Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats=Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,
königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Eilfter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXXI. Band.

Enthaltend die Abtheilung XVII.: „Bauwesen", und fortsetzend den XVI. Band der Döllinger'schen Verordnungen=Sammlung.

München, 1854.

Siebenzehnte Abtheilung.

Bauwesen.

Inhalts-Ueberſicht

der ſiebenzehnten Abtheilung.

Bauweſen.

Erſter Abſchnitt.

Adminiſtrative Leitung.

Erſter Titel.

Organiſation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang der Baubehörden.

I. Oberſte Baubehörde.

Zweiter Titel.

Dienstes-Verhältniße der Baubeamten.

Erstes Capitel.

Vorbereitung zum Baudienste.

Zweites Capitel.

Dienstes- und Besoldungs-Verhältniße des angestellten Personals.

Zweites Capitel.

Brückenbau.

Drittes Capitel.

Wasserbau.

Fünfter Titel.

Bau-Etatswesen.

Erstes Capitel.

Anfertigung der Bau-Etats im Allgemeinen.

Zweites Capitel.

Anfertigung der Landbau-Etats.

Drittes Capitel.

Anfertigung der Strassen- und Wasserbau-Etats.

Döllinger's Verordnung-Sammlung Bd. XVI. Seite		Fortgesetzte Verordnung-Sammlung Bd. XXXI. Seite

Sechster Titel.

Bau-Rechnungswesen.

Erstes Capitel.

Bau-Rechnungswesen überhaupt.

Zweites Capitel.

Landbau-Rechnungswesen.

Drittes Capitel.

Rechnungswesen in Strassen- und Wasserbau-Gegenständen.

Zweiter Abschnitt.

Baupolizei.

Erster Titel.

Leitung der Baupolizei.

Zweiter Titel.

Competenz und Verfahren in Baupolizei-Gegenständen.

Dritter Titel.

Ausführung der Bauten.

Chronologische Uebersicht

der über das „Bauwesen" aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	28. September.	M.-E. (des Innern), die Statuten-Fundamente für sämmtliche Allerhöchst genehmigte Eisenbahn-Gesellschaften betr. (Nr. 1076.) Hiezu Abdruck dieser Statuten-Bestimmungen.	1166	320
1836	29. Dezember.	Allerhöchste Verordnung, die Geschäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbau-Dienstes betr.	960	13
1838	26. März.	M.-E. (des Innern), das Forsthaus zu Bösenbechhofen betr. (Nr. 4142.)	1065	156
1838	19. April.	Allerhöchste Verordnung, Concessions-Urkunde für die bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz, Rheinschanz-Berbacher-Bahn, betr.	1169	329
1838	21. April.	Allerhöchste Verordnung, die Einführung der breiten Radfelgen betr.	.	181
1838	3. Juni.	M.-E. (des Innern), den baulichen Unterhalt der Staatsgebäude betr. (Nr. 13,053.)	1044	117
1838	3. Juli.	M.-E. (des Innern), Beschwerde des Steinmetzmeisters Demelmaier und Cons. zu Regensburg gegen die Bau-Inspektion wegen Uebertragung von Steinmetzarbeiten an Gesellen betr. (Nr. 13,877.)	1247	430
1838	2. August.	M.-E. (des Innern), die Reparatur baufälliger Privatgebäude betr. (Nr. 17,800.)	1235	419
1838	20. September.	M.-E. (des Innern), das Ausweißen der Amtslokalitäten betr. (Nr. 22,646.)	1074	163
1838	27. Oktober.	Allerhöchste Verordnung, die Anfertigung und Einhaltung der Kosten-Voranschläge bei öffentlichen Bauten betr.	1197	379
1838	5. November.	M.-E. (des Innern), die Wendung der kleinen Baufälle in Amtswohnungen betr. (Nr. 23,260.) Hiezu ein Abdruck.	1045	117

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	22. November.	M.=E. (des Innern), die Anfertigung und Einhaltung der Kosten=Voranschläge bei öffentlichen Bauten betr. (Nr. 26,618.)	1198	381
1838	12. Dezember.	M.=E. (des Innern), Elementar=Ereigniße auf den Staats=Strassen betr. (Nr. 28,935.)	1193	376
1838	12. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Bedachung der Oekonomie=Gebäude betr. (Nr. 16,380.)	1253	434
1838	22. Dezember.	M.=E. (des Innern), den Garten des Pfarrers zu Thundorf, Landgerichts Münnerstadt, betr. (Nr. 30,361.)	1046	122
1838	27. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Anfertigung und Einhaltung der Kosten=Voranschläge bei öffentlichen Bauten betr. (Nr. 30,824.)	1199	382
1839	13. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Anschaffung von Marmor=Platten für die Oefen in Staatsgebäuden betr. (Nr. 24,735.)	1047	122
1839	18. Jänner.	M.=E. (des Innern), Anschaffung verschiedener Kirchen=Bedürfniße für die katholische Kirche in Poppenlauer betr. (Nr. 28,591.)	1213	392
1839	2. Februar.	M.=E. (des Innern), die Entwürfe zu neuen Civilbauten betr. (Nr. 2125.)	952	3
1839	16. Februar.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen), das Verhältniß der k. Commissäre zu den Organen der Eisenbahn=Gesellschaften betr. (Nr. 151.)	1167	322
1839	20. Februar.	M.=E. (der Finanzen), die Rechnungsablage über die Regie=Aversen der Kreisbau=Bureaus betr. (Nr. 4322.)	1030	104
1839	4. März.	M.=E. (des Innern), die Regie=Ausgaben der k. Bezirks=Ingenieure bei dem Betrieb der Bauten betr. (Nr. 3595.)	1031	105
1839	5. März.	M.=E. (des Innern), die Instruktion vom 19. April 1820 über die administrative Behandlung des Bauwesens betr. (Nr. 3960.)	1048	122
1839	20. März.	M.=E. (des Innern), die Errichtung eines Kreuzes auf dem katholischen Leichenhause zu Augsburg betr. (Nr. 3993.)	953	4
1839	29. März.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen), die Statuten der Ludwigs=Eisenbahn=Gesellschaft zu Nürnberg betr. Hiezu Abdruck dieser Statuten vom 12. Dezember 1836.	1168	323
1839	8. April.	M.=E. (des Innern), Wendung der kleinen Baufälle in den Amtswohnungen betr. (Nr. 2998.)	1049	123
1839	10. Mai.	M.=E. (des Innern), die Entwürfe zu neuen Landbauten betr. (Nr. 9387.)	954	5
1839	10. Mai.	M.=E. (des Innern), die Bestreitung der Kaminkehrer=Löhne in den Pfarrgebäuden betr. (Nr. 9490.)	1050	124
1839	24. Mai.	M.=E. (des Innern), die Kosten für die innere Einrichtung organisirter oder Patronatskirchen betr. (Nr. 9625.)	1214	393

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	29. Mai.	M.-E. (des Innern), die technische Revision über Gegenstände der innern Einrichtung, welche nicht in das Baufach einschlagen, betr. (Nr. 11,275.)	1215	393
1839	17. Juni.	M.-E. (des Innern), die Demolirung oder Verbauung von Stadtmauern betr. (Nr. 12,811.)	1257	438
1839	26. Juli.	M.-E. (des Innern), die Verbesserung der Feuerherde und Oefen in den Staatsgebäuden betr. (Nr. 15,910.)	1051	124
1839	11. August.	Allerhöchste Verordnung, einige Zusätze und nähere Bestimmungen zu der allerh. Verordnung vom 21. April 1838 über die Einführung der breiten Radfelgen betr.	.	182
1839	20. September.	M.-E. (der Finanzen), die Special-Etats als Belege der Baurechnungen betr. (Nr. 21,963.)	1200	382
1839	16. Dezember.	M.-E. (des Innern), das Brücken der Stallungen in den ärarialischen Gebäuden betr. (Nr. 28,300.)	1052	125
1840	1. Jänner.	M.-E. (des Innern), das Aufführen von Gebäuden auf öffentlichen Gottesäckern betr. (Nr. 29,931.)	955	5
1840	2. Jänner.	M.-E. (des Innern), Benützung der Steinbrüche und Kies-Gruben auf ärarialischen Forstgründen zur Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraßen betr. (Nr. 315.)	1097	179
1840	3. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Wegmacher und die Verrechnung ihrer Löhnungen &c. betr. (Nr. 24,020.)	995	81
1840	11. Jänner.	M.-E. (der Finanzen), das Verfahren bei Verkäufen von Grundstücken, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind, betr. (Nr. 794.)	1201	383
1840	12. Jänner.	Allerhöchste Verordnung, die Breite der Radfelgen an dem vierräderig zweispännigen Fuhrwerk der Landwirthe betr.	.	184
1840	13. Jänner.	M.-E. (des Innern), Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr. (Nr. 3110.)	1037	112
1840	13. Jänner.	M.-E. (des Innern), die kleineren Baufälle an Staatsgebäuden betr. (Nr. 30,050.)	1053	125
1840	16. Jänner.	M.-E. (des Innern), Feuerlöschgeräthschaften für die Aerarial-Gebäude betr. (Nr. 13,000.)	1216	394
1840	11. Februar.	M.-E. (des Innern), Berichtigung zur allerh. Verordnung vom 12. Jänner 1840, die Breite der Radfelgen an dem vierräderig zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betr.	.	186
1840	31. März.	M.-E. (des Innern), Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betr. (Nr. 5840.)	1066	157
1840	24. April.	M.-E. (des Innern), Erhaltung der Stadtthore, Stadtmauern und Thorthürme betr. (Nr. 8228.)	1258	438
1840	27. April.	M.-E. (des Innern), die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betr. (Nr. 8135.)	1067	158

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1840	5. Mai.	M.-E. (des Innern), die Vorlage neuer Gemeindebauten betr. (Nr. 9150.)	956	6
1840	12. Mai.	M.-E. (des Innern), Holztheuerung resp. den Holzankauf für königliche Bauten betr. (Nr. 7835.)	1043	116
1840	2. Juni.	M.-E. (des Innern), das Anstreichen der Tafeln und Säulen ꝛc. an den Strassen betr. (Nr. 6220.)	1088	174
1840	18. Juni.	M.-E. (des Innern), die Hoheitszeichen an der Landesgrenze betr. (Nr. 12,892.)	1089	175
1840	26. Juni.	M.-E. (des Innern), die Anlage von Strassen mittelst Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betr. (Nr. 13,879.) Hiezu Abdruck eines exemplifizirten Formulars.	1130	213
1840	13. Juli.	M.-E. (des Innern), die Baumpflanzungen an den Staats-Strassen betr. (Nr. 14,960.)	1104	196
1840	16. Juli.	Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.	.	186
1840	22. Juli.	M.-E. (des Innern), den Anstrich der Tafeln und Säulen an den Strassen betr. (Nr. 16,500.)	1090	175
1840	23. Juli.	M.-E. (der Finanzen), die Correktion und Reinigung der Donau betr. (Nr. 9744.)	1202	383
1840	2. August.	M.-E. (des Innern), die Theuerung des Brennholzes, insbesondere öffentliche Mittheilung der neuesten Erfahrungen über die zweckmäßigsten Feuerungs-Einrichtungen betr. (Nr. 16,208.)	1250	433
1840	3. August.	M.-E. (des Innern), die Gehaltsklassen der Civilbau-Inspektoren, Kreis- und Bezirks-Ingenieure betr. (Nr. 16,840.)	993	80
1840	3. August.	M.-E. (des Innern), die Gehaltsklassen der Baukondukteure betr. (Nr. 16,841.)	994	80
1840	5. August.	M.-E. (des Innern), die Benennung des die Donau mit dem Main verbindenden Canales betr. (Nr. 17,087.)	1147	260
1840	8. August.	M.-E. (des Innern), Strassenpolizei, resp. Verstellung der Strassen zur Nachtzeit betr. (Nr. 18,191.)	1128	211
1840	16. August.	M.-E. (des Innern), die Einführung von Qualifikationslisten für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Baupraktikanten betr. (Nr. 576.) Hiezu Abdruck der instruktiven Vorschriften über die Qualifizirung und die Qualifikations-Tabellen der um eine Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Bau-Praktikanten durch ihre Amts-Vorgesetzten. (Von gleichem Datum.)	983	47
1840	1. September.	Auszug aus der allerh. Verordnung, das Hemmen der Räder an den Wägen bei dem Bergabfahren betr.	1116	202
1840	4. September.	M.-E. (des Innern), das Anstreichen der Tafeln und Säulen an den Staatsstrassen betr. (Nr. 19,983.)	1091	176
1840	6. September.	M.-E. (des Innern) Auszug, die Baumpflanzungen an den Strassen betr. (Nr. 20,650.)	1105	197

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1840	19. September.	M.-E. (der Finanzen), die Donau-Correction bei Gerolfing, resp. Entschädigung des Forst-Aerars wegen Grundabtretung betr. (Nr. 12,752.)	.	400
1840	21. September.	M.-E. (des Innern), die Baumpflanzungen an den Strassen betr. (Nr. 21,920.)	1106	197
1840	25. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Anstreichen der Tafeln und Säulen an den Strassen betr. (Nr. 24,567.)	1092	176
1840	26. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Elise Röhser in Nürnberg dd. 4. November v. Js. wegen Herstellung und Unterhaltung eines Weges und Uferbaues betr. (Nr. 5222.)	1134	225
1840	23. November.	M.-E. (des Innern), die Donau-Correction bei Gerolfing, resp. Entschädigung des Forst-Aerars wegen Grund-Abtretung betr. (Nr. 22,517.)	1223	399
1840	2. Dezember.	Allerhöchste Verordnung, das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.	1124	208
1840	10. Dezember.	M.-E. (des Innern), das Ausweißen der Amtslokalitäten betr. (Nr. 28,470.)	1054	126
1840	17. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Entwürfe zu neuen Landgebäuden betr. (Nr. 23,569.)	957	7
1841	5. Februar.	Instruktion der k. General-Zoll-Administration für die Zoll-Behörden über den Vollzug der allerh. Verordnung vom 2. Dezember 1840 im Betreffe des Verbotes des Aneinderhängens mehrerer Wägen.	1125	209
1841	7. Februar.	M.-E. (des Innern), die Ortschaftstafeln, Wegezeiger, Warnungstafeln u. s. w. an den Strassen betr. (Nr. 2728.)	1093	177
1841	26. März.	M.-E. (des Innern), die Baumpflanzungen an den Strassen betr. (Nr. 6924.)	1107	198
1841	3. April.	M.-E. (des Innern), die Instruktion über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr. Hiezu ein Abdruck.	1038	112
1841	13. April.	M.-E. (des Innern), die abgebrannten Pfarrgebäude in N., Landgerichts N., betr. (Nr. 6673.)	1080	167
1841	29. April.	Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern betr.	975	35
1841	11. Juni.	M.-E. (des Innern), die Anlage enger Kamine betr. (Nr. 7555.)	1055	126
1841	19. Juni.	M.-E. (des Innern), die Stundensäulen an den Staatsstrassen betr. (Nr. 14,236.)	1094	177
1841	23. Juni.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Baumpflanzungen an den Strassen betr. (Nr. 14,134.)	1108	198
1841	27. Juni.	M.-E. (der Finanzen), die Bezüge der für den Eisenbahnbau verwendeten Beamten und ihrer Stellvertreter betr. (Nr. 20,095.)	1203	384
1841	24. August.	M.-E. (des Innern), die Herstellung der Baukataster betr. (Nr. 18,050.) Hiezu 3 Formularien.	1035	108

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1841	6. September.	M.-E. (des Innern), die Verbesserung der Strassen-Alleen betr. (Nr. 20,561.)	1109	198
1841	26. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Wendung der Baufälle in den den k. Regierungs-Präsidenten zur Bewohnung überlassenen Staatsgebäuden betr. (Nr. 26,146.)	1181	360
1841	17. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Zutheilung von Baupraktikanten bei den Bauinspektionen Rosenheim, Reichenhall und München I. betr. (Nr. 24,534.)	980	45
1841	16. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Veraccordirung oder Versteigerung der Aerarialbauten betr. (Nr. 1243.)	1039	113
1842	22. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betr. (Nr. 8258.)	1068	158
1842	19. März.	M.-E. (des Innern), die Baumpflanzungen an den Land-Strassen betr. (Nr. 6472.)	1110	199
1842	4. April.	M.-E. (des Innern), die Alleen an den Strassen und Spaziergängen betr. (Nr. 7473.)	1111	200
1842	9. April.	M.-E. (des Innern), die Schneezeichen an den Staatsstrassen betr. (Nr. 3226.)	1120	206
1842	17. April.	M.-E. (des Innern), das Regie-Aversum der k. Bau-Inspektion N. betr. (Nr. 7517.)	1032	105
1842	5. Juli.	M.-E. (des Innern), die Aufführung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen und Eisenbahnhöfe betr. (Nr. 3900.)	1261	440
1842	22. Juli.	M.-E. (des Innern), den Schulhausbau in N., Landgerichts N., betr. (Nr. 13,729.)	1081	168
1842	27. Juli.	M.-E. (des Innern), die Aufstellung von Wegweisern an den Staatsstrassen betr. (Nr. 16,345.)	1224	401
1842	7. September.	Instruktion über die Unterweisung der Wegmeister durch Herstellung von Musterstrassenstrecken.	.	19
1842	25. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Verbesserung der Strassen-Alleen betr. (Nr. 24,070.)	1112	200
1842	31. Oktober.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Unterhaltung der Staats-Strassen betr. (Nr. 36,389.) Hiezu Abdruck einer Instruktion über die Unterweisung der Wegmeister durch Herstellung von Muster-Strassenstrecken.	967	18
1842	31. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Unterhaltung der Staatsstrassen betr. (Nr. 26,389.)	1085	171
1842	2. November.	M.-E. (des Innern), die Verwendung der Bauerigenzen im Laufe der IV. Finanzperiode betr. (Nr. 26,628.)	1204	385
1842	7. November.	M.-E. (des Innern), die Holzpflasterungen auf öffentlichen Strassen betr. (Nr. 26,540.)	1134a	226
1842	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), die von Civil-Architekten angefertigten Baupläne betr. (Nr. 24,216.)	1238	423

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	5. Jänner.	M.=E. (des Innern), den Anstrich der Ortstafeln, Wegweiser und dergleichen mit einer nachhaltigen altbayerischen Farbe betr. (Nr. 30,724.)	1095	178
1843	18. Februar.	M.=E. (des Innern), privatrechtliche Baupflicht des Staates betr. (Nr. 3799.)	1082	168
1843	22. März.	M.=E. (der Finanzen), die Feuerlöschgeräthschaften für die Aerarial=Gebäude betr. (Nr. 370.)	1217	394
1843	10. April.	M.=E. (des Innern), die Aufrechnung von Kosten bei baupolizeilicher Würdigung von Privat=Neubauten durch die k. Bauinspektionen betr. (Nr. 28,758.)	1245	428
1843	15. April.	M.=E. (des Innern), die Nachweisungen über das Landbau=Wesen betr. (Nr. 9219.)	1218	395
1843	5. Mai.	M.=E. (des Innern), die Hochbauten des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden betr. (Nr. 11,535.)	1239	423
1843	16. Mai.	Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., die Dienstes=Instruktion für die am Main aufgestellten Flußwarte betr. (Nr. 27,418.) Hiezu Abdruck dieser Instruktion.	973	29
1843	24. Juni.	M.=E. (des Innern), die Tagegelder der Baupraktikanten für Aufsichtführung bei öffentlichen Bauten betr. (Nr. 14,410.)	981	45
1843	5. Juli.	M.=E. (des Innern), die Wiederherstellung zweier Waschkessel in dem k. Landgerichts= und Rentamtsgebäude zu Orb betr. (Nr. 13,223.)	1056	127
1843	12. Juli.	M.=E. (des Innern), die Wendung der kleinen Baufälle bei den domkapitel'schen Wohnungen betr. (Nr. 16,759.)	1073	162
1843	16. August.	M.=E. (der Finanzen), die Verpachtung des Weide=Ertrages auf der Insel unterhalb des Siechhauses zu Würzburg betr. (Nr. 20,933.)	1225	401
1843	25. August.	Gesetz, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betr.	1150	262
1843	25. August.	Gesetz, die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen=Berbacher=Eisenbahn betr.	1170	331
1843	12. September.	M.=E. (des Innern), die Belohnung für Auffindung von Kiesgruben und Steinbrüchen betr. (Nr. 9289.)	1098	179
1843	18. September.	M.=E. (des Innern), die Herstellung der Mauer am Pfarr=Garten zu Thundorf, k. Landgerichts Münnerstadt, betr. (Nr. 21,277.)	1182	361
1843	8. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Erigenz für Landbauten für ein Jahr der V. Finanzperiode und die Einsendung der Etats pro $18\frac{43}{44}$ betr. (Nr. 25,532.)	1185	366
1843	20. Oktober.	Erkenntniß des königl. Obersten Rechnungshofes in Sachen des von dem Baukondukteur N. zu Weiden mit einer Eingabe vom 18. Juni 1842 gegen den Beschluß der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 1. April 1842 wegen Diäten und Gefährtgelderabstriche eingelegten Rekurses.	1010	92

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	28. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Wiederherstellung des Durchlaßwehres an der Lauterach bei der Brunnstube zu Kastel betr. (Nr. 26,044.)	1186	368
1843	10. November.	M.-E. (des Innern), das Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen betr. (Nr. 28,069.)	1126	210
1843	7. Dezember.	M.-E. (der Finanzen), Anfertigung und Vorlage der Land-Bau-Etats für $18\frac{43}{44}$, resp. die Behandlung derselben in der V. Finanzperiode betr. (Nr. 17,137.)	1187	368
1843	18. Dezember.	M.-E. (des Innern), den Wiederaufbau von Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden betr. (Nr. 32,339.)	1241	425
1843	19. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Anfertigung und Vorlage der Land-Bau-Etats für das Jahr $18\frac{43}{44}$, resp. die Behandlung derselben in der V. Finanzperiode betr. (Nr. 32,810.)	1188	371
1843	20. Dezember.	M.-E. (der Finanzen), das Landbauwesen für die V. Finanz-Periode betr. (Nr. 17,679.)	1189	372
1844	4. Jänner.	M.-E. (des Innern), das Landbauwesen für die V. Finanz-Periode betr. (Nr. 34,244.)	1183	362
1844	24. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Einführung der Strassen-Druck-Walzen betr. (Nr. 25,754.)	1086	172
1844	18. April.	M.-E. (des Innern), die Benennung der k. Eisenbahnen betr. (Nr. 11,134.)	1151	263
1844	14. Mai.	M.-E. (des Innern), Vorstellung der Huf- und Waffen-Schmiede von Passau um Ueberlassung der bei dem Innbrücken-Baue daselbst vorkommenden Schmiede-Arbeiten betr. (Nr. 5623.)	1069	159
1844	14. Juni.	M.-E. (des Innern), die Erfüllung der dem k. Aerar obliegenden privatrechtlichen Baupflicht betr. (Nr. 16,829.) Hiezu ein Abdruck.	1184	362
1844	20. Juni.	M.-E. (des Innern), die Landneubauten betr. (Nr. 17,367.) Hiezu Abdruck eines Uebersichts-Formulars.	1191	373
1844	28. Juli.	M.-E. (des Innern), den Landbau-Unterhaltungsetat für das Jahr $18\frac{43}{44}$ betr. (Nr. 18,622.)	1190	373
1844	4. September.	M.-E. (der Finanzen), Strassen-Reinigung bei den Aerarial-Gebäuden, in specie bei der Frohnfeste und dem k. Landgerichtsgebäude zu Landshut betr. (Nr. 26,143).	.	396
1844	1. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Strassen-Reinigung bei den Aerarial-Gebäuden, in specie bei der Frohnfeste und dem Land-Gerichts-Gebäude in Landshut betr. (Nr. 26,143.)	1219	396
1844	15. Oktober.	M.-E. (des Innern und der Finanzen), Auszug, den Vollzug des Gesetzes über den Bau der Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betr. (Nr. 15,001.)	1152	264
1844	26. Oktober.	M.-E. (des Innern), den Einbruch der Isar am Fuchswinkel betr. (Nr. 19,187.)	1226	402

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	28. November.	M.-E. (des Innern), die Wendung der Baufälle bei den ehemaligen Stifts- und Kloster-Pfarreien betr. (Nr. 27,935.)	1057	127
1844	29. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Einhaltung Allerhöchst genehmigter Bau-Pläne betr.	1242	426
1845	7. Jänner.	M.-E. des (Innern), die Erbauung und Unterhaltung der Districtsstrassen betr. (Nr. 38,054.) Hiezu ein Abdruck von Vorschriften gleichen Betreffs.	1131	218
1845	2. Februar.	M.-E. (des Innern), Wendung der kleinen Baufälle in Amts-Wohnungen betr. (Nr. 3187.)	1058	128
1845	5. Februar.	M.-E. (des Innern), die quartalsweisen Anzeigen über die Fortschritte der Neubauten betr. (Nr. 3853.) Hiezu ein Abdruck.	1041	114
1845	14. Februar.	M.-E. (des Innern), die Bewilligung der Alimentation für dienstuntauglich gewordene Wegmacher betr. (Nr. 4422.)	996	82
1845	15. Februar.	M.-E. (des Innern), die Wendung der kleinen Baufälle an den von den Pfarrhöfen gesondert bestehenden ärarialischen Hilfspriester-Häusern betr. (Nr. 30,075.)	1059	129
1845	27. Februar.	M.-E. (des Innern), das Halten der Dienstpferde von Seiten der k. Baubeamten betr. (Nr. 6002.)	1021	99
1845	8. April.	M.-E. (des Innern), die Aufsicht bei Wasserbauten durch Wegmeister betr. (Nr. 8741.)	1025	101
1845	11. April.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des Maurermeisters N. N. und des Zimmermeisters N. N. zu Kelheim über ihre Gewerbsverhältnisse bezüglich der bei dem Bau der Befreiungshalle auf dem Michaelsberge bei Kelheim verwendeten Maurer- und Zimmergesellen betr. (Nr. 10,636.)	1070	160
1845	23. April.	M.-E. (der Finanzen), Auszahlung der Sterb- und Sterbnachmonatsbeträge der ihrer Functionen enthobenen und alimentirten Wegmacher betr. (N. 5537.)	997	83
1845	6. Mai.	M.-E. (des Innern), die quartalsweisen Anzeigen über die Fortschritte der Neubauten betr. (Nr. 12,692.)	1042	116
1845	8. Mai.	M.-E. (des Innern), die Aufführung von Gebäuden in der Nähe des Ludwigs-Canales und der Häfen und Anlandeplätze desselben betr. (Nr. 24,263.)	1262	442
1845	16. Mai.	M.-E. (des Innern), die Verpachtung des Graswuchses und der Weiden an Strassen- und Ziehwegböschungen betr. (Nr. 14,741.)	1227	403
1845	10. Juni.	M.-E. (des Innern), die Wendung der kleinen Baufälle in der Landgerichts-Wohnung zu N. betr. (Nr. 11,840.)	1060	129
1845	14. Juli.	M.-E. des (Innern), das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne betr. (Nr. 20,480.)	1243	426

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	20. Juli.	M.-E. (des Innern), die Veränderungen bei dem Administrations-Etat des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues für das Jahr $18^{43}/_{44}$, resp. die Gehaltsbezüge des nach N. versetzten Bezirks-Ingenieurs N. betr.	1175	354
1845	24. Juli.	M.-E. (des Innern), Revision der Voranschläge und Handwerks-Conti durch die Kreisbau-Bureaus betr. (Nr. 18,112.)	•	397
1845	1. August.	Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., das Schuttablagern von den Steinbrüchen am Main betr.	1139	230
1845	11. Oktober.	M.-E. (des Innern), die technische Prüfung der Kostenanschläge und Conti über Anschaffung von Bureau-Requisiten und Mobilien betr. (Nr. 28,698.)	1220	397
1845	23. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Dienstkleider der Flußwärter am Maine betr. (Nr. 32,048.)	989	77
1845	23. Oktober.	Allerhöchste Verordnung, die Baubehörde der Haupt- und Residenzstadt München betr.	1232	407
1845	29. November.	M.-E. (des Innern), die künftige Unterhaltung der auf Kosten der Canalbaucasse angelegten Wegstrecken zur Wiederherstellung der durch den Canalbau unterbrochenen Wegeverbindungen betr.	1148	260
1845	15. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Bedeckung der öffentlichen Gebäude betr. (Nr. 27,167.)	1255	435
1846	20. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Aufführung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen und Eisenbahnhöfe betr. (Nr. 36,925.)	1263	443
1846	28. Jänner.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Erbauung von Feldkapellen betr. (Nr. 35,105.)	961	14
1846	14. März.	M.-E. (des Innern), die Vorlage der Bau-Etats betr. (Nr. 2787.)	1176	355
1846	11. April.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des §. 5 der allgemeinen Feuer-Ordnung vom 30. März 1791 in Bezug auf die Bedachung der Gebäude betr. (Nr. 741.)	1256	437
1846	23. Mai.	Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846, die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Wegräumung des Schnee's von den Staatsstrassen betr.	1121	207
1846	23. Mai.	Gesetz, den Ankauf und Ausbau der München-Augsburger Eisenbahn betr.	1153	264
1846	23. Mai.	Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze betr.	1154	265
1846	23. Mai.	Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichs-Grenze bei Coburg betr.	1155	267
1846	23. Mai.	Gesetz, die Deckung des Bedarfs für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanz-Periode betr.	1156	268

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1846	6. August.	M.=E. (des Innern), die Benützung neuer öffentlicher Gebäude betr. (Nr. 22,522.)	1248	430
1846	23. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Baumpflanzungen an den Staatsstraßen betr. (Nr. 27,782.)	1113	200
1846	18. November.	M.=E. (des Innern), die Aufnahme des Straßen=Hilfsarbeiters N. von N. als Wegmacher, hier die Abänderung der bestehenden Vorschrift bezüglich der Aufnahmsfähigkeit der Wegmacher betr. (Nr. 34,403.)	968	26
1846	29. November.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Civil=Architekten Zelger zu Bamberg wegen Beschränkung seiner Befugniß betr. (Nr. 32,652.)	1240	424
1847	9. Februar.	M.=E. (des Innern), die Vertheilung der außerordentlichen Zuschüsse zu 500,000 fl. für Landbauten, hier die Competenz der Kammer des Innern in Beziehung auf die Einhaltung der Bau=Etats betr. (Nr. 1097.)	1205	386
1847	13. Februar.	M.=E. (der Finanzen), die Bauführungen von Privaten in öffentlichen Flüssen betr. (Nr. 4416.)	1137	230
1847	12. April.	M.=E. (des Innern), die Diäten der Bezirks= und Kreis=Ingenieurs, dann der Civilbau=Inspectoren für Dienstreisen betr. (Nr. 9330.)	1016	96
1847	26. April.	M.=E. (des Innern), die Aufstellung von Flußwarten an der Donau betr. (Nr. 10,739.) Hiezu Abdruck der Dienstes=Instruction für dieselben von gleichem Datum.	974	31
1847	5. Mai.	M.=E. (der Finanzen), die Rechnungs=Aufnahme bei der k. Regierung der Pfalz pro $18^{44}/_{45}$ betr. (Nr. 7127.)	1011	94
1847	5. Juni.	M.=E. (des Innern), die an den Fenstern der Frohnfesten anzubringenden Körbe oder Blenden betr. (Nr. 12,932.)	1075	163
1847	12. Juni.	M.=E. (des Innern), den Recurs der Gemeinden N. u. Conf. wegen Befahren eines Gemeinde=Verbindungs=Weges mit Frachtfuhrwerk betr. (Nr. 32,434.)	1133	224
1847	19. Juni.	M.=E. (des Innern und der Finanzen), die Bauten im Gebirgs=Style betr. (Nr. 14,996.)	1246	429
1847	18. August.	M.=E. (des Innern), das Beweiden der Straßengräben durch veredelte inländische Schafe betr. (Nr. 18,304.)	1117	203
1847	14. September.	Allerhöchste Verordnung, die Leitung und Führung der k. Eisen=Bahn=Bauten betr.	959	8
1847	20. September.	M.=E. (des Innern), die Verleihung von Unterstützungen für dienstunfähig gewordene Wegmacher betr. (Nr. 24,738.)	998	83
1847	5. November.	M.=E. (des Innern), Diätenverrechnung der k. Baubeamten bei Neubauten betr. (Nr. 25,674.)	1012	95

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	24. Dezember.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Vorstellung des Joseph Endholzer u. Cons. der Gemeinde Ering, Uferbauten am Innfluße betr. (Nr. 30,137.)	1140	231
1848	18. Jänner.	M.-E. (der Finanzen), den Unterstützungsbeitrag für die Wegmachers-Wittwe N. betr.	•	89
1848	19. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Bezüge der Hilfsbauconducteure betr. (Nr. 872.)	1022	100
1848	26. Februar.	M.-E. (des Innern), die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. (Nr. 3571.)	976	41
1848	29. Februar.	M.-E. (des Innern), den Unterstützungsbeitrag für die Wegmachers-Wittwe N. betr. (Nr. 1844.)	1005	89
1848	6. April.	M.-E. (des Innern), die Rechnungs-Aufnahme bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg pro $18^{45}/_{46}$, in specie die Regie-Ausgaben der Bau-Inspectionen betr. (Nr. 1668.)	1033	106
1848	28. April.	M.-E. (des Innern), Instruction über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr. (Nr. 9,404.)	1040	114
1848	11. Mai.	M.-E. (des Innern), die Bedachung der Häuser betr. (Nr. 9476.)	1254	435
1848	22. Mai.	M.-E. (des Innern), die Frohnfeste in N., insbesondere den Ausbruch des Inquisiten N. N. betr. (Nr. 11,018.)	1076	164
1848	22. Mai.	M.-E. (des Innern), Auszug, die allgemeinen Bedingniße für die Erd- und Kunstarbeiten bei dem Eisenbahnbaue betr. (Nr. 7877.)	1161	271
—	—	Erlaß der k. Eisenbahnbau-Commission, allgemeine Bedingniße für Erd- und Kunstbauarbeiten bei dem Bau der k. b. Eisenbahnen betr.	1162	271
1848	26. Mai.	M.-E. (des Innern), die Diäten der Bezirks- und Kreis-Ingenieure, dann der Civilbau-Inspectoren für Dienstreisen betr. (Nr. 12,064.)	1017	97
1848	6. Juni.	M.-E. (des Innern), den Stand der Pensionen des Baupersonals betr. (Nr. 13,117.)	999	83
1848	1. Juli.	M.-E. (des Innern), den Hausbau des Taglöhners Joseph Kohlschmid betr. (Nr. 14,246.)	1259	439
1848	15. Juli.	M.-E. (des Innern), den Betrieb der in dem Bergreviere Steben gelegenen Dachschiefer-Brüche betr. (Nr. 15,273.)	1252	434
1848	19. Juli.	M.-E. (des Innern), das Disciplinarverfahren gegen die Wegmeister betr. (Nr. 8241.)	969	27
1848	19. Juli.	M.-E. (des Innern), die Verwendung der Bauadspiranten zur Beaufsichtigung öffentlicher Bauten betr. (Nr. 2701.)	982	46
1848	25. Juli.	M.-E. (des Innern), Geschäfts-Vereinfachung, hier die Communal-Stiftungsbauten betr. (Nr. 10,586.)	962 1078	15 165

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	10. August.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 10. August 1848 über die Geschäftsvereinfachung.	1063	115
1848	12. August.	M.-E. (des Innern), die Schmiede- und Wagner-Werkstätte des Accordanten N. N. betr. (Nr. 18,460.)	1071	161
1848	22. September.	M.-E. (des Innern), die Gemeinde- und Stiftungsbauten betr. (Nr. 18,536.)	1018	98
1848	31. Oktober.	M.-E. (des Innern und der Finanzen), das Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden betr. (Nr. 24,657.)	1122	207
1848	11. November.	Auszug aus der k. Verordnung vom 11. November 1848, die veränderte Formation der Staatsministerien betr.	950	1
1848	10. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.	1127	211
1848	11. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Baum-Pflanzungen an den Straßen betr. (Nr. 381.)	1114	201
1848	30. Dezember.	Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der obersten Baubehörde betr. (Nr. 1023.)	951	2
1849	15. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Geschäfts-Vereinfachung, hier den Anstrich öffentlicher Gebäude betr. (Nr. 1096.)	1064	155
1849	27. Jänner.	Allerhöchste Verordnung, die Verhältniße der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.	1000	84
1849	2. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Kapellenbau zu Neckenstetten, Landgerichts Sulzbach, betr. (Nr. 1154.)	963	16
1849	13. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Nachweisungen des effectiven Aufwandes für das Bauwesen betr. (Nr. 2350.)	1206	387
1849	16. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Administrations-, dann Straßen- und Brücken-Unterhaltungs-Etats pro $18^{49}/_{50}$ betr. (Nr. 2504.)	1177	356
1849	18. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Anschaffung von Mobilien und Requisiten für die k. Gerichte betr. (Nr. 3828.)	1221	398
1849	5. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Geschäfts-Vereinfachung, hier insbesondere bezüglich der Behandlung des Bauwesens betr. (Nr. 1276.)	1178	357
1849	2. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Gefährts-Gelder-Verrechnung der Hilfsbauconducteure betreffend. (Nr. 5088.)	1023	100
1849	15. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Beschwerde des Müllers Barth. Bayerl und Consorten zu Baukhofen bezüglich des Mühlwehrbaues am Enzkofer-Isar-Altwasser betr. (Nr. 6397.)	1138	230

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	31. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Reise-Diäten der Weg- und Werkmeister betr. (Nr. 7450.)	1026	101
1849	2. August.	Allerhöchste Verordnung, die Verhältniße der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.	1001	86
1849	24. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Errichtung einer Feldcapelle auf dem Hörhofe, Landgerichts Windsheim, betr. (Nr. 8464.)	964	16
1849	19. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Eintheilung der Bezirke der Wegmacher und Wegmeister betr. (Nr. 9335.)	970	27
1849	20. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Geschäfts-Vereinfachung, hier die Behandlung des Bauwesens in dem Wohngebäude des k. Regierungs-Präsidenten zu Ansbach betr. (Nr. 11,139.)	1207	387
1849	2. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Staats-Straßen betr. (Nr. 12,282.)	1087	173
1849	2. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Staats-Straßen betr. (Nr. 10,936.)	1099	180
1849	4. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Absolutorialprüfung der polytechnischen Schule in München, hier die Einlieferung von Probearbeiten aus dem Steinschnitt und der Anmeldung zur theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst betr. (Nr. 12,507.)	977	42
1849	14. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Ergebniße der Revision des Qualificationsbuches des Präsidiums der k. Regierung von N. über das stabile Personal des Baudienstes pro $18^{48}/_{49}$ betr. (Nr. 11,615.)	1034	107
1849	30 Dezember.	M.-E. (der Finanzen), das Gesuch des Brückenpersonals an den Rheinbrücken um Verbesserung ihrer Lage betr. (Nr. 20,343.)	1002	87
1850	15. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verwendung des Baufondes pro $18^{48}/_{49}$ betr. (Nr. 453.)	1208	388
1850	24. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verwendungs- und Qualifications-Anzeigen der Baupracticanten betr. (Nr. 11,525.)	984	74
1850	30. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Entwürfe zu neuen Landbauten betr. (Nr. 12,963.)	958	8
1850	8. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1849 betr. (Nr. 978.) Hiezu Abdruck eines Formulares.	978	43
1850	26. Februar.	M.-E. (der Finanzen), den Haberbezug für die Dienstpferde der k. Baubeamten betr. (Nr. 3326.)	990	78
1850	12. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Gesuch des Christoph Alban zu Gädheim um Ueberlassung eines Bauplatzes, hier die Verrechnung der Erlöse aus entbehrlichen Staats-Realitäten betr. (Nr. 2719.)	1228	403

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	17. März.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Halten der Dienstpferde von Seite der Baubeamten betr. (Nr. 2551.)	991	78
1850	13. April.	M.=E. (der Finanzen), den Haberbezug für die Dienstpferde der k. Baubeamten betr. (Nr. 4505.)	—	79
1850	18. April.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Haberbezug für die Dienstpferde der k. Baubeamten betr. (Nr. 4505.)	992	79
1850	12. Mai.	M.=E. (des Innern), den Hausbau des Leopold Aman im Bachhauser=Filze betr. (Nr. 1720.)	1260	439
1850	28. Mai.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Straßen=Polizei, hier die Sicherheitsmaßregeln bei Straßen= und Brückenbauten betr. (Nr. 3291.)	1129	212
			—	—
1850	6. Juni.	Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betr.	1157	269
1850	21. Juni.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Herstellung von sogenannten Kobeln an den Frohnfesten betr. (Nr. 7092.)	1077	164
1850	18. Juli.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Erweiterung der Pfarrkirche in Pang, Landgerichts Rosenheim, betr. (Nr. 7075.)	1036	111
1850	25. Juli.	Gesetz, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.	1101	181
1850	31. Juli.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug der Canalordnung und die Liquitationen der Diäten und Reisekosten der Canalbeamten betr. (Nr. 7968.)	1027	102
1850	3. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Behandlung der Wasserbauten betr. (Nr. 8982.)	1136	228
1850	6. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Administrations=Etat für das äußere Baupersonal für die ersten zwei Jahre der VI. Finanzperiode auf Rechnung der Centralfonds betr. (Nr. 9120.)	1179	358
1850	8. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Landbau=Unterhaltungsfonds für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betr. (Nr. 9216.)	1083	169
1850	9. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten) die Straßen=, Brücken= und Wasserbau=Unterhaltungs=Etats pro $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betr. (Nr. 9218.)	1180	358
1850	17. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Abweiden der Straßengräben und Böschungen, hier den Schaftrieb über und auf den Straßen betr. (Nr. 9044.)	1118	204
1850	24. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Reisekosten=Entschädigungen der Canalbau=Bediensteten betr. (Nr. 9576.)	1028	103
1850	25. August.	M.=E. (der Finanzen), die Veräußerung und beziehungsweise Vertauschung ausgebeuteter ärarialischer Kiesgruben betr. (Nr. 9987.)	1229	404

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	26. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Straßen- und Brücken-Unterhaltungs-Etats pro $18^{49}/_{51}$ betr. (Nr. 10,954.)	1194	377
1850	7. Oktober.	M.-E. (der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bitte des Einnehmereigehilfen N. um Gewährung einer Remuneration für die Entwerfung eines Diäten- und Reisekosten-Regulativs für das nicht stabile Canaldienst-Personal betr. (Nr. 11,127.)	1029	103
1850	26. Oktober.	Erlaß der k. Eisenbahnbau-Commission, Grundzüge über die Verpflegung und Beherbergung der Arbeiter zum Betriebe der Bauten auf den k. b. Eisenbahnen, zunächst in Bezug auf das Kasernirungssystem betr.	1164	302
—	—	Erlaß der k. Eisenbahnbau-Commission, provisorische polizeiliche Vorschriften über die Behandlung und Beaufsichtigung der Arbeiter bei dem Baue der k. b. Eisenbahnen betr. Mit 4 Formularien.	1165	306
1850	30. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Landbau-Unterhaltungsfonds für $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$, hier die Baupflicht des k. Aerars bei Gebäuden des Cultus, des Unterrichts, dann der Communen betr. (Nr. 12,413.)	1084	170
1850	8. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Pfarr-Gebäude in Ecknach betr. (Nr. 12,787.)	1192	376
1850	7. Dezember.	M.-E. (des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Breite der Wald-Auslichtung an den Staatsstraßen betr. (Nr. 13,446.)	1100	181
1851	28. Februar.	Allerhöchste Verordnung, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.	1061	131
1851	8. März.	M.-E. (des Innern), die Kosten für Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden betr. (Nr. 2394.)	1123	208
1851	16. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Weg- und Werkmeister, dann die Wegmacher auf den Staats-Straßen betr. (Nr. 1635.)	1006	89
1851	27. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Führung der Landbauten in den Kreishauptstädten und die Unterhaltung der Staatsgebäude betr. (Nr. 3331.)	965	17
1851	28. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Ablösung der für Rechnung des Straßenbau-Unterhaltungs-Etats zu bezahlenden Grundzinse betr. (Nr. 3394.)	1230	404
1851	4. Mai.	Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betr.	1158	269
1851	4. Mai.	Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betr.	1159	270
1851	17. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Bestand der Staatsstraßen nach ihrer Länge betr. (Nr. 5337.)	1195	377
1851	6. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Umhauen von Allee-Bäumen an der Straße nach Starnberg betr. (Nr. 5735.)	1115	202

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	16. Juni.	M.-E. (des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne betr. (Nr. 5464.)	1244	427
1851	23. Juni.	M.-E. (der Finanzen), das Gesuch der Wegmeisterswittwe N. zu N. um Erhöhung ihres Alimentationsbezuges betr. (Nr. 9130.)	1007	90
1851	5. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bezüge der Hilfsbauconducteure bei auswärtiger Verwendung betr. (Nr. 7870.)	1024	101
1851	28. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Ingenieur-Praktikanten N. zu N. betr. (Nr. 8491.)	985	74
1851	12. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei betr. (Nr. 11,497.)	1236	420
1851	17. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bitte des Baupraktikanten N. aus N. um Wiederverwendung bei dem Eisenbahnbau betr. (Nr. 10,414.)	986	74
1851	1. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Aufsichtsdistrikte der Wegmeister betr. (Nr. 10,989.)	971	28
1851	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), Auszug, Uferschutz und Befestigung des Ziehweges am Mainfluße innerhalb der Heidingsfelder Gemarkung betr. (Nr. 12,322.)	1141	232
1851	11. Dezember.	M.-E. (der Finanzen), das Unterstützungsgesuch der Werkmeisters-Wittwe N. betr. (Nr. 12,990.)	.	91
1851	15. Dezember.	M.-E. (der Finanzen), den Unterstützungsbeitrag der Wegmachers-Wittwe N. in N. betr. (Nr. 13,079.)	1003	87
1851	19. Dezember.	M.-E. (der Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Unterstützungsgesuch der Werkmeisterswittwe N. betr. (Nr. 12,990.)	1008	91
1851	26. Dezember.	Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren $18^{51}/_{52}$ — $18^{54}/_{55}$ inclus. betr.	1160	270
1851	26. Dezember.	Gesetz, die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotationskassa an die pfälzische Ludwigseisenbahn-Gesellschaft betr.	1171	332
—	—	Satzungen der Eisenbahngesellschaft der pfälzischen Ludwigs-Bahn.	1172	332
1852	11. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bauführung an den k. Postgebäuden im Regierungs-Bezirke v. Schwaben u. Neuburg betr. (Nr. 13,533.)	1072	162
1852	11. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Anlage enger Kamine betr. (Nr. 20,479.)	1251	433

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	31. Jänner.	Erkenntniß des Oberappellationsgerichts des Königreichs in der Streitsache des Bauern Johann Kaspar Maier von Wassermungenau wider den k. Fiskus, Entschädigung wegen Wasserentziehung durch Flußcorrection betr.	1142	232
1852	2. Februar.	M.-E. (des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Treiben von Schaf- und anderen Heerden, auf und über die Staatsstraßen betr. (Nr. 9150.)	1119	204
1852	19. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Gesuche um Wegmacherstellen betr. (Nr. 1221.)	972	29
1852	19. Februar.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Art. 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.	1102	195
1852	19. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Rechnungsaufnahme bei der k. General-Zoll-Administration pro 18⁴⁸/₄₉, resp. die Diäten des Baupersonals betr. (Nr. 1370.)	1209	388
1852	1. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten) die Wasserbauten am Main betr. (Nr. 1912.)	1143	235
1852	4. März.	Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwigs-Donau-Main-Canals betr.	1149	261
1852	8. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Kosten für das Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden betr. (Nr. 2394.)	1231	405
1852	23. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Untersuchung gegen den Gastwirth Alexander Erhard zu Nymphenburg wegen unerlaubter Bauführung betr. (Nr. 4305.)	1237	422
1852	30. März.	Allerhöchste Verordnung, die Verhältniße der Baubehörde der Stadt München betr. (Nr. 1091.)	1233	417
1852	3. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Beobachtung der Bestimmung des §. 7 der allerh. Verordnung vom 23. Oktober 1845 über die Bau-Behörde der Haupt- und Residenzstadt München betr. (Nr. 3082.)	1234	418
1852	8. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, den Vollzug des Concordates betr. (Nr. 2994.)	1079	166
1852	9. April.	M.-E. (des Innern), die Aufstellung der Hausinventare für die Staatsgebäude betr. (Nr. 2687.)	1062	154
1852	6. Mai.	M.-E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bitte des Bauconducteurs N. um Regulierung der Diätenbezüge in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten betr. (Nr. 4306.)	1013	95
1852	7. Mai.	Gesetz, die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgrenze bei Weißenburg bis zur Landesgrenze bei Worms zuführenden Eisenbahnen bet.	1173	352

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	7. Mai.	Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg und Kufstein betr.	1174	353
1852	28. Mai.	Auszug aus dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Distrikträthe, Distriktsstraßen betr.	1132	224
1852	28. Mai.	Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.	1144	236
1852	5. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung der Pfalz pro $18^{49}/_{50}$, hier Diäten-Aufrechnungen von Seite des Baupersonals betr. (Nr. 5650.)	1222	398
1852	14. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Baupraktikanten betr. (Nr. 9645.)	987	75
1852	24. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Behandlung der Bauausgaben für Erfüllung der dem k. Aerar obliegenden privatrechtlichen Baupflicht in den Rechnungen betr. (Nr. 6320.)	1210	389
1852	1. Juli.	M.-E. (der Finanzen), die Behandlung der Bauausgaben für Erfüllung der dem k. Aerar obliegenden privatrechtlichen Baupflicht in den Rechnungen betr. (Nr. 11,358.)	•	390
1852	5. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Baupraktikanten betr. (Nr. 6492.)	988	77
1852	10. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Behandlung der Bauausgaben für Erfüllung der dem k. Aerar obliegenden Baupflicht in den Rechnungen betr. (Nr. 6925.)	1211	390
1852	14. August.	M.-E. (des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. (Nr. 8230.)	1103	195
1852	24. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, resp. das Kreisbudget pro $18^{52}/_{53}$ betr. (Nr. 7890.)	1196	378
1852	28. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Qualifikation der Wegmacher betr. (N. 8547.)	1004	88
1852	18. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Pferdgeld-Bezüge der Kreis-Ingenieure und Civil-Bauinspektoren betr. (Nr. 11,696.)	1019	98
1852	16. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Bau und die Unterhaltung hölzerner Brücken und Durchläße betr.	•	227
1852	18. Dezember.	Erlaß der k. Eisenbahnbau-Commission, allgemeine Bedingnisse für Material-Lieferungen zum Baue der k. b. Eisenbahnen betr.	1163	290

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	13. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Benennung der Baubeamten betr.	966	18
1853	6. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Vorlage der Reise-Journalien des Kreisbaupersonals pro I. Quartal $18^{52}/_{53}$ betr. (Nr. 2018.)	1020	98
1853	4. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Vorlage der Reise-Journale des Kreisbaupersonales betr. (Nr. 2840.)	1014	95
1853	4. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Pferdhalten der Kreisbauräthe betr. (Nr. 4148.)	1015	96
1853	10. Mai.	Bekanntmachung der k. Polizei-Direktion und der Bau-Commission der k. Haupt- und Residenzstadt München, die bau- und sanitätspolizeiliche Besichtigung der Neubauten und die Ertheilung von Bewohnungs-Consensen betr. (Nr. 43,416.)	1249	431
1853	29. Juni.	M.-E. (der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Oberbayern für das Jahr $18^{49}/_{50}$, hier die Prüfung der Inventarien der Baubehörden betr. (Nr. 5902.)	1212	391
1853	8. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Hinterlassenen des Wegmeisters N. betr. (Nr. 10,605.)	1009	91
1854	25. Februar.	M.-E. (des Innern), die Landraths-Verhandlungen, hier den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. (Nr. 9381.)	1146	259
1854	9. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.	979	45
1854	21. April.	M.-E. (des Innern), die Bezeichnung der Kreisgrenzen betr. (Nr. 11,887.)	1096	178
1854	26. Juni.	M.-E. (des Innern), den Zustand der Brücken in Bayern betr. (Nr. 16,684.) Hiezu ein Abdruck.	1135	227

Erster Abschnitt.

Administrative Leitung.

Erster Titel.

Organisation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der Baubehörden.

I. Oberste Baubehörde.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 950.

Auszug

aus der k. Verordnung vom 11. November 1848, die veränderte Formation der Staatsministerien betreffend.

§. 3. Zur Behandlung der bisher den Staatsministerien des Innern und der Finanzen überwiesenen staatswirthschaftlichen Gegenstände soll ein eigenes für sich bestehendes Staatsministerium mit der Benennung

„Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten“

gebildet werden.

§. 7. Der Wirkungskreis des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten umfaßt:

I. Alle auf Produktion, Fabrikation und Handel Bezug habende Gegenstände 2c., so wie die hiefür bestehenden Anstalten, namentlich — —

6) die Eisenbahn-, Wasser-, Brücken- und Strassen-Bauten mit Ausnahme derjenigen, deren Aufwand durch Distrikts- und Gemeinde-Umlagen oder aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen bestritten wird, und deren Leitung sonach dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zusteht; —

II. Die Landbauten des Staats mit Ausnahme der Militärgebäude; die oberste Aufsicht auf das Bauwesen überhaupt;

III. Die Aufsicht auf die plastischen Denkmäler des Staates; — —

§. 8. Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind außer den bereits angeführten Anstalten namentlich auch untergeordnet:

1) die oberste Baubehörde mit dem Baukunst-Ausschuße, vorläufig in demselben Verhältniße, in welchem sie bisher zu dem Staatsministerium des Innern gestanden hat;
2) die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen;

— —

5) die Kreisregierungen innerhalb des einschlägigen Ressorts;
6) die Eisenbahnbau-Commission;
7) die Ludwigs-Canal-Bauinspektion und Verwaltung.

Regierungsblatt von 1848, S. 1105.

Nr. 1023.

§. 951.

(Die dienstliche Stellung der obersten Baubehörde betr.)

M. II. K.

Wir haben zum näheren Vollzuge Unserer Verordnung vom 11. November über die veränderte Formation der Staatsministerien bezüglich der dienstlichen Stellung der obersten Baubehörde beschloßen, was folgt:

§. 1.

Die oberste Baubehörde mit dem Baukunst-Ausschuße bildet, wie früher bei dem Staats-Ministerium des Innern, für alle, an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten überwiesenen Staats-Bausachen eine besondere Geschäftsabtheilung dieses Staats-Ministeriums.

Ihr Wirkungskreis bleibt derselbe, wie er durch die Verordnung vom 14. Februar 1830 *) bestimmt wurde.

§. 2.

Das gesammte dermalige Personal der obersten Baubehörde geht ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über, und steht bezüglich aller persönlichen Verhältniße unter dem Letzteren.

§. 3.

Für die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbausachen, deren oberste Leitung dem Staatsministerium des Innern zusteht, ist die oberste Baubehörde demselben in gleicher Weise als

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 3—10.

technische Ministerial-Abtheilung beigeordnet, wie bezüglich der Staatsbauten dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 4.

Der Geschäftsgang hierin richtet sich nach dem bisherigen Verfahren dergestalt, daß solche gemeindlichen und Stiftungsbausachen, sobald sie eine technische Bearbeitung erfordern, ohne weitere Correspondenz von dem Ministerium des Innern an die oberste Baubehörde überwiesen werden und alle hierauf bezüglichen Ausfertigungen durch das Staatsministerium des Innern erfolgen.

§. 5.

In ein gleiches Verhältniß tritt die oberste Baubehörde zu dem Staatsministerium der Finanzen bezüglich der demselben vorbehaltenen und von der ersteren zu bearbeitenden Baugegenstände rücksichtlich der Rentamts- und Forstgebäude, dann der Gebäude der ärarialischen Oekonomien, sowie jener Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration, insoweit nach den bestehenden Anordnungen Vorlagen an das Staatsministerium der Finanzen zu machen sind, und es hat in dieser Beziehung ein gleicher Geschäftsgang einzutreten, wie derselbe in §. 4 in Ansehung der Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Bausachen vorgeschrieben ist.

§. 6.

Unsere Staatsminister des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 30. Dezember 1848.

B. Besondere Bestimmungen über

1) den Baukunst-Ausschuß.

Nr. 2125. §. 952.

(Die Entwürfe zu neuen Civilbauten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst genehmigten Entwürfe zu neuen Staats-, Stiftungs- und Gemeindebauten besonders dann, wenn dieselben Abänderungen der vorgelegten Entwürfe enthielten, nicht selten in einer so mangelhaften Art ausgeführt werden, daß das vollendete Gebäude oft nur ein Zerrbild der in dem Plane angedeuteten Kunstidee darstellt.

Der Grund dieser betrübenden Wahrnehmung ist theils in der ungenügenden Ausbildung der ausführenden Baumeister und Werkleute, theils in der Verabsäumung der erforderlichen Wachsamkeit und Strenge bei der Beaufsichtigung des treuen Vollzuges der Allerhöchst genehmigten Bau-Plane aufzusuchen.

Um die erste dieser Ursachen zu beseitigen, haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst anzuordnen geruht, daß künftig zu jedem Allerhöchst genehmigten neu entworfenen oder abgeänderten Bauplane stets vollständige Detailzeichnungen in wahrer oder doch in einer die richtige Ausführung im Sinne und Style des Ganzen sichernden Größe beigegeben werden sollen.

Nachdem nun aber auf diese Weise die ausführenden Beamten, Baumeister und Werkleute

1*

in den Stand gesetzt werden, die Allerhöchst genehmigten Baupläne mit der größten Präcision und mit Vermeidung jeder die Gestaltung des Ganzen störenden Abweichung zur Ausführung zu bringen, so soll auch die Haftung dieser Beamten, Baumeister und Werkleute, dann bei Gemeinde- und Stiftungsbauten auch die der bauführenden Gemeinde- und Stiftungsbehörden bezüglich jeder, auch der geringsten Abweichung von den Allerhöchst genehmigten Planen unbedingt und ohne Nachsicht in Anspruch genommen und geltend gemacht werden.

Zugleich wollen aber Seine Königliche Majestät dem Kreisbaurathe und dem Civil-Bau-Inspektor ganz besonders zur Pflicht gemacht haben, daß selbe bei ihren Geschäftsreisen jeden nach Allerhöchst genehmigten Planen ausgeführten Neubau hinsichtlich der plangetreuen Ausführung genau prüfen, und das Ergebniß zur Anzeige bringen.

Die den Kreis bereisenden Mitglieder der obersten Baubehörde sind gleichfalls angewiesen, in dieser Beziehung genaue Nachsicht und Controle zu pflegen.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, aber liegt ob, bei jeder zu ihrer Kenntniß gelangten Abweichung von den Allerhöchst genehmigten Bauplanen die augenblickliche Beseitigung auf Kosten der Schuldigen, selbst wenn zu diesem Behufe die gänzliche Erneuerung des Baues erforderlich sein sollte, anzuordnen, und mit der nachdrücklichsten Strenge zum Vollzuge zu bringen, und zugleich gegen die in Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumigen Beamten auf dem Disciplinar-Wege einzuschreiten. Es versteht sich dabei von selbst, daß bezüglich jener vorgelegten Baupläne, welche die allerhöchste Genehmigung ohne Abänderung erhalten, die k. Regierung, Kammer des Innern, für die Anfertigung der nöthigen Detailzeichnungen Sorge zu tragen habe.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird sich bei ihrem bewährten Diensteifer von selbst aufgefordert fühlen, von ihrer Seite Alles aufzubieten, um die ausgesprochene allerhöchste Willensmeinung zum Vollzuge zu bringen, und mit rücksichtsloser Strenge einzuschreiten, wenn durch Willkühr oder Nachläßigkeit Mängel in der Ausführung Allerhöchst genehmigter Plane zu Civil-Neubauten des Staates, der Stiftungen oder der Comunen herbeigeführt werden sollten.

München, den 2. Februar 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen Mitgliedern der obersten Baubehörde zur Kenntnißnahme und Nachachtung bei Vornahme von Inspektionsreisen.

Nr. 3993. §. 953.

(Die Errichtung eines Kreuzes auf dem katholischen Leichenhause zu Augsburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht in dem bezeichneten Betreffe vom 15. Februar d. Js. werden die vorgelegten Pläne sammt Beilage mit der Entschließung hierneben zurückgesendet, daß das katholische Leichenhaus zu Augsburg mit einem Kreuze nach der auf dem Plane Lit. B. roth eingezeichneten Form, und an der dort bemerkten Stelle zu versehen sei, wonach die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, sofort das weiter Geeignete zu verfügen hat.

Rücksichtlich der bei dieser Gelegenheit im Allgemeinen gestellten Anfrage wird der k. Regierung, Kammer des Innern, übrigens bemerkt, daß die durch die Ministerial-Entschließung vom

21. November 1833 *) bei Entwürfen zu neuen Kirchen und Kapellen getroffenen besonderen Anordnungen auch bei der Erbauung von Leichenhäusern in Anwendung zu bringen, und hienach die deßfallsigen Pläne vor der Ausführung der betreffenden kirchlichen Oberbehörde zur Einsicht und Aeußerung ihrer etwaigen Wünsche oder Bedenken mitzutheilen seien.

München, den 20. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen und den übrigen Regierungen mitgetheilt.

Nr. 9,387.

§. 954.

(Die Entwürfe zu neuen Landbauten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die in dem bezeichneten Betreffe ergangene Ministerial-Entschließung vom 31. März 1835 §. 1 ist die Bestimmung getroffen worden, daß alle Pläne zu neuen Landgebäuden, welche nach der allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1829 **), die Vorlage und Prüfung der Pläne zu neuen Gebäuden des Staates, der Gemeinden und Stiftungen betreffend, der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden müßen, in der Regel und nur mit Ausnahme besonderer, unvorhergesehener Fälle in den Monaten September bis Februar eingesendet werden sollen, so daß dieselben mit der allerhöchsten Genehmigung versehen, vor Anfang der Bauzeit wieder in den Händen der Bauführer sein können.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich veranlaßt, die k. Regierung, Kammer des Innern, zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmung neuerlich anzuweisen, und derselben zugleich die Entschließungen vom 4. Dezember 1837 ***) dann vom 22. Mai 1838 ****), die Bauten bei Gemeinden und Stiftungen betreffend, zur pünktlichsten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

München, den 10. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.
Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Nr. 29,931.

§. 955.

(Das Aufführen von Gebäuden auf öffentlichen Gottesäckern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich bisher in Bezug auf die Aufführung von Gebäuden und zusammenhängenden Arkaden auf öffentlichen Gottesäckern, welche Gemeinde- oder Stiftungs-Eigenthum sind, öfters Irrungen oder Mißverständniße ergeben haben, so haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst Sich bewogen gefunden, allgemein anzuordnen, wie folgt:

---

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 17.
**) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 17 und S. 12.
***) Döll. V.-S. Bd. XI. S. 472.
****) Fortgesetzte V.-S. B. XXVI. S. 88.

1) Auf öffentlichen Gottesäckern darf kein Gebäude und namentlich kein zusammenhängender Arkadenbau ausgeführt werden, ohne den Entwurf dazu vorher vorschriftmäßig der allerhöchsten Genehmigung unterstellt zu haben.

2) Grabsteine und auf Kosten von Privaten errichtete Denkmale sind jedoch hierunter nicht zu verstehen.

3) Die Distrikts-Polizeibehörden sind für die genaue Einhaltung dieser allerhöchsten Bestimmung verantwortlich.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat für den Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung geeignete Sorge zu tragen.

München, den 1. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 9150. §. 956.

(Die Vorlage neuer Gemeindebauten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Berichten der k. Regierung, Kammer des Innern, über die Herstellung neuer Schul- und anderer Gebäude, welche entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Gemeinden aufgeführt werden sollen, und welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1829, den Baukunst-Ausschuß betreffend, vorzulegen sind, wird noch immer in vielen Fällen eine gründliche und genügende Nachweisung der Deckungsmittel der Baukosten vermißt, namentlich dann, wenn die Baukosten durch Erhebung von Gemeindeumlagen, oder durch Aufnahme eines mittelst Gemeinde-Umlagen zu tilgenden Kapitales gedeckt werden sollen.

Seine Königliche Majestät haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, daß bei allen dergleichen Neubauten nach vorheriger genauer Prüfung stets nachgewiesen werden solle, ob die zu der Ausführung derselben in Anspruch genommenen Gemeinde-Umlagen den Unterthanen nicht drückend fallen, und es findet sich hiernach das unterfertigte Ministerium veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) In allen Berichten über Neubauten, welche entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Gemeinden mittelst Umlagen ausgeführt werden sollen, ist in Zukunft stets anzugeben:
   a) die Größe der mittelst Umlagen zu deckenden Summe;
   b) ob solche auf einmal oder in mehreren Jahresraten erhoben werden soll, und in welchem Verhältniße die zu erhebende Umlage zu dem Steuerfuße stehe;
   c) ob die Entrichtung einer solchen Umlage den Gemeindegliedern nicht drückend falle; den deßfallsigen Erläuterungen ist stets der diese Umlage genehmigende Gemeinde-Beschluß beizufügen;
   d) ob und welche andere Umlagen, für welche Zwecke und in welchem Maaße in der Gemeinde bereits erhoben werden;
   e) in Fällen, wo zum Behufe der Bauführung ein mittelst Gemeinde-Umlagen heimzuzahlendes Kapital aufgenommen werden soll, ist der Ausweis über den Vermögensstand der Gemeinde im Allgemeinen und der Tilgungsplan beizufügen; letzterer darf sich aber nicht über den Zeitraum von höchstens 12 bis 15 Jahren erstrecken, und es

muß ausdrücklich dabei bemerkt werden, daß er die Genehmigung der Ober- und Unter-Curatelbehörden erhalten habe.

2) Baugesuche von Gemeinden, bei welchen vorstehende Nachweisungen nicht vollständig und auf eine nach genauer Prüfung vollkommen genügende Weise gegeben werden können, sind in Zukunft gar nicht vorzulegen.

Dagegen kann bei solchen, wo dieses geschehen kann, von der Beifügung voluminöser Akten, wie solche bisher öfters angelegt wurden, Umgang genommen werden.

3) Was die Behandlung der Bau-Entwürfe selbst und die Zeit ihrer Vorlage betrifft, so ist sich genau an die Verfügung vom 31. März 1835, Nr. 9481 und vom 4. Dezember 1836, Nr. 30,133 *) zu halten.

München, den 5. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Nr. 23,569.

§. 957.

(Die Entwürfe zu neuen Landgebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht,

1) daß bei den Entwürfen zu neuen Landgebäuden sich in Plan sowohl, als in Kostenberechnung stets auf das unabweisliche, genau zu constatirende Bedürfniß beschränkt, und sofort all unnöthiger Aufwand strenge vermieden werden solle;

2) daß Gebäude in entlegenen Gegenden des Landes, besonders Forsthäuser im Gebirge, nach dem für ländliche Wohngebäude des oberbayerischen Gebirges herkömmlichen Style (dem sogenannten Gebirgs-Style) entworfen werden sollen, und endlich

3) daß in Bezug auf die solide und plangemäße Ausführung und genaue Einhaltung der Baupläne nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen vom 28. Jänner 1805, die neue Bauordnung für Städte, Märkte und Dörfer, vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, vom 6. August 1829, die Errichtung des Baukunst-Ausschußes betreffend, und vom 18. März 1830 **) die Vorlage der Entwürfe zu neuen Gebäuden betreffend, verfahren, und denselben allwärts bei jeder Bauführung pünktliche Folge geleistet werden solle.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, die sämmtlichen ihr untergeordneten Bau- und Polizeibehörden zur gewissenhaften und unnachsichtigen Handhabung und Befolgung dieser allerhöchsten Befehle anzuhalten, und sich durch zeitweise Anzeigen von deren Vollzuge zu überzeugen.

München, den 17. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

---

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 17 und S. 45.

**) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 15.

Nr. 12,963.

§. 958.

(Die Entwürfe zu neuen Landbauten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 7 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. März 1835, Nr. 9481 obenstehenden Betreffs ist am Schluße eines jeden Etatsjahres ein vollständiges Verzeichniß aller in dem Kreise genehmigten neuen Landbauten mit Ausscheidung a) der ärarialischen, b) der Stiftungs- und Communal- und c) der Concurrenzbauten vorzulegen, und bei jedem derselben von dem Civilbauinspektor des Kreises zu bemerken, ob derselbe wirklich ausgeführt und ob sich dabei genau an den Allerhöchst genehmigten Plan gehalten worden sei.

Da nach der Entschließung vom 25. Juli 1848 *) über Geschäftsvereinfachung nur die Pläne der Bauten höherer Categorien der allerhöchsten Genehmigung unterliegen, die Pläne der übrigen Stiftungs- und Gemeindebauten aber von der k. Regierung, Kammer des Innern, selbst festgestellt werden, so ist eine Veranlaßung zur Vorlage obigen Verzeichnißes an die einschlägigen k. Staatsministerien nicht mehr gegeben.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Geeignete an die Unterbehörden zu erlassen, denselben aber zugleich zu eröffnen, daß die bezüglich der Ueberwachung der Stiftungs- und Communalbauten bestehenden Vorschriften durch obige Bestimmung keineswegs außer Kraft gesetzt seien.

München, den 30. Januar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme von Oberfranken ergangen.

7) die Eisenbahnbau-Commission.

§. 959.

(Die Leitung und Führung der k. Eisenbahn-Bauten betreffend.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, wegen der künftigen Leitung und Führung der königlichen Eisenbahnbauten, insolange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die oberste Leitung des Baues der k. Eisenbahnen ist Unserem Ministerium des Innern **) übertragen, bei welchem daher auch alle betreffenden Eingaben und Berichte einzureichen sind. Dabei bleibt jedoch die Mitwirkung Unseres Finanzministeriums in allen auf die Bestimmung der Baufonds, das Cassa- und Rechnungswesen und die fiskalischen Prozesse Bezug habenden Gegenstände vorbehalten, sowie auch ein vorgängiges Benehmen mit Unserem Ministerium des k. Hauses und des Aeussern bei Fragen des Systems, insoweit sie unmittelbar den Betrieb berühren, bei Feststellung des Bauoperationsplanes einschließlich des dazu gehörigen Voranschlags, dann bei

---

*) S. §. 962.

**) Jetzt Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Siehe §. 950.

Bestimmung der durch die Bahnlinie zu berührenden Orte, bei der Auswahl der Stationsplätze und Einrichtung der Hochbauten stattfinden soll.

§. 2.

Als obere Bauführungsstelle wird eine Unserem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete

„Eisenbahnbau-Commission“

mit dem Sitze in München gebildet.

Dieselbe hat zu bestehen:

aus einem Vorstande, welcher der leitende Bautechniker ist;

einem Oberingenieur, zugleich Stellvertreter des Vorstandes bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung;

zwei Assessoren zur Bearbeitung der Administrativ-Geschäfte, von denen der eine die Etats- und Cassa-Respizienz zu übernehmen hat;

einem Fiskal-Assessor;

der erforderlichen Anzahl von Commissions-Ingenieuren und Commissions-Architekten,

aus fünf Buchhaltern und Revisoren, zwei Sekretären, von welchen einer die Materialverwaltung zu führen hat;

aus einem Registrator;

aus dem Personale der Eisenbahnbau-Casse, nämlich:

einem Cassier, und

einem Controleur

dann aus der nach Maaßgabe des jeweiligen Baubetriebs nöthigen Anzahl von Gehilfen für den gesammten technischen und administrativen Dienst, sowie aus dem erforderlichen Schreiber- und Botenpersonal.

Der Rang des Vorstandes wird von Uns jedesmal besonders bestimmt werden; der Oberingenieur hat den Rang eines Kreisbaurathes, die Rangverhältniße des übrigen Personals richten sich nach denen der kleinen Categorie bei den obersten Kreis-Verwaltungsstellen.

§. 3.

Der Eisenbahnbau-Commission sind als äußere Vollzugsbehörden untergeordnet:

die Eisenbahnbau-Sektionen und die Eisenbahnbau-Filial-Zahlämter.

Die Anzahl der Bausektionen ist von der jeweiligen Ausdehnung des Baubetriebes abhängig, und wird von Uns jederzeit besonders bestimmt; die Vorstände führen den Titel Sektions-Ingenieure, und stehen, insoweit sie von Uns als solche wirklich angestellt werden, in dem Range der Baukondukteure.

Die Eisenbahnbau-Sektionen sind den Bau-Inspektionen coordinirt. —

Die im Bahnhofe zu Nürnberg bestehende mechanische Werkstätte tritt unter der Benennung:

„Königliche Wagenbau-Anstalt“

ganz in die dienstlichen Verhältniße einer Eisenbahnbau-Sektion.

Das Personal derselben besteht aus einem Maschinenmeister, einem Ober-Maschinisten, einem Verwalter und einem Buchhalter. Ueberdieß erhält jede Bau-Sektion und die Wagenbau-Verwaltung die nach der Natur und der Ausdehnung der Arbeiten erforderliche Anzahl technischer und administrativer Gehilfen.

Die Geschäfte der Filial-Zahlämter sind in der Regel den Rentbeamten zu übertragen.

§. 4.

Die anzustellenden Individuen müssen die nothwendige Qualifikation besitzen, und die zu den Stellen gleicher Categorie bei den obersten Kreis-Verwaltungsstellen erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben.

Ueber die Besoldungen und die Dienstkleidung des angestellten Personals werden Wir besondere Bestimmungen treffen.

§. 5.

Für den Aufwand des aufzunehmenden Gehilfen-, Schreiber- und Botenpersonals, dann für die Regiekosten werden die Maximal-Summen in den jährlichen Etats festgesetzt.

§. 6.

Der Wirkungskreis der Eisenbahnbau-Commission erstreckt sich über alle auf die Ausführung der k. Eisenbahnbauten Bezug habenden Geschäfte, und umfaßt insbesondere:

1) Die Terain-Studien, dann die vorläufige Festsetzung der horizontalen und vertikalen Bahn-Projektion;

2) den Grunderwerb, mit Ausnahme der Grundlasten-Ablösungen, welche letztere von den Regierungen, Kammern der Finanzen, durch die Rentämter für Rechnung der Eisenbahn-Baufonds zu beschäftigen sind;

3) die Anfertigung und Vorlage des jährlichen Bahnbau-Betriebsplanes und der zugehörigen Kosten-Uebersicht;

4) die Entscheidung über alle Fragen der technischen Ausführung, welche auf das zu verwendende Material, auf Dimension und Construktion Bezug haben, und welche in §. 7. nicht ausdrücklich der Competenz der höheren Stelle vorbehalten sind;

   Bezüglich der das Betriebsmaterial und die Betriebsanstalten betreffenden Construktionen hat ein Benehmen mit der Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen stattzufinden.

5) die Revision der von den Sektionen angefertigten Pläne und Kostenüberschläge;

6) die Oberleitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnbau-Personals, einschließlich des der Wagenbauanstalt;

7) die Quartals-Anzeigen über den Stand der Bauarbeiten und der Ausgaben;

8) die Aufnahme des Gehilfenpersonals für die Commission, die Sektionen und die Wagen-Bauanstalt auf Ruf und Widerruf innerhalb der bewilligten einschlägigen Etats-Maximalsummen, und unter der Verpflichtung vierteljähriger Anzeige des Personal-Standes und der Bezüge;

9) die Revision und Festsetzung genauer Preisverzeichniße und der Akkords-Bedingungen;

10) die Genehmigung der Akkorde und Versteigerungsakte, dann die Ausübung der Befugniße, welche in der auch bei den Eisenbahnbauten maaßgebenden Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833*) in §§. 16, 17, 20, 34, 35 36 den Kreisregierungen übertragen sind;

11) die Führung aller durch den Eisenbahnbau veranlaßten Prozesse durch ihr Fiskalat, welches die Benennung: „Fiskalat der k. Eisenbahnbau-Commission" erhält. Bezüglich dieser Prozesse findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825,**) die Auflösung des General-Fiskalats betreffend, analoge Anwendung;

---

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 456—461.

**) Reg.-Bl. v. 1825 S. 921.

12) die Leitung und Beaufsichtigung der Casseführungs-, Zahlungs, dann Buchhaltungs- und Zurechnungs-Geschäfte der Eisenbahnbaukasse und der Filial-Zahlämter, Anweisung aller vorkommenden Ausgaben und Erlassung der erforderlichen Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen an dieselben, innerhalb der durch die Etats- und Dotations-Reskripte bestimmten Summen, nach Maaßgabe der allgemeinen Kasse-Instruktion vom 2. März 1814 *) und nach der besonderen Instruktion über das Eisenbahnbau-, Casse- und Rechnungswesen vom 20. Juni 1841, soweit deren Bestimmungen nicht durch die gegenwärtige Verordnung eine Modifikation erleiden, weßhalb besagte Instruktion sofort einer Revision zu unterwerfen ist.**)

Bezüglich des Eisenbahnbau-Rechnungswesens bestimmen Wir:

Die Rechnungen über den Gesammt-Eisenbahnbau-Kostenaufwand werden fortan von der Eisenbahnbau-Casse gelegt, und haben demnach sowohl die eigenen Zahlungen und beziehungsweise Empfänge derselben, als alle Ausgabs-Leistungen der Filial-Zahlämter zu begreifen, deren periodische Zahlungs- und resp. Zurechnungs-Conspekte in ihren Resultaten nach vorgängiger Prüfung im Revisions-Bureau der Eisenbahnbau-Commission durch die letztere der Eisenbahnbau-Casse jedesmal förmlich eingewiesen werden, und mit diesen Einweisungsordonnanzen und allen Quittungen, Beilagen ꝛc. Rechnungsbelege der Quartals-Rechnungen der Eisenbahnbau-Casse bilden.

Diese letztere übergibt ihre also belegten Rechnungen der Eisenbahnbau-Commission, welche dieselbe dem Ministerium des Innern vorlegt, von wo sie, nach der durch die oberste Baubehörde vorgenommenen technischen Prüfung, an Unsere Rechnungs-Kammer gelangen, bei welcher die finanzielle und resp. rechnerische Revision, sowie die Super-Revision durch die Abrechnungs-Commissäre und die definitive Bescheidung und Erledigung des Eisenbahnbau-Rechnungswesens nach Maaßgabe der Verordnung vom 11. Jan. 1826, das Finanz-Rechnungswesen des Reichs betr., zu geschehen hat.

§. 7.

Zu den Gegenständen, worüber von der Eisenbahnbau-Commission Bericht zu erstatten und höhere Entschließung zu erholen ist, gehören außer den durch die bestehenden allgemeinen Vorschriften bereits bestimmten Fällen noch insbesondere:

1) die definitive Festsetzung des alljährlich vorzulegenden Baubetriebs-Plans und des dazu gehörigen Voranschlags einschließlich des Administrations-Aufwands-Etats;
2) die Genehmigung der horizontalen und vertikalen Projektion;
3) die Entscheidung in prinzipiellen Fragen der Construktion und Bauausführung, dann
4) die Genehmigung aller Hochbau-Pläne sowie der Pläne zu allen Kunstbauten, deren Kosten-Aufwand sich über 10,000 fl. beläuft, und endlich aller derjenigen Baupläne, welche mit den Grunderwerbungen zusammenhängen, und auf dieselben von Einfluß sind.

§. 8.

In Ansehung des Geschäftsganges verordnen Wir:

1) Die Geschäfte der Eisenbahnbau-Commission werden in der Regel bureaumäßig behandelt, und der Vorstand ist für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

*) Döll. V.-S. Bd. XI. S. 1039.

**) Eine revidirte Instruktion für das Eisenbahnbau-Cassa- nnd Rechnungswesen ist unter dem 10. Mai 1853 erlassen worden, blieb jedoch hier weg, weil nach dem ursprünglichen Plane der Döllinger'schen Sammlung, welchem auch die gegenwärtige Fortsetzung folgt, finanzielle Verordnungen ausgeschlossen sind.

Einer collegialen Berathung und Beschlußfassung unterliegen jedoch:

a) die Genehmigung der Akkorde, wenn ausnahmsweise bei allgemeinen Submissionen von dem Mindestgebot Umgang genommen werden soll;
b) die Beschlüsse über die Reklamationen der Akkordanten;
c) die Prozeßgegenstände nach Maaßgabe Unserer in §. 6 Ziffer 11 allegirten Verordnung vom 27. November 1825;
d) die Beschlüsse in Disciplinarsachen;
e) die Berichte und Gutachten, für welche die collegiale Berathung von dem vorgesetzten Ministerium besonders angeordnet wird.

Das Collegium bilden der Vorstand, der Oberingenieur, die Assessoren, der Fiskal und der einschlägige Commissions-Ingenieur oder Architekt.

Der Vorstand ist auch in den, der collegialen Behandlung unterliegenden Fällen berechtiget, den Vollzug der Beschlüsse zu sistiren, hat jedoch alsdann unverzüglich die höhere Verfügung zu erholen.

Derselbe kann überdieß bei Gefahr auf Verzug die Akkord-Genehmigung in dem unter lit. a des gegenwärtigen §. bezeichneten Falle auch gegen den Beschluß des Collegiums sofort aussprechen, hat jedoch alsbald umfassende Anzeige der Verhältniße an Unser Ministerium des Innern zu erstatten.

Eine einfache Berathung des Vorstandes mit den technischen Mitgliedern der Commission hat in allen, dem Grundsatze oder dem Objekte nach wichtigen Gegenständen des technischen Geschäftszweiges, insbesondere bei Festsetzung der horizontalen und vertikalen Bahnprojektion, dann bei Feststellung der Pläne zu den größeren Kunstbauten, sowie der Grundrisse von Bahnhöfen und Hochbauten einzutreten.

2) Der Vorstand, welcher sämmtliche Ausfertigungen zu unterzeichnen hat, haftet für den Inhalt derselben, insoferne sie im bureaumäßigen Wege herbeigeführt wurden, oder auf Collegial-Beschlüssen beruhen, bezüglich welcher er, seiner abweichenden Ansicht ungeachtet, das Recht der Vorlage an das vorgesetzte Ministerium nicht geltend gemacht hat.

Für die Einhaltung der genehmigten Etats und der gegebenen Credite haftet nebst dem Vorstande jener Assessor, dem die Etats- und Casse-Respizienz obliegt, und welcher daher auch alle Casse-Anweisungen, dann Zahlungs- und Berechnungs-Ordonnanzen, sowohl auf dem Concepte, als in der Reinschrift mitzuunterzeichnen hat. Sämmtliche Mitglieder der Commission sind für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung der ihnen übertragenen Gegenstände verantwortlich, und dieselben können sich von dieser Verantwortlichkeit auch bei Ausarbeitungen, welche ihrer Ansicht entgegen sind, und lediglich auf Verfügungen des Vorstandes oder auf Collegial-Beschlüssen beruhen, nur dadurch befreien, daß sie ihre abweichende Ansicht zu den Akten bringen.

3) Die Eisenbahnbau-Commission berichtet in der vorgeschriebenen Form an die Ministerien und den obersten Rechnungshof, und empfängt von diesen die geeigneten Entschließungen.

Die Correspondenz zwischen der Eisenbahnbau-Commission und den centralisirten, dann den Kreisstellen geschieht durch Schreiben, wie sie für coordinirte Stellen vorgeschrieben sind.

Entschließungen der Eisenbahnbau-Commission ergehen an die ihr untergeordneten Aemter und an Private, welche ihrerseits bei den Berichten und Eingaben die Form der Unterordnung einzuhalten haben.

Die Eisenbahnbau-Commission ist übrigens ausnahmsweise ermächtiget, nach ihrem

Gutbefinden auch mit solchen Behörden in unmittelbares Benehmen zu treten, welche andern Stellen untergeben sind; die Correspondenz geschieht alsdann in der Form der Schreiben; doch haben sich die requirirten Behörden bei Erledigung der Requisitionen, welche jederzeit als dringende Gegenstände zu behandeln sind, einer der höheren Stellung der Eisenbahnbau-Commission angemessenen Schreibart zu bedienen.

4) Die Techniker der Commission dürfen nur mit Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes Dienstreisen vornehmen. Dienstreisen des Administrativ-Personales sind durch Ausstellung förmlicher Commissorien der Eisenbahnbau-Commission bedingt.

5) Die Urlaubs-Ertheilungen für den Vorstand stehen dem Ministerium des Innern, jene für das Commissions-Personal dem Vorstande, und die Urlaubsertheilungen für die Sektions-Ingenieure der Eisenbahnbau-Commission zu.

Die Bewilligungen des Vorstandes und der Commission sind jedoch auf dringende Fälle und eine 14tägige Dauer beschränkt.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Ministerium des Innern, beziehungsweise mit Unserem Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, dann Unserem Finanzministerium, ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aschaffenburg, den 14. September 1847. *)

Regierungsblatt von 1847, Nr. 42 Seite 869—884.

II. Kreis-Behörden.

§. 960.

(Die Geschäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbau-Dienstes betr.)

L. K.

In der Absicht, dem Staatsbauwesen eine möglichst einfache, lebendige Behandlung gesichert, das Baupersonal nicht ohne Noth an den Schreibtisch gefesselt, namentlich aber den baulichen Unterhaltungsarbeiten jene Raschheit der Anordnungen und des Vollzuges zugewendet zu wissen, welche allein den Uebergang kleiner Baugebrechen in namhafte Bauschäden, und das nutzlose Anwachsen der Ausgaben zu hindern vermag, haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I.

Die Vorlage und Genehmigung der jährlichen Neubau-Etats richtet sich auch fortan nach Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830.

---

*) Mit dieser kgl. Verordnung, welche eine allgemeine Eisenbahnbau-Commission für alle Bahnlinien schuf, hat die spezielle Eisenbahnbau-Commission, welche für die von Augsburg über Nürnberg, Bamberg und Hof an die Reichsgrenze auszuführende Bahn am 20. Juni 1841 gebildet wurde und ihren Sitz in Nürnberg hatte, aufgehört.

II.

Die Land- sowohl, als Wasser- und Straßenbau-Unterhaltungs-Etats werden jährlich von Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, streng innerhalb der auf die Kreise entsprechend zu vertheilenden budgetmäßigen Gesammtsumme, und unter genauer Beobachtung der §§. 75, 76, 77, 78 und 79 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825 (Regierungsblatt Jahrgang 1825 Nr. 2 S. 25 u. f.) festgesetzt, und in der Art bemessen, daß neben den durch §. 84 Unserer oben erwähnten Verordnung gebotenen allgemeinen Kreis-Reservefonds auch jeder Bauinspektion ein angemessener Betrag zu augenblicklicher Wendung kleiner dringlicher Baufälle verfügbar gestellt werde.

III.

Eine vorgängige Genehmigungs-Erholung greift nur für den Fall obwaltender Etats-Curatel-Beanstandungen und auch dann nur bezüglich der beanstandeten Posten statt.

IV.

Die durch Ziffer VI, 6 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830 angeordneten, jährlich auf sämmtliche Kreise der Monarchie sich erstreckenden Inspektionsreisen der Oberbauräthe und des Oberingenieurs haben von nun an in der Art stattzufinden, daß das inspizirende Mitglied der obersten Baubehörde bei seiner Ankunft in der Kreishauptstadt vor Allem im Benehmen mit dem Kreisbaurathe von den festgesetzten Unterhalts-Etats genaue Kenntniß nehme, sofort mit der allgemeinen Inspizirung sämmtlicher Inspektions-Bezirke auch die genaue Visitation eines solchen Bezirkes verbinde, und endlich nach vollendeter Inspektion mit dem Kreisbaurathe und sämmtlichen Bezirks-Ingenieuren unter Vorsitz Unseres Generalkommissärs und Regierungs-Präsidenten zusammentrete, daselbst seine Bemerkungen und Bemänglungen rückhaltslos entwickle, die Gegenbemerkungen der Baubeamten entgegennehme und erörtere, und bei seiner Rückkunft statt den bisherigen umfassenden, zu zahllosen Schreibereien Anlaß gebenden Berichten, das mit den Erinnerungen des Generalkommissärs und Regierungspräsidenten versehene, jedes Für und Wider enthaltende einfach tabellarische Zusammentritts-Protokoll zur Vorlage bringe.

V.

Unser Staatsministerium des Innern wird diesen Unseren allerhöchsten Beschlüssen gemäß das weiter Geeignete ungesäumt verfügen, und die von Uns begründete wesentliche Geschäftsvereinfachung noch vor Beginn der Bauzeit 18³⁶/₃₇ auf alle Einzelheiten des Baudienstes übertragen.

Unsere Kreisregierungen ihrerseits werden dem ihnen gewordenen neuen Beweise Königlichen Vertrauens durch verdoppelte Sorgfalt in Behandlung dieses wichtigen Dienstzweiges zu entsprechen, und ihre Wirksamkeit sowohl, als jene der Baubehörden stets auf dem Höhepunkte der dem erweiterten Wirkungskreise entsprechenden erweiterten Verantwortlichkeit zu erhalten wissen.

München, den 29. Dezember 1836.

Regierungsblatt von 1836, S. 1053—1058.

Nr. 35,105. **§. 961.**

(Die Erbauung von Feldkapellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dem Präsidium der königlichen Regierung wird auf den bezüglich der Erbauung von Feldkapellen erstatteten Bericht vom 18. September v. J. Folgendes zur Entschließung erwiedert:

2) Dem weiteren Antrage, die Baubeamten bei Revision der Baupläne auf bloße Revision und allenfallsige Verbesserung der von Bauhandwerkern, welche größtentheils hiezu nach der Verordnung vom 27. Mai 1830 nicht befugt sind, verfaßten Pläne zu beschränken, kann nicht entsprochen werden, weil es meistens unmöglich ist, derlei fehlerhafte Arbeiten ohne gänzliche Umgestaltung zu verbessern, und weil nach der bezüglich der Erbauung einer neuen Schloßkapelle in Frankenberg und eines neuen Schul-Hauses in Birethen erlassenen generalisirten Entschließung vom 4. Dezember 1836, Nr. 30,133*) die an den Entwürfen befraglicher Gebäude von dem Civilbauinspektor mit rother Farbe vorgenommenen flüchtigen Abkorrigirungen als durchaus unstatthaft bezeichnet und deßhalb angeordnet worden ist, daß in Zukunft alle dergleichen Entwürfe, an welchem durch das Kreisbaubureau Veränderungen beantragt werden, jederzeit in einer anzufertigenden Reinzeichnung darzustellen sind.

Indem dem Regierungspräsidium die Beilagen des Berichtes vom 18. September und 15. November l. Js. anliegend zurückgegeben werden, wird dasselbe beauftragt, die vorgelegten Bauentwürfe auf vorschriftsmäßigem Wege an das unterfertigte k. Ministerium gelangen zu lassen.

München, den 28. Januar 1846.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern, also ergangen.

Nr. 10,586.

§. 962.

(Geschäftsvereinfachung, hier die Comunal-Stiftungsbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben hinsichtlich der Vorlage und Genehmigung der Pläne zu neuen Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen, sowie des Anstriches derselben folgende allerhöchste Verfügungen zu treffen geruht:

1) In Zukunft sollen nur jene Entwürfe zu Stiftungs- und Gemeindebauten, welche der Monumental- und Kirchenarchitektur angehören, sowie jene, deren Kostenanschläge 20,000 fl. oder mehr betragen, an das k. Staatsministerium des Innern eingesendet und nach vorheriger Prüfung durch den Kunstausschuß Seiner Königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung unterbreitet werden.

2) Alle übrigen Entwürfe zu Gemeinde- und Stiftungsbauten, welche nicht zu den oben erwähnten Categorien gehören, sollen in Zukunft von den k. Kreisregierungen nach der ihnen durch §. 73 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 eingeräumten Competenz beschieden werden. Dabei wird es den aufgestellten k. Civilbau-Inspektoren zur besonderen Pflicht gemacht, die Pläne zu solchen Neubauten nach den Grundsätzen eines guten und edlen Geschmackes und mit Rücksicht auf ihren Zweck, jedoch in der Regel ohne Vermehrung der Kosten, zu revidiren und festzustellen. Kostenvermehrungen dürfen nur dann veranlaßt werden, wenn ohne dieselben der Zweck nicht erreicht werden kann.

3) Da es Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst ausgesprochener Wille ist, daß die Feld-Kapellen auch fortan in gutem Style hergestellt werden, und daß der Gebirgsstyl, da wo derselbe eingeführt ist, erhalten werde, so ist bei der Revision der einschlägigen Entwürfe zu Neubauten hierauf jederzeit strenge Rücksicht zu nehmen.

---

*) Döll. V.-S. Bd. XVI, S. 45.

4) Was die Beaufsichtigung der Bauführungen der Stiftungen und Gemeinden betrifft, bei welchen so gerne Eigenwilligkeiten stattfinden, und es daher nothwendig ist, dieselbe strenge zu handhaben, wenn nicht das Schöne und Zweckmäßige bei denselben wieder verschwinden soll, so hat es bezüglich derselben ganz bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben, namentlich ist in Betreff der genauen Einhaltung der genehmigten Baupläne nach der generalisirten Verordnung vom 14. Juli 1845 Ministerium d. Innern Nr. 20,480 *) auch fernerhin zu verfahren.

5) Hinsichtlich des Anstriches der Staats-, Stiftungs- und Gemeindebauten haben Seine Königliche Majestät die Vorlage einer Sammlung aller jener Farben, welche in den verschiedenen Gegenden des Königreichs gewöhnlich dazu angewendet werden, anzubefehlen geruht, und werden die Allerhöchst Denselben genehmen bezeichnen.

Innerhalb dieser sollen dann die äußern Behörden in jedem einzelnen Falle auswählen dürfen, wonach also für die Zukunft dergleichen Vorlagen nicht mehr gemacht zu werden brauchen. Die kgl. Regierung, K. d. J., hat daher schleunigst eine vollständige Sammlung von Farbenmustern auf Papier aller innerhalb des Kreises zu Bauten verwendeten natürlichen Bausteine, sowie der bei Gebäuden üblichen Anstriche vorzulegen, worauf sodann weitere Entschließung erfolgen wird.

München, den 25. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,154.

§. 963.

(Den Kapellenbau zu Reckenstetten, Landgerichts Sulzbach, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Anliegend werden der kgl. Regierung die sämmtlichen Beilagen des Berichts vom 25. Jänner l. J. im rubric. Betreffe mit dem Beifügen zurückgegeben, daß nach §. 3 der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 25. Juli v. J. M. d. J. Nr. 10,586, Geschäftsvereinfachung betr., die Genehmigung der Entwürfe zu Feldkapellen in der Competenz der k. Regierung liege.

München, den 2. Februar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz, K. d. J., ergangen.

Nr. 8,464.

§. 964.

(Die Errichtung einer Feldkapelle auf dem Hörhofe, Landgerichts Windsheim, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der generalisirten Entschließung vom 25. Juli v. Js. M. d. J. Nr. 10,586, Geschäftsvereinfachung, hier die Comunal- und Stiftungsbauten betreffend, ist der k. Regierung, K. d. J., eröffnet worden (§. 1), daß in Zukunft nur die Entwürfe, welche der Monumental- und

*) S. unten §. 1229.

Kirchen-Architektur angehören, sowie jene, deren Kostenanschläge 20,000 fl. oder mehr betragen, eingesendet, dagegen (§. 2) alle übrigen Entwürfe von den k. Kreisregierungen beschieden werden sollen, und der §. 3 verfügt noch insbesondere, daß, da es Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst ausgesprochener Wille ist, daß Feldkapellen auch fortan in gutem Style erbaut werden sollen, bei der Revision der einschlägigen Entwürfe jederzeit darauf strenge Rücksicht zu nehmen ist.

Da aus diesen Bestimmungen unzweifelhaft hervorgeht, daß die Feldkapellen nicht zu der Categorie derjenigen Gebäude gehören, welche zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, so hat die k. Regierung, K. d. J., das mittels Berichtes vom 13. August l. J. an das königl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einbeförderte Gesuch des N. N. zu N., Landgerichts N., in Betreff der Errichtung einer Feldkapelle aus eigener Competenz nach vorheriger Prüfung des Entwurfes durch den k. Civilbau-Inspektor zu bescheiden.

Die Beilagen des Berichtes vom 13. August l. J. folgen anliegend zurück.

München, den 24. August 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen; den übrigen Regierungen mitgetheilt.

III. Aeußere Baubehörden.

A. (und B) Bauinspektionen.

Nr. 3,331. **§. 965.**

(Die Führung der Landbauten in den Kreishauptstädten und die Unterhaltung der Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung der großen Geschäftslast mehrerer Bau-Inspektionen und der obwaltenden Nothwendigkeit der Erleichterung derselben mittelst angemessener Vertheilung der Arbeitskräfte auf die verschiedenen Zweige des Staatsbaudienstes Allerhöchst zu genehmigen geruht, was folgt:

I.

Im Hinblicke auf §. 5. der Instruktion für die Civilbau-Inspektoren der k. Kreisregierungen vom 26. April 1832 (Döll. V.-S. Bd. XVI. Thl. I. S. 44) soll den Bauinspektionen zu München, Landshut, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg die Unterhaltung der Staatsgebäude und die Führung neuer Hochbauten in den genannten Kreishauptstädten vom 1. April l. Js. anfangend abgenommen, und den Civilbau-Inspektoren und Civilbau-Conducteuren übertragen werden.

II.

Zu diesem Behufe werden die Arbeitskräfte des Kreisbaupersonals nach Maaßgabe des Bedürfnisses durch Zutheilung von Civilbau-Conducteuren, der Beigabe eines zweiten Civilbau-Inspektors vermehrt werden und es haben daher die Kreisbaureferenten Sorge zu tragen, daß im Bereiche des Civilbaues nicht nur eine entsprechende Geschäftsförderung eintrete, sondern auch in Bezug auf die technische Revision der Rechnungen über Bauausgaben eine solche Einrichtung getroffen werde, daß

die erste nicht von dem bauführenden oder leitenden Beamten, sondern von einem unbetheiligten Civil-Baubeamten oder Kreis-Ingenieur gepflogen, sofort auch eine angemessene Controle geführt werde.

III.

Hienach ist auch die Möglichkeit gegeben, die durch Uebertragung der Leitung und Ausführung der Neubauten und Unterhaltungsarbeiten frei werdenden Arbeitskräfte der Bauinspektionen in den Kreishauptstädten an jene Baubehörden des äußeren Dienstes vertheilen zu können, welche einer Geschäftsaushilfe am dringendsten bedürfen.

Die k. Kreisregierungen haben daher in diesem Sinne die dienstlichen Anforderungen mit dem zu Gebote stehenden technischen Dienstpersonale genau abzuwägen, und nach Umständen auf Verstärkung des letzteren motivirte Anträge zu stellen, wobei die dermalige dienstliche Geschäftsaufgabe der Bauinspektionen als Maximum anzunehmen ist.

IV.

Was die Geschäftsbehandlung bezüglich der Anfertigung der Pläne zu Staatshochbauten betrifft, so ist sich genau an die oben Ziffer I. angeführte Instruktion für die Civilbau-Inspektoren vom 26. April 1832 zu halten, und es unterliegt die Bauführung durch die letzteren und die Civilbau-Conducteure nach eigenen, aber genehmigten Entwürfen keinem Anstande, wenn die Ziffer II. angeordnete Controle durch einen bei der Bauführung nicht betheiligten Baubeamten geübt wird.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete unverweilt zu verfügen und den Vollzug dieser Entschließung zu überwachen.

München, den 27. März 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 966.

(Die Benennung der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Vorständen der k. Bauinspektionen wieder die Benennung „Bauinspektor" und den Baukondukteuren derselben die Benennung „Bauinspektions-Ingenieur" beigelegt werde.

München, den 13. Februar 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt vom J. 1853, Nr. 9, S. 153—154.

C. (und D.) Wegmeister und Wegmacher.

Nr. 26,389.

§. 967.

(Die Unterhaltung der Staatsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Eine weitere Ursache des Herabkommens vieler Straßen glaubte die Regierung von Oberbayern in dem Mangel der zur Behandlung einer Straße unbedingt nothwendigen Kenntniße der

Wegmeister und Wegmacher zu erkennen. Sie hat daher Versuche angestellt, ob sich nicht bei Beseitigung dieses Mangels mit den gewöhnlichen Etatsmitteln solche gesunkene Strecken allmälig wieder in einen besseren Zustand bringen ließen, und da es sich allerdings ausführbar erwiesen, eine Instruktion zur Unterweisung der Wegmeister entworfen, welche als geeignet befunden und mit einigen Modificationen von dem unterfertigten Ministerium bestätigt worden ist.

Ein Exemplar derselben wird der königl. Regierung anliegend mit der Weisung mitgetheilt, Aehnliches hiernach zu verfügen.

München, den 31. Oktober 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen ausschließlich Oberbayerns ergangen.

Abdruck.
Nr. 30,833.

Instruktion

über die Unterweisung der Wegmeister durch Herstellung von Muster-Straßenstrecken betr.

Einleitung.

Bei dem entschiedenen Nutzen, welcher durch eine überlegte kunstgerechte Behandlung für die Unterhaltung der Straßen, und folglich für die Erleichterung und Beförderung des Verkehrs gewonnen wird, und in Erwägung, daß die Straßen von Oberbayern größtentheils die Eigenschaften einer Kunststraße nicht haben, wohl aber durch eine richtige und verständige Bearbeitung diesem Zustande näher geführt werden können, und daß endlich dieser Zweck nur durch ein hierzu praktisch herangebildetes Unterpersonal erreicht werden kann, wird Folgendes zur Darnachachtung verfügt:

§. 1.

Eine praktische Heranbildung und Belehrung der Wegmeister und Wegmacher wird am besten und in kürzester Zeit durch Ausführung von Musterstrecken, wobei diesen Individuen die Bearbeitung, Construktion und Beschaffenheit einer Kunststraße anschaulich gemacht wird, erreicht. Diese in einem normalen Stand versetzten Musterstrecken haben dann als Vorbild zu dienen, um die herabgekommenen Straßenstrecken unter Einhaltung der gewöhnlichen Etatsmittel in gleicher Weise allmählig zu verbessern, und die Straßen sonach in diesem Zustande auch zu erhalten.

§. 2.

Es steht fest, daß eine zweckmäßige Bearbeitung der Straßen nicht auf eine willkührliche, dem Ermessen der Arbeiter anheimgestellte Weise geschehen darf, daß vielmehr dieselben Grundsätze bezüglich der Vorarbeiten platzgreiflich sind, welche bei der Ausführung neuer Straßen in Anwendung kommen müssen.

Es soll nämlich die Umarbeitung einer Straßenstrecke nicht eher vorgenommen werden, als bis hierüber durch den Wegmeister, nöthigenfalls durch ein Mitglied der Bauinspektion, ein gründlicher Entwurf aufgestellt, von der k. Bauinspektion geprüft und durch die k. Regierung genehmigt sein wird.

Eine solche Musterstrecke mag sich auf 1/8 Stunde einer jeden Wegmacher-Station ausdehnen.

§. 3.

Dem Entwurfe hat die Aufnahme des Grundplanes, des Längen-Nivellements und der Querprofile, sowie eine genaue Würdigung aller bezüglichen örtlichen Verhältniße voranzugehen.

§. 4.

Der Grundplan wird im 500theiligen Maaße der natürlichen Größe aufgenommen, und hat im Wesentlichen folgende Merkmale zu enthalten:

a) die Punkte des Längenprofils. Es ist daher, bevor noch zur Aufnahme des Planes geschritten wird, die Richtung, welche der Straße etwa gegeben werden soll, durch Pfähle zu bezeichnen.

Am zweckmäßigsten werden diese Pfähle am äußeren Rande der Fußbank eingeschlagen, um gegen Beschädigung geschützt zu sein;

b) den äußeren Rand der beiden Fußwege;

c) die Gräben mit ihren Böschungen;

d) die Alleebäume;

e) die Brücken und Durchläße;

f) die Geländer;

g) die Ab- und Auffahrten;

h) die Flüße und Bäche;

i) die nahe liegenden Kiesgruben;

k) die Straßeneintheilungszeichen;

l) die Material-Ablagerungsplätze, wo solche vorhanden sind;

m) die Hecken und Zäune;

n) die angrenzenden Häuser, z. B. wo Straßen durch Ortschaften ziehen;

o) die allenfalls neben der Straße befindlichen größeren Vertiefungen oder Erhöhungen;

p) die Warnungs-, Ortschafts- oder Wegweiser-Tafeln rc. rc., kurz alle jene Gegenstände, welche bei der vorliegenden Aufgabe von Einfluß sein können.

Die k. Bauinspektion ist verpflichtet, jene Wegmeister, welchen die zum Aufnehmen erforderlichen Kenntniße nicht beiwohnen, geeignet zu unterrichten, und es erscheint für den vorliegenden Zweck das Verfahren mittelst Abscissen und Ordiaten, sowie der Gebrauch des Winkelspiegels, der Meßkette und der sonstigen einfachen Werkzeuge als genügend.

Ein anderes als das Decimalmaß wird nicht gestattet. Die Himmelsgegend ist auf jedem Plane anzugeben, ebenso ist derselbe mit der Angabe des Ortes und der Zeit, sowie mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen.

§. 5.

Hiernächst wird das Längenprofil aufgenommen. Bereits im vorigen Paragraph wurde vorgezeichnet, daß die Pfähle vor Allem am Rande der Fußbank eingeschlagen, und im Grundplane besonders bemerkt sein müssen. Die Entfernung derselben von einander richtet sich zwar nach der Gestalt des Bodens, jedoch sollen 50 Fuß nicht überschritten und Zwischenpunkte nicht ausgeschlossen werden.

Diese Pfähle werden oben mit einem Nagel versehen, dessen Kopf hervorsteht, damit die Schieblatte stets auf den richtigen Punkt gestellt werde.

Die Beschreibung der zum Nivelliren erforderlichen Instrumente und Werkzeuge wird hier umgangen und nur bemerkt, daß eine einfache Kanalwaage (Wasserwage), Schieblatte rc. genügt. Das bei dem Nivelliren zu beobachtende Verfahren wird ebenfalls als bekannt vorausgesetzt, und es sollte dasselbe keinem der Wegmeister unbekannt sein. Sollte jedoch der eine oder der andere Wegmeister die Kenntniß des Nivellirens vermissen lassen, so wird der vorgesetzten k. Bauinspektion zur Pflicht gemacht, denselben zu unterweisen.

Die Aufschreibung der durch das Nivellement und die Längenvermessung gefundenen Maße, so wie die hierauf gegründete Berechnung und Reduction auf einen allgemeinen Horizont, geschieht nach der nachstehenden exemplifizirten Tabelle, wobei wieder nur das Dezimalmaß ausschließlich in Anwendung kommen darf.

Die k. Bauinspektion hat bei der Prüfung der hier zur Vorlage kommenden Entwürfe auch insbesondere die Richtigkeit dieser Tabelle zu konstatiren.

Der Maßstab für die Längen des Längenprofils beträgt den 500sten Theil der natürlichen Größe, und für die Höhe desselben wird der 50ste Theil der natürlichen Größe festgesetzt.

Beziehungsweise auf die Projektion wird bemerkt, daß alle Linien und Zahlen der Aufnahme in schwarzer Farbe angegeben sein müssen.

Um das Nivellement auch in späterer Zeit wieder auffinden zu können, sind die nahe liegenden unveränderlichen Punkte, insbesondere die Straßeneintheilungszeichen zu bestimmen, und deren Lage unter dem angenommenen Horizont in der Rubrik „Bemerkung" der angeführten Tabelle einzutragen.

Nivellirungstabelle.

Nro.	Rückblick.	Entfernung.	Nro.	Vorblick.	Steigt.	Fällt.	Unter den aufgenomm. Horizont.	Bemerkungen.
0	4,12	25	1	5,03		0,91	50,00	50 Fuß über Nro. wurde der allgemeine Horizont angenommen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Nummern der ersten Columne zu den Höhen der letzten gehören.
1	5,24	25	2	4,81	0,43	—	50,91	
2	3,97	25	3	4,00	—	0,03	50,48	
3	u. s. w.						50,51	

§. 6.

Die Querprofile müssen auf jedem Punkte des Längen-Nivellements aufgenommen und dieser besonders bemerklich gemacht werden.

Es versteht sich wohl von selbst, daß dieselben die Gestalt der Fahrbahn, der Fußwege, der Gräben mit ihren Böschungen darzustellen haben.

Sie sind jedoch auf die nächsten Gegenstände jenseits der Gräben da auszudehnen, wo sich Vertiefungen oder Erhöhungen befinden, welche bei der vorzunehmenden Regulierung eingeebnet werden sollen.

Die Querprofile werden im 50theiligen Maßstabe, sowohl für Höhe als Breite aufgetragen, und die Linien und Zahlen mit schwarzer Farbe angegeben.

§. 7.

Nach diesen in den §§. 4, 5 und 6 vorgezeichneten Arbeiten sind noch besonders jene Aufnahmen und Wahrnehmungen zu pflegen, welche auf die Aufstellung des Entwurfes Einfluß haben,

als z. B. die Beschaffenheit des Materiales, die Entfernung der Kiesgruben oder Steinbrüche, die Ableitung des Wassers und die sonstigen Nebenanstalten.

Kommen in der zu corrigirenden Straßenstrecke Brücken- oder Durchlässe vor, so sind dieselben unter Anwendung des 50theiligen Maßstabes im Grund- und Aufrisse, sowie im Profile gehörig darzustellen, und zugleich die näheren Umstände aufzufassen, welche die Beibehaltung oder Umwandlung oder gänzliche Entfernung einer solchen Straßenbrücke bestimmen dürften.

§. 8.

Nach diesen Vorarbeiten wird zur Projection selbst geschritten, und es werden in dem Längen-Nivellement vor Allem die Steigungen der Straßen eingetragen. Die Bestimmung dieser Steigungen erfordert alle Aufmerksamkeit und Umsicht, denn, wenn es auf der einen Seite nicht die Absicht sein kann, bedeutende Abgrabungen und Aufdammungen zu bilden, somit große Kosten zu veranlassen, so soll doch andrerseits bei der Regulierung der Straßen auch hauptsächlich auf die Verbesserung des Längenprofils Rücksicht genommen werden.

Kleine Einschnitte von etwa 5 bis 8 Zoll und ähnliche Auffüllungen müssen in der Regel genügen, und, wo möglich, ist dahin zu trachten, daß sich Auftrag und Abtrag compensiren, wenn dieses unbeschadet des Hauptzweckes geschehen kann.

Die verderbliche und kostspielige Uebung, daß eine Straße nur durch Aufführung von Kies verbessert werden kann, darf durchaus nicht stattfinden, worauf übrigens eine wohldurchdachte Projection von selbst führt.

Alte Straßen sind oft mit mehr Kies versehen, als nothwendig ist, und es wird durch das Bearbeiten derselben, in ein regelmäßiges Profil mittelst Abheben nicht nur der Kostenaufwand für Förderung und Beifuhr des Materiales erspart, sondern auch gleich Anfangs eine solche feste und gleiche Fahrbahn erhalten, welche sich bei Auffüllungen erst später ergibt.

Die Steigungen werden mit rothen Linien eingetragen, und das Gefäll derselben auf die Einheit in Zahlen ausgesprochen z. B. 1 auf 100 oder 1 auf 250 und dgl.

Sollte die primitive Absteckung eine Rectifikation der zu gebenden Richtung nothwendig oder wünschenswerth machen, was meistens erst nach Vollendung des Grundplanes wahrgenommen werden kann, so muß das Längenprofil rectifizirt werden, was mit Beihilfe der Querprofile leicht geschehen kann.

Alle aus der Projection hervorgehenden Zahlen werden mit rother Farbe eingetragen und ihnen das Zeichen + oder — vorgesetzt, je nachdem im Längenprofil ein Auftrag oder ein Abtrag angezeigt ist.

Im Längenprofile müssen auch die Brücken und Durchlässe im Durchschnitte angegeben sein.

§. 9.

Ist auf solche Weise das Längenprofil festgestellt, so wird die der Straße im Querschnitt zu gebende Gestalt mittelst rothen Linien in die Querprofile eingetragen, und der Abtrag mit gelber, der Auftrag aber mit rother Farbe angezeigt.

Die Gestalt des Querprofiles und die Dimensionen desselben sind in der Zeichnung I enthalten, und es wird hiezu Folgendes bemerkt:

Die Instruktionen über die Anlage neuer Straßen, insbsondere jene des k. Ministeriums der Finanzen vom 11. Juli 1819 bestimmt den 36sten Theil der Breite als das Maß der Wölbung, welches Maß auch hier beibehalten werden soll.

Die Breite der Straßen, einschlüßig ihrer Fußwege läßt sich nicht bestimmen, und es kann dieses um so weniger Zweck gegenwärtiger Instruktion sein, als die Durchführung einer gleichen,

oder selbst nur einer der relativen Wichtigkeit des Straßenzuges angemessenen Breite in das Gebiet der Neubauten übergreifen würde. Anderseits werden die Straßen durch die Anlage von Material-Vorrathsplätzen ohnehin wesentlich an Breite gewinnen.

In der Nähe der Hauptstadt soll dieselbe jedoch, wo möglich, nicht unter 30 Fuß betragen, wogegen in weiteren Entfernungen eine Breite von 28 Fuß genügt und im Gebirge selbst sich auf eine geringere nicht selten beschränkt werden muß.

Dagegen soll die Höhe der Wölbung, nämlich das Verhältniß von 1:36, (zwischen den äußern Rändern der Fußbänke) unabänderlich bleiben, mag die Straße mehr oder minder breit sein. Die Fußwege bilden bezüglich ihrer Oberfläche nur die Fortsetzung derjenigen Kreislinie, welche diesem Verhältnisse entspricht.

Die Gräben erhalten eine Tiefe von 1½ Fuß, und deren Böschungen die Höhe 1½mal genommen zur Ausladung. Gleiches Verhältniß soll auch bei übrigen Böschungen, wo keine Gräben bestehen, stattfinden. Die Sohle der Gräben erhält 1 Fuß Breite.

Diese Gestalt des Querprofils findet bei den meisten Straßen Anwendung, vorzüglich wo dieselben durch Ebenen oder flaches Hügelland ziehen.

In Gebirgsgegenden bedarf dasselbe verschiedener Modifikationen, und es bleiben die in dieser Beziehung zu gebenden Bestimmungen dem Unterrichte vorbehalten.

§. 10.

Sind in solcher Weise das Längen- und die Querprofile festgestellt, so wird die neue Gestalt der Straße in ihrer horizontalen Projektion in den Grundplan übertragen, welches durchaus mit rothen Linien geschieht.

In dem Grundplane müssen die durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. Dezember 1835 (Döllingers Verordnungen-Sammlung 16. Bd. II. Abth. S. 659) vorgeschriebenen Material-Plätze angezeigt sein.

Die meisten, vorzüglich älteren Staatsstraßen in Bayern haben bekanntlich eine viel zu schmale, das Ausweichen beladener Frachtwagen sehr erschwerende Anlage erhalten. Dieser Uebelstand wird zur Zeit der Beifuhr des zum Unterhalte bestimmten Materiales noch erhöhet, indem die 18 Kubikfuß haltenden Materialhaufen, nach Verhältniß der Straßenbreite, entweder auf schmalen Fußwegen, oder zum Theil auf der Fahrbahn selbst aufgeschüttet, und so nicht nur die Straßen noch mehr verengt, sondern auch beim Ausweichen diese Vorrathshaufen fast immer überfahren, oder nutzlos in die Chauseegräben gedrängt werden.

Bei der durch gegenwärtige Instruktion angeordneten Regulirung von Musterstrecken sollen daher die Materialvorrathsplätze angelegt werden, und es wird bezüglich deren Dimensionen Folgendes bemerkt:

Ihre Länge beträgt 13 Fuß und ihre Breite 4½ Fuß, so zwar, daß der Kasten zur Meßung des Materiales (Zeichnung II) darauf Platz findet, und noch ein Rand von angmessener Breite von dem Materialhaufen bis zu den Grenzen des Materialplatzes übrig bleibt. Die Entfernung, auf welche diese Materialplätze anzubringen sind, ist von dem Verkehre, also von dem Verbrauchsbedarfe an Material abhängig, und es wird in dieser Beziehung eine bestimmte Vorschrift nicht gegeben, inzwischen werden hierzu die bereits angestellten Frequenz-Beobachtungen den Maßstab an die Hand geben, sowie bei der Revision der Pläne hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Jedenfalls sollen die Materialplätze nie einander gegenüber liegen, sondern im Wechsel angelegt sein.

§. 11.

Da die Herstellung der Musterstrecken durch die Wegmeister, Wegmacher und durch Hilfs-Arbeiter geschehen soll, so sind in der Regel in die Kostenvoranschläge nur die Beträge für außergewöhnliche Materialanschaffung und besondere Beihilfe aufzunehmen.

§. 12.

Nach der in vorgeschriebener Weise erfolgten Vollendung des Entwurfes wird derselbe der k. Bauinspektion von dem Verfasser zur Prüfung vorgelegt, welche ihrer Seits denselben nach geschehener Berichtigung der k. Regierung überreicht. Hat der Entwurf die höhere Genehmigung erhalten, so wird zur Ausführung selbst geschritten und der Wegmeister hat vor Allem behufs der Ausführung die Absteckung genau nach dem geeigneten Entwurfe vorzunehmen.

§. 13.

Es wurde oben bemerkt, daß es nicht die Aufgabe sein kann, den Straßen eine ihrem Verkehr angemessene Breite in allen Fällen zu geben, wohl aber ist die Größe der Wölbung unveränderlich, welche auch die Breite sein mag.

Die Fahrbahn und die Fußbänke bilden im Querschnitt das Segment eines Kreises, dessen Halbmesser 123 Fuß beträgt. Dieser Halbmesser entspricht dem Verhältniße des 36sten Theiles der Straßenbreite, letztere zwischen den inneren Grabenrändern genommen.

Die Herstellung der Wölbung geschieht mittelst der auf Tabelle III gezeichneten Profillehre. Dieselbe wird am Rande der Straße auf den durch das Nivellement bestimmten Bodenpfahl so aufgesetzt, daß der Senkel in seiner richtigen Lage sich befindet. Ist dieses der Fall, so liegen die Endpunkte der drei beweglichen Stäbe in einer Kreislinie von 123 Fuß Halbmesser. Es ist einleuchtend, daß hohe Stellen den einen oder den andern dieser Stäbe aufwärts schieben, während bei tiefer liegenden dieselben eine Lücke anzeigen, wodurch sich der Vorzug dieser Profillehre von einer, in welcher der Kreis ausgeschnitten ist, von selbst ergibt.

§. 14.

Befindet sich die Fahrbahn im Auftrage, so müssen mehrere Fälle unterschieden werden:

a) Beträgt die Auffüllung in der Mitte 1 Fuß, oder weniger als 1 Fuß, so wird nur gereinigter Kies oder klein geschlagene Steine verwendet;

b) ist aber der Auftrag höher als 1 Fuß, so wird die Versteinerung in der Mitte 1 Fuß und an den Rändern der Fahrbahn $\frac{1}{2}$ Fuß hoch in der Art hergestellt, daß bei Kies-Straßen die ersten Lagen aus gröberem, je mehr aufwärts aus minder grobem und in der obersten Schichte aus ganz feinem Gerölle (Kiesel) bestehen.

Analog findet dasselbe Verfahren bei Straßen statt, deren Wölbung durch klein geschlagene Steine hergestellt werden muß.

§. 15.

Von der gleichmäßigen Verdichtung der Wölbung hängt der Zustand der Straße wesentlich ab. Nicht nur, daß eine gleichmäßig verdichtete Fahrbahn dem Fuhrwerke die mindesten Hinderniße bei dessen Fortbewegung entgegensetzt, sondern auch, damit der Straßenkörper möglichst von dem Wasser gesichert bleibe, ist auf eine gleichmäßige Verdichtung ein vorzügliches Augenmerk zu wenden. Es ist minder nachtheilig, wenn die Oberfläche der Fahrbahn naß wird, weil die Feuchtigkeit bei eintretender trockener Witterung wieder bald verdünstet, oder in die tiefer gelegenen Stellen abfließt; aber es ist unter allen Umständen sehr nachtheilig, wenn die Wölbung der Straße nicht zusammen-

hängend genug ist, um kein Wasser durchzulassen, sonach dasselbe in die inneren Räume des Dammes eindringt, nur allmählich abfließt oder verdünstet, oder, was das Schlimmste ist, sich in Eis verwandelt.

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß das Wasser, wenn es zu Eis wird, einen größeren Raum einnimmt, und die festesten Körper werden von dem Eise zersprengt. Dringt das Wasser in die inneren oft sehr fest zusammenhängenden Theile der Straße, und wird dasselbe zu Eis, so wird die Fahrbahn zersprengt, und ihre Festigkeit ist nur scheinbar, oder dauert nur so lange, als der Frost währt.

Tritt Thauwetter ein, und schmilzt das Eis, so entstehen leere Räume und die Fahrbahn bildet nicht mehr den frühern festen, sondern einen lockeren Körper, wie dieses die Erfahrung zeigt.

Die gleichmäßige Verdichtung der Fahrbahn und ihre gewölbte Gestalt sind geeignet, das Eindringen des Wassers in die Versteinerung zu verhindern. Jeder aufmerksame Beobachter wird schon wahrgenommen haben, daß Straßen von Kalkgeröllen in kurzer Zeit so fest zusammengefahren werden, daß man nur mit dem Pickel Stücke losbringen kann. Dadurch wird eine Decke gebildet, die das Eindringen des Wassers verhindert, sowie die gewölbte Gestalt der Fahrbahn geeignet ist, den schnellen Ablauf des Wassers zu befördern.

Nicht genug kann empfohlen werden, bei Regulirung der Straßen alle Mittel anzuwenden, das Wasser von den Straßen zu entfernen. Die Gräben müssen daher in einer gleichmäßigen Neigung, und die Wölbung stets converer Gestalt erhalten werden.

Die Erfahrung beweist jedoch, daß es schwer, ja selbst unmöglich ist, eine gleichmäßige Gestalt und Dichtigkeit der Fahrbahn darzustellen und zu erhalten, wenn nicht Sorge getragen wird, daß bei herabgekommenen Straßenstrecken das Fuhrwerk die Fahrbahn in verschiedenen Richtungen befährt. Mögen auch noch so viele Wägen hinter einander fahren, so bleibt der Nachfolgende immer in dem Geleise des vorausfahrenden Wagens.

Dieses Geleise wird bis zur Unbrauchbarkeit ausgefahren, oder erst dann verlassen, wenn die Ausfüllung mit Material vorgenommen werden muß. Der Fuhrmann sucht nun einen anderen Theil der Straße auf, indem er die beschotterten Geleise sorgfältig vermeidet.

Dieses neue Geleise wird von Allen so lange wieder gebraucht, bis es zerstört ist, und deßhalb wieder mit Deckmaterial versehen werden muß.

Ein solcher Gebrauch der Straße ist weder geeignet, eine entsprechende Fahrbahn hinsichtlich deren Glätte, noch auch deren Dichtigkeit darzustellen, oder, wenn ein solcher Zustand wirklich bestanden hätte, die Fahrbahn in solchem zu erhalten.

Es soll daher bei den zu regulirenden Straßenstrecken, wenn das Material nach der oben beschriebenen Lehre eingebracht sein wird, das Fuhrwerk so geleitet werden, daß dasselbe allmählig die ganze Breite der Fahrbahn befahre, und auf diese Weise auch die ganze Breite derselben gehörig verdichte, nicht daß, wie es gewöhnlich geschieht, nur in der Mitte der Straße ein festes Geleis erzeugt werde, und die seitlichen Theile der Fahrbahn in einem lockeren Zustande verbleiben.

Das Verfahren hiebei ist speziell folgendes:

Die regulirte Strecke kann auf gewöhnliche Weise zuerst dem Fuhrwerke frei gegeben werden.

Hat sich, was meistens bald geschieht, ein Geleis gebildet, so wird eine Spur desselben mit schweren Steinen verlegt, so zwar, daß nur noch die Hälfte des Geleises benützt werden kann. Hat sich ein neues Geleis gebildet, so wird dasselbe wieder in voriger Weise verlegt, und hiemit so lange fortgefahren, bis die Fahrbahn in paralellen Richtungen comprimirt ist, wobei es sich wohl von selbst versteht, daß mit kleinkörnigen Material (Riesel) stets nachgeholfen werden muß, um die Converität nach Erforderniß der Lehre zu erhalten.

Die Compression der Fahrbahn in paralellen Richtungen reicht aber nicht hin, und die

Leitung des Fuhrwerkes nach Krümmungen, wie sie auf Zeichnung IV. angegeben sind, hat augenscheinlich noch den Vortheil, daß der Fahrbahn eine ganz entsprechende Gestalt hierdurch verliehen wird.

Das Unterpersonal ist verantwortlich zu machen, daß die Steine am Abend entfernt werden, um Unglück zu vermeiden.

§. 16.

Wie oben bemerkt wurde, ist die Anlage von Ablagerungsplätzen vorgeschrieben.

Diese Ablagerungsplätze haben den Zweck, das zur gewöhnlichen Unterhaltung benöthigte Material so aufbewahren zu können, daß hierdurch die Fahrbahn der Straße nicht geschmälert wird. Es ist dieses um so nothwendiger, als die Erhaltung einer Straße in einem fortwährend guten Zustande nothwendig macht, daß stets entsprechendes Materiale in der Nähe sich befinde, um kleine Verbesserungen sogleich vornehmen zu können, damit solche nicht in größere übergehen.

Auf den Material-Vorrathsplätzen soll daher stets gereinigter, nicht zu grob- oder zu feinkörniger Kies vorräthig liegen, und Sorge getragen werden, daß nach geschehenem Verbrauche sogleich wieder Materiale nachgeschafft werde.

Das Materiale wird in Kästen gemessen, wie Beilage II. zeigt, und wie sie bereits schon eingeführt sind.

München, den 7. September 1842.

Nr. 34,403. §. 968.

(Die Aufnahme des Straßenhilfsarbeiters N. von N. als Wegmacher, hier die Abänderung der bestehenden Vorschrift bezüglich der Aufnahmsfähigkeit der Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1819 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. Thl. I. S. 344) Ziff. IV. Abs. 2 ist bestimmt, daß als Wegmacher nur Subjekte, welche nicht über 30 bis 36 Jahre alt sind, aufgenommen werden sollen.

Nachdem nun aber die Erfahrung gelehrt hat, daß durch diese Bestimmung nicht selten den tüchtigsten Hilfsarbeitern jede Aussicht auf Verbesserung ihrer Lage nach längerer treuer und eifriger Dienstleistung entzogen und hiemit auch den Interessen des Dienstes Nachtheil gebracht wird, so haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu verfügen geruht,

„daß den Kreisregierungen gestattet sein solle, künftig auch solche Individuen, welche das 36ste Lebensjahr zwar zurückgelegt, aber das 40ste noch nicht überschritten haben, als Wegmacher auf vorgängige motivirte Vorschläge der k. Bauinspektionen dann aufzunehmen, wenn dieselben ungeschwächte Gesundheit und rüstige Körperkraft besitzen und bereits seit mehreren Jahren entsprechende Dienste als Straßenhilfsarbeiter geleistet haben, dagegen sollen Gesuche älterer Bewerber unberücksichtiget bleiben."

Hiernach ist in allen vorkommenden Fällen sich zu achten.

München, den 18. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8,241. §. 969.

(Das Disciplinarverfahren gegen die Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. April d. Js. in rubrizirtem Betreffe wird der k. Regierung erwiedert, daß ein zureichender Grund nicht aufgefunden werden konnte, das durch die Instruktion für die Wegmeister vom 26. August 1819 sub Abtheilung VI. in der Competenz der Kreisregierungen gelegte Disciplinarverfahren auf die k. Bauinspektionen überzutragen.

Das beantragte Ausschreiben an die k. Bauinspektionen erscheint aber um so weniger zum Vollzuge geeignet, als den Inspektionen hiedurch nur ein Strafmaximum von 1 fl. eingeräumt werden soll, während in dem §. 34 der erwähnten Instruktion ausdrücklich bestimmt ist, daß in den gegebenen Fällen die Strafe des Wegmeisters das Doppelte der Strafe des Wegmachers zu betragen und neben dieser Strafe nach Umständen ein Schadensersatz einzutreten habe.

Die k. Regierung hat daher in allen Fällen, welche zur Strafeinschreitung gegen die Weg-Meister, sei es in Folge der Anzeigen der Bauinspektionen oder der Wahrnehmungen des Regierungs-Baupersonals und der inspizirenden Oberbauräthe bei Visitationsreisen, geeignet sind, auch in Zukunft lediglich nach den Bestimmungen der Instruktion vom 26. August 1819, Abthl. VI. §§. 32 bis 36 incl.*) zu verfahren, welche durch die Entschließung vom 31. März 1831, die Wegmeister und Wegmacher auf den Staatsstraßen betreffend, nicht als aufgehoben betrachtet werden können.

München, den 19. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 9,335. §. 970.

(Die Eintheilung der Bezirke der Wegmacher und Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 27. Jänner l. Js. ist den Wegmachern und Weg-Meistern sowohl für sich, als auch für ihre Relicten eine namhafte Fürsorge zugewendet und es sind namentlich die Bezüge derselben nicht unbedeutend erhöht worden.

Als Gegenleistung kann demnach auch von den genannten Bediensteten größere Anstrengung und größerer Fleiß ohne Ueberbietung der Kräfte derselben verlangt werden. Es hat sich aber die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die Bezirke der Wegmacher und Wegmeister nicht allenthalben richtig und nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit und der dienstlichen Anforderungen eingetheilt und großentheils zu klein seien.

Diese Wahrnehmungen und der Umstand, daß die Hauptarbeiten zur Reparatur der Straßen durch Materialeinbettung sich auf wenige Wochen des Frühjahrs und des Herbstes beschränken, und mit Zuhilfnahme zahlreicher Hilfsarbeiter vollzogen werden müssen, erheischen ernstliche Abhilfe und eine neue Eintheilung in der Art, daß die Bezirke

a) der Wegmacher in der Regel $1\frac{1}{2}$ bis 2 und

b) jene der Wegmeister 20 bis 30 Straßenstunden betragen.

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 131.

Nur ausnahmsweise und bei ganz besonderen örtlichen Verhältnißen, welche die Beaufsichtigung und entsprechende Unterhaltung der Straßen im erhöhten Grade erfordern, können die Bezirke einen kleineren Umfang erhalten, während bei minderer Abnützung und günstigerer Lage der Straßen auch eine größere Ausdehnung der Bezirke einzutreten hat.

Es ist zwar nicht die Absicht des unterfertigten Staatsministeriums, durch sofortige Durchführung einer neuen Eintheilung der Bezirke einen Theil der dermal aufgenommenen Wegmacher und Wegmeister plötzlich überflüßig zu machen und zu entfernen, sondern die im Interesse des k. Aerars liegende Vergrößerung und gehörige Ausgleichung der Bezirke ist nur allmählig durchzuführen, daher bei jeder Erledigung derartiger Stellen auf dieses Verhältniß Rücksicht zu nehmen und die Wiederbesetzung derselben durch zweckmäßige Eintheilung der Bezirke bis zur obenbemerkten Maximalausdehnung zu vermeiden ist.

Wo dermalen wegen allzukleiner Bezirke die Thätigkeit des Aufsichtspersonals im minderen Maße in Anspruch genommen wird, sind die Wegmacher zur Aushilfeleistung in größeren angrenzenden Bezirken anzuhalten, sofort auf diese Weise die Kosten auf die Straßenhilfsarbeiter zu vermindern.

In das Kreis- und äußere Bauverwaltungspersonal wird schließlich das Vertrauen gesetzt, dasselbe werde bei jeder Gelegenheit die Thätigkeit des untergeordneten Straßenaufsichtspersonals mit aller Sorgfalt beobachten, dieses zum besonderen Fleiße aneifern, gegen die unthätigen und den Erwartungen nicht entsprechenden Individuen nach Vorschrift der Instruktionen und der allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner l. J. verfahren, und bei vorkommenden Erledigungen von Wegmacher- und Wegmeisterstellen stets auf Ausdehnung der Bezirke und Verminderung des untergeordneten Dienstpersonals Rücksicht nehmen.

München, den 19. September 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 10,989.

§. 971.

(Die Aufsichtsdistrikte der Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 29. September l. Js. wird Folgendes erwiedert:

Ueberall, wo das Bedürfniß eine neue Eintheilung der Wegmeisterbezirke nothwendig macht, ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Wegmeister am besten zu wirken vermögen, wenn sie in einem Orte, in welchem mehrere Hauptstraßen zusammenlaufen, oder doch wenigstens in dessen Nähe wohnen, so zwar, daß der Wohnsitz der Wegmeister wo möglich in der Mitte ihrer Bezirke sich befindet. Gleichzeitig ist aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß in der Regel an dem Sitze einer Bauinspektion auch ein Wegmeister stationirt sei, wohin die schwächsten, der Leitung und Beaufsichtigung am meisten bedürfenden Bediensteten dieser Categorie zu bestimmen sind, in so ferne die Bauinspektionen nicht eine außerordentliche Unterstützung mit technischen Kräften höherer Bildung bedürfen, resp. geprüfte Baupraktikanten mit den Funktionen der Wegmeister betraut werden.

München, den 1. November 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,221.

§. 972.

(Gesuche um Wegmacherstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in der neueren Zeit sehr häufig Vorstellungen von Bewerbern um Wegmacherstellen auf Staatsstraßen bei dem unterfertigten k. Staatsministerium eingereicht werden.

Da alle derartigen Gesuche durch die k. Regierungen zu würdigen und zu bescheiden sind, so haben dieselben durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle Gesuche um Wegmacherstellen, wozu eine kräftige Gesundheit, ein Lebensalter unter 40 Jahre und eine mehrjährige Vorübung erfordert werden, entweder bei der betreffenden Bauinspektion oder bei der k. Kreisregierung einzureichen sind, wogegen die bei dem unterfertigten k. Staatsministerium einlangenden Vorstellungen lediglich ad acta genommen werden.

München, den 19. Februar 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

E. Flußwarte.

Nr. 27,418.

§. 973.

(Die Dienstes-Instruktion für die am Main aufgestellten Flußwarte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die mit höchster Genehmigung des k. Ministeriums des Innern d. d. 18. April d. Js. für die Flußwarte des Mains erlassene Dienstes-Instruktion zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die k. Districts-Polizeibehörden werden hiebei angewiesen, den aufgestellten Flußwarten, welche ihnen von der betreffenden k. Bauinspektion zu benennen sind, nicht nur bei ihren Dienstesverrichtungen jedweden sachgemäßen Schutz und Beistand zu gewähren, sondern auch auf die pflichtmäßigen Anzeigen der Flußwarte über flußpolizeiliche Exzesse jederzeit die unverzügliche zuständige Einschreitung zu bethätigen.

Würzburg, den 16. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Zehnte besondere Beilage zu Nr. 62 des Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Abdruck.

Dienstes-Instruktion

für die am Main aufgestellten Flußwarte.

§. 1.

Die Aufstellung eines Flußwartes für eine gewiße Strecke des Maines geschieht durch die k. Bauinspektion auf Ruf und Widerruf und erhält ein solcher, da ihm keine ununterbrochene Beschäftigung obliegt, nur eine in vierteljährigen Raten zahlbare Remuneration, deren Größe durch

dessen Aufnahmssignatur und für jedes folgende Etatsjahr durch den genehmigten Wasserbau-Etat näher bestimmt wird, und einen Jahresbetrag von 60 fl. nicht übersteigt.

§. 2.

Ein auf diese Weise aufgestellter Flußwart wird jedoch auf seine Dienstes-Instruktion eidlich verpflichtet und haben demgemäß seine dienstlichen Aussagen und Anzeigen gerichtlichen Glauben.

§. 3.

Derselbe muß die ihm zugetheilte Flußstrecke in Bezug auf das Fahrwasser und sonstige auf Schiff- und Floßfahrt bezügliche Verhältnisse genau kennen. Er muß sich hievon theils persönlich, theils aber durch stete Erkundigung bei Schiffern und Flößern fortwährend Kenntniß verschaffen.

Durch diese Erkundigungen und eigene Wahrnehmungen hat er insbesondere zu erforschen, wo Rannen, Stöcke, Steine u. dgl. das Fahrwasser zu 18 rheinische Zoll Tiefe bei 0 verderben, und deren Beseitigung bei Gefahr auf Verzug schleunigst sogleich selbst einzuleiten und zu bewirken, außerdem aber Anzeige an die k. Baubehörde zu erstatten.

Desgleichen hat derselbe bei augenblicklichen Sandlagerungen und Anhäufungen des sogenannten laufenden Sandes, wenn hiedurch die Dampf- oder Segelschifffahrt in ihrem Gange ganz gehemmt werden sollte, sogleich Anstalt zu einer Fahrrinne zu treffen, jedenfalls aber Anzeige an die k. Bau-Inspektion zu erstatten. Es wird demselben zu diesem Behufe mitgetheilt werden, wie viel für dergleichen augenblickliche Räumungen in seiner Flußstrecke im Laufe des Jahres verwendbar ist. Uebrigens muß stets darauf gesehen werden, daß das Herausnehmen von Rannen und Stöcken in der Regel bloß gegen Ueberlassung des Holzes geschieht.

§. 4.

Derselbe hat seinen Flußdistrikt jedesmal nach dem Eisgange und nach bedeutenderen Hochwässern, außerdem aber im Laufe eines Jahres mindestens viermal längs dem Ziehwege ohne weitere Vergütung zu begehen, und wo es nöthig sein sollte, einzelne Strecken selbst auch zu befahren (wobei die unvermeidlichen Kosten für das Schiff auf die Position für Flußreinigung werden übernommen werden) um von allen im Fahrwasser entstandenen Hindernißen, sowie von Beschädigung an Ziehwegen, Flußbauten und Weidenpflanzungen sich genaue Kenntniß zu verschaffen, und bei Gefahr auf Verzug für die Schifffahrt unverzügliche Einleitung zur Abhilfe zu treffen, in jedem Falle aber über das Gefundene Anzeige an die k. Baubehörde zu erstatten.

§. 5.

Zugleich hat derselbe über die Aufrechthaltung der Flußpolizei und der seinerzeit in's Leben tretenden Floßordnung, sowie über Frevel und muthwillige Beschädigungen an den Bauten, Ziehwegen, Ufern, Pflanzungen und an den zur Bezeichnung des Fahrwassers angebrachten Zeichen zu wachen, und hierüber die geeigneten Anzeigen bei den betreffenden Orts- und nöthigenfalls bei den k. Distrikts-Polizeibehörden und der k. Bauinspektion selbst zu erstatten, wofür ihm die Hälfte der hierauf richterlich erkannt werdenden gesetzlichen Geldstrafen zufallen soll.

§. 6.

Da Sicherheit und Regelmäßigkeit für die Dampfschifffahrt insbesondere die ersten Erforderniße sind, so hat der Flußwart sich mit den Steuerleuten der Dampfboote in stetem Benehmen zu halten, sich genau von den Zeiten der Ankunft der Boote an den Stationen und sonstigen gewissen Punkten zu unterrichten, Aufenthalte derselben durch Flöße, Schiffe oder sonstige Zufälligkeiten nach Kräften zu

beseitigen, nöthigenfalls hierüber den einschlägigen Polizeibehörden sogleich Anzeige zu erstatten und überhaupt in Allem den Führern der Dampfboote, sowie auch jenen der übrigen Schiffe innerhalb der Grenzen seiner Befugniß möglichsten Vorschub zu leisten.

§. 7.

Derselbe wird hiebei zugleich als Vorarbeiter oder Aufseher bei ärarialischen Wasserbauten, gegen ein verhältnißmäßiges Taggeld für die Dauer der Arbeit verwendet.

Werden die Bauten in Regie ausgeführt, so hat derselbe die Wochenlisten aufzustellen und zu bestätigen, das Material nach Maaß und Zahl zu controliren und für die Werkzeuge und Geräthschaften zu haften. Bei Accordbauten hat derselbe über die genaue Einhaltung der Bedingungen und des vorgeschriebenen Vollendungstermines zu wachen und alle Bevortheilungen und Unterschleife, welcher Art sie immer sein mögen, zu verhüten.

§. 8.

Bei Etatsaufnahmen, Absteckungen von Wasserbauten u. dgl. hat der Flußwart auf Verlangen den k. Baubeamten jederzeit Beihilfe zu leisten und die ihm zu diesem Behufe übertragenen Verrichtungen pünktlich zu besorgen.

§. 9.

Alle von ihm gemachten Anzeigen hat derselbe mit Anführung des Datums in sein Einschreibbuch einzutragen, und sich selbe in diesem Buche von der Behörde, bei welcher sie gemacht wurden, bestätigen zu lassen, dieses Buch aber stets bei sich zu führen und den k. Baubeamten auf Verlangen vorzuweisen, damit selbe ihre allenfallsigen Anordnnngen darin eintragen können.

§. 10.

Bestechlichkeit oder Unterschleife von Seite des Flußwartes ziehen dessen augenblickliche Entlassung ohne Anspruch auf die laufende Quartalsrate, Nachläßigkeit im Dienste aber Geldstrafen nach sich, welche von 30 kr. bis zum halben Betrage der Quartalsrate steigen können und im öfteren Wiederholungsfalle die gänzliche Entlassung zur Folge haben.

Sollte jedoch ein Flußwart durch besondere Thätigkeit und Geschick sich auszeichnen, so wird man höheren Orts darauf antragen, daß ihm von Erlösen aus Rannen, Weiden und dergleichen verhältnißmäßige Remunerationen zuerkannt werden.

Nr. 10,739. §. 974.

(Die Aufstellung von Flußwarten an der Donau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, in Berücksichtigung des stets wachsenden Verkehrs auf der Donau allergnädigst zu genehmigen und zu verfügen geruht, daß

a) zur Aufsicht auf das Fahrwasser, auf die Ziehwege, Wasserbauten und auf die Handhabung der flußpolizeilichen Anordnungen an der Donau, wie am Maine, eigene Flußwarte auf Ruf und Widerruf aufgestellt und auf die anliegende Dienstes-Instruktion verpflichtet werden, daß

b) denselben für ihre Verrichtungen in dieser Eigenschaft eine jährliche Remuneration von 84 fl. bis 96 fl. in vierteljährlichen Raten von 21 fl. bis 24 fl. nebst einem jährlichen

Monturbeitrage von 10 fl. für jeden, mit der Versicherung einer jährlichen Unterstützung (nach dem für die Wegmacher bestehenden Normative) bei eintretender Dienstesuntauglichkeit nach wenigstens 10jähriger treuer und fleißiger Dienstleistung, bewilliget werde, und daß

c) dieselben im Dienste die Allerhöchst genehmigte Montur, bestehend in einem dunkelblauen Ueberrock mit stehendem Kragen von demselben Tuche mit weißmetallnen Knöpfen, dunkelblauen Beinkleidern, dann einer Schirmmütze von demselben Tuche mit Stirnband und Ankerzeichen von Weisblech zu tragen haben.

Da die Aufsicht auf das Fahrwasser und auf die Ziehwege in den Wintermonaten nicht und nur so lange nöthig ist, als die Schifffahrt betrieben wird und da auch während dieser Zeit nicht die tägliche und ununterbrochene Anwesenheit des Flußwartes auf seiner etwa 8—10 Stunden langen Flußstrecke erfordert wird, so erscheint eine jährliche Remuneration von 84 fl. bis 96 fl. nebst dem bewilligten jährlichen Monturkostenbeitrage von 10 fl. um so mehr genügend, als die Flußwarte zugleich als Wasserbaupaliere verwendet und für ihre deßfallsigen Dienstleistungen bei Wasserbauten besonders bezahlt werden sollen.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 26. April. 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Oberbayern, Niederbayern und Unterfranken und Aschaffenburg zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung, unter Mittheilung von 10 Exemplaren der Dienstes-Instruktion der Flußwarte.

Abdruck.

Dienstes-Instruktion

für die an der Donau aufzustellenden Flußwarte.

§. 1.

Die Aufstellung eines Flußwartes für eine bestimmte Strecke der Donau geschieht auf erstatteten Antrag und erfolgte Genehmigung der k. Regierung durch die einschlägige k. Bauinspektion auf Ruf und Widerruf, und erhält ein solcher, da ihm keine ununterbrochene Beschäftigung obliegt, nur eine, in vierteljährigen Raten zahlbare Remuneration, deren Größe durch dessen Aufnahms-Signatur und für jedes folgende Etatsjahr durch den Bauetat näher bestimmt werden wird.

§. 2.

Der auf diese Weise aufgestellte Flußwart wird auf seine Dienstesinstruktion bei dem einschlägigen Landgerichte oder Stadtmagistrat eidlich verpflichtet, und haben demgemäß seine dienstlichen Aussagen und Anzeigen gerichtlichen Glauben.

§. 3.

Der Flußwart muß die ihm zugetheilte Flußstrecke in Bezug auf das Fahrwasser, auf die Natur des Flußes und des Flußbettes, auf die darin vorkommenden Bauten und auf sonstige auf Schiff- und Floßfahrt bezügliche Verhältniße genau kennen, und wird daher in der Regel aus der Classe der Schiffer oder aus jener des Wasserfahrens kundigen Wasserbau-Vorarbeitern genommen werden.

Er muß sich von den Eigenthümlichkeiten seiner Flußstrecke theils persönlich durch eigene Untersuchung und Beobachtung, theils aber durch stete Erkundigung bei erfahrenen Schiffern, Steuer-Männern und Flößern fortwährend Kenntniß verschaffen, und wenn ihm die Schifffahrt bedrohende

Gegenstände im Fahrwasser, als: Stöcke, Steine, Kiesschwellen ꝛc. bekannt werden, bei Gefahr auf Verzug ihre Entfernung einleiten, und sogleich Anzeige an die Baubehörde erstatten. Der Flußwart hat dahin zu wirken, daß die das Fahrwasser gefährdenden Bäume und Stöcke, unter Benützung der aus dem Baumagazine abzugebenden Werkzeuge und Geräthschaften, wo möglich unentgeltlich, gegen Ueberlassung des Holzes, herausgenommen und an Bruchufern die den Schiffzug oder das Fahrwasser verhindernden und gefährdenden Bäume und Stöcke von den Grundeigenthümern rechtzeitig entfernt werden.

§. 4.

Der Flußwart hat seinen Flußdistrikt jedesmal nach dem Eisgange und nach dem Ablaufe der Sommerhochwässer zu befahren, und außerdem im Laufe des Jahres so lange die Schifffahrt betrieben wird, wenigstens monatlich einmal längs dem Ziehwege, ohne weitere Vergütung zu begehen, um von allen im Fahrwasser entstandenen Hindernißen, sowie von Beschädigungen an Ziehwegen, Flußbauten und Weidenpflanzungen sich genau Kenntniß zu verschaffen und hievon Anzeige an die Baubehörden zu erstatten.

Zur Untersuchung des Fahrwassers wird demselben das nöthige Schiff mit Fahrgeräthen aus dem Baumagazin zum Gebrauch überlassen, für welches derselbe zu haften und bis zu seiner Rücklieferung nach gemachten Gebrauche zu sorgen hat.

Bei dem Begehen des Ziehwegs hat der Flußwart jene kleinen Verbesserungen selbst vorzunehmen, welche durch das Oeffnen von Wasserabzugsgräben das Trokenwerden der Rittbahn befördern und durch Abhauen von Wurzelstöcken das Hängenbleiben der Schiffseile verhindern, ebenso hat derselbe die den Schiffspferden gefährlichen Löcher und Rinnen, soweit es ihm möglich ist, zu ebnen.

§. 5.

Zugleich hat derselbe über die Aufrechthaltung der Flußpolizei und der seinerzeit in's Leben tretenden Schiff- und Floßfahrtsordnung, sowie über Frevel und muthwillige Beschädigungen an den Bauten, Ziehwegen, Ufern, Pflanzungen und an den zur Bezeichnung des Fahrwassers angebrachten Zeichen und Vorrichtungen zur Beförderung der Schiffahrt zu wachen und hierüber die geeigneten Anzeigen bei den betreffenden Orts- und nöthigenfalls bei den k. Distrikts-Polizeibehörden und der Bauinspektion selbst zu erstatten, wofür ihm die Hälfte der hierauf richterlich erkannt werdenden gesetzlichen Geldstrafen zufallen soll.

Ebenso sind die dem Baufonde gehörigen, mit Weiden oder Faschinenholzanflug bewachsenen Anschütten vor Frevel zu schützen und deßfallsige Uebertretungen zur Anzeige zu bringen, sowie bei Hochwässern und Eisgängen die Bauten zu beobachten, damit bei entstehender Gefahr einer Umgehung oder eines Durchbruches rechtzeitig Kenntniß zur Baubehörde gelangt und die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden können.

§. 6.

Da Sicherheit und Regelmäßigkeit zu den ersten Erfordernißen der Dampfschifffahrt gehören, so hat der Flußwart sich mit den Steuermännern der Dampfboote im steten Benehmen zu halten, sich genau von den Zeiten der Ankunft der Boote an den Stationen und sonstigen gewissen Punkten zu unterrichten, Aufenthalte derselben durch Flöße, Schiffe oder sonstige Zufälligkeiten nach Kräften zu beseitigen, nöthigenfalls hierüber den einschlägigen Polizeibehörden sogleich Anzeige zu erstatten und überhaupt in Allem den Führern der Dampfboote, sowie auch jenen der übrigen Schiffe innerhalb der Grenzen seiner Befugniß möglichst Vorschub zu leisten und den Mißbrauch des Privateigenthums durch Einreiten der Schiffspferde nach Kräften zu verhindern.

§. 7.

Der Flußwart hat sich an den Flüßen des Inspektionsbezirks, wo es immer sei, als Wasserbau-Palier verwenden zu lassen, wofür ihm per Tag eine besondere Vergütung geleistet werden wird. Werden die Bauten in Regie ausgeführt, so hat derselbe die Wochenlisten aufzustellen und zu bestätigen, das Material nach Maaß und Zahl zu controliren, zu diesem Behuf schon vor der vorgeschriebenen Arbeitsstunde auf der Baustelle werkthätig zu sein, und solche erst nach Ablauf der Arbeitszeit zu verlassen, die Arbeiter zum Fleiße anzuhalten, und für die Verwahrung der Werkzeuge Sorge zu tragen. Bei Accordarbeiten hat derselbe über die genaue Einhaltung der Bedingungen und des vorgeschriebenen Vollendungstermins zu wachen, und alle Bevortheilungen und Unterschleife, welcher Art sie immer sein mögen, zu verhüten, oder augenblicklich zur Kenntniß der Bauinspektion zu bringen.

Derselbe darf für keinen Schein, außer seinem eigenen, Geld beim Rentamte erheben, und ebensowenig einem Arbeiter oder einem sonst beim Baue Betheiligten irgend einen Vorschuß leisten.

§. 8.

Bei Etatsaufnahmen, Absteckungen von Wasserbauten, Abtragen und Aufschlagen der Ziehwegsbrücken u. dgl. hat der Flußwart auf Verlangen dem k. Baubeamten jederzeit Beihilfe zu leisten und die ihm zu diesem Behufe übertragenen Verrichtungen pünktlich zu vollziehen, wogegen ihm ein entsprechender Taglohn gewährt werden wird.

§. 9.

Alle von ihm gemachten Beobachtungen und Anzeigen hat der Flußwart mit Anführung des Datums in sein Einschreibbuch einzutragen und sich selbe von der Behörde, bei welcher sie gemacht wurde, in diesem Buche bestätigen zu lassen, dasselbe aber stets bei sich zu führen und den k. Bau-Beamten auf Verlangen vorzuweisen, damit selbe ihre allenfallsigen Anordnungen darin eintragen können.

§. 10.

Bestechlichkeit, Unterschleife und erwiesene Untreue ziehen dessen augenblickliche Entlassung und weitere gesetzliche Einschreitung ohne Anspruch auf die laufende Quartalsrate; Nachläßigkeit im Dienste aber, Unfleiß oder eigenmächtiges Betragen, Geldstrafen nach sich, welche von 30 Kreuzern bis zum halben Betrage der Quartalsrate steigen können, und bei dreimaligem Wiederholungsfalle und nach erfolgter schriftlicher Rüge die gänzliche Entlassung zur Folge haben.

§. 11.

Sollte aber ein Flußwart durch besondere Thätigkeit und Geschick sich auszeichnen und dadurch das Interesse des allerhöchsten Aerars auf besondere Weise fördern, so kann von der Bau-Inspektion eine Erhöhung der Funkions-Remureration, und bei eintretender Arbeitsunfähigkeit nach langjähriger Dienstzeit ein Alimentationsbeitrag, nach dem für die Wegmacher bestehenden Normativ, beantragt werden.

§. 12.

Nebst der in Quartalsraten zu zahlenden Remuneration wird dem Flußwart jährlich ein Montursbeitrag von 10 fl. angewiesen werden, wogegen derselbe verpflichtet ist, bei allen dienstlichen Verrichtungen die Allerhöchst genehmigte Dienstkleidung zu tragen.

München, den 26. April. 1847.

(F.)

Zweiter Titel.
Dienstes-Verhältniße der Baubeamten.

Erstes Capitel.
Vorbereitung zum Baudienste.

I. Prüfungen für den Staatsbaudienst.

§. 975.

(Die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern betr.)

L. K.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsbaudienst sich widmenden Candidaten einer Revision unterstellen lassen, und verordnen unter Aufhebung der hieher bezüglichen Bestimmungen der Instruction vom 27. Mai 1830 §. 1 bis 32 einschließlich (Regierungsblatt Seite 807—821), dann der Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. October 1836 (Regierungsblatt Seite 701 bis 705), was folgt:

§. 1.

Für die Candidaten des Staatsbaudienstes, sowohl in der Abtheilung der Civilbaukunst, als auch in jener der Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde werden alle zwei Jahre zu München zwei gesonderte Prüfungen abgehalten, eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung.

Von der theoretischen Prüfung.

§. 2.

Der Anfangs-Termin der theoretischen Prüfung soll wenigstens zwei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht, und in der Regel hierzu der Monat October bestimmt werden.

§. 3.

Es steht jedem Candidaten frei, je nach dem Fache, das er sich gewählt hat, die Prüfung aus der Civilbaukunst, oder aus der Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde abzulegen. Nur diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei Unseren Kreisregierungen oder Unserer Obersten Baubehörde adspiriren, sind verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern entweder gleichzeitig oder in verschiedenen Epochen zu unterziehen.

§. 4.

Zu der theoretischen Prüfung können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche nach vollendeten Gymnasialstudien den dreijährigen Cursus einer polytechnischen Schule absolvirt, und hierauf durch den zweijährigen Besuch der Akademie der bildenden Künste für die Civilbaukunst, oder durch den Besuch des bei der polytechnischen Schule zu München bestehenden vierten Cursus für die Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde speziell sich ausgebildet haben.

Eine Ausnahme hat nur bezüglich derjenigen Candidaten, welche sich ausschließlich dem Strassen-, Brücken- und Wasserbau widmen, in so weit einzutreten, daß bei diesen die Absolutorien

einer lateinischen Schule und einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dem Absolutorium eines Gymnasiums gleichgeachtet werden sollen.

§. 5.

Die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, haben bei Vermeidung der Zurückweisung, ihre deßfallsigen Gesuche vier Wochen vor dem Anfangs-Termin bei der Obersten Baubehörde im Ministerium des Innern einzureichen. — Diesen Gesuchen sind die im §. 4 angegebenen Ausweise, so wie versiegelte Zeugniße der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungs-Proben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann. Unsere Oberste Baubehörde hat die Belege nach Form und Inhalt strenge zu prüfen, und, wenn solche entsprechend gefunden werden, die Admissions-Decrete spätestens 12 Tage vor Eröffnung der Prüfung auszufertigen. In diesen Admissions-Decreten ist der Ort, der Tag und die Stunde zur persönlichen Anmeldung zu bezeichnen.

§. 6.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Obersten Baubehörde, aus Professoren der Akademie der bildenden Künste und der polytechnischen Schulen oder einer Hochschule besteht, und deren Mitglieder jedesmal durch Unser Ministerium des Innern bestimmt werden.

Denselben wird ein Individuum zur Protokollführung beigegeben.

Jedem der zur Prüfungs-Commission berufenen Professoren wird eine Remuneration von täglich fünf Gulden für jeden Prüfungstag bewilliget. Zur Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungs-Candidaten eine angemessene Taxe erhoben.

§. 7.

Jeder admittirte Candidat hat nach Vorschrift des ihm zugefertigten Decretes sich an dem bestimmten Tage persönlich vor der Prüfungs-Commission zu stellen und sein Admissions-Decret vorzulegen. — Die Reihenfolge, in welcher die Candidaten mündlich geprüft werden, wird durch das Loos festgesetzt. Dieselbe Reihenfolge gilt für die Ordnung der Plätze bei den schriftlichen Arbeiten.

§. 8

Die Disciplinen, über welche sich die Prüfungen für den Civilbaudienst zu erstrecken haben, sind:

1) Algebra und Analysis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einschließlich der Differential- und Integral-Rechnung;
2) Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, Trigonometrie, descriptive und analytische Geometrie;
3) Physik;
4) Chemie;
5) Lehre von den Baumaterialien, mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur;
6) Statik fester und flüßiger Körper;
7) Constructions-Lehre;
8) Theorie der Säulen und des griechischen Tempels, dann Kunstgeschichte.

§. 9.

Die Prüfungen für den Straßen-, Brücken- und Wasserbaudienst haben sich über nachstehende Disciplinen zu erstrecken:

1) Algebra und Analysis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einschließlich der Differential- und Integral-Rechnung;
2) Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, descriptive und analytische Geometrie;
3) Physik;
4) Chemie;
5) Lehre von den Baumaterialien mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur;
6) Einrichtung und Gebrauch der Nivellir- und Meß-Instrumente;
7) Statik und Mechanik fester und flüßiger Körper und ihre Anwendung auf Constructionen und Maschinen;
8) Strassen-, Brücken- nnd Wasserbaukunde.

§. 10.

Die Prüfung aus den im §. 8 sub Nro. 1 bis 5 einschließlich und im §. 9 sub Nro. 1 bis 6 einschließlich aufgezählten Gegenständen soll mündlich geschehen, aus den übrigen Gegenständen aber schriftlich und von den Candidaten mit den nöthigen Zeichnungen begleitet werden. Es soll jedoch der Prüfungs-Commission unbenommen bleiben, über die eine oder die andere unklare Antwort, mündlich den treffenden Candidaten zu examiniren.

§. 11.

In der mündlichen Prüfung ist jeder einzelne Candidat ununterbrochen zwei Stunden lang zu prüfen.

§. 12.

Die Anzahl der schriftlichen Fragen wird bestimmt, wie folgt:

I. Für die Candidaten des Civilbaues:

a) Aus der Statik fester und flüßiger Körper 5 Fragen.
b) Aus der Constructionslehre 6 Fragen.
c) Aus der Theorie der Säulen und des griechischen Tempels, dann aus der Kunstgeschichte 6 Fragen.

II. Für die Candidaten des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues:

a) Aus der Statik und Mechanik fester und flüßiger Körper ꝛc. 7 Fragen.
b) Aus der Lehre des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues 10 Fragen.

Alle diese Fragen werden nach Beendigung der mündlichen Prüfung von der Commission in gemeinsamer Berathung bestimmt, und bleiben nach ihrer Feststellung in den Händen des Commissions-Vorstandes, welcher an jedem der zur schriftlichen Prüfung bestimmten Tage deren nur so viele dem die Aufsicht führenden Commissär übergibt, als muthmaßlich in einem Tage beantwortet werden.

§. 13.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen geschieht von allen Candidaten einer Abtheilung gleichzeitig in einem besonderen Locale, in welches nur den Commissions-Mitgliedern der Eintritt gestattet ist. Die Candidaten dürfen bei Strafe der Exclusion nur Logarithmen-Tafeln und Reißzeuge, aber keine anderen Bücher, Manuscripte oder sonstige Behelfe mitbringen. Die Ausarbeitungen müssen ohne irgend eine gegenseitige Mittheilung oder Besprechung unter den Augen eines Commissärs vor sich gehen.

Es wird immer nur eine Frage gleichzeitig zur Beantwortung gegeben, und nicht eher eine neue dictirt, bis nicht alle Beantwortungen der vorhergehenden eingelaufen sind.

Kein Candidat darf das Arbeitszimmer früher verlassen, als bis er dem Commissär die Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Frage behändiget hat. Die übergebene Beantwortung nimmt der Commissär in Verwahr und darf sie unter keinem Vorwande in die Hände des Beantworters zurückgeben, oder einen Nachtrag dazu gestatten.

§. 14.

Die mündlichen und schriftlichen Befragungen sind von den Prüfungs-Commissären so zu ordnen, daß sie ein gründliches Urtheil darüber zu fällen in den Stand gesetzt werden, ob die Candidaten in den Hilfswissenschaften die nöthige Durchbildung und Gewandtheit und in den Berufsfächern solche positive Kenntniße besitzen, daß sie mit Erfolg in die Praxis übertreten können.

Der vorsitzende Commissär ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mündlichen und schriftlichen Fragen dem vorbezeichneten Zwecke entsprechen, und die Prüfung gleichheitlich nach den gegebenen Vorschriften vorgenommen werde.

§. 15.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten in den mündlichen Prüfungs-Gegenständen ist nach Abtreten des Geprüften sogleich zu schöpfen. Hiebei hat jeder Prüfende das Urtheil über des Candidaten Befähigung aus seinem Gegenstand nach den im §. 16 angegebenen Noten auszusprechen. Im Falle der vorsitzende Commissär bezüglich einer dieser Noten auf eine Abänderung antragen zu sollen glaubt, so ist hierüber nach der Stimmenmehrheit aller Examinatoren Beschluß zu fassen, wobei dem treffenden Examinator ein doppeltes Votum zusteht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der vorsitzende Commissär.

Darauf wird aus den Noten der einzelnen Fächer das arithmethische Mittel zur Begründung der Note aus der gesammten mündlichen Prüfung genommen.

§. 16.

Die schriftlichen Arbeiten der Candidaten werden unverzüglich von der Prüfungs-Commission censirt; jede einzelne derselben erhält eine eigene Note. Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält — Note 1.

eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung — Note 3.

eine unvollständige — Note 5.

und eine unrichtige oder verfehlte — Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten Antwort gleich geachtet.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Categorien rubrizirt werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

Das Urtheil über die Befähigung eines Candidaten in den Fächern der schriftlichen Prüfung richtet sich nach der Durchschnittsnote aller seiner Beantwortungen.

§. 17.

Nur denjenigen Candidaten, bei welchen als Durchschnitt der beiden Noten aus der gesammten mündlichen und der gesammten schriftlichen Prüfung die Note von höchstens Vier sich ergibt, ist auf den Grund der Commissions-Beschlüsse das Zeugniß der bestandenen Prüfung unter der Unterschrift des vorsitzenden Commissärs auszufertigen.

§. 18.

Nach Beendigung der Prüfung ist die Liste der bei derselben erschienenen Candidaten nebst den Sitzungs-Protokollen und einem Verzeichniß der für die Praxis befähigt gefundenen Individuen nach der Ordnung ihrer Qualification Unserm Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 19.

Jeder Candidat hat nach erstandener theoretischer Prüfung durch eine zweijährige Praxis bei einer Bau-Inspection zum Staatsdienst sich weiter zu befähigen. Den Candidaten ist die Wahl der Baubehörde überlassen, bei welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen. Sie haben der Behörde, bei welcher sie in die Praxis eintreten wollen, ihr Prüfungszeugniß vorzulegen. Candidaten, welche sich ausschließlich der Civilbaukunst widmen, können auch bei Unserer Hof-Bau-Intendanz zur Praxis zugelassen werden.

§. 20.

Der Zweck dieser Praxis ist die Erlangung vollständiger Kenntniße von der technischen Einleitung und dem Betriebe eines Baues, sowie von den bestehenden Verwaltungs- und Rechnungs-Normen. Jeder Candidat hat daher, je nachdem er sich der einen oder der andern Abtheilung des Bauwesens widmet, die auf sie bezügliche praktische Befähigung zu erwerben.

Die Vorstände der Behörden und Stellen haben andererseits Sorge zu tragen, daß den sich Anmeldenden, so viel es die im Betriebe stehenden Bauten gestatten, die Gelegenheit zu dieser Ausbildung geboten werde; es ist ihnen dabei jederzeit der Vorzug vor den ungeprüften Bau-Adspiranten in der Verwendung einzuräumen.

Von der praktischen Prüfung.

§. 21.

Alle zwei Jahre einmal, und zwar in der Regel am ersten Montag im December findet bei Unserer Obersten Baubehörde eine Prüfung jener Candidaten statt, welche die theoretische Prüfung erstanden und indessen mindestens zwei Jahre lang prakticirt haben.

Die Abhaltung dieser Prüfung soll stets zwei Monate zuvor im Regierungsblatte und den Kreis-Intelligenzblättern bekannt gemacht werden.

§. 22.

Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Anfange derselben bei der Obersten Baubehörde einzureichen.

Demselben sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und
b) das — oder die Zeugniße der treffenden Behörden, über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die Oberste Baubehörde hat die Form und den Inhalt dieser Zeugniße strenge zu prüfen und nach Befund das Admissionsdecret zu ertheilen oder zu verweigern.

§. 23.

Die praktische Prüfung ist blos schriftlich.

Dieselbe umfaßt:

A. Bei den Candidaten des Civilbaues:

1) Die Ausarbeitung eines, die bürgerliche Baukunst, die Prachtbaukunst und die Ornamenten-Lehre möglichst umfassenden Programmes, welches für 20 Fragen zählt.

2) Die Verfassung eines Kosten-Anschlages zu diesem Programme oder einem Theile desselben; zählt für 3 Fragen.

3) Die Abfassung eines Ausführungsplanes zu dem Programme, oder einem bestimmten Theile desselben, unter Angabe der Bedingniße für die Ausführung der verschiedenen Arbeiten in Accord; gilt für 3 Fragen.

4) Fragen und Aufgaben bezüglich der Geschäftsführung einer Bauinspection 4 Fragen.

B. Bei den Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues.

In derselben Weise, wie bezüglich des Civilbaues erfolgt auch die Prüfung aus dem Straßen-, Brücken- und Wasserbau; nur ist dabei die Ausarbeitung eines Programmes aus jedem der drei Fächer zur Aufgabe zu setzen, und eines dieser Programme als Hauptprogramm vollständig auszuarbeiten, und mit Kostenanschlag, Ausführungsplan und Bedingnißheft zu versehen.

Ueber die Anzahl, die Natur und den Maaßstab der Zeichnungen wird jedesmal die Prüfungsbehörde bestimmen.

§. 24.

Sind Candidaten vorhanden, welche sich der Prüfung aus beiden Abtheilungen zugleich unterziehen wollen, so werden die Fragen und Ausarbeitungen, welche nur zu einer der beiden Abtheilungen gehören, alternirend vorgenommen.

Die Ausarbeitung der Programme, sowie die Lösung aller gestellten Aufgaben muß unter Aufsicht eines Prüfungs-Commissärs in dem Prüfungs-Locale nach den im §. 13 gegebenen Vorschriften vorgenommen werden.

Die zu einer jeden Ausarbeitung gestattete Zeit wird jedesmal nach Maaßgabe des Umfanges derselben von der Prüfungs-Behörde besonders bestimmt werden.

§. 25.

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch die Oberste Baubehörde sogleich nach Beendigung der Prüfung.

§. 26.

Die in den §§. 16 und 17 gegebenen Censurnormen finden hier eine gleichmäßige Anwendung. Das Zeugniß der bestandenen Prüfung stellt die Oberste Baubehörde aus, nachdem sie zuvor Unserem Ministerium des Innern über die Ergebniße der Prüfung Vortrag erstattet und dessen Genehmigung eingeholt hat.

Aufnahme der Baupraktikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben.

§. 27.

Die auf vorstehende Weise in theoretischer und praktischer Prüfung tüchtig befundenen Bau-Candidaten treten sofort in die Reihe der Baupraktikanten und werden den verschiedenen Kreis-Regierungen zur Verwendung bei der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bei technischen Arbeiten und zur Aushilfe bei den Geschäften im Bureau zugetheilt, wobei denselben nach den bereits hierüber bestehenden Bestimmungen und unter den dort festgestellten Voraussetzungen Vergütungen und Taggelder zukommen. Nach vorausgegangener Verpflichtung haben ihre Arbeiten und Verrichtungen amtliche Geltung.

§. 28.

Die Bauinspectionen und Kreisregierungen führen über die ihnen zur Verwendung zugewiesenen Baupraktikanten die unter dem 16. Juli 1840 angeordneten Qualificationsbücher.

Die Baupraktikanten selbst haben alljährlich am 1. Januar einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bei deren Aufsicht sie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die Oberste Baubehörde zu erstatten.

§. 29.

Wir behalten Uns vor, ausgezeichnete Praktikanten, wie bisher, aus dem von Uns hiezu bestimmten Fonds mit Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftlichen Reisen nach Gutfinden zu bedenken.

§. 30.

Es soll darauf gesehen werden, daß die Praktikanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit betrachten und benützen, sich für ihren künftigen Beruf auszubilden, und sich die dazu nöthigen Kenntniße und Erfahrungen zu sammeln, nicht aber mit Hintansetzung dieses Hauptzweckes, blos als Mittel zu behandeln, ihren Unterhalt zu sichern.

Transitorische Bestimmungen.

§. 31.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die nächste theoretische Prüfung der Baucandidaten findet im Monat October 1841 statt; die nächste praktische Prüfung beginnt am ersten Montag im December 1843.

2) Ausnahmsweise werden zu der theoretischen Prüfung für den gesammten Staatsbaudienst zugelassen:

   a) Alle Candidaten, welche bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits die durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 3. October 1836 bezeichneten Nachweisungen behufs der Zulassung zur Prüfung besitzen;

   b) diejenigen, welche sich zu demselben Zeitpunkte nach absolvirter Latein- und Gewerbs-Schule an einer polytechnischen Schule befinden, und hier das Absolutorium erlangen, sowie diejenigen, welche die polytechnische Schule bereits absolvirt haben; diese unter b) aufgeführten Candidaten jedoch nur nach Vollendung des ihnen gemäß §. 4 gegenwärtiger Verordnung noch obliegenden Besuches der Akademie der bildenden Künste und beziehungsweise des vierten Curses der polytechnischen Schule in München.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 29. April 1841.

Regierungsblatt von 1841, S. 285—304.

Nr. 3571.

§. 976.

(Die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß

1) der Regiefonds der Obersten Baubehörde zu den Kosten der durch die allerhöchste Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Prüfung der Baucandidaten und resp. Baupraktikanten, vom Jahre $18^{47}/_{48}$ anfangend, einen Aversalbeitrag von 150 fl. des Jahres beizutragen habe, wogegen der nach Abrechnung der Prüfungstaxen, welche die zur theoretischen Prüfung zugelassenen Candidaten vorschriftsmäßig zu entrichten haben,

sich ergebende Mehrbetrag bis zu der Maximalsumme von 400 fl. aus der Hauptbau-Reserve der budgetmäßigen Baufonds zu schöpfen und vorschriftsmäßig zu verrechnen ist, daß

2) in Ansehung der Bezüge der zu den theoretischen Prüfungen beizuziehenden Professoren folgende Normen Anwendung zu finden haben, als:

a) während der Dauer der mündlichen Prüfung der die polytechnische Schule und die Akademie der bildenden Künste absolvirt habenden Candidaten gebührt den als Examinatoren beiwohnenden Professoren, deren Zahl für die Folge auf vier bestimmt wird, die im §. 6 der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 festgesetzte Remuneration von 5 fl. für jeden Prüfungstag;

b) eine gleiche Diät hat derjenige Professor zu beziehen, welchem von Seite des die Prüfung leitenden k. Commissärs die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung, d. h. die Beantwortung der Fragen übertragen ward;

c) als Remuneration für die primitive Censur der von den Prüfungs-Candidaten gelieferten schriftlichen Arbeiten haben die Mitglieder der Prüfungs-Commission (Professoren) für jeden geprüften Candidaten 2 fl. zu beziehen, und dieselben haben sich nach Maaßgabe der in die verschiedenen Fächer einschlagenden censirten Fragen hierin zu theilen,

d) die oben sub lit. a) bemerkte Diät von 5 fl. darf auch für die Feststellung der Censur-Noten aus der schriftlichen Prüfung und für Berathung des Gesammtergebnißes der Prüfung von Seite der beiwohnenden Professoren aufgerechnet werden.

3) Die übrigen Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Prüfungs-Locales, für Botendienste, dann Schreibmaterialien 2c. sowohl der theoretischen als praktischen Prüfung sind vorschriftsmäßig zu liquidiren und nachzuweisen, welche alsdann mit den vorbemerkten Remunerationen der Professoren nach vorgängiger Prüfung zur Zahlung und Verrechnung eingewiesen werden.

Was schließlich

4) die bereits stattgefundene theoretische Prüfung des laufenden Etatsjahres betrifft, so unterliegt die Aufrechnung der Diäten von den als Examinatoren hieran Theil genommenen 6 Professoren nach obigen Directiven keinem Anstande.

München, den 26. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. oberste Baubehörde also ergangen.

Nr. 12,507.

§. 977.

(Die Absolutorialprüfung der polytechnischen Schule in München, hier die Einlieferung von Probearbeiten aus dem Steinschnitt und der Anmeldung zur theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß dem Unterricht im Steinschnitt von Seiten der Eleven des IV. Curses der polytechnischen Schule dahier nicht der Fleiß und die Aufmerksamkeit gewidmet wird, welche die Bedeutung dieses Lehrgegenstandes für die zum Ingenieur-Dienst sich bildenden Eleven erheischt, und daß insbesondere in dem jüngst verflossenen Schuljahre hierin verhältnißmäßig sehr wenig geleistet worden ist, hat das unterfertigte Staatsministerium beschlossen, von dem zur theoretischen Prüfung für den bayerischen Staatsbaudienst sich meldenden Candidaten in Zukunft außer den Zeichnungsproben auch Probearbeiten aus dem Steinschnitt einzu-

fordern, um sich von dem Grade der erlangten Kenntniße und Fertigkeit in diesem praktischen Zweige der Wissenschaft näher zu überzeugen und zu größerem Fleiße anzueifern.

Die k. Regierung hat das Rectorat der k. polytechnischen Schule hievon mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, solches den Candidaten des IV. Curses ohne Verzug bekannt zu geben, und die Bekanntmachung am Anfange jeden Schuljahres zu erneuern.

München, den 4. December 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Nr. 978.

§. 978.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1849 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung des Berichtes des k. Oberbaurathes von Schlichtegroll vom 24. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der k. Obersten Baubehörde eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege dem Prüfungszeugniße jedes Candidaten einen Auszug der speciellen Noten, sowohl aus der mündlichen als schriftlichen Prüfung, sowie der Note aus der Fertigkeit im Zeichnen nach dem hier anliegenden Formulare Lit. B. beizufügen und demgemäß sowohl den Theilnehmern an der letzten Prüfung, welche schon ein Zeugniß nach dem bisher üblichen Formular empfangen haben, noch einen Auszug der Specialnoten, sowie solcher auf der Rückseite des anliegenden Formulars Lit. B. entworfen ist, nachträglich zufertigen zu lassen, als auch diese Maßregel auf alle nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 theoretisch geprüften Baupraktikanten auszudehnen.

München, den 8. Februar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. oberste Baubehörde ergangen.

Abdruck.

Zeugniß

über die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 18 . . Abtheilung „Straßen-, Brücken- und Wasserbau.“

Dem Candidaten für den Staatsbaudienst . . . . aus . . . . wird auf den Grund des Beschlusses der königlichen, zur theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 18 . . Allerhöchst angeordneten Commission hiemit eröffnet, daß derselbe nach dem Ergebniße der von ihm abgelegten mündlichen und schriftlichen Prüfung laut des beigedruckten Auszuges der speciellen Noten für „befähigt“ erkannt worden ist und bei jeder k. Baubehörde zur Praxis zugelassen werden kann.

Bei der Anmeldung zu der nächsten praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst ist das nach §. 22 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebene Zeugniß über die vollendete zweijährige Praxis bei einer k. Baubehörde vorzulegen.

München, den ten 18

Die Königliche Allerhöchst angeordnete Prüfungs-Commission.

Der Commissions-Secretär.

Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 18 . .

Auszug

der speciellen Prüfungsnoten des Candidaten aus Abtheilung „Strassen-, Brücken- und Wasserbau."

	A. Mündliche Prüfung:	Note.	
1	Geometrie (elementare, descriptive und analytische		Durchschnittsnote aus der mündlichen Prüfung.
2	Algebra und Analysis-, Differential- und Integral-Rechnung		
3	Physik		
4	Chemie		
5	Baumaterialien-Lehre		
6	Vermessungskunde und Instrumenten-Lehre .		
	Summa . . .		
	B. Schriftliche Prüfung:	Summe der Noten.	
1	Statik und Mechanik		Durchschnittsnote aus der schriftlichen Prüfung.
2	Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde .		
	Summa . . .		Durchschnitt aus der Summe beider.
	Hauptnote der Prüfung.		
	C. Fertigkeit im Zeichnen:	Note.	In der Reihenfolge unter Candidaten der te.
	Beurtheilt nach den vorgelegten Zeichnungs-Proben.		

Bemerkung. Vorstehende Noten sind nach der Vorschrift des §. 16 der k. Verordnung vom 29. April 1841 über diese Prüfungen bemessen.

In den Qualifications-Tabellen der Baupraktikanten gilt:

die Haupt-Note 1 bis 2,4 für vorzüglich befähigt;
" " " 2,5 " 3,4 " gut befähigt;
" " " 3,5 " 3,9 " hinlänglich befähigt;
" " " 4 " " gering befähigt.

In fidem extractus.

München, am . . . . 18 . .

Der Secretär der Prüfungs-Commission:

§. 979.

(Die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bei den Prüfungen für den Staatsbaudienst bisher mehrmals beobachtet worden ist, daß dieser Zweig der Staatsverwaltung auch von solchen Candidaten aufgesucht wird, deren körperliche Beschaffenheit nur eine beschränkte Verwendung bei den Arbeiten des Baudienstes gestattet, so wird hiemit bestimmt, daß künftig nur solche Individuen zur theoretischen Prüfung die Zulassung erhalten können, welche durch ein gerichtsärztliches Zeugniß nachweisen, daß sie mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet sind, welches die Ausübung des Baudienstes hindert oder doch wesentlich erschwert.

Zugleich wird in Anbetracht der sich mehrenden Gesuche um theilweise Erlassung der im §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst hiemit bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche um Dispensirung von der Beibringung der Zeugniße über den Besuch der lateinischen Schule oder des Gymnasiums unnachsichtlich die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

München, den 9. April 1854.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt v. 1854, S. 241—243.

II. Baupraktikanten, deren Verwendung, Bezüge und Amtstracht.

Nr. 24,534.

§. 980.

(Die Zutheilung von Baupraktikanten bei den Bauinspektionen Rosenheim, Reichenhall und München I. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung der großen Ausdehnung der Inspektionsbezirke Reichenhall, Rosenheim und München I und der in dem deßfalls erstatteten Berichte vom 6. Oktober l. Js. näher entwickelten Verhältniße, wird ausnahmsweise gestattet, daß bei jeder der genannten Inspektionen für einen derselben zur Aushilfe zugetheilten geprüften Baupraktikanten eine Gefährtegelds-Entschädigung von Zwei Gulden per Tag verrechnet werden dürfe, wenn ihm eine Geschäftsreise von dem Inspections-Vorstande übertragen wird.

Diese Geschäftsreisen sind jedoch auf das strengste Bedürfniß zu beschränken, und daß solches geschehen, ist jedesmal auf dem Scheine von dem Bezirksingenieur zu attestiren.

Der Betrag zu diesen Gefährtgeld-Entschädigungen ist aus dem Unterhaltungs-Etat zu schöpfen und bei jeder Geschäftsreise auf dasjenige Objekt zu verrechnen, wegen dessen sie vorzugsweise angeordnet werden mußte.

München, den 17. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 14,410.

§. 981.

(Die Tagegelder der Baupraktikanten für Aufsichtführung bei öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem kürzlich der Fall vorgekommen ist, daß ein Baupraktikant für die ihm übertragene

Aufsichtführung auf öffentliche Bauten in seinem Wohnorte mit Genehmigung der k. Regierung nicht gebührende Taggelder bezogen hat, so sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, die bestehenden deßfallsigen Vorschriften zu erneuern und in folgender Weise zu erläutern:

1) Nach den generalisirten Entschließungen des k. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1826 und 21. August 1829 (Döllingers V.-S. Bd. XVI. Thl. I. S. 294 und 295), dann in der Entschließung des k. Finanzministeriums vom 11. August 1829 (Gerer'sche Verordn.-Samml. Band XVI. S. 143) sind den Baupraktikanten während ihrer Verwendung im Bureau 1 fl. 30 kr. in maximo, für äußere Dienstesleistung aber 2 fl. 30 kr. als Taggebühren bewilligt. Werden nun Baupraktikanten zur Führung der Aufsicht bei öffentlichen Bauten in ihrem Wohnorte verwendet, so steht ihnen, da diese Verwendung dem Bureau-Dienste gegenüber erhöhte Auslagen nicht mit sich bringt, lediglich der Bezug des Maximums der Taggebühr zu 1 fl. 30 kr. zu, welche auf das betreffende Bauobject anzuweisen und zu verrechnen ist, wobei sich von selbst versteht, daß der allenfallsige Bezug für Bureaudienste während der Verwendung für die Bauaufsicht zu cessiren hat.

2) Findet aber die Aufsichtführung auf öffentliche Bauten ausserhalb des Wohnortes der betreffenden Baupraktikanten statt, so gebühren denselben während der Abwesenheit vom Hause täglich 2 fl. 30 kr., welche jedoch bei der Dauer des Geschäftes über 14 Tage nach der Ministerial-Entschließung vom 24. Februar 1833 (Döll. V.-S. Bd. XVI. Thl. I. S. 301.) dem Abzuge von $1/3$ nicht unterliegen.

3) Diese bisher schon bestandenen Normen dürfen unter keinerlei Voraussetzung überschritten werden und es ist für etwaige besondere Ausnahmsfälle unter genügender Motivirung die allerhöchste Genehmigung zu erholen.

Die k. Regierungen haben hienach das Geeignete zu verfügen und den pünktlichsten Vollzug dieser erneuerten Anordnung bei eigener Verantwortlichkeit zu überwachen.

München, den 24. Juni 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2701.

§. 982.

(Die Verwendung der Bauadspiranten zur Beaufsichtigung öffentlicher Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der k. Regierung, K. d. J., im rubr. Betreffe gestellte Anfrage wird erwiedert, daß die Verwendung der nur theoretisch geprüften Bau-Adspiranten zur Aufsicht bei öffentlichen Bauten nur für den Fall zuläßig erscheine, als ein Mangel an solchen Baupraktikanten besteht, welche sich durch die weiter bestandene praktische Prüfung über die Befähigung hiezu ausgewiesen haben.

Die Entschädigung der Bauadspiranten für den Aufenthalt an dem von dem Amts-Sitze der Bauinspektion entfernten Bau-Objekten, behufs der Beaufsichtigung der Arbeiten, ist nach den örtlichen Verhältnißen zu bemessen, und soll in keinem Falle den üblichen Taglohn eines Paliers von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. übersteigen.

In der Regel sollen Adspiranten nur zur Beaufsichtigung kleinerer Bauführungen, so weit es im Interesse der Gemeinden, Stiftungen oder des Staatsärars bedingt erscheint, verwendet werden. Müssen aber auch Baupraktikanten zur Beaufsichtigung von größeren Reparaturen oder geringern Neubauten verwendet werden, bei welchen das ihnen verordnungsmäßig zukommende Taggeld von 2 fl. 30 kr. im Mißverhältniß zu den Baukosten selbst stehen würde, so hat die k. Regierung einem solchen Praktikanten mehrere in einem bemessenen Umkreis vorkommende

Arbeiten gleichzeitig zu übertragen, und das normirte Taggeld von 2 fl. 30 kr. verhältnißmäßig auf die verschiedenen Objecte zu verrechnen.

Dagegen bleibt es dem Baupraktikanten freigestellt, in Ermanglung mehrerer Bauobjecte von geringer Entfernung, die Beaufsichtigung eines einzelnen minder wichtigen Bauobjectes unter Ausschließung von Bauadspiranten zu übernehmen, soferne derselbe auf kein höheres Taggeld als solches nach obiger Bestimmung den Bauadspiranten gewährt werden könnte, Anspruch macht.

München, den 19. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

IV. Qualificationsbücher der Baupraktikanten.

Nr. 576. **§. 983.**

(Die Einführung von Qualificationslisten für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Bau-Praktikanten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die am 8. Mai 1830 Allerhöchst genehmigte Instruktion zu den Prüfungen für das Bau-Wesen, d.d. 27. Mai 1830. (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. XVI. S 271 flg.) hat die Bedingungen festgesetzt, welche nach Beendigung des in dieser Instruction und in der allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1836 (Döllinger a. a. O. S. 281 f.) von jedem Candidaten des Baufaches zu erfüllen sind, um in die Reihe der Bewerber um irgend eine Anstellung des Staatsbaudienstes, zu welchem vollendete höhere Studien erforderlich sind, eintreten zu können.

Die §§. 28—32. der angeführten Instruction, sowie die Ministerial-Entschliessung vom 3. November 1832 (Döllinger a. a. O. S. 299) haben überdieß jedem um Anstellung im Staats-Dienste sich bewerbenden Candidaten des Baufaches die Verbindlichkeit auferlegt, auch nach erstandener Concursprüfung seine weitere Ausbildung bei den k. Baubureaux und Bauinspectionen fortzusetzen.

Wenn der Zweck der letzterwähnten Anordnung erfüllt werden soll, ist es nun aber durchaus erforderlich, daß eine fortgesetzte Controle des Vollzuges derselben bestellt, und den vorgesetzten Stellen hiedurch eine ununterbrochene Kenntniß von den Leistungen, den Fortschritten und dem Betragen der Baudienstadspiranten verschafft, Unwürdigen und Untauglichen der Eintritt in den Staatsdienst verschlossen, und den durch fortschreitende Ausbildung, Fleiß und tadellose Aufführung sich auszeichnenden Praktikanten der gebührende Vorzug gesichert würde.

Aus diesen Erwägungen geht die Nothwendigkeit hervor, eigene Qualificationsbücher zu Constatirung der über die Befähigung und das Betragen der Baupraktikanten gemachten Wahrnehmungen einzuführen, und es wird sonach deßfalls angeordnet, was folgt:

§. 1.

Bei jedem Baubureau und bei jeder Bauinspection ist über diejenigen Baupraktikanten, welche nach Bestehung der Konkursprüfung zur weitern Ausbildung für den Staatsbaudienst daselbst verwendet werden, ein Qualificationsbuch nach dem anliegenden Formulare Lit. A. zu führen.

Den Eintrag in dieses Buch hat der Vorstand des Bureaus oder der Bauinspection zu besorgen; derselbe ist für die Wahrhaftigkeit und die Unparteilichkeit seiner deßfallsigen Urtheile und Vormerkungen verantwortlich.

§. 2.

Bei Führung dieser Qualificationsbücher ist durchaus nach den Grundsätzen und Regeln zu verfahren, welche in den Entschließungen vom 5. Mai 1832 und 11. August 1838 über die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten gegeben sind, und welche in den hiebei folgenden instructiven Vorschriften zur Erleichterung der Einsichtnahme zusammengestellt, und in dieser Form den Vorständen der Baubureaux und Bauinspektionen zu genauesten Nachachtung mitzutheilen sind.

§. 3.

Aus den nach §. 13 dieser instructiven Vorschriften einkommenden Auszügen aus den amtlichen Qualificationsbüchern ist das Regierungs-Qualificationsbuch der Baupraktikanten nach dem sub §. 1 oben mitgetheilten Formulare herzustellen. Die revisorische Würdigung dieser Auszüge und des amtlichen Qualificationsbuches selbst erfolgt unter Mitwirkung des Kreisbaureferenten nach den für die Revision der amtlichen Qualificationstabellen der Rechtspraktikanten vorgeschriebenen Grundsätzen und Regeln. Die Sammlung der einzelnen Qualificationstabellen in dem Qualificationsbuche geschieht in der Reihenfolge der Concursprüfung und in jedem Jahrgange nach der Reihenfolge der erlangten Concursnote der betreffenden Praktikanten.

Die erste Herstellung und Einsendung dieses Regierungs-Qualificationsbuches in duplo wird bis zum Schlusse des Monats December l. Js. gewärtigt. — Die Erneuerung und beziehungsweise die Fortsetzung dieses Qualificationsbuches, sowie die jährliche Vorlage der Fortsetzungs- und Veränderungs- &c. &c. Anzeigen richtet sich ebenfalls nach den hiefür bezüglich der Qualificationsbücher der Rechtspraktikanten gegebenen Directiven, namentlich nach jenen der Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1834 (Döllinger a. a. O. Bd. XVII S. 152 f.) jedoch unter Benutzung der sub Lit. B, C, D und E beifolgenden Formulare nnd unter Beachtung der denselben beigesetzten Anmerkungen.

§. 4.

Diese Qualificationsbücher sind bestimmt, über die Dauer der Verwendung der Baupraktikanten bei jeder einzelnen Behörde und über die bei einem jeden erhaltenen Noten vollständige Nachweisung zu geben.

So oft daher ein Baupraktikant von einer Unterbehörde zu einer andern übertritt, hat derselbe einen verschlossenen Auszug aus dem Qualificationsbuche der Behörde, welche er verläßt, sich zustellen zu lassen, und diesen der Behörde, zu welcher er übergeht, bei dem Eintritte in die neue Verwendung uneröffnet zu überreichen.

Tritt der Candidat in einen andern Regierungsbezirk über, so hat derselbe noch überdieß der bisher vorgesetzten k. Regierung, K. d. J., darüber Anzeige zu machen, damit der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, in welchen er übergeht, der betreffende Auszug aus dem allgemeinen Qualificationsbuche mitgetheilt werde.

§. 5.

Die k. Regierung, K. d. J., hat die über die Anstellung geprüfter Baupraktikanten bei vorkommenden Dienstverleihungen zu erstattenden Gutachten auf das allgemeine Qualificationsbuch zu begründen.

Andere als die dort vorgetragenen und nach den erhaltenen Noten als tauglich und würdig erscheinende Candidaten sollen nicht in Vorschlag gebracht werden.

§. 6.

Mit dem Vollzuge vorstehender Anordnungen sind die bisherigen Anzeigen über die in dem Regierungsbezirke sich aufhaltenden Baupraktikanten für die Zukunft erlassen.

Dagegen ist mit der dießjährigen Einsendung des Qualificationsbuches, sowie mit den jährlichen Anzeigen seiner Fortsetzung und Veränderung auch künftig noch eine Bezeichnung derjenigen Baubehörden zu verbinden, welche einer Aushilfe bedürfen, und es sind hiebei diejenigen Praktikanten zu bezeichnen, welche nach den §§. 29 und 30 der Instruction vom 27. Mai 1830 hiezu abzuordnen wären.

In allen vorstehend nicht berührten, einschlägigen Beziehungen finden für die Führung dieser Qualificationsbücher die bezüglich der Qualificirung der Rechtspraktikanten zu jeder Zeit gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

Das unterfertigte Ministerium setzt in die k. Regierung, K. d. J., das wohlbegründete Vertrauen, daß dieselbe nicht nur ihrerseits die gegenwärtige Entschließung auf das Genaueste vollziehen, sondern auch den gewissenhaften Vollzug der über das Qualificirungsgeschäft gegebenen Vorschriften von Seiten sämmtlicher dazu berufener Vorstände der Baubehörden auf das Sorgfältigste überwachen werde.

München, den 16. August 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Abdruck.

Instructive Vorschriften

über die Qualificirung und die Qualifications-Tabellen der um eine Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Baupraktikanten durch ihre Amts-Vorgesetzte.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in den Qualifications-Tabellen zu lösende Aufgabe besteht in einer getreuen Darstellung der dienstlichen und persönlichen Eigenschaften des betreffenden Individuums.

Diese Darstellung hat mittels pflichtmäßiger Beantwortung der in den einzelnen Rubriken der Qualifications-Tabelle gestellten Fragen zu geschehen.

Hiebei ist jede Rubrik als eine für sich bestehende, von allen übrigen unabhängige zu betrachten, und ohne Rücksicht auf die übrigen, nach amtlichem Wissen und eigener Wahrnehmung zu beantworten.

Der den Eintrag besorgende Amtsvorstand ist für die Richtigkeit und Unpartheilichkeit dieser Vormerkungen verantwortlich.

§. 2.

Die Qualifications-Tabelle zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich:

I. in den Vortrag der dienstlichen Eigenschaften
a) im Einzelnen (der Dienstesqualitäten),
b) der hieraus im Ganzen sich ergebenden Dienstesqualification;

II. in den Vortrag der persönlichen Eigenschaften und anderer auf den Dienst bezüglichen Erscheinungen an dem betreffenden Individuum.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Darstellung der Dienstesqualität.

(ad Rubr. 1—6.)

§. 3.

Das in die Rubriken 1—6 einzutragende Urtheil ist lediglich auf den Dienst selbst zu be-

ziehen, und ohne alle Rücksicht auf andere, außerhalb des Dienstes vorkommende Erscheinungen und Aeußerungen, nur aus den Wahrnehmungen zu schöpfen, welche über die dem betreffenden Individuum obliegenden Diensteverrichtungen gewonnen werden.

Hienach ist

a) Rubr. 1. von der ergebenen Anlage der natürlichen Intelligenz und der Neigung des Praktikanten für seinen Diensteberuf in jedem der beiden Dienstezweige;

b) Rubr. 2. von der, — neben gründlicher wissenschaftlicher Bildung, — erforderlichen Kenntniß der in die Diensteaufgabe einschlagenden Gesetze, Verordnungen, Grundsätze, Normen, Dienstes-Instructionen und Literatur;

c) Rubr. 3. von der im Auffassen der Dienstes-Vorkommniße, in Anwendung der wissenschaftlichen und gesetzlichen, dann der Verordnungs-Normen, und in der Ausführung des Beschlossenen, oder Aufgetragenen, sich äußernden Geschäftstüchtigkeit und von der im Handeln, im Ergreifen und Ausführen aufgetragener, nothwendiger, oder gemeinnütziger Maßregeln, besonders in dringenden unvorhergesehenen Fällen bewiesenen Berufsgewandtheit;

d) Rubr. 4. von der, unbeschadet der Gründlichkeit, in rascher Bearbeitung und Ausführung der zugetheilten Geschäfte sich äußernden Thätigkeit;

e) Rubr. 5. von dem Style und der Darstellungsgabe in schriftlichen amtlichen Vorträgen und Aufsätzen;

f) Rubr. 6. von dem mündlichen Ausdrucke der Gedanken und des Urtheils in Amtsgeschäften und in dem Amtsverkehr

zu verstehen.

§. 4.

Für den Ausdruck des abzugebenden Urtheiles sind vier, mit den arabischen Ziffern 1—4 in der Qualifications-Tabelle zu bezeichnenden Prädikate bestimmt, nämlich:

a) „unvollkommen“ oder „mangelhaft“, darzustellen durch Ziffer 4,

b) „gut“ oder „groß“, darzustellen durch Ziffer 3,

c) „sehr gut“ oder „sehr groß“, darzustellen durch Ziffer 2,

d) „ausgezeichnet“ darzustellen durch Ziffer 1.

§. 5.

Die Anwendung dieser Prädikate richtet sich nach folgenden Regeln:

a) Die Ziffer 4 bezeichnet, als die letzte noch zuläßige Note, eine noch unvollkommene oder mangelhafte **jedoch** zum Besseren aufstrebende Befähigung.

Von dieser Grundlage ausgehend wird alsdann die allenfallsige bessere Beschaffenheit der Dienstesqualitäten und zwar

b) aufwärts zur dritten oder **„guten“**, d. i. einer in jeder Beziehung klagelosen,

c) zur zweiten oder **„sehr guten“**, d. i. einer schon vollkommen, bis

d) zur ersten oder **„ausgezeichneten“**, d. i. einer in jeder Beziehung eminirenden Beschaffenheit bemessen.

Eine unter die vierte Note fallende Beschaffenheit der Dienstesqualitäten müßte den rechtzeitigen Rath des Amtsvorgesetzten zur Wahl eines andern Berufes und eine Erscheinung der Art in der Totalität, die Veranlaßung der Löschung des Individuums in dem Verzeichniße der Staatsdienst-Adspiranten zur Folge haben.

§. 6.

Jede Dienstes eigenschaft, welche die Mitte zwischen zwei Prädikaten zu halten scheint, ist

mit dem zunächst untern Prädikate zu bezeichnen, auch ist jede Diensteseigenschaft für jede der beiden Fächer, nämlich:

a) für das Civilbaufach, und

b) für das Straßen-, Wasser- und Brückenbaufach

in den ersten vier Rubriken besonders zu würdigen.

II. Schöpfung und Darstellung der Diensteequalifications-Note.

(Rubr. 7 und 8.)

§. 7.

1) In den Rubriken 7 und 8 ist das Urtheil über die Dienstesbefähigung im Ganzen genommen, und zwar:

a) in der Rubrik 7 für jedes der beiden Fächer, besonders, und

b) in der Rubrik 8 für beide Fächer zusammen

einzutragen.

2) Die Schöpfung des Urtheils erfolgt nach den nämlichen Grundsätzen und Regeln, welche für die Beurtheilung der einzelnen Diensteseigenschaften oben in den §§. 3—6 incl. gegeben sind. Hiebei ist aber strenge im Auge zu behalten, daß nur das Urtheil über das Gesammt-Resultat abzugeben ist, welches die einzelnen Diensteseigenschaften in ihrer gegenseitigen Ergänzung und Zusammenwirkung bei den Diensteleistungen des Individuums ergeben, daß also dieses Urtheil nicht durch eine arithmetische Berechnung der den einzelnen Dienstes-Eigenschaften beigelegten Ziffern gefunden werden kann.

3) Auch diese Würdigung hat von der mit Ziffer IV. zu bezeichnenden mangelhaften oder unvollkommenen Qualification auszugehen, um den Grad der Erhebung über diesen untersten Stand zu bemessen.

4) Das gewonnene Urtheil wird in den Rubriken 7 und 8 durch die römischen Zahlenzeichen I. II. III. IV. ausgesprochen, und auch hier ist jeder nicht entschieden zur Subsumtion unter eine höhere Note geeignete Zustand mit der zunächst untern Ziffer zu bezeichnen. Auf- und abwärts weisende Doppelzahlen wie II. ad I. und II. ad III. dürfen nicht gegeben werden.

III. Darstellung der übrigen Eigenschaften des zu Qualifizirenden.

(Rubr. 9 — 12 incl.)

§. 8.

(zu Rubr. 9.)

Aufrichtige in dem gesammten Verhalten und in der Erfüllung aller Religionspflichten und kirchlichen Vorschriften sich offenbarende Religiosität, und überhaupt Integrität des sittlichen Characters und moralischen Wandels, sowie tadelloses Verhalten in den öffentlichen Beziehungen und in dem Unterthansverhältniße sind Pflichten, deren Erfüllung die Grundbedingung einer dereinstigen Anstellung des Praktikanten in dem Staatsdienste bilden.

Es gehört daher auch zu den wesentlichsten Obliegenheiten der Amtsvorgesetzten, den Aeußerungen und Handlungen des untergebenen Praktikanten in den oben bezeichneten Beziehungen ihre stete Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf diese Weise ihr Urtheil immer mehr zu begründen.

Von diesem Grundsatze ausgehend erfolgt das Urtheil über die bemerkten Eigenschaften in der Rubrik 9, und zwar bezüglich jeder Eigenschaft besonders, durch Bezeichnung mittelst des Beisatzes ad a, ad b, ad c, durch Anzeige entweder

a) einer besondern, thatsächlich an den Tag gelegten Auszeichnung mit dem Worte „ausgezeichnet“ oder

b) der gänzlichen Abwesenheit jedes Bedenkens oder Zweifels mit den Worten „unzweifelhaft“ und „unbedenklich,“

c) des etwaigen Vorhandenseins eines gegründeten Zweifels, Bedenkens oder Tadels mit den Worten „zweifelhaft“ oder „tadelswürdig.“

Die das Urtheil der Auszeichnung, des Tadels oder des Zweifels begründenden Thatsachen müssen jedoch nach Anleitung des Art. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 (Regierungsblatt v. J. 1836 Nr. 57 S. 1029) in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz und bestimmt und zwar mit Beziehung auf die namhaft zu machenden etwa eingetretenen Einschreitungen angezeigt werden.

§. 9.

(zu Rubr. 10.)

Das Vorhandensein der in der Rubrik 10 bemerkten Eigenschaften wird je nach Beschaffenheit ihrer Kundgabe und zwar gegen Vorgesetzte sowohl, als Untergebene gefordert, mittelst des Beisatzes ad a und ad b mit einem affirmativen Redesatz bemerklich gemacht:

z. B. „zeichnet sich hierin aus;“ —
oder „befriediget jede Erwartung;“ —
oder „läßt nichts vermissen“ u. dgl.

Etwaige Mängel können ebenfalls mit den die Grade der abweichenden Beschaffenheit anschaulich machenden Beiwörtern oder die Fehler bezeichnenden sprachüblichen Ausdrücken,

z. B. „unfreundlich,“ „auffahrend,“ „hitzig,“ „barsch,“ „roh“ u. dgl.

zur Anzeige gelangen.

Besonders bemerkenswerthe Thatsachen, auf welche dieses Urtheil sich gründet, sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz anzuführen.

§. 10.

(zu Rubr. 11.)

Die der Rubrik 11 lit. a et b entsprechenden Wahrnehmungen sind ebenfalls in einem kurzen umschreibenden Redesatz zusammenzufassen.

Hiezu kömmt jedoch zu bemerken, daß eben diese Rubrik über wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen und Fortbildung zunächst bestimmt ist, die Fortsetzung des Privat-Studiums in Absicht auf die Theorie der einzelnen wissenschaftlichen Sparten des gewählten Berufsfaches und der dahin einschlagenden Gesetze und Verordnungen, dann die Fortsetzung der einschlagenden künstlerischen Uebungen namentlich im Plan- und Ornamentenzeichnen, der bürgerlichen und Pracht-Baukunst zu contastiren.

Außergewöhnliche literärische Bestrebungen und Leistungen, außergewöhnliche Leistungen in Erfindung und Anfertigung von Plänen der bürgerlichen und Pracht-Baukunst, sowie der Ornamentenzeichnung dagegen eignen sich zum Vortrage in den besonderen Bemerkungen.

Bei der hohen Bedeutsamkeit dieser Rubrik, welche einen wesentlichen, die Anstellungs-Fähigkeit gesetzlich bedingender Fragepunkte umfaßt, muß dieselbe der besondern Aufmerksamkeit der Amts-Vorstände empfohlen werden.

§. 11.

(zu Rubr. 12.)

Die Rubrik 12 soll der Angabe des Gesundheitszustandes und der körperlichen Rüstigkeit gewidmet sein.

Kann die Frage über diese Naturgaben nicht affirmativ, etwa mit

„gesund," — „von kräftiger Körperbeschaffenheit," — „vollkommen rüstig für den gewählten Beruf" u. dgl.

beantwortet werden, so ist die abweichende Beschaffenheit in passenden, sprachüblichen Ausdrücken kurz und bestimmt zu bezeichnen.

In dieser Rubrik findet ferner die Anzeige allenfallsiger physischer Gebrechen oder in die äußeren Sinne fallender Mängel und Mißbildungen des Körpers, z. B. Einäugigkeit, Hinken auf einem Fuße, Stottern 2c. ihren Platz.

Der Einfluß der abweichenden Beschaffenheit, des Mangels oder Gebrechens auf die individuelle Diensteleistung muß hiebei in der Rubrik „Bemerkungen" je nach dem Grade

a) einer erheblichen Beeinträchtigung der Diensteleistung, oder

b) einer bereits eingetretenen Unzulänglichkeit für eine Diensteleistung im Staatsdienste

kurz erläutert werden.

§. 12.

(zu den Rubr. 13—15.)

Die in den Rubriken 13—15 gestellten Fragen bedürfen zur Anleitung ihrer Beantwortung keiner weitern Erläuterung.

IV. Anlage, Fortsetzung, Revision und Abschließung, dann Einsendung der amtlichen Qualificationsbücher und ihrer Auszüge an die vorgesetzte Stelle.

§. 13.

1) Das über die Baupraktikanten bei jeder Baubehörde nach vorstehenden Bestimmungen anzulegende Qualificationsbuch wird in der Art fortlaufend geführt, daß dasselbe die jeweiligen Dienstes-Eigenschaften der verwendeten Praktikanten zu jeder Zeit anschaulich darstellt.

2) Jedem Einzelnen nach der Concursprüfung bei einer Baubehörde gegenwrätig zur Praxis zugelassenen Candidaten des Baufaches ist daher ein eigenes Folium nach dem tabellarischen Formular lit. A. zu widmen, und dem Qualificationsbuche beizuheften und zu adnumeriren, in welches der Amtsvorstand seine bemerkenswerthen Wahrnehmungen und Erfahrungen von Zeit zu Zeit einträgt und frühere Einträge verbessert oder berichtiget.

3) Gleiches geschieht künftig bei Zugang jedes neuen Praktikanten, er mag direct nach erstandener Concursprüfung zur Praxis eintreten oder bereits bei einer anderen Behörde verwendet gewesen sein, in welchem letzteren Falle der von dem Praktikanten verschlossen zu überreichende Auszug aus dem Qualificationsbuche dieser Behörde zu Einlegung in das bei seiner nunmehrigen Dienstesbehörde bestehende Qualificationsbuch benützt wird.

4) Sollte das einem Individuum gewidmete Folium keinen Raum für weitere Einträge mehr bieten, so wird ein neuer, tabellirter, durch fortlaufende Seitenzahlen mit dem Qualifications-Buche zu verbindendes Formular bei demselben beigeheftet.

5) Alle diese Tabellen und Auszüge bilden in chronologischer Ordnung gesammelt das amtliche Qualificationsbuch der Baupraktikanten und bleiben demselben auch bei späterem Wieder-Austritte des betreffenden Individuums nach beigefügter Vormerkung des Austrittes beigeheftet; daher wird auch bei etwaiger Rückkehr eines und desselben Individuums zu der nämlichen Behörde der beigebrachte Auszug über seine interimistische Verwendung nur in den älteren Bogen übergetragen oder demselben beigeheftet.

6) Im Laufe des kommenden Monats August l. Js. hat jeder Amtsvorstand dieses nach vorstehenden Anordnungen einzurichtende Qualificationsbuch für die bei seinem Amte gegen-

wärtig verwendeten Baupraktikanten anzulegen, mittelst durchgehender Beantwortung aller Rubriken richtig zu stellen, jedes Folium unter Beifügung des Datums abzuschließen, und dasselbe gegen Rückgabe längstens bis zum 30. September l. Js., unter Beifügung eines Duplicates einer jeden eingehefteten Tabelle der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

7) In gleicher Weise hat künftig jeder Amtsvorstand, ebenfalls im Laufe des Monats August eines jeden Jahres, das amtliche Qualificationsbuch über die in dem letzten Jahre verwendeten Baupraktikanten, Tabelle um Tabelle zu revidiren, nach seinen Wahrnehmungen und nach Erfahrungen des letztverflossenen Jahres mittest durchgehender Beantwortung aller Rubriken richtig zu stellen, jedes Folium unter Beisetzung des Datums abzuschließen, und das abgeschlossene Buch gegen Rücksendung, unter Beifügung von Abschriften der demselben für neu zugegangene Praktikanten eingeheftete Tabellen der vorgesetzten k. Regierung, K. d. J., längstens bis zum 30. September eines jeden Jahres vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

8) Wird ein Baupraktikant, der bei einer Baubehörde verwendet war, in einen anderen Regierungsbezirk durch Anstellung berufen, so ist sogleich der betreffende Auszug aus dem Qualificationsbuche seiner bisher vorgesetzten k. Regierung einzusenden.

Gleiches hat zu geschehen bei freiwilligem Uebertritte zur Praxis in einen anderen Regierungsbezirk oder zu einem andern Berufe unter Anzeige dieses Uebertrittes.

9) Der einem austretenden Praktikanten oder Functionäre verschlossen zu übergebende Auszug muß alle vorhergegangenen Verwendungen nebst den hierüber ertheilten Noten bis auf die letzte Verwendung und mit Einschluß derselben enthalten.

Bei Aushilfs-Functionären, welche nach beendigter Function zu ihrer früheren Bestimmung zurücktreten, genügt zum Behufe dieses Rücktrittes die Aufnahme der Ergebniße der interimistischen Verwendung in das ihnen zuzustellende verschlossene Zeugniß.

10) Jedem austretenden Praktikanten oder Functionäre, welcher im Falle der erstmaligen Verwendung nach bestandener Concursprüfung, während 6 Monaten, im Falle einer bereits bei einer anderen Behörde bestandenen Verwendung aber während 3 Monaten bei einer Behörde im Dienste beschäftiget wurde, muß bei seinem Austritte ein durch alle Rubriken abgeschlossener Auszug aus dem Qualificationsbuche bezüglich seiner Verwendung zugestellt werden.

Bei einer Verwendung von kürzerer Dauer hat der Vorstand der Behörde, wenn er seine Wahrnehmungen zu einer Qualificirung nicht zureichend hält, dieses in dem Auszuge des Qualificationsbuches mit der Bemerkung anzugeben:

„konnte wegen kurzer Dauer der Verwendung noch nicht (oder nicht vollständig) qua-„lificirt werden."

11) Bei Veränderungsfällen in der Person des Vorstandes einer Behörde erfolgt der Abschluß aller Folien der bei der Behörde zu dieser Zeit verwendeten Praktikanten und Functionäre in dem Qualificationsbuche noch durch den abtretenden Beamten vor Ablieferung an den Nachfolger. Einem zeitlichen Verweser der Functionen des Vorstandes steht die Befugniß, zu qualificiren oder irgend eine Aenderung in dem amtlichen Qualificationsbuche vorzunehmen, nicht zu, sofern derselbe nicht bei längerer Dauer der Verwesung ausdrücklich hiezu von dem k. Ministerium des Innern ermächtiget wird. Ebenso wenig steht ihm zu, bei Austritt eines Praktikanten oder Functionärs dem diesem Austretenden zuzustellenden Auszuge aus dem Qualificationsbuche irgend ein eigenes Urtheil über die Qualification beizufügen.

Wohl aber ist derselbe befugt und verpflichtet, die während seiner Amtsverwesung vorgekommenen, zu Eintragung in das Qualificationsbuch geeigneten Thatsachen, sowohl in dieses, als in den Auszug einzustellen.

12) Das für das Qualificationsbuch und für die Auszüge zu verwendende Papier muß in der durch allerhöchste Anordnung vom 7. Juni 1794 (M. G. S. Bd. V. S. 588, Regierungs-Blatt v. J. 1799 St. 29, erneuert durch §. 62 der Instruction vom 17. Juli 1808, Regierungsblatt S. 1676), vorgeschriebenen Größe zu 14 bayerische Zoll Breite, der Quer-Foliobogen, und 17 Zoll Höhe gewählt werden.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige instructive Vorschriften über die Qualificirung sollen für keinen Praktikanten ein Geheimniß bleiben; vielmehr zur Einsichtnahme jederzeit offen stehen und jedem angehenden Praktikanten bei dem Eintritte in den Dienst, sowie jedem gegenwärtig bereits verwendeten Praktikanten zum aufmerksamen Durchlesen zugestellt werden, damit derselbe alle im Allgemeinen an ihn gemachten Dienstes-Anforderungen genau kennen lerne.

Dagegen sind und bleiben die Qualifications-Noten aller Art ein Geheimniß für den Qualificirten und keinem derselben steht die Befugniß zu, ihre Eröffnung zu begehren.

Zu allen Vorständen der Bau-Bureaux und Bau-Inspectionen aber vertraut das unterfertigte Ministerium, daß sie bei dem Vollzuge gegenwärtiger Vorschriften mit dem der Wichtigkeit der Aufgabe entsprechenden amtlichen Ernste und mit strenger Gewissenhaftigkeit verfahren, daher Verdienste und Auszeichnung so wenig übersehen, als Fehler und Mittelmäßigkeit oder Untauglichkeit aus übelverstandener Schonung und Nachsicht verschleiern, und bei keinem Eintrage vergessen werden, wie die Angabe der vollen ungeschminkten Wahrheit zu den ersten und heiligsten Pflichten gegen den Monarchen und gegen die zu Qualificirenden selbst gehört, und wie jede Vernachlässigung dieser Pflicht sie mit schwerer Verantwortlichkeit belasten würde.

München, den 16. August 1840.

Ministerium des Innern.

Formular Lit. A.

Qualifications-Buch

der

noch unangestellten

Baupracticanten und Staatsdienst-Adspiranten

aller Prüfungs-Concurse

von dem Jahre 18 . . . bis . . . .

bei der Bau-Inspektion

N.

(in dem Regierungs-Bezirke)

N.

Qualifications-

des noch unangestellten Baupraktikanten

Fortlaufende Nummer des Qualifications-Buches.	Vor- und Zuname, Geburtsort und Geburts-Jahr, Religionsbekenntniß des Praktikanten.	Concurs-Note. Jahr.	Noten aus dem Civil-Bau-Fache.	Noten aus dem Straßen-, Wasser- und Brücken-Bau-Fache.	Haupt-Classifications-Nummer.	Unterbehörde, bei welcher der Candidat seit der Concursprüfung prakticirte oder verwendet war, dann dermalige Eigenschaft der Verwendung desselben.
1	N. N. geboren zu N. am 1. November 1814, katholisch, ledig.	1834	I.	II.	II.	Baupraktikant bei der Bau-Inspection N. seit . . . . (Monat und Jahr.) Fertigung des Fertigung

Tabelle

und Staatsdienst-Adspiranten N. N.

Aeußerungen A. der Unterbehörde, B. der k. Regierung über

I. die Dienstequalification in Beziehung auf								II. die übrigen Eigenschaften des zu Qualificirenden in Beziehung auf							Bemerkungen, namentlich Anzeige: 1) der Thatsachen oder der Gründe der Auszeichnung, des Tadels oder Zweifels in den Rubriken 9 und 10; 2) der speciellen Leistungen unter Angabe der einzelnen Fächer, welche das bei der Rubrik 11 abgegebene Urtheil begründen; 3) des Einflußes der Gesundheitsverhältniße auf den Dienst.
Anlagen.	Kenntniße.	Gewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag. schriftlichen	Vortrag. mündlichen	Qualifications-Note. Speciel für das Fach 1 und 2.	Qualifications-Note. Computativ für beide Fächer.	a) Religiosität; b) moralischer Wandel, c) Verhalten in den öffentlichen Beziehungen und in dem Unterthansverhältniße	Benehmen in dem Dienstverhältniße, a) gegen Vorgesetzte und b) gegen Untergebene.	a) Wissenschaftliche Bestrebungen und literärische Fortbildung, b) künstlerische Bestrebungen und Fortbildung, namentlich im Planzeichnen.	Gesundheitszustand und physische Gebrechen.	Stellen, um welche der Candidat sich bewirbt.	Stellen, wozu er bereits begutachtet wurde.	Erfolgte Anstellung in der Eigenschaft als:	
1) im Civilbaufache. 2) in dem Straßen-, Wasser- und Brückenbaufache;															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
ad A im Jahre 18 . . .															
ad 1								ad a	ad a	ad a					
1	1	1	1	1	1	I	I	ad b	ad b	ad b					
ad 2															
1	1	1	1			I	/	ad c							
qualificirenden Vorgesetzten.															
ad B im Jahre 18 . . .															
ad 1															
1	1	1	1	1	—	I	I								
ad 2															
1	2	2	1			I	—								
der k. Regierung.															

Formular Lit. B.

Nr. I.

Fortsetzung

des

Qualifications-Buches

der k. Regierung N. N., Kammer des Innern,

über die nach der Concurs-Prüfung des unmittelbar vorhergegangenen Jahres 18 . . .

bei dem Regierungs-Baubureau oder bei der Bauinspektion des Regierungsbezirkes zur Praxis und Fortbildung eingetretenen und um Anstellung im Staatsdienste adspirirenden Candidaten der Baukunde pro 18 . . . .

Anmerkungen.

1) In diese Fortsetzung sind alle Baupracticanten aufzunehmen, welche in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre den Concurs bestanden und in demselben Jahre ihre Praxis in den Regierungsbezirke angetreten haben.

2) Alle Einträge erhalten eine mit dem ersten Regierungs-Qualificationsbuche (künftig mit der letzten Fortsetzung) fortlaufende Ziffer.

3) Für jeden Candidaten ist eine besondere Qualifications-Tabelle anzufertigen.

4) Sind keine Candidaten in dem Regierungsbezirke zum Antritte der Praxis erschienen, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Zur Anzeige Nr. I.

Qualifications-

des noch unangestellten Baupraktikanten und Staatsdienst-
von dem Concurse

Fortlaufende Nummer des Qualifications-Buches.	Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburts-Jahr, Religionsbekenntniß des Praktikanten.	Concurs-Note.				Unterbehörde, bei welcher der Candidat seit der Concursprüfung prakticirte oder verwendet war, dann dermalige Eigenschaft der Verwendung.
		Jahr.	Noten aus dem		Haupt-Classifications-Nummer.	
			Civil-Bau-Fache.	Straßen-, Wasser- und Brücken-Bau-Fache.		

Tabelle

Adspiranten N. N. bei der Bauinspection N.

des Jahres 18 . . . .

Aeußerungen A. der Unterbehörden, B. der k. Regierung über												Stellen, um welche der Candidat sich bewirbt.	Stellen, wozu er bereits begutachtet wurde.	Erfolgte Anstellung in der Eigenschaft als:	Bemerkungen. namentlich Anzeige: 1) der Thatsachen oder des Grundes der Auszeichnung, des Tadels oder Zweifels in den Rubriken 9 und 10; 2) der Leistungen, unter Angabe der einzelnen Fächer, welche das Urtheil in der Rubrik 11 begründen; 3) des Einflußes der Gesundheitsverhältniße auf den Dienst.
I. die Dienstesqualification in Beziehung auf								II. die übrigen Eigenschaften des zu Qualificirenden in Beziehung auf							
Anlagen.	Kenntniße.	Gewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag.		Qualifications-Note.		a) Religiosität; b) moralischen Wandel, c) Verhalten in öffentlichen Beziehungen und in dem Unterthansverhältniße.	Benehmen in dem Dienstverhältniße a) gegen Vorgesetzte und b) gegen Untergebene.	a) Wissenschaftliche Bestrebungen und literarische Fortbildung, b) künstlerische Bestrebungen und Fortbildung, namentlich im Planzeichnen.	Gesundheits-Zustand und physische Gebrechlichkeit.				
				schriftlicher	mündlicher	Speciel für das Fach 1 und 2.	Computativ für beide Fächer.								
1) im Civilbaufache. 2) im Straßen-, Wasser- und Brückenbaufache,															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

Formular Lit. C.

Nr. II.

Anzeige

über

die Ergebniße der Revision des Qualificationsbuches der k. Regierung N., Kammer des Innern,

über

die noch nicht angestellten, und um Anstellung im Staatsdienste adspirirenden Bau-Praktikanten, welche ihrer Fortbildung sich in dem Regierungs-Baubureau oder bei Bau-Inspectionen des Regierungsbezirkes widmen,

für das Jahr 18 . . .

Anmerkungen.

I. Die Revision des Regierungs-Qualificationsbuches beschränkt sich auf jene um Anstellung im Staats-Dienste adspirirenden Baupraktikanten, welche seit der Herstellung desselben in dem Regierungs-Baubureau oder bei Bauinspectionen des Regierungsbezirkes der Praxis wirklich obliegen, und zur Zeit der Revision dieselbe noch fortsetzen.

II. Zur Aufnahme in diese Anzeigen eignen sich alle im Vergleiche mit den Special-Qualificationslisten der Aemter und Stellen, oder nach dienstlichem Wissen der k. Regierung eingetretenen, auf die Controle einer möglichst ununterbrochenen Verwendung in der gewählten Berufssphäre, auf Vor- oder Rückschritte in der Befähigung, im Fleiße und der Fortbildung, auf die Besserung oder Fortdauer früher getadelter Fehler, auf das Benehmen und die Gesundheit bezüglicher Notizen, endlich Ersetzungen der bei der ersten Herstellung des Qualificationsbuches aus Abgang der Behelfe mangelhaft gebliebenen Einträge in allen Rubriken.

Allenthalben, wo sich eine Aenderung an dem, was im ersten Qualificationsbuche schon eingetragen ist, nicht ergeben hat, unterbleibt auch die Anzeige.

III. Die Verbindung mit den bei dem Ministerium vorliegenden Exemplaren des Regierungs-Qualifications-Buches ist durch die Beibehaltung und Vorsetzung der fortlaufenden Ziffer desselben bei jeder zur Anzeige kommenden Veränderung zu erhalten.

Zur Anzeige Nr. II.

Qualifications-

des noch unangestellten Baupraktikanten und Staatsdienst-

von dem Concurse

Fortlaufende Nummer des Qualifications-Buches.	Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburts-Jahr, Religionsbekenntniß des Praktikanten.	Concurs-Note.				Unterbehörde, bei welcher der Candidat seit der Concursprüfung prakticirte oder verwendet war, dann dermalige Eigenschaft der Verwendung.
		Jahr.	Noten aus dem		Haupt-Classifications-Nummer.	
			Civil-Bau-Fache.	Straßen-, Wasser- und Brücken-Bau-Fache.		

Tabelle

Adspiranten N. N. bei der Bauinspection N.

des Jahres 18 . . .

Aeußerungen A. der Unterbehörden, B. der k. Regierung über												Stellen, um welche der Candidat sich bewirbt.	Stellen, wozu er bereits begutachtet wurde.	Erfolgte Anstellung in der Eigenschaft als:	Bemerkungen, namentlich Anzeige: 1) der Thatsachen oder des Grundes der Auszeichnung, des Tadels oder Zweifels in den Rubriken 9 und 10; 2) der Leistungen, unter Angabe der einzelnen Fächer, welche das Urtheil in der Rubrik 11 begründen; 3) des Einflußes der Gesundheitsverhältniße auf den Dienst.
I. die Dienstesqualification in Beziehung auf								II. die übrigen Eigenschaften des zu Qualificirenden in Beziehung auf							
Anlagen.	Kenntniße.	Gewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag.		Qualifications-Note.		a) Religiosität; b) moralischen Wandel, c) Verhalten in öffentlichen Beziehungen und in dem Unterthansverhältniße.	Benehmen in dem Dienstverhältniße a) gegen Vorgesetzte und b) gegen Untergebene.	a) Wissenschaftliche Bestrebungen und literarische Fortbildung, b) künstlerische Bestrebungen und Fortbildung, namentlich im Planzeichnen.	Gesundheits-Zustand und physische Gebrechlichkeit.				
				schriftlicher.	mündlicher.	Speciel für das Fach 1 und 2.	Computativ für beide Fächer.								
1) im Civilbaufache; 2) im Straßen-, Wasser- und Brückenbaufache.															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

Formular Lit. D.

Nr. III.

Anzeige

der neuen Zugänge in dem Qualificationsbuche der k. Regierung . . . . ., Kammer des Innern,

an den

bei dem Regierungs-Baubureau oder bei den Bauinspektionen des Regierungsbezirkes der Praxis und Fortbildung sich vorschriftsmäßig widmenden und um eine Anstellung im Staatsdienste adspirirenden Candidaten des Baudienstes

pro 18 . . .

Anmerkungen.

1) Als Zugang sind diejenigen Baupraktikanten aus früheren Concursen zu betrachten, welche in dem ersten Regierungs-Qualificationsbuche oder einer der Fortsetzungen desselben noch nicht eingetragen sind.

2) Die Verbindung dieser Zugangs-Anzeige mit dem ersten Qualificationsbuche (in der Folge mit den Fortsetzungen desselben) soll durch Vorsetzung der fortlaufenden Ziffer, welche der Adspirant erhalten haben würde, wenn er zur Zeit der Herstellung des Qualificationsbuches oder einer Fortsetzung desselben zur Aufnahme sich geeignet hätte, und zwar in der Art bewirkt werden, daß der im Qualificationsbuche, z. B. unter Ziffer 37, bereits vorgetragene Adspirant als der erste auf diesem Platze mit lit. a bezeichnet wird, wornach der neu zugehende Adspirant die Ziffer 37, lit. b erhält.

3) Für jeden in dieser Art zugehenden Candidaten ist eine besondere Qualifications-Tabelle anzufertigen.

Zur Anzeige Nr. III.

Qualifications-

für den noch unangestellten Baupraktikanten

aus dem Concurse

Fortlaufende Nummer des Qualifications-Buches.	Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburtsjahr, Religionsbekenntniß des Praktikanten.	Concurs-Note.				Unterbehörde, bei welcher der Candidat seit der Concursprüfung prakticirte oder verwendet war, dann dermalige Eigenschaft der Verwendung.
		Jahr.	Noten aus dem		Haupt-Classifications-Nummer.	
			Civil-Baufache.	Straßen-, Wasser- und Brücken-Baufache.		

Tabelle

und Staatsdienst-Adspiranten N. N.

vom Jahre 18 . . .

Aeußerungen A. der Unterbehörden, B. der k. Regierung über												Stellen, um welche der Candidat sich bewirbt.	Stellen, wozu er bereits begutachtet wurde.	Erfolgte Anstellung in der Eigenschaft als:	Bemerkungen, namentlich Anzeige 1) der Thatsachen oder des Grundes der Auszeichnung, des Tadels oder Zweifels in den Rubriken 9 u. 10; 2) der Leistungen, unter Angabe der einzelnen Fächer, welche das Urtheil in der Rubrik 11 begründen; 3) des Einflußes der Gesundheitsverhältniße auf den Dienst.
I. die Dienstes-Qualification in Beziehung auf								II. die übrigen Eigenschaften des zu Qualificirenden in Beziehung auf							
Anlagen.	Kenntniße.	Gewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Vortrag. schriftlicher.	Vortrag. mündlicher.	Qualifications-Note. Speciel für das Fach 1 und 2.	Qualifications-Note. Computativ für beide Fächer.	a) Religiosität, b) moralischen Wandel, c) Verhalten in öffentlichen Beziehungen und in dem Unterthansverhältniße.	Benehmen in dem Dienstverhältniße a) gegen Vorgesetzte und b) gegen Untergebene.	a) wissenschaftliche Bestrebungen und literärische Fortbildung, b) künstlerische Bestrebungen und Fortbildung, namentl. im Planzeichnen.	Gesundheits-Zustand und physische Gebrechlichkeit.				
1. im Civilbaufache, 2. im Straßen-, Wasser- und Brückenbaufache.															
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	

Formular Lit. E.

Nr. IV.

Anzeige

der Abgänge in dem Qualifications-Buche der k. Regierung . . . ., Kammer des Innern,

an den

bei dem Regierungs-Baubureau oder bei Bauinspektionen des Regierungsbezirkes der Praxis und Fortbildung sich vorschriftsmäßig widmenden und um eine Anstellung im Staatsdienste adspirirenden Candidaten des Baufaches

pro 18 . . .

Anmerkungen.

I. Zur Aufnahme in diese Abgangs-Anzeige eignen sich:

1) die seit Herstellung des Qualificationsbuches und der Fortsetzungen erfolgten Anstellungen eines Adspiranten im unmittelbaren oder mittelbaren, mit Stabilität verbundenen Dienste, dann Anstellungen im mittelbaren Dienste auch ohne Stabilität (z. B. vorübergehende Verwendung im Communal-Baudienste), wenn sich der Angestellte die fernere Adspiranz zum unmittelbaren Staatsdienste nicht ausdrücklich vorbehält, und zu diesem Ende Nachweise seiner entsprechenden Fortbildung jährlich einsendet.

2) Eingetretene Todesfälle der im Qualificationsbuche vorgetragenen Adspiranten;

3) Ausdrückliche Verzichtleistungen auf die fernere Adspiranz oder stillschweigende Entsagungen.

Als stillschweigende Entsagung ist anzunehmen:

a) die Auswanderung behufs des Eintrittes in fremde Dienste;

b) die Ansässigmachung auf ein Gut oder Grund und Boden zur Selbstbewirthschaftung oder auf ein bürgerliches Gewerbe;

c) die freiwillige und über zwei Jahre ohne Anzeige und Entschuldigung andauernde Unterbrechung der praktischen Fortbildung in dem gewählten Berufsfache;

d) der Antritt der Praxis und eine über drei Jahre fortgesetzte Verwendung in einem dem Baudienste fremdartigen Fache, z. B. im Finanz-, Zoll-, Forstdienste;

e) eine wenn auch bei einer Baubehörde über drei Jahre fortgesetzte Verwendung des Adspiranten, z. B. im Rechnungswesen, im Registraturdienste ꝛc., wodurch derselbe im Fortschreiten in der Dienstesbefähigung und in der scientiven und praktischen Fortbildung im Baufache nothwendig gehindert ist.

Die ad a bis e bleiben so lange ausgeschlossen, bis sie wieder die Bedingungen zur Adspiranz im Staatsdienste nach den bestehenden Vorschriften erfüllen.

4) Praktikanten, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Special- oder Haupt-Untersuchung unterlagen und nicht von aller Schuld freigesprochen wurden.

5) Praktikanten, welche nach §. 5 der instruktiven Vorschriften aus der Reihe der Staatsdienst-Adspiranten ausgeschlossen wurden.

II. Die Verbindung dieser Abgangs-Anzeige mit dem ersten Qualificationsbuche und dessen Fortsetzungen ist durch Vorsetzung der laufenden Ziffer dieses Buches ꝛc. zu erhalten.

Fortlaufende Nummer des Qualifications-Buches.	Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburtsjahr, dann Religionsbekenntniß des Candidaten.	Concurs-Note.				Art oder Ursache des Abganges.	Bemerkungen.
		Jahr.	Noten aus dem		Haupt-Classifications-Nummer.		
			Civil-Bausache.	Straßen-, Wasser- und Brücken-Bausache.			

Nr. 11,525.

§. 984.

(Die Verwendungs- und Qualificationsanzeigen der Baupraktikanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der neueren Zeit sind mehrmals Fälle vorgekommen, daß die Qualificationslisten für die Baupraktikanten deßhalb in ergänzter Weise nicht eingesendet werden konnten, weil bei eingetretenen Wechsel der Praxisnahme oder Verwendung im Laufe des Jahres die Mittheilung der Personalakten und der vorhandenen früheren Qualificationstabellen an jene k. Regierung unterblieben, in deren Bezirk der Uebertritt erfolgt ist.

Es erscheint aber nothwendig, daß Personalakten und Qualificationslisten stets evident gehalten und sogleich nach erfolgtem Uebertritt des Individuums oder nach verfügter Verwendung in einem anderen Regierungsbezirke an die betreffende k. Regierung unter Kundgabe der gemachten Wahrnehmungen über Befähigung, Leistungen und Benehmen übersendet werden.

Aus den für das jüngst verflossene Etatsjahr vorgelegten Qualificationslisten mußte übrigens auch die Ueberzeugung geschöpft werden, daß viele Baupraktikanten es an dem erforderlichen Fleiße gebrechen lassen.

Es sind daher diejenigen Baupraktikanten, bei welchen dieses unerläßliche Erforderniß vermißt wird, gehörig belehren und auf die Folgen des Unfleißes aufmerksam machen zu lassen, da die Fleißesnote auf die Anstellung der Baupraktikanten einen entscheidenden Einfluß zu üben hat, und die unfleißigen Individuen es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach die weiter geeigneten Verfügungen alsbald zu treffen.

München, den 24. Januar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Nr. 8,491.

§. 985.

(Den Ingenieurpraktikanten N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Ingenieurpraktikanten Joseph N. ist auf seine Eingabe vom 13. August l. Js. zu eröffnen, daß gegen die Uebernahme der städtischen Bauinspectorstelle zu N. ein Bedenken nicht obwalte, und daß diese Beschäftigung einer Fortsetzung seiner Praxis im Staatsbaudienste gleich geachtet werde, weßhalb derselbe auch die vorgeschriebenen jährlichen Verwendungsberichte wie bisher zu erstatten hat.

München, den 28. August 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 10,414.

§. 986.

(Die Bitte des Baupraktikanten N. aus N. um Wiederverwendung bei dem Eisenbahnbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung ihrer Berichte rubricirten Betreffes vom 18. vor. und vom 8. d. Mts.

wird die k. Eisenbahnbau-Commission auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. August 1840, die Einführung von Qualificationsbüchern für die um Anstellung im Staats-Dienste sich bewerbenden Baupraktikanten betreffend, in specie auf das in Abschrift beigefügte Formular Lit. E Nr. IV., Anzeige der Abgänge in dem Qualificationsbuche, als Beilage der instructiven Vorschriften über die Qualificirung und die Qualificationstabellen der Baupraktikanten vom 16. August 1840 hingewiesen, nach welchem der Wiederaufnahme des Baupraktikanten N. beim Eisenbahnbaue, in so ferne dessen bisheriges Verhalten in moralischer und politischer Beziehung bei sorgfältiger Prüfung anstandlos gefunden wurde, ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Daßelbe gilt von jenen für den Staatsbaudienst geprüften Baupraktikanten, welche vorübergehend in Militärdienste getreten sind, und nicht über zwei Jahre die Praxis im Baufache verlassen haben. Es ist jedoch bei allen Individuen, welche zu anderen Berufsarten übergetreten waren, oder welche längere Zeit die Praxis bei Baubehörden verlassen hatten, in jedem einzelnen Falle die sorgfältigste Erhebung über das sittliche und politische Verhalten des Candidaten zu pflegen, und jedem der hierin nicht ganz tadellos ist, die Aufnahme schlechthin zu versagen.

München, den 17. Oktober 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Eisenbahnbau-Commission also ergangen.

Nr. 9,645.

§. 987.

(Die Baupraktikanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in der letzten Zeit mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Baupraktikanten, welche aus der Reihe der zum Staatsbaudienste adspirirenden Baupraktikanten als ausgetreten betrachtet und deren Namen daher in dem betreffenden Verzeichniße gestrichen wurden, sich mit der Unkenntniß der deßfalls bestehenden Normen entschuldiget und deßhalb um Fortführung im Verzeichniße der Bau-Praktikanten gebeten haben, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, die in den „instructiven Vorschriften über die Qualificirung und Qualifications-Tabellen der um eine Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Bau-Praktikanten durch ihre Amtsvorgesetzten vom 16. August 1840" deßfalls enthaltenen Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen.

Die durch die bestandenen vorschriftsmäßigen Prüfungen für den Staatsbaudienst erworbene Eigenschaft eines Baupraktikanten erlischt nämlich:

I.

durch ausdrückliche Verzichtleistung des Praktitanten auf fernere Adspiranz zum Staatsbaudienste.

II.

Durch stillschweigende Entsagung des Baupraktikanten auf die fernere Adspiranz zum Staats-Baudienste; als solche wird angenommen:

a) die Auswanderung behufs des Eintrittes in fremde Dienste,

b) die Ansäßigmachung auf ein Gut, oder auf Grund und Boden zur Selbstbewirthschaftung oder auf ein bürgerliches Gewerbe im Inlande,

c) die freiwillige und über zwei Jahre ohne Anzeige und Entschuldigung andauernde Unterbrechung der praktischen Fortbildung in dem erwähnten Berufsfache,

d) der Antritt der Praxis in einem dem Baudienste fremden Fache z. B. im Finanz-, Zoll-, Forst- oder Militärdienste, wenn die Verwendung in diesen Zweigen über drei Jahre dauert,

e) eine, wenn auch bei einer Baubehörde über drei Jahre fortgesetzte Verwendung im Rechnungswesen oder Registraturdienste, wodurch der Praktikant im Fortschreiten in der Dienstes-Befähigung und in der scientivischen und praktischen Fortbildung im Baufache nothwendig gehindert ist.

Die in die sub lit. a bis e bezeichneten Categorien fallenden Baupraktikanten bleiben so lange ausgeschlossen, bis sie wieder die Bedingungen zur Adspiranz im Staatsbaudienste nach den bestehenden Vorschriften erfüllen.

III.

Durch amtlich verfügte Streichung des Namens aus der Liste der Baupraktikanten. Diese tritt ein:

a) bei Baupraktikanten, welche wegen eines Verbrechens in den Anklagestand versetzt worden sind, wenn und in so lange kein freisprechendes Erkenntniß erfolgt ist, dann

b) bei den wegen eines Vergehens verurtheilten Baupraktikanten, für welche auch die verhängte Untersuchung den Ausschluß mindestens temporär nach sich ziehen kann;

c) bei wahrgenommenem sittlichen oder politischen Mißverhalten und

d) bei durchaus schlecht qualificirten Baupraktikanten nach §. 5 der angeführten instructiven Vorschriften vom 16. August 1840 lautend:

„die Anwendung der Qualificationsnoten 1 bis 4 richtet sich nach folgenden Regeln:

a) „Ziffer 4 als die letzte noch zuläßige Note bezeichnet eine noch unvollkommene oder „mangelhafte, jedoch zum Bessern aufstrebende Befähigung. Von dieser Grundlage „ausgehend wird die allenfallsige bessere Beschaffenheit der Dienstesqualitäten und zwar

b) „aufwärts zu Ziffer 3, oder zu einer guten, d. i. in jeder Beziehung klaglosen Be„schaffenheit,

c) „zu Ziffer 2, oder einer sehr guten, d. i. einer schon vollkommenen Beschaffenheit, bis

d) „zu Ziffer 1, oder einer ausgezeichneten, d. i. in jeder Beziehung eminirenden Be„schaffenheit bemessen.

„Eine unter die vierte Note fallende Beschaffenheit der Dienstesqualitäten hat zur Folge „den rechtzeitigen Rath des Amtsvorgesetzten zur Wahl eines anderen Berufes; eine Erscheinung „der Art in der Totalität veranlaßt die Löschung des Individuums in dem Verzeichniße der zu dem „Staatsdienste adspirirenden Baupraktikanten."

Die k. Kreisregierungen haben Sorge zu tragen, daß sämmtliche in Praxis stehende geprüfte Baupraktikanten von gegenwärtiger Entschließung durch die vorgesetzten Baubehörden auf die vollständigste Weise in Kenntniß gesetzt werden, worüber von den ersteren Reverse auszustellen sind. — In Zukunft wird nach jedesmal abgehaltener Concursprüfung jedem in derselben bestandenen und zur Praxis zugelassenen Candidaten ein Abdruck vorstehender Bestimmungen durch den Prüfungs-Commissär zugestellt werden.

München, den 14. Juni 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

(H)

Nr. 6,492.

§. 988.

(Die Baupraktikanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anfragen vom 22. v. M., ob die Bestimmung ad II a der Verfügung vom 14. v. M. und rubrizirten Betreffes auch auf jene Baupraktikanten Anwendung finde, welche eine Anstellung zwar im öffentlichen Baudienste, z. B. eines Magistrates I. Klasse, aber doch nicht im Staatsbaudienste annehmen, und ob die von den noch nicht angestellten Baupraktikanten zu fordernden Reverse auch von diesen auszustellen, und ob die auszustellenden Reverse in den Regierungsakten zu hinterlegen oder einzusenden sind? wird der k. Regierung, K. d. J., erwiedert, daß, wenn ein Baupraktikant in die Baudienste einer Gemeinde außerhalb Bayerns tritt, die Bestimmung ad II a allerdings auf denselben anwendbar sei; tritt derselbe aber in öffentliche Baudienste, z. B. eines Magistrates I. Klasse innerhalb Bayerns unter Vorbehalt seines Rücktrittes in den unmittelbaren Staatsbaudienst, so hat derselbe jährlich den vorgeschriebenen Verwendungsbericht zu erstatten, um dessen Fortschreiten in seinem Fache ermessen zu können.

Die Reverse sind von sämmtlichen Baupraktikanten ohne Ausnahme auszustellen und anher in Vorlage zu bringen, um sie dem Personalakte derselben beifügen zu können.

München, den 5. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen und den übrigen Regierungen, ferner der k. General-Direktion der Verkehrsanstalten und der k. Eisenbahnbau-Commission mitgetheilt.

Zweites Capitel.

Dienstes- und Besoldungs-Verhältniße des angestellten Personals.

I. Uniform.

B. Besondere Bestimmungen über

6) die Dienstkleidung der Flußwarte.

Nr. 32,048.

§. 989.

(Die Dienstkleider der Flußwärter am Main betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die aufgestellten Flußwärter am Mainstrome zur Tragung einer Dienstkleidung, bestehend aus einem dunkelblauen Oberrocke mit stehendem Kragen von gleicher Farbe und weiß metallenen Knöpfen, dann aus einer Schirmmütze mit Stirnband und Ankerzeichen von Weißblech, ermächtiget und einem jeden

derselben ein Monturgeldbeitrag von 10 fl. (m. W. zehn Gulden) jährlich aus dem budgetmäßigen Wasserbau-Unterhaltungsetat, von 18$^{45}/_{46}$ anfangend, verabreicht werden dürfe.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 23. Oktober 1845 *).

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

II. Besoldungen, Quiescenzgehalte, Pensionen, Umzugsgebühren der Baubeamten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 3,326. §. 990.

(Den Haberbezug für die Dienstpferde der k. Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der kgl. Regierung, K. d. Finanzen, vom 2., präs. 5. dieses, bezeichneten Betreffes, wird, nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, hiermit erwiedert, daß denjenigen k. Bau- oder andern Beamten, welche Haber für Dienstpferde zu beziehen haben, dort, wo wegen der vorgerückten Gefälls-Ablösung der Haber nicht mehr in natura abgegeben werden kann, die Vergütung hiefür in Geld nach den Lokal-Mittelpreisen zu der Zeit, wo die Naturalabgabe hätte stattfinden sollen, zu leisten sei, wobei nach Umständen angemessene Vorschüsse gegen Abrechnung gegeben werden können.

München, den 26. Februar 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., also ergangen.

Nr. 2,551. §. 991.

(Das Halten der Dienstpferde von Seite der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Aufforderung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 29. Februar 1844, Nr. 5661, rubrizirten Betreffs, haben beinahe sämmtliche Kreisregierungen sich dahin ausgesprochen, daß das Halten der Dienstpferde von Seite der Kreisbauräthe, der Bezirks-Ingenieure und der Baukonducteure in dienstlicher Hinsicht als eine Nothwendigkeit erachtet werden müsse, daß jedoch die Verpflichtung des Pferdehaltens von Seite der Baubeamten des äußeren Dienstes die Erhöhung der Diäten derselben und der Pferdgeldaversa der Bauconducteure nothwendig bedinge. Diese Erhöhungen haben inzwischen stattgefunden; demungeachtet häufen sich in neuerer Zeit die Gesuche um Enthebung von der Verbindlichkeit, eigene Pferde zu halten.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, zu erklären, daß von nun

---

*) Gleiche Dienstkleidung erhielten die Flußwarte an der Donau durch Ministerial-Entschließung vom 26. April 1847, §. 974 oben.

an eine solche Dispensation nicht mehr werde ertheilt, und die bereits bewilligten Dispensationen nicht mehr werden verlängert und erneuert werden. Die k. Regierung hat daher darüber zu wachen, daß der Verpflichtung zum Halten eigener Dienstpferde von Seite aller hiezu verbundenen Baubeamten genau entsprochen werde.

Die k. Civilbauinspektoren, Kreisingenieure und Civilbaukonducteure bleiben zwar, wie bisher, dieser Verpflichtung enthoben, es ist jedoch Sorge zu tragen, daß dieselben die ihren Pferde-Geldaversen entsprechenden Dienstreisen wirklich vornehmen.

Von dieser Entschließung sind sämmtliche k. Baubeamten geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 17. März 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4,505. §. 992.

(Den Haberbezug für die Dienstpferde der k. Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Ministerial-Entschließung vom 6. v. M. im rubrizirten Betreffe erhalten sämmtliche k. Regierungskammern des Innern beifolgend eine Abschrift der — aus Anlaß einer Anfrage der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern an sämmtliche k. Finanz-Kammern unterm 13. dieß ergangenen erläuternden Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen zur Kenntniß und Verständigung der betreffenden Baubeamten.

München, den 18. April 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 4,505.

(Haberbezug für die Dienstpferde der k. Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung von Oberbayern, K. d. Finanzen, vom 25., präs. 28. vor. M., bemerkten Betreffs, wird im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiermit erwiedert, daß dort, wo die Natural-Abgabe des Dienst-Haberbezuges noch geschehen kann, ohnehin von einer Geldvergütung keine Rede sei, daß aber dort, wo die Abgabe in natura nicht mehr geschehen kann, allerdings die Vergütung in Geld geschehen müsse, jedoch nicht nach einem künstlichen Durchschnittspreise eines ganzen Quartals, sondern nach dem wahren Mittelpreise an dem Orte und zu der Zeit, wo die Naturalabgabe hätte stattfinden sollen, nachdem der Zweck dieser Geldvergütung kein anderer ist, als dem Beamten, welcher seinen Haberbezug des Dienstes wegen positiv in natura nothwendig hat, die Mittel zu verschaffen, sich die betreffende Haber-Quantität selbst zu erkaufen.

Hiernach hat es daher bei der wortdeutlichen Bestimmung der Entschließung vom 26. Februar d. J. lediglich sein Verbleiben, und die k. Regierung, K. d. F., hat daher hiernach das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 13. April 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen für

3) die Bezirks-Ingenieure und Conducteure, Bauinspectoren und Inspections-Ingenieure.

Nr. 16,840. §. 993.

(Die Gehalts-Klassen der Civilbau-Inspektoren, Kreis- und Bezirks-Ingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge des Art. 4 der allerhöchsten Entschließung vom 3. April 1832 *), die neue Eintheilung des Baupersonals betr., bestehen zur Zeit für die Civilbau-Inspektoren, Kreis- und Bezirks-Ingenieure drei Besoldungsklassen, nämlich:

I. zu 1100 fl. sammt einem Naturalnebenbezuge von 2 Schäffeln Waizen und 7 Schäffeln Korn;

II. zu 900 fl. sammt einem Naturalnebenbezuge von 2 Schäffeln Waizen und 5 Schäffeln Korn;

III. zu 750 fl. sammt einem Naturalnebenbezuge von 2 Schäffeln Waizen und 5 Schäffeln Korn des Jahres,

in welchen Seine Majestät der König die bezeichneten Bediensteten unter einander, je nach ihren besondern Fähigkeiten und ihrem Diensteifer vorrücken zu lassen, Allerhöchst Sich vorbehalten haben.

Da das Zahlverhältniß der in jede dieser drei Gehaltsgradationen fallenden Besoldungen bisher nicht bestimmt war, so haben seine Majestät der König dieses Verhältniß in der Art allergnädigst festzusetzen geruht, daß künftighin, und solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen,

1) in der ersten Gehaltsklasse eine Zahl von fünfzehn,
2) in der zweiten gleichfalls eine Zahl von fünfzehn, endlich
3) in der dritten die übrige Zahl der Besoldeten der erwähnten Categorien stehen sollen.

Dieses wird der k. Regierung, K. d. J., zur geeigneten Kenntnißnahme hiermit eröffnet.

München, den 3. August 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 16,841. §. 994.

(Die Gehaltsklassen der Baukonducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Für die Besoldungen der Baukonducteure bestehen dermal zwei Klassen, nämlich:

I. zu 550 fl. in Geld sammt einem Naturalnebenbezuge von 2 Schäffeln Waizen und 5 Schäffeln Korn,

II. zu 500 fl. in Geld sammt einem Naturalnebenbezuge von 2 Schäffeln Waizen und 5 Schäffeln Korn des Jahres.

Da das Zahlenverhältniß der in jede dieser beiden Gehaltsklassen fallenden Besoldungen bisher nicht bestimmt war, so haben Seine Majestät der König dieses Verhältniß in der Art allergnädigst festzusetzen geruht, daß künftighin und so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, von den zur Zeit bestehenden 45 Conducteur-Besoldungen

---

*) Döll, V.-S. Bd. XVI. S. 94.

1) eine Zahl von achtzehn der ersten und
2) eine Zahl von siebenundzwanzig der zweiten Gehaltsklasse angehören soll.

Dabei haben Seine Majestät der König gleichfalls, vorbehaltlich etwaiger anderweiter allerhöchster Verfügung allergnädigst zu erklären geruht, daß das Vorrücken der Baukonducteure aus der zweiten in die erste Gehaltsklasse sich wie bisher auch fortan nach den Fähigkeiten und nach dem Diensteifer jener Bedien steten bemessen solle.

Dieses wird der k. Regierung, K. d. Innern, zur entsprechenden Kenntnißnahme hiermit eröffnet.

München, den 3. August 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

4) die Wegmeister und Wegmacher.

a) Besoldungen und Unterstützungs=Beiträge für dieselben.

Nr. 24,020.

§. 995.

(Die Wegmacher und die Verrechnung ihrer Löhnungen rc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die von sämmtlichen Regierungen, K. d. J., eingegangenen Berichte über die Behandlung der Wegmacher nach den verschiedenen Zeitperioden ihrer Aufnahme, sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, die deßfalls bestehenden allerhöchsten Verordnungen zur gleichmäßigen Anwendung in Erinnerung zu bringen.

Die vor dem 5. November 1817 aufgenommenen Wegmacher haben nach Art. XV. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1805 auf einen monatlichen Lohnsbezug von 14 fl. Anspruch, so fern sie nicht durch Uebernahme von Akkordarbeiten gegen Zurücklassung der auf die Zeit einer solchen Verwendung treffenden Lohnsrate, sich einen höhern Erwerb verschaffen.

Die Amobilität auch dieser Wegmacher ist bereits durch §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1807 wiederholt festgesetzt worden; jedoch haben dieselben unter den in §. 3 und 4 dieser Verordnung bezeichneten Fällen für sich und nach ihrem Ableben deren Wittwen und Kinder den normirten Unterstützungsbeitrag aus der Staatskasse anzusprechen.

Statt der früher empfangenen Kleidungsstücke ist diesen Wegmachern durch das allerhöchste Rescript vom 8. August 1819, Art. II. eine Entschädigung von 7 fl. jährlich bewilligt worden.

Durch die allerhöchst genehmigte Dienst=Instruction für die Wegmacher vom 26. August 1819 sind die Bestimmungen der Instruction vom 9. Dezember 1805, §. 5, bezüglich der Unterhaltung der Werkzeuge aufgehoben, wonach also auch die ältern Wegmacher die landesüblichen Werkzeuge, welche für ähnliche Arbeiten in der Regel in einer Haue und in einer Schaufel bestehen, aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zu unterhalten haben.

Alle nach dem 5. November 1817 aufgenommenen Wegmacher sind gemäß §. 14 der allerhöchsten Verordnung von diesem Tage, und gemäß §. 48 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825 blos Lohnarbeiter, welche, so lange sie zur Straßen=Unterhaltung verwendet werden, nach §. 3 der Instruction vom 26. August 1819 ihren beständigen Taglohn genießen; der Taglohn cessirt, wenn ihnen, in Ermangelung zureichender Beschäftigung auf der Straße selbst, Arbeiten in Akkord übertragen werden.

Der Taglohn dieser Wegmacher ist nach den örtlichen Verhältnißen zu bemessen und kann bis zum Betrage von 14 fl. monatlich gesteigert werden.

Gemäß Art. III des allerhöchsten Rescriptes vom 8. August und §. 5 der Instruction vom 26. August 1819 haben jedoch auch diese Wegmacher nach 10jähriger Dienstzeit bei eintretender Unbrauchbarkeit einen lebenslänglichen Nahrungsbeitrag nach dem Regulative vom 1. September 1807 zu gewärtigen.

Zu Folge Entschließung vom 6. Juli 1833, Nr. 14,301 ist auch diesen Wegmachern eine jährliche Monturrate von 7 fl. zu verabreichen, wenn solche die allerhöchst genehmigte Dienst-Kleidung tragen.

Allen von dem obigen Zeitpunkte an aufgenommenen Wegmachern sind nach §. 37 der Instruction vom 26. August 1819, mit Ausnahme der landesüblichen Werkzeuge, welche in der Regel nur in 1 Haue und 1 Schaufel bestehen, die eigentlichen Straßenbau-Werkzeuge aus dem Baufonde anzuschaffen und zu unterhalten.

München, den 3. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4,422.

§. 996.

(Die Bewilligung der Alimentation für dienstuntauglich gewordene Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren Vorlagen hat das unterfertigte Ministerium die Ueberzeugung geschöpft, daß bei Verleihung von Alimentationen an dienstunfähig gewordene Wegmacher die in der Ministerial-Entschließung vom 24. November 1827 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung, Bd. XVI. Theil I. Seite 345) vorgeschriebene Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zu erholen bisher unterlassen worden ist.

Da jedoch den Wegmachern nach den allerhöchsten Entschließungen vom 1. September 1807 und 8. August 1819 ein unbedingter Anspruch auf Alimentation nicht zur Seite steht, sondern die Bewilligung einer solchen stets von der Würdigung der verschiedenen Verhältniße abhängt, so hat die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern, in jedem einzelnen Falle die von den betreffenden Bauinspektionen vollständig instruirten Akten, welche namentlich bezüglich

a) der Aufnahme des Wegmachers,

b) seiner Dienstleistung und seines Fleißes und

c) der Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung unter genauer Constatirung seiner sonstigen Erwerbsfähigkeit, dann

d) die Familien-, Vermögens- und sonstigen Verhältniße

erschöpfenden Aufschluß zu geben haben, mit gutachtlichem Berichte, wo möglich vor der Dienstes-Enthebung der betreffenden Individuen zur Vorlage zu bringen, worauf alsdann nach Maaßgabe der Umstände die Anweisung der im allerhöchsten Normative vom 1. September 1807 begründeten Unterstützung bei dem k. Finanzministerium veranlaßt werden wird.

München, den 14. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 5,537.

§. 997.

(Auszahlung der Sterb- und Sterbnachmonats-Beträge der ihrer Funktionen enthobenen und alimentirten Wegmacher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur künftigen Beseitigung des bisher stattgefundenen ungleichen Verfahrens im rubr. Betreffe wird nach vorausgegangenem Benehmen und in Uebereinstimmung mit dem k. Ministerium des Innern der k. Regierung hiedurch eröffnet, daß die ärarialischen Alimentationsbeiträge der ihrer Funktion enthobenen Wegmacher mit dem Sterbmonat (nicht aber erst mit dem Sterb-Nachmonat) aufzuhören haben.

München, den 23. April 1845.

Finanzministerium.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. F., also ergangen.

Nr. 24,738.

§. 998.

(Die Verleihung von Unterstützungen für dienstunfähig gewordene Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Ministerium hat aus verschiedenen Vorlagen die Ueberzeugung geschöpft, daß zum Behufe der Nachweisung der Arbeitunfähigkeit oder Beschränktheit der Wegmacher, so wie der Bewilligung der in dem allerhöchsten Normative vom 1. September 1807 zugesicherten Unterstützung auf die deßfalls zu erholenden Zeugniße die Stempelpflichtigkeit angewendet werde, wodurch für die als bloße Tagarbeiter zu betrachtenden betheiligten Individuen, welche ohnedieß größtentheils zum Stande der Armen gehören, mitunter nicht unbedeutende, denselben sehr schwer fallende Kosten erwachsen.

Diesem Verfahren liegt aber eine völlig irrige Ansicht zu Grunde, indem es Pflicht der Baubehörden ist, einerseits für die Evidenz des Standes der Wegmacher mit entsprechender Gesundheit und Arbeitstüchtigkeit zu sorgen, andererseits aber die Dienstesenthebung untauglich gewordener Wegmacher, so wie die Verleihung der in dem angeführten allerhöchsten Normative vom 1. September 1807 und in der allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1819 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. Thl. I. S. 340—345) zugesicherten Unterstützungen bei dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Voraussetzungen von Amtswegen Sorge zu tragen, sofort auch die Instruktion von Amtswegen zu pflegen und die hiezu erforderlichen Zeugniße zu erholen, zu welchem Zwecke die Erholung des Taufscheines des betreffenden Wegmachers überflüßig erscheint, da dessen Alter ohnedieß in der Grund- und Conduitenliste ersehen werden kann.

Hiernach sind die untergeordneten Bauinspektionen geeignet anzuweisen.

München, den 20. September 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 13,117.

§. 999.

(Den Stand der Pensionen des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem vom k. Staatsministerium der Finanzen unterm 7. Mai l. J. ergangenen allgemeinen Ausschreiben an die k. Regierungs-Finanzkammern, Geschäftsvereinfachung betr., ist Ziff. 1

die Regulirung und Anweisung der Unterstützungsbeiträge für die Wegmeister und Wegmacher nach Maaßgabe der Normative vom 1. September 1807 und 8. August 1819 in die Competenz der Regierungs-Finanzkammern gelegt.

Hiernach erscheint die Vorlage der hierauf bezüglichen Anträge und Zeugniße an das unterfertigte k. Staatsministerium nicht mehr nothwendig, sondern es genügt, wenn nach eingetretener Dienstesunfähigkeit der Wegmeister und Wegmacher die Funktionsenthebung von der k. Regierung, K. d. J., verfügt, und zum Behufe der Regulirung und Anweisung der Unterstützungs-Beiträge bei dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Voraussetzungen mit der k. Regierungs-Finanzkammer in das geeignete Benehmen getreten wird.

Damit aber bei der Anfertigung der Generaletats des Aufwandes der innern Verwaltung die Pensionen und Unterstützungen des Gesammtbaupersonals gehörig berücksichtigt werden können, haben die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., bis zum 1. September eines jeden Jahres ein namentliches Verzeichniß unter Angabe des Pensionsbezuges in Vorlage zu bringen.

München, den 6. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1000.

(Die Verhältniße der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unsere landesväterliche Fürsorge, welche Wir bereits dem niederen Post- und Eisenbahn-Personale zugewendet haben, auch auf das untergeordnete Straßenaufsichts-Dienstpersonale, mit Rücksichtnahme auf die drückende Lage desselben und auf die dienstlichen Anforderungen, auszudehnen, und zu beschließen, was folgt:

I.

Vom 1. Jänner l. Js. angefangen werden sowohl die Weg- und Werkmeister, als auch die Wegmacher auf den Staatsstraßen diesseits des Rheins, dann die Straßenwärter in der Pfalz in zwei Classen in der Art eingetheilt, daß diejenigen, welche eine zehnjährige treue und eifrige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder in der Folge noch zurücklegen und nach dem Zeugniße der vorgesetzten Behörden den dienstlichen Anforderungen vollkommen entsprechen, in die I., die übrigen aber in die II. Classe einzureihen sind.

Ihre aus dem budgetmäßigen Straßen- und Brücken-Unterhaltungsfonde fließenden Funktionsbezüge werden festgesetzt:

a) für die Weg- und Werkmeister auf
   400 fl. oder monatlich 33 fl. 20 kr. in der I. Classe,
   350 fl. oder monatlich 29 fl. 10 kr. in der II. Classe;
b) für die Wegmacher und Straßenwärter auf
   192 fl. oder monatlich 16 fl. in der I. Classe,
   180 fl. oder monatlich 15 fl. in der II. Classe.

Diejenigen Weg- und Werkmeister, welche noch im Genuße des früher verliehenen Pferde-Geldes stehen, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen während ihrer Aktivität und werden zur I. Classe gerechnet, so zwar, daß in Fällen, wo die Größe des Hauptgeldbezuges in Betracht kommt, dieser auf 400 fl. anzunehmen ist.

Eine weitere Verleihung von Pferdegeldern an die Weg- und Werkmeister hat künftig nicht mehr stattzufinden.

Der bisherige jährliche Monturbeitrag für die Wegmacher wird von 7 auf 15 fl. erhöht.

II.

Sowohl die Anstellung der Weg- und Werkmeister nach den in der Ministerialentschließung vom 31. März 1831 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. Thl. I. Seite 99) gegebenen Direktiven, als auch die Aufnahme der Wegmacher und Straßenwärter hat wie bisher, so auch künftig, auf Ruf und Widerruf zu geschehen.

Wir wollen jedoch den Weg- und Werkmeistern die Vortheile der Stabilität und den Genuß der nach Ziff. III. dieser Entschließung damit verbundenen Rechte nach Zurücklegung einer tadellosen Dienstzeit von zehn Jahren in dieser Eigenschaft angedeihen lassen und den Wegmachern und Straßenwärtern für den Fall der eintretenden Dienstuntauglichkeit die Ziffer VI. näher bezeichneten Unterstützungen gewähren.

III.

Die Pensionen der Weg- und Werkmeister, dann die Alimentationen der Relicten derselben reguliren sich nach erlangter Stabilität, analog nach den Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage, in der Art, daß

a) im ersten Jahrzehent nach erlangter Stabilität (also vom 11. bis 20. Dienstjahre) sieben Zehntheile,
b) im zweiten Jahrzehent (vom 21. bis 30. Dienstjahre) acht Zehntheile, und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent (nach dem 30. Dienstjahre) neun Zehntheile des Hauptgeldbezuges als Standesgehalt zu betrachten sind.

IV.

Bei dem Ableben eines Weg- oder Werkmeisters vor erlangter Stabilität werden Wir für dessen Relicten, mit Rücksichtnahme auf Art. XII. der Verordnung vom 28. November 1812 (Regierungsblatt vom Jahre 1813 Seite 761—766), bis auf weiteres entsprechende Unterhalts-Beiträge, nach Maaßgabe der Beilage lit. A. zur Entschließung vom 1. September 1807 (Regierungsblatt vom Jahre 1807 Seite 1463 und 1464), verabfolgen lassen, insoferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen bestehen.

V.

Wird ein Weg- oder Werkmeister vor erreichter Stabilität ohne eigenes Verschulden dienstunfähig und erwerbslos, so hat derselbe bei vorausgegangener vorwurfsfreier Dienstleistung Anspruch auf eine Pension, welche die Hälfte von sieben Zehntheilen des Hauptgeldbezuges beträgt. Nach dem Ableben eines solchen Pensionisten werden Wir für die Alimentirung seiner allenfalls hinterlassenen Relicten gleichfalls jene Rücksichten eintreten lassen, welche der Art. XII. der angeführten Verordnung vom 28. November 1812 gestattet.

VI.

Was die Sustentationsbeiträge für die dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Wegmacher und Straßenwärter betrifft, so hat es bei den Normen der erwähnten Entschließung vom 1. September 1807 und resp. der Beilage derselben lit. B. unter Erhöhung der nach Maaßgabe der Civildienstzeit stufenweise zu gewährenden Unterstützungen um 1 fl., somit unter Festsetzung derselben auf 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat sein Verbleiben, von welchen nach dem Ableben der Sustentirten deren allenfalls zurückgelassenen Wittwen mit ihren Kindern die Hälfte als Unterstützungsbeitrag gebührt und zwar auch in dem Falle, wenn der eine oder andere Wegmacher in der Activität gestorben ist.

VII.

Zum Genuße der Ziffer I, III, IV, V und VI eingeräumten Vortheile, Pensionen und Unterstützungen berechtiget lediglich eine eifrige und treue Pflichterfüllung, die genaueste Beobachtung der bestehenden Diensteinstruktionen und ein unbescholtener Lebenswandel, und es verlieren diejenigen Bediensteten jeden Anspruch hierauf, welche Anlaß zur Unzufriedenheit geben und in Folge dessen durch ihr eigenes Verschulden vom Dienste entfernt werden.

VIII.

Lassen einzelne Bedienstete im Verlaufe der Zeit Unfleiß oder Lauigkeit im Dienste wahrnehmen, oder die erforderlichen Eigenschaften zur entsprechenden Versehung der ihnen übertragenen Stellen vermißen, so sind die k. Kreisregierungen befugt, nicht nur die Vorrückung in die höhere Bezugsclasse zu verweigern, sondern auch, wenn diese bereits erfolgt sein sollte, die Zurückversetzung in die niedere Classe zu verfügen.

IX.

Die Regulirung der durch gegenwärtige Entschließung bewilligten Pensionen, Sustentationsbeiträge und Unterstützungen hat nach Maaßgabe der bestehenden Competenzverhältniße unter Mitwirkung der k. Regierungen, Kammern des Innern, zu erfolgen.

X.

Durch gegenwärtige Entschließung, mit deren Vollzuge Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt wird, werden alle früheren, mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Nymphenburg, den 27. Januar 1849.

Regierungsblatt vom Jahre 1849, S. 57 — 64.

§. 1001.

(Die Verhältniße der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.)

M. II. K.

Da sich bei der Anwendung Unserer im dießjährigen Regierungsblatte Nro. 5 ausgeschriebenen Entschließung vom 27. Jänner laufenden Jahres, die Verhältniße der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betreffend, einige Zweifel ergeben haben, so finden Wir Uns bewogen, zu bestimmen:

1) Auf die in der erwähnten Entschließung Ziffer VI. erhöhten und nach Maaßgabe der Dienstzeit abgestuften Sustentationsbeiträge zu 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat haben lediglich die seit dem 1. Jänner l. Js. dienst- und erwerbsunfähig gewordenen und künftig noch werdenden Wegmacher und Straßenwärter Anspruch zu machen, wogegen den zwar dienstunfähig gewordenen Individuen, welche aber vermöge ihrer körperlichen Kräfte und Geschicklichkeit nach ihrer Funktionsenthebung sich noch etwas zu verdienen im Stande sind, bei einer

Dienstzeit bis zu vollen	5 Jahren	2 fl.	— kr.
" " " "	10 "	2 "	30 "
" " " "	20 "	3 "	30 "
" von mehr als	20 "	4 "	30 "

als monatlicher Sustentationsbeitrag gebühren.

Hört aber in der Folge diese theilweise Erwerbsfähigkeit auf, so rücken die bethei-

ligten Wegmacher und Straßenwärter nach vorgängig geliefertem legalen Nachweise in den ungeschmälerten Bezug der Ziffer VI. Unserer Entschließung vom 27. Jänner laufenden Jahres bestimmten Sustentationsbeiträge ein.

2) Obige beschränkte Sustentirung der zwar wegen Dienstesunfähigkeit der Funktion enthobenen aber noch theilweise erwerbsfähigen Wegmacher und Straßenwärter hat jedoch nach deren Ableben auf die allenfalls hinterlassenen Wittwen und Kinder keinen Einfluß, sondern dieselben haben unter allen Umständen die Hälfte der Ziffer VI. der Entschließung vom 27. Jänner l. Js. bestimmten Sustentationsbeiträge zu 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat nach Verhältniß der zurückgelegten Dienstzeit anzusprechen.

Hohenschwangau, den 2. August 1849.

Regierungsblatt von 1849, Seite 945—948.

Nr. 20,343.

§. 1002.

(Das Gesuch des Brückenpersonals an den Rheinbrücken um Verbesserung ihrer Lage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung der Pfalz, K. d. F., wird auf die beiden Berichte vom 30. Juni und 3. Dezember 1849 unter Rückgabe der Beilagen derselben erwiedert, daß Seine Majestät der König unterm 27. dieß Monats allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die allerhöchste Verordnung vom 27. Jänner 1849, „die Verhältniße der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.", auch auf das Brückenpersonal an den beiden Rheinbrücken bei Speyer und Wörth in der Weise ausgedehnt werden dürfe:

1) daß der Brückeneinnehmer zu Wörth und die Brückenmeister zu Wörth und Speyer den Wegmeistern mit der Modifikation gleichgesetzt werden, daß bei Berechnung ihrer Pensionen, dann der Alimentationen ihrer Relikten nicht ihre etwaigen höheren Bezüge, sondern nur die im Artikel I. a der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1849 für die Weg- und Werkmeister festgesetzten Funktionsgehalte nach Maaßgabe der Dienst-Zeit zu Grunde gelegt werden dürfen;

2) daß die Brückenknechte den Wegmachern und Straßenwärtern bezüglich der Unterstützungsbeiträge gleichgesetzt werden.

München, den 30. Dezember 1849.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. F., also ergangen.

Nr. 13,079.

§. 1003.

(Den Unterstützungsbeitrag der Wegmacherswittwe N. in Wasserburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 13. v. M. nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die allerhöchste Verordnung über Unterstützungsbeiträge für Wegmeister und Wegmacher vom 1. September 1807 geht in eine Zeit zurück, in welcher Militärdienste mit vielen und großen Beschwerden verknüpft waren und beabsichtigt daher, beabschiedeten Soldaten bei Bewerbung um Civildienste einen gewissen Vorzug einzuräumen. Da seit dem Jahre 1815 aber den Militär-

Diensten das frühere Gewicht nicht mehr beigelegt werden kann, weil seither mit Ausnahme der letzten Jahre Feldzüge nicht mehr vorkamen, so hat schon die allerhöchste Verordnung vom 8. August 1819 im Art. III. die Einrechnung der Militärdienstzeit bei Festsetzung der Unterstützungs-Beiträge nicht mehr angeordnet. An diesem Grundsatze hält denn auch die allerhöchste Verordnung vom 27. Jänner 1849, die Verhältniße der Werk- und Wegmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr., fest und gestattet in Art. VI. die Festsetzung der Unterstützungsbeiträge lediglich nach Maaßgabe der Civildienstzeit.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Dezember 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., also ergangen.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Entschließung vom 24. December 1851 sämmtlichen Regierungen, K. d. J., mitgetheilt.

Nr. 8,547.

§. 1004.

(Die Qualifikation der Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 16. v. M. Folgendes erwiedert:

Dieselbe beabsichtet, den durch Fleiß und Thätigkeit, dann durch pflichtgetreue Dienstes-Erfüllung, sowie durch besonders lobenswerthes allgemeines Wohlverhalten sich auszeichnenden Wegmachern noch größere Vortheile zuzuwenden, als die allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1849 zusichert.

In derselben ist ein solches Verhalten ohnehin zur Grundbedingung des Genußes des höchsten Bezuges gemacht, ohne welches ein Vorrücken in die I. Bezugsclasse nicht stattfinden darf.

Wenn nun einerseits das Bestreben der Wegmacher II. Classe dahin gerichtet sein muß, die Vorbedingungen zum Vorrücken in die I. Bezugsclasse zu erfüllen, so müssen andererseits die Wegmacher dieser Classe bemüht sein, die errungenen Vortheile nicht wieder zu verlieren.

Da nun beide Gehaltsclassen sowohl den dienstlichen und Leistungs-Verhältnißen als auch der Zeitdauer angemessen erscheinen, so kann dem im Berichte vom 16. v. M. gestellten Antrage:

> die Gehaltsbezüge der wegen Unfleiß ꝛc. von der I. in die II. Classe zurückversetzten Wegmacher den durch Fleiß und besonderes Wohlverhalten sich auszeichnenden Wegmachern zuwenden zu dürfen,

eine Folge nicht gegeben werden, weil dadurch die allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1849 wesentlich alterirt werden würde.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß die Zurückversetzung eines Wegmachers von der I. in die II. Bezugsclasse nur erfolgen kann, wenn die im §. 42 und 43 der Wegmacher-Instruktion vom 26. August 1819 ausgesprochenen Strafen und Ahndungen bereits angewendet und ohne Erfolg geblieben sind; der Gehaltsabzug hat sodann aber dem Straßenunterhaltungs-Fonde als Entschädigung für die Minderleistungen des betreffenden Wegmachers zu gut zu gehen. Dagegen unterliegt es nach §. 45 der erwähnten Instruction keinem Anstande, die im § 42 derselben Instruction bezeichneten Geldstrafen zu außerordentlichen Belohnungen für besonders fleißige Wegmacher auch ferner zu verwenden.

München, den 28. September 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen.

b) Alimentationen der Relikten der Wegmeister und Wegmacher.

Nr. 1,844. §. 1005.

(Der Unterstützungsbeitrag für die Wegmacherswittwe N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., empfängt beifolgend eine Abschrift der wegen Anweisung der normativmäßigen Unterstützung für die Wegmacherswittwe N. unterm 18. Jänner l. J. an die k. Regierungs-Finanzkammer ergangenen Finanz-Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme, welche zugleich in Ansehung des Anfangstermines der Unterstützungen der Wittwen der vor dem 8. August 1819 aufgenommenen Wegmacher im Allgemeinen eine principielle Bestimmung enthält.

München, den 29. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den k. Kreisregierungen, K. d. J.

Abdruck.

(Den Unterstützungsbeitrag für die Wegmacherswittwe N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern im obenbezeichneten Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Auf den Bericht vom 5. v. M. wird der Wittwe des am 18. Januar v. J. in der Aktivität verstorbenen Wegmachers N., auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1807, ein Unterstützungsbeitrag von monatlich zwei Gulden hiedurch bewilligt.

Was die im Allgemeinen angeregte Frage wegen des Anfangspunktes des fraglichen Unterstützungsbeitrages betrifft, so wird hiermit nach vorausgegangenem Benehmen und in Uebereinstimmung mit dem k. Ministerium des Innern bestimmt, daß die durch die obenberührte allerhöchste Verordnung vom 1. September 1807 den Wittwen der vor dem 8. August 1819 aufgenommenen Wegmacher zugesicherte Unterstützung nach Abfluß des Sterbmonats ihrer Ehe-Männer zu beginnen habe.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 18. Januar 1848.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. F., diesseits des Rheins.

Nr. 1,635. §. 1006.

(Die Weg- und Werkmeister, dann die Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 5. v. M. wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die in den allerhöchsten Entschließungen vom 27. Januar und 2. August 1849 erweiterte Fürsorge für die Weg- und Werkmeister, dann die Wegmacher auf den Staatsstraßen im Falle eintretender Dienstunfähigkeit, sowie nach dem Ableben für ihre Relikten, beruht vorzugsweise auf

den normativen Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 1. September 1807 (Regierungsblatt Seite 1460). In der Beilage lit. B. zu derselben sind auch nur die Wittwen der Wegmacher mit Unterstützungen bedacht, welche die Hälfte der Wegmacher-Pensionen nach den Abstufungen der Dienstzeit betragen.

Dieser Modus ist auch für die in den allerhöchsten Entschließungen vom 27. Januar und 2. August 1849 ausgesprochenen Unterstützungen beibehalten und in dem Betrage derselben ein Unterschied nicht gemacht worden, es mögen die Wittwen der Wegmacher mit Kindern versehen sein oder nicht.

Daraus folgt, daß Doppelwaisen der Wegmacher ein Anspruch auf Unterstützung nicht zur Seite steht; hiervon ist jedoch in dem Falle des Ablebens eines Wegmachers ohne Hinterlassung einer Wittwe und eines Vermögens die Bewilligung einer vorübergehenden außerordentlichen Unterstützung für seine zurückgelassenen erwerbsunfähigen, ehelichen Kinder nicht ausgeschlossen, insofern dieselben auch keine vermöglichen Verwandten besitzen.

Hiernach ist in den vorkommenden seltenen Fällen in eigener Competenz zu verfügen.

München, den 16. März 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hiervon den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Darnachachtung.

Nr. 9,130.

§. 1007.

(Das Gesuch der Wegmeisterswittwe N. zu N. um Erhöhung ihres Alimentationsbezuges betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der k. Regierung vom 5. März und 29. April l. J., rubrizirten Betreffs, wird unter Rückschluß der Beilagen derselben Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Nachdem in der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1849, die Verhältniße der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betreffend, unter Art. III. ausdrücklich bestimmt ist, daß die Pensionen der Weg- und Werkmeister, dann die Alimentationen der Relikten derselben nach erlangter Stabilität analog nach den Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage in der Art zu reguliren seien, daß

a) im I. Jahrzehent nach erlangter Stabilität (also vom 11. bis 20. Dienstjahre) sieben Zehntheile,
b) im II. Jahrzehent (vom 21 bis 30. Dienstjahre) acht Zehntheile, und
c) nach dem Eintritte in das III. Jahrzehent (nach dem 30. Dienstjahre) neun Zehntheile des Hauptgeldbezuges als Standesgehalt zu betrachten seien;

nachdem ferner in diesem Art. III. auf die Verordnung vom 1. September 1807 nicht Bezug genommen, sondern hierin nur von der Analogie nach den Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage die Sprache ist, welche Beilage im §. 28 hinsichtlich der Alimentationen der Staatsdiener-Relikten auf die Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 hinweist, in welcher unter Art. XXIV, §. 2 und 3 die Bestimmungen gegeben sind, daß die Wittwe eines in der Aktivität verstorbenen Staatsdieners von dem ständigen Gesammtgehalte desselben den fünften Theil, die Wittwe eines in der Quiescenz verstorbenen Dieners aber den fünften Theil von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalt zu beziehen habe;

und nachdem endlich der Wegmeister N. nach erreichter Stabilität in die Aktivität und in dem Genusse eines Gehaltes von 400 fl. verstorben ist, so unterliegt es bei den vorangeführten Bestimmungen keinem Zweifel, daß dessen zurückgelassene Wittwe N. aus dem Gehalte

ihres Gatten zu jährlich 400 fl. die nach der Dienstpragmatik treffende Pension von jährlich 80 fl. und hienach auch die Zulage ansprechen könne.

Die allerhöchste Verordnung vom 1. September 1807 findet nach dem Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1849 nur bei dem Ableben eines Weg- oder Werkmeisters vor erlangter Dienstesstabilität hinsichtlich seiner Relikten Anwendung.

München, den 23. Juni 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., also ergangen.

Nr. 12,990. §. 1008.

(Das Unterstützungsgesuch der Werkmeisterswittwe N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Kreisregierung erhält beifolgend eine Abschrift der aus Anlaß des Gesuches der Werkmeisterswittwe N. dahier um Erhöhung ihres Alimentationsbeitrages an die k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern ergangenen — im generellen Sinne gefaßten — Finanz-Ministerial-Entschließung vom 11. l. M. zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen.

München, den 19. Dezember 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck. (Das Unterstützungsgesuch der Werkmeisterswittwe N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren Bericht vom 17. Oktober l. J. im bezeichneten Betreffe nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiermit zur Entschließung erwiedert, daß, wenn auch den Hinterlassenen der Weg- und Werkmeister pragmatische Rechte auf Pension nicht zur Seite stehen, gleichwohl die Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1812, Art. XII, und beziehungsweise vom 4. Mai 1804, §. 5 u. 6, in dem Falle nicht ausgeschlossen ist, wo solche Wittwen durch körperliche oder geistige Gebrechen in einen noch schlimmeren Zustand, als den der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit verfallen sind, wonach das weiter Geeignete in zuständiger Weise zu verfügen ist.

München, den 11. Dezember 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., also ergangen.

Nr. 10,605. §. 1009.

(Die Hinterlassenen des Wegmeisters N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat die Wegmeisterswittwe N. dahier auf Grund ihrer Bresthaftigkeit um Erhöhung ihres Unterhaltsbeitrags von 80 fl. jährlich die Bitte gestellt.

Da nun durch das in Vorlage gekommene, von der k. Polizeidirektion dahier bestätigte

gerichtsärztliche Zeugniß vom 28. Mai l. J. nachgewiesen ist, daß die Wittwe N. im Sinne des §. 11, lit. c des Art. XXIV der Dienstespragmatik vom Jahre 1805 in dem Zustande der Bresthaftigkeit und des Bedürfens fremder Wart und Pflege sich befinde, so wird die k. Regierung hiermit ermächtigt, derselben, welche nebstbei ohne alles Vermögen ist, angefangen mit dem 1. April l. J. und vorerst für die Dauer von 2 Jahren, auf Grund des Art. III der allerhöchsten Entschließung vom 27. Januar 1849 und beziehungsweise in analoger Anwendung der Dienstes-Pragmatik einen um die Hälfte erhöhten Unterhaltsbeitrag im Betrage zu 120 fl. (ein hundert zwanzig Gulden) jährlich ausfolgen zu lassen.

Ebenso wird in analoger Anwendung des §. 11, lit. a von Art. XXIV der Dienstes-Pragmatik genehmigt, daß, von derselben Zeit angefangen, den beiden, zwar großjährigen, aber erwerbsbeschränkten Töchtern derselben, nämlich N. und N., ein Unterhaltsbeitrag von je 8 fl. (acht Gulden) jährlich vorläufig auf drei Jahre verabreicht werde.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Der Bericht der k. Polizeidirektion vom 29. Mai l. J. nebst 8 Beilagen liegt zum dienstlichen Gebrauche bei.

München, den 8. Juli 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., also ergangen.

IV. Tag- und Gefährtgelder.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1010.

Erkenntniß
des k. obersten Rechnungshofes.

Seine Königliche Majestät haben sich über den von dem Baukondukteur N. zu Weiden mit einer Eingabe vom 18. Juni 1842 gegen den Beschluß der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 1. April 1842 wegen Diäten und Gefährtgelderabstriche ausgeführten Rekurs Vortrag erstatten lassen, und erkennen zu Recht:

I. In Beziehung auf die Minderung der Taggebühren nach Ablauf der ersten 14 Tage der Dauer des Commissoriums an einem und demselben Orte um ein Drittheil ihres Betrages und Nichtberücksichtigung hiebei der im Laufe des Commissions-Geschäftes von dem Rekurrenten gemachten Reisen: daß der Beschluß der k. Regierung als unstatthaft aufzuheben und dieselbe anzuweisen sei, bei der Prüfung und Festsetzung der fraglichen Taggebühren für die mit dem Commissorium verbundenen Reisetage, welche in die vierzehntägige Dauer des Commissoriums an einem und dem nämlichen Orte nicht einzurechnen sind, die vollen Diäten in Ansatz zu bringen und außerdem die von dem Rekurrenten während der Dauer des Commissoriums in anderweitigen Berufsgeschäften gemachten Reisen als Unterbrechungen des Commissoriums in der Weise gelten zu lassen, daß die ersten 14 Tage, für welche die vollen Diäten gestattet sind, immer wieder von dem Tage an von Neuem beginnen, an welchem der Rekurrent von einer solchen Reise an den Commissionssitz zurückgekehrt ist, und

II. rücksichtlich der Festsetzung der Gefährtgelder nach der ganzen Posttaxe für Ein Pferd: daß der Beschluß der k. Regierung zu bestätigen sei.

Entscheidungsgründe.

ad I. Aus der Beschwerde-Vorstellung vom 18. Juni 1842, welche zwar an das k. Ministerium des Innern gerichtet, jedoch von dieser höchsten Stelle mit einer Entschließung vom 24. Juli 1842 dem k. obersten Rechnungshofe zur competenzmäßigen Entscheidung mitgetheilt worden, in Verbindung mit den von dem Rekurrenten aufgestellten Tagbüchern und Kostenliquidationen geht hervor, daß die in Frage stehenden Commissionsgeschäfte zwei Perioden umfassen, nämlich vom 6. September 1840 bis 19. Jänner 1841, während welcher Zeit der Rekurrent von dem Commissionsitze aus in anderweitigen Berufsgeschäften als Baukonducteur am 20. u. 21. September, 4., 11. u. 25. Oktober, 1., 15., 16. u. 29. November u. 30. Dezember 1840 nach verschiedenen Orten Reisen gemacht hat und nach deren Beendigung an den Commissionsitz zurückgekehrt ist, und dann vom 4. August bis 27. September 1841, innerhalb welcher Zeit am 20. und 30. August, 22. und 23. September 1841 solche Reisen des Rekurrenten mit gleichmäßiger Rückkehr an den Commissionsitz stattgefunden haben.

Außerdem wurden die Tage am 6., 7. u. 8. September 1840, 18. u. 19. Jänner, 4. u. 5. August, 26. u. 27. September 1841, welche zu dem in Frage stehenden Commissionsgeschäfte gehören, von dem Rekurrenten zu seinen Reisen von seinem Amtsitze, resp. Wohnorte an den Commissionsitz und wieder zurück verwendet.

Was nun die Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1817, Art. I (Regierungsblatt, S. 859), in Verbindung mit dem Erläuterungsrescripte des k. Finanzministeriums vom 19. November 1819 (Döll. Bd. XVI, Abthl. 1, S. 367), ausgeschrieben durch eine Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 6. Dezember 1819, auf die Taggebühren der Baukondukteure anbelangt, so kann dieselbe einem Zweifel nicht unterworfen sein, nachdem rücksichtlich dieser Bau-Beamten irgend eine Ausnahme nicht besteht. Diesen verordnungsmäßigen Bestimmungen entsprechend sind daher die Taggebühren des Rekurrenten in der Weise festzusetzen, insoweit das Commissorium an einem und demselben Orte über 14 Tage gedauert hat, daß nach Ablauf dieser 14 Tage nur mehr zwei Drittheile der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden, und wie das Erläuterungsrescript vom 19. November 1819 anordnet, ohne einen Unterschied zu machen, ob das Commissionsgeschäft mit oder ohne Unterbrechung vollendet worden ist. Die von dem Rekurrenten verwendeten Reisetage, um sich zur Vollziehung seines Commissionsgeschäftes von seinem Wohnorte an den Commissionsitz und wieder zurückzubegeben, diese zum Commissorium gehörigen Tage können niemals zu dem 14tägigen Aufenthalte an einem und demselben Orte gerechnet werden, sondern sind als für sich bestehend zu betrachten und nach den vollen Taggebühren zu vergüten.

Rücksichtlich der von dem Rekurrenten im Laufe seiner Commissionsgeschäfte gemachten Reisen in anderweitigen Berufsarbeiten als Baukondukteur muß in Betracht gezogen werden, daß die dadurch veranlaßten Abwesenheiten von dem nämlichen Orte, worauf die 14tägige Dauer des Commissoriums sich bezieht, als solche Unterbrechungen des Commissionsgeschäftes angenommen werden müssen, womit nach Vollendung einer solchen Reise und Rückkehr an den Commissionsort ein erneuertes Beginnen des Commissoriums verbunden ist. Diese Verhältniße müssen denn auch zur Folge haben, daß die ersten 14 Tage, womit die vollen Taggebühren verbunden sind, von dem Tage an von Neuem wieder beginnen, an welchem der Rekurrent von einer solchen Reise nach dem Commissionsort zurückgekommen ist.

ad II. Die Baukondukteure nach der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825 (Regierungsblatt 1826, S. 25), die Leitung des gesammten Bauwesens betr., in Verbindung

mit dem Rescripte des Ministeriums des Innern vom 3. November 1826 (Döll. V.-S. Bd. XVI, Abthl. 1, S. 96) stehen durchaus in den nämlichen Diensteverhältnissen wie die Inspektions-Ingenieure nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1817 (Regierungsblatt S. 915), in ganz gleicher Weise, wie die gegenwärtigen Bezirksingenieure für das gesammte Bauwesen dasjenige sind, was die früheren Bauinspectoren für die Wasser- und Straßenbau-Verwaltung waren.

In diesen Verhältnißen muß es als gegründet betrachtet werden, daß in Ermangelung besonderer Bestimmungen über die von den Baukondukteuren bei Geschäftsreisen zu verrechnenden Gefährtgelder hiebei diejenigen Normen zu beachten sind und bei der gegenwärtigen Bauverwaltung analog angewendet werden, welche ursprünglich für die Bauinspektions-Ingenieure gegeben worden sind.

Rücksichtlich der Gefährtgelder der früheren Inspektions-Ingenieure bestimmt ein Rescript aus dem k. Finanzministerium vom 30. Juni 1818 (Döll. Bd. XVI, Abthl. 1, S. 366), daß in den besondern Fällen, wenn diese Ingenieure eigene Reisen und zwar über zwei Stunden von dem Wohnorte entfernt zu machen haben, denselben die Hälfte der Posttaxen zu verrechnen gestattet ist.

Durch ein weiteres Finanz-Ministerialrescript vom 20. Februar 1824 (Geret. Samml. Bd. XIII, S. 1499) wird die vorerwähnte Bestimmung dahin modificirt, daß anstatt der bisherigen halben Posttaxe die ganze Posttaxe, jedoch nur für ein Pferd, in Aufrechnung gebracht werden darf. Diese Norm muß daher als die allein gültige für die Gefährtgelder der Baukondukteure betrachtet werden, und nachdem hiernach in Folge des angefochtenen Regierungsbeschlusses die Gefährtgelder des Rekurrenten festgesetzt sind, so steht diese Festsetzung im Einklange mit den bestehenden Verordnungen.

Aus den vorstehenden Gründen war, wie geschehen ist, zu erkennen.

München, den 20. Oktober 1843.

K. Oberster Rechnungshof.

Nr. 7,127.

§. 1011.

(Die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung der Pfalz pro 18⁴⁴/₄₅ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Nr. 2 der Entschließung des unterfertigten k. Finanzministeriums vom 6. März d. J. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung der Pfalz, K. d. Finanzen, nach vorherigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern erwiedert, daß die Prüfung der Bauholz-Spezifikationen der Forstberechtigten nicht zu den außerordentlichen Geschäften der k. Baubeamten, für welche ihnen nach der Finanz-Ministerialentschließung vom 31. Juli 1815 *), „die Gefährtgelder der Straßen- und Wasserbau-Direktoren und Inspektoren bei außerordentlichen Geschäftsreisen betr.," (Geret Bd. V, S. 104) erhöhte Diäten bewilligt sind, zu zählen, und daß sohin bezüglich der von dem k. Baukondukteur N. aufgerechneten Diäten im Betrage zu 21 fl. die Bestimmungen der generalisirten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1845 **) in Anwendung zu bringen sind.

München, den 5. Mai 1847.

Finanzministerium.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. F., also ergangen.

---

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 365. **) S. unten §. 1021.

Nr. 25,674.

§. 1012.

(Diätenverrechnung der k. Baubeamten bei Neubauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. September d. J. im rubrizirten Betreffe wird die k. Regierung ermächtigt, die Verrechnung der Diäten der Baubeamten bei entfernt liegenden oder entlegenen Neubauten, welche nicht gelegenheitlich anderer Dienstreisen inspizirt werden können, auf die Objekte in der Voraussetzung gestatten zu dürfen, wenn über die Nothwendigkeit besonderer Nachsichtsreisen und über die Unzureichenheit des Diätenmaximums kein Anstand besteht, und in den betreffenden speziellen Kostenanschlägen der Betrag für eine periodische Nachsicht von Seite des Baupersonals vorgesehen ist.

München, den 5. November 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4,306.

§. 1013.

(Die Bitte des Baukondukteurs N. um Regulirung der Diätenbezüge in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird hierdurch beauftragt, dem k. Baukondukteur N. auf seine Vorstellung vom 1. Februar l. J. zu eröffnen, daß lediglich der §. 66 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauwesens betr., als maaßgebend zu erachten sei, vorbehaltlich übrigens der Bestimmungen des 2. Absatzes des angeführten §. 66 und der Ministerial-Entschließung vom 10. Februar 1835 (Döll. Samml. Bd. XVI, Thl. I, S. 532), und daß neben den normativmäßigen Diäten für den Staatsbaudienst nur der wirklich erlaufene Kostenbetrag für das Gefährt, oder bei dem Gebrauche eines eigenen Gefährtes die hiefür als zuläßig ausgesprochene Gebühr aufgerechnet werden dürfe, da das Pferdegeldaversum der Baubeamten ausschließlich für den Staatsbaudienst bemessen ist. Die Beilagen des Berichtes vom 27. März l. J. folgen daher im Anschlusse mit dem Bemerken zurück, daß, nachdem die gering besoldeten Baubeamten nicht in der Lage sind, zuläßige Diäten und Reisekosten in Gemeinde- und Stiftungsbau-Angelegenheiten lange entbehren zu können, die Vergütung derselben nach vorgängiger Revision und Festsetzung durch die k. Regierung und Anweisung der betreffenden Unterbehörden entweder nach vollzogenem Commissorium, oder, wenn die Wirksamkeit desselben bei größeren Baufällen ¹/₄tel Jahr überschreitet, nach Vorlage der vorschriftsmäßigen quartalweisen Reisejournale zu erfolgen hat, in welch' letzteren übrigens der Vortrag aller Reisen ohne Unterschied, wer zur Zahlung der Diäten und Reisekosten verbunden ist, erscheinen muß.

Hiernach ist die Ausschreibung der k. Regierung im Kreis-Intelligenzblatte vom 21. Februar l. J. angemessen zu modifiziren.

München, den 6. Mai 1852.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nr. 2,840.

§. 1014.

(Die Vorlage der Reise-Journale des Kreisbaupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 23. März 1851 ist die quartalweise Vorlage der Duplikate der Reise-Journale des Kreisbaupersonals über die gemachten Reisen

a) im gewöhnlichen Staatsbaudienst und

b) in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, dann in besonderen Geschäften angeordnet. Diese Anordnung wird aber entweder zu spät, oder nicht vollständig vollzogen.

Es werden daher die k. Regierungen, K. d. Innern, angewiesen, Sorge zu tragen, daß die vorzulegenden Reise-Journale alle im Laufe eines Quartals gemachten Dienstreisen ohne Ausnahme enthalten, daß somit in denselben auch die ad b bemerkten auswärtigen Dienstreisen unter gehöriger Ausscheidung der Diäten auf Rechnung der Diäten-Maximalsummen oder auf Rechnung der betreffenden Gemeinden, Stiftungen oder Privaten vorgetragen, und daß endlich diese Reise-Journale jedesmal nach Ablauf eines Quartals zur Vorlage gebracht werden. Eine fernere Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften müßte ernstliche Rüge zur Folge haben.

München, den 4. April 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen für

2) Kreisbauräthe.

Nr. 4,148.

§. 1015.

(Das Pferdhalten der Kreisbauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) die Kreisbauräthe von der Verpflichtung der Haltung eigener Dienstpferde in der Voraussetzung und unter der Bedingung entbunden werden, daß dieselben gegen den Genuß der bisherigen Pferdgeldaversa nebst 100 fl. als Anschlag des Habers zu 25 Schäffel vom 1. Oktober l. J. anfangend in der Eigenschaft als Reisekosten-Averse alle im Interesse des Kreisbau-Dienstes gebotenen Dienstreisen bis zu dem Maximum von 100 Reisetagen des Jahres unter Anwendung geeigneter, zu ihrer ausschließlichen Disposition gestellter Fuhrwerke zu machen haben, daß jedoch

2) jenen Kreisbauräthen, welche dermalen mit Dienstpferden versehen und nicht in der Lage sind, sie sogleich abschaffen zu können, der Bezug des Habers nach den bisherigen Vergütungs-Normen gleichwohl bis Ende September l. J. vorbehalten werde.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. Innern, die geeignete Eröffnung zu machen und für den Vollzug dieser allerhöchsten Genehmigung Sorge zu tragen.

München, den 4. Mai 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

3), 4) und 5) Kreis-Ingenieure, Civilbau-Inspektoren und Bau-(Bezirks-) Inspektoren.

Nr. 9,330.

§. 1016.

(Die Diäten der Bezirks- und Kreis-Ingenieure, dann der Civilbau-Inspektoren für Dienstreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Erhöhung der Diäten der Bezirks- und Kreis-Ingenieure, dann der Civilbauinspektoren für Dienstreisen vorläufig für die II. Hälfte des gegen-

wärtigen Verwaltungsjahres, nemlich vom 1. April bis 30. September l. J. auf Rechnung der bisherigen Diätenmaximalsummen von 4 auf 5 fl. allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die k. Regierungen haben hienach ungesäumt das Erforderliche zu verfügen, und die untergeordneten Bauinspektionen mit dem Auftrage hievon in Kenntniß zu setzen, daß nunmehr die Bezirksingenieure bei entsprechender Deckung ihrer Auslagen die Inspektionsreisen auf den ganzen Bezirk bis zu den äußersten Grenzen desselben auszudehnen, und nicht blos, wie bisher vielseitig wahrgenommen wurde, auf den nächsten Umkreis des Inspektionssitzes zu beschränken haben, wogegen es keineswegs nothwendig erscheint, die Reisetage in der der Normirung der Diätenmaximalsummen zu Grunde gelegten Zahl von 100 und resp. 125 Tagen des Jahres nachzuweisen, sondern daß es genüge, wenn in den kleinern und mittleren Inspektionsbezirken 80, und in den größeren 100 Tage in maximo des Jahres für die Inspektionsreisen im ausgedehnten Sinne verwendet werden, wodurch eine Ueberschreitung der bisherigen etatsmäßig festgesetzten Diätenmaximal-Summen, welche in jedem Falle zu vermeiden ist, nicht herbeigeführt wird.

Was die Dienstreisen der Kreisingenieure und Civilbauinspektoren betrifft, so richten sich dieselben zwar nach dem jeweiligen Bedürfniße, und es läßt sich eine gewisse Zahl an Reisetagen im Voraus nicht bestimmen, indessen hat die bisherige Erfahrung gezeigt, daß auch für diese Classe der Baubeamten die etatsmäßig feststehenden Diätenmaximalsummen zur vollständigen Deckung der vorläufig von 4 auf 5 fl. erhöhten Diäten vollkommen hinreichen. In Ansehung des Fortbezuges dieser erhöhten Diäten vom 1. Oktober l. J. an haben Seine Majestät der König ein reiflich erwogenes Gutachten Allerhöchst zu verlangen und dabei zu bestimmen geruht, daß die gegenwärtige Theuerung nicht zur Richtschnur genommen werden dürfe.

Um diesem allerhöchsten Auftrage entsprechen zu können, werden daher die k. Regierungen hiedurch aufgefordert, längstens bis Ende August l. J. wohl motivirte, mit nachweisenden Berechnungen belegte und auf Erfahrungen beruhende gutachtliche Berichte über die künftige Größe des Diätensatzes der Baubeamten, jener der übrigen Beamten gleicher Categorie gegenüber, und mit Berücksichtigung der Größe der Amtsbezirke, zu erstatten und in denselben zugleich von dem zu beobachtenden Einfluße der gegenwärtigen temporären Diätenerhöhung auf den allgemeinen Baudienst Erwähnung zu thun.

München, den 12. April 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Nr. 12,064. **§. 1017.**

(Die Diäten der Bezirks- und Kreis-Ingenieure, dann der Civilbau-Inspektoren für Dienstreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung der erhöhten Preise der Lebensbedürfnisse, dann des Habers und Futters, die Diäten der Bezirks- und Kreis-Ingenieure, dann der Civilbauinspektoren für Dienstreisen vom 1. April l. J. an, in widerruflicher Weise von 4 fl. auf 5 fl. allergnädigst zu erhöhen geruht.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen und Sorge zu tragen, daß einerseits die Dienstreisen nach den dienstlichen Anforderungen bemessen und andererseits die etatsmäßigen Maximalsummen nicht überschritten werden.

München, den 26. Mai 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18,536.

§. 1018.

(Die Gemeinde- und Stiftungsbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. August l. J. in rubr. Betreffe wird der k. Regierung erwiedert, daß in allen Fällen, wo die k. Regierung die Abordnung des k. Civilbauinspektors in Sachen der Stiftungen und Gemeinden vom baupolizeilichen oder curatorischen Standpunkte für nothwendig erachtet und anordnet, diese Abordnung auch als Officialsache zu betrachten und die dadurch veranlaßten Kosten aus den dafür bestimmten Aversen auf Centralfonds zu schöpfen seien.

Wenn aber der k. Civilbauinspekor von Stiftungen oder Gemeinden, sei es direkt oder indirekt zur Abgabe von Gutachten in Bausachen in ihrem Interesse aufgefordert oder requirirt wird, so sind auch die dadurch veranlaßten Reisekosten und Diäten, nach den bestehenden Normativen, von den veranlassenden Stiftungen oder Gemeinden zu bestreiten.

München, den 22. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,696.

§. 1019.

(Die Pferdgeldbezüge der Kreisingenieure und Civilbauinspektoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Anbetrachte, daß bisher bei den Pferdgeldbezügen der Kreisingenieure und Civilbau-Inspektoren eine Ungleichheit in den Beträgen bestand, indem die meisten dieser Beamten nur 200 fl. und einige 250 fl. des Jahres bezogen, während einzelne im Genusse von 300 fl. standen, dann in Erwägung, daß die Aversa in den beiden ersteren Beträgen bei den gesteigerten dienstlichen Anforderungen und erhöhten Fuhrlöhnen die Auslagen für Dienstesreisen nicht mehr decken, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pferdgeld-Aversa für die Kreisingenieure und Civilbauinspektoren vom Jahre 1852/53 anfangend auf die Summe von dreihundert Gulden festgestellt werden, wonach der Generaletat bemessen werden wird, nach dessen Ausschreibung die Zahlungsanweisung für das laufende Jahr zu veranlassen ist. Hiervon sind die betreffenden Baubeamten einstweilen in Kenntniß zu setzen.

München, den 18. November 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,018.

§. 1020.

(Die Vorlage der Reisejournalien des Kreisbaupersonals pro I. Quartal 1852/53 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Abschnitt III. §. 9 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 ist bestimmt, daß das dem äußern Baupersonale bewilligte Diätenmaximum von 100 Tagen nicht überschritten und in unvermeidlichen Fällen die Ueberschreitung bei andern Baubeamten in Ersparung gebracht werde.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auch auf das Kreisbaupersonale, nachdem für dasselbe sowohl die Diätenmaximalsummen als auch die Pferdgeldaversa angemessen erhöht worden sind.

Um die Einhaltung möglich zu machen und eine allenfallsige Ueberschreitung zu vermeiden, sind die vorkommenden Nachsichtsreisen des Kreisbaudienstes unter das Personal gehörig zu vertheilen und es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Bauführungen der Bauinspektionen sorgfältig überwacht werden, wozu abwechslungsweise die Kreisingenieure, Civilbauinspektoren und Civilbauingenieure zu verwenden sind; jedoch ist zu vermeiden, daß verschiedene Kreisbaubeamte in zu kurzen Zwischenräumen auf die betreffenden Baustellen abgeordnet werden.

Hierauf, sowie auf die Einhaltung der Diätenmaximalsummen des Kreisbaupersonals, dann auf den Zweck der Dienstreisen desselben wird das unterfertigte k. Staatsministerium auf den Grund der jedesmal am Schlusse des Quartals vorzulegenden Reisejournale ein besonderes Augenmerk nehmen lassen und Ungehörigkeiten in gebührender Weise rügen.

München, den 6. März 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J, also ergangen.

C) Bau-Inspektions-Ingenieure.

Nr. 6,002. **§. 1021.**

(Das Halten der Dienstpferde von Seite der k. Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf so lange, als Allerhöchstdieselben nicht anders beschließen, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. April l. J. an

a) die Taggelder der k. Baukondukteure bei auswärtigen Dienstverrichtungen von 2 fl. 30 kr. auf 3 fl. und

b) das jährliche Pferdgeldaversum derselben von 150 fl. auf 250 fl. erhöht werden.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und wird derselben deßfalls Folgendes bemerkt:

1) Da sich durch die Allerhöchst bewilligten Zulagen an Diäten und Pferdegeldern der Administrations-Etat des äußeren Baupersonals nach Ansicht des beigefügten Verzeichnißes erhöht, wofür die Kreisfonds nicht dotirt sind, aus welchen die Besoldungen und Nebenbezüge der äußeren Baubeamten zu fließen haben, so wird künftig nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung des jährlichen General-Etats der innern Verwaltung a Conto der Centralfonds für Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, und zwar aus dem budgetmäßigen Hilfsfonde für Straßenunterhaltung der entsprechende Betrag der bewilligten Zulagen als Zuschuß an die Kreisfonds angewiesen werden, welcher in der Staats-Fondsrechnung durchzulaufen und in der Kreis-Fondsrechnung in Einnahme zu erscheinen hat, in welcher Beziehung der k. Regierungs-Finanzkammer noch die geeignete Weisung des k. Finanzministeriums zugehen wird.

2) Für das II. Semester 18⁴⁴/₄₅, nämlich vom 1. April bis letzten September l. J., wird der in dem beiliegenden Verzeichniße ausgewiesene Zuschuß an die Kreisfonds zur Erhöhung des Administrations-Etats aus der Hauptbaureserve für Straßen-, Brücken- und Wasserbauten pro 18⁴⁴/₄₅ hiemit angewiesen, und es ist bezüglich der Credits-Eröffnung bereits die geeignete Einleitung bei dem k. Finanzministerium getroffen worden.

3) Nachdem nunmehr die k. Baukondukteure in den Stand gesetzt sind, mittelst der erhöhten Bezüge ein Dienstpferd halten zu können, so muß auch auf der Erfüllung ihrer deßfallsigen Verbindlichkeit bestanden werden, und es darf unter keinerlei Umständen

eine Dispensation von dem Halten eines Dienstpferdes statt finden. Befreit hievon sind lediglich die temporär berufenen Verweser der Baudienstesstellen, welche dagegen verpflichtet sind, gegen den Genuß der denselben in den speziellen Fällen eingewiesenen Pferdegeldaversa und Diäten in dem nunmehr erhöhten Betrage nebst Haberbezug die ihnen obliegenden Dienstesreisen ohne Versäumniß zu verrichten.

4) Von den Vorständen der Bauinspektionen wird erwartet, daß sie eine solche Geschäfts-Repartition treffen, bei welcher die Dienstesverrichtungen der Baukondukteure und ihrer Stellvertreter nicht blos auf den Civilbau sich beschränken, sondern auf das gesammte Staatsbauwesen, somit auch auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau sich erstrecken, wodurch der bisher wahrgenommene Uebelstand einseitiger Ausbildung beseitigt wird.

München, den 27. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. I.

Nr. 872.

§. 1022.

(Die Bezüge der Hilfsbaukonducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es nicht zu verkennen ist, daß jene Baupraktikanten, welche den größeren, statusmäßig jedoch nur mit einem Baukonducteure besetzten Bauinspektionen zur Geschäftsaushilfe ständig beigegeben sind, in dem Taggelde von 2 fl. 30 kr. für Reisen, und in dem Reise-, resp. Gefährts-Geldentschädigungsbetrage von 2 fl. per Tag unter den im Berichte vom 10. Januar d. J. dargestellten Verhältnißen die volle Vergütung ihrer Auslagen nicht finden, wenn sie auswärts übernachten müssen; da aber auch andererseits der beantragte Fortbezug der für die Dienstleistungen im Büreau bewilligten Taggeldern neben jenen für die Reisetage unzuläßig erscheint, so hat die k. Regierung zu verfügen, daß die größeren, eine mehrtägige Abwesenheit vom Wohnorte erfordernden Geschäftsreisen von dem statusmäßigen, mit Pferdgeldern und Haberbezügen versehenen Personale der Bauinspektionen vorgenommen werden. Damit aber auch die, mehreren Bau-Inspektionen mit diesseitiger Genehmigung zugetheilten ständigen Baupraktikanten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen finden, wenn denselben Dienstreisen übertragen werden, so wird gestattet, daß dieselben für diese Tage die Diäten der Baukondukteure mit 3 fl. neben ihrer Gefährtsgeld-Entschädigung von 2 fl. per Tag in Aufrechnung bringen.

München, den 19. Januar 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen k. Regierungen zur gleichmäßigen Behandlung.

Nr. 5,088.

§. 1023.

(Die Gefährtgelderverrechnung der Hilfsbaukonducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Bericht vom 13. vor. M. gestellte Anfrage wird erwiedert, daß, nachdem die bewilligten 2 fl. Gefährtgeld täglich für Dienstreisen der Hilfsbaukonducteure lediglich die baaren Auslagen der Reisen ausschließlich der Verpflegung zu decken haben, die Aufrechnung dieses

Gefährtgeldes für den auf mehrere Tage sich erstreckenden Aufenthalt an einem und demselben Orte nicht zuläßig erscheint.

München, den 2. Juni 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7,870. §. 1024.

(Die Bezüge der Hilfsbaukondukteure bei auswärtiger Verwendung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der k. Regierung, K. d. Innern, vom 25. v. M. wird erwiedert, daß den Hilfsbaukondukteuren, welche lediglich auf ihre Taggelder beschränkt sind, bei auswärtiger Verwendung mit Abwesenheit eines ganzen Tages vom Wohnorte, ohne Unterschied der Entfernung die erhöhten und für auswärtige Verrichtungen normirten Taggelder, die Reise-Entschädigung für die Hin- und Rückreise, resp. für jeden Reisetag aber nur dann gebühren, wenn das Reiseziel 2 Stunden vom Wohnorte entfernt ist.

Hiernach ist sich in allen vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 5. August 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

7) Wegmeister.

Nr. 8,741. §. 1025.

(Die Aufsicht bei Wasserbauten durch Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. März l. J. wird der k. Regierung erwiedert, daß, wenn zur Aufsicht bei Wasserbauten Wegmeister verwendet werden, welche hiezu die nöthige Qualifikation besitzen, — was jedoch nur dann geschehen darf, wenn die Besorgung ihrer eigentlichen Geschäfte auf den Straßen darunter nicht im Mindesten leidet — es keinem Anstande unterliege, denselben für solche Aufsicht den Taglohn eines Paliers oder Aufsehers auch dann zu verabreichen, wenn der Bau sich in einer geringern Entfernung als zwei Stunden von ihrem Wohnsitze befindet.

München, den 8. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7,450. §. 1026.

(Die Reisediäten der Weg- und Werkmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sämmtliche k. Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. Innern, bei Gelegenheit der Erstattung des Gutachtens bezüglich der Verbesserung der Verhältniße der Wegmeister und Wegmacher für die Erhöhung der den jetzigen Zeitverhältnißen nicht mehr angemessenen und

die Auslagen, namentlich in Fällen des Uebernachtens, nicht deckenden Reisegelder der Weg- und Werkmeister sich ausgesprochen haben, so werden die durch die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. März 1831 (Döll. V.-S. Bd. XVI, Thl. I, Seite 99—101), Ziffer 4 für jeden Reisetag über 2 Stunden Entfernung vom Wohnsitze auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt gewesenen Diäten mit bereits erfolgter allerhöchster Genehmigung, vom 1. Januar l. J. anfangend, auf 1 fl. 45 kr. unter der Voraussetzung erhöht, daß die Liquidationen der Betheiligten von Seite der vorgesetzten k. Bauinspektionen mit Rücksichtnahme auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Reisen, sowie die gehörige Entfernung genau geprüft und festgesetzt werden.

Die k. Regierungen haben hierüber sorgfältig zu wachen und das weiter Geeignete alsbald zu verfügen.

München, den 31. Juli 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

8) Canalbau-Bedienstete.

Nr. 7,968.

§. 1027.

(Den Vollzug der Canalordnung und die Liquidationen der Diäten und Reisekosten der Canalbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Canalordnung vom 9. Januar 1842 ist bestimmt:

§. 16, Abs. 2. Der Vorstand der Canalverwaltung hat die Befehle, welche er an Ort und Stelle dem Canal-Unterpersonale in besonderen Fällen ertheilt, in das Befehlbuch des betreffenden Individuums einzutragen und für sich selbst geeignet vorzumerken, und

§. 20. Die Sektionsbaubeamten erhalten ihre Weisungen und Befehle von der Canalverwaltung oder an Ort und Stelle durch den Vorstand dieser Behörde, welcher auf den Visitationsreisen die ihnen unmittelbar ertheilten Aufträge in ein besonderes, von den Sektionsbaubeamten zu haltendes Befehlbuch diktiren und unterzeichnen wird.

Diese Bestimmungen sind bisher nur in seltenen Fällen beachtet worden; die Aufrechthaltung derselben ist aber um so unerläßlicher, als einerseits hierdurch dem untergeordneten Canal-Personale feste Anhaltspunkte für ihre zu treffenden Maaßnahmen an dem Orte der Ertheilung gegeben und die Vielschreibereien vom Sitze der Canalverwaltung aus beseitiget, andererseits aber auch die Diäten- und Reisekosten-Liquidationen der betreffenden Beamten gehörig begründet werden können.

Es muß daher auf dem genauesten Vollzuge der Canalordnung bestanden und erwartet werden, daß nicht nur von den Beamten der Canalverwaltung, sondern auch von den Sektions-Beamten alle an die untergeordneten Individuen ertheilten Weisungen in das vorschriftsmäßige Befehlbuch eingetragen werden und zum Behufe der Begründung der Diäten- und Reisekosten-Liquidationen ein eigenes Reise-Journal mit Angabe der Zeit und Ursache der Anwesenheit geführt werde. Dieses Reise-Journal ist den vierteljährig herzustellenden Liquidationen beizufügen, welche jederzeit innerhalb der ersten 14 Tage nach Abfluß des betreffenden Quartals bei Vermeidung von Ordnungsstrafen vorzulegen sind, und zwar

a) jene des stabilen Personals der k. Canalverwaltung an das unterfertigte Staatsministerium, wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 8. Oktober v. J., Ziffer I, Nr. 5 angeordnet wurde, aber in Bezug auf das II. u. III. Quartal 18⁴⁹/₅₀ unbeachtet

geblieben ist, daher der zuverlässigen Vorlage der betreffenden Liquidationen binnen 8 Tagen unter Rechtfertigung der Unterlassung zu bewirken ist, und

b) jene des der Canalverwaltung untergeordneten Personals an diese.

Mangeln den Liquidationen die vorschriftsmäßigen Reise-Journale oder Vormerkungs-Tag-Bücher gänzlich, oder erscheinen diese mangelhaft, so hat ein solcher Defekt die Zurückweisung der betreffenden Liquidationen, die Nichtanerkennung der entsprechenden Beträge zur Folge.

Von dieser Entschließung ist das Canalverwaltungs- und Baupersonale geeignet in Kenntniß zu setzen, von deren Vollzug man sich bei etwaigen Visitationen Ueberzeugung verschaffen lassen wird.

München, den 31. Juli 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Verwaltung des Ludwigs-Canales in Nürnberg ergangen.

Nr. 9,576.

§. 1028.

(Die Reisekosten-Entschädigungen der Canalbaubediensteten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Bei dieser Gelegenheit wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 16. Juni l. J., Nr. 6398, auf den Grund einer neuerlichen Aeußerung des k. Staatsministeriums der Finanzen bemerkt, daß die Reise-Entschädigungen der stabilen Canalbaubediensteten, welche für die Dienstreisen die fixirten Diäten beziehen, lediglich nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. November v. J. *) zu beurtheilen sind, und hiernach ohne Rücksicht darauf, ob die Reisen zu Fuß gemacht werden, nur die wirklichen Auslagen, bei Fußreisen übrigens allerdings auch jene für Beförderung des Gepäckes, der Instrumente u. d. gl. aufgerechnet werden dürfen.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 24. August 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Canalverwaltung in Nürnberg ergangen.

Nr. 11,127.

§. 1029.

(Die Bitte des Einnehmereigehilfen N. um Gewährung einer Remuneration für die Entwerfung eines Diäten- und Reisekosten-Regulativs für das nicht stabile Canal-Dienstpersonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das entworfene und mittelst Berichts vom 25. vor. M. vorgelegte Regulativ für Diäten, Reisekosten und Funktionszulagen bei auswärtiger Verwendung des nicht stabilen Canal-Dienst-Personals erhält mit folgenden Abänderungen die Genehmigung und zwar:

ad I.

Bei commissioneller Verwendung.

1) Die Reise-Entschädigung kann keineswegs im Sinne und vollen Umfange der allerhöchsten Verordnung vom 23. November v. J., welche lediglich für die als Commissäre reisenden Beamten Giltigkeit hat, zugestanden, sondern muß jedenfalls auf den Ersatz der Eisenbahntaxe der III. Wagenklasse und wo der Zweck der Reise mittelst Eisenbahn nicht erreicht werden kann,

*) Reg.-Bl. v. 1849, S. 1265—1272. Folgt im nächsten Bande unter Diäten und Reisekosten der Staatsdiener.

auf Vergütung der nachzuweisenden Eilwagentaxe beschränkt werden. Eine Vergütung für ein eigenes Lohnfuhrwerk findet ebensowenig statt, als für Fußreisen.

2) Als Diäten für Dienstreisen bei einer Entfernung von mehr als einer Stunde vom Wohnorte haben anzusprechen

a) Canal-Einnehmer und Hafenmeister 2 fl. 30 kr. und

b) Bureau- und Kanzleigehilfen, dann Einnehmer-Gehilfen 2 fl.

Dauert die Anwesenheit an einem auswärtigen Orte länger als 14 Tage, so unterliegen die Diäten nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1817 Ziff I. (Regierungsblatt 1817 Seite 859) der Reduction auf zwei Drittel. So lange die Abwesenheit vom Wohnorte sich nicht über mehrere Monate erstreckt und anderweitige Fürsorge für den ordentlichen Bureaudienst des auswärts verwendeten Individuums durch Stellvertretung nicht geboten erscheint, können dem Betheiligten die Functionsbezüge belassen werden.

ad II.

Bei Verwesungen.

Tritt der Fall der Verwesung einer Einnehmers- oder Hafenmeistersstelle ein, wozu in der Regel Gehilfen der Kanzlei-Individuen berufen werden, so ist denselben neben der Reisekosten-Entschädigung nach Ziff. I. mit Umgangnahme jeder Zulage ein angemessener Funktionsbezug zu bestimmen, der aber den mit der betreffenden Stelle verbundenen in keinem Falle überschreiten darf.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 7. Oktober 1850.

Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Canalverwaltung in Nürnberg ergangen.

V. Regiebezüge der Baubeamten.

B. Besondere Bestimmungen für

1) das Kreisbaubureau.

Nr. 4,322.

§. 1030.

(Die Rechnungs-Ablage über die Regie-Aversen der Kreisbaubureaus betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den Bericht vom 3. v. M. im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Innern erwiedert, daß von dem k. Kreisbaurathe von 1837/38 anfangend ein belegter Geldrechnungs-Ausweis über die Verwendung des Regie-Aversums für das Kreisbaubureau, und die erforderliche Nachweisung hinsichtlich der Inventars-Zu- und Abgänge, zum Zweck der Controlle des Stempel-Interesse und der Inventars-Conservation jährlich herzustellen, und der k. Regierung behufs der revisorischen Prüfung und Feststellung zu übergeben sei. *)

Die Aufrechnung des jährlichen vollen Betrages des Regie-Aversums soll jedoch hierdurch nicht beschränkt werden, indem die Controle über zufällige Mehr- oder Minder-Verwendung mittelst der nachfolgenden Geldrechnung geübt, und in der Einweisung an die Kreiskasse für den betreffenden Betrag vorbehalten werden kann.

München, den 20. Februar 1839.

Finanzministerium.

An die k. Regierungen, K. d. F., also ergangen.

---

*) Siehe unten §. 1212.

2) die Bauinspektionen.

Nr. 3595. §. 1031.

(Die Regie-Ausgaben der k. Bezirks-Ingenieure bei dem Betrieb der Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 7. v. M. obenbemerkten Betreffs wird Folgendes erwiedert:

Da nach der hierin angezogenen Normalverfügung vom 29. August 1829, Nr. 11,756, die Regie-Aversa der Bezirks-Ingenieure betr.*), das Regie-Aversum nur von jenen Regiekosten befreit bleiben soll, welche zunächst durch den Betrieb der Bauten veranlaßt werden, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß unter diese Regiekosten bei Aerarialbauten ausschließend nur jene subsumirt werden dürfen, welche

1) für Anschaffung der Wochenlisten zu allen im Regie auszuführenden Bauten,
2) für Schreib- und Zeichnungsmaterialien, insoweit sie demjenigen, welchem die spezielle Leitung eines Neubaues übertragen ist, zu dieser Leitung unentbehrlich sind, und
3) für Herstellung aller den Bau-Akkordanten zur Ausführung des Baues unbedingt nöthigen Detail-Pläne

zu bestreiten sind, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Concurrenzbaufällen die besondere Aufrechnung solcher Regiekosten gleichfalls nach dem Aerarial-Antheil stattfinden dürfe, daß aber in jedem Falle der wirkliche Verbrauch und die wirklich stattgehabte Auslage durch Rechnungsbelege speciell nachgewiesen werden müssen.

München, den 4. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 7515. §. 1032.

(Das Regie-Aversum der k. Bauinspektion N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den in dem obenbemerkten Betreffe erstatteten Bericht vom 18. v. M., dessen Beilagen in dem Anschluße zurückfolgen, wird Folgendes erwiedert:

Es ist bereits in der Entschließung vom 24. April 1837 (Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XVI. S. 398) wiederholt ausgesprochen worden, daß nach dem Begriffe eines Regie-Aversums eine Nachgenehmigung für Mehrausgaben als unzuläßig erscheine; es kann sohin keinem Zweifel unterliegen, daß der Bezirks-Ingenieur für alle Regie-Ausgaben persönlich zu haften habe, um welche er das etatsmäßig ausgesetzte jährliche Regie-Aversum überschreitet.

Zwar enthält die der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., unter dem 7. März 1839 Nro. 4322 abschriftlich mitgetheilte Entschließung des k. Finanzministeriums vom 20. Februar 1839, die gemäß der diesseitigen Entschließung vom 13. Juni 1839 Nro. 11,527 auch auf das Regie-Aversum des Bezirks-Ingenieurs anwendbare Bestimmung, daß durch die Stellung eines belegten Geldrechnungs-Ausweises über die Verwendung des Regie-Aversums die Aufrechnung des jährlichen

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 400.

vollen Betrages dieses Aversums nicht beschränkt werden solle, indem die Controle über zufällige Mehr- oder Minderverwendung mittelst der nachfolgenden Geldrechnung geübt und in der Einweisung an die Kreiskasse für den treffenden Betrag der nöthige Vorbehalt gemacht werden kann.

Diese Bestimmung hatte indessen zunächst nur den Zweck, daß dem Bureaudienste die etatsmäßig in Aversen bestimmten Regiemittel erhalten, daß sohin zufällige Erübrigungen an dem Regie-Aversum in dem nachfolgenden Jahre auf diesen Dienst nachträglich verwendet werden können und der Deckung zufälliger Mehrausgaben mittelst des Regie-Aversums des darauffolgenden Jahres kein Hinderniß entgegenstehe. Nie aber lag es in der Absicht, dadurch den Bezirks-Ingenieur für solche zufällige Mehrausgaben, welche den 12. Theil des Aversums gar nie übersteigen sollten, zu entheben und diese Beamten in den Stand zu setzen, durch Anticipation von Regie-Ausgaben die Fortführung bedeutender Passiv-Rechnungs-Bestände zu veranlassen.

Wenn daher, wie aus obigem Berichte zur Genüge erhellt, der königl. Bezirks-Ingenieur N. in N. sich beigehen ließ, obiger Bestimmung eine Auslegung zu geben, die es ihm möglich macht, nach Belieben den Aufwand auf Regie in einem Maaße zu erhöhen, daß in Folge solcher Anticipationen, wie die k. Regierung, K. d. J., ganz richtig bemerkt, zuletzt zur Befriedigung der Amtsbedürfniße in den folgenden Jahren gar nichts mehr übrig bleiben würde; so erscheint ein solches Verfahren allerdings als eine pflichtwidrige Handlung, die die ernstlichste Rüge verdient, und zwar um so mehr, als bei einem aus der Geldrechnung von 1840/41 in jene für 1841/42 übergegangenen Passivreste von 236 fl. 34 kr., welcher dermalen bereits auf 355 fl. angewachsen ist, von einer bloß zufälligen Mehrverwendung nicht mehr die Rede sein kann.

Unbeschadet der oben angeführten Bestimmung, welche ordnungsliebenden Baubeamten nie Veranlassung geben wird, zufällige, das oben angegebene Maaß nicht übersteigende Mehrausgaben zu bedeutenden Passiv-Beständen anwachsen zu lassen, hat die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., in dem vorliegenden Falle vollkommen recht gethan, wenn sie nicht gestattete, daß das von dem Ingenieur N. nun schon bis zur Summe von 355 fl. berechnete Guthaben auf die nächstfolgenden Jahre übergetragen werde. Es ist daher diesem Beamten noch ausdrücklich zu eröffnen, daß er für die durch ihn veranlaßten Regie-Mehrausgaben, insolange sie nicht durch die jährlichen Regie-Aversa vollends gedeckt sind, persönlich haftbar bleibe und auf eine Erhöhung des dermaligen Regie-Aversums durchaus keine Rechnung machen dürfe. Zugleich aber wird die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., dafür Sorge tragen, daß die Deckung der vorhandenen Passivstände in kürzester Zeitfrist erfolge.

München, den 17. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme.

Nr. 1668. §. 1033.

(Die Rechnungs-Aufnahme bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg pro 18⁴⁵/₄₆, in specie die Regie-Ausgaben der Bauinspektionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der Rechnungsaufnahme bei der Regierung von Schwaben und Neuburg durch den k. Abrechnungs-Commissär ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß unter den Kosten für Reparaturen an Cultusgebäuden auch Ausgaben für Lithographie von Landbaurechnungs-Manualien, für Druckpapier zu Wochenrechnungen, Kostenanschlägen ꝛc. erscheinen.

Wenn durch die in den generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 29. August 1829 und 4. März 1839 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Ueberweisung der durch die Bauten veranlaßt werdenden Ausgaben für Wochenlisten, Schreib- und Zeichnungsmaterialien auf die betreffenden Bauobjekte die Regie-Maxima der Bauinspektionen erleichtert und von den, zu dem eigentlichen Bureaudienste nicht gehörigen Ausgaben befreit werden wollten, so liegt diesen Verfügungen doch keineswegs die Absicht zu Grund, die Verrechnung der Kosten für Lithographie von Landbaurechnungs-Manualien, für Druckpapier zu Wochenrechnungen und Kostenanschlägen auch auf die Reparaturen der Gebäude auszudehnen, wozu, da verordnungsmäßig die Vergebung derselben in Akkord einzutreten hat, nur ein ganz geringer Papierbedarf nothwendig ist, dessen Kostennachweisung und Repartirung auf die vielen Objekte das Rechnungswesen sehr erschweren müßte.

Die in Frage stehende Bestimmung kann sich daher nur auf Neubauten und größere, diesen beinahe gleichkommenden Instandsetzungen, insoferne dieselben ausnahmsweise in Regie ausgeführt werden, beziehen, wie dieses auch in Ziff. 2 der angeführten generalisirten Ministerial-Entschließung vom 4. März 1839 klar ausgesprochen ist.

Von dieser erläuternden Bestimmung sind die untergeordneten Bauinspektionen in Kenntniß zu setzen und es ist die genaueste Anwendung derselben durch das Kreisbaubureau sorgfältig zu überwachen.

München, den 6. April 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

VII. Qualifikationslisten der Baubeamten.

Nr. 11,615.

§. 1034.

(Die Ergebniße der Revision des Qualifikationsbuches des Präsidiums der k. Regierung von N. über das stabile Personal des Baudienstes pro $18^{48}/_{49}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. l. M. wird zur Entschließung erwiedert, daß keine genügende Veranlassung gegeben sei, die bezüglich der Revision des Qualifikationsbuches über das stabile Personal des Baudienstes bestehenden Vorschriften abzuändern, indem diese Revision auf die im Laufe des Jahres gemachten Wahrnehmungen sich zu gründen hat, in welcher Beziehung dem das Bauwesen in dem Kreise inspizirenden Mitgliede der obersten Baubehörde zur Bildung eines Urtheils genügende Gelegenheit nicht dargeboten ist.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande und wird vielmehr für sachgemäß und nothwendig erkannt, daß die Qualifikationslisten der Baubeamten alljährlich so zu revidiren und festzustellen seien, daß dieselben von dem das Bauwesen inspizirenden Ministerial-Commissär eingesehen werden können, wodurch es demselben möglich sein wird, erforderlichen Falls darauf bezügliche Bemerkungen in das Conferenzprotokoll aufzunehmen und auf diese Weise zur Cognition des kgl. Staatsministeriums zu bringen.

München, den 14. Dezember 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An das Präsidium der k. Regierung von N. ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Beachtung.

Dritter Titel.

Landbauwesen.

Zweites Capitel.

Staatsbauten.

I. Behandlung des Bauwesens in allen Staatsgebäuden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 18,050.

§. 1035.

(Die Herstellung der Baukataster betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge der durch allerhöchste Verordnung vom 29. November 1837 verfügten neuen Eintheilung des Königreiches ist eine gründliche Umarbeitung der Baukataster dringendes Bedürfniß geworden.

Die k. Regierung empfängt demnach den Auftrag

a) über die Staatsgebäude,

b) über die auf Staatskosten erhaltenen Straßen und

c) über die auf denselben bestehenden Brücken und Durchlässe

ganz neue Kataster nach den anliegenden Formularen I., II. und III. und deren Beilagen I. a, II. a und III. a und b *) anfertigen zu lassen.

Damit diese Arbeit überall gleichmäßig behandelt wird, sind die beifolgenden „Anweisungen zur Ausfüllung der Katasterformulare" angefügt worden, nach welchen sich genau zu richten ist.

Die Kataster sind, nach allen Unterabtheilungen, in die Inspektionsbezirke auszuscheiden.

Ueber das Kataster der Wasserbauten wird besondere Entschließung nachfolgen.

Zur Anfertigung dieser Kataster wird ein Zeitraum von drei Jahren bestimmt. Die Arbeiten aber sind sogleich zu beginnen und ihre Herstellung auf diese drei Jahre gleichmäßig zu vertheilen; am Schlusse eines jeden Jahres ist der vollendete Theil der Arbeiten zur Vorlage zu bringen.

Man gewärtiget von dem Eifer und der Thätigkeit des Baupersonals der k. Regierung, daß dasselbe diesem wichtigen Auftrage alle Aufmerksamkeit widmen, und dessen Erfüllung in den festgesetzten Terminen bewerkstelligen werde.

München, den 24. August 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtl. k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

*) Die Musterzeichnungen, welche als Beilagen I. a., II. a. und III. a. und b. angefügt waren, sowie die zugehörigen Anweisungen für den Zeichner glaubte die Redaktion weglassen zu dürfen.

Formular I.

Fascikel-Umschlag.

Baukataster der Staatsgebäude.

Oberbayern.

Inspektion München I.

Staats-Gebäude

in dem Königlichen Rentamt — Landbezirks München.

Ortschaft. Bestimmung der Gebäude, Namen, Lage u. Hausnummer.	Zustand. Bauart u. Alter.	Inbegriff und Zugehör an Gründen.	Werths-Anschlag.	Steuer-Kapital.	Brand-Assekuranz-Summe.	Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit.	Bemerkungen und Abänderungen.
Ismaning. Pfarrhof nach Situationsbeilage Nr. 1 liegt in Mitte der Dorfschaft nächst der Pfarrkirche Haus-Nr. 126.							

Formular II.

Fascikel-Umschlag.

Straßenbau-Kataster.

Oberbayern.

Inspektion München I.

Beschreibung
der Straße von München über Wasserburg nach Salzburg.

Stunden.	Achtelstunden.	Stütz-Mauern. Länge.	Stütz-Mauern. mittlere Höhe.	Wand-Mauern. Länge.	Wand-Mauern. mittlere Höhe.	Sicherheits-Geländer. Holz.	Sicherheits-Geländer. Holz mit steinernen Pfeilern.	Sicherheits-Geländer. Stein.	Bauart der Straße.	Bemerkungen und Abänderungen.
		Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.		
	1									
	2									
	3									
	4									
	5									
	6									
	7									
	8									
1										
	1									
	2									
	3									
	4									
	5									
	6									
	7									
	8									
2										
	1									
	2									
	3									
	4									
	5									
	6									
	7									
	8									
3										

Formular III.

Fascikel-Umschlag.

Brückenbau-Kataster.

Oberbayern.

Inspektion München I.

Beschreibung der Brücken und Durchlässe

auf der Straße von München über Wasserburg nach Salzburg.

Namen und Ort.		Zustand.	Von wem gebaut, und in welchem Jahre.	Bemerkungen und Abänderungen.
Nro.				

Nr. 7075. **§. 1036.**

(Die Erweiterung der Pfarrkirche in Pang, Landgerichts Rosenheim, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Bei dem häufig sich wiederholenden, von der Kammer der Abgeordneten ausgesprochenen Tadel über die luxuriöse Ausschmückung der öffentlichen Gebäude sieht sich das unterfertigte Staats-Ministerium veranlaßt, unter Hinweisung auf die generalisirte Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1847 §. 5, das Budget für die VI. Finanzperiode $18^{49}/_{55}$ betr., den Grundsatz zu erneuern, daß nicht nur in dem vorliegenden Falle, sondern auch in allen künftigen Fällen bei Errichtung öffentlicher Gebäude vorzugsweise auf Dauerhaftigkeit, auf das unvermeidliche Raumbedürfniß, auf eine zweckmäßige Eintheilung und auf würdige äußere Formen mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes Rücksicht zu nehmen und namentlich da, wo die Aufbringung der Baumittel mit Schwierigkeiten verbunden ist, oder den Betheiligten drückend fällt, jede unnöthige architektonische Ausschmückung zu unterlassen sei.

München, den 18. Juli 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also erlassen; den übrigen k. Regierungen mitgetheilt.

B. Besondere Bestimmungen über

6) Verakkordirung der öffentlichen Bauten.

Nr. 3110. §. 1037.

(Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 29. April 1833*) hatte keineswegs die Absicht, die Versteigerung von öffentlichen Bauten, sowie die Theilnahme der Behörden bei der Eröffnung der schriftlichen Anerbietungen als Akte der willkürlichen Gerichtsbarkeit zu erklären, und den Lokal-Polizeibehörden eine erweiterte Competenz einzuräumen, sondern wollte lediglich in solchen Fällen ein conventionelles Verfahren statuiren, und den Polizeibehörden eine Controle übertragen. Demnach ist der §. 28 der allegirten Verordnung bei ähnlichen Verhandlungen unbedenklich in voller Wirksamkeit zu erhalten und in Anwendung zu bringen.

Dieß wird der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., auf den im bemerkten Betreffe am 5. Februar v. J. erstatteten Bericht hiemit zur Entschließung eröffnet.

München, den 13. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

§. 1038.

(Die Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Abänderung des §. 3 der Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April 1833 (Regierungsblatt 1833 S. 395) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um, vom Tage der Publikation an, den bezüglichen Verakkordirungs-Verhandlungen zum Grunde gelegt, und von den kgl. Bau- und Lokalpolizeibeamten pünktlich überwacht zu werden.

München, den 3. April 1841.

Ministerium des Innern.

Regierungsblatt von 1841, S. 209 u. 210.

Abdruck.

Abänderung des §. 3 der Instruktion vom 29. April 1833 über die Verakkordirung öffentlicher Bauten.

1) Bei Straßen-, Damm-, Canal- und Wasserbauten, überhaupt bei allen Bauarbeiten, zu denen eine besondere handwerksmäßige Kunstfertigkeit nicht erfordert wird, können auch solche Akkordanten zugelassen werden, welche keine concessionirten Bauhandwerker sind, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie jederzeit einen, von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannten Werkführer aufstellen (wenn sie nicht selbst als solche anerkannt werden können) und daß sie für dessen Leistungen und Verrichtungen mit der von ihnen vorschriftsmäßig zu stellenden Caution haften.

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 453.

2) Bei Land- oder Hochbauten aber darf die Zulassung anderer, als der in §. 3 der Instruktion vom 29. April 1833 bezeichneten Akkordanten nur dann stattfinden:
a) wenn eine hinreichende Anzahl tüchtiger Bauhandwerker nicht aufgebracht werden kann, oder
b) wenn eine Verakkordirung des Baues im Ganzen nach §. 25 der eben gedachten Instruktion gestattet worden ist; jedoch muß auch in diesen Fällen ein von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannter Werkführer aufgestellt werden.

München, den 3. April 1841.

Regierungsblatt von 1841, S. 211—212.

Nr. 1243.

§. 1039.

(Die Verakkordirung oder Versteigerung der Aerarial-Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist in jüngster Zeit bei mehreren Veranlassungen bemerkt worden, daß die auf Kosten des k. Aerars hergestellten Bauten meist einen weit höheren Kostenaufwand erfordern, als die auf Kosten von Privaten ausgeführten Bauten ähnlicher Art.

Als Ursache dieser für das k. Aerar ungünstigen Erscheinung wird vorzüglich auch der Umstand bezeichnet, daß die k. Baubeamten die genehmigten Kosten-Anschläge, welche von ihnen als Maximalberechnungen des Aufwandes, mit Berücksichtigung aller etwa eintreten könnenden ungünstigen Umstände, zur Vermeidung jeglicher Ueberschreitung aufgestellt wurden, den Verakkordirungs- oder Versteigerungs-Verhandlungen unverändert zu Grunde legen.

Wenn gleich es als zweckmäßig erachtet werden muß, daß die k. Baubeamten bei Verfassung der zur Genehmigung vorgelegten Kostenanschläge alle obenerwähnten Umstände, jedoch mit gewissenhafter Fernehaltung jeglicher Ueberspannung, berücksichtigen, um sich bei eintretenden ungünstigen Verhältnißen während des Baues vor einer Ueberschreitung des Anschlages möglichst zu sichern, so ist es doch keineswegs mit der zu den vorzüglichsten Obliegenheiten der k. Baubeamten gehörenden Sorge für das Interesse des k. Aerars vereinbar, wenn diese so verfaßten Kostenberechnungen den Verakkordirungs- oder Versteigerungs-Verhandlungen unverändert zu Grunde gelegt werden, indem auf diese Weise stets nur höchst ungünstige Resultate in Bezug auf die Abgebote der Akkordanten, besonders bei geringerer Anzahl der Concurrenten, werden erzielt werden können.

Zur Erreichung dieses letzterwähnten wichtigen Zweckes ist es nöthig, daß den Verakkordirungs- oder Versteigerungs-Verhandlungen die Kostenanschläge stets nur mit Hinweglassung aller jener Ansätze zu Grunde gelegt werden, welche von den Baubeamten in Berücksichtigung der obenerwähnten Verhältniße gewissermaßen als ein eventueller Reservefond zugesetzt wurden; oder vielmehr, daß zu der Benützung bei den Verakkordirungs- oder Versteigerungs-Verhandlungen die Kosten-Anschläge mit Berücksichtigung der eben benannten Reduktionen und der unter den gegebenen Umständen möglichen Ersparniße eigens rektifizirt und abgeschrieben, und so denselben zu Grunde gelegt werden.

Das k. Regierungs-Präsidium wird beauftragt, sämmtliche k. Baubeamte des Regierungs-Bezirkes hiernach zu instruiren und sie zu beauftragen, das bezeichnete Verfahren bei allen Verakkordirungen oder Versteigerungen k. Bauten stets auf das Genaueste zu beobachten.

München, den 16. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungs-Präsidien also ergangen.

Mittheilung der k. Canalbau- und der Eisenbahn-Bau-Inspektion zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 9404.

§. 1040.

(Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf die unterm 15. v. M. gestellte Anfrage in vorliegendem Betreffe eröffnet, wie Seine Majestät der König den §. 28 der Allerhöchst genehmigten Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April 1833 dahin zu bestimmen geruht haben, daß

1) der Schlußsatz dieses §. **nur** dann Anwendung zu finden habe, wenn das Mindestgebot die Preise des Kostenanschlages übersteigt, und daß
2) in diesem Falle dem Baubeamten die Wahl unter allen ihm bekannten Unternehmern und Werkmeistern, welche die gehörige Befähigung besitzen, zum Versuche der Erzielung einer Minderung des Mindestgebotes freistehe.

Hienach wird sich die k. Regierung in jedem vorkommenden Falle achten.

München, den 28. April 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Vorstehende Verfügung ist zu gleichmäßiger Darnachachtung sämmtlichen übrigen k. Kreisregierungen des Königreichs, K. d. J., sowie der k. Eisenbahn-Commission und der k. Canalverwaltung mitzutheilen.

7) Quartalsanzeigen über die Fortschritte der Neubauten.

Nr. 3853.

§. 1041.

(Die quartalweisen Anzeigen über die Fortschritte der Neubauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisherigen Quartalsanzeigen über die Fortschritte der Land-, dann der Straßen-, Brücken- und Wasser-Neubauten weder in ihrer Form noch in ihrer Wesenheit vollkommen entsprechend erscheinen, so empfängt die k. Kreisregierung in der Anlage ein Formular zur genauesten Anwendung durch die k. Bauinspektionen vom II. Quartal $18^{44}/_{45}$ an mit dem Auftrage, die künftig einzusendenden Anzeigen in den Kreisbaubureaus stets sowohl formell als materiell prüfen zu lassen und sich über die etwa nothwendig gewordene Verfügung in dem Einbegleitungsberichte erschöpfend zu äußern.

München, den 5. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Anzeige

über die Fortschritte der Allerhöchst genehmigten Land-Neubauten (Straßen-, Brücken-, Wasser-Neubauten) für das Quartal 18—

Nro.	Benennung der genehmigten Bauten.	Bewilligung hiefür pro 18— auf Rechnung nachstehender Fonds, als	Leistungen des Aerars. fl.	kr.	Besondere Beiträge. fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Verwendung pro 18- in den Vorquartalen. fl.	kr.	in dem ten Quartale. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Genaue Bezeichnung a. der geleisteten Arbeiten und der Fortschritte der Bauten; b. der noch zu leistenden Arbeiten.
		1. der Centralfonds (Hieher gehören:													
		a. die Etatsbewilligungen;													
		b. die Transferirungen vom Vorjahre;													
		c. die Transferirungen von anderen Positionen;													
		d. die Nachgenehmigungen.)													
		2. der Einnahmsüberschüsse der IV. Finanz-Periode;													
		3. der Einnahmsüberschüsse der V. Finanz-Periode;													
		4. des Reichsreserve-Fonds.													
		(Vorgetragen werden nur jene Positionen, für welche Genehmigungen erfolgt sind.)													

Nr. 12,692.

§. 1042.

(Die quartalsweisen Anzeigen über die Fortschritte der Neubauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren Anfragsbericht vom 17. v. M. zur Entschließung erwiedert, wie es im Hinblicke auf die generalisirten Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 31. März und 4. Oktober 1821, dann 27. September 1822 (Döll. V.-S. Bd. XVI. Thl. I. S. 463) nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, daß die quartalweise zu erstattenden Anzeigen, wofür unterm 5. Februar l. J. ein neues zweckmäßigeres Formular vorgeschrieben worden ist, sich lediglich auf Neubauten und diesen gleichzuachtende Hauptveränderungen zu beschränken haben, für welche die Baufonds entweder durch die Entschließungen über die Etatsgenehmigung oder durch specielle Verfügungen à Conto der Centralfonds, des Reichsreservefonds oder der besondern Zuschüsse bewilligt und angewiesen worden sind.

Damit sich jedoch die Kreisbaureferenten auch von den Fortschritten der in diese Categorie nicht gehörigen Baufallwendungen, Reparaturen und Verbesserungen, wofür die Mittel gleichfalls zur Verfügung gestellt worden sind, in steter Kenntniß erhalten, so haben die Bau-Inspektionen ihre Anzeigen auf sämmtliche in dem betreffenden Jahre auf Centralfonds genehmigte Bauführungen zu erstrecken, aus welchen sodann in den Kreisbaubureaus die Quartals-Anzeigen für das unterfertigte Ministerium bezüglich der Neubauten und Hauptveränderungen nach vorgängiger Prüfung zu extrahiren und diese binnen des durch Ministerialentschließung vom 25. Februar 1834 (obige Samml. S. 464) vorgeschriebenen Termines von 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals zuverlässig in Vorlage zu bringen sind.

München, den 6. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An die Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen.

8) Baumaterial- und Taglohnsverzeichnisse.

Nr. 7835.

§. 1043.

(Holztheuerung, resp. den Holzankauf für k. Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als wesentliche Ursache für das Steigen der Holzpreise in den letzten Jahren wird in einer Vorstellung der Landtagsabgeordneten Moser und Schmidt unter Andern auch der Umstand angeführt, daß die k. Baubehörden ihren Bauholzbedarf nicht unmittelbar aus Staatswaldungen beziehen, sondern um hohe Preise von Lieferanten ankaufen, welche dadurch bei den öffentlichen Holzverkäufen in Staatswaldungen die Concurrenz nur vermehren und die Preise in die Höhe treiben sollen.

Da bei rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfes bei den betreffenden Forstämtern die direkte Holzabgabe zu k. Bauten aus Staatsforsten, wenn die verlangten Sortimente auf den Schlägen vorhanden sind, nach der Erklärung des k. Finanzministeriums nicht dem mindesten Anstande unterliegt, so hat die k. Regierung, insoferne obengedachte Voraussetzungen als begründet sich zeigen sollten, die k. Bauinspektionen ernstlichst zu beauftragen, die Beseitigung dieses Mißstandes sich pflichtschuldigst angelegen sein, und in dem Falle, daß die benöthigten Bauholz-Sortimente aus Aerarial-Waldungen nicht sollten verabfolgt werden können, zu ihrer eigenen Rechtfertigung sich

jedesmal von den einschlägigen k. Forstämtern bescheinigen zu lassen, daß die verlangten Sortimente auf den Schlägen nicht vorhanden seien.

München, den 12. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

14) Wendung der Baufälle.

a) Im Allgemeinen.

Nr. 13,053. §. 1044.

(Den baulichen Unterhalt der Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unter dem 29. April in rubrizirtem Betreffe gestellte Anfrage wird der k. Regierung, K. d. J., erwiedert, daß Seine Majestät der König bei dem großen Umfange der auf den Staats-Baufonds ruhenden Lasten einer Abänderung der in der allerhöchsten Instruktion vom 13. August 1819 aufgestellten Normen statt zu geben, oder Ausnahmen hievon zu bewilligen, nicht gemeint sind, nachdem dieses nicht ohne Beschädigung anderer Berechtigten und ohne Benachtheiligung des größeren Theils der Staatsgebäude geschehen könnte.

Es wird daher die durch die k. Ministerial-Entschließung vom 26. Januar 1834*) hinsichtlich der Dienstwohnungen der Landrichter ohne allerhöchste Genehmigung angeordnete Abänderung der erwähnten Bau-Instruktion wieder außer Wirksamkeit gesetzt.

Die k. Regierung, K. d. J., hat demgemäß nach dem klaren Wortlaut des Einganges zum Tit. II. der Beilage Nr. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819, nach den darin enthaltenen Bestimmungen bei allen Wohnungen in Staatsgebäuden ohne Unterschied zu verfahren und verfahren zu lassen.

München, den 3. Juni 1838.

Ministerium des Innern.

An die Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 23,260. §. 1045.

(Die Wendung der kleinen Baufälle in Amtswohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem zweiten Titel der ersten Beilage zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 (Regbl. v. J. 1820, S. 328 — 330) sind die Verpflichtungen genau bezeichnet, welche den Bewohnern ärarialischer Gebäude wegen Wendung der kleinen Baufälle obliegen. — Der vierte Titel dieser ersten Beilage zu jener Instruktion hat, namentlich in den §§. 2, 3 und 8 die Beaufsichtigung dieser Verpflichtungen angeordnet, und in den §§. 16 und folgende für die Fälle aufhörender Benützung einer Amtswohnung ebenfalls wegen der dem bisherigen Nutznießer obliegenden Baupflicht Vorsorge getroffen.

Dessen ungeachtet sind öfter schon Fälle vorgekommen, daß bei Versetzungen, Resignationen,

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 496.

Todesfällen ꝛc. ꝛc. von Beamten, Pfarrern ꝛc. wegen unterlassener Wendung der kleinen Baufälle in Dienstwohnungen, Pfarrgebäuden ꝛc. ꝛc. Reklamationen sich ergeben haben, welche in Ermangelung nachhaltiger Beweise gegen den säumigen Theil gewöhnlich zum Nachtheil des k. Aerars beseitiget werden mußten.

Die hierin sich äußernde Außerachtlassung der Eingangs erwähnten Anordnungen gibt dem unterfertigten Ministerium den Anlaß, dieselben hiemit in Erinnerung zu bringen und zu deren genauem Vollzuge im vorausgegangenen Benehmen mit dem k. Ministerium der Finanzen anzuordnen, was folgt:

I.

Aufsicht auf den baulichen Zustand bewohnter ärarialischer Gebäude.

1) Der jedem Nutznießer eines ärarialischen Gebäudes, es mag ihm dasselbe in Folge des Dienstes oder aus besonderer allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Königs, oder gegen Miethzahlung überlassen sein, nach Tit. II. der Beil. I. der Bau-Instruktion vom 13. August 1819 obliegenden Pflicht zu guter baulicher Unterhaltung des benützten Gebäudes kann §. 2 Tit. IV. derselben Beilage zu jener Instruktion nur durch schnelle, von Jahr zu Jahr zu bewirkende Wendung der kleinen Baufälle genügt werden.

Aus diesem Grunde hat die k. Regierung, K. d. J., strenge Sorge zu tragen, daß die bewohnten ohnehin in den Baukatastern verzeichneten Staatsgebäude regelmäßig in einer von der k. Regierung, K. d. J., näher zu bestimmenden Ordnung, und zwar wenigstens alle zwei Jahre durch die betreffenden k. Baubeamten visitirt werden, welche hiebei verpflichtet sind, entweder die Nutznießer auf jedes wahrgenommene Baugebrechen aufmerksam zu machen und zu dessen Wendung in einem genau zu bestimmenden Termine aufzufordern, oder nöthigenfalls sogleich an die vorgesetzte Stelle zur weiteren Verfügung Bericht zu erstatten.

2) Findet sich in dem erstern Falle bei der nach Ablauf des festgesetzten Termines zu wiederholenden Visitation das Baugebrechen nicht beseitiget, so hat der k. Baubeamte die Wendung auf der Stelle selbst zu verfügen, und unverzügliche Anzeige an die vorgesetzte Stelle zu erstatten, welche nach §. 3 Tit. IV. der mehrerwähnten Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 ermächtiget ist, die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und ohne weiters den Betrag mittelst Abzug an dem Gehalte des Nutznießers zu erholen, oder bei Individuen, welche keine Bezüge aus Staatskassen genießen, auf geeignetem Wege die gerichtlichen Zwangsmaßregeln eintreten zu lassen.

3) Ueber den Vollzug dieser Visitationen haben die inspizirenden k. Baubeamten genaue, fortlaufende, nach Beil. A. eingerichtete Journale und zwar für jedes Gebäude gesondert zu führen, in welcher die jedesmal wahrgenommenen Gebrechen und die vollzogene Wendung genau zu bezeichnen sind.

4) Die k. Regierungspräsidenten sowohl, als alle zu Visitationen abgeordneten Regierungs-Commissäre, namentlich jene der obersten Baubehörde und der Regierungs-Baubureaus sind gehalten, auf ihren Visitationsreisen den Vollzug dieser Anordnung auf geeignete Weise, namentlich durch Einsichtnahme der Visitations-Journale (Ziffer 3 vorne) strengstens zu überwachen. (§§. 2, 3, 8, Tit. IV. der Beil. I. zur Bau-Instruktion am 13. August 1819. — §. 61 d. a. h. Verordnung vom 17. Dezember 1825. — Regbl. S. 1089 und 1090. — §§. 56, 57 und 58 d. allerh. Verordnung vom 26. Dezember 1825. — Regbl. vom J. 1826, S. 46—48).

II.

Vornahme von Baufall-Schätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer und Inwohner von Staats-Gebäuden.

1) Wird in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer

andern Ursache ein ärarialisches Gebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat der betreffende k. Baubeamte sogleich selbst oder nöthigenfalls unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Visitation und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen.

2) Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

a) in wichtigeren, nach der Gerichtsordnung mehrere Sachverständige erfordernden Fällen, ein Maurermeister und ein Zimmermeister als verpflichtete Schätzleute;

b) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmender Vertreter;

c) im Falle bereits erfolgter Ernennung, der etwa am Orte bereits anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers.

3) Diese Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:

a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar dieses unter Zugrundelegung des nach §. 23 Tit. IV. der Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 angelegten Inventars;

b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt,

c) der hienach zu ermittelnden Größe seiner Haftung in quanto et quali.

4) Ueber die ganze Verhandlung ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das Verfahren hiebei ist administrativ summarisch. Bei wichtigen Fällen ist sowohl wegen der nach Ziff. 2 lit. a beizuziehenden Personen als bei der Verhandlung selbst das im §. 12 Cap. 3 der Gerichtsordnung über Augenscheine vorgeschriebene Verfahren analog zu beobachten.

5) Ist auf diese Art die Bauverbindlichkeit des bisherigen Nutznießers genau festgestellt, so hat der k. Baubeamte sogleich entweder einen ganz genauen Kostenanschlag der hienach zu beseitigenden Baufälle anzufertigen, oder in Fällen, wo es thunlich, diese an die treffenden Werkleute zu verakkordiren. Der Voranschlag oder das Akkordprotokoll ist ohne Verzug der k. Regierung, K. d. J., zum Behufe der Revision und Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung hat sogleich die Wendung der Baufälle einzutreten.

6) Da in Zukunft nicht mehr gestattet werden kann, daß die zur Zeit des Abzuges eines Nutznießers ärarialischer Gebäude erhobenen Baufälle, ihm selbst, seinen Erben oder seinem Nachfolger überlassen werden, so ist die von der vorgesetzten Baustelle festgesetzte Summe der Bauschuld, unter Mitzeichnung des k. Finanz-Kammer-Direktors dem einschlägigen Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschußweisen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer oder dessen Erben nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst durch Abzüge am Gehalte oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschaftsbehörde eingebungen werden muß.

Durch diese Verfügung und auf den Grund der hierauf von den k. Baubeamten zu contrasignirenden Handwerks-Conten ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem treffenden Bau-Objekte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speciell, jedoch intra latus nachzuweisen. Hinsichtlich der, die k. Centralstellen berührenden Gebäude ist diesen zum Zwecke ähnlicher Verfügung, die festgestellte Bauschuld bekannt zu geben.

7) Nach erfolgter Feststellung der Bauschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht mehr statt. Zufällige Erübrigungen hieran — welche sorgfältig zu vermeiden sind — sowie allenfallsige Mehrausgaben hierauf fallen der treffenden Baurechnung allein zu.

8) Vergleiche oder Abfindungen über Entrichtung und Bestreitung der Baufälle zwischen dem bisherigen Nutznießer und dessen Nachfolger dürfen nur unter der Bedingung gestattet werden,

daß der Nachfolger sich unbedingt zur vollständigen Zahlung der nach Ziff. 5 und 6 festgestellten Bauschuld des abtretenden Nutznießers verbindlich erklärt.

9) Die Amtsextraditions-Commissäre haben auf die Erfüllung vorstehender Bestimmungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten und in den Amtsextraditions-Verhandlungen niederzulegen, was von dem einschlägigen k. Baubeamten hinsichtlich der Bauschuld-Schätzung gegen den abtretenden Beamten geschehen, wie und wofür diese ermäßiget, oder was von dem anstehenden Beamten in dieser Beziehung angeregt und vorbehalten worden ist.

Finden Amtsvisitations-Commissäre im Allgemeinen eine Vernachlässigung der kleinen Baufälle, so haben sie hierüber Anzeige zu erstatten, welche der k. Regierung, K. d. J., zur weiteren Verfügung mitzutheilen ist (§§. 16, 89. Tit. IV. der Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819; Ziff. 4 der allerh. Verordnung vom 8. Juli 1811).

III.

Anwendung dieser Bestimmungen auf die von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten öffentlichen Gebäude.

1) Alle diese Bestimmungen über die Aufsicht, Baufallschätzung und Baufallwendung finden im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811 (Regbl. S. 875—877), dann des §. 19 Tit. IV. der Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 unbedingte Anwendung auf alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staats- oder andere öffentliche Gebäude, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit obliegt, also namentlich bei den von Mitgliedern der Domkapitel bewohnten Staatsgebäuden, dann den Gebäuden organisirter Pfarreien und Benefizien, mit der geeigneten Einschränkung bei denjenigen, wo eine fixirte Verbindlichkeit der Nutznießer zu Wendung der Baufälle besteht.

2) Bei allen übrigen von den Mitgliedern der Geistlichkeit bewohnten oder benützten öffentlichen Gebäuden, namentlich bei jenen, wo den Stiftungen oder Gemeinden eine Baupflicht obliegt, haben die vorstehenden Anordnungen neben jenen der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811 in geeignete analoge Anwendung zu treten.

3) Es versteht sich von selbst, daß hiedurch überhaupt weder den Bestimmungen der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811, noch der Verordnung vom 9. Dezember 1811 (Regbl. S. 873—877; 1818—1820) in keiner Beziehung derogirt werde.

Schlußbestimmung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in allem Uebrigen, namentlich was die weiteren Haftungen und Pflichten der Nutznießer ärarialischer Gebäude betrifft, die deßfallsigen Bestimmungen der Bau-Instruktion vom 13. August 1819 in allen Punkten fortan aufrecht erhalten bleiben. Auch wird der k. Regierung, K. d. J., nicht entgehen, daß die vorstehenden Bestimmungen über Beaufsichtigung, Baufallschätzung und Baufallwendung in ärarialischen Gebäuden nicht bei *allen* Miethwohnungen nach ganz gleichem Maaßstabe Anwendung erhalten können und daß hiebei die etwa vorliegenden Bestimmungen früherer Miethverträge stets die geeignete Berücksichtigung zu finden haben.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere schleunigst anzuordnen und für die geeignete Bekanntmachung des Verfügten zu gehöriger Belehrung der betheiligten Inwohner ärarialischer Gebäude ebenfalls Sorge zu tragen.

Das unterfertigte Ministerium setzt übrigens in die k. Regierung, K. d. J., das wohlbegründete Vertrauen, sie werde sich den genauesten Vollzug dieser durch das Interesse des k. Aerars so unbedingt als dringend gebotenen Maßregeln nicht nur selbst zur besonderen Pflicht rechnen, sondern auch mit gewohntem Eifer die Thätigkeit der äußeren Behörden in dieser Beziehung geeignet überwachen.

München, den 5. November 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Beilage ad Nr. 23,260.

Journal

über die

regelmäßige alljährliche Besichtigung des baulichen Zustandes

des

in dem Baukataster sub Nr. . . . eingetragenen Staatsgebäudes in . . . . . . Polizeidistrikts . . . . . .

Bezeichnung des Gebäudes.		Bezeichnung des Nutznießers.		Ergebniß der Besichtigung.					Ergebniß der zweiten Besichtigung.					Bemerkungen.
				Tag der Vornahme		Bezeichnung der wahrgenommenen Baugebrechen.	Bezeichnung des zur Wendung bestimmten Termins.		Tag der Vornahme		Bezeichnung der gar nicht oder nicht gehörig gewendeten Baufälle.	Kostenanschlag		
Ort.	Hs.-Nr.	Name.	Stand.	Jahr.	Monats-Tag.		Monat.	Tag.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	

Nr. 30,361.

§. 1046.

(Den Garten des Pfarrers zu Thundorf, Landgerichts Münnerstadt, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in der Bauinstruktion vom 19. April 1820*) (Regbl. vom Jahre 1820, S. 323) Tit. II. §. 9, 10 und 11 ausdrücklich bestimmt ist, daß der Unterhalt der Planken-, Staketen- und Stückelzäune und der dazu gehörigen Thüren, sowie das Einzäunen und Einplanken der Aecker und Wiesen dem Nutznießer obliegen, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die in dem Berichte vom 22. November l. J. angezeigte Reparatur an dem Thore des sogenannten Pfarrgartens in Thundorf von dem Pfarrer bestritten werden müsse.

München, den 22. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 24,735.

§. 1047.

(Die Anschaffung von Marmorplatten für die Oefen in Staatsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entschließung vom 23. September v. J., die Anschaffung von Marmorplatten für die Oefen in Staatsgebäuden betreffend, wurde lediglich die Beseitigung unnöthiger Ausgaben beabsichtiget. Da aber die Anwendung von Oefenplatten aus gebrannter Thonerde von der Güte des Materials abhängt und allgemein nicht immer zuläßig ist, so unterliegt es keinem Anstande, auch Platten aus Sollnhofer-Kalkstein, wie sie in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg allgemein üblich sind, und die nach Angabe der k. Regierung den Preis der Thonplatten nur um Weniges übersteigen, in Anordnung zu bringen, sofern der erhöhte Aufwand durch die größere Dauer wieder abgeglichen wird.

München, den 13. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J.

Nr. 3960.

§. 1048.

(Die Instruktion vom 19. April 1820 über die administrative Behandlung des Bauwesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 6. Februar l. J. in rubrizirtem Betreffe enthaltenen Anfragen wird der k. Regierung Folgendes eröffnet:

1) Der §. 14 des Tit. IV. der Bauinstruktion vom 19. April 1820**) ist allerdings auch auf diejenigen wohnungsberechtigten Staatsdiener und Geistliche anwendbar, welche im Besitze eigener Häuser die ihnen zukommenden Dienstwohnungen nicht benützen, sondern ihre eigenen Häuser bewohnen.
2) Die Herstellung ganz neuer Staketenzäune liegt nach §. 2 des I. Tit. dem Staatsärar ob.
3) Gleiches ist der Fall nach §. 10 Tit. I. mit der ganz neuen Herstellung der Bebrückung oder des Holzpflasters in Ställen, sowie der Raufen und Krippen.

In beiden Fällen wird jedoch unerläßlich vorausgesetzt, daß der Inwohner den ihm

*) und **) Beziehungsweise v. 13. August 1819. Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 471.

obliegenden Verbindlichkeiten bezüglich der Unterhaltung gemäß Tit. II. §. 9 und 10 vollständig nachgekommen und daß daher die Nothwendigkeit der neuen Herstellung nicht als die Folge der Vernachlässigung jener Verbindlichkeit angesehen sei, weßhalb derselbe sich hierüber vorerst in jedem einzelnen Falle gehörig auszuweisen hat.

4) Schweinställe, welche zu Staatsgebäuden gehören, deren Bewohner keine Dienstgründe besitzen, welche also mit Oekonomie nicht verbunden sind, dürfen nach lit. i des Tit. III. der mehrgedachten Instruktion auf Staatskosten niemals hergestellt, noch erhalten werden. Finden sich daher Schweinställe bei solchen Gebäuden, so sind dieselben als überflüssig zu betrachten, und wenn sie baufällig sind, und von den Bewohnern nicht unterhalten werden wollen, einzulegen.

Die Berichtsbeilagen folgend anliegend zurück.

München, den 5. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2998.

§. 1049.

(Wendung der kleinen Baufälle in den Amtswohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. Februar d. J. in obenstehendem Betreffe wird der k. Regierung unter Rückschluß der Beilage desselben Folgendes zur Entschließung erwidert:

1) Wenn Bewohner ärarialischer Gebäude die Wendung der kleinen Baufälle aus dem Grunde ablehnen wollen, weil ihnen diese Gebäude nicht nach Tit. IV. §. 15 der Bau-Instruktion vom 13. August 1819 in gutem und reinlichen Zustande übergeben worden sind, so können solche Einsprachen nur insoferne Berücksichtigung finden, als der Bewohner bei Einweisung des Gebäudes die Erhebung der vorhandenen Baumängel, durch welche ihm die Erfüllung des Tit. II. der erwähnten Instruktion besonders erschwert wurde, erweislich sogleich veranlaßt und hierauf die gehörige Instandsetzung nachgesucht, aber nicht erlangt hat. In jedem andern Falle muß der Bewohner zur Erfüllung der ihm durch die Bauinstruktion überbürdeten Verbindlichkeit unbedingt angehalten werden. War ein solches Gebäude bereits früher bewohnt, so könnte der Nachfolger nach §. 16 Tit. IV. von dem Vorgänger außer der Wendung der kleinen Baufälle verlangen, daß ihm auch die innern Räume frisch geweißet und gereiniget übergeben worden; sofern dieses von dem abziehenden Beamten nicht geschehen ist, bleibt dem betheiligten Nachfolger der Regreß an denselben offen, eine Enthebung von der ihm obliegenden Baulast kann aber hierauf um so weniger begründet werden, als die Amtsextraditions-Commissäre auf die Erfüllung dieser Vorschrift ein vorzügliches Augenmerk zu richten haben, und durch die §. 17 und 18 des IV. Tit. das in solchen Fällen weiter zu beobachtende Verfahren genau vorgeschrieben ist.

2) Die Ausscheidung der großen und kleinen Baufälle hat hauptsächlich den Zweck, den Staatsgebäuden eine ordentliche Benützung zu sichern und jede muthwillige oder durch Nachlässigkeit herbeigeführte Beschädigung einzelner Gebäudetheile, dem veranlassenden Bewohner von vornherein zur Last zu legen. Die Bestimmungen des II. Tit. der Instruktion können aber nicht in solcher Ausdehnung Anwendung finden, daß durch die theilweise Erneuerung einzelner Gegenstände, z. B. an den Fenstern, Fußböden, Thüren rc. von Seite des Bewohners jede größere Reparatur, welche bei der geordnetsten Benützung

eines Hauses von Zeit zu Zeit nothwendig wird, ganz beseitigt werde. Den Bewohnern ärarialischer Gebäude kann daher in dem Sinne der Bauinstruktion die Erhaltung der in dem II. Tit. aufgeführten Gebäudetheile nur zu einem dem allgemeinen baulichen Zustand des Gebäudes entsprechenden Grade zugemuthet werden, wodurch jeder scheinbare Widerspruch in den Bestimmungen der Tit. I. und II. von selbst wegfällt.

3) Da in dem I. Tit. der Bauinstruktion die großen Baufälle genau bezeichnet sind, welche an Staatsgebäuden ohne Unterschied aus dem Baufonde bestritten werden, so versteht es sich von selbst, daß bei den von Hauptgebäuden getrennt bestehenden Wasch- und Back-Häusern dem Nutznießer nur solche Gegenstände überbürdet werden können, die nach Tit. II. dieser Instruktion als kleine Baufälle zu betrachten sind.

4) Dem Antrage der Bauinspektion Dillingen zur Erhebung eines jährlichen Baukosten-Beitrages von den Bewohnern, statt der Wendung der kleinen Baufälle durch dieselben, stehen die Bestimmungen der Bauinstruktion Tit. IV. §. 20 geradezu entgegen.

München, den 8. April 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I., also ergangen.

Nr. 9490.

§. 1050.

(Die Bestreitung der Kaminkehrerlöhne in den Pfarrgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach genauer Würdigung der in Folge der Ministerial-Entschließung vom 10. Februar 1835 bezeichneten Betreffes erstatteten Regierungsberichte und nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen wird der k. Regierung, K. d. I., bezüglich der Frage, wer die Kosten der Kaminreinigung in den Pfarrgebäuden zu bestreiten habe, eröffnet:

1) daß in gedachter Beziehung der gegenwärtige Besitzstand im Allgemeinen aufrecht zu erhalten sei;

2) daß jedoch diese Aufrechthaltung des Besitzstandes bei allen Pfarreien, die sich nicht schon dreißig Jahre im Genusse der Befreiung befinden, oder bei denen diese sich nicht auf besondere Rechtstitel stützt, auf den dermaligen Pfründebesitzer sich zu beschränken habe; daß aber auch

3) bei den letzterwähnten Pfarreien für die Zukunft dasselbe Verfahren eintreten solle, welches in Folge der §. 19 und 20 Titl. IV. der Verordnung vom 13. August 1819 (Regbl. 1820 S. 343) bezüglich der Uebernahme der kleinen Baufälle stattfindet; daß sohin die künftigen Besitzer solcher Pfarreien auch die Kaminfegerlöhne wie die kleinern Baufälle zu tragen haben.

Die k. Regierung, K. d. I., hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 15,910.

§. 1051.

(Die Verbesserung der Feuerheerde und Oefen an den Staatsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. Juli l. J. in rubrizirtem Betreffe wird der k. Regierung, K. d. I., eröffnet, daß die Allerhöchst genehmigte Landbau-Instruktion vom 13. August 1819 auf

alle Bewohner von Staatsgebäuden ohne Unterschied, ob dieselben Miethe bezahlen oder nicht — nach ihrem ganzen Umfange anwendbar sei, daß daher Oekonomie-, Rauch- und Kochöfen, Spar-Heerde, Windöfen u. dgl. zur Ersetzung bereits vorhandener Oefen auf Staatskosten niemals weder angeschafft noch erhalten werden dürfen.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß da, wo Oefen oder Heerde instruktionsgemäß neuhergestellt werden müssen, solche nach der anerkannt besten, die Holzersparung am meisten befördernden Construktion angelegt werden; vielmehr hat die k. Regierung, K. d. J., hierauf ein ganz besonderes Augenmerk zu richten und die Baubeamten demgemäß anzuweisen.

München, den 26. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangen.
Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 28,300.

§. 1052.

(Das Brücken der Stallungen in den ärarialischen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. September l. J. in dem obenstehenden Betreffe wird Folgendes zur Entschließung erwidert:

Unter die großen oder Hauptbaufälle, welche in allen Staatsgebäuden ohne Unterschied auf Staatskosten gewendet werden, sind nach Beilage I. Tit. I. §. 10 und 12 der Bau-Instruktion vom 13. August 1819 zu zählen:

„die Fertigung neuer Fußböden, wohin auch die Holzbodenbelegungen aller Art, sowie „bei Oekonomie-Gebäuden die nothwendigen Dreschtennen gehören, dann die Legung neuer „Pflaster in den Küchen und Vorfletzen."

Dieser Bestimmung gegenüber sind Tit. II. §. 3 als kleine Baufälle bezeichnet:

„die Ausbesserung der Pflasterböden in den Küchen und Vorfletzen, desgleichen die Holz-„Bodenbelegungen aller Art, wohin bei Oekonomie-Gebäuden vorzüglich auch der Unterhalt „der Dreschtennen gehört."

Wenn nun auch in dem §. 10 unter den bei Oekonomie-Gebäuden weiter vorkommenden kleinen Baufällen, neben der Unterhaltung der Thüren, Fenster und Beschläge, der Raufen und Krippen, das Brücken der Ställe und Stände, die Auspflasterung und Belegung derselben mit Dielen besonders aufgeführt ist, so kann hieraus nach dem Sinne aller vorhergehenden Bestimmungen nicht mehr als die Erhaltung der Pflaster und Dielenbelege in den Ställen und Ständen gefolgert werden, wonach die gänzliche Erneuerung derselben, wie solche von der Baubehörde als nothwendig erkannt wird, als größerer Baufall auf den Landbau-Unterhaltungsetat sich eignet.

München, den 16. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung mitgetheilt.

Nr. 30,050.

§. 1053.

(Die kleinern Baufälle an Staatsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. Dezember v. J. in rubrizirtem Betreffe wird der k. Regierung unter Rückschluß der Beilage Folgendes eröffnet:

Nach Tit. I. §. 2 der Bauinstruktion vom 19. April 1820*) (Regbl. vom Jahre 1820 S. 323 ff.) wird die Errichtung und Reparatur der Hofmauern und Einfassungen auf Staatskosten vorgenommen. Nach Tit. II. §. 9 derselben Instruktion aber liegt die Unterhaltung der Garten-Mauern und Einfassungen (d. i. der Hecken, Planken, Staket- und Stückelzäune) dem Bewohner ob.

Bei dieser klaren und strenge ausgeschiedenen Bestimmung ist es nicht einzusehen, wie Protestationen oder Irrungen entstehen können.

Die k. Regierung hat aber Sorge zu tragen, daß alle die Bestimmungen der Bauinstruktion erläuternden oder vervollständigenden Entschließungen jederzeit auch zur Kenntniß der sämmtlichen Bewohner ärarialischer Gebäude gebracht werden, was nach der in dem Berichte der Bauinspektion Rosenheim vom 16. Dezember v. J. enthaltenen Bemerkung zu urtheilen, bisher nicht geschehen zu sein scheint.

München, den 13. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Nr. 28,470.

§. 1054.

(Das Ausweißen der Amtslokalitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfrage-Bericht vom 22. November l. J. in rubricirtem Betreffe wird der k. Regierung eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege, diejenigen Amtslokalitäten k. Behörden, welche nach der bestehenden Bauinstruktion alle zwei Jahre ausgeweißt werden dürfen, statt dieses weißen Anstriches mit einem wohlfeilen farbigen Anstriche, jedoch mit Vermeidung jeder luxuriösen Ausstattung von Borduren oder anderen Verzierungen versehen zu lassen, wenn die einschlägigen Beamten solches wünschen, und wenn nachgewiesen werden kann, daß dadurch keinerlei Art von Mehraufwand für den Baufond veranlaßt wird.

München, den 10. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J, ergangen.

Sämmtlichen Kreisregierungen mitgetheilt.

Nr. 7555.

§. 1055.

(Die Anlage enger Kamine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der k. Regierung unter dem 26. März d. J. gestellte Anfrage bezüglich der Art und Weise wie die engen Kamine durch bewegliche Deckel an der obern Oeffnung schließbar gemacht werden sollen, wird derselben erwiedert, daß bei dem Stillschweigen des §. 6 der allerhöchsten Entschließung vom 19. Juli 1840 hierüber solches dem Ermessen der Bautechniker anheimgegeben sei. Indessen dürfte die im Januarhefte von 1840 des Kunst- und Gewerbeblattes des polytechnischen Vereins für Bayern, S. 61 u. 62 vorgeschlagene Form der Klappen allen Anforderungen

*) Beziehungsweise vom 13. August 1819. Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 471.

genügen, welche die Regeln der Feuerungsanlagen sowie die Bestimmungen des §. 6 der genannten allerhöchsten Entschließung mit sich führen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 11. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.
Nachricht sämmtlichen übrigen k. Regierungen.

Nr. 13,223.

§. 1056.

(Die Wiederherstellung zweier Waschkessel in dem k. Landgerichts- und Rentamtsgebäude zu Orb betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. Mai l. J. in rubrizirtem Betreffe wird der k. Regierung unter Remission der Beilagen eröffnet, daß die Wiederherstellung zweier Waschkessel in dem k. Landgerichts- und Rentamtsgebäude zu Orb aus den Mitteln des Landbau-Unterhaltung-Etats, und die Verrechnung der hiefür im Jahre 1841/42 erlaufenen Kosten als begründet erscheine, nachdem Wasch-Kessel unter den zur Verrechnung auf Aerarialfonds unzuläßigen Gegenständen in dem Tit. III. der Bauinstruktion vom 19. April 1820*) (Regbl. v. J. 1820 S. 323 ff.) nicht aufgeführt, und nachdem dieselben, da sie eingemauert, nur als ein Bestandtheil des Gebäudes und nicht als Mobiliar angesehen werden können.

München, den 5. Juli 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung bei vorkommenden ähnlichen Fällen.

Nr. 27,935.

§. 1057.

(Die Wendung der Baufälle bei den ehemaligen Stifts- und Klosterpfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Frage, ob diejenigen Pfarrer, welche eine organisirte vormalige Stifts- oder Klosterpfarrei besitzen, in dem Falle, wenn sie eine die Congrua übersteigende Rente beziehen, nicht verbunden seien, die Baulichkeiten ihrer Pfarrgebäude selbst zu bestreiten, haben sich die k. Ministerien des Innern und der Finanzen im Allgemeinen, — soweit den in einzelnen Fällen bestehenden besonderen Rechten und Verbindlichkeiten nicht zu nahe getreten oder wohl erworbene Rechte des k. Aerars in irgend einer Weise nicht gestört werden, — dahin vereinigt,

1) daß dem Aerar die Unterhaltung der Klosterpfarrkirchen obliege,
2) daß die großen Baufälle an den Pfarrhöfen organisirter Klosterpfarreien von dem Aerar zu wenden seien,
3) daß die kleinen Baufälle an diesen Pfarrhöfen der Nutznießer zu wenden habe,
4) daß die Verordnung vom Jahre 1819 über die Ausscheidung der großen von den kleinen Baufällen auf diese Pfarrhöfe keine Anwendung finde, vielmehr, daß die deßfallsigen Verbindlichkeiten der Pfarrer vor Allem nach den jeden Orts bestehenden Gesetzen, Statuten oder rechtsgiltigen Gewohnheiten zu bemessen seien, und daß dieselben in Ermanglung

*) Beziehungsweise vom 13. August 1819. Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 471.

solcher spezieller Bestimmungen jene Ausgaben für kleine Baufälle zu bestreiten haben, zu denen jeder Miethsmann an dem gegebenen Orte verpflichtet ist.

Dieses wird der k. Regierung, K. d. J., zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

München, den 28. November 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, diesseits des Rheins, ergangen.

Nr. 3187.

§. 1058.

(Wendung der kleinen Baufälle in Amtswohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Ministerium des Innern hat mißliebig wahrgenommen, wie von Seite der k. Bauinspektionen die Vorschriften der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 und der Entschließung vom 5. November 1838, Nr. 23,260 nicht in entsprechender Weise vollzogen werden. Insbesondere wird bei Vornahme der Baufallschätzungen die Constatirung:

a) des Zustandes, in welchem der abtretende Nutznießer das Gebäude angetroffen hat und zwar dieses unter Zugrundlegung der nach §. 23 Tit. IV. der Beilage zur Bauinstruktion angelegten Inventars;

b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt,

c) der hiernach zu ermittelnden Größe seiner Haftung in quanto et quali, wie solches durch Art. II. Nr. 3 obiger Entschließung vorgezeichnet ist,

meistens ganz unterlassen oder nur oberflächlich behandelt.

Wenn auch nach Art. II. Nr. 9 erwähnter Entschließung die Amtsextraditions-Commissionen auf die Erfüllung der betreffenden Vorschriften ein vorzügliches Augenmerk zu richten und in den Amtsextraditions-Verhandlungen niederzulegen haben, was von dem einschlägigen k. Baubeamten hinsichtlich der Bauschuldschätzung gegen den abtretenden Beamten geschehen, wie und wofür diese ermäßiget, oder was von dem anstehenden Beamten in dieser Beziehung angeregt und vorbehalten worden ist, so kann doch daraus nicht abgeleitet werden, daß der Extraditions-Commissär die bezüglich der Baufallschätzung zu pflegenden Verhandlungen selbst zu leiten, und daß der hierzu beigezogene, von der k. Bauinspektion abgeordnete k. Baubeamte, wie es meistens geschieht, auf bloße Angabe der vorgefundenen Baufälle sich zu beschränken habe, vielmehr hat die k. Bauinspektion, beziehungsweise der k. Baubeamte, mit genauer Befolgung der ihm obliegenden Pflichten, wie auch unter Festhaltung der ihm durch erwähnte Entschließung gegenüber den Betheiligten eingeräumten Befugniße, seine deßfallsigen Zuständigkeiten und Obliegenheiten selbstständig zu üben und hiedurch die Grundlage für die Verhandlungen der Extraditions-Commissäre und für die etwaige Entscheidung festzustellen.

Da die Inanspruchnahme der Pflichtigen, welche nicht selten unter allerlei Scheingründen sich ihrer Verbindlichkeit zu entschlagen suchen, ohne die vorgezeichneten Grundlagen erschwert, ja selbst oft unmöglich gemacht, und hierdurch dem k. Aerar eine Kostenlast überbürdet wird, welche dasselbe zu tragen nicht schuldig ist, so wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, die k. Bau-Beamten zu pünktlicher Befolgung der gegebenen Vorschriften ernstlich anzuhalten, und Baufall-Schätzungen, welche in materieller oder formeller Beziehung den Vorschriften der Entschließung vom 5. November 1838 nicht entsprechen, auf Kosten der Schuldtragenden zur Umarbeitung zurückzuweisen.

(Sch.)

Damit jedoch die k. Baubeamten ihren Verpflichtungen nachkommen können, müssen dieselben rechtzeitig von jeder Veränderung, welche sich bezüglich der Nutznießung eines Staatsgebäudes ergibt, in Kenntniß gesetzt werden, weßhalb die k. Regierung, K. d. J., die sachdienlichen Anordnungen, im Benehmen mit der k. Finanzkammer zu veranlassen hat.

Anbelangend die zum Ressort des Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern gehörigen Postgebäude, wie auch die dem k. Finanzministerium unterstellten Zollgebäude, wurden heute genannte k. Ministerien angesonnen, die betreffenden Stellen behufs der rechtzeitigen Benachrichtigung der k. Bauinspektionen zu beauftragen; dem k. Kreisbaurathe ist aufzugeben: bei Prüfung des inneren Dienstes der k. Bauinspektionen jedesmal auch von den Baufallschätzungs-Protokollen Einsicht zu pflegen und etwaige Uebelstände der k. Regierung, K. d. J., zur Abstellung und Einschreitung gegen die Säumigen zur Anzeige zu bringen.

Gleicherweise wurden die Mitglieder der obersten Baubehörde beauftragt, bei Inspicirung des Regierungsbezirkes den Vollzug zu überwachen und ihre Wahrnehmungen in dem dem unterfertigten k. Ministerium vorzulegenden Berathungsprotokolle, unter Namhaftmachung der säumigen Bau-Beamten, niederzulegen.

München, den 2. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, diesseits des Rheins, ergangen.

Nr. 30,075.

§. 1059.

(Die Wendung der kleinen Baufälle an den von den Pfarrhöfen gesondert bestehenden ärarialischen Hilfspriester-Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erledigung der vielfach in Anregung gekommenen Frage, wer die kleinen Baufälle in den Hilfspriesterhäusern der organisirten Stifts- und Klosterpfarreien, welche von dem Pfarrhofe getrennt sind, zu wenden habe, wird der k. Regierung zur Darnachachtung eröffnet, daß diese Verbindlichkeit in der Regel den Pfarrpfründebesitzern nach Maaßgabe der am 28. November v. Js. wegen Wendung der Baufälle an den organisirten Stifts- und Klosterpfarreien erlassenen generalisirten Entschließung Ziff. 4 obliege, sofern dieselben nicht durch den Nachweis eines speciellen Rechtstitels die Freiheit von dieser Last darzuthun vermögen.

Der k. Regierung bleibt es überlassen, in jedem einzelnen Falle hierüber competenzmäßig Beschluß zu fassen.

München, den 15. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 11,840.

§. 1060.

(Die Wendung der kleinen Baufälle in der Landgerichtswohnung zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückgabe der in rubr. Betreffe vorgelegten Verhandlungen wird der k. Regierung folgende Entschließung ertheilt:

1) Wenn Bewohner ärarialischer Gebäude, wie es von dem k. Landrichter N. zu N. geschehen ist, die Wendung der kleinen Baufälle aus dem Grunde ablehnen wollen, weil ihnen die Gebäude (resp. Wohnungen) nicht nach Tit. IV. §. 15 der I. Beilage zur Bauinstruktion vom 13. August 1819 in gutem und reinlichen Zustande übergeben worden sind, so können solche Einsprachen nur in so ferne Berücksichtigung finden, als der Bewohner bei der Einweisung des Gebäudes die Erhebung der vorhandenen Baumängel, durch welche ihm die Erfüllung des Tit. II Beil. I obiger Instruktion besonders erschwert wurde, erweislich sogleich veranlaßt und hierauf die gehörige Instandsetzung nachgesucht aber nicht erlangt hat. In jedem anderen Falle muß der Bewohner zur Erfüllung der ihm durch die Bauinstruktion überbürdeten Verbindlichkeit unbedingt angehalten werden.

War ein solches Gebäude bereits früher bewohnt, so könnte der Nachfolger nach §. 16 Tit. IV von dem Vorgänger, ausser der Wendung der kleinen Baufälle verlangen, daß ihm auch die inneren Räume frisch geweißt und gereinigt übergeben werden; so ferne dieses von dem abziehenden Beamten nicht geschehen ist, bleibt dem betheiligten Nachfolger der Regreß an denselben offen, eine Enthebung von der ihm obliegenden Baulast kann aber hierauf um so weniger begründet werden, als die Extraditions-Commissäre auf die Erfüllung dieser Vorschrift ein vorzügliches Augenmerk zu richten haben und durch die §§. 17 und 18 des IV. Titels das in solchen Fällen weiter zu beobachtende Verfahren genau vorgeschrieben ist.

Da nun aber nach dem Berichte der Bauinspektion München II vom 18. August 1843 darüber, wie der k. Landrichter N. im Jahre 1833 seine bisherige Wohnung übernommen hat, keinerlei Verhandlung vorliegt, derselbe auch in seinen mehrfachen Vorstellungen nicht nachzuweisen vermochte, daß er wegen des baulichen Zustandes seiner Wohnung den Bestimmungen des II. Titels der Bauinstruktion gegenüber die Erhebung der sämmtlichen Baumängel veranlaßt hat, so ist derselbe zur Bestreitung aller in seiner Dienstwohnung vorkommenden kleinen Baufälle unnachsichtlich anzuhalten.

2) Die Ministerialentschließung vom 26. Januar 1834, Nr. 33,683, die an die Landrichter vermietheten Aerarialwohnungen betr., auf welche sich der k. Landrichter N. mehrfach bezogen hat, kann im Hinblick auf die Entschließungen vom 4. April 1838, Nr. 18,673, die bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude betr., und 5. November 1838, wodurch die Bau-Instruktion vom 13. August 1819 allgemein und ohne Ausnahme anwendbar erklärt ist, nicht in Betracht gezogen, daher auch deßfalls die Befreiung der k. Landrichter, welche einen jährlichen Miethzins bezahlen, von der verordnungsmäßigen Last der kleinen Baufälle nicht geltend gemacht werden.

3) Uebrigens hat die Ausscheidung der großen und kleinen Baufälle hauptsächtlich den Zweck, den Staatsgebäuden eine ordentliche Benützung zu sichern und jede muthwillige, oder durch Nachlässigkeit herbeigeführte Beschädigung einzelner Gebäudetheile, dem veranlassenden Bewohner von vorneherein zur Last zu legen. Die Bestimmungen des II. Titels der Bau-Instruktion können aber nicht in solcher Ausdehnung Anwendung finden, daß durch die theilweise Erneuerung einzelner Gegenstände auf Rechnung des Bewohners, jede größere Reparatur, welche bei der geordnetsten Benützung eines Hauses von Zeit zu Zeit nothwendig wird, ganz beseitiget werde.

Den Bewohnern ärarialischer Gebäude kann daher in dem Sinne der Bauinstruktion die Erhaltung der in dem II. Titel der I. Beilage aufgeführten Gebäudetheile nur zu

einem dem allgemeinen baulichen Zustande des Gebäudes entsprechenden Grade zugemuthet werden, wodurch auch jeder scheinbare Widerspruch in den Bestimmungen der Tit. I und II von selbst wegfällt.

Hiernach hat die k. Regierung bezüglich der kleinen Baufälle in der Landrichterswohnung zu N. das Weitere competenzmäßig zu verfügen und den k. Landrichter N. von gegenwärtiger Entschließung geeignet zu verständigen.

München, den 10. Juni 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

§. 1061.

(Die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.)

M. II K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 enthaltenen Bestimmungen wegen Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude einer Revision zu unterstellen und verordnen, was folgt:

Titel I.

Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen.

§. 1.

Der Nutznießer hat die Wohnung wie ein sorgfältiger Hausvater in stets reinlichem Zustande zu erhalten und ordnungsgemäß zu gebrauchen.

Jeder Mißbrauch der dem Nutznießer überwiesenen Räume, z. B.

a) das Aufbewahren gefährlicher, leicht entzündbarer oder explosibeler Stoffe in Zimmern und auf Speichern,

b) das Aufbewahren von Asche, namentlich Torfasche, in anderen Räumen als in Kellern oder feuerfesten Gewölben,

c) das Legen und Spalten von Holz auf Dachböden und in anderen für solchen Zweck nicht bestimmten und eingerichteten Räumen,

d) das Aufspeichern von Getreid, Feld- und Gartenfrüchten in Gemächern, welche hierzu nicht bestimmt und eingerichtet sind,

e) das Waschen und Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Küchen, wenn letztere nicht im Erdgeschosse sich befinden und für solchen Zweck besonders eingerichtet sind, gleichwie in Küchen zu ebener Erde über Kellern, wenn besondere Waschgelegenheiten vorhanden sind,

f) die Verwendung von Kammern zu Ställen für Geflügel oder andere die Fußböden und dergleichen verunreinigende Thiere,

g) das Aufstellen von Blumentöpfen ohne Untersätze auf die Gesimsbretter oder die Fußböden,

h) das Pflanzen von Gesträuch und Bäumen längs dem Mauerwerk, das Anhäufen von Erde, Schutt oder Dünger daselbst

ist untersagt

§. 2.

Keinem Bewohner eines Staatsgebäudes ist es ohne besondere Erlaubniß gestattet, andere Individuen, welche nicht seinem Familien- oder dem besondern Dienstesverbande angehören, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen. Insbesondere ist auch dem Bewohner nicht erlaubt, Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Keller u. dgl., gegen eine ihm zufließende Rente in Aftermiethe zu geben.

Ist der Bewohner eines Staatsgebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstwohnung in Folge besonderer Normative oder besonderer Dekrete Anspruch hat, so ist der ihm hiernach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären und für ärarialische Zwecke zu vermiethen.

Ist einem Bewohner, der sich ähnliche Uebergriffe erlaubt, lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget worden, so ist derselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 3.

Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner an den Gebäuden und Zugehörungen derselben vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere mittelst Einziehung einer neuen Wand oder eines Verschlages mit Brettern, ferner die Herausnahme einer Scheidemauer oder Wand, um zwei Zimmer in eines umzuwandeln;

b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben an Thüren, an Fensterstöcken und Fenstergittern, dann an Kaminen; Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen;

c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden; Mauerwerke durchzuschlagen und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden sein mag.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist durch die einschlägige k. Baubehörde hergestellt, daß der Bewohner eigenmächtig verfahren ist, so verfällt derselbe in die Bezahlung der Kosten der Herstellung und verliert jeden Eigenthumsanspruch auf das Hergestellte.

Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Außerdem haftet derselbe für allen aus seiner Eigenmächtigkeit hervorgegangenen Schaden.

§. 4.

Die Wendung der Baufälle aller Art, welche aus unterlassener rechtzeitiger, oder unzureichend vorgenommener Wendung der kleinen Baufälle, wie solche im Titel III gegenwärtiger Verordnung angegeben sind, aus nicht rechtzeitig und nicht gehörig vollzogenen Räumungen und Reinigungen, aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrläßigkeit, aus gewaltsamen Beschädigungen des Nutznießers oder seiner Angehörigen, oder aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt, hervorgegangen sind, fällt dem Nutznießer zur Last.

§. 5.

Werden durch zufällige Elementareinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, oder durch fremde Gewaltthat oder Kriegsereignisse u. dgl. Staatsgebäude

bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei der einschlägigen k. Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verläßigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in dem einen oder dem andern Falle der Bewohner oder seine Angehörigen durch Fahrläßigkeit keine Schuld auf sich geladen haben.

Trägt der Bewohner keine Schuld, so fallen die auf solche Weise entstandenen großen als auch kleinen Baufälle dem Baufond zur Last, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einen verpflichteten Dritten.

In den Fällen dagegen, wo zur Abwendung der Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, z. B. die Unterstützung eines den Einsturz drohenden Gebäudes oder Gebäudetheiles, unverschiebliche Ausbesserungen wahrgenommener Gebrechen an Kaminen, Feuerläufen und Feuer-Anlagen aller Art, die Reparatur einzelner Stellen an Dächern, wenn eine Verzögerung den Einsturz der Decken u. dgl. wegen eindringender Näße zur Folge haben würde u. dgl., liegt dem Bewohner ob, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, gleichzeitig aber der k. Bauinspection hiervon Kenntniß zu geben, welche für den Ersatz der passirlichen Auslagen zu sorgen hat.

§. 6.

Wenn äußere Fensterläden an Staatsgebäuden sich befinden, und die Fenster durch Sturm, Hagelschlag oder fremde Gewaltthat beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern.

Findet sich aber bei der Untersuchung, oder kann mit Verläßigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachläßigung zur Last liegt, so werden jene durch unverschuldete widrige Ereigniße veranlaßten Baukosten von dem Aerar getragen und das Beschädigte wird auf Staats-Kosten hergestellt.

Titel II.

Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt.

§. 7.

Dem Nutznießer liegt die Reinigung aller ihm zur Nutznießung überwiesenen Räume ob, mit Einschluß der Beseitigung und des Abführens des Unrathes, insbesondere

a) der Zimmer, Küchen, Kammern, Gänge, Keller, Speicher und deren Bestandtheile, d. i. der Fußböden, Wände, Decken, Thüren, Fenster, Läden, Treppen, Gebälke, Wassergüsse nebst Abfallröhren, u. dgl.;
b) der Räume der Wirthschaftsgebäude aller Art und ihrer Bestandtheile;
c) der Freitreppen, Freimauern, Höfe, Pflaster, Wege u. dgl.;
d) der Cisternen und Schwindgruben.

Wenn ein Staatsgebäude von mehreren Bewohnern (Parteien) benützt wird, oder wenn dasselbe Amtslokalitäten und Amtswohnungen enthält, so ist in das bei der Ueberweisung aufzunehmende Protokoll, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§. 86 und 87 gegenwärtiger Verordnung, auch bezüglich der Obliegenheit der Reinigung die geeignete Ausscheidung aufzunehmen

Zu Reinigungsarbeiten, welche wegen Elementarereigniße, oder wegen auf Kosten des Bau-Fondes vorgenommenen Baufallwendungen erforderlich sind, oder welche nur mit Anwendung künstlicher Vorrichtungen, z. B. mittelst Gerüsten, Flaschenzügen u. dgl. vollzogen werden können, ist der Nutznießer nicht verpflichtet.

§. 8.

Das Ausweißen oder Tünchen aller dem Nutznießer überwiesenen Räume hat durch denselben wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen, jene Fälle ausgenommen,

a) wo eine stärkere Abnützung die Erneuerung des Anstriches in einem kürzeren Zeitraume, z. B. in bewohnten Zimmern, Küchen u. dgl., nothwendig und

b) wo eine geringere Abnützung die Erneuerung des Anstriches nach einem längeren Zeit-Raume entbehrlich macht, z. B. in weniger benützten Zimmern, in Dachräumen, Kellern, Ställen, Holzlegen u. dgl.

Im ersten Falle ist die k. Baubehörde ermächtiget, den Nutznießer zum regelmäßigen Vollzuge zu veranlassen, im zweiten ist sie befugt, ihn davon zu entbinden.

Das Weißen sämmtlicher Räume, selbst der farbig getünchten oder tapezirten, hat bei dem Wechsel der Nutznießer zu geschehen, wenn es von der k. Baubehörde als nothwendig erachtet wird.

Das vollständige Abschiefern der Decken und Wände und das hierdurch nothwendige frische Aufziehen mit feinem Mörtel zur Erlangung ebener Flächen gehört nicht mehr zur Verpflichtung des Bewohners.

Die bei dem Ausweißen oder Tünchen vorkommenden kleinen Putzausbesserungen und das Abschiefern einzelner Stellen der Decken und Wände gehören zu den Obliegenheiten des Nutznießers.

§. 9.

Dem Nutznießer liegt ob: das Ausputzen und Verstreichen der Zimmer-, Koch-, Brat- und Backöfen, der Rauchröhren und Feuerläufe, die Reparatur der Bratröhren und Waschkessel, sowie die hierdurch veranlaßte Ausbesserung des Mauerwerkes, Mauerputzes und Anstriches, dann die Befestigung locker gewordener Thürchen, Feuerröste, Herdplatten, Rauchröhren, sowie überhaupt die Befestigung aller Theile der Feuerungen aller Art.

Das Umsetzen der Oefen und die Erneuerung einzelner Theile derselben, sowie der Feuerungen aller Art, z. B. die Anschaffung und Verwendung neuer Kacheln, neuer Trommeln, neuer Bratröhren, neuer eiserner Herdplatten und Wasserkessel, neuer Stücke von Rauchröhren und der steinernen und eisernen Bekleidungen, neuer Bänder und Kloben, gehört nicht zu den Pflichten des Nutznießers. Desgleichen kann ihm die Herstellung des hiedurch veranlaßten Mauerputzes und Anstriches nicht angesonnen werden.

§. 10.

Die Befestigung locker gewordener Steine der Pflaster der Backöfen, Herde, der Böden in Küchen, Kellern und Vorfletzen, dann das Verstreichen der Fugen, sowie das Befestigen einzelner, locker gewordener Pflastersteine in Hofräumen liegt dem Nutznießer ob.

Die theilweise oder gänzliche Erneuerung oder Umlegen der Plattenböden und Pflasterböden fällt dem Baufond zur Last.

Wird von der k. Baubehörde die gänzliche Umlegung eines Pflasters als nothwendig erachtet, so ist der Nutznießer von allen Kosten befreit.

§. 11.

Dem Nutznießer liegt ob:

a) das Befestigen locker gewordener Fensterstöcke und das Verstreichen der Fugen;

b) das Befestigen locker gewordener Fensterrahmen und Fenstersprossen, sowie das Verkitten der Fugen;

c) das Befestigen locker gewordener Fensterbeschläge, als Winkelbänder, Scheinhacken, Kegel, Vorreiber, Spreitzstangen, Schlußstangen u. dgl., dann die Ausbesserung und Wiederbefestigung schadhaft gewordener, aber nicht die Anschaffung neuer Beschlägtheile;
d) die Anschaffung zu Verlust gegangener Beschläge und das Anschlagen derselben;
e) das Befestigen und Verkitten oder Verbleien lockerer und die Auswechselung zerbrochener Fenstergläser;
f) das Befestigen der Fensterbretter und das Verstreichen der Fugen.

Sind aber die in dem gegenwärtigen §. 11 bezeichneten Reparaturen eine Folge mangelhafter Construktion, so trägt die dießfallsigen Kosten der Baufond.

Die Reparatur und das Anpassen des alten Beschläges an neue Rahmen und Stöcke fällt dem Baufond zur Last.

§. 12.

Zur Befestigung locker gewordener Fußböden, dann zur Befestigung und Ausbesserung der Ausspänungen, auch wenn hiezu neue Späne erforderlich sind, ist der Nutznießer verpflichtet, es sei denn, daß diese Baufälle durch die Beschaffenheit des Baumateriales, z. B. durch Verwendung nicht gehörig ausgetrockneten Holzes, kurze Nägel, schadhafte oder nicht gehörig befestigte Unterlaghölzer u. dgl. verursacht worden sind; in diesen Fällen hat die Baufallwendung der Baufond zu bestreiten.

§. 13.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Wandvertäfelungen, der Theile unter sich und an die Wand, ist Sache des Nutznießers. Die Erneuerung einzelner Theile und die damit verbundene Befestigung anstoßender Theile liegt dem Baufond ob. Die bei der bloßen Befestigung erforderliche Ausbesserung des Verputzes und Anstriches trifft den Bewohner, bei der Erneuerung aber, gleichwie auch dann, wenn derlei Baufallwendungen aus mangelhafter Construktion hervorgegangen sind, den Baufond.

§. 14.

Die Befestigung locker gewordener Thore und Thüren, sowie des Futters und der Verkleidung, mit Inbegriff der zum entsprechenden Schluß erforderlichen Vorkehrungen, dann die Unterhaltung der Ausspänungen und Aufleistungen ist Sache des Nutznießers, es sei denn, daß derlei Baufällen eine der im obenstehenden §. 12 erwähnten Ursachen zu Grunde liegt, oder daß einzelne Theile erneuert werden müssen, z. B. Füllungen, Friese, Verkleidungsstücke u. dgl., wo dann die Wendung des Baufalles dem Baufond obliegt.

§. 15.

Die Befestigung der Läden, das Richten derselben behufs eines entsprechenden Schlusses und deren Ausbesserung ist Sache des Nutznießers, wenn nicht neue Theile, z. B. neue Leisten, neue Fütterungen u. dgl., erforderlich sind, und wenn die Beschädigung nicht durch Elementarereigniße, oder durch eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen entstanden ist. In diesen Fällen treffen die Kosten den Baufond.

§. 16.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Stiegen und Stiegengeländer unter sich, dann ihre Verbindung mit Boden, Wand und Decke, wo dieselbe mangelhaft geworden ist, die Festigung

der Metallverbindungen, das Verkitten und Verstreichen der Fugen u. dgl., überhaupt jede derartige Ausbesserung liegt dem Nutznießer ob.

Wenn aber zur Reparatur neue Theile, z. B. neue Tritte, Fußbretter, Zargen- oder Wangenstücke u. dgl. erforderlich sind, oder wenn der Baufall aus einer der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen hervorgegangen ist, so hat die Kosten der Baufond zu tragen.

§. 17.

Die Befestigung, das Ausputzen und die Ausbesserung der Schlösser, auch wenn einzelne Theile erneuert werden müssen, die Anschaffung der zu Verlust gegangenen Schlüssel und die Abänderung der Schlösser als Folge derselben, dann die Befestigung und Ausbesserung der Beschläge an Thoren, Thüren und Läden ist Sache des Nutznießers.

Dagegen trifft die Anschaffung und Verwendung neuer Schlösser, Kloben, Bänder, Riegel u. dgl. an Thoren, Thüren und Läden den Baufond, wenn diese Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder wenn der Nutznießer das Bedürfniß der neuen Anschaffung durch Vorlage der unbrauchbar gewordenen Gegenstände nachweisen kann.

Die Reparatur der Schlösser, Bänder u. dgl. bei Wiederverwendung an neuen Thoren, Thüren, Läden u. dgl. trifft den Baufond.

§. 18.

Die Erhaltung der Oelfarbanstriche und das Firnissen der Gegenstände aller Art im Innern der Gebäude, mit Ausnahme der Fensterstöcke, Fensterrahmen und Fensterbretter, liegt dem Bewohner in so weit ob, als es sich um Ergänzung einzelner von Farbe entblößter Stellen handelt.

Wird der Anstrich von ganzen Gegenständen erneuert, z. B. eines Thorflügels, eines Thürflügels, einer Thürbekleidung, einer Wandvertäfelung, eines Gemaches u. dgl., so geschieht es auf Kosten des Baufonds. Entstehen bei der Wendung kleiner Baufälle Beschädigungen des Oel-Anstriches, so hat dieselben der Bewohner wieder herstellen zu lassen.

Alle übrigen Oelfarbanstriche, welche im gegenwärtigen §. 18 nicht bezeichnet sind, insbesondere an dem Aeußeren der Gebäude, liegen dem Baufond ausschließlich ob.

§. 19.

Die Erhaltung und Erneuerung der im Innern der Gebäude bestehenden Leimfarbanstriche ist ausschließlich Sache der Nutznießer.

§. 20.

Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob.

Die Reparaturen dieser Gegenstände werden nach den bezüglich der Fenster und Thüren durch gegenwärtige Verordnung ertheilten Bestimmungen beurtheilt und vollzogen.

§. 21.

In Ansehung der Unterhaltung jener Einfriedigungen, welche nach lit. b §. 92 Tit. IX. gegenwärtiger Verordnung Gegenstand des Hausinventars sind, liegt dem Nutznießer ob:

a) die Befestigung lockerer und die Ausbesserung schadhafter Bretter, Planken, Stacketen und Stückel an Zäunen; dann die Ergänzung fehlender oder morscher, oder nicht mehr zu befestigender Bretter, Planken, Stacketen und Stückel, wenn deren Anzahl nicht den zwanzigsten Theil und darüber der ganzen Anzahl beträgt;

b) die Befestigung der übrigen Theile an Bretter-, Planken-, Stacketen- und Stückelzäunen, z. B. der Säulen, Pfosten, Schwellen, Riegel u. dgl.;

c) die Unterhaltung der Hecken und die Einfassungen der Höfe und Grundstücke mit Stangen.

Die Unterhaltung der Thore und Thüren nebst Beschlägen der genannten Einfriedigungen richtet sich nach den in den vorstehenden §§. über diese Gegenstände ertheilten Bestimmungen.

Alle übrigen Reparaturen der genannten Einfriedigungen, dann des Gemäuers derselben, sowie der Hof- und Gartenmauern treffen den Baufond. Dieser darf aber nicht zur Erhaltung von Einfriedigungen, bei welchen die Baupflicht von Seite des Staatsärars nicht besteht, oder bei welchen die Nothwendigkeit durch die betreffende k. Regierung oder k. Centralstelle nicht anerkannt *ist*, in Anspruch genommen werden.

§. 22.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe dieses Titels finden volle Anwendung auf die Stallungen, Scheunen und Wirthschaftsgebäude überhaupt, jedoch mit der auf Seite des Nutznießers weiter ausgedehnten Unterhaltungspflicht bezüglich:

a) der Raufen, Krippen, Tröge, Wasserbehälter, Brückungen, Dielenbelege, Pflaster, Canäle Rinnen, Stände und Holzwände in den Stallungen aller Art;

b) der Viertelwände, Thore, Thüren und Dreschtennen von Holz,

bei welchen Gegenständen die Unterhaltung dem Nutznießer auch in dem Falle obliegt, daß hierzu einzelne neue Theile erforderlich sind, z. B. Brückhölzer in den Ständen, Steine und Holzwürfel zu den Pflastern der Ställe und Stallrinnen, Bretter an den Viertel- und Abtheilungswänden, Dielen der hölzernen Dreschtennen, einzelne Bestandtheile der Thüren und Thore.

Die Anschaffung neuer Pfosten, Büge, Schwellen und Pfetten trifft den Baufond.

Die vollständige Erhaltung des Lehmschlages der Dreschtennen ist Sache des Nutznießers.

§. 23.

Bei Brunnen liegt dem Nutznießer ob: die Befestigung locker gewordener Theile des Brunnen-Mantels, die Befestigung und Verdichtung des Auslaufrohres, die Befestigung des Pumpenschwengels, das Verdichten der Fugen der hölzernen Brunnentröge und die Ausbesserung der Zieheimer.

Alle übrigen Baufallwendungen an laufenden Brunnen, Ziehbrunnen, Springbrunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Quellenfassungen und Wasserstuben hat der Baufond ganz oder in Gemeinschaft mit den übrigen hierzu verpflichteten Wassergenossen zu tragen.

§. 24.

In Ansehung der zur Staatsrealität gehörigen und in dem Hausinventar vorgetragenen Baugegenstände der Gärten wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Die Erhaltung der Geländer und Gitterwerke, welche nicht zu den Einfriedigungen des §. 21 gehören, der Spiel- und Kegelbahnen, der Ruhebänke u. dgl. gehört zu der Verpflichtung der Nutznießer im ganzen Umfange.

b) Die Baufälle an Gartenhäusern, Gewächshäusern, Brunnen, Wasserbehältern, Wasser-Leitungen, Cisternen u. dgl. werden nach den Bestimmungen der vorstehenden Paraprapհen beurtheilt und gewendet.

c) Wenn Gärten oder derlei Anlagen an den Nutznießer besonders in Pacht gegeben werden, so bleibt die Festsetzung der Unterhaltungspflicht des Staatsärars und des Nutznießers den besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages vorbehalten, bei dessen Errichtung die Mitwirkung der einschlägigen k. Baubehörde bezüglich der Baugegenstände einzutreten hat.

Titel III.

Von den großen Baufällen.

Zu den großen Baufällen, welche in allen Staatsgebäuden auf Staatskosten ohne Inanspruchnahme der Nutznießer gewendet werden, sind, außer den in Titel II gegenwärtiger Verordnung bei der Aufzählung der kleinen Baufälle bereits genannten, folgende zu zählen:

§. 25.

Die Erhaltung der Grundmauern, sowie der Umfassungsmauern, Scheidemauern, Feuer-Mauern, Schlöte, Schlotmäntel, und zwar im Mauerwerk, Bewurf und Verputz, letztere Arbeit in so weit, als sie nicht nach gegenwärtiger Verordnung zu den Obliegenheiten des Bewohners gehört.

§. 26.

Die Unterhaltung der Decken, Gewölbe und Pfeiler.

§. 27.

Die Unterhaltung der Wassergüsse, dann der dazu gehörigen Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 28.

Die Unterhaltung der Abtritte, Abtrittsschläuche und deren Gruben, dann der Versitzgruben, Senkgruben und Dungstätten.

§. 29.

Das Umdecken und die Ausbesserung der Dachungen, das Einspeisen der Gräthe, Firste und Dachlichter.

Die Unterhaltung der Dachfenster wird nach den Bestimmungen der §§. 11, 15 und 18 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 30.

Alle Ausbesserungen der Dachstühle, Dachrinnen, Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 31.

Die Errichtung und Erhaltung der Blitzableiter.

§. 32.

Die Unterhaltung der Freitreppen, sowie der Bodenbelege aller Art in offenen dem Einflusse der Witterung Preis gegebenen Gängen, Gallerien u. dgl., dann der Stein- und Holzpflaster der Höfe, Wege, Straßen u. dgl.

§. 33.

Die Unterhaltung der gepflasterten Gräben, Canäle, Durchlässe, Stege, Brücken, Schutz-Mauern und Uferbeschlächte.

§. 34.

Die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschmaschinen und Feuerlöschrequisiten.

§. 35.

Die Erhaltung ehemaliger Befestigungswerke, z. B. der Ringmauern, Gewölbe, Thore und Thüren mit allem Zugehör, der Gräben, Wälle, Pflaster u. dgl.

§. 36.

Alle Baufälle

a) der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Staatsgebäude mit Ausnahme der Wohnungen des Lehr- und Dienstpersonales;

b) der Amtslokalitäten nebst Zugehörungen;

c) der Straf- und Correktionsanstalten mit Ausnahme der Beamtenwohnungen;

d) der Frohnfesten mit Einschluß der Anschaffung und Unterhaltung der Kobel (Blenden) und mit Ausnahme der Wohnung des Gerichtsdieners;

e) aller jener Theile der Staatsgebäude, welche dem Bewohner nicht zur eigenen (vergl. §. 85) und den Bewohnern nicht zur gemeinschaftlichen (vergl. §. 86) Benützung überwiesen worden sind.

Titel IV.

Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bauetats eignen.

Dahin gehören:

§. 37.

Die Ausbesserung der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zugseile, Haus- und Thurmuhren, die Ausbesserung der Kirchenstühle und der Lampen in den Kirchen, dann das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt.

§. 38.

Die Kosten für Anschaffung und Aufrichtung von Altären und Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Prozessionen.

§. 39.

Sämmtliche Lagerstätten, Drahtgitter, dann Vorrichtungen zum Schließen der Gefangenen, und Fournituren in den Frohnfesten und Zuchthäusern.

§. 40.

Actenschränke, Kassen, Wandbehälter, Fensterantritte, äußere und innere Vorhänge (Rouletten, Storre, Marquisen, pente-à-l'airs) und Meublen aller Art.

§. 41.

Die Anschaffung, Erhaltung, das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuer-Sicherheit befindlichen Wasserbrenten und Wasserkufen.

§. 42.

Die Brandassekuranzbeiträge, Kaminfegerlöhne, Wasserzinse und Kosten für Wasserbeifuhr die Löhnungen der Nachtwächter und Thürmer, sowie alle jene Gebäudeaufsichtskosten, welche mehr wegen der polizeilichen Sicherheit der Gebäude, als wegen des baulichen Unterhaltes bestritten werden.

§. 43.

Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter; das Legen und Hinwegnehmen der Winter-Böden, gleichwie deren Anschaffung und Unterhaltung; dann das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren.

§. 44.

Das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterszeit und die Entfernung des Schutzmaterials.

§. 45.

Die Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen, Speicherräume, der Oefen mit Zugehörungen und der Feuerläufe aller Art; dann die Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen und der Höfe von Regen, Schnee, Eis, Gras und Unrath; die Räumung und Reinigung der Canäle, Cloaken, Abtritte und Dungstätten; die Räumung und das Abeisen der Bäche und zwar in allen Fällen mit Einschluß der Kosten, welche die Beseitigung und das Abführen des Unrathes erfordern.

Wenn derlei Arbeiten durch eine dem Baufond obliegende Baufallwendung veranlaßt werden, so eignet sich die Verrechnung der betreffenden Kosten auf den Baufond.

§. 46.

Die Kosten für die Bestreuung der Gehwege im Winter und für das Begießen der Straßen im Sommer, dann für die Reinigung der Wege und Straßen von Schnee, Eis und Unrath.

§. 47.

Die Kosten auf Abschätzung von Gebäuden und auf Herstellung der Pläne bei Staats-Realitäten-Veräußerungen.

§. 48.

Die Beleuchtungskosten aller Art, es sei denn, daß sie bei Bauführungen erforderlich werden, in welchem Falle die Verrechnung auf den Baufond zu geschehen hat.

§. 49.

Die Kosten für Zufuhr des Eises in die Keller.

§. 50.

Die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedigungen und Bauten aller Art bei abgelegenen Grundstücken, welche nach Titel IX §. 92 lit. b nicht Gegenstand des Hausinventars sind.

Titel V.

Von den Gegenständen, welche bedingnißweise und von den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staats-Kosten angeschafft und unterhalten werden dürfen.

A. Zu den Gegenständen, welche bedingnißweise auf Staatskosten angeschafft und erhalten werden dürfen, gehören:

§. 51.

Winterthüren und Winterfenster, wenn climatische Verhältniße, Lage oder Bestimmung der Gebäude und Rücksichten auf Holzersparung einen dichteren Verschluß nothwendig machen.

In allen Fällen ist die Anschaffung, und nach Maaßgabe gegenwärtiger Verordnung auch die

Unterhaltung, auf Staatskosten statthaft, jedoch nur dann, wenn die Genehmigung der k. Kreis-Regierung oder k. Centralstelle auf Grund des nachgewiesenen Bedürfnißes erfolgt ist.

§. 52.

Flügel- oder Doppelthüren, wenn sie in Staatsgebäuden schon bestehen, oder wenn sie bei Neubauten und solchen gleichkommenden Veränderungen durch das Verhältniß der Räume bedingt werden.

§. 53.

Wandvertäfelungen in den Zimmern, wenn sie bei sehr dünnen Wänden zum Schutze gegen Kälte und bei nassen Mauern zur Abhaltung der Feuchtigkeit Bedürfniß sind.

In diesen Fällen eignen sich die Kosten für Herstellung gleichwie für Unterhaltung, in letzterer Beziehung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Titel II gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond.

§. 54.

Das Tünchen der Wandflächen in den Lehrsälen, Schulzimmern, in Irren- und Kranken-Häusern, sowie in Wohnungs-, Wart-, Geschäfts- und allen ähnlichen Localitäten bei einem Neubau, oder einer Wendung hieher gehöriger großer Baufälle, wo dann mit dem letzten Weißauftrag eine nicht vollständig weiße Farbe, sondern ein einfacher lichter Farbenton durch Beimischung irgend eines wohlfeilen Farbmateriales zu geben, dann dieser Wandflächenanstrich mit einem dunklen Farben-Striche von der weißen Decke zu trennen ist.

§. 55.

Innere Fensterläden, wenn sie aus Rücksichten auf Sicherheit erforderlich sind, oder wenn äußere Fensterläden wegen ästhetischen oder constructiven Verhältnißen nicht wohl angebracht werden können.

§. 56.

Lager oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen u. dgl. in den Kellern, wenn derlei Einrichtungen zur trockenen Aufbewahrung von Vorräthen wegen eindringender Nässe und Unthunlichkeit der Höherlegung des ganzen Kellerbodens erforderlich sind; ferner Latten- und Bretterverschläge aller Art, wenn eine solche Abtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig wird.

In den beiden vorgenannten Ausnahmsfällen liegt dem Baufond die Anschaffung, wie auch nach Maaßgabe der Bestimmungen des Titel II gegenwärtiger Verordnung, die Unterhaltung ob.

§. 57.

Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Enten-, Gänse- und Schweinställe bei Staatsgebäuden, welche mit Oekonomien verbunden sind und bei jenen Staatsgebäuden, deren Bewohner wegen zu großer Entfernung vom Markte auf das Halten der genannten Thiere angewiesen sind, aber immer nur dann, wenn die Genehmigung der betreffenden k. Kreisregierung oder k. Centralstelle auf den Grund des nachgewiesenen Bedürfnißes vorliegt.

Die Reparaturen obiger Stallungen werden nach den Bestimmungen des §. 22 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 58.

Glocken und Glockenzüge und zwar:

a) die Glocken und Glockenzüge in den Thoren und Thüren der Hofeinfriedigungen;
b) die Hausglocke nebst Glockenzug, wenn das ganze Gebäude nur an Einen Nutznießer überwiesen ist;
c) die Hausglocken mit Glockenzügen, wenn das Gebäude mehrere abgeschlossene Wohnungen enthält;
d) die etwa in Amtslokalitäten erforderlichen Glocken und Glockenzüge.

In den Fällen a, b und c eignen sich die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten, letztere nach Maaßgabe der Bestimmungen des Titel II gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond, im Falle d auf die Amtsregie.

§. 59.

Hausthürzüge an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältniße oder der Zweck des Gebäudes den beständigen Verschluß der Hausthüre nothwendig machen.

§. 60.

Beleuchtungsanstalten und zwar:

a) Gasröhrenleitungen und deren Einrichtung,
b) auswendige Laternen, welche als Folge öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können,
c) Laternen, welche zur Beleuchtung der Geschäftslocalitäten erforderlich sind.

§. 61.

Brunnen mit laufendem Wasser, Zieh- oder Pumpbrunnen in dem Innern der Gebäude, wenn dieselben da, wo es die Umstände gestatten, in dem Erdgeschoße eingerichtet werden können.

Nur wo die Bestimmung des Gebäudes es erfordert, dürfen auch die oberen Stockwerke hierzu verwendet werden, z. B. in Heilbädern u. dgl.

B. Zu den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§. 62.

Das Malen und Tapezieren der Räume.

§. 63.

Küchenkästen, Schränke, Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgrände, Badstuben, Ofenbänke u. dgl.

§. 64.

Gartenfrühbeete, Holländerkästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbettdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatten-Einfassungen, Spalierwände, Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Ruhebänke, Bienenstöcke u. dgl.

§. 65.

Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen, oder Fischbehälter, Stoß- und Futtertröge, Futterkästen, Haberkästen.

§. 66.

Badeeinrichtungen, welche in den oberen Stockwerken niemals und im Erdgeschoße nur auf Kosten der Bewohner und unter Anwendung aller jener Vorrichtungen, welche der einschlägigen k. Baubehörde für die Sicherung der angrenzenden Räumlichkeiten und des Gebäudes überhaupt gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit als nothwendig erscheinen, eingerichtet werden dürfen.

Ausgenommen hievon sind die Heilbäder des Staates.

Titel VI.

Von der Aufsicht auf die Staatsgebäude.

§. 67.

Die Oberaufsicht über die Staatsgebäude liegt den k. Bauinspectionen ob.

§. 68.

Um vorzubeugen, daß kleine Baufälle nicht so lange verschoben werden, bis sie die Eigenschaft großer Baufälle annehmen und so der Staatscasse zur Last fallen, wird der k. Baubehörde zur Pflicht gemacht, gleichzeitig mit jeder behufs der Verfassung des Landbau-Unterhaltungsetats alljährlich stattfindenden Aufnahme der großen Baufälle und der hiemit nothwendig verbundenen Untersuchung sämmtlicher Staatsgebäude, alle kleinen Baufälle mit Inbegriff der Räumungen und Reinigungen vollständig uud genau aufzunehmen.

Der k. Baubeamte oder dessen verpflichtete Stellvertreter, welcher befragliche Handlung vornimmt, hat sogleich an dem Orte selbst, wo sich das Staatsgebäude befindet, dem Nutznießer ein amtlich gefertigtes Verzeichniß der demselben obliegenden Leistungen mit Beifügung einer Frist für die Erfüllung derselben und mit Hinweglassung der Berechnung der Kosten für die befraglichen Leistungen gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Diese Frist ist von der Etatsaufnahme bis zur definitiven Uebernahme der großen Baufallwendungen zu bestimmen, dringende Fälle ausgenommen, welche einen kürzeren Zeitraum erheischen.

Ist der vollziehende k. Baubeamte nicht der Vorstand der k. Bauinspection selbst, sondern ein k. Bauconducteur oder verpflichteter Stellvertreter, so ist der Ausfertigung des erwähnten Verzeichnißes die Formel „aus Auftrag" beizufügen.

Nach seiner Rückkunft hat der k. Baubeamte das Verfügte dem Vorstande der Baubehörde anzuzeigen und zu den Acten zu bringen.

Kann die schriftliche Aufforderung an dem Orte selbst nicht geschehen, so hat dieselbe von dem Amtsitze aus zu erfolgen.

§. 69.

Wenn der Nutznießer des Staatsgebäudes etwaige Einwendungen gegen die ihm von dem k. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, oder von der k. Baubehörde angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandensein des von denselben angenommenen Baufalles nicht innerhalb vierzehn

Tagen, vom Tage des von ihm bestätigten Empfanges der an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung gerechnet, oder, falls zur Baufallwendung ein kürzerer Zeitraum vorgezeichnet wurde, vor dem Auslaufe desselben bei der k. Regierung, Kammer des Innern, schriftlich anzeigt, so gilt die Unterlassung als stillschweigend erfolgte Anerkennung des Baufalles.

§. 70.

Ist der Nutznießer der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nicht nachgekommen, so liegt dem k. Baubeamten oder dessen verpflichteten Stellvertreter ob, bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu veraccordiren und sogleich zur Ausführung anzuordnen. Hierzu bedarf es keiner weiteren Ermächtigung von Seite des Vorgesetzten, jedoch hat der k. Baubeamte oder dessen Stellvertreter, unmittelbar hernach bei der k. Bauinspection die Vorlage des Kostenverzeichnißes an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Dieselbe hat ohne Verzug die erforderlichen Vorschüße bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und den erlaufenden Kostenbetrag mittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Es darf jedoch der Betrag, welcher an dem Gehalte zur Ausübung des Retentionsrechtes zurückbehalten wird, nie die im §. 73 des Gesetzes vom 10. November 1837 (Gesetzblatt Seite 84 und 85), als im Wege der Hilfsvollstreckung angreifbar bezeichnete Rate, übersteigen.

Gegen solche Nutznießer, welche aus Staatscassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlicher Klage vorzuschreiten.

Wenn die Einschreitung gegen Nutznießer von Staatsgebäuden geschieht, welche zur Verwaltung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder der k. Centralstellen gehören, so hat die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Mitwirkung jener Stellen in Anspruch zu nehmen.

§. 71.

Der von dem k. Baubeamten mit den betreffenden Handwerksleuten abgeschlossene Accord ist zur Kenntniß des Nutznießers des Staatsgebäudes zu bringen. Sollte von demselben entweder gegen die angesonnene Baupflicht oder gegen das Vorhandensein des angenommenen Baufalles nach dem Sinne des §. 69 gegenwärtiger Verordnung Einwand erhoben worden sein, so ist im ersteren Falle gleichwohl die Bauwendung vornehmen zu lassen, im zweiten Falle hat aber die Wendung bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt zu bleiben.

§. 72.

Der k. Baubeamte oder dessen Stellvertreter hat bei der jedesmaligen Untersuchung des Staatsgebäudes nicht nur auf die Erfüllung der Obliegenheiten des Nutznießers, sondern auch auf die Beseitigung aller Uebelstände, welche dem Staatsgebäude und den dazu gehörigen Staatsrealitäten Nachtheil bringen, wessen Namens sie auch sein mögen, hinzuwirken, sowie auch dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten, deren Kosten unter den sogenannten ständigen Bauausgaben erscheinen, rechtzeitig und entsprechend vollzogen werden.

Die Nutznießer der Staatsgebäude aber sind gehalten, die Bauarbeiten selbst zu überwachen, etwaige Gebrechen der k. Bauinspection zur Abstellung anzuzeigen und den rechtzeitigen Vollzug auf keine Weise zu hemmen.

§. 73.

Die technischen Mitglieder der k. Kreisregierungen und der k. Centralstellen haben bei ihren Geschäftsreisen den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Den Mitgliedern der obersten Baubehörde liegt ob, ihre deßfallsigen Wahrnehmungen in dem Protocolle der bei dem Schluße der Kreisbereisung zu pflegenden Berathung niederzulegen und bezüglich der zu dem Wirkungskreise der Centralstellen gehörigen Gebäude das Erforderliche auf dem Dienstwege zu veranlassen.

§. 74.

In Ansehung aller den k. Staatsministern und den k. Regierungspräsidenten zur Bewohnung überwiesenen Staatsgebäude wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Der zur Inspicirung des Bauwesens in den Regierungsbezirk abgeordnete k. Ministerial-Commissär hat unter Zuziehung des k. Regierungsbaurathes und des einschlägigen kgl. Baubeamten das in Frage stehende Staatsgebäude genau zu untersuchen.

b) Wenn bei dieser Untersuchung sich Baugebrechen zeigen, so sollen diese in einen Kosten-Anschlag gebracht, hierin jene Baufälle, welche auf Staatskosten gewendet werden, von jenen, welche dem Bewohner zu Last fallen, wobei auf die Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 69, 70 und 71 die vorschriftsmäßige Rücksicht und Beziehung zu nehmen ist, auf das Genaueste ausgeschieden und hiernach der Bewohner durch den k. Ministerial-Commissär zur Wendung derselben aufgefordert werden.

c) Der einschlägige k. Baubeamte hat obigen Kostenanschlag vor Ankunft des k. Ministerial-Commissärs vorzubereiten.

d) Die Wendung jener Baufälle, deren Kosten nach gegenwärtiger Verordnung den Baufond treffen, ist durch den k. Ministerial-Commissär nach vorausgegangener Feststellung und Gegenzeichnung des Kostenanschlages zur unverzüglichen Ausführung anzuordnen.

e) Sind in dem Kostenanschlage Gegenstände enthalten, welche die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums bedingen, so ist deßfalls von dem k. Ministerial-Commissär der geeignete Vorbehalt einzulegen.

f) Damit die den Baufond treffenden Baufallwendungen rechtzeitig vollzogen und von dem mit der nächstjährigen Kreisbereisung beauftragten k. Ministerial-Commissär geprüft werden können, hat die k. Kreisregierung der k. Baubehörde bei dem die Zahlung leistenden Amte einen dem festgestellten Betrage gleichkommenden Vorschuß auf Rechnung des Landbau-Unterhaltungsetats zu eröffnen.

g) In gleicher Weise hat der k. Ministerial-Commissär das Geleistete auf den Grund des im vorhergegangenen Jahre festgestellten Kostenanschlages zu untersuchen, sämmtliche Ausgabsbelege festzustellen und zu unterzeichnen.

In Zukunft darf keine Bauausgabe, welche dieser Eigenschaft entbehrt, definitiv eingewiesen werden.

h) Wenn die kleinen Baufälle für das laufende Jahr noch nicht vorschriftsmäßig gewendet sein sollten, so hat der k. Ministerial-Commissär das Geeignete hierzu zu veranlassen.

i) Im Falle eine Einigung der Meinungen bei dem befraglichen Geschäfte nicht zu Stande gebracht werden kann, sind die verschiedenen Meinungen in das Berathungsprotocoll über die Ergebniße der vollzogenen Inspicirung des Kreises niederzulegen und in solcher Weise zur Entscheidung des k. Staatsministeriums zu bringen.

Titel VII.

Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer der Staatsgebäude.

§. 75.

Wird in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat die k. Regierung, Kammer des Innern, oder der Finanzen, oder die k. Centralstelle, in deren Verwaltungskreis das in Frage stehende Staatsgebäude gehört, unverzüglich die einschlägige k. Bau-Behörde zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.

§. 76.

Die k. Baubehörde hat sogleich selbst, oder bei zu befürchtenden Differenzen unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Untersuchung und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

a) Der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;
b) die etwa von den vorstehenden Betheiligten in ihrem Interesse und auf ihre Kosten gewählten Sachverständigen;
c) im Falle bereits erfolgter Ernennung, der etwa am Orte anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers oder der Stellvertreter des ersteren.

Sollten auf geschehene und gehörig nachgewiesene Einladung der abgehende Nutznießer, oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter desselben auf den festgesetzten Tag der Baufallschätzung nicht beiwohnen, so gilt das Nichterscheinen als stillschweigend erfolgte Anerkennung der Baufallschätzung.

Im Falle der Nutznießer oder dessen Erben keinen Vertreter aufstellen, so ist dafür ein Mitglied der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

§. 77.

Die Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:

a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar unter Zugrundlegung des nach Titel IX gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Hausinventars;
b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt;
c) der hiernach zu ermittelnden Größe seiner Haftung, wobei die auf Kosten des vorigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speciell aufgezählt werden müssen.

§. 78.

Ist auf diese Weise die Verbindlichkeit des Nutznießers genau festgestellt, so hat der k. Bau-Beamte sogleich die Kosten der zu wendenden kleinen Baufälle mit Inbegriff der etwa erforderlichen, in der Verpflichtung des bisherigen Nutznießers liegenden anderen Arbeiten, welche sie auch sein mögen, genau zu berechnen, hierüber mit den betreffenden Handwerksleuten einen Accord abzuschließen und die Ausführung unmittelbar sogleich anzuordnen.

§. 79.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll zu errichten, in welches auch die etwaigen Erinnerungen des abtretenden oder des antretenden Nutznießers, oder deren Stellvertreter aufgenommen werden müssen. Dieses Protocoll ist der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Feststellung der Baufallschuld vorzulegen. Bei Staatsgebäuden, welche zu dem Wirkungskreise der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder einer k. Centralstelle gehören, hat die Entscheidung unter Mitwirkung jener k. Stellen zu geschehen, der Vollzug der Arbeiten darf aber nicht bis zur erfolgten Entscheidung verschoben werden.

§. 80.

Die festgesetzte Summe der Bauschuld ist dem einschlägigen k. Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschriftsmäßigen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer oder dessen Erben nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst im Wege des Zwanges oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschaftsbehörde flüßig gemacht werden muß.

Durch diese Verfügung und auf den Grund der hierauf von dem k. Baubeamten zu contrasignirenden Handwerksconti ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem betreffenden Bauobjecte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speciell, jedoch intra latus, nachzuweisen.

Diese Vorschrift findet bei den Gebäuden der centralisirten Stellen analoge Anwendung.

Nach erfolgter Feststellung der Baufallschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht statt, weil die Accordsbeiträge so bestimmt gefaßt werden können und sollen, daß sie der künftigen effectiven Ausgabe gleichstehen.

§. 81.

Steht die Wendung der kleinen Baufälle mit unverschieblichen Reparaturen, deren Kosten aus dem Baufond zu decken sind, in solcher Verbindung, daß beide unabhängig von einander nicht vollzogen werden können, so hat der k. Baubeamte die Ausführung der befraglichen Reparaturen gleichzeitig mit der Wendung der kleinen Baufälle, und zwar auf den Grund eines Kostenanschlages und Accordes anzuordnen.

Auch in dem Falle, daß der k. Bauinspection für derlei Reparaturen keine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, darf der Vollzug des Angeordneten nicht verzögert werden; dieselbe hat aber unverzüglich der k. Regierung, Kammer des Innern, den Kostenanschlag nebst Accord behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen und das von dem kgl. Baubeamten beobachtete Verfahren nachzuweisen.

§. 82.

Wenn die Kosten der in dem vorstehenden §. 81 bezeichneten großen Baufälle auf den Landbau-Unterhaltungsetat des laufenden Etatsjahres nicht übernommen werden können, so ist der k. Baubehörde bei dem baurechnungsführenden k. Amte ein Vorschußcredit auf Rechnung des Land-Bau-Unterhaltungsetats für das nächstkünftige Etatsjahr zu eröffnen, oder diese Crediteröffnung bei k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder derjenigen k. Centralstelle zu veranlassen, zu deren Verwaltung das Staatsgebäude gehört.

Um Vorgriffen auf das nächstkünftige Etatsjahr so viel wie möglich vorzubeugen, haben die

k. Kreisregierungen und die k. Centralstellen bei der Aufstellung des Landbau-Unterhaltungsetats den Kreisbaureservefond, dann die Specialreservefonds der k. Bauinspectionen mit Rücksichtnahme auf derlei Fälle zu bemessen.

Titel. VIII.

Von der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer.

§. 83.

Die Ueberweisung ist der Act, durch welchen das k. Staatsärar als Eigenthümer der Realität mittelst der k. Baubehörde, in deren Amtsbezirke die Staatsrealität liegt, und welche zur Vornahme dieses Actes einen k. Baubeamten oder verpflichteten Stellvertreter abzuordnen hat, zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältniß tritt, als dessen specielle Punctation die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu gelten haben, welche für beide Theile hiedurch gleich bindende Kraft erhalten.

Es ist deßhalb dem antretenden Nutznießer ein Exemplar derselben zur Bemessung seines Benehmens bei der Ueberweisung der betreffenden Staatsrealität auszuhändigen, und, daß dieses geschehen, in dem von dem k. Baubeamten oder dessen Stellvertreter zu führenden, dem antretenden Nutznießer zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegenden Ueberweisungsprotocolle besonders zu bemerken.

§. 84.

Der antretende Nutznießer hat sich von dem Umfange und von der Beschaffenheit des ihm zu überweisenden Staatseigenthumes durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen. Der k. Baubeamte hat daher mit demselben alle Bestandtheile der Staatsrealität in Augenschein zu nehmen, um den wirklichen Bestand mit dem nach Titel IX gegenwärtiger Verordnung verfaßten Hausinventar zu vergleichen.

Ergeben sich bei der Vornahme dieses Augenscheines Abweichungen des Inventars von dem wirklichen Bestande der Staatsrealität, so ist ersteres durch den k. Baubeamten mit Rücksichtnahme auf etwa bereits beschlossene, oder angeordnete, oder in Ausführung begriffene Baufallwendungen, nach Anleitung des §. 93 Titel IX gegenwärtiger Verordnung zu berichtigen, und wie geschehen, in dem Ueberweisungsprotocolle zu bemerken.

§. 85.

Bei Amtsgebäuden müssen die dem Bewohner, als solchem, zum Wohnungsgenuße zu überweisenden Bestandtheile der Staatsrealität in dem Ueberweisungsprotocolle besonders aufgezählt und von den Geschäftslocalitäten getrennt erscheinen.

Zu letzteren sind jene Bestandtheile der Staatsrealität zu rechnen, welche Amts- und Privat-Zwecken des Bewohners zugleich dienen, z. B. gemeinschaftliche Höfe, Gänge, Treppen u. dgl.

§. 86.

Wenn ein Staatsgebäude für mehrere Nutznießer (Parteien) bestimmt ist, so müssen in dem Ueberweisungsprotocolle die Wohnungs- und sonstigen Bestandtheile der Staatsrealität, welche dem antretenden Nutznießer zum ausschließlichen Gebrauche zugedacht sind, von jenen getrennt erscheinen, welche der gemeinschaftlichen Benützung mit den übrigen Nutznießern unterliegen, z. B. Vorplätze, Gänge, Stiegen und Stiegenräume, Keller, Speicher, Holzlegen, Waschküchen u. dgl.

Im ersten Falle hat der antretende Nutznießer den bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung allein, im zweiten Falle in Gemeinschaft mit den betheiligten Nutznießern nachzukommen.

Zu dieser Verhandlung sind die übrigen Nutznießer des Staatsgebäudes bezüglich der gemeinschaftlichen Localitäten beizuziehen, ihre etwaigen Erinnerungen entgegen zu nehmen und Differenzen, wo möglich, auszugleichen. In dem Falle der Nichtvereinbarung ist die höhere Entscheidung zu erwirken.

§. 87.

In thunlichen Fällen soll der k. Baubeamte die Ueberweisung des Staatsgebäudes an den antretenden Nutznießer mit der Baufallschätzung, behufs der Geschäftsvereinfachung in Verbindung bringen, ohne daß jedoch die Vornahme der Baufallschätzung, welche nach Titel VII §. 75 und §. 76 gegenwärtiger Verordnung jedesmal sogleich nach erfolgter Veränderung in der Person des bisherigen Nutznießers vollzogen werden muß, irgend wie verzögert werden darf.

In allen Fällen aber muß die Ueberweisung des Staatsgebäudes bis zum Schluße der Amts-Extradition erfolgen.

§. 88.

Werden von dem Bewohner bezüglich des Bauzustandes Einwendungen vorgebracht, so soll der k. Baubeamte billige, die Grenzen der allgemeinen und gegenwärtigen Bauvorschriften, dann die amtliche Zuständigkeit der k. Baubehörde nicht überschreitende Anforderungen sogleich zu befriedigen und in solcher Weise eine Ausgleichung zu Stande zu bringen suchen, damit das Staats-Gebäude in einem Zustande überwiesen werden kann, welcher dem Bewohner zu einer gegründeten Beschwerde keinen Anlaß gibt und die Uebernahme einer Haftung möglich macht.

Hat die k. Baubehörde zur Befriedigung solcher Anforderungen keine Mittel, so ist die Verhandlung der k. Regierung, Kammer des Innern, mit geeignetem Antrage vorzulegen.

§. 89.

Wenn der antretende Nutznießer Vorbehalte in das Protocoll legt, welche dem kgl. Bau-Beamten unbillig zu sein scheinen, oder die Grenzen der allgemeinen und der gegenwärtigen Vorschriften überschreiten, so sind die Verhandlungen der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dann auch solche Baufallwendungen, die zwar zu den kleinen Baufällen gehören, aber in den auf die Baufallschätzung bezüglichen Verhandlungen noch nicht erscheinen, auf den Baufond anzuweisen befugt ist.

Sind derlei kleine Baufälle bei der Vornahme der Baufallschätzung aus Fahrlässigkeit unberücksichtiget geblieben, so haftet dafür der königl. Baubeamte, welcher die Baufallschätzung vollzogen hat.

§. 90.

Die Amtsextraditions-Commissäre haben auf die Erfüllung gegenwärtiger Verordnung ein vorzügliches Augenmerk zu richten und in den Amtsextraditions-Verhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der k. Baubehörde hinsichtlich der Baufallschätzung und der Ueberweisung geschehen ist. Sie haben zu wachen, daß bei der Ausscheidung der Geschäfts-, von den Wohnungs-Lokalitäten die Erforderniße des Dienstes gewahrt werden.

Finden Amtsvisitations-Commissäre im Allgemeinen eine Vernachlässigung der kleinen Baufälle,

so haben sie hierüber Anzeige zu erstatten, welche der k. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren Erwägung und Verfügung mitzutheilen ist.

§. 91.

Bei Wohnungs-Veränderungen der Präsidialgebäude sind ohne allen Verzug der jeweilige Zustand der Präsidialwohnung und die etwa vorhandenen Baugebrechen, und zwar durch den kgl. Regierungsbaurath unter Zuziehung des einschlägigen k. Baubeamten, übrigens nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, auf das Genaueste zu constatiren, das über den Befund aufgenommene Protocoll aber ist durch den zur Stellvertretung des kgl. Regierungspräsidenten in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen berufenen k. Regierungsdirector schleunigst dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Diese Bestimmungen finden auf die von den k. Staatsministern und den Vorständen der Centralstellen bewohnten Staatsgebäude analoge Anwendung.

Titel IX.

Von dem Hausinventar.

§. 92.

Das Hausinventar soll enthalten:

a) die Angabe des Ortes, d. i. der Stadt, des Marktes, Dorfes u. s. w., in welchem das Staatseigenthum liegt;

b) mit Beziehung auf den unter lit. d vorgeschriebenen Situationsplan, die Aufzählung der sämmtlichen Bestandtheile des Staatseigenthums, d. i. das Wohngebäude mit der Haus-Nummer, dann die dazu gehörigen nicht unter eigenen Nummern erscheinenden Wirthschaftsgebäude, als Scheune, Stallungen, Waschhaus, Holzlege, Backofen u. dgl.; ferner Brunnen, Wasserleitungen, Einfriedigungen, Freimauern, Höfe und Gründe u. dgl., letztere, wenn sie mit dem Gebäude wirklich verbunden sind, oder doch zu demselben dergestalt gerechnet werden, daß sie mit ihm benützt oder veräußert werden können;

c) die Beschreibung der Grenzen des Staatseigenthumes mit Bezeichnung der das Staats-Eigenthum unmittelbar berührenden, zu demselben nicht gehörigen Gebäude, Mauern, Höfe, Einfriedungen, Wege, Gründe u. dgl., mit Hinweisung auf

d) den Situationsplan, welcher die in lit. b genannten Bestandtheile der Staatsrealität vollständig, die angrenzenden in lit. c erwähnten Liegenschaften aber nur in so weit darzustellen hat, als es zur Deutlichkeit der Grenzbeschreibung erforderlich ist; die Höfe, Gärten und Gründe müssen mit den Steuercataster-Nummern bezeichnet sein;

e) die genaue Verzeichnung der Servitute, womit das dem Staate angehörige Eigenthum belastet oder wozu es berechtiget ist, z. B. bei Gebäuden: die Holzberechtigungen, die Communeigenschaft der Mauern, das Hammerstreichsrecht, vergönnte Fenster u. dgl.; bei den betreffenden Gründen: das Durchgangsrecht, der Wasserlauf u. dgl.;

f) bei jeder Servitutsberechtigung, oder Servitutslast: die Angabe der factischen und rechtlichen Gründe, worauf sie beruhen, und wodurch sie nachgewiesen werden können;

g) das Alter der Gebäude; wo die Behelfe es nicht gestatten, die Angabe des muthmaßlichen Alters nach Maaßgabe des Baustiles, z. B. bei alten Schlössern;

h) den Titel des Staatseigenthumes, ob das Gebäude ursprünglich von der kgl. Regierung

erbaut, oder ob und von wem es erkauft wurde, und um welchen Preis, oder ob es durch einen andern Titel, z. B. Säcularisation, Mediatisirung u. dgl., in das Staatseigenthum übergegangen ist;

i) die Aufschlüße über die Baupflicht und ob dieselbe streitig oder unstreitig ist;

k) den Werthsanschlag oder den letzterhobenen Schätzungswerth;

l) das Brandversicherungscapital, und zwar unter Angabe, ob nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes oder das ganze Gebäude versichert ist;

m) die speciellen Beschreibungen der einzelnen Gebäude unter Hinweisung auf die beizufügenden Grundriße, Durchschnitte und Abbildungen des Aeußeren (Façaden). Als Beispiel folgt nachstehend die Anleitung zur Beschreibung eines Wohngebäudes.

A.

Beschreibung des Aeußeren.

Baustil, Anzahl der Stockwerke, Sockel, ob von gehauenen Steinen mit Hintermauerung von Bruch oder Backsteinen, oder ganz von Bruch- oder Backsteinen mit Bewurf, Verputz und Anstrich; Umfassungsmauern, gleiche Angabe; Fensterbekleidungen, ob von Hausteinen mit Gliedern oder gemauert nebst Beschläg und Anstrich; Gurtgesimse, ob von gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt nebst Anstrich; Erker, plastische Bilder, Statuen, Wappen, Wandmalereien u. dgl.; Dachgesims, ob von Holz oder gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt, nebst Anstrich; Dachrinnen und Abfallröhren, ob von Holz oder Metall mit Anstrich und den dazu gehörigen Bodenrinnen; Dach, ob Giebel- oder Walmdach; Art der Eindeckung, ob mit Hohlziegeln, Breitziegeln, Schiefersteinen, Eisenblech u. dgl.; Eindeckung der Firste, Geräthe und Seigen, welchen Winden ausgesetzt; Verdichtungsmittel der Eindeckung gegen Stürme, Schnee und Regen; etwaige kleine Thürme, deren Baumaterial, Form u. dgl.; Blitzableiter, wie geleitet, Anzahl der Einsaug-Spitzen.

B.

Beschreibung des Innern.

a) Keller und unterirdische Gewölbe, deren Baumaterial, Verputz, Pflaster, Rasten, Fenster, mit Einschluß der Rahmen, Beschläge und Einglasung, Kellerthüren und Treppen.

b) Erster Stock (Erdgeschoß): Vorplatz mit Haupteingang, Freitreppe, Hausthüre und Oberlicht, deren Beschläge und Anstrich; Steinpflaster oder Bodenbeleg von Holz.

Die Zimmern nach Nummern, oder wo diese fehlen, der Reihe nach; dann die übrigen unheitzbaren Kammern und Räume.

In jedem Zimmer sind zu beschreiben: die Thüren und die Fenster mit Beschlägen und Anstrich; der Fußboden; die Decke und Wände mit Anstrich; die Oefen mit ihren Zugehören; die inneren und äußeren Läden, deren Anstrich und Beschläge; die Küche nebst Kocheinrichtungen; die Heitzräume, deren Thüren mit Beschlägen, sowie alle niet- und nagelfesten Gegenstände.

c) Zweiter Stock; die Treppe, ihr Aus- und Antritt, das Material derselben, der Vorplatz mit dessen Fenstern und deren Beschlägen; die Läden, das Bodenbeleg. Hierauf die Zimmer, wie im ersten Stock.

d) So für alle Stockwerke.

e) Dachraum: die Treppe; das Bodenbeleg; die Thüre und Geländer der Treppenöffnung; der Dachstuhl, die Bodenfenster und Läden, deren Beschläge und Eindeckung; die Schutz-Bretter.

f) Die Kamine, ihre Bauart und Eindeckung.

g) Die Thurmuhren.

h) Die Glocken.

i) Die Winterfenster, Winterthüren und Winterböden.

k) Die Anzahl der Schlüssel und in wessen Händen sie sich befinden.

§. 93.

Das Hausinventar muß durch die nachzutragenden künftigen Veränderungen stets in Evidenz erhalten werden.

Die Veränderungen sind aber nicht in das Hausinventar selbst einzuzeichnen, sondern in besondere Beilagen zu bringen.

§. 94.

Bei allen schriftlichen und bildlichen Darstellungen des Hausinventars ist die zu 14 Duodecimalzoll vorgeschriebene Höhe des Papierformates einzuhalten. (Regierungsblatt 1812, S. 195.)

§. 95.

Rücksichten auf die verfügbaren technischen Kräfte des Staatsbaudienstes bedingen die allmählige Aufstellung der Hausinventarien, welche von der kgl. Baubehörde unter Mitwirkung des k. Rentamtes oder des die Baurechnung führenden k. Amtes in den nachstehenden Fällen zu verfassen sind:

a) wenn neuerbaute Staatsgebäude und

b) wenn vom Staate für Staatszwecke erworbene Gebäude an oen Nutznießer überwiesen werden;

c) wenn in der Person des Nutznießers eines Staatsgebäudes in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache eine Veränderung vorgeht;

d) wenn wesentliche Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes vorgenommen werden.

§. 96.

Kann das Hausinventar, für dessen Genauigkeit die k. Baubehörde einzustehen hat, von den hiermit beauftragten k. Baubeamten allein, ohne nachtheilige Rückwirkung auf den ordentlichen Baudienst, nicht hergestellt werden, so ist die k. Baubehörde zu ermächtigen, demselben einen Gehilfen für befraglichen Zweck beizugeben, und die Gebühren des letzteren, sowie die deßfallsigen Ausgaben für Schreib- und Zeichnungsmaterialien aus den Mitteln des Landbau-Unterhaltungs-Etats zu decken.

Titel X.

Von der Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§. 97.

Die Gebäude, auf welche die vorstehenden Vorschriften, unbeschadet wohlerworbener Rechte Anwendung finden, sind folgende:

a) die sämmtlichen Staatsgebäude, welche zum Wirkungskreise der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören;

b) alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staatsgebäude;

c) die von Pfarrern, Vicarien, Beneficiaten und exponirten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Säcularisation trägt;

d) die Gebäude des Cultus und Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich ohne Concurrenz Dritter obliegt;

e) die Gebäude des Hofes, welche der König nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, vorübergehend zu einem anderen Staats-Zwecke überläßt, und auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten derselben in gleichem Maaße auf die Staatskasse überweist, dann alle k. Schlösser außerhalb München und die Gebäude der Hofcultus-Stiftungs-Administration;

f) die dem Staate gehörigen Heilbäder, und die Gebäude der Staatsökonomien, als: Deconomiehöfe, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerke, Glashütten, Säg-, Mahl-, Walk- und Kunstmühlen u. dgl., dann die an Private, Gemeinden und Stiftungen vermietheten Staatsgebäude, und die von dem Staate für Staatszwecke von Privaten, Gemeinden und Stiftungen gemietheten Gebäude, vorbehaltlich jedoch

1) der Bestimungen bereits in Kraft bestehender Pacht und Miethverträge,

2) der bei Abschließung künftiger Pacht- und Miethverträge, nach Maaßgabe der obwaltenden besonderen Verhältniße, auf die eine oder andere Seite der Vertragenden etwa weiter auszudehnenden oder einzuschränkenden Unterhaltungspflicht;

g) die Staatsgebäude des Ludwigs-Canales.

§. 98.

Die Nutznießer jener Pfarr- und Beneficiatgebäude, welche an das Staatsärar einen Bau Canon bezahlen, sind, unbeschadet wohl erworbener Rechte, gehalten, alle Räumungen und Reinigungen, mit Inbegriff des Weißens, dann des Ausputzens und Schwärzens der Oefen, sowie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrläßigkeit, durch gewaltsame Beschädigungen und aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt entstehenden Kosten, namentlich jene für Nachschaffung verlorner Schlüssel und zerbrochener Fensterscheiben, zu bestreiten.

§. 99.

Von der Wendung der kleinen Baufälle ist das nachstehende in Staatsgebäuden wohnende Dienstpersonal befreit und zwar:

a) die k. Forstamtsactuare, die Forst- und Jagdgehilfen, welchen keine besondere Wohnung überwiesen ist;

b) das niedere Dienstpersonal der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration;

c) das der k. General-Zoll-Administration unterstellte niedere Dienstpersonal der Zollerhebungs-, Control- und Aufsichtsstationen, dann die Zollamtsdiener;

d) das casernirte Dienstpersonal der Generalverwaltuug der k. Posten und Eisenbahnen;

e) die Schulgehilfen;

f) die Gerichtsdieners- und Eisenmeistersgehilfen;

g) die Gendarmen;

h) die Wegmacher auf den Staatsstraßen, und

i) die Aufseher der Magazine des Land-, dann Straßen-, Brücken- und Wasserbaues des Staates, wenn die Aufsicht nicht von einem Werk- oder Wegmeister geschieht.

Diesem Personal liegt jedoch die Erhaltung der demselben überwiesenen Räume in reinlichem Zustande ob, es haftet für die Wendung der aus Vernachlässigung, Mißbrauch u. dgl. hervorgegangenen Beschädigungen nach Vorschrift Titel I. §. 4 und hat jederzeit der einschlägigen k. Baubehörde behufs der rechtzeitigen Wendung der Baufälle Anzeige zu erstatten.

Titel XI.

Von der Entscheidung in streitigen Fällen.

§. 100.

In allen Fällen, in welchen nach Anleitung gegenwärtiger Vorschriften die Baufälle durch die k. Bauinspection erhoben und festgestellt, oder durch Administrativbehörden über das Verschulden des eingetretenen Baufalles, über die Entschädigungspflicht und das Entschädigungsquantum Aussprüche erlassen werden, hängt die Rechtswirksamkeit solcher Aussprüche davon ab, ob sich der Nutznießer des Gebäudes solchen freiwillig unterwirft, oder nicht. Im letzteren Falle entscheiden die ordentlichen Gerichte.

München, den 28. Februar 1851.

Regierungsblatt von 1851, Seite 161—222.

Nr. 2,687.

§. 1062.

(Die Aufstellung der Hausinventare für die Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 8/15. v. Ms. in rubr. Betreffe wird der k. Regierung Folgendes erwiedert:

Da unter Tit. IX. §. 92 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude die einzelnen Abtheilungen zur Aufstellung vollständiger Hausinventare genau bezeichnet sind und im §. 94 für die bildlichen und schriftlichen Darstellungen auch das Papierformat speciell vorgeschrieben ist, so kann es nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß die tabellarische Darstellung bei diesen Elaboraten ausgeschlossen wurde, weil, wie die k. Regierung bereits aus solchen Inventarien der Bauinspektionen die Ueberzeugung geschöpft hat, der Vortrag der Reihenfolge der Haupt- und Unterabtheilungen nach mit Ueberschrift und in extenso viel gründlicher als in beschränkten Columnen gehalten werden kann. Das Inventar für jedes Staatsgebäude nebst Zugehör hat ein abgeschlossenes Heft in passendem Umschlag mit lithographirter Aufschrift zu bilden, wodurch der Dienstgebrauch sehr erleichtert wird.

München, den 9. April 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den sämmtlichen übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft.

(F.)

15) Anstrich und Bewurf der Staatsgebäude.

§. 1063.

Auszug
aus der allerhöchsten Verordnung über die Geschäftsvereinfachung vom 10. August 1848.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen hat die k. Regierung, K. d. J., ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reg.-Bl. S. 1049 u. 1152) insoweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste königliche Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugniße mittelst der folgenden Zusätze zu einigen §§. dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 61.

Die Sorge, daß von den äußern Behörden bei dem Anstriche der Staats-, Stiftungs- und Gemeindebauten nur Farben aus den, der k. Regierung, K. d. J., noch zukommenden Allerhöchst genehmigten Farbenmustern gewählt werden.

III.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten außer Wirksamkeit.

Die k. Regierung, K. d. J., hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

Staatsministerium des Innern.

Nr. 1,096.

§. 1064.

(Geschäftsvereinfachung, hier den Anstrich der öffentlichen Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 19. Dezember v. Js. bezüglich der Bestimmung der Farben zu dem Anstrich der öffentlichen Gebäude aus den von Seiner Majestät dem König zur Anwendung genehmigten Farbenmustern wird der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) Bei Entwürfen zu Staatsgebäuden, welche vor der Einstellung der Baukosten in dem Land-Neubau-Etat jedesmal besonders zur Vorlage gebracht werden müssen, hat die k. Regierung, K. d. J., für den Anstrich derselben einen den örtlichen Verhältnißen und dem Charakter des Gebäudes entsprechenden Farbeton aus den Allerhöchst genehmigten Musterfarben zu wählen und solchen auf einem besonderen Blatte dem Kostenvoranschlage einzuverleiben. In dem Voranschlage sind die hiezu erforderlichen Farbestoffe und das Mischungs-Verhältniß derselben genau anzugeben, weil nur dadurch allein Mißgriffe der Akkordanten bei der Ausführung vermieden werden können.

2) Ein gleiches Verfahren hat bei den Entwürfen für Neubauten der Stiftungen und Communen, dann für Feldkapellen einzutreten, und zwar sowohl für diejenigen, welche nach der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli v. Js. Nr. 10,586 Ziff. 1 auch ferner der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden müssen, als für solche, deren Feststellung und Genehmigung nach Ziff. 2 der k. Regierung überlassen würde.

3) Die Auswahl des Farbetons für den Anstrich bereits bestehender Staatsgebäude nach den örtlichen Verhältnißen aus den Allerhöchst genehmigten Musterfarben ist den k. Bauinspectionen zu überlassen.

4) Für den Anstrich bestehender Stiftungs- und Communalgebäude, welcher gewöhnlich mit anderen Reparaturen an denselben verbunden wird, und wozu lediglich die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde von Curatelwegen erforderlich ist, hat gleichfalls die einschlägige k. Bauinspektion den entsprechenden Farbeton aus den gegebenen Musterfarben zu bestimmen und solchen unter genauer Angabe der nöthigen Farbestoffe, dann des Mischungsverhältnißes dieser Behörde mitzutheilen.

Was nun die Ueberwachung des genauen Vollzuges des bestimmten Anstriches betrifft, so liegt diese bei Staatsgebäuden ohnehin in der Pflicht des ausführenden Baubeamten. Bei Stiftungs- und Communal-Neubauten hat solche mit der nach Ziff. 4 der Entschließung vom 25. Juli v. Js. erforderlichen Controle planmässiger Bauführung von Seite der k. Baubeamten wo immer möglich gelegenheitlich anderer Geschäftsreisen im Staatsbaudienste einzutreten.

Für den richtigen Vollzug des bestimmten Anstriches an bestehenden Stiftungs- und Communal-Gebäuden ist es bei den von den Bauinspectionen genau anzugebenden Farbestoffen und deren Mischungsverhältniß zureichend, wenn neben der persönlichen Haftung des Uebernehmers der Arbeit auch jedesmal der Vorsteher der Stiftungs- oder Gemeindeverwaltung verantwortlich gemacht wird.

Eine weitere Controle der letztern Anstricharbeit von Seite der k. Baubeamten hat nur in so weit stattzufinden, als solche gelegenheitlich anderer Geschäfte im Staatsbaudienste ohne Kosten für die treffende Stiftung oder Commune möglich ist, ausgenommen in solchen Fällen, wo zur Prüfung von Baureparaturen mit Anstrichsarbeiten ein k. Baubeamter entweder von der Distrikts-Polizeibehörde oder von den Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen selbst aufgefordert wird.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere competenzmässig zu veranlassen.

München, den 15. Januar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

20) Verkauf von Staatsgebäuden.

Nr. 4,142.

§. 1065.

(Das Forsthaus zu Bösenbechhofen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen haben Seine Königliche Majestät den Verkauf des baufälligen Forsthauses in Bösenbechhofen nebst Garten zu genehmigen, und dabei Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß von dem Gesammterlöse von 745 fl. der Betrag von 125 fl. für die Gärten zum Staatsrealitätenfonde verrechnet, und der Rest von 620 fl. für das

Gebäude dem Neubaufonde zu Guten kommen, und zur Erbauung eines Revierförsterhauses in Bösenbechhofen verwendet werden solle.

Damit nun dieser Forsthausbau in dem nächsten Etatsjahre zur Ausführung gebracht werden könne, hat die k. Regierung im Benehmen mit der k. Regierungs-Finanzkammer für diesen Neubau einen Plan und Kostenvoranschlag, welcher einschlüßig obigen Zuschusses von 620 fl., den Betrag von 5000 fl. nicht übersteigen darf, unverweilt herstellen zu lassen und zur Genehmigung vorzulegen, einstweilen aber den obenbemerkten Betrag von 620 fl. beim k. Landgerichte Höchstädt deponiren zu lassen, und seiner Zeit vorzugsweise zum Ankaufe des Bauplatzes und zur theilweisen Anschaffung der benöthigten Baumaterialien zu verwenden.

Die k. Regierung wird übrigens von gegenwärtiger Verfügung Veranlassung nehmen, die in ähnlichen Fällen dem Neubaufonde erwachsende Erleichterung stets ins Auge zu fassen.

München, den 26. März 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

21) Aufnahme von Gesellen bei Staatsbauten von Seite der königlichen Baubehörden.

Nr. 5,840.

§. 1066.

(Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben hinsichtlich der Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden nachfolgende allerhöchste Bestimmungen zu treffen geruht:

1) Die k. Baubehörden sind befugt, bei Bauten, welche auf Kosten des k. Aerars resp. der Central- oder Kreisfonds geführt werden, Maurer- und Steinmetzgesellen ohne Dazwischenkunft eines Meisters aufzunehmen und zu verwenden.

2) Wird hiebei den Gesellen das Handwerkszeug auf ärarialische Kosten abgegeben, so sind dieselben weder zur Entrichtung des Meistergroschens, noch zum Einschreiben bei einem Meister verpflichtet.

3) Sind die zu Staatsarbeiten verwendeten Gesellen aber von einem Gewerbsmeister gestellt, und versieht der letztere dieselben mit dem benöthigten Handwerkszeuge, so bleiben diese Gesellen zur Zahlung des Meistergroschens verpflichtet.

Ueberdieß ist es der allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät, daß, wie nur immer thunlich, dem Gewerbsstande jede mit den Gesetzen und Verordnungen vereinbarliche Berücksichtigung zu Theil werde, und deßhalb, wie schon die Entschließung vom 3. Juli 1838 anordnet, auch bei den von den Kreis-Baubehörden in Regie zu führenden Bauten darauf gesehen werden solle, daß zur möglichst mindesten Benachtheiligung der eingezünfteten Werkmeister die je vorhandenen zur Zahlung von Gesellengeldern verpflichteten Arbeiter vor allen übrigen verwendet werden.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon zum Behufe geeigneter Verständigung der Betheiligten und genauer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 31. März 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 8,135.

§. 1067.

(Die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung der berichtlichen Anfrage vom 8. April l. Js. wird der k. Regierung eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege, die in der Entschließung vom 31. März l. Js. Nr. 5840 kund gegebenen allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Annahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden auch auf die Zimmergesellen in Anwendung zu bringen, in so fern bei deren Verwendung dieselben Verhältniße wie dort zur Sprache kommen.

München, den 27. April 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Nr. 8,258.

§. 1068.

(Die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. September 1840 obenstehenden Betreffes, veranlaßt durch eine Vorstellung des hiesigen Maurer-, Zimmer- und Steinmetzgewerbes, wird der k. Regierung unter Anfügung der Beilagen desselben erwiedert, daß das unterfertigte Ministerium nach gutachtlicher Einvernahme sämmtlicher Regierungen diesseits des Rheins noch zur Zeit keine Veranlassung gefunden habe, bei Seiner Majestät dem Könige die Zurücknahme oder die Abänderung der Allerhöchst genehmigten Entschließungen vom 31. März und 27. April 1840, die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betr., zu beantragen.

Dabei wird die k. Regierung jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiziehung und die unmittelbare Verwendung von Handwerksgesellen bei ärarialischen Bauten ohne Mitwirkung der bezüglichen Meister nach dem klaren Sinne und Wortlaut jener Allerhöchst genehmigten Entschließungen nur ausnahmsweise, und insbesondere:

a) nur in den Fällen, wo die besondere Eigenthümlichkeit oder die artistische Beschaffenheit des ärarialischen Baugegenstandes zur Ausführung desselben besondere Geschicklichkeit erfordert, und die Baubehörden solche Arbeiten unter unmittelbarer Leitung ihrer alsdann die Stelle von Gewerbsmeistern vertretenden Beamten in Regie herstellen lassen, und

b) auch hier dem ausdrücklichen Befehle Seiner Majestät des Königs gemäß, nur

mit jeder wie immer möglichen Schonung und Berücksichtigung des Gewerbsstandes statt-finden darf, weßhalb auch

c) bei allen solchen Bauten jedesmal darauf gesehen werden muß, daß zur möglichst mindesten Benachtheiligung der eingezünfteten Werkmeister die je vorhandenen zur Zahlung von Gesellengeldern verpflichteten Arbeiter vor allen Uebrigen verwendet werden.

Hiernach hat die k. Regierung nicht nur die betheiligten Gewerbsmeister geeignet zu verständigen und zu belehren, sondern auch das k. Kreis-Baubureau und die ihr untergeordneten k. Bau-Behörden zur genauesten Darnachachtung wiederholt anzuweisen, und den Vollzug pünktlichst zu überwachen.

München, den 22. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur gleichmässigen Darnachachtung und Verständigung der bezüglichen Gewerbsmeister, — und an die k. Hofbau-Intendanz.

Nr. 5,623.

§. 1069.

(Vorstellung der Huf- und Waffenschmiede von Passau um Ueberlassung der bei dem Innbrückenbaue daselbst vorkommenden Schmiedearbeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Entschließung vom 22. Januar 1842, die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betr., sind die Fälle, bei welchen, und die Voraussetzungen, unter welchen die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten ohne Dazwischenkunft eines Meisters zuläßig ist, genau bezeichnet. Da nun das Herrichten der Werkzeuge und Bau-Utensilien immer nach besonderer Angabe und mit einer eigenen Fertigkeit zu geschehen hat, und ohne Nachtheil und Verzögerung des Baues in entfernten Werkstätten entsprechend nicht geschehen kann, da ferner Jedermann befugt ist, seinen eigenen Bedarf sich selbst zu bereiten, so muß das von der k. Bau-Inspection Passau eingeschlagene Verfahren rücksichtlich der Herrichtung einer Feldschmiede und Annahme von Schmiedegesellen ohne Dazwischenkunft eines Meisters um so mehr gebilligt werden, als sich die Arbeiten dieser Gesellen nur auf die Herrichtung der Werkzeuge und Bau-Utensilien beschränken, und alle übrigen Schmiedearbeiten von Belang bei dem Innbrückenbaue zu Passau den dortigen Schmiedemeistern in Accord gegeben sind, auf die einschlägigen Gewerbsmeister daher geeignete Rücksicht genommen ist.

Der Vorstellung der Huf- und Waffenschmiede zu Passau um Ueberlassung aller bei dem Innbrückenbaue dortselbst vorkommenden Schmiedearbeiten kann sohin bei der nöthigen eigenthümlichen Behandlung der Werkzeuge eine Folge nicht gegeben werden.

Dieß zur Entschließung auf den Bericht rubricirten Betreffs vom 17. Februar d. Js.

München, den 14. Mai 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,636.

§. 1070.

(Die Vorstellung des Maurermeisters N. N. und des Zimmermeisters N. N. zu Kelheim über ihre Gewerbs-Verhältniße bezüglich der bei dem Bau der Befreiungshalle auf dem Michelsberge bei Kelheim verwendeten Maurer- und Zimmergesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Maurermeister N. N. und der Zimmermeister N. N. zu Kelheim haben sich in einer Vorstellung vom 12. Jänner d. Js. unmittelbar an Seine Majestät den König mit der Bitte gewendet, allergnädigst verfügen zu wollen, daß ihnen die bei dem Baue der Befreiungshalle arbeitenden Maurer- und Zimmergesellen das herkömmliche und gewerbsordnungsmäßige Gesellengeld zu entrichten haben. Zur Begründung dieses Gesuches haben dieselben bemerkt, daß fraglicher Bau lediglich als ein Privatbau Seiner Majestät des Königs zu betrachten sei, und daher auf solchen die verordnungsmässigen Bestimmungen über Aerarial-, Gemeinde- und Stiftungsbauten keine Anwendung finden können.

Auf dieses Gesuch ist denselben unter Bezugnahme auf die in Folge einer früheren Vorstellung vom 10. März 1844 erfolgte Ministerialentschließung vom 1. Februar 1845 wiederholt, und zwar mit nachstehenden Bemerkungen die Abweisung eröffnen zu lassen:

1) Das Verhältniß der Maurer- und Zimmermeister zu ihren Gesellen beruht, wie bei einer jeden anderen Arbeitsvermiethung, auf einem gegenseitigen Vertrage, welcher bei der besonderen Beschaffenheit der bezüglichen Gewerbe darin besteht, daß jeder Geselle von seinem Taglohne dem Meister für die Arbeitsaufnahme, für die Leitung und Beaufsichtigung der Bauarbeiten und für die Ueberlassung des Handwerkszeuges täglich 2—6 kr., je nach örtlichem Herkommen, als sogenanntes Gesellengeld verabreicht. Hieraus folgt, daß Maurer- und Zimmermeister nur von solchen Gesellen das Gesellengeld zu fordern berechtigt sind, welche zu ihnen in dem bezeichneten Dienstverhältniße stehen; auf Gesellen, welche unter dem betreffenden Meister nicht arbeiten, dehnt sich diese Befugniß nicht aus. Nun werden aber die bei dem Bau der Befreiungshalle beschäftigten Maurer- und Zimmergesellen von einem k. Baubeamten ohne Dazwischenkunft des Maurer- und Zimmermeisters zu Kelheim aufgenommen, in ihren Arbeiten beaufsichtiget, und mit dem hiefür benöthigten Handwerkszeuge versehen, so daß dieselben zu den fraglichen Handwerksmeistern durchaus in keinem dienstlichen Verhältniße stehen, und daher auch auf den Grund eines solchen um Entrichtung des Gesellengeldes an benannte Meister rechtlich nicht in Anspruch genommen werden können.

2) Kein Gewerbsmeister ist bezüglich der Uebernahme von Arbeitsbestellungen, oder bezüglich des Verkaufes seiner Gewerbserzeugniße auf den Ort seiner Ansässigkeit beschränkt, eben so wenig stehen demselben aber auch bezüglich seines Wohnsitzes oder des denselben umgebenden Bezirkes ausschliessende Gewerbsrechte zu. Dabei ist insbesondere jeder Handwerksmeister, welcher seine Arbeit, ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit wegen, erst am Orte ihrer Bestimmung herzustellen vermag, berechtigt, dieselbe an Ort und Stelle und mit Zuziehung von Gesellen und Gehilfen zu verfertigen und zu vollenden. Wenn daher auch angenommen werden wollte, daß zur Führung des Baues der Befreiungshalle ein Maurer- und Zimmermeister hätten beigezogen werden müssen, so ergibt sich hieraus doch nicht der geringste Grund zu der weiteren Annahme, daß gerade der Maurermeister N. und der Zimmermeister N. zu Kelheim diejenigen gewesen wären, welche hätten verlangen können, daß gerade ihnen unter einer so großen Anzahl von Gewerbskundigen und Gewerbsberechtigten die befraglichen Arbeiten übertragen würden. Es steht denselben sohin auch von dieser Seite kein Recht zu, für sich von den bei der Befreiungshalle beschäftigten Arbeitern Gesellengelder zu verlangen. Was endlich

3) Die von N. und N. besonders berührte Frage betrifft, ob k. Baubeamte, außer Aerarial-, Gemeinde- und Stiftungsbauten auch zur Uebernahme und Ausführung von Privatbauten befugt erscheinen, so kommt hierauf Folgendes zu erwiedern:

Die Allerhöchst genehmigte Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen in dem Königreiche Bayern vom 27. Mai 1830 unterscheidet zwischen Civilarchitekten und gewöhnlichen Maurer- und Zimmerleuten. Erstere haben sich durch eine Prüfung über entsprechende Kenntniße in allen denjenigen Fächern der Kunst und Wissenschaft auszuweisen, welche für die Adspiranten zum Staatsbaudienste vorgeschrieben sind, und erhalten durch die mit Erfolg bestandene Prüfung nach §. 33 und 39 besagter Instruktion die Befugniß, sich mit Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden für Private, Stiftungen, Gemeinden und Corporationen, sohin mit Lösung architektonischer Aufgaben und mit Bauführungen nach eigenem Plane befassen, und ihre Kunst in irgend einer Stadt oder einem Orte des Königreichs ohne Ausnahme ausüben zu dürfen. Während hiernach denselben die Ausübung der höheren Baukunst ohne jede Beschränkung eingeräumt ist, werden die Maurer- und Zimmermeister nach §. 41 und folgende jener Instruktion den gewöhnlichen Gewerbsleuten beigezählt, ihre Gewerbsprüfung ist untergeordneter Art, die Ausübung ihres Gewerbes zu dem von der Erlangung einer besondern Gewerbsconzession abhängig, und auf den gewöhnlichen Handwerksbetrieb und auf Bauführungen nach vorschriftsmässig genehmigten Planen anderer Bauverständiger beschränkt.

Der Bau der Befreiungshalle gehört nun aber zu den großartigsten architektonischen Aufgaben, dessen Ausführung von Seiner Majestät dem Könige dem Direktor der k. Akademie der bildenden Künste, Oberbaurath v. Gärtner, und unter seiner Leitung dem Baucondukteur Mühe übertragen ist.

Hiernach treten beide bezüglich dieses Baues in die Eigenschaft und in die Rechte der Civilarchitekten, wie solches längst bezüglich der Führung der Gemeinde- und Stiftungs-Bauten durch k. Baubeamte anerkannt und ausgesprochen ist, (Döll. V.-S. Bd. XVI. §. 359) und sofort in alle diejenigen Befugniße, welche den Civilarchitekten überhaupt durch die besagte Instruktion vom 27. Mai 1830 eingeräumt sind. Dieselben sind daher auch befugt, den ihnen Allerhöchst anvertrauten Bau ohne Dazwischenkunft gewöhnlicher Maurer- und Zimmermeister auszuführen, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Hilfs-Arbeiter und Gesellen aufzunehmen, so daß auch in dieser Beziehung die Beschwerde besagten Maurer- und Zimmermeisters nicht begründet erscheint.

Von dieser Entschließung hat die k. Regierung zugleich den bei dem Bau der Befreiungshalle beschäftigten k. Baubeamten geeignet in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 11. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18,460. §. 1071.

(Die Schmiede- und Wagnerwerkstätte des Accordanten N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. August d. Js. bezeichneten Betreffs wird erwiedert, daß dem Antrage wegen Erlassung allgemeiner erläuternder Bestimmungen über die gewerblichen Befugniße der

Eisenbahnbau-Accordanten keine Folge gegeben werden könne, nachdem diesen Accordanten als solchen gewerbliche Befugniße überhaupt nicht zustehen. Die Ansicht der k. Eisenbahnbau-Commission nämlich, daß die Uebernahme eines Accordes ähnliche Berechtigungen wie eine Fabrik-Conzession gewähre, entbehrt jedes gesetzlichen Anhaltpunktes, und der am Schluße des Berichtes angeführte Haupt-Grund, daß es Niemand verwehrt sei, durch gebrödete Diener dasjenige im gehörigen Stande halten zu lassen, was er für seine Bedürfniße nöthig hat, spricht geradezu gegen die Ansicht der königl. Eisenbahnbau-Commission, da Gesellen nicht zu den gebrödeten Dienern (Dienstboten) gehören, und dieselben nicht für die eigenen Bedürfniße der Accordanten, sondern für Arbeiten verwendet werden, welche bei Bauten nothwendig sind, deren Herstellung von den Accordanten gegen Bezahlung für die Bauverwaltung geschieht. Uebrigens soll die gegenwärtige Entschließung jenen Entschließungen nicht präjudiciren, welche das unterfertigte kgl. Staatsministerium in Beschwerdefällen als oberste, das Gewerbswesen respicirende Stelle zu erlassen sich veranlaßt sehen sollte, sowie damit nicht ausgeschlossen sein soll, daß in Fällen, wo die Benützung von Gewerbsmeistern von Seite der Accordanten unmöglich ist, vorübergehende Licenzen der zuständigen Polizeibehörden an dieselben zur selbstigen Herstellung der benöthigten Arbeiten durch Gesellen eintreten können.

München, den 12. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Eisenbahnbau-Commission in München ergangen.

II. Insbesondere: Behandlung des Bauwesens bei

B. den Postgebäuden.

Nr. 13,533.

§. 1072.

(Die Bauführung an den königlichen Postgebäuden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag vom 16. v. M. wird genehmigt, die Bauführung an sämmtlichen k. Postgebäuden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg von nun an durch den jeweiligen, dem k. Oberbahnamte Augsburg beigegebenen Bezirksingenieur und dessen Unterpersonal besorgen zu lassen.

München, den 11. Jänner 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

C. den erzbischöflichen, bischöflichen und domcapitel'schen Gebäuden.

Nr. 16,759.

§. 1073.

(Die Wendung der kleinen Baufälle bei den domkapitel'schen Wohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Beziehung auf die Wendung der kleinen Baufälle bei den, den Mitgliedern der bischöflichen Domcapitel zu Augsburg, ferner zu Regensburg, Würzburg,

Passau, Eichstädt und Speyer in Gemäßheit des Art. IV des Concordats vom 24. Oktober 1817 überwiesene Wohnungen allergnädigst zu beschließen geruht:

„daß das Ausweißen der Wohnungen und die Reinigung der Oefen und Kamine, sowie alle durch Willkühr oder eigenes Verschulden der jeweiligen Nutznießer herbeigeführten Bau-Fälle, als z. B. das Malen und Tapezieren der Zimmer, die Wiederherstellung zerschlagener Fenster, die Ersetzung verlorener oder zerbrochener Schlüssel u. dgl. von den erwähnten Nutznießern selbst zu wenden, hiegegen alle übrigen auf so lange, als den Domcapiteln zur Bestreitung der bezüglichen Auslagen ein genügender Baufond nicht ausgeantwortet sein wird, — für die Dauer der V. Finanz-Periode auf die für den Landbau Allerhöchst bewilligten außerordentlichen Zuschüße zu übernehmen, und daß diese Grundsätze gegebenen Falles auch in Beziehung auf die Wohnungen der Mitglieder des erzbischöflichen Domcapitels München-Freising gehörig in Anwendung zu bringen seien.“

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, bezüglich der seinerzeitigen Anweisung der veranschlagten Mittel das Weitere zu gewärtigen und von dieser Entschließung dem (erz-) bischöflichen Domcapitel Mittheilung zu machen.

München, den 12. Juli 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener von Oberfranken also ergangen.

E. den Gefängnißen und Arrestlocalitäten.

Nr. 22,646.

§. 1074.

(Das Ausweißen der Amtslocalitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfrage-Bericht vom 10. September l. Js. in rubrizirtem Betreffe wird erwiedert, daß die Frohnfesten, Criminalgefängniße und Arreste in die Categorie der Amtslocalitäten zu rechnen seien, und das Ausweißen derselben alle zwei Jahre à conto des Landbau-Unterhaltungsetats auch fernerhin, so wie bisher, zu geschehen habe.

München, den 20. September 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 12,932.

§. 1075.

(Die an den Fenstern der Frohnfesten anzubringenden Körbe oder Blenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unter dem 10. Mai l. Js. gestellte Anfrage in rubr. Betreffe wird der k. Regierung erwiedert, daß die an den Fenstern der Frohnfesten anzubringenden Körbe oder Blenden nicht gleich den hölzernen Lagerstätten in denselben als Mobiliargegenstand zu betrachten seien, sondern vielmehr als in die Categorie der Fensterläden und daher zur baulichen Einrichtung gehörig, auch fernerhin auf Kosten des Baufonds hergestellt und unterhalten werden sollen.

München, den 5. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,018.

§. 1076.

(Die Frohnfeste in N., insbesondere den Ausbruch des Inquisiten N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den in dem Augenscheins-Protokolle vom 25. August v. Js. über den Ausbruch des Inquisiten N. N. aus der Fronfeste zu N. enthaltenen Erhebungen und den eigenen Angaben des Inquisiten bei der Vernehmung am 26. August und 29. Oktober v. Js. nach seiner Wiedereinbringung unterliegt es keinem Zweifel, daß die Befestigung des Fensterstockes und der eisernen Gitter vor demselben, sowie der Lagerbrücke an die Mauer in der Keuche des N. N. im vierten Stockwerke allerdings mangelhaft waren, und daß nur dadurch der Ausbruch des Inquisiten in der kurzen Zeit von fünf Stunden nach der letzten Arrestvisitation möglich wurde. Die k. Regierung hat daher den ausführenden Baubeamten hierüber zur Verantwortung zu ziehen, im Falle einer schuldhaften Vernachlässigung gegen denselben strafend einzuschreiten, und sofern an den übrigen Arrestfenstern die in dem Augenscheins-Protokolle bezeichneten Mängel aus Hausteinen zusammengesetzter Gewände bestehen sollten, für deren Herstellung unter gewöhnlicher Befestigung der eisernen Gitter in dieselben in den Landbau-Etat pro 18⁴⁸/₄₉ Vorsorge zu treffen, und eine sorgfältigere Befestigung der Lagerbrücken an die Mauer ungesäumt in der Art zu veranlaßen, daß die Gewinnung der Eisentheile, wie es in dem vorliegenden Falle geschehen ist, den Gefangenen unmöglich wird. Uebrigens geht aus dem erwähnten Augenscheins-Protokolle weiter hervor, daß die Entweichung des Inquisiten N. N. troß der erlittenen Beschädigung aus dem Gefängnißhofe und über die 8½' hohe Ringmauer nur durch die in demselben stattgehabte Aufstellung von Brennholzstößen und Bretterabfällen möglich war.

Hieraus wird die k. Regierung Veranlassung nehmen, die Aufstellung von solchen Gegenständen in den Arresthöfen allen Gerichtsdienern des Kreises strengstens zu verbieten, und zugleich durch die k. Bauinspektionen gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen den Gerichtsdienern jene Theile der Arrest-Localitäten genau bezeichnen zu lassen, auf deren unveränderten Bestand sie bei den täglichen Visitationen ihr besonderes Augenmerk zu richten haben, weil ohne eine solche strenge Ueberwachung, selbst die solidesten Baukonstruktionen nicht hinreichen, den Ausbruch schlauer und verwegener oder gar den Baugewerben angehöriger Gefangener gänzlich zu verhindern.

Die eingesendeten Akten folgen im Anschluße zurück.

München, den 22. Mai 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den sämmtl. übrigen k. Regierungen zur Wissenschaft und bemessenen Nachachtung bei vorkommenden Bau-Reparaturen oder Neubauten.

Nr. 7,092.

§. 1077.

(Die Herstellung von sogenannten Kobeln an den Frohnfesten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 13. Juni l. Js., die Herstellung von sogenannten Kobeln an Frohnfesten betr., wird der k. Regierung unter Rückschluß der Beilagen Folgendes erwiedert:

Die Gefängnißzwecke erfordern, daß dem Inhaftirten die Möglichkeit der Mittheilung von seinem Gefängniße aus nach Außen abgeschnitten werde.

Die Bauanlage soll diese Bedingung möglichst erfüllen, und es kann solches geschehen, ent-

weder dadurch, daß die Fenster eine angemessene Höhe über dem Boden des Gefängnißes erhalten und für den Gefangenen unzugänglich gemacht, oder daß besondere Vorrichtungen nach Innen oder Außen angebracht werden, welche dem obigem Zwecke entsprechen."

Zu den letzteren gehören die sogenannten Kobel. Dieselben sind daher von diesem Gesichts-Punkte aus als ein Baugegenstand anzusehen und die Kosten hiefür auf den Baufond zu übernehmen.

München, den 21. Juni 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Drittes Capitel.

Gemeinde- und Stiftungsbauten.

I. Allgemeine Leitung.

Nr. 10,586.

§. 1078.

(Geschäftsvereinfachung, hier die Communal-Stiftungsbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben hinsichtlich der Vorlage und Genehmigung der Pläne zu neuen Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen, sowie des Anstriches derselben folgende allerhöchste Verfügungen zu treffen geruht:

1) In Zukunft sollen nur jene Entwürfe zu Stiftungs- und Gemeindebauten, welche der Monumental- und Kirchenarchitektur angehören, sowie jene, deren Kostenanschläge 20,000 fl. oder mehr betragen, an das k. Staatsministerium des Innern eingesendet und nach vorheriger Prüfung durch den Bau-Kunstausschuß Seiner Königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung unterbreitet werden.

2) Alle übrigen Entwürfe zu Gemeinde- und Stiftungsbauten, welche nicht zu den oben erwähnten Categorien gehören, sollen in Zukunft von den k. Kreisregierungen nach der ihnen durch §. 73 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 eingeräumten Competenz beschieden werden. Dabei wird es den aufgestellten k. Civilbau-Inspektoren zur besonderen Pflicht gemacht, die Pläne zu solchen Neubauten nach den Grundsätzen eines guten und edlen Geschmackes und mit Rücksicht auf ihren Zweck, jedoch in der Regel ohne Vermehrung der Kosten, zu revidiren und festzustellen. Kostenvermehrungen dürfen nur dann veranlaßt werden, wenn ohne dieselben der Zweck nicht erreicht werden kann.

3) Da es Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst ausgesprochener Wille ist, daß die Feld-

Kapellen auch fortan in gutem Style hergestellt werden, und daß der Gebirgsstyl da, wo derselbe eingeführt ist, erhalten werde, so ist bei der Revision der einschlägigen Entwürfe zu Neubauten hierauf jederzeit strenge Rücksicht zu nehmen.

4) Was die Beaufsichtigung der Bauführungen der Stiftungen und Gemeinden betrifft, bei welchen so gerne Eigenwilligkeiten stattfinden, und es daher nothwendig ist, dieselbe strenge zu handhaben, wenn nicht das Schöne und Zweckmäßige bei denselben wieder verschwinden soll, so hat es bezüglich derselben ganz bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben, namentlich ist in Betreff der genauen Einhaltung der genehmigten Baupläne nach der generalisirten Verordnung vom 14. Juli 1845, M. d. J. Nr. 20,480 auch fernerhin zu verfahren.

5) Hinsichtlich des Anstriches der Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Bauten haben Seine Königliche Majestät die Vorlage einer Sammlung aller jener Farben, welche in den verschiedenen Gegenden des Königreichs gewöhnlich dazu angewendet werden, anzubefehlen geruht, und werden die Allerhöchstdenselben genehmen bezeichnen. Innerhalb dieser sollen dann die äußern Behörden in jedem einzelnen Falle auswählen dürfen, wonach also für die Zukunft dergleichen Vorlagen nicht mehr gemacht zu werden brauchen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat daher schleunigst eine vollständige Sammlung von Farbenmustern auf Papier aller innerhalb des Kreises zu Bauten verwendeten natürlichen Bausteine, sowie der bei Gebäuden üblichen Anstriche vorzulegen, worauf sodann weitere Entschließung erfolgen wird.

München, den 25. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 2,994.

§. 1079.

(Den Vollzug des Concordates betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben auf die von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs unter dem 2. November 1850 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordates und die Anwendung der Beilage II zur Verfassungsurkunde auf die Verhältniße der katholischen Kirche betr., unter dem 30. v. Mts. allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt:

27. In Vornahme kirchlicher Bauten sollen die Kirchenbehörden nicht behindert sein, sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten.

Nur kirchliche Bauten, bei welchen das Staatsärar in Concurrenz tritt, oder bei denen wegen streitiger Baupflicht die Thätigkeit der weltlichen Behörden angesprochen wird, haben sich nach den seitherigen Normen zu richten.

Ebenso bleiben die bisherigen Anordnungen über Vorlage der Baupläne zur allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs in voller Kraft.

Indem der k. Regierung, Kammer des Innern, die vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen mit dem Anfügen eröffnet werden, daß Seine Majestät der König der genauesten Darnachachtung

— insolange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden — Sich versehen, ist nunmehr das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

V. Concurrenz zu Stiftungsbauten.

Nr. 6,673.

§. 1080.

(Die abgebrannten Pfarrgebäude in N., Landgerichts N., betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bericht vom 13. März l. J. hat die königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., einen Entwurf zur Wiederaufbauung der am 5. März v. J. abgebrannten Parrgebände in N. zur Vorlage gebracht, dessen Ausführung auf 13,350 fl. veranschlagt ist, während die treffende Brand-Assekuranzentschädigung für diese Gebäude nur zu 1350 fl. angegeben wird.

Bei dieser grellen Differenz zwischen der Brandassekuranz-Entschädigung und der zum Neu-Bau erforderlichen Summe kann nicht angenommeu werden, daß das vorgelegte Wiederaufbauungs-Projekt wirklich auf das Minimum des Bedürfnißes reducirt worden sei, wie in dem Berichte vom 13. März l. Js. gesagt wird.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat daher eine vergleichende Uebersicht der Größe des alten Pfarrhofes und der Oekonomie-Gebäude mit dem für den Wiederaufbau entworfenen Plane vorzulegen, und dabei näher nachzuweisen, ob nicht der Wiederaufbau der fraglichen Gebäude in der früher bestandenen Größe ohne allen Luxus und nur mit Beachtung dessen, was die Baukunst und das strenge nachgewiesene Bedürfniß fordert, mit einer geringeren Summe bewerkstelliget werden könne.

Derselben wird dabei bemerkt, daß hier wie überall, wo dem Staatsärar die Baulast obliegt, bei der Wiederherstellung baufälliger oder zerstörter Gebäude, diese durchaus nur nach den alten Dimensionen und ohne Vergrößerung hergestellt werden sollen, da die Verbindlichkeit der Staatskasse sich weiter nicht erstreckt, und jede Abweichung von diesem Grundsatze für alle Zukunft eine unabsehbare, durch keinen Rechtsgrund zu rechtfertigende Vermehrung und Vergrößerung der Baulasten des Staates unvermeidlich zur Folge haben würde.

Während nun die k. Regierung, K. d. J., im Allgemeinen für die strengste Handhabung dieses Grundsatzes besonders verantwortlich gemacht, und zugleich angewiesen wird, die untergebenen Baubeamten für jede Abweichung haftend zu erklären, wird dieselbe zugleich aufgefordert, den gegenwärtigen Auftrag, insoweit er die Pfarrgebäude von N. betrifft, auf das Schleunigste zum Vollzuge zu bringen, nachdem die ungesäumte Wiederherstellung der fraglichen Pfarrgebäude, wo möglich noch im Laufe des Sommers als dringendes Bedürfniß geschildert wird.

Die sämmtlichen Beilagen des Berichtes vom 13. März l. J. folgen anliegend zurück.

München, den 13. April 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt zur Nachachtung sämmtlichen übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

Nr. 13,729.

§. 1081.

(Den Schulhausbau in N., Landgerichts N., betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat zwar in ihrem Berichte vom 7. v. Mts. die Erbauung eines abgesonderten Oekonomie-Gebäudes für den Schullehrer in N. als nothwendig bezeichnet, und dieses Nebengebäude in das Projekt der Errichtung eines Schul- und Meßnerhauses aufgenommen. Allein aus den vorgelegten Akten ist nicht zu entnehmen, ob bei dem alten Schul- und Meßnerhause ein Oekonomiegebäude besteht oder bestanden hat, und ob im bejahenden Falle die dem k. Aerar obliegende Baupflicht sich auch über das letztere erstreckt.

Nachdem aber hier wie überall der Grundsatz festzuhalten ist, daß, wo immer eine Baupflicht des Staates in Beziehung auf Kirchen, Pfarrhöfe oder Schulhäuser aus speziellen Verhältnißen und namentlich aus dem Titel der Fundation besteht, dieselbe rechtlich sich nicht weiter als auf Unterhaltung oder Wiederherstellung der vorhandenenen Gebäude, somit nicht auf Erweiterung derselben, wenn etwa die Vergrößerung der Kirchen- oder Schulgemeinde eine solche erheischen sollte, sich erstrecke, sofern nicht diese Ausdehnung der Verbindlichkeit speciell erweisbar ist, so folgt daraus von selbst, daß bei den Baukosten für das Schul- und Meßnerhaus, dann für das neu zu errichtende Oekonomiegebäude, in sofern die Baupflicht des Staatsaerars nach dem festgestellten Grundsatze auf das letztere nicht ausgedehnt werden kann, eine Ausscheidung einzutreten habe.

Damit aber in dieser Voraussetzung die Schulgemeinde nicht über die Gebühr belastet werde, so ist das Oekonomiegebäude lediglich auf den durchaus nothwendigen Raum zu beschränken, und es wird sich jedenfalls eine Verminderung der Baukosten erzielen lassen, wenn dasselbe unter einem Dache und im Zusammenhange mit dem Wohngebäude errichtet wird.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückempfang der mit Bericht vom 7. v. Mts. vorgelegten Akten und Pläne die geeignete Einleitung ungesäumt zu treffen, einen neuen Plan nebst ausgeschiedenen Kostenvoranschlag herstellen zu lassen, und die Vorlage derselben, sowie der auf den Baufond bezüglichen Verhandlungen mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

München, den 22. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntniß und Darnachachtung.

Nr. 3,799.

§. 1082.

(Privatrechtliche Baupflicht des Staates betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Aerar liegt bei vielen theils für die Zwecke der Erziehung und Bildung bestimmten, theils dem katholischen oder protestantischen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden die Bauverbindlichkeit aus besonderen Rechtstiteln entweder ausschließend oder in Gemeinschaft mit andern physischen und moralischen Personen ob. — Wo immer nun diese Baupflicht des Aerars jedem Zweifel entrückt, oder durch administrative Provisionalverfügung oder richterliches Erkenntniß festgestellt ist, da soll künftighin nach den allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät des Königs das, was dem Staats-Aerar obliegt, ohne Verzug erfüllt werden.

Damit jedoch das Aerar weder mit Verbindlichkeiten, die ihm überhaupt nicht obliegen, belastet werde, noch eine Ausdehnung der ihm obliegenden über das rechtliche Maaß stattfinde, haben Seine Majestät der König zu verfügen geruht, was folgt:

1) So oft ein Baufall sich ergibt, bei welchem die Verbindlichkeit des Staatsärars zu dessen Wendung aus irgend einem Privatrechtstitel in Anspruch genommen wird, ist dieser Anspruch durch die zuständige Administrativbehörde in dreifacher Beziehung, nämlich
   a) auf das Bestehen der behaupteten Verbindlichkeit,
   b) auf die Grenzen dieser Verbindlichkeit,
   c) auf den Kostenbedarf

   nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften der sorgfältigsten Untersuchung und Prüfung zu unterstellen, und, wo die gesetz- und verordnungsmäßigen Voraussetzungen gegeben erscheinen, die administrative Provisionalverfügung nach Beendigung der gesetzlichen Instruktion zu erlassen.
2) Ist die Instruktion in erschöpfender Weise geschlossen, und gegebenen Falles die Provisional-Verfügung erlassen, so sind für jeden einzelnen Fall die einschlägigen Akten sammt dem betreffenden Kostenanschlage mit ausführlichem Berichte und gründlicher Darstellung des bestehenden Rechtsverhältnißes zur Vorlage zu bringen.
3) Bei der Anfertigung des entsprechenden Kostenvoranschlages darf lediglich nur das unausweichliche wahre Bedürfniß ins Auge gefaßt, und es muß die möglichste Sparsamkeit beobachtet, insbesondere aber auch die aus Veranlassung des Pfarrhofbaues zu N. am 13. April 1841 ergangene und generalisirte Entschließung, nach welcher bei der Wiederherstellung solcher baufälliger oder zerstörter Gebäude durchaus nur die alten Dimensionen ohne Vergrößerung zu Grunde gelegt werden dürfen, insofern nicht eine weiter gehende Verbindlichkeit des Staatsärars nachgewiesen werden kann, pünktlich befolgt werden.
4) Die zuständigen Administrativbehörden, und namentlich die kgl. Baubeamten werden für die genaueste Einhaltung der vorstehenden Vorschriften besonders verantwortlich erklärt.
5) Ist in irgend einem Falle der Fiskus durch rechtskräftige civilrichterliche Erkenntniße verurtheilt worden, so sind diese sammt den Akten vorzulegen.
6) Die durch gegenwärtige Entschließung angeordnete specielle Berichtserstattung mit Akten-Vorlage für jeden einzelnen Fall bezieht sich nicht allein auf Neubauten und Hauptreparaturen, welche sich erst künftig hervorthun werden, sondern findet auch bei jenen Baugegenständen Anwendung, deren Ausführung bereits genehmigt worden ist, welche aber bisher die Aufnahme in den Bauetat nicht finden konnten.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete ohne Aufschub zu verfügen.

München, den 18. Februar 1843.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 9,216.

§. 1083.

(Die Landbau-Unterhaltungsfonds für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Nachdem nach Inhalt des Landtagsabschiedes vom 25. v. Mts. Absch. III. §. 11 von dem Landtage der Antrag gestellt wurde:

„die k. Regierung wolle die Herstellung und Unterhaltung von Gebäuden des Cultus „und des Unterrichts, dann der Communen, bei denen dem Staate die Baupflicht ganz „oder theilweise obliegt, im Wege des Vertrages auf diese übertragen und sich hiedurch „der Baulast entledigen,“

so haben die k. Kreisregierungen diesem Gegenstande die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und Sorge zu tragen, daß vor jedem Baufall die Erklärung der betheiligten Gemeinde, Stiftung oder Corporation darüber erholt werde, ob dieselben nicht geneigt seien, die ärarialische Baupflicht gegen angemessene Entschädigung abzulösen. In jenen Fällen, wo die Betheiligten ihre Geneigtheit hiezu zu erkennen geben, ist mit denselben unter Mitwirkung der Finanzbehörden vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Stellen in Unterhandlung zu treten, bei welcher insbesondere die technische Beurtheilung über den Zustand der betreffenden Gebäude und über den erforderlichen Kostenaufwand des Neubaues oder der Unterhaltung maaßgebend erscheint. Da dieser Gegenstand beim nächsten Land-Tage höchst wahrscheinlich wieder angeregt werden wird, so ist über den Erfolg der wegen Beseitigung der ärarialischen Baulast mittelst Ablösung zu treffenden Einleitungen bis zum 1. Jänner k. J. erläuternder Bericht zu erstatten.

München, den 8. August 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,413.

§. 1084.

(Die Landbau-Unterhaltungsfonds für $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$, hier die Baupflicht des k. Aerars bei Gebäuden des Cultus, des Unterrichts, dann der Communen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 24. Oktober l. J. wird unter Rückleitung der Beilagen desselben Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Aus dem Wortlaute des §. 11 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli l. Js. geht unverkennbar die Absicht hervor, daß dem Antrage des letzten Landtages auf Ablösung der ärarialischen Baulast in Bezug auf Gebäude des Cultus und Unterrichts, dann der Communen nach und nach Rechnung getragen werden soll.

Deßhalb wurde in der generalisirten Ministerialentschließung vom 8. August l. Js. die Anordnung getroffen, daß vor jedem Baufall die Erklärung der betheiligten Gemeinde, Stiftung oder Corporation darüber erholt werde, ob dieselben nicht geneigt seien, die ärarialische Baupflicht gegen angemessene Entschädigung abzulösen.

Diese Maßregel begreift allerdings die Ablösung der Baulast für ewige Zeiten in sich und es sind die Ablösungsversuche zunächst bei jenen Gebäuden zu machen, welche im Laufe dieses Jahres entweder neu gebaut oder reparirt werden sollen.

Bei den voraussichtlichen großen Schwierigkeiten, wie solche in dem angeführten Landtags-Abschiede bereits angedeutet sind, läßt sich von einer umfaßenden Durchführung der Maßregel der Ablösung der Baulast ein günstiger Erfolg wohl kaum erwarten; dieselbe liegt aber auch wegen der Aufwendung einer bedeutenden Ablösungssumme in den gegenwärtigen Zeitverhältnißen nicht im Interesse des kgl. Aerars, daher die Maßnahmen lediglich auf die Versuche in einzelnen Fällen beschränkt werden müssen, in welchen wieder nur billige Anträge von Seite der Betheiligten Berücksichtigung finden können.

In dieser Richtung sind die getroffenen Einleitungen weiter zu verfolgen, auf welche sich auch die in der Ministerial-Entschließung vom 8. August l. Js. angeordnete Berichts-Erstattung zu beziehen hat.

München, den 30. October 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Vierter Titel.

Straffen-, Brücken- und Wafferbauwesen.

Erstes Capitel.

Straffenbau.

A. Staats- und Kreisstraffen.

4) Technische Unterhaltung der Staatsstraffen.

Nr. 26,389. §. 1085.

(Die Unterhaltung der Staatsstraffen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung von Oberbayern hat in jüngster Zeit mehrere Maßregeln in Bezug auf Unterhaltung der Staatsstraffen in ihrem Verwaltungsbezirk eingeführt, welche sich nach den bis jetzt gewonnenen Erfahrungen in ihren Folgen als so zweckmäßig bewährt haben, daß sie aller Orten, wo nicht in ähnlicher Weise schon verfahren wird, einer Beachtung und Erprobung werth erscheinen.

Eine Anordnung dieser Art betrifft die Veraccordirung des Unterhaltungs-Materials.

Statt der früheren Ausscheidung und Verrechnung der Material-Lieferung nach Grund-Erwerbung, Förderung und Beifuhr sind nunmehr Förderung und Beifuhr zu einer Leistung vereinigt und für ein bestimmtes Straffenloos sogleich auf 3 Etatsjahre hinaus an einen einzigen Unternehmer vergeben.

Hierdurch ist die Controle sehr erleichtert und die Verrechnung und Schreiberei der Bescheinigungen vereinfacht.

Das der öffentlichen Versteigerung der mindest Fordernden zu Grunde gelegte Bedingnißheft umfaßt präcise und vollständige Vorschriften über die Größe der Materialkörner und die Reinigung des Materials, welches jedesmal durch die Unternehmer unter Aufsicht des Wegmachers zu messen ist, wobei dasselbe in Quantität und Qualität genau geprüft werden kann.

Wird nun nach dem Verfahren der k. Regierung von Oberbayern nur denjenigen Steigloosen die k. Genehmigung ertheilt, wo der Preis geringer oder gleich dem Durchschnittspreis der Vorjahre ist; werden die übrigen durch Abschließung von Privat-Accorden begeben, und wird durch das äußere Personal auf strenge Einhaltung der Accordsbedingniße beharrt, so werden auf diese Weise die Straßen mit besserem Material zu einem geringeren Preis versehen.

Eine weitere Ursache des Herabkommens vieler Staatsstraßen glaubte die Regierung von Oberbayern in dem Mangel der zur Behandlung einer Straße unbedingt nothwendigen Kenntniße der Wegmeister und Wegmacher zu erkennen. Sie hat daher Versuche angestellt, ob sich nicht bei Beseitigung dieses Mangels mit den gewöhnlichen Etatsmitteln solche gesunkene Strecken allmählig wieder in einen besseren Zustand bringen ließen, und da es sich allerdings ausführbar erwiesen, eine Instruction zu Unterweisung der Wegmeister entworfen, welche als geeignet befunden und mit einigen Modificationen von dem unterfertigten Ministerium bestätigt worden ist.

Ein Exemplar derselben*) wird der k. Regierung anruhend mit der Weisung mitgetheilt, Aehnliches hiernach zu verfügen, sowie bezüglich der nunmehr in Oberbayern eingeführten Material-Veraccordirung in reifliche Erwägung zu nehmen, ob nicht ein gleiches Verfahren in ihrem Verwaltungsbezirke oder doch in einzelnen Inspectionsbezirken dieselben Vortheile darbiete.

Ueber den Vollzug ist seiner Zeit Anzeige zu erstatten.

München, den 31. October 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., ausschließlich Oberbayerns, also ergangen.

Nr. 25,754.

§. 1086.

(Die Einführung der Straßendruckwalzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Versuche, welche in dem Regierungsbezirke der Pfalz nach dem Vorgange in den benachbarten Provinzen Preußens und Frankreichs mit schweren Druckwalzen zur Befestigung des Deck-Materials beim Bau mehrerer neuer Bezirksstraßen angestellt worden sind, haben ein sehr befriedigendes Ergebniß geliefert, und die über das Verhalten jener Straßen gemachten Beobachtungen die angerühmten Vorzüge des Verfahrens vollkommen bestätigt.

Die festgewalzten Straßen gewähren nicht allein ohne allen unnützen Materialverlust sogleich eine ebene, feste Fahrbahn, welche nach der bisherigen Behandlung mit großer Belästigung der Zug-Thiere erst nach längerer oder kürzerer Zeit und nachdem ein Theil des Materials zu Staub zerrieben war, gewonnen wurde, sondern sie bieten auch den Vortheil einer leichtern, bessern und minder kostspieligern Unterhaltung, wodurch die durch das Festwalzen verursachten Kosten reichlich aufgewogen werden.

Seine Majestät der König haben daher in Berücksichtigung des hieraus herorgehenden Nutzens Allerhöchst zu gestatten geruht, daß sowohl bei neuen Straßenanlagen, als bei größeren Material-Aufschüttungen auf den im Unterhaltungszustand befindlichen Staatsstraßen allenthalben von den Druckwalzen Gebrauch gemacht und die Anschaffungskosten derselben aus dem für Straßenunterhaltung in der V. Finanzperiode Allerhöchst bewilligten ausserordentlichen Zuschuße von 500,000 fl. bestritten werden dürfen.

---

*) Siehe oben §. 967.

Hiernach wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, aus der ihr pro 18⁴³/₄₄ zugetheilt werdenden Summe jener Budgetpoſition nach Bedarf eine oder mehrere Straſſendruckwalzen ſeiner Zeit aufertigen zu laſſen, und empfängt, da der gute Erfolg weſentlich von einer richtigen Behandlung abhängt, anliegend einen Auszug aus einer über dieſen Gegenſtand erſchienenen Schrift nebſt Zeichnung der Walze in . . Exemplaren, worin das beim Gebrauch derſelben zu beobachtende Verfahren genau und deutlich beſchrieben iſt, um die Bau-Inſpectionen vorkommenden Falles zur pünktlichen Befolgung anzuweiſen.

Das unterfertigte Miniſterium vertraut zu dem Eifer und der Umſicht der k. Kreisregierung, daß es ihr gelingen werde, durch Anwendung dieſes Compreſſionsmittels beim Straſſen-Neubau, ſowie bei der Unterhaltung, nicht minder günſtige Reſultate zu erzielen, als anderwärts unter ähnlichen Umſtänden bereits erreicht worden ſind.

München, den 24. Jänner 1844.

Miniſterium des Innern.

An ſämmtliche k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Nr. 12,282.

§. 1087.

(Die Staatsſtraſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Mangel an Mitteln zur Unterhaltung der Staatsſtraſſen im Verhältniße zu dem ſtets wachſenden Verkehr und der damit verbundenen vermehrten Abnützung gebietet beſondere Aufmerkſamkeit auf Alles, wodurch jene Unterhaltung erleichtert werden kann, möglichſte Fernhaltung jeder Beſchädigung, d. i. nicht durch den ordentlichen Gebrauch veranlaßten Abnützung und ſtrenge Controle der zweckmäßigen Verwendung der gegebenen Summen.

Die Unterhaltung der Straſſen wird ſehr erleichtert durch die Erzielung und Erhaltung einer möglichſt offenen Lage, durch Erhaltung ihrer regelmäßigen Form und zweckentſprechenden Gräben.

Zu nahe an die Straſſe reichende Waldungen, ſowie zu nahe an derſelben ſtehende Zäune hindern den Luftzug und erſchweren dadurch die Austrocknung der Straſſe; ähnlichen Nachtheil haben Ablagerungen von Straſſenkoth und aus den Gräben gehobener Erde zunächſt jenſeits der Gräben; die Durchdämmungen der Gräben zum Behufe von Anfahrten auf die Straſſe machen dieſe Gräben wirkungslos; dieſe ſollten vielmehr nicht nur mit hinreichend weiten und hohen Ueberbrückungen verſehen ſein, ſondern auch ein der abzuführenden Waſſermenge und dem Gefälle entſprechendes Profil beſitzen.

Die k. Regierung wird daher Sorge tragen, daß die in der churfürſtlichen Straſſenpolizei-Verordnung vom 16. Auguſt 1805 bezüglich der Beſeitigung zu nahe an den Straſſen ſtehender Zäune und Herſtellung ſogenannter Erntebrücken über die Straſſengräben durch die Grundeigenthümer enthaltenen Beſtimmungen ſo weit nur möglich zum Vollzuge gelangen, daß die an die Straſſen grenzenden Waldungen nach Maaßgabe der Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 5. Auguſt 1840 gelichtet werden und ſtets gelichtet bleiben, daß beſtehende Ablagerungen von Straſſenkoth und Grabenerde neben den Straſſengräben nach und nach beſeitiget und fernerhin nicht mehr geduldet werden, und daß die Gräben entſprechende Profile erhalten.

Die regelmäßige Form der Straſſen-Oberfläche befördert den Abzug des Waſſers; die k. Regierung wird daher auch für Conſervirung dieſer Form Sorge tragen.

Unter den auſſerordentlichen, d. h. nicht durch die ordentliche Benützung veranlaßten Beſchädigungen iſt eine der gewöhnlichſten das Zertreten der Böſchungen durch weidendes Vieh,

insbesondere Treibvieh; es werden deßhalb die hierüber bestehenden Vorschriften, namentlich die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. Juni 1816, in Erinnerung gebracht.

Rücksichtlich der zweckmäßigen Verwendung der gegebenen Summen endlich wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, mit allem Nachdrucke darauf zu halten, daß jene Summen in möglichst richtigem Verhältniße vertheilt, daß das Kiesmaterial vollkommen gereinigt, Steine dagegen in der ihrer Härte entsprechenden Größe und möglichst gleich zerschlagen, dann zu rechter Zeit beigefahren und verwendet, Koth und Staub aber stets gehörig beseitiget werden.

München, den 2. December 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., von Oberbayern und Niederbayern, dann der Oberpfalz also ergangen.

10) Straffen- und Eintheilungszeichen, Ortstafeln, Wegweiser und Geländer.

Nr. 6220.

§. 1088.

(Das Anstreichen der Tafeln und Säulen ɩc. an den Straffen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich des Anstriches der Ortstafeln, Wegweiser-Säulen, Grenzpfähle ɩc. ɩc. zu bestimmen geruht, was folgt:

1) Alle Ortstafeln, Wegweiser-Säulen, Warnungstafeln, Grenzpfähle und Schlagbäume, wo solche entweder ganz neu hergestellt, oder auch nur mit einem neuen Anstriche versehen werden, sollen mit weißer und himmelblauer Oelfarbe, und zwar nicht in der Form der bayerischen Rauten (oder Wecken), sondern in der Form eines um die Säule gewundenen Bandes, nach den Dimensionen der hier beigefügten Musterzeichnung angestrichen werden. — Für die Hoheits-Säulen an der Landesgrenze wird eine besondere Musterzeichnung nachfolgen.

2) Alle dermalen bestehenden Tafeln und Säulen dieser Art, welche noch nicht nach dieser Art angestrichen sind, müssen bis zum September 1841 inclus. allwärts nach dieser Vorschrift umgeändert werden, so daß mit dem 1. October 1841 rautenförmig angestrichene Tafeln oder Säulen dieser Art in dem Umfange des Königreiches nicht mehr bestehen.

3) In allen Fällen, wo die Herstellung und Unterhaltung solcher Säulen und Tafeln dem Baufonde obliegt, soll die sub Ziffer 1 bemerkte allerhöchste Anordnung von Seite der k. Baubehörden schon sogleich jetzt in Vollzug gebracht werden; was aber insbesondere

4) die Grenzpfähle und resp. Hoheitszeichen an den Austritts-Stationen und Grenzwegen anbelangt, so wird auch bezüglich des Termins, bis zu welchem dieselben nach allerhöchster Vorschrift abzuändern sind, besondere Bestimmung bei der Mittheilung der Musterzeichnung nachfolgen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach sämmtliche Districts-Polizei-, dann Baubehörden zum genauen und pünktlichen Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung anzuweisen, und wegen des Anstriches der nach Ziffer 3 dem Baufonde zur Last fallenden Säulen und Tafeln genaue Voranschläge mit möglichster Beschleunigung herstellen zu lassen und das Ergebniß mit Bericht vorzulegen.

Bei Straffengeländern und Barrièren, wenn solche einen Anstrich erhalten sollen, ist derselbe ebenfalls nach dem angegebenen Muster in Bandform herzustellen.

Von der genauen Befolgung der oben erwähnten allerhöchsten Anordnungen hat sich die k.

Regierung, K. d. J., durch zeitweise Anzeigeberichte der Districtspolizei- und Baubeamten zu überzeugen, und seiner Zeit über den Vollzug im ganzen Umfange des Regierungsbezirkes zu berichten.

München, den 2. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,892.

§. 1089.

(Die Hoheitszeichen an der Landesgrenze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen an den Säulen der Hoheits-Zeichen weiß und blau sich windende Streifen angebracht und als Wappen nicht die Wecken, welche nur das Herzogthum Bayern bezeichnen, sondern, da es sich um die Grenze des Königreichs handelt, das ganze Wappen gemalt werden.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält in der Anlage eine Musterzeichnung mit dem Auftrage, die erforderlichen Kostenanschläge alsbald anzufertigen, und um so schleuniger in Vorlage zu bringen, als Seine Majestät der König den 1. October l. Js. als den Termin allergnädigst festzusetzen geruht haben, bis zu welchem alle Hoheitszeichen an den Grenzen in der neuen Form hergestellt sein müssen. — Die bereits vorgelegten Kostenanschläge folgen zum theilweisen Gebrauche in der Beilage zurück.

München, den 18. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 16,500.

§. 1090.

(Den Anstrich der Tafeln und Säulen an den Straßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. Juli l. Js. im rubricirtem Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1) Wenn die dermalen bestehenden Tafeln und Säulen an den Straßen nicht genau die Dimensionen der mit der generalisirten Anordnung vom 2. Juni l. Js. mitgetheilten Muster-Zeichnung haben, so unterliegt es keinem Anstande, dieselben, wenn sie sonst noch brauchbar sind, vor der Hand beizubehalten, nur ist strenge darauf zu sehen, daß sie bis zum festgesetzten Termine mit dem vorschriftsmäßigen Anstriche versehen werden.

2) Bei neu anzufertigenden Tafeln und Säulen dagegen ist sich genau an die mitgetheilte Musterzeichnung zu halten. Nur bei den Dimensionen der Tafeln können dann Ausnahmen eintreten, wenn der Umfang der darauf zu schreibenden Worte nach der vorgeschriebenen Größe der Buchstaben einen größeren Flächenraum nothwendig macht; in solchen Fällen ist es gestattet, die Tafeln nach größeren, diesem Bedürfniße entsprechenden Dimensionen anfertigen zu lassen.

München, den 22. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.
Den übrigen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt.

Nr. 19,983.

§. 1091.

(Das Anstreichen der Tafeln und Säulen an den Staatsstrassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. August l. Js. im rubricirten Betreffe wird der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Folgendes eröffnet:

1) Da Seine Majestät der König Allerhöchst zu befehlen geruht haben, daß die Tafeln und Säulen an den Staatsstrassen, deren Herstellung und Anstrich dem Baufonde obliegt, unverzüglich nach den unter dem 2. Juni l. Js. mitgetheilten Muster angestrichen werden sollen, so hat die k. Regierung, K. d. J., dafür Sorge zu tragen, daß dieser allerhöchste Befehl ohne allen Verzug in Vollzug gesetzt werde.

2) Die dazu erforderlichen Kosten sind, nach Feststellung der von den Bau-Inspectionen vorgelegten Anschläge je nach den Localpreisen und Entfernung der Tafeln, aus dem Strassen-Unterhaltungs-Etat $18^{40}/_{41}$ zu schöpfen, und einstweilen aus der à Conto dieses Etats bereits angewiesenen Summe für Förderung und Beifuhr des Materiales zu bestreiten.

3) Bei der Prüfung der Kosten-Anschläge ist strenge darauf zu sehen, daß nur da, wo es das Bedürfniß erheischt, neue Säulen und Tafeln hergestellt werden; im Uebrigen aber ist sich lediglich auf die Erneuerung des Anstriches und der Schrift auf den vorhandenen Säulen und Tafeln zu beschränken.

Die Berichts-Beilagen folgen anliegend zurück.

München, den 4. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zur gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 24,567.

§. 1092.

(Das Anstreichen der Tafeln und Säulen an den Strassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Signats vom 15. October l. Js. zu verfügen geruht, daß die Ortschaftstafeln, Wegezeiger, Geländer, Grenzmarken und überhaupt alle in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 2. Juni l. Js., M. d. J. Nr. 6220 benannten Objecte, künftig nach der anliegenden Musterzeichnung in Bandform mit sieben Zoll breiten Streifen angestrichen werden sollen.

Nach weiterer allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs dürfen jedoch alle jene Tafeln und Säulen ꝛc. ꝛc., welche nach dem früher Allerhöchst genehmigten, durch Entschließung vom 2. Juni l. Js. mitgetheilten Muster bereits angestrichen wurden, so wie sie dermalen sind, verbleiben, bis eine Erneuerung des Anstriches nothwendig wird, wo sodann die oben erwähnte neuere allerhöchste Bestimmung in Vollzug zu treten hat.

Die k. Regierung hat für den pünktlichen Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmungen und für die genaue Einhaltung des Allerhöchst festgesetzten Termines, nach den hierüber bereits unter dem 2. Juni und 4. September l. Js. ertheilten Weisungen geeignete Sorge zu tragen.

München, den 25. October 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

*) Siehe hiezu Zeichnung V.

Nr. 2728.

§. 1093.

(Die Ortschaftstafeln, Wegezeiger, Warnungstafeln u. s. w. an den Straßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 2. Juni 1840, M. d. J. Nr. 6220, vom 22. Juli 1840, M. d. J. Nr. 16,500, vom 4. September 1840, M. d. J. Nr. 18,983, und vom 25. October 1840, M. d. J. Nr. 24,596, ist die k. Regierung, K. d. J., von jenen allerhöchsten Verfügungen in Kenntniß gesetzt worden, welche Seine Majestät der König in Betreff des Anstrichs und der Erhaltung der Ortschaftstafeln, Wegweiser-Säulen, Grenzpfähle, Schlag-Bäume, Warnungstafeln u. s. w. Allerhöchst anzubefehlen geruht haben.

Zugleich ist derselben der Termin kundgegeben worden, bis zu welchem der allgemeine, gleichmäßige und pünktliche Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmungen gewärtigt wird, und man glaubt von dem bewährten Diensteifer der k. Regierung erwarten zu dürfen, daß sie diese allerhöchsten Befehle mit gewohnter Gewissenhaftigkeit und Energie allseitig zur Ausführung bringen werde.

Nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchstem Befehle werden jedoch der k. Regierung folgende Punkte nochmals besonders eingeschärft:

1) Die Ortstafeln, Wegweiser 2c. 2c., deren Herstellung den Gemeinden obliegt, müßen in dem ganzen Königreiche unfehlbar bis zum 1. October l. Js. vorschriftsmäßig mit blau und weißer Farbe in sieben Zoll breiter Bandform angestrichen und nach dem mitgetheilten Muster hergestellt sein.

2) Es ist strenge darauf zu sehen, daß dieselben auch fortan stets in gutem Stande unterhalten, das Schadhafte daran immer sogleich ausgebessert und die alten, nicht mehr brauchbaren durch neue rechtzeitig ersetzt werden.

3) Sowie Seine Königliche Majestät eine wirksame und unausgesetzte Ueberwachung Allerhöchst-Ihrer Anordnungen erwarten, so wollen Allerhöchstdieselben auch, daß gegen säumige Gemeinden den bestehenden Verordnungen gemäß eingeschritten werde; insbesondere sollen auch, dem wiederholt ausgesprochenen allerhöchsten Befehle gemäß, von Seite der k. Baubehörden die in diesem Betreffe ertheilten Weisungen pünktlichst befolgt und gehandhabt, und in dieser Hinsicht sich des richtigen Vollzuges entsprechend versichert werden.

4) Was die Warnungstafeln, Wegweiser 2c. 2c. an den Staatsstraßen betrifft, deren Herstellung dem Straßenbaufonde obliegt, so ist Sorge dafür zu tragen, daß — falls dieselben noch nicht allseitig hergestellt sein sollten — diese Herstellung unverzüglich, sobald die Witterung es gestattet, im Einklange mit den Bestimmungen der Entschließung vom 4. September 1840 M. d. J. Nr. 19,983 bewirkt werde, und es wird hierüber einer besonderen Anzeige entgegengesehen.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 7. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 14,236.

§. 1094.

(Die Stundensäulen an den Staatsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf Allerhöchst-Ihrer jüngsten Reise die Wahrnehmung gemacht, daß die Inschriften auf den steinernen Stundensäulen an den Staatsstraßen nur mit schwarzer

Farbe aufgetragen, und nicht wie dieß sein sollte, in den Stein eingegraben, und dann erst mit schwarzer Farbe eingelassen seien. — Da nun diese ebenerwähnte Art der Stundensäulen-Bezeichnung durch den Einfluß der Witterung sehr bald verwischt wird, und deßhalb ohne alle Dauerhaftigkeit erscheint, so haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu befehlen geruht, daß die Inschriften der Stundensäulen an den Staatsstrassen sofort in den Stein eingegraben und dann erst mit schwarzer Farbe eingelassen werden sollen.

Die k. Regierung hat für den schleunigen und gleichmäßigen Vollzug dieses allerhöchsten Befehles sogleich das Geeignete anzuordnen, und die Bau-Inspectionen anzuweisen, die dazu erforderlichen Kosten aus dem Straffen-Unterhaltungs-Etat $18^{40}/_{41}$ und eventuell aus dem für die Förderung und Beifuhr des Materials pro $18^{41}/_{42}$ bereits eröffneten Credite zu schöpfen.

München, den 19. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 30,724.

§. 1095.

(Den Anstrich der Ortstafeln, Wegweiser und dergleichen mit einer nachhaltigen altbayerischen Farbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß künftig bei dem Anstriche aller Ortstafeln, Wegweiser und dergl. eine haltbare blaue Farbe, und zwar im Tone des altbayerischen Blau angewendet werde.

Nachdem die Zeltner et Heyne'sche Ultramarinfabrik in Nürnberg Farbenmuster vorgelegt hat, welche den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs in dieser Hinsicht entsprechen, und Allerhöchst-Dieselben eines jener Muster allergnädigst zu genehmigen geruht haben, welches mit Nr. 2 bezeichnet ist, und dessen Mischung durch 1 Pfund Ultramarin B. F. und 2 Pfund Bleiweiß erreicht wird, so erhält die k. Regierung den Auftrag, dafür zu sorgen, daß sich zu den obenbezeichneten Zwecken allenthalben der erwähnten Farbe resp. der dieselbe erzielenden Mischung aus 1 Pfund von dem in der Fabrik von Zeltner et Heyne in Nürnberg erzeugten Ultramarin B. F. und aus 2 Pfund Bleiweiß bedient werde.

München, den 5. Jänner 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,887.

§. 1096.

(Die Bezeichnung der Kreisgrenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den unter'm 24. v. Mts. an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstatteten Bericht erwiedert, daß das Bestehen besonderer Kreis-Grenztafeln nicht veranlaßt erscheint, indem auf den an den Kreisgrenzen befindlichen Landgerichts-Grenztafeln zugleich auch die Kreisgrenzen dadurch ersichtlich gemacht werden können, daß die Kreise angegeben werden, welchen die betreffenden Landgerichte angehören.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 21. April 1854.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

12) Straſſenmaterial.

Nr. 315.

§. 1097.

(Benützung der Steinbrüche und Kiesgruben auf ärarialiſchen Forſtgründen zur Herſtellung und Unterhaltung der Staatsſtraſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſich Bedenken ergeben haben, ob bei der für jeden Zweig der Staatsverwaltung geſetzlich beſtehenden Etats-Ausſcheidung an die k. Bau-Inſpectionen zum Bau und Unterhaltung der Staatsſtraſſen aus k. Waldungen und Forſtgründen Steine und Kiesmaterial, wenn ſolches vorhanden iſt, und ohne wirthſchaftliche Nachtheile gewonnen werden kann, wie es früher geſchehen, auch forthin unentgeltlich abgegeben werden dürfe, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die k. Regierung, Kammer der Finanzen, auf den Vorbehalt Lit. C im Landtags-Abſchiede vom 17. November 1837*) (Geſetzblatt pag. 8) aufmerkſam zu machen, nach welchem die hierüber erlaſſenen älteren Verordnungen noch wirkſam erklärt ſind.

In den älteren Gebietstheilen des Königreiches, wo die Verordnung vom 3. Juli 1812**) (Regbl. pag. 1353) promulgirt worden iſt, unterliegt es daher keinem Anſtande, daß nach §. 1 dieſer Verordnung die Material-Abgabe aus ärarialiſchen Steinbrüchen und Kiesgruben an die k. Baubehörden zu demſelben Zwecke unentgeltlich zu geſchehen habe. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei dieſen Abgaben die forſtpolizeilichen Vorſchriften und Beſtimmungen zu beachten und namentlich bei Eröffnung neuer Kiesgruben, oder bei Erweiterung der beſtehenden die ſich ergebenden forſtwirthſchaftlichen Fragen voraus zu erörtern ſind. Demnach können ohne Zuſtimmung der k. Regierungs-Finanzkammer und ohne Anweiſung durch die Forſtämter weder neue Steinbrüche und Kiesgruben in Staatswaldungen und auf ärarialiſchen Forſtgründen eröffnet, noch beſtehende erweitert werden. Wo ſich Anſtände ergeben, und in zweifelhaften Fällen, iſt Bericht zu erſtatten.

Alles Stein- und Kiesmaterial, welches aus Staatswaldungen auf ſolche Weiſe an die k. Baubehörde übergeben werden wird, muß in den Forſt-Nebennutzen-Deſignationen vorſchriftsmäßig mit dem vollen Geldwerthe, aber ohne wirklichen Erlös vorgetragen werden. Der Materialbetrag und der Geldwerth iſt ſummariſch, ſowohl von den k. Forſtämtern, wie auch von der k. Regierung in der Rubrik „Bemerkungen" zu den Nebennutzungs-Nachweiſungen vorzumerken, ohne deßhalb in dem Contexte dieſer Conſpecte eine nähere Ausſcheidung zu treffen.

In jenen Gebietstheilen des Königreiches, für welche die Verordnung vom 3. Juli 1812 keine bindende Kraft hat, behält es bei den anderwärtig verordneten Vorſchriften ſein Bewenden.

München, den 2. Januar 1840.

Miniſterium des Innern.

An ſämmtliche Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Nr. 9289.

§. 1098.

(Die Belohnung für Auffindung von Kiesgruben und Steinbrüchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 7. April l. Js. wird zur Entſchließung erwidert, wie es keinem Anſtande unterliege, wenn den Wegmeiſtern und Wegmachern für Auffindung von Steinbrüchen

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 594.

**) Ebendaſelbſt S. 709.

und Kiesgruben, durch deren Ausbeute wegen der Nähe der Strassen oder wegen besonderer Güte des Materials den Strassenbaufonds ein wesentlicher bisher entbehrter Vortheil zugeht, die in der allerhöchsten Verordnung vom 4. October 1805 zugesicherte augenblickliche Belohnung von 10 fl. für einen entdeckten neuen Steinbruch und von 5 fl. für eine Kiesgrube aus den Strassenbau-Unterhaltungsfonds bewilliget werde, da diese Verordnung bisher nur in einigen Regierungs-Bezirken unbeachtet geblieben ist, und die Auffindung eines guten Strassenmaterials jetzt mehr als je der Aufmunterung bedarf.

Hiebei wird zugleich die Anordnung getroffen, daß die jährlich einzusendende Nachweisung des effectiven Aufwandes auf Strassen- und Brückenunterhaltung stets mit einem namentlichen Verzeichniße der bewilligten Belohnungen der bezeichneten Art zu begleiten ist.

München, den 12. September 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,936.

§. 1099.

(Die Staatsstrassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß

1) gegen die längst bestehende Vorschrift noch sogenannte Rasten auf Staatsstrassen sich vorfinden, welche eine geringere Steigung als $5^1/_2$ Procent haben; daß
2) die Herstellung besonderer Materialplätze an den zu schmalen Strassen noch nicht jene Ausdehnung erreicht hat, welche der gesteigerte Verkehr als nothwendig erscheinen läßt; daß endlich
3) beim Auslassen des Wassers auf den Strassen oft tiefe und schmale Rinnen ausgehauen werden, welche die Passage nicht nur erschweren, sondern nach Umständen sogar gefährden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich hiedurch veranlaßt, in Beziehung auf die unter 1 und 2 bemerkten Wahrnehmungen die darüber bestehenden Bestimmungen, insbesondere die Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. December 1834, die Beseitigung der Rasten, und vom 11. December 1835*), die Verengung der Strassen durch die Materialhaufen betreffend, in Erinnerung zu bringen, und bezüglich der unter 3 erwähnten Rinnen zu geeigneter Anordnung wegen deren Vermeidung aufzufordern.

Hinsichtlich der Herstellung besonderer Materialplätze längs den Strassen wird noch schlüßlich beigefügt, daß dieselben nur bei Strassenstrecken, welche weniger als 30 Fuß Breite haben, als nothwendig erachtet werden können, während Strassenstrecken mit einer Breite von 30 Fuß und darüber jedenfalls genügenden Raum für Ablagerung des Deckmaterials darbieten.

München, den 2. December 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

---

*) Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 627 und 659.

14) Auslichten der Waldungen.

Nr. 13,446.

§. 1100.

(Die Breite der Wald-Auslichtung an den Staatsſtraſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwägung, daß eine hinreichend breite Auslichtung der Waldungen an den Staats-Straſſen für deren Austrocknung und Erhaltung in entſprechendem Zuſtande unerläßliches Bedürfniß iſt, daß ferner die durch Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 5. Auguſt 1840 ausgeſchriebene allerhöchſte Beſtimmung einer Lichtungsbreite von acht Schritten ſich nach der Erfahrung als ungenügend erwieſen hat, haben Seine Majeſtät der König unterm 21. vor. Mts. Allerhöchſt zu verfügen geruht, daß die ebenerwähnte Beſtimmung von acht Schritten Lichtungs-Breite außer Wirkſamkeit treten, und ſtatt deſſen für die Zukunft wieder die allerhöchſte Verordnung vom 25. Februar 1809, wornach dieſe Auslichtung auf eine Breite von zehn Schritten oder zwanzig und fünf Fuß vorzunehmen iſt, Geltung haben ſoll.

Dieſes wird der k. Regierung mit dem Auftrage eröffnet, für den genaueſten Vollzug der allerhöchſten Beſtimmung Sorge zu tragen und die Erhaltung der vorſchriftsmäßigen Auslichtung ſtrenge zu überwachen.

München, den 7. December 1850.

Staatsminiſterium des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An ſämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, dann an die General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration alſo ergangen.

15) Einführung breiter Radfelgen.

§. 1101.

(Geſetz, die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.*)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen, was folgt:

---

*) Vorher beſtunden folgende Verordnungen:

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

L. K.

Wir haben auf dem Grunde des Landtags-Abſchiedes vom 17. November 1837, Abſchnitt I lit. L, III, 5 nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Es iſt auf allen Kunſt- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straſſen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder
2) deren Radbeſchlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) ſo conſtruirt iſt, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieſer Beſtimmung nicht zuwiderlaufend betrachtet werden.

Art. I.

Auf sämmtlichen Staatsstrassen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels-

---

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Strassen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1) zweiräderiges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden sechs Zoll rheinisch;
2) vierräderiges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden vier Zoll rheinisch, bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden sechs Zoll rheinisch.

Art. III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V.

Es ist verboten, zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen und dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München, den 21. April 1838.

Regierungsblatt von 1838, Seite 309—312.

(Einige Zusätze und nähere Bestimmungen zu der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838, über die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, zur Ergänzung und zum wirksameren Vollzuge Unserer Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, (Regierungsblatt Seite 309) zu verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Zu Art. I. Zu den, den Kunststrassen beizuzählenden Bezirks- oder Districtsstrassen gehören nur jene Strassen dieser Categorie, welche bereits kunstmäßig, oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe und zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maaßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen sein, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher durch öffentliche Ausschreibung jene Distriktsstraßen zu bezeichnen, auf welche wegen ihres, entweder überall, oder an einzelnen Strecken nicht vollkommen fahrbaren Zustandes, die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 21. April v. J., so wie der gegenwärtigen Zusatzverordnung zur Zeit keine Anwendung finden.

§. 2.

Zu Art. II. Unter dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke ist, im Gegensatze gegen jenes für den eignen haus- und landwirthschaftlichen Bedarf, alles Fuhrwerk verstanden, welches dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsbetriebe dient, und Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind.

§. 3.

Die Verfügung des Art. II ist auch auf vierräderiges, gewerbsmäßiges Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden anwendbar, in der Art, daß dessen Radfelgen eine Breite von 4 Zoll rheinisch haben müssen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1840 in Wirksamkeit.

§. 4.

Zu Art. IV. Die Bestimmung dieses Artikels bezieht sich nur auf das gewerbsmäßige Fuhrwerk, im Sinne des §. 2 gegenwärtiger Verordnung.

§. 5.

Zu Art. V. Bei den Bestimmungen dieses Artikels wird jederzeit auch die im Art. II und beziehungsweise in §. 3 bezeichnete Breite der Radfelgen vorausgesetzt.

Der zweite Absatz des Art. V findet nur Anwendung:

a) bei solchen Steigungen der Straßen, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) bei jenen Straßenstrecken, welche momentan in einen besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustand gekommen sind.

Dagegen sind Frachtführer, welche auf ebenen, oder in die Categorie unter a nicht gehörigen Wegstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, als der Bestimmung des Art. V böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 6.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1838, sowie der gegenwärtigen, werden, wie folgt, bestraft:

1) jene des Art. I mit einer Geldstrafe von zehn bis zwanzig Gulden;
2) jene des Art. II und des §. 3 Abs. 1, nachdem dieselbe in Wirksamkeit getreten sein wird, mit fünfzehn bis dreißig Gulden;
3) jene des Art. V mit zwanzig bis vierzig Gulden.

§. 7.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten ein, und ist ein Arrest von vierundzwanzig Stunden einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden gleich zu achten.

§. 8.

Die Zumessung der Strafe, innerhalb der Grenzen derselben, ist dem Ermessen der Behörde anheimgegeben, welche dabei:

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannens.	Breite der Felgen im				
	rheinischen Maaße.	bayer. Maaße.		pfälz. Maaße.	
	Duodecimal-Zoll.	Duodecimal- Zoll.	Duodecimal- Linien.	Centimeter.	Millimeter.
I. Zweiräderiges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	4	4	3½	10	5
II. Zweiräderiges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	6	6	5½	15	7
III. Vierräderiges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	2½	2	8½	6	6
IV. Vierräderiges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	4	4	3½	10	5
V. Vierräderiges Fuhrwerk mit fünf bis acht Pferden bespannt	6	6	5½	15	7

a) den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, beziehungsweise im Falle des Art. V die Zahl der vorschriftswidrig angespannten Zugthiere,

b) die zum Schaden der Strasse zurückgelegte Wegstrecke,

c) den allenfallsigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

§. 9.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer. Gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann, nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung, zur Strafe gezogen werden.

§. 10.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armencasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden und dreißig Tage nach dieser Verkündung — vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des §. 3 — in Wirksamkeit treten.

§. 12.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen beauftragt.

Bad Brückenau, den 11. August 1839.

Regierungsblatt von 1839, Seite 769—775.

(Die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betr.)

L. K.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, in der Absicht, die Interessen der Landwirthschaft und des landwirthschaftlichen Verkehres, insonderheit der kleineren Gutsbesitzer, mit den Rücksichten für die Erhaltung der Strassen möglichst zu vereinbaren, in Ansehung des, diesem Verkehre vorzugsweise dienenden vierräderig-zweispännigen Fuhr-

Art. 2.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verſchiedener Felgenbreite angebracht ſind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Beſpannung des Fuhrwerkes entſprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

---

werkes, — mit Bezug auf Unſere Verordnungen vom 21. April 1838 und 11. Auguſt 1839 zu verordnen, was folgt:

§. I.

Die Verfügung des §. 3 Unſerer Verordnung vom 11. Auguſt 1839 (Regierungsblatt Seite 771), wonach das gewerbsmäßige vierräderige Fuhrwerk mit einer Beſpannung von zwei Pferden einer Radfelgenbreite von 4 Zoll rheiniſch vom 1. April 1840 unterworfen iſt, findet nur auf das eigentliche Frachtfuhrwerk, nicht aber auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk Anwendung.

§. II.

Das landwirthſchaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, d. h. diejenigen Wagen, womit der Landmann ſeine Oekonomie beſtellt, ſeine Ernte und Früchte, ſeine Bau- und Brennmaterialien für den eigenen Bedarf beiführt, iſt von jeder Beſtimmung über die Breite der Radfelgen frei.

§. III.

Dagegen unterliegt vom 1. Januar 1843 an jenes vierräderige zweiſpännige Fuhrwerk der Landwirthe und Gutsbeſitzer, welches Gegenſtände jeder Art, z. B. Getreide (zu und von der Schranne), Wein, Bau- und Brenn-Materialien ꝛc. — für den Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf verführt, einer Felgenbreite von zwei und einen halben Zoll rheiniſch.

§. IV.

Bis zum 1. Januar 1843 bleibt es den Landwirthen freigeſtellt, entweder ihr vierräderig-zweiſpänniges Fuhrwerk ſogleich in normalen Zuſtand (§. III) herzuſtellen, oder ſich eines ſolchen mit geringerer Felgenbreite zu bedienen. In letzterem Falle dürfen jedoch die nachbezeichneten Ladungs-Quantitäten nicht überſchritten werden:

1)	Getreide, und zwar Weizen, Korn, Spelz, Gerſte	7 bayeriſche Schäffel;
	Haber und Malz	9 „ „
2)	Wein und Bier, den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet,	16 Eimer;
3)	Brennholz jeder Art: 1 bayeriſche Klafter zu	216 Kubikfuß;
4)	Bau- und Nutzholz, und zwar:	
	hartes 1 Stamm bis zu	60 Fuß Länge,
	2 Stämme „ „	30 „ „
	3 „ „ „	20 „ „
	ganz oder in Brettern ꝛc. geſchnitten;	
	weiches 1 Stamm bis zu	90 Fuß Länge,
	2 Stämme „ „	45 „ „
	3 „ „ „	30 „ „
	ganz oder in Brettern ꝛc. geſchnitten.	
5)	Bauſteine aller Art:	
	rauh boſſirt, in Quadern	20 Kubikfuß.
	in Brocken (Bruchſteine) $\frac{1}{8}$ Klafter oder	27 „
	rohe Gipsſteine	27 „
	gebrannter Kalk und Gips $\frac{1}{4}$ Klafter	56 „
	gebrannte Backſteine	200 Stück.
	„ Guggeiſeln (Kaminſteine)	250 „
	„ Dachplatten	500 „

§. V.

In Anſehung der in die Categorie des landwirthſchaftlich-gewerbsmäßigen Fuhrwerks im Sinne des §. III gehörigen vierräderigen Wagen mit einer Beſpannung von drei und mehr Pferden, verbleibt es bei der Beſtimmung Unſerer Verordnung vom 21. April 1838, Art. II Nr. 2 und Art. V.

Art. 3.

Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleichgerechnet.

---

§. VI.

Uebertretungen des §. III werden mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Gulden, jene des §. IV mit einer solchen von zwanzig bis vierzig Gulden bestraft, und es finden dabei die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. August 1839, §§. 7, 8, 9, 10 gleiche Anwendung.

§. VII.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden, und, so viel die Bestimmungen der §§. IV und VI betrifft — dreißig Tage nach dieser Verkündung in Wirksamkeit treten.

§. VIII.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen beauftragt, und hat über die Nachweisung und Controle der im §. IV bezeichneten Ladungs-Quantitäten die weiteren Vorschriften zu ertheilen.

München, den 12. Jänner 1840.

Regierungsblatt von 1840, Seite 17—22.

(Die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

„Berichtigung."

„Bei einigen der in §. IV der allerhöchsten Verordnung vom 12. Jänner d. Js., die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betreffend — bezeichneten Ladungs-Quantitäten haben sich Unrichtigkeiten ergeben, welche in nachstehender Weise berichtiget werden:

Zu Absatz 1) Für die Getreideart Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) beträgt das Maximum der Ladungs-Quantität im Falle des §. IV nicht 7, sondern 16 bayerische Schäffel.

Dagegen beträgt diese Quantität bei dem Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) 8 bayerische Schäffel;
für die Gerste, desgleichen nicht 7, sondern 9 bayerische Schäffel;
für den Haber, desgleichen nicht 9, sondern 12 bayerische Schäffel;
für das Malz, desgleichen nicht 9, sondern 11 bayerische Schäffel.

Zu Absatz 3) „Brennholz jeder Art."

Statt: „1 bayerisches Klafter zu 216 Kubikfuß" ist zu lesen:

„1 bayerisches Klafter zu 126 Kubikfuß."

München, den 11. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

Regierungsblatt von 1840, S. 115 und 116.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

L. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerkes bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebniße der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. J. Abschnitt III A, Ziffer 7, was folgt:

Art. 4.

Zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu beſpannen, iſt verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt, z. B. großen Bau-

---

I.

Allgemeine Beſtimmung.

§. 1.

Die Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunſt-Straſſen Anwendung, d. h. der Staatsſtraſſen, dann jener Bezirksſtraſſen, welche bereits kunſtmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergeſtellt ſind.

Unſere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu dieſem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder ſtreckenweiſe noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksſtraſſen zu bezeichnen, nicht minder aber, ſo oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksſtraſſe in vollkommen fahrbaren Stand hergeſtellt iſt, das Erlöſchen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorſchriften über den Radbeſchlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksſtraſſen iſt für alles Fuhrwerk ohne Unterſchied mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geſchütz-Fuhrweſens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder
2) deren Radbeſchlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) ſo conſtruirt iſt, daß er keine gerade waagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieſer Beſtimmung nicht zuwiderlaufend betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlaſſen der Nägel nicht geſtattet, iſt es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geſchlagen ſind, ſo daß dieſelben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteiſe oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die ſogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlaſſenden Zuſtandes geſtattet. Sie ſind daher ſo anzubringen, daß ſie ſogleich nach Aufhören dieſes Zuſtandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorſchriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenſtände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf beſtimmt ſind, muß mit Radfelgen verſehen ſein, welche mindeſtens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweiräderige, zweiſpännige (mit zwei Pferden beſpannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.

II. Das zweiräderige, drei- oder vierſpännige Fuhrwerk, ſechs Zoll rheiniſch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayeriſch.

Zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu beſpannen, iſt verboten.

III. Vierräderiges, zweiſpänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.

IV. Vierräderiges, drei- oder vierſpänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.

V. Vierräderiges, fünf- oder mehrſpänniges Fuhrwerk, ſechs Zoll rheiniſch oder 6 Zoll 5½ Linie bayeriſch.

Steinen u. dgl., welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf nur unter den von der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

---

§. 5.

Vierräderiges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen öconomischen Bedarf des Land-Wirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 Ziffer III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierräderige, zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugniße zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- und Fabrik-Betriebe dient.

II. Für das vierräderige, zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6 Ziffer I. und II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Ebenso darf bei dem in dem §. 7 Ziffer I. und II. bezeichneten vierräderig-zweispännigen, nur einer Felgenbreite von $2\frac{1}{2}$ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungs-Quantitäten für zuläßig:

1. Getreide.

Weizen, Korn	7	bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	„ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	„ „
Gerste	9	„ „
Haber	12	„ „
Malz	11	„ „

Art. 5.

Unter die im Art. 1 angeführte Beſpannung ſind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorſpann angewendet werden, wenn

---

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reiſe zu 150 Pfund gerechnet 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayeriſches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbeſondere bei Stämmen

hartes:	1 Stamm bis zu	60	Fuß Länge,
	2 Stämme „ „	30	„ „
	3 „ „ „	20	„ „

ganz oder in Brettern geſchnitten;

weiches:	1 Stamm bis zu	90	Fuß Länge,
	2 Stämme „ „	45	„ „
	3 „ „ „	30	„ „

ganz oder in Brettern geſchnitten.

5. Bauſteine aller Art,

rauh boſſirt in Quadern	24 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchſteine), 1/8 Klafter oder	27 „
rohe Gipsſteine, 1/8 Klafter oder	27 „
gebrannter Kalk in Gips, 1/4 Klafter	56 „
gebrannte Backſteine	200 Stücke,
gebrannte Kaminſteine (Guggeiſeln)	250 „
gebrannte Dachplatten	500 „

6. Salz.

Fäſſer, große (zu 560 Pfund Brutto)	4 Fäſſer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pfund id.	14 Fäßchen,
Kufen zu 150 Pfund id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pfund	18 Säcke.

7. Eiſen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund . . . . 4 1/2 Seidel.

§. 11.

Vierräderig-zweiſpännige Fuhrwerke der im §. 7, Ziffer I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3 1/2 Linien bayeriſch.

§. 12.

Die Führer des den Vorſchriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben ſich über die Einhaltung der bezüglichen Vorſchrift durch Fracht- und Ladſcheine in dem Falle auszuweiſen, wenn das Quantum der geladenen Gegenſtände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermeſſen werden kann.

Das Gewicht der lohnweiſe verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7, Ziffer II.) muß jederzeit durch einen gemäß dem erwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtſchein, für deſſen Richtigkeit der Ausſteller zu haften hat, nachgewieſen werden.

§. 13.

Den Aufſichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Unterſuchung der Ladung und zwar auf Koſten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein

a) die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

---

schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1) die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2) wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf anderen Strassenstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerke ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung, zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;
c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich

b) eine Straſſenſtrecke in einem Zuſtande ſich befindet, welcher die Umbauung erfordert;
c) wenn außerordentlich ſtarker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Beſpannung unumgänglich nöthig macht.

---

unter dem Geſichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegſtrecke und den etwaigen Rückfall ſorgfältig zu berückſichtigen hat.

§. 21.

Arreſtſtrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es iſt ein Arreſt von 24 Stunden einer Geldſtrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächſt den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beſchaffenheit des Falles, nebſt dem Führer, bei dem Vorhandenſein der allgemeinen Bedingungen ſtrafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldſtrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armencaſſe jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung ſtattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Beſtimmungen.

§. 24.

Den unter den Beſtimmungen des §. 7, Ziffer I. und II. begriffenen Fuhrwerksbeſitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes ſich befaſſen, und die daher den allgemeinen Beſtimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herſtellung ihres vierräderig-zweiſpännigen Fuhrwerkes in normalem Zuſtande eine Nachſicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, ſchon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verluſtes dieſer Nachſicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Beſtimmungen ſind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entſprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieſer Beſtimmungen um ſo ſtrenger, ohne alle Nachſicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Diſtricts- und Ortspolizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß ſchon innerhalb der §. 24 bezeichneten Friſt nur vorſchriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Anſehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen beſonderen Beſtimmungen und Dispenſationen behält es, in ſo lange Wir nicht anders verfügen, ſein Bewenden.

VIII.

Schluß-Beſtimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. Auguſt 1839 und 12. Januar 1840. Sie iſt auch in ſämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch beſonderen Anſchlag an den Gemeindehäuſern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unſerem Finanz-Miniſterium beauftragt.

Bad Brückenau, den 16. Juli 1840.

Regierungsblatt von 1840, Seite 489—504.

Die königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben dergleichen unter lit. a und b begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtiget, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen.

Art. 6.

Von den in Artikel 1 über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierräderig zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbst erzeugte landwirthschaftliche Producte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren);

c) Luxus- und Reisewägen, sowie das bloß zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Art. 7.

Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches, zunächst für bloße Verbindungs-, dann Feld-, und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen (Art. 1) zu fahren veranlaßt ist.

Die königl. Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zuläßig ist, durch örtliche Kundmachungen in Anschlag zu bezeichnen.

Art. 8.

Die Breite der Felgen aller Postwägen (zum Personen- und Waarentransporte), dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen, wird bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Art. 9.

Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-Transport- und Geschütz-Fuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

b) deren Radbeschlag, das ist, der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reif-Ränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Art. 10.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten

auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteiſe oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die ſogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlaſſenden Zuſtandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März geſtattet.

Die Diſtriktspolizeibehörde iſt jedoch ermächtigt, nach Maaßgabe beſonderer Verhältniße, hierin Modificationen eintreten zu laſſen.

Art. 11.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Laſt — neun Fuß bayeriſch oder zwei Meter drei und ſechzig Centimeter nicht überſchreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabacksblättern in offenen Büſcheln und derartigen Gegenſtänden beſtehen, welche ſich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberſchreitung der Ladungsbreite nicht beſtraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Atteſt ſich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er iſt jedoch anzuhalten, an dem nächſten hiezu geeigneten Orte ſeine Ladung auf die vorſchriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitenſitzen an den Wägen (mittelſt eingeſteckter Bretter u. ſ. w.) iſt allgemein unterſagt.

Art. 12.

Für den Grenzverkehr mit benachbarten Staaten können hinſichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modificationen im Verordnungswege beſtimmt werden.

Art. 13.

Uebertretungen werden beſtraft wie folgt:

a) jene der Vorſchriften in Art. 1, 2, 4 und 8 über die Felgenbreite und Beſpannung mit drei bis zwanzig Gulden;

b) jene der Vorſchriften in Art. 9 und 10 über den Radbeſchlag mit drei bis fünfzehn Gulden;

c) jene der Vorſchriften in Art. 11 über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitenſitzen mit drei bis fünf und zwanzig Gulden.

Art. 14.

Die Zumeſſung der Strafe innerhalb der im Art. 13 angegebenen Grenzen iſt der Beurtheilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbeſtimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegſtrecke und den etwaigen Rückfall zu berückſichtigen hat.

Art. 15.

Umwandlungen von Geldſtrafen in Arreſt finden nach den im Strafgeſetzbuche beſtimmten Vorausſetzungen und Normen ſtatt.

Art. 16.

Die Strafe trifft zunächſt den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten bleibt.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften und kann nach Beſchaffenheit des Falles nebſt dem Führer — bei dem Vorhandenſein der allgemeinen Bedingungen ſtrafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Art. 17.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Local-Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Art. 18.

Die Ueberschreitungen der vorstehenden Bestimmungen werden als Polizei-Uebertretungen nach den für die Behandlung von Polizei-Straffachen bestehenden Vorschriften durch die Stadt- und Landgerichte (in der Pfalz durch die Polizeigerichte), in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen von Verkündigung des Erkenntnißes an gerechnet an das nächstvorgesetzte Gericht zulässig.

Die in der Pfalz über die Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung, namentlich der Fristen und ihres Laufes geltenden Vorschriften erleiden keine Abänderung.

Art. 19.

Wird die Anzeige einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes durch einen Wegmeister, Straßen-Wärter, Gendarmen oder anderen öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen.

Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, sowie der Gegenbeweis zu.

Art. 20.

Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer in den Art. 1 bis 9 incl. vorgesehenen Uebertretung während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weiteren Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zurückkehren.

Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Orts-Behörde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

Art. 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, womit die allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1840 nebst den späteren Zusatzbestimmungen außer Kraft gesetzt wird.

Für die Besitzer von vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke und von Wägen zum gewerbsmäßigen Personen-Transporte bei einer Bespannung mit drei oder mehr Pferden wird zur Herstellung ihrer Wägen in normalen Stand (Art. 1, Ziffer 3 und Art. 8) eine Nachsicht auf ein Jahr vom Tage der Gesetzes-Verkündigung gestattet.

Art. 22.

Unsere Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Regierungsblatt von 1850, Seite 321 — 334.

§. 1102.

(Den Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzblatt von 18$\frac{49}{50}$ S. 321 u. f.) ist mit der k. k. österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über folgende Punkte getroffen worden:

1) Im Grenzverkehr und beschränkt auf den zwischen der Landesgrenze und der Binnenlinie liegenden Grenzbezirk wird dem vierräderigen österreichischen Fuhrwerke mit 2 bis 4 Pferden Bespannung und bis 60 Zentner Last die jetzt übliche Breite der Räder von 2½ bis 3 Wiener-Zoll auf einen Termin von zwei Jahren, vom 1. Januar 1852 an gerechnet, zugestanden.

2) Unter gleicher Beschränkung wird gestattet, daß bei gewerbsmäßigem Personen-Transports-Fuhrwerken, als Stellwägen u. s. w. mit Bespannung von drei oder mehr Pferden die Radfelgenbreite weniger als 2½ Zoll rheinisch (2 Zoll 8½ Linien bayerisch), jedoch nicht unter 2 Wiener Zoll messen dürfe.

Dagegen aber werden

3) die aus Bayern nach Oesterreich kommenden 4spännigen Fuhrwerke mit 4 Zoll rheinischen Maaßes (4 Zoll 3½ Linien bayerisch, 3 Zoll 9 Linien österreichisch) breiten Rädern, auch bei einer Belastung über 60 Zentner, zugelassen.

Nachdem Seine Majestät der König dieses Uebereinkommen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird dasselbe hiemit behufs allgemeiner Kenntniß und geeigneten Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Wiener- oder österreichische Zoll um ein geringes größer ist, als der rheinische, und letzterer sich zum bayerischen in der Art verhält, daß ein Zoll desselben einen Zoll ⅞ Linien bayerisch beträgt.

München, den 19. Februar 1852.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt von 1852, S. 198 — 199.

Nr. 8,230. §. 1103.

(Den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigten k. Staatsministerien finden sich veranlaßt, zur Regelung des Vollzuges des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzblatt vom Jahre 1850, S. 321 ff.) nachfolgende Anordnungen zu treffen:

1) Jede in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes wirklich erhobene Geldstrafe ist von dem betreffenden Polizei-Strafgerichte zur Hälfte an die Verwaltung der nach Artikel 17 des Gesetzes empfangsberechtigten Lokal-Armenkassa, zur Hälfte an das Tax- und Expeditions-Amt der k. Kreisregierung sofort einzusenden.

2) Diese letzteren, nach dem erwähnten Gesetzes-Artikel zur Bildung eines Unterstützungs-Fondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal (als Wegmacher, Gerichtsdiener, Gendarmen u. s. w.) bestimmten Strafgelder sind zum Behufe der nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel und des Bedürfnisses jeweils zu gewährenden Unterstützungen dortselbst anzusammeln.

3) Die Verleihung derselben hat durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Würdigkeit und Dürftigkeit der betreffenden Individuen, unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die von ihnen mit erfolgreichem Eifer gepflogene Straßenaufsicht, sowie erforderlichen Falles nach Erholung des Gutachtens der denselben vorgesetzten Dienstes-Behörde zu geschehen.

4) Die Verwaltung und Rechnungsstellung bezüglich dieses Kreis-Unterstützungsfondes ist von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ihrem Tax- und Expeditionsamte oder einem ihr unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungsorgane gegen einen mäßigen Tantiemenbezug zu übertragen und entsprechend zu überwachen.

Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hienach, unter Bekanntgabe gegenwärtiger Anordnungen durch das Kreis-Intelligenzblatt, das Weitere zu verfügen, wobei bemerkt wird, daß hinsichtlich der Bestimmung unter Ziffer 1 das Erforderliche an die k. Appellationsgerichte 2c. gleichzeitig ergangen ist. —

München, den 14. August 1852.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

17) Straßen-Alleen.

Nr. 14,960.

§. 1104.

(Die Baumpflanzungen an den Staatsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst ausgesprochener Wille ist, daß die Baum-Pflanzungen an den Staatsstraßen auf alle Weise gefördert werden sollen, und da es zur Erreichung dieses Zweckes wesentlich beiträgt, wenn die Wegmacher eine sorgfältige Aufsicht auf dieselben führen, und namentlich kleine Nachhilfen vornehmen, welche von Seite der angrenzenden und hiezu verpflichteten Grundeigenthümer bei der nicht selten großen Entfernung ihrer Wohnsitze, oft zu spät wahrgenommen und vollzogen werden können; so unterliegt es keinem Anstande, die Wegmacher mit den zur Befestigung der Stämme an die Pfähle erforderlichen Bändern von Stroh, Weiden oder Flachs zu versehen, und dieselben anzuweisen, losgewordene Stämme sogleich wieder an die Pfähle anzubinden.

Die zur Setzung und Erhaltung der Baumpflanzungen an den Straßen verpflichteten Grund-

Eigenthümer oder Gemeinden sind anzuhalten, diese Bänder zu liefern, und die Bauinspektion hat Sorge zu tragen, sie unter die Wegmacher nach Maaßgabe des Bedarfes zu vertheilen.

München, den 13. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zur entsprechenden Darnachachtung.

Nr. 20,650.

§. 1105.

(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Königliche Majestät haben ferner in Bezug auf die Baumpflanzungen folgende allerhöchste Befehle zu ertheilen geruht:

1) Da wo die Straßen durch Wälder führen, hat das Setzen von Alleebäumen an denselben zu unterbleiben, wo solche aber schon stehen, sollen sie belassen werden.

2) An jenen Straßen, wo erst Alleen zu setzen oder fast wie neu wieder herzustellen sind, sollen in jenen Gegenden, wo Nußbäume gedeihen und deren Früchte reif werden, lauter Nußbäume gesetzt werden.

Die k. Regierung hat daher, bevor die Setzung einer andern Baumart gestattet wird, gründlich ermitteln zu lassen, ob nicht Nußbäume angewendet werden können.

Die k. Regierung hat sämmtliche Distriktspolizeibehörden zum genauen Vollzuge dieser allerhöchsten Befehle anzuhalten und sich durch zeitweise Anzeigen von den erzielten Resultaten Kenntniß zu verschaffen.

München, den 6. September 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 21,929.

§. 1106.

(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) daß die Schafthöhe aller Bäume, welche zu den Pflanzungen an den Straßen verwendet werden, acht Fuß ohne Einrechnung der Baumkrone sein solle;

2) daß, wo in gepflanzten Straßen-Alleen die Entfernung der Bäume von einander mindestens zwanzig Schritte, (50 bayerische Fuß) beträgt, in die Mitte zwischen je zwei derselben, noch ein Baum gesetzt werden solle.

Seine Königliche Majestät erwarten den pünktlichsten Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmung,

sowie eine sorgfältige Ueberwachung aller die Baumpflanzungen an den Straßen betreffenden Allerhöchst ertheilten Anordnungen.

München, den 21. September 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 6,924.

§. 1107.

(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht die allerhöchsten Weisungen wegen der je im Frühjahre und Spätherbste vorzunehmenden Nachpflanzungen und Ausbesserungen an den Straßenalleen, sonderheitlich das, was Allerhöchstdieselben wegen der vorzugsweisen Anwendung der Wallnuß-Bäume erlassen, in Erinnerung zu bringen und Allerhöchst zu befehlen, daß sämmtliche Regierungen zu pünktlichem Befolgen und Befolgenlassen des allerhöchst Verfügten beauftragt werden.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, wird daher, unter Bezugnahme auf die deßfallsigen Entschließungen vom 6. September 1840, M. d. J., Nr. 20,650 und vom 21. September 1840, M. d. J., Nr. 21,920 nachdrücklichst aufgefordert, die zur genauen Erfüllung dieses allerhöchsten Befehles erforderlichen Erinnerungen an die bestehenden Anordnungen den äußern Stellen unverzüglich zugehen zu lassen, und sich über deren gewissenhaften Vollzug zu vergewissern. —

Ueber die Resultate ist bis zum ersten Mai l. Js. Anzeigebericht zu erstatten.

München, den 26. März 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 14,134.

§. 1108.

(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß an sämmtlichen Straßen nur solche Bäume gesetzt werden, welche die in der Ministerial-Entschließung vom 21. September 1840, Nr. 21,920, §. 1 vorgeschriebene Schafthöhe mit einer gesunden Krone, und daneben auch eine angemessene Schaftdicke haben; denn noch zu oft bemerke man neugesetzte Bäume, welche nicht viel stärker als Ruthen, zu Alleenbäumen keineswegs geeignet seien.

München, den 23. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 20,561.

§. 1109.

(Die Verbesserung der Straßen-Alleen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bei der jüngsten Reise durch das Landgericht Altötting die

Wahrnehmung gemacht, „daß Allerhöchſtihren Befehlen wegen des Nachſetzens von Alleebäumen, „namentlich in die Zwiſchenräume, wo die Bäume zu weit und mindeſtens 20 Schritte entfernt „ſtehen, noch kein Vollzug gegeben worden ſei.“ — Allerhöchſtdieſelben befehlen daher, daß, ſo weit es ohne ein Recht zu verletzen, thunlich ſei, die erforderlichen Nachpflanzungen und Ergänzungen nach Allerhöchſtdero mehrfach kund gegebenen Willen in dieſem Herbſte noch und nöthigenfalls durch Androhen und reſp. Verwirklichen der geſetzlichen Zwangsmaßregeln wider die ſäumigen Gemeinden in Ausführung gebracht werden ſollen.

Zugleich haben Sich Seine Königliche Majeſtät hiebei zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, daß dorten, wo etwa gegen die allerhöchſte Verordnung die Alleepflanzungen bisher auf Koſten der Diſtrikts-Gemeindefonds geſchehen, ſolches ferner nicht mehr ſtatthaben, ſie vielmehr künftig von den betreffenden einzelnen Gemeinden unterhalten werden ſollen*). —

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zum Vollzuge des allerhöchſten Befehles geeignet zu verfügen, übrigens aber auch ihre beſondere Aufmerkſamkeit dahin zu richten, daß ſowohl bei der Auswahl der Bäume, als bei dem Setzen derſelben Alles dasjenige auf das Sorgfältigſte beachtet und erfüllt werde, was für das Fortkommen der geſetzten Bäume bedingend, und daher, um die Gemeinden vor vergeblichen Ausgaben zu bewahren, unerläßlich iſt.

München, den 6. September 1841.

Miniſterium des Innern.

An die k. Regierungen dieſſeits des Rheins, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Nr. 6,472.

§. 1110.

(Die Baumpflanzungen an den Landſtraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben bei der nunmehr für das Nachſetzen von Alleebäumen wieder eingetretenen geeigneten Jahreszeit an die Allerhöchſt gegebenen, darauf Bezug habenden Vorſchriften zu erinnern und Allerhöchſt zu befehlen geruht:

1) daß noch in dieſem Monate und dem nächſtfolgenden die Lücken in den Alleen durch neu zu ſetzende Bäumchen ausgefüllt und befragliche Arbeit allwärts an den beſtehenden Straßen-Alleen bis ultimo April laufenden Jahres zweckentſprechend zu Ende gebracht werde;

2) daß die nachzupflanzenden Bäume bei jeder Allee von derſelben Art ſein ſollen, wie deren in den betreffenden Alleen, in welchen die Nachpflanzungen geſchehen, bereits geſetzt ſind;

3) daß nur geſunde, ſchon zu einer Krone aufgewachſene, Fortgedeihen verſprechende Stämme, welche der frühern allerhöchſten Verordnung gemäß nicht unter 8 Fuß hoch ſein ſollen, als Setzlinge verwendet werden dürfen, und

4) daß jedem Baum, nebſt einem ſtarken Schutzpfahl, auch eine denſelben gegen Beſchädigungen ſichernde Umfriedung von Dorngeſträuche gegeben werde.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält hiernach den Auftrag, ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden unter Hinweiſung auf die Miniſterial-Entſchließungen vom 6. Oktober 1834, 26. Auguſt und 30. Oktober 1835, dann vom 7. Oktober 1836 und 17. September 1837 unverzüglich

*) Siehe unten §. 1112.

zur pünktlichen Befolgung dieser allerhöchsten Vorschriften nachdrücklichst anzuweisen und den Vollzug auf's Sorgfältigste zu überwachen.

München, den 19. März 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 7,473.

§. 1111.

(Die Alleen an den Straßen und Spaziergängen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Seiner Majestät des Königs Allerhöchst ausgesprochener Wille, daß, wo nicht ein unabweisliches Bedürfniß besteht, und hiefür nicht vorerst die allerhöchste Genehmigung eingeholt ist, keine schon bestehende Allee verunstaltet oder beseitiget werden soll.

Die k. Regierung hat sämmtliche ihr untergeordnete Behörden zum pünktlichen Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles anzuhalten, und denselben überall mit Nachdruck zu überwachen.

Es wird hiebei bemerkt, daß vorstehender allerhöchster Befehl sich nicht allein auf Alleen an Staats-, Kreis- und Distriktsstraßen, sondern auch auf solche beziehe, die sich im Innern und in der Umgebung von Städten oder Märkten befinden, ohne Unterschied, ob das Eigenthum derselben dem königl. Aerar, den Gemeinden oder Corporationen zustehet, und daß bei allen solchen Alleen und Baumpflanzungen auf dessen pünktliche Handhabung geachtet werden soll.

München, den 4. April 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 24,070.

§. 1112.

(Die Verbesserung der Straßen-Alleen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß, wo es durch einstimmige Beschlüße der Gemeinden festgestellt werde, die Kosten der Baumpflanzungen für die Straßen-Alleen aus Distrikts - Gemeinde - Mitteln zu decken, dieses unter den gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden solle.

Dieses wird der k. Regierung nachträglich zu der Entschließung vom 6. September v. Js. bezeichneten Betreffs hiemit zur Nachachtung eröffnet.

München, den 25. Oktober 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 27,782.

§. 1113.

(Die Baumpflanzungen an den Staatsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf Allerhöchstihrer dießjährigen Reise in den Pappel-Alleen um Ansbach mehrere gänzlich abgestorbene Pappelbäume wahrgenommen, und demnach

allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese abgestorbenen Bäume zu rechter Zeit, sei es im heurigen Spätherbste oder im nächsten Frühjahre (wie es eben für das Gedeihen der Nachpflanzungen am zuträglichsten) beseitigt, und an deren Statt junge, jedoch schon gehörig herangewachsene, mit starkem gesunden Schafte und gesunder Krone versehene, frisches Wachsthum versprechende Pappelbäume durch Sachverständige nachgesetzt werden sollen.

Dieses Verfahren soll nicht allein in den oben erwähnten, sondern bei allen Baumpflanzungen an Staatsstraßen, in welchen sich Lücken befinden, nicht nur für heuer, sondern auch künftighin bei gleichen Fällen auf das Pünktlichste beobachtet werden.

Die königl. Regierung wird daher beauftragt, die deßfallsigen Anordnungen auf das Schleunigste zu erlassen, den Vollzug derselben mit allem Nachdrucke zu überwachen, und in den vorgeschriebenen jährlichen Anzeigen über den Stand dieser Baumpflanzungen die Resultate zur Kenntniß des unterfertigten Ministeriums zu bringen.

München, den 23. Oktober 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 381. §. 1114.

(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 15. November l. Js. im bezeichneten Betreffe unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwiedert:

Gemäß Abschnitt IV, §. 40 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 25. August 1843 (Gesetzblatt Seite 75) sind die Behörden angewiesen, bei der auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung den Baumpflanzungen an den Straßen, und deren Unterhaltung zu gewährenden Förderung, jeden nicht gesetzlichen Zwang zu vermeiden, und der allerhöchste Landtags-Abschied vom 23. Mai 1846 bestimmt im III. Abschnitte unter §. 33 (Gesetzblatt Seite 29) unter Hinweisung hierauf ausdrücklich, daß die Bepflanzung der Staatsstraßen mit Alleebäumen den Gemeinden nicht aufgebürdet werden solle.

Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Herstellung und Unterhaltung der fraglichen Baumpflanzungen, deren Nützlichkeit längst anerkannt, und deren Beförderung durch eine Reihe von Verordnungen und Entschließungen (Döllinger's Verordnung-Sammlung Band XVI, Seite 729—780) dringend empfohlen ist, stets nur ohne Anwendung des zur Zeit gesetzlich nicht begründeten und daher völlig unstatthaften Zwanges, lediglich auf dem vorgezeichneten Wege wohlmeinender Belehrung und Ermunterung bewerkstelliget werden dürfe. Es bedarf folgeweise, bei dem Nichtbestehen einer gesetzlichen Verpflichtung, auch der beantragten ausnahmsweisen Enthebung hievon in jenen Fällen nicht, wo die Gemeinden, namentlich wegen Ungunst der klimatischen Verhältniße, oder Unerschwinglichkeit der Kosten die Herstellung und Erhaltung der fraglichen Baum-Anlagen abzulehnen genöthigt sind, während andererseits die Obliegenheit der Behörden unverändert fortbesteht, für die Förderung jener nützlichen Anlagen in der erwähnten ausschließend zuläßigen Weise auch fernerhin mit allem Eifer zu wirken und insbesondere auf die Bepflanzung derjenigen Straßenstrecken bedacht zu sein, wo außerdem für den Reisenden Gefahr droht, bei Nacht oder Schneefall vom Wege abzukommen.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Dezember 1848.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme.

Nr. 5,735.

§. 1115.

(Das Umhauen von Alleebäumen an der Straße nach Starnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß von jetzt an zunächst um München, d. i. von da bis auf zwei Stunden Entfernung, auf allen Straßen, wo aus Staats-Baufonds die Alleen versetzt und unterhalten werden, eine Fällung der noch nicht gänzlich abgestorbenen Bäume ohne vorerst erfolgte ministerielle Bewilligung nicht mehr stattfinde, derlei Fällungen auch anderwärts von den k. Baubehörden wohl vermieden, und ein Gleiches auch bezüglich der von den Gemeinden erhalten werdenden Straßen-Alleen diesen zur Beachtung anempfohlen werde.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zur strengen Befolgung dieser allerhöchsten Befehle sogleich die geeigneten Verfügungen zu treffen und den Vollzug mit allem Eifer zu überwachen.

Zugleich erhält die k. Regierung die Weisung, dafür Sorge zu tragen, daß die bestehenden Vorschriften wegen Wiederbepflanzens der in den Straßen-Alleen jeweils entstehenden Lücken kommenden Herbstes den betreffenden Gemeinden wieder nachdrucksamst in Erinnerung gebracht, dabei jedoch jeder Zwang vermieden werde.

Bezüglich der Alleelichtung an der München-Starnberger-Straße ist weitere Entschließung zu gewärtigen.

München, den 6. Juni 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zur analogen Darnachachtung.

19) Radsperre im Bergab-Fahren.

§. 1116.

(Das Hemmen der Räder an den Wägen bei dem Bergab-Fahren betr.)

L. K.

Auszug.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1808, das Einhängen des Radschuhes betreffend, (Regierungsblatt 1809, Seite 9) die Anwendung der Radschleifsperren zu Hemmung des Umlaufes der Hinterräder an den Wägen bei dem Bergab-Fahren zu gestatten.

Gegenwärtige Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und tritt von dem Tage ihrer Verkündung an in Wirkſamkeit.

Aſchaffenburg, den 1. September 1840.

Regierungsblatt von 1840, Seite 585.

20) Schaftrieb und Schafweide auf den Straßenböſchungen.

Nr. 18,304.

§. 1117.

(Das Beweiden der Straßengräben durch veredelte inländiſche Schafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach den übereinſtimmenden Erfahrungen ſämmtlicher Regierungen die bezüglich des Beweidens der Straßengräben durch veredelte inländiſche Schafe durch die Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 15. Auguſt 1837 *) ertheilte Begünſtigung mißbraucht worden iſt, indem die Schafhirten zu jeder Zeit ihre Schafe in den Straßengräben, an den Rändern der Fuß-Wege und an den begrasten Böſchungen der Einſchnitte und Straßendämme treiben und weiden laſſen, wodurch befragliche Straßentheile beſchädiget werden und dem Straßen-Unterhaltungsfonde ſtets wiederkehrende Ausgaben erwachſen, ſo wird die genannte Entſchließung vom 15. Auguſt 1837 hiermit außer Wirkung geſetzt.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach die geeignete Verfügung an die Diſtrikts-Polizeibehörden und k. Bauinſpektionen zu erlaſſen, zugleich aber Sorge zu tragen, daß die Gräben der Straßen nach Profillehren mit angemeſſener Tiefe und Breite und mit dem entſprechenden Neigungswinkel der Böſchungen ausgehoben und in gleicher Weiſe die Böſchungen der Dämme und Einſchnitte behandelt werden.

Da von den Mitgliedern der oberſten Baubehörde bei ihren Dienſtreiſen häufig wahrgenommen wird, wie ſich die Wegmeiſter bei der Anordnung der Straßen-Ausbeſſerungs-Arbeiten meiſtens auf allgemeine Einzeichnung derſelben in die Dienſtbücher der Wegmacher beſchränken und die Ausführung ganz der nicht ſelten ſehr mangelhaften Beurtheilung dieſer Arbeiter überlaſſen, während es Pflicht der Wegmeiſter iſt, ſtets auf entſprechende Herſtellung des Längen- und Quer-Profiles durch Abſteckung mit Anwendung der Canalwaage und ſonſtiger Werkzeuge hinzuwirken, ſo iſt auch in dieſer Beziehung das Geeignete an die k. Bauinſpektionen zu erlaſſen.

Es wird der k. Regierung, Kammer des Innern, hierbei nicht entgehen, wie dieſe durch die Dienſtes-Inſtruktionen längſt vorgezeichnete Maßregel, neben der Erreichung eines beſſeren Zuſtandes der Straßen auch den Zweck hat, die Controle und Aufſicht über die Wegmacher, deren Löhnungen einen großen Theil der Mittel für die Erhaltung der Straßen in Anſpruch nehmen, zu erleichtern, ſelbſt in vielen Fällen möglich zu machen.

Die Mitglieder der oberſten Baubehörde wurden beauftragt, bei ihren Dienſtreiſen über den Vollzug gegenwärtiger Anordnung zu wachen und jene Perſonen des Baudienſtes, welche ſich einen Mangel an Thätigkeit zu Schulden kommen laſſen, dem unterfertigten k. Miniſterium zur Einſchreitung anzuzeigen.

München, den 18. Auguſt 1847.

Miniſterium des Innern.

An die ſämmtlichen k. Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

---

*) Döllinger's Verordn.-Sammlung Band XVI, Seite 802.

Nr. 9,044.

§. 1118.

(Das Abweiden der Straßengräben und Böschungen, hier den Schaftrieb über und auf den Straßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Anliegend wird der königl. Regierung die neuerdings eingereichte Vorstellung der Landtags-Abgeordneten Joseph Wiedemann und Consorten d. d. 18. Juli l. Js. in rubricirtem Betreffe mit dem Auftrage zugeschlossen, durch geeignete Instruirung des mit der Handhabung der Straßen-Polizei beauftragten Personales dahin zu wirken, daß nicht unter dem Vorwande, die Vorschriften der Entschließung vom 18. August 1847, das Beweiden der Straßengräben betreffend, zu überwachen, unnöthige und veratorische Belästigungen gegen die Besitzer von Schafheerden zum Nachtheile der Landwirthschaft ausgeübt werden. Denn wenn gleich durch die genannte Verfügung vom 18. August 1847, Nr. 18,304, untersagt ist, die Schafe in den Straßengräben, an den Rändern der Fußwege und an den begrasten Böschungen der Einschnitte und Straßendämme zu treiben und weiden zu lassen, so ist damit noch keineswegs gemeint, das Treiben von Schafheerden über die Straßen und selbst in kurzen Strecken auf den Straßen zu verbieten, da dieses oft, nach der Lage der von der Straße durchschnittenen und demselben Besitzer gehörenden Felder, gar nicht zu vermeiden ist.

Wenn nun noch überdieß die Besitzer solcher Schafheerden, wie in dem vorliegenden Falle, sich haftbar erklären, den durch den Schaftrieb an den Straßengräben, Böschungen und Dämmen etwa entstehenden Schaden ersetzen zu wollen, so ist es offenbar, daß in solchen Fällen weder eine Pfändung, noch polizeiliche Bestrafung stattfinden dürfe.

Die k. Regierung hat daher Sorge zu tragen, daß durch geeignete Instruirung des mit der Beaufsichtigung der Straßen beauftragten Personales jede ungeeignete Belästigung der Schafheerden-Besitzer in Zukunft beseitiget werde (wie solches schon in den Verfügungen des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 4. August 1823, und neuerdings in jener des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. März l. Js. angeordnet wurde), was jedoch keineswegs ausschließt, strenge darüber zu wachen, daß alle durch solchen Schaftrieb etwa entstehenden Beschädigungen an den Gräben, Böschungen und Dämmen jederzeit sogleich auf Kosten der Veranlaßer wieder hergestellt werden.

München, den 17. August 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 9,150.

§. 1119.

(Das Treiben von Schaf- und anderen Heerden auf und über die Staatsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in jüngster Zeit, wiewohl nur sehr vereinzelt, vorgekommenen Beschwerden über die in Betreff des Treibens von Schaf- und anderen Heerden auf und über die Staatsstraßen bestehenden Vorschriften berechtigen zu der Annahme, daß solche Klagen lediglich in der bei einzelnen Behörden stattgefundenen unrichtigen Handhabung dieser Vorschriften und in Mißbräuchen ihren Ursprung haben, welche sich die mit der Beaufsichtigung der Straßen beauftragten Wegmacher hie und da erlaubt haben.

Damit für die Zukunft alle dergleichen Beschwerden beseitigt, dagegen aber auch die Straßen vor Beschädigungen durch den Viehtrieb möglichst gesichert werden, wird Folgendes angeordnet:

§. 1.

Das Treiben von Heerden in den Gräben und auf den Böſchungen und Dämmen der Staatsſtraßen, ſowie das Beweiden derſelben iſt verboten, und in dieſer Hinſicht ſind die Wegmacher, wie ſchon in der Entſchließung vom 4. Auguſt 1823 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XVI. pag. 352) verfügt wurde, nicht nur befugt, ſondern ſelbſt verpflichtet, das ſo weidende Vieh abzuwehren und Frevel dieſer Art den k. Polizeibehörden zur Beſtrafung anzuzeigen; letztere aber ſind zu den nachdrücklichſten Einſchreitungen gegen fahrläßige Hirten und Viehtreiber angewieſen.

§. 2.

Das Treiben von Schaf- und anderen Heerden auf der Straßenbahn, als regelmäßige Straßenbenützung, ſowie das Treiben von Schafheerden über die Straße und durch deren Gräben (beſonders da, wo die Grundſtücke eines Beſitzers oder einer Gemeinde von der Staatsſtraße durchſchnitten werden) iſt geſtattet; jedoch ſind die Treiber ſolcher Heerden verpflichtet und anzuhalten, hierbei eine doppelte Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß das Vieh keine Beſchädigung an den Gräben und Böſchungen anrichte und ſich bei dem Treiben längs der Straße ſtets auf der Fahr-Bahn halte.

§. 3.

Wenn es jedoch bei beſonderen Veranlaſſungen, als da ſind: beim Begegnen zweier Heerden auf der Straße oder beim Zuſammentreffen einer Heerde mit Fracht- oder anderem Fuhrwerke und dem dadurch nothwendig werdenden Ausweichen, ſowie auch beim Treiben von Schaafheerden über die Straße geſchieht, daß die Straßengräben und Böſchungen von dem Vieh auf eine kurze Strecke betreten werden müßen, wobei natürlich ein zeitweiſes Abfreſſen des daſelbſt wachſenden Graſes nicht verhindert werden kann, ſo ſoll deßhalb eine ſtrafende Einſchreitung nicht ſtattfinden, der Treiber aber iſt verpflichtet, anzuhalten, ſogleich nach Beſeitigung der Veranlaſſung ſeine Heerde aus den Gräben und von den Böſchungen wieder herauszuführen und auf der Fahrbahn der Straße zuſammenzuhalten.

§. 4.

Den Wegmachern iſt bei Strafe der Entlaſſung verboten:

a) das Beweiden der Gräben, Böſchungen und Dämme an den Staatsſtraßen den Schaf- oder anderen Heerden gegen irgend eine Vergütung zu geſtatten, wie ſchon in der allen Regierungen mitgetheilten Verordnung vom 4. Auguſt 1823 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XVI. pag. 354) ausgeſprochen wurde, wo es heißt, daß die Entlaſſung ohne weiters eintrete, wenn ein Wegmacher ſich erlaubt, die Straßengräben und Dämme mit eigenem Viehe zu beweiden, oder dieſelben zu dieſer Benützungsart an Andere zu überlaſſen;

b) ebenſo iſt den Wegmachern bei Strafe der Entlaſſung verboten, für den etwaigen Entgang an Gras bei dem Treiben von Schafheerden über die Straſſen, oder bei dem unvermeidlichen, im §. 3 erwähnten jeweiligen Ausbrechen des auf der Straße getriebenen Viehes in die Straßengräben und Böſchungen irgend eine Entſchädigung von den Beſitzern ſolcher Heerden zu fordern oder in Anſpruch zu nehmen, indem dieſer Verlurſt an Gras als eine unvermeidliche Folge der regelmäßigen Straßenbenützung zu betrachten iſt.

§. 5.

Sollten ſich jedoch Heerdenbeſitzer beigehen laſſen, ihr Vieh in einem ſich fortbewegenden Zuge in den Straßengräben und an den Böſchungen und Dämmen zu treiben, und dieſelben förmlich

abzuweiden, so sind die Erstgenannten, wie im §. 1 verfügt, der einschlägigen Polizeibehörde anzuzeigen, und von dieser nach den bestehenden Verordnungen mit einer im Wiederholungsfalle zu steigernden Geldstrafe zu belegen.

Hiernach hat die k. Regierung in Zukunft zu verfahren und von gegenwärtiger Entschließung sowohl sämmtlichen Bau- als Distrikts-Polizeibehörden Kenntniß zu geben; die ersteren sind noch besonders zu beauftragen, darüber zu wachen, daß sämmtliche Wegmacher zum pünktlichen Vollzuge vorstehender Anordnungen, zugleich aber auch zur sorgfältigen Vermeidung aller unnöthigen Verationen der Heerdenbesitzer angehalten werden.

Gegen diesem zuwiderhandelnde Wegmacher ist mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten.

München, den 2. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

21) Schneeräumen auf den Landstraßen und Schneezeichen.

Nr. 3,226.

§. 1120.

(Die Schneezeichen an den Staatsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. Januar l. Js. in rubricirtem Betreffe wird der k. Regierung Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Da in den bestehenden Verordnungen über die Unterhaltung der Strassen, insbesondere über das Schneeausschaufeln auf denselben die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Schneezeichen auf den ihre Flurmarkung durchziehenden Strassen nirgend erwähnt wird, ist diese Aufstellung von Schneezeichen als eine Bedingung des möglichen Gebrauches der Straßen zu betrachten, daher den die Unterhaltung derselben bezielenden Anstalten beizuzählen und von den Wegmachern um so mehr zu besorgen, als diese Vorkehrung mit wenig Mühe und Zeitverlust verbunden ist, dabei jederzeit in eine Periode fällt, wo die Wegmacher ohnedieß durch andere Arbeiten weniger in Anspruch genommen werden, und es zu ihrer Pflicht gehört, ihre Straßenstrecken auch während der Winterszeit täglich zu begehen.

Die k. Regierung hat jedoch Sorge zu tragen, daß, wenn es in der nächsten Umgebung der Straße an dem zu solchen Schneezeichen geeigneten Materiale fehlen sollte, bei dem nächstgelegenen k. Forstrevier die Abgabe dürer Baumäste zu diesem Behufe bewirkt werde.

An das k. Finanzministerium ist wegen der dießfalls nöthigen Anweisung der k. Finanz-Kammern das Erforderliche erlassen worden.

München, den 9. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, zur gleichmässigen Darnachachtung.

§. 1121.

(Landtags-Abschied vom 23. Mai 1846 betr.)

Auszug.

III. Abschnitt, §. 22.

Die gänzliche Befreiung der Gemeinden von der Verbindlichkeit zur Wegräumung des Schnees von den Staatsstraßen ist mit den Geboten der Vorsorge für die Erhaltung eines ununterbrochenen Verkehrs unvereinbar.

Den eventuellen Antrag:

„Es möge den Gemeinden dafür der gewöhnliche Taglohn verabfolgt, und diese Aus-
„gabe für den Rest der laufenden Finanz-Periode aus dem Reichs-Reservefonde
„bestritten werden,"

wollen Wir bei der Entwerfung des Budgets der VI. Finanz-Periode in Erwägung nehmen, bis dahin aber lediglich die in einzelnen außerordentlichen Fällen gewährten Unterstützungen aus den Straßenbau-Fonds fortsetzen lassen.

Gesetzblatt von 1846, Seite 25.

Nr. 24,657.

§. 1122.

(Das Wegräumen des Schnees auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigten Staatsministerien sehen sich im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 22 des Landtags-Abschiedes vom 23. Mai 1846 veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1) Vom laufenden Etatsjahre 18$\frac{4}{4}\frac{6}{7}$ an ist in allen Fällen, wo der Verkehr auf Staats-Straßen durch Schneefall oder Schneewehen gehemmt, und derselbe durch Aufbietung der Gemeinden wieder hergestellt werden muß, der ortsübliche Taglohn der Arbeiter an die unweigerlich Folge zu leisten und die gewöhnlichen Arbeitsstunden einzuhalten habenden Gemeinden auf den Grund der von den Gemeindevorstehern oder Bürgermeistern hergestellten Arbeitslisten aus den Staatskassen vergüten zu lassen.

2) Zu diesen Kosten sind auch die Ausgaben für Anspann bei dem allenfallsigen Gebrauche von Bahnschlitten oder Wägen zur Wegräumung des Schnees zu rechnen.

3) Dagegen erscheint es nothwendig, daß die Vornahme des Schneewegräumens durch das k. Baupersonale, in dessen Verhinderungsfalle aber durch die Wegmeister und Wegmacher genau überwacht und controlirt, sowie daß durch das erstere schon zum Voraus über den zu zahlenden Taglohn förmliche Akkorde mit jenen Gemeinden abgeschlossen werden, in deren Bezirken in der Regel häufige — den Verkehr hemmende — Schneefälle vorkommen.

4) Die Genehmigung dieser Akkorde bleibt den Bauinspektionen überlassen, welchen zugleich obliegt, die Auszahlung der erwachsenen Kosten nach dem jedesmaligen Anfalle derselben unter Mittheilung der zu contrasignirenden Arbeitslisten bei dem betreffenden k. Rentamte an die einschlägige Gemeinde zu veranlassen.

5) Damit die verwendeten Arbeiter ihren Taglohn sogleich nach verrichteter Arbeit nach Maaßgabe des abgeschlossenen Akkordes oder der Ortsüblichkeit erhalten, kann derselbe

jedesmal aus der Gemeindekasse gegen alsbaldige Refundirung durch das k. Rentamt vorschußweise geleistet werden.

6) Bei Bestellung der Arbeiter zum Zwecke des Schneewegräumens ist, wenn nicht die schleunige Wiederherstellung des Verkehrs die Aufbietung der ganzen Gemeinde erheischt, auf die an Beschäftigung und Verdienst Mangel Leidenden vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

7) Die für Schneewegräumen auf den Staatsstraßen hiernach erwachsenden Kosten haben die Straßenbau-Fonds nicht zu berühren, sondern werden besonders creditirt werden, sobald der wirkliche Anfall eines jeden Jahres bekannt sein wird, in welcher Beziehung noch besondere Weisung an die k. Regierungs-Finanzkammer ergehen wird.

Hiernach ist ungesäumt das weiter Geeignete zu verfügen und erforderlichen Falles mit der k. Regierungs-Finanzkammer in das Benehmen zu treten.

München, den 31. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 2,394.

§. 1123.

(Die Kosten für Wegräumen des Schnees auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wie die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten ersehen lassen, sind die Kosten für das Wegräumen des Schnees auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden auf den hiernach angemessen erhöhten Straßen-Unterhaltungs-Etat überwiesen.

Damit die betreffenden Gemeinden rechtzeitig zu der in Anspruch zu nehmenden Vergütung gelangen, haben die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, vom laufenden Etatsjahre anfangend, sogleich nach Umfluß des Winters die angemeldet werdenden Kostenbeträge prüfen und festsetzen zu lassen, und die sich ergebenden Gesammtbeträge zur Anzeige zu bringen, worauf der erforderliche Credit unverweilt eröffnet werden wird.

Die Verrechnung der auf Schneeräumen erwachsenden effektiven Ausgaben hat künftig bei dem Straßen-Unterhaltungs-Etat mit gesondertem Vortrage stattzufinden.

München, den 8. März 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

22) Aneinandergehängte Wägen und Schlitten.

§. 1124.

(Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.)

L. K.

Wir haben beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Befahren der Staats-, Kreis- und Bezirks-Straßen, dann der Gemeindewege und der Straßen in Städten, Märkten und anderen Ortſchaften mit aneinandergehängten, beladenen oder unbeladenen Wägen iſt verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieſes Verbotes unterliegen polizeilicher Beſtrafung von 5 bis zu 15 fl. an Geld, oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Uebertreters einer Arreſtſtrafe von zwei bis zu vier Tagen.

§. 3.

Die Strafe trifft zunächſt den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer; gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und iſt bei dem Vorhandenſein der allgemeinen Bedingungen ſtrafrechtlicher Zurechnung gleichmäßig zu beſtrafen.

§. 4.

Die erhobenen Geldſtrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur anderen Hälfte aber der Lokal-Armenkaſſe jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung ſtattgefunden hat.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt verkündet werden und mit dem 1. Jänner 1841 in Wirkſamkeit treten.

§. 6.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt, und hat, ſo weit es erforderlich, die weiteren Vollzugs-Vorſchriften zu ertheilen.

München, den 2. Dezember 1840.

Regierungsblatt von 1840, Seite 977—980.

§. 1125.

Inſtruktion

für die Zollbehörden über den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1840 im Betreffe des Verbotes des Aneinanderhängens mehrerer Wägen.

Sämmtliche Zoll- und Control-Poſtirungen ſowohl an der Grenze, als im Innern haben zu dem Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1840 im Betreffe des Verbotes des Aneinanderhängens mehrerer Wägen inſoweit mitzuwirken, als durch nachſtehende Vorſchrift beſtimmt wird, und zwar:

I.

Die Hauptzollämter, Nebenzollämter I. und II., dann die Anſageposten, Anmelde-Stellen und Control-Poſtirungen an der Grenze betreffend.

Wenn Fuhrleute mit aneinandergehängten Wägen an der Grenze ankommen, ſo ſind ſie zu der Erklärung aufzufordern, ob ſie vor der Fortſetzung ihrer Reiſe jeden einzelnen Wagen mit beſonderer Beſpannung verſehen, oder ob ſie vorziehen wollen, auf dem nämlichen Wege über die Grenze zurückzukehren.

Im erſteren Falle iſt die inſtruktionsmäßige Zollabfertigung der Waaren vorzunehmen, und die Vekturanten ſind hierauf, wenn ſich eine Diſtrikts-Polizeibehörde an Ort und Stelle befindet, an dieſe, widrigenfalls aber an die Ortspolizeibehörde behufs der weiteren Einſchreitung abzuliefern.

Bei isolirt gelegenen Postirungen hat die Ablieferung der Contravenienten an die zunächst gelegene Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde auf Kosten der Vekturanten zu erfolgen.

Wenn aber der Fuhrmann sich nicht dazu verstehen will, jeden einzelnen Wagen mit besonderer Bespannung zu versehen, so hat die Zollbehörde Sorge zu tragen, daß die Wägen alsbald auf dem nämlichen Wege, auf welchem sie eingetreten sind, über die Grenze zurückgeführt werden.

II.

Die Haupt- und Nebenzollämter im Innern, sowie die Binnen-Control-Stationen und Legitimationsschein-Expeditionsposten betreffend.

Die Mitwirkung dieser Behörden zu dem Vollzuge der mehrerwähnten Verordnung hat sich lediglich auf die Ablieferung der Contravenienten an die betreffende Distrikts-, resp. Orts-Polizei-Behörde zu beschränken.

München, den 5. Februar 1841.

Königliche General-Zoll-Administration.

Nr. 28,069.

§. 1126.

(Das Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Beziehung auf den Gebrauch des Schlitten-Fuhrwerkes nachstehende Anordnungen, auf so lange nicht anders verfügt wird, Allerhöchst zu genehmigen geruht:

I.

Bei der Benützung der Schlittenbahn ist dem Güter- und landwirthschaftlichen Fuhrwerke, Nothfälle ausgenommen, nur das Anhängen von höchstens zwei Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten gestattet.

II.

Jeder Anhänge-Schlitten soll mit einer ganz kurzen Deichsel versehen, und diese mit einer starken Kette ganz nahe an den vorhergehenden Schlitten befestiget sein, so daß jeder folgende Schlitten das Geleise des vorhergehenden einhalten muß.

III.

Das Schleifen der nur auf einen Schlitten aufgelegten Holzstämme ist untersagt; letztere müssen vielmehr auf zwei Schlitten geladen werden, auch solle hiebei der Nachschlitten, wenn besonders lange Holzstämme geladen sind, von einer eigenen Person in der Art geleitet werden, daß er dem Gange des Vorschlitten genau folgt.

IV.

Das Schlitten-Fuhrwerk hat jedem entgegenkommenden Räder-Fuhrwerk und jedem schnell nachfahrenden Fuhrwerke rechtzeitig in der Art auszuweichen, daß das begegnende oder nachfahrende Fuhrwerk weder aufgehalten, noch gefährdet wird.

V.

Jede Uebertretung dieser Verbote ist nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1840 §§. 2, 3, 4 (Regierungsblatt Seite 978, 979) zu beahnden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat diese Anordnungen durch ein öffentliches Ausschreiben zur pünktlichen Nachachtung bekannt machen zu lassen.

München, den 10. November 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 1127.

(Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Interesse, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1840, das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betreffend, (Regierungsblatt 1840, Seite 977 rc.), auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk während der Heu- und Getreide-Erntezeit nicht angewendet, sondern während dieser Zeit das Aneinanderhängen zweier leerer Wägen zugelassen werde.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben für den Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 10. Dezember 1848.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt von 1848, Seite 1231.

23) Sicherung des Verkehrs bei Straßen- und Brückenbauten.

Nr. 18,191.

§. 1128.

(Straßenpolizei, resp. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bestimmungen der §§. 60 und 70 der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 22. September 1808, und des §. 52 der Instruktion für die Polizei-Inspektoren vom 13. November 1812 ist es den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, für ungestörte Passage auf den öffentlichen Fahr- und Fußwegen zu sorgen, und durch zweckmäßige Anordnungen Unglücksfällen vorzubeugen, die durch Hemmung der freien Passage auf den öffentlichen Wegen zur Nachtzeit veranlaßt werden können. In letzterer Beziehung ist insbesondere vorgeschrieben, daß, wenn Arbeitsgeräthe, Wägen und andere, nicht auf die Straße gehörige Gegenstände über Nacht unbeseitigt liegen bleiben müssen, oder wenn Straßen durch im Werke begriffene Reparaturen und dergleichen unfahrbar gemacht sind, hiezu Wächter oder jedenfalls Laternen mit brennendem Lichte zur Warnung für die Fußgänger sowohl, als auch für Fahrende und Reitende aufgestellt werden sollen.

Mehrere in neuerer Zeit durch die Vernachläßigung dieser Vorsorge herbeigeführte Unfälle veranlassen das unterfertigte Ministerium, jene Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und die k. Regierung zu beauftragen, deren genauen Vollzug durch angemessene Weisung an die Polizei-Behörden anzuordnen.

München, den 8. August 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zur geeigneten gleichmäßigen Anordnung.

Nr. 3,291.

§. 1129.

(Die Straßenpolizei, hier die Sicherheitsmaßregeln bei Straßen- und Brückenbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß in neuerer Zeit bei theilweiser Umbauung von Straßen und Brücken mehrere Unfälle passirender Fuhrwerke vorgekommen sind, findet sich das unterfertigte k. Staats-Ministerium nach Einvernahme sämmtlicher k. Kreisregierungen veranlaßt, über die zur Vermeidung solcher Unfälle anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln folgende allgemeine Bestimmungen zu geben:

1) Vor dem Beginne solcher Bauführungen ist Sorge zu tragen, daß das betreffende Publikum rechtzeitig Kenntniß davon erhalte; es ist demnach die einschlägige Polizeibehörde wegen Bekanntmachung durch Anschläge zu requiriren, es sind die benachbarten Posthalter und die Besitzer nahegelegener Gasthäuser, wo die Fuhrleute anzuhalten pflegen, direkt davon zu benachrichtigen u. s. w.; in Fällen, wo nur bestimmte Lasten passiren können, also ein Theil des Fuhrwerkes andere Routen einschlagen muß, ist der Bekanntmachung eine geeignete weitere Ausdehnung zu geben.

2) Die Anordnungen zu solchen Bauführungen sind so zu treffen, daß die Störung der ganz freien Passage auf den möglichst kurzen Zeitraum beschränkt wird; es ist demnach mit dem Aufbrechen der Brücken nicht eher zu beginnen, als bis das neu zu verwendende Holz beigebracht und behauen ist 2c. 2c.

3) Die zu vermeidenden Räume sind sowohl für das Fuhrwerk, als für die Fußgänger durch hinreichend starke Barrieren zu versperren; bei Tag und Nacht ist hierzu stets eine Wache aufzustellen, und bei Nacht außerdem noch eine Laterne mit brennendem Lichte anzubringen.

4) Der von dem Fuhrwerke einzuhaltende Weg ist durch gut befestigte Leitbäume, durch Materialhaufen oder auf andere Weise so zu begrenzen, daß eine Annäherung des Fuhrwerks an gefahrdrohende Stellen sicher verhindert wird; dieser Weg ist ferner

5) in solchen Stand zu setzen, daß weder ein Durchbrechen der Traghölzer, ein Durchschneiden der Deckhölzer, ein Weichen von Stützwänden 2c. 2c., noch ein ungleiches Einsinken der Räder zu besorgen ist.

6) Bei der Ausführung in Akkord sind in die Bedingungen jederzeit jene Stipulationen umfassend, klar und bestimmt aufzunehmen, welche zur Erreichung des Zweckes, das Aerar bei Unfällen vor Schadenersatz-Leistungen zu sichern, dienlich erscheinen.

Vorstehende Bestimmungen wurden in solcher Allgemeinheit gehalten, weil specielle Anwendungen für alle Fälle bei der Mannigfaltigkeit der Verhältniße nicht gegeben werden können, und weil vorausgesetzt werden darf, daß die ausführenden Baubeamten hiernach das Geeignete zu verfügen wissen werden; durch obige Bestimmungen sollen auch weitere, allenfalls für nothwendig erachtete Vorsichtsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden.

Die k. Regierung hat nunmehr das Entsprechende zu verfügen und die k. Bauinspektionen darauf hinzuweisen, daß bei vorkommenden Unfällen, insoferne sie nicht durch die Beschädigten selbst oder durch unvorherzusehende Umstände veranlaßt werden, sowohl die Vorstände der k. Baubehörden und deren Stellvertreter, als auch die Aufsichts-Organe, jeder innerhalb seines Wirkungskreises, der k. Staatsregierung persönlich verantwortlich bleiben, weßhalb auch alle Anordnungen von Seite der Vorgesetzten, und Verwahrungen von Seite der Untergebenen schriftlich zu machen sind.

München, den 28. Mai 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen; Kammern des Innern, ergangen.

(H.)

B. Bezirksstraßen.

1) Anlage und Unterhaltung.

Nr. 13,879. §. 1130.

(Die Anlage von Straßen mittelst Gemeinde- und Distriktsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch Ausschreiben vom 28. April l. J., Nr. 9191, die in den verschiedenen Polizeidistrikten gegenwärtig zur Erhebung gelangenden örtlichen und Distriktsumlagen betr., wurde die Aufmerksamkeit der k. Regierung, K. des Innern, auf die Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 15. April l. J., sub Ziff. III, lit. A, Nr. 6, über die bei den Verhandlungen des jüngsten Landtags laut gewordenen Klagen wegen des Uebermaßes der bestehenden Gemeinde- und Distriktsumlagen hingelenkt und ihr im Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung die pflichtmäßige besondere Sorgfalt gegen jede fernere Ueberlastung der Gemeinden mit örtlichen und Distrikts-Umlagen anempfohlen.

Mehrere bei dem unterfertigten Ministerium eingelaufene und zum Theil gegründete Beschwerden haben nun zu erkennen gegeben, daß namentlich die Anlagen von Bezirksstraßen bisher zumeist die Veranlassungen zu solchen Ueberbürdungen der Unterthanen mit Gemeinde- und Distriktsumlagen gegeben haben, und da Seine Majestät der König deßhalb wiederholt Allerhöchst-Ihren landesväterlichen Willen dahin auszusprechen geruht haben,

„daß künftig keine Ueberbürdung durch Umlagen, namentlich bei Wegbauten, mehr stattfinden solle, und daß daher, bevor eine neue Straße begonnen werde, genau geprüft werden müsse, ob eine Ueberbürdung nicht eintrete?"

so werden nachträglich zu der Entschließung vom 28. April l. J. hiermit folgende Anordnungen getroffen:

1) Bei jeder neuen Weg- oder Straßenanlage, deren Baukosten nach den bestehenden Umlagengesetzen mittelst Gemeinde- oder Distriktsumlagen aufgebracht werden sollen, ist, wie bei den Distriktsstraßen bereits durch das Umlagengesetz vom 11. September 1825, §. 2 vorgeschrieben ist, vor Beginn des Baues ein Kostenvoranschlag anfertigen zu lassen, in welchem die zu dem Neubaue erforderlichen Arbeiten und beziehungsweise die hierdurch oder durch Ankauf des Baumaterials und sonstiger Baurequisiten benöthigten Geldbeiträge nach drei Hauptabtheilungen vorgetragen sind, nämlich:

a) für Arbeiten, welche durch gewöhnliche Taglöhner und Baufuhren, und sonach mittelst unentgeldlicher Natural-Concurrenz verrichtet werden können,

b) für Arbeiten, welche eine erlernte Handwerks- oder Kunstfertigkeit voraussetzen und demnach als Kunstarbeiten zu betrachten sind, endlich

c) für Ankauf des benöthigten Materials oder der sonstigen Baurequisiten.

Zu der ersten Klasse von Arbeiten werden gehören:

α) Das Einschneiden, Aufdämmen und Planiren,

β) das Ausheben der Straßengräben und das Vollenden der Fußbänke,

γ) das Auftragen und Kleinschlagen der Decklage,

δ) das Fördern des Materials, insofern es nicht aus besonderen Gründen zu den Kunstarbeiten zu rechnen ist,

ε) die Beifuhr des Materials jeder Art.

Zu den Kunstarbeiten werden zu rechnen sein:

α) Die Verfertigung des Grundbaues und das Setzen der Leistensteine,

β) alle Maurer- und Zimmerarbeiten,

γ) das Fördern des Materials in Steinbrüchen, wo es mit Schwierigkeiten verbunden ist, die eine besondere Kunstfertigkeit erheischen.

Zu den mittelst Ankaufs herbeizuschaffenden Baurequisiten werden gehören:

α) Der etwa zur Anlage oder Erweiterung der Straße benöthigte Grund und Boden,

β) die für die Kunstarbeiten etwa benöthigten Werkzeuge,

γ) jedes etwa nur gegen Zahlung zu erhaltende Baumaterial.

2) Hinsichtlich der Vertheilung des hiernach festgestellten Arbeits- und Geldaufwandes unter die Concurrenten ist, sowohl bei Anfertigung des nach dem Distrikts-Umlagengesetze der Distriktsversammlung und bei Gemeindewegen den betreffenden Gemeinden vorzulegenden Repartitions-Maßstabes, als bei Genehmigung der bei diesen Versammlungen geprüften Vorschläge, sowie bei Ausführung der Bauten selbst, stets von dem Grundsatze auszugehen, daß alle unter die angeführte erste Klasse gehörenden, durch gewöhnliche Taglöhner und durch Baufuhren verrichtbaren Arbeiten, künftig weder durch gedungene Arbeiter oder Lohnfuhren, noch durch Verpachtungen an die Wenigstnehmenden hergestellt und daher die Kosten für diese Arbeiten niemals durch Umlagen aufgebracht werden dürfen.

Da vielmehr nach dem Umlagengesetze vom 22. Juli 1819, Art. 1, lit. a, Umlagen nur neben den Gemeindediensten oder Frohnden erhoben werden dürfen, so sind die eben bezeichneten Arbeiten lediglich mittelst Natural-Concurrenz der baupflichtigen Unterthanen zu leisten. Damit aber auch hierdurch eine übermäßige Belastung der zur Concurrenz verpflichteten Gemeindemitglieder nicht eintreten könne, ist bei Vertheilung und Anforderung dieser Arbeiten strengstens zu beachten, daß

a) die Repartition der unentgeltlichen Naturalleistungen nur auf die zunächstliegenden Ortschaften bis auf eine Entfernung von 4 Stunden sich erstrecke, und den entfernteren Ortschaften freigestellt bleibe, die ihnen zu zurepartirenden Arbeiten und Fuhren nach einem billigen Maßstabe, etwa mit 8 kr. für jede Fuhr und mit 24 kr. für jeden Arbeitstag abzulösen; daß

b) ferner den einzelnen Ortschaften ihr Antheil nicht in einer bestimmten Wegstrecke, sondern nach einer bestimmten Anzahl von Spann- und Handfrohnden, im Werths-Anschlage dieser Frohnden, mit Einrechnung und Berücksichtigung der größeren Entfernung zugetheilt werde. Hiernach wird diesen Vorschlägen stets eine etwa nach dem anliegenden Formulare verfaßte Concurrenzrolle zu Grund zu legen sein.

Damit ferner die Concurrenten mit diesen Arbeiten nicht willkürlich und zur Unzeit beschwert werden, so muß bei Anforderung dieser Leistungen stets darauf Bedacht genommen werden, daß die Beifuhren und die Tagesarbeiten nie in der Erndte oder zur Saatzeit verlangt, und daß bei Feststellung der in einem Jahre zu leistenden Frohnden jedesmal die ökonomischen und finanziellen Verhältniße der Betheiligten, sowie die bereits bestehenden Frohndearbeiten in umsichtige Berücksichtigung gebracht werden.

3) Von der hiermit ausgesprochenen Regel, daß diese zu keinen Kunstarbeiten gehörenden Leistungen niemals gegen Lohn oder Verakkordirung verrichtet werden sollen, darf eine Ausnahme nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Betheiligten zugelassen werden. Hiernach haben

4) die für die Kunstarbeiten und für die nur durch Ankauf beischaffbaren Baurequisiten sich berechnenden Kosten ausschließend (den Fall der sub Ziff. 3 bemerkten Verabredung ausgenommen) die durch Umlagen zu deckende Bausumme zu bilden. Bei Fest-

stellung der Zeit, in welcher diese Bausumme von den Concurrenten aufgebracht, und binnen welcher sonach der Straßenbau vollendet werden soll, ist auf die Leistungen für sonstige Gemeinde- und Distriktslasten die gebührende Rücksicht zu nehmen, bei Straßen-Bauten aber, welche nicht von der Nothwendigkeit geboten sind, sondern nur den Nutzen der betheiligten Distriktsgemeinde bezwecken, der Grundsatz unbedingt festzuhalten, daß die Jahresleistung einer Distriktsumlage für den betreffenden Bau in keiner Gemeinde, einschließlich der für andere oder ähnliche Zwecke bereits eingeführten Distriktsumlagen, das in dem §. 11 des Distrikts-Umlagengesetzes vom 11. September 1825 festgestellte Maximum niemals überschreiten darf, und daß vielmehr diese Jahresleistung sogar unter diesem Maximum fixirt werden müsse, wenn die ökonomischen und finanziellen Verhältniße einer Gemeinde etwa ergeben, daß eine solche Maximalanforderung den Wohlstand der Concurrenten mit einem bedenklichen Nachtheil bedrohe.

Eine das bemerkte Maximum überschreitende Anforderung von Umlagenbeiträgen darf aber jedenfalls ohne ausdrückliche Zustimmung der Betheiligten niemals stattfinden.

5) Bei Vertheilung des Arbeits- und Geldaufwandes für die Unterhaltung bereits hergestellter Bezirks- und Gemeindewege ist sich selbst ebenfalls durchaus nach den eben ausgesprochenen Grundsätzen zu richten, und sonach auch hiebei eine Verakkordirung der durch Naturalleistungen verrichtbaren Arbeiten, den Fall ausdrücklicher Zustimmung der Betheiligten ausgenommen, nicht zuzulassen. Sollten daher deßfallsige Akkorde etwa bereits bestehen, so ist entweder, wenn es nicht bereits geschehen sein sollte, die Zustimmung der Betheiligten zu deren Fortbestehen zu erholen, oder die Auflösung der Akkorde sofort in geeigneter Weise zu veranlassen. Schließlich wird

6) bemerkt, daß bezüglich der technischen Anlage der Bezirksstraßen und Gemeindewege im Uebrigen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Instruktion vom 2. Juli 1829 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XVI, S. 810 ff.) Maaß zu geben habe, wobei jedoch namentlich auf Beachtung der in dieser Instruktion getroffenen Anordnungen über die Breite und mindere Festigkeit der Gemeindewege strenge zu sehen ist.

Den bewährten Einsichten der königlichen Regierung, K. d. Innern, wird nicht entgehen, daß nur durch eine genaue Beachtung der vorstehenden Anordnungen jeder Willkür und jedem Uebermaße bei den Concurrenz-Leistungen zu Wegbauten eine sichere Schranke entgegengestellt werden kann, und das unterfertigte Ministerium darf daher sicher vertrauen, daß die k. Regierung, K. d. Innern, nicht nur durch den sorgfältigsten Vollzug der hiermit getroffenen Anordnungen sich beeifern werde, den Allerhöchst-landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs zu entsprechen, sondern daß dieselbe auch die sämmtlichen untergebenen Polizeibehörden zu gleichem Vollzuge anhalten und gegen jedes wahrgenommene Verfehlen mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten werde.

München, den 26. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., diesseits des Rheins, also ergangen.

Exemplificirtes Formular.

Repar-
der Natural- und Geld-Concurrenz
von den langen Steegen auf der Bayreuther-Staatsstraße über
Am-

Verfaßt den 26. Juni 1840.

Straßen-Zug	Zweck desselben	Dessen Länge	Concurrirende Ortschaften: Name derselben	Jährliches Steuer-Reichniß an Grund-, Haus-, Gewerb- und Familien-Steuer. fl.	kr.	Summe des Ertrages der jährlich zu Erhebung gelangenden Umlagen: a. Gemeinde-Umlage fl.	kr.	b. Distrikts-Umlage fl.	kr.	An Distrikts-Umlagen kann sonach bis zum gesetzlichen Maximum noch erhoben werden fl.	kr.	Vorhandene Zweigespanne: Zahl derselben	Zahl der bereits jährlich zu leistenden Fuhren	Deren Handlohnpflichtige Familien: Zahl derselben	Zahl der bereits zu leistenden Arbeitstage	Baare Auslagen für Kunstarbeiten ꝛc.: in Summa fl.	kr.	trifft auf jede einzelne Gemeinde fl.	kr.	Zahl der jeder Gemeinde zur Zahlung bewilligten Jahre
Von den langen Steegen auf der Bayreuther Straße über Herignohe u. Altenweiher bis an die Grenze des Land-Gerichts Amberg	zu Herstellung der Verbindung über Auerbach nach Franken	½ Stde.	a. Landgericht Amberg Schlicht	371	32	39	58	.	.	15	40	9	..	50	.	1270	.	50	.	4
			Vilseck mit Sorghof	1413	36	179	56	39	.	31	.	45	30	400	.	.	.	190	33	6
			Schüsselhof																	

ad Nr. 13,879.

tition

zur Anlage der Bezirksstraße

Heringnohe und Altenweiher bis an die Grenze des Landgerichts

berg.

Anzahl der benöthigten Fuhren à 9 Cubikfuß Ladung: im Ganzen	trifft auf jede Gemeinde: in natura	trifft auf jede Gemeinde: in Geldanschlag von 8 kr. für die Fuhre: fl.	kr.	trifft auf ein Gespann einer jeden Gemeinde	Zahl der sonach jährlich von einem Gespann zu leistenden Fuhren	Anzahl der benöthigten Arbeitstage der Handfröhner: im Ganzen	trifft auf jede Gemeinde: in natura	trifft auf jede Gemeinde: in Geldanschlag von 24 kr. für den Tag: fl.	kr.	trifft an Arbeitstagen auf jeden frohnpflichtigen Inwohner	Zahl der zur Leistung alljährig festgesetzten Arbeitstage	Geldanschlag des ganzen von jeder Gemeinde geforderten Aufwandes: fl.	kr.	Bemerkungen
2116	100	13	20	11	6	1200	50	20	.	1	½	83	20	
.	500	66	40	11	6	.	400	160	.	1	½	416	20	

Nr. 38,054.

§. 1131.

(Die Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Absicht, den Gemeinden, welchen die Erbauung und Unterhaltung der Distrikts-Straßen obliegt, jede mit dem Zwecke vereinbare Erleichterung zu gewähren, haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruht, was folgt:

1) Die durch §. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1829 *), für die Erbauung und Unterhaltung der Vicinalstraßen ertheilte Instruktion soll außer Wirksamkeit gesetzt werden.

2) An die Stelle dieser Instruktion haben die beiliegenden allergnädigst genehmigten Vorschriften über die Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen zu treten.

3) Die schon bestehenden Distriktswege, welche noch nicht nach den Normen von 1829, aber auch nicht in einer den gegenwärtigen neuen Vorschriften entsprechenden Weise angelegt und hergestellt sind, sollen in ihrem dermaligen (jedoch gut fahrbar zu erhaltenden) Stande belassen, und es soll daher den betreffenden Gemeinden eine Nöthigung zu deren Umbauung nach den neuen Normen nicht auferlegt werden.

4) Wo immer es thunlich ist, hat die fernere Unterhaltung der nach den Normen von 1829 schon hergestellten Distriktsstraßen nach den gegenwärtigen neuen Vorschriften, als den für die Pflichtigen minder beschwerlichen, zu geschehen.

5) Die Anlegung neuer, und die nach etwaigem genehmigten Uebereinkommen der Concurrenzpflichtigen, oder nach rechtskräftigen Beschlüssen zu bewerkstelligende Umbauung schon bestehenden Distriktsstraßen sollen nach Maaßgabe der gegenwärtigen neuen Vorschriften ausgeführt werden.

6) Die k. Kreisregierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen und die Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt sofort anzuordnen.

München, den 7. Januar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, also ergangen.

Abdruck.

Vorschriften

für Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen.

I. Bau der Distriktsstraßen.

§. 1.

Jede Straße muß so angelegt sein, daß jede Last auf derselben mit dem möglich geringsten Aufwande von Kraft fortgebracht und sie selbst mit den möglich mäßigsten Kosten erhalten werden kann. Um diese Zwecke zu erreichen, muß die Straße sich so wenig, als es die Ortsverhältniße gestatten, von der waagrechten Linie entfernen, ihre Oberfläche fest und eben, und jeder Theil dauerhaft gebaut sein.

Bei Bestimmung der Construction einer Distriktsstraße, das ist bei Feststellung der Richtung, der Neigungsverhältniße, der Breite der Fahrbahn und Fußwege, der Aufdämmungen und

*) Döll. V.-S. Bd. XVI, S. 807.

Einschnitte, der Gräben, der Brücken, Durchlässe, Stützmauern u. s. w. ist sich auf das streng zu bemessende Bedürfniß zu beschränken; es sind sohin die Ortsverhältniße, die Größe und Beschaffenheit des Verkehres, welchen die Distriktsstraße zu vermitteln hat, so wie die Kräfte der die Kosten tragenden Distriktsgemeinde in entscheidende Erwägung zu ziehen, und es ist hierbei jedes Uebermaaß streng zu vermeiden.

§. 2.

Da eine diesen Anforderungen entsprechende Straße ohne vorherigen gründlichen Bauentwurf, das ist ohne Plan, Längen- und Querprofile, Baubeschreibung und Kostenanschlag nicht angelegt werden kann, der Anfertigung desselben aber feste Bestimmungen bezüglich der Richtung, der Neigungen, der Breite, so wie der übrigen Constructions-Verhältniße nothwendig vorangehen müssen, so haben die k. Regierungen, K. d. Innern, nach Vernehmung der Curatel- und Bau-Behörde, und nach vollzogener Prüfung der Angaben derselben durch den Kreis-Baurath, in analoger Weise, wie dieses vor Anlage neuer Hochbauten geschieht, ein Programm festzustellen, dessen Bestimmungen der mit Verfassung des Entwurfes betraute Baumeister, gleichwie auch die mit der Prüfung desselben beauftragten k. Baubeamten als Norm streng festzuhalten haben.

§. 3.

Die Feststellung der Richtungen und der Neigungen einer Straße hat auf die Größe des primitiven Bauaufwandes, gleichwie der Kosten für künftige Unterhaltung, großen Einfluß.

Richtungen und Neigungen sollen mit möglicher Schonung des Grundeigenthums und mit Vermeidung kostspieliger, hoher Aufdämmungen und tiefer Einschnitte, wo solche nicht streng von dem Zwecke geboten sind, gewählt werden. Lange gerade Linien bezüglich der Richtung und Neigung sind, wenn sie nur mit großen Opfern erreicht werden können, zu vermeiden. Wie dieses zu geschehen hat, zeigen die Lehren der Straßenbaukunst.

Es ist nicht Zweck gegenwärtiger Vorschriften, diese Grundsätze hier näher zu entwickeln; aber jeder Bauentwurf und jede Straßenanlage, bei welchen dieser Gesichtspunkt nicht festgehalten worden ist, muß als ungenügende Lösung der Aufgabe, sohin als Verschwendung angesehen werden.

Bei Straßenanlagen in gebirgigen Gegenden muß oft die kürzeste Linie zwischen zwei gegebenen Punkten wegen zu großer Steigung, oder weil die Abgleichung derselben mit zu großem Aufwande verbunden, ja selbst oft unausführbar sein würde, verlassen, dagegen eine Entwickelung des Straßenzuges ausgemittelt werden, welche, bei gegebenem Maximum der Steigung, die geringst möglichen Aufdämmungen und Einschnitte erheischt.

Die Bestimmung des Maximums der noch zulässigen Steigung ist sowohl bezüglich des Bauaufwandes, als auch des Zweckes, von großer Wichtigkeit, weil zu lange Entwickelungen kostspielig und zu große Steigungen lästig, selbst oft gefährlich sind.

Bei Distriktsstraßen ist in Fällen, wo die Einhaltung eines geringeren Neigungsverhältnißes mit zu großen Opfern verbunden sein würde, noch das Neigungsverhältniß von 1 auf 14 oder 7 Prozent zulässig.

Noch größere Steigungen können nur ausnahmsweise zunächst an oder in Ortschaften, oder in anderen unausweichlichen Fällen gerechtfertiget werden, und bedürfen jedesmal der speciellen Genehmigung der Kreisregierung.

§. 4.

Die Theile einer Straße sind: die Unterlage von Erde, oder das Planum, die Fahrbahn, die Fußwege, die Gräben, die Brücken und die Durchlässe.

§. 5.

Die Planirung muß zuerst vorgenommen werden. Es ist nothwendig, wenn die Richtung, so wie die Höhen nach den Bestimmungen des Planes und Längenprofiles abgesteckt sind, den Boden so abzugraben oder aufzutragen, daß alle kleinen wellenförmigen Erhöhungen und Vertiefungen möglichst vermieden werden.

Zu beiden Seiten derselben werden die Fußwege erhöht, so daß zwischen denselben die Vertiefung für die Steinlage bleibt. Diese müssen einander gegenüber in gleich hoher Lage sein.

Bekanntlich sind Regen und Frost der Straße nachtheilig; um sohin diese schädlichen Einwirkungen möglichst zu beseitigen, soll der Straßendamm, wo es thunlich ist, über den angrenzenden Boden um 1 bis 1½ Fuß hervorragen, wo aber dieses unzulässig ist, durch Gräben abgeholfen werden.

Die Erde zu den Dämmen, Fußwegen, Böschungen u. s. w. muß festgestampft und regelmäßig abgeglichen werden.

§. 6.

Der wichtigste Theil der Straße, auf dessen Construction die größte Sorgfalt verwendet werden muß, wenn die Straße dauerhaft sein, leicht und mit möglich geringen Kosten erhalten werden soll, ist die Fahrbahn. Diese besteht, wenn sie mit Steinen gebaut wird, aus dem Grundbau, den Randsteinen und der Decklage.

Ist die Herstellung eines Grundbaues mit Bruchsteinen wegen Mangel an Material nicht möglich, oder wegen zu großen Aufwandes nicht ausführbar, so soll derselbe durch Steinschotter oder Kies ersetzt werden.

§. 7.

Der Grundbau muß eine gleichmäßige Stärke von wenigstens 6 Dezimalzoll erhalten. Die Steine, woraus er zusammengesetzt wird, müssen dauerhaft sein, auf die hohe Kante gesetzt und dann ihre Zwischenräume mit Steinsplittern ausgeschlagen oder verkeilt werden, damit sie eine feste und unveränderliche Lage erhalten.

§. 8.

Die Begrenzung des Grundbaues, so wie der Decklage besteht aus Randsteinen, wofür die tauglichen, aus den Bruchsteinen des Grundbaues ausgewählt und nur in so weit zugerichtet werden, als zu deren Aneinanderstoßen auf wenigstens 3 Zoll Höhe erforderlich ist. Sind die Steine an sich nicht lagerhaft, so muß auch die Seite, welche einen Theil der Oberfläche der Straße bildet, rauh zugerichtet werden.

§. 9.

Auf den Grundbau und zwischen die Randsteine wird die Decklage der Straße gebracht. Wenn diese mit geschlagenen Steinen hergestellt werden muß, so ist es zweckmäßig, sie auf der Straße selbst zu schlagen, weil sie dann an den Grundbau fester anschließen und die Unebenheiten desselben vollkommen ausfüllen. Diese Decklage erhält an den beiden Seiten neben den Randsteinen eine Dicke von 4 und in der Mitte von 5 Dezimalzollen. Die Fahrbahn zwischen den Liniensteinen wird nach einem Kreisbogen gewölbt, dessen Theil dem sechsunddreißigsten Theile der Sehne des Bogens gleich ist.

Da die Fahrbahn diese Wölbung auch dann noch haben muß, wenn sie durch das Fuhrwerk ihre Festigkeit erlangt hat, so ist hierauf bei Aufbringung der Decklage Rücksicht zu nehmen.

Zur Decklage müssen immer die festesten Steine gewählt werden; hinsichtlich ihrer noch zulässigen Größe geschieht die Prüfung am zweckmäßigsten durch eiserne Ringe, deren Durchmesser

sich nach dem Grade der Festigkeit der Steine richtet und für ganz feste Steine (Basalt, Quarz, Syenit 2c.) $1\frac{1}{2}$ Zoll, für minder feste, als Kalk, Granit 2c., $2\frac{1}{2}$ Cubikzoll zu betragen hat.

§. 10.

Beiliegende Querdurchschnitte *) zeigen die Form und die Reihenfolge der Arbeiten.

Die erste Figur stellt das Planum der Straße dar, wenn dieselbe über den angrenzenden Boden hervorragt.

In der Mitte ist die Vertiefung, in welche die aus dem Grundbau, den Randsteinen und der Decklage bestehende Fahrbahn gelegt wird. Die Erdunterlage wird zur Ersparung des Stein-Materials nach einem Kreisbogen von 70,5 Fuß Durchmesser geformt.

Die zweite Figur zeigt die Form der Straße, wenn dieselbe in dem Boden vertieft werden muß und ein Graben noch zuläßig ist.

Die dritte Figur stellt den Grundbau und die Randsteine, die vierte die ganz vollendete Straße mit Rücksicht auf gepflasterte Rinnen längs Berggehängen dar.

Der Halbmesser der Wölbung für die Decklage beträgt 56,5 Fuß.

§. 11.

Die in vorstehenden Querdurchschnitten ausgeprägte Construction bildet keine unabänderliche Norm, sondern sie ist stets nach den in §. 1 angegebenen Verhältnißen zu bemessen. Insbesondere muß die Breite der Distriktsstraßen, welche in obigen Querdurchschnitten mit Einschluß der Fußwege zu 20 Fuß als Mittelgröße angegeben ist, für jeden concreten Fall besonders bestimmt werden; sie ist nach Maaßgabe der Verhältniße zu vergrößern oder zu verringern, und soll nie zu groß genommen, jedoch auch nicht so beschränkt werden, daß das Fuhrwerk ohne Gefahr des Umstürzens einander nicht ausweichen kann.

In solchen Fällen, vorzüglich aber, wo Bruchsteine nicht, oder nur mit großen Kosten zu haben sind, ist die Hinweglassung der Randsteine, sowie des Grundbaues gestattet; letzterer muß jedoch durch eine hinreichend starke Kieslage ersetzt, und die Fußwege müssen, gleich der Fahrbahn, mit Kies versehen werden und in solcher Weise einen Theil der Fahrbahn bilden.

Ist bei derlei schmalen Straßen eine geordnete Unterhaltung eingeführt, so dürften die Materialhaufen nicht zu lange auf der Straße liegen bleiben, damit das Ausweichen ohne Gefahr noch möglich wird. Wo es thunlich ist, sind sohin an dem Rande der Straße besondere Abladeplätze für Ablagerung des gewöhnlichen Unterhaltungsmaterials anzubauen. Die Anzahl dieser Materialplätze richtet sich nach dem Materialbedarf, welcher für gewöhnliche Unterhaltung der Straße erforderlich ist, und nach den örtlichen Verhältnißen.

§. 12.

Wenn die Straße auf lehmigen Boden gebaut wird, welcher die Eigenschaft hat, nach lang anhaltendem Regenwetter zu erweichen und von den Lastwägen durch die Zwischenräume des Grundbaues in die Höhe gedrückt zu werden, so daß die Erde selbst in die Decklage und über dieselbe dringen kann, so ist die Oberfläche der Planirung mit einer etwa einen Zoll hohen Lage von Sand oder Steinschutt zu bedecken.

§. 13.

Ist der Boden sehr fest oder steinig, so kann die Legung eines Grundbaues unterbleiben, und es ist in solchen Fällen die Decklage allein zureichend; dieselbe muß jedoch um einige Zoll verstärkt werden.

*) Siehe hiezu die Zeichnung VI.

§. 14.

Wenn eine Straße an steilen Bergabhängen geführt werden muß, so soll die auf der Bergseite liegende Reihe von Randsteinen um 3 Zoll tiefer gelegt werden, als jene der äußeren Seite. Die Straße zwischen beiden Reihen erhält dann keine Wölbung, sondern sie wird in ihrem Querschnitte geradlinig gemacht, wodurch dann ihre Oberfläche eine gegen den Berg geneigte Ebene bildet, welche die Wägen mehr, als außerdem geschehen würde, gegen das Umwerfen auf die Seite des Bergabhanges sichert.

§. 15.

Die wichtigste Abweichung von den bisherigen Vorschriften muß dann eintreten, wenn Bruchsteine nicht zu haben sind, und nur Flußkies oder Steinbrocken zu Gebot stehen. Dieser Mangel besseren Materials macht die Erbauung von Kies- und Schotterstraßen nothwendig. Im Wesentlichen beschränkt sich die Abweichung auf die Hinweglassung der Randsteine und des Grund-Baues von Bruchsteinen; die übrigen Constructions-Verhältniße bleiben dieselben, sind aber aus dem im §. 1 gegenwärtiger Vorschriften vorgezeichneten Standpunkte zu bemessen.

Ist der Boden, auf welchem die Kiesstraße gebaut wird, kiesig und fest, so ist eine durchgeworfene Kiesschichte von 6 bis 7 Zoll Stärke allein hinreichend, weil die natürliche feste Unterlage die Stelle eines Grundbaues vertritt. Ist jenes nicht der Fall, so muß die Fahrbahn aus einer wenigstens einen Fuß hohen Kieslage verfertigt werden, welche in der oberen Hälfte aus durchgeworfenem Kiese zu bestehen hat.

§. 16.

Auf ähnliche Weise wird mit dem Bau der Straßen verfahren, welche aus Mangel an größeren Steinen aus kleinen zusammengesetzt werden müssen, und welche Schotterstraßen genannt werden.

Auch diese dürfen aus einer nur sechs bis sieben Zoll dicken Steinlage bestehen, wenn die natürliche Unterlage so fest ist, daß sie die Stelle des Grundbaues vertreten kann.

Außerdem muß die Fahrbahn so dick wie die gewöhnlichen Steinstraßen gemacht werden.

§. 17.

Die Straßenbrücken, Durchläße und Stützmauern sollen einfach und dauerhaft mit Hinweglassung kostbarer Constructionen und Verzierungen erbaut werden. Bei Stützmauern kann meistens, wenn dieselben nicht zu hoch sind, der Mörtel erspart und sogenanntes Trocken-Mauerwerk hergestellt werden.

Diese Construction ist zur Kostenersparung auch bei kleinen Durchläßen zuläßig.

§. 18.

Unmittelbar nach Vollendung des Baues einer Distriktsstraße ist dieselbe abzumarken und zu wachen, daß diese Grenzen weder von den angrenzenden Grundeigenthümern, noch auch von den Arbeitern und dem Aufsichtspersonale für Unterhaltung der Straße überschritten werden.

II. Unterhaltung der Distriktsstraßen.

§. 19.

Ehe eine Distriktsstraße mit neuem Material bedeckt wird, muß untersucht werden, ob die Wölbung der Fahrbahn noch ihre ursprüngliche Gestalt hat oder nicht. Ist das erstere der Fall, so sind nur die Geleise und sonstige Vertiefungen auszufüllen.

Nur wenn die Straße ihre anfängliche Wölbung verloren hat, darf ſie außer den Geleiſen mit Material beworfen werden.

§. 20.

Vor Verwendung neuen Materiales muß der durch das Zermalmen des früher verwendeten Materiales entſtandene Schlamm hinweggeſchafft werden.

Die Unterlaſſung dieſer Arbeit hat die nachtheilige Folge, daß die Fahrbahn an Feſtigkeit verliert.

Mit Vortheil wird oft bei trockener Witterung der Staub abgezogen.

§. 21.

Es iſt Sorge zu tragen, daß zur Ausfüllung der Geleiſe und Vertiefungen, ſo wie zur Bedeckung der Fahrbahn nur feſtes Material von entſprechender Größe angewendet wird.

Die Verwendung zu großer Steine gewährt keine feſte Decklage, und iſt für den Verkehr beſchwerlich, zu kleines Material wird bald zermalmt.

Die Größe der Steine für Deckmaterial muß daher nach dem Grade der Feſtigkeit der Steine bemeſſen werden.

§. 22.

Die ſchicklichſte Zeit für die Ausbeſſerung der Straße iſt der Frühling, ſobald das Wegſchmelzen des Schnees ſie möglich macht.

Sie ſoll mit Ende April, wenn möglich, vollendet ſein, weil ſonſt zu befürchten iſt, daß trockene Witterung eintritt, ehe das eingeworfene Material feſtgefahren iſt, welches dann zermalmt wird, ohne daß es zur Verbeſſerung der Straße beiträgt.

Nebſt dem Frühling iſt der Herbſt eine ſchickliche Zeit; es ſind aber in dieſer Zeit die Ausbeſſerungen nur auf das Nothwendigſte, zum Beiſpiel Ausfüllen tiefer Geleiſe, zu beſchränken, weil auch die ſorgfältigſte Ausbeſſerung im Herbſte nicht die im Frühling entbehrlich macht. Dabei ſoll aber die Sorge für die Straßen in der Zwiſchenzeit nicht ganz vernachläſſigt werden.

Einzelne Vertiefungen, welche übrigens auf einer gut gebauten und erhaltenen Straße nicht wohl entſtehen können, oder tiefe Geleiſe müſſen in jeder Jahreszeit unverzüglich ausgefüllt werden, und es ſoll daher niemals ganz an vorräthigem Material fehlen.

§. 23.

Das Material für Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen muß ſtets rechtzeitig angefahren werden, ſo daß weder die hierdurch nothwendig werdende Inanſpruchnahme des Landmannes dem Feldbau und der Ernte nachtheilig wird, noch auch die Straße des Materiales in dem Zeitpunkte entbehrt, wo die Verwendung desſelben am zweckmäßigſten und nothwendigſten iſt.

§. 24.

Das Material iſt in Haufen von 18 Cubikfuß auf den Materialplätzen, oder, wo ſolche mangeln, nur auf einer Seite der Straße abzulagern, damit die Breite derſelben ſo wenig wie möglich beſchränkt wird.

München, den 7. Januar 1845.

2) Kosten.

§. 1132.

Auszug

aus dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Distrikträthe.

M. II. K.

Art. 11.

Zum Wirkungskreise des Distriktsraths gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, — —

Art. 27.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besondern Rechtstiteln, oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsraths obliegen;

b) Als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

— — —

4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen.

— — —

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1—7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maaßgabe des Art. 23 der Distriktsrath.

Art. 28.

Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukommt.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsraths entscheidet in erster Instanz die Kreis-Regierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

(Bd. XXVI. dieser fortgesetzten Sammlung S. 313 u. f.)

C. Gemeindewege.

Herstellung, Unterhaltung und Benutzung.

Nr. 32,434.

§. 1133.

(Den Rekurs der Gemeinden N. und Consorten wegen Befahren eines Gemeinde-Verbindungsweges mit Frachtfuhrwerk betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Rekurs oben rubrizirten Betreffs vom 28. August 1846 als zur Competenz des Staatsraths-Ausschusses nicht geeignet, dem unterfertigten Ministerium zur Erledigung übergeben worden ist, beschließt dasselbe unter Aufhebung der angefochtenen Entschließung der k. Regierung vom 31. Juli vor. Jrs., daß es bei der rücksichtlich der Befahrung des befraglichen Gemeinde-Verbindungsweges mit Fracht- und anderem Fuhrwerke unterm 14. Mai vor. Jrs. getroffenen polizeilichen Verfügung zu belassen sei, nachdem feststeht, daß der besagte Weg ein Gemeinde-Verbindungsweg ist, hienach zufolge der Zweckbestimmung dieses Weges im Hinblick

auf die §§. 22, 24 und 27 des Gemeinde-Edicts und §. I, lit. A — D der Ministerial-Entschließung vom 18. Februar 1835, die Ausscheidung der Straßenzüge betr., eine Verbindlichkeit der betreffenden Gemeinden nicht gegeben erscheint, den zunächst ihren gemeindlichen Zwecken dienenden Verbindungsweg unbedingt auch für den Distrikts- und Landesverkehr zu öffnen, sohin die getroffene präventive Maßregel als den bestehenden Verhältnißen entsprechend, sich darstellt.

Die Berichtsbeilagen folgen anruhend mit dem Auftrage zurück, hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

D. Privatwege.

Deren Herstellung und Benutzung im öffentlichen Interesse.

Nr. 5222.

§. 1134.

(Die Beschwerde der Elise Röhser zu Nürnberg, d. d. 4. November v. J., wegen Herstellung und Unterhaltung eines Weges und Uferbaues betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beschwerde der N. von dem für die gemischten Rechtssachen allergnädigst angeordneten Staatsraths-Ausschusse als dahin nicht gehörig an das unterfertigte Ministerium zur competenzmäßigen Verfügung abgegeben wurde, so wird der königl. Regierung auf den am 26. November vor. Jrs. erstatteten Bericht zur Entschließung erwiedert, daß die beschwerdeführende N. von Polizeiwegen nicht angehalten werden könne, den über ihre Wiese führenden Gehsteig am Batzenhäuslein, so weit ihr Eigenthum reicht, im baulichen Zustande zu erhalten, und daß daher in dieser Beziehung dem durch Regierungs-Entschließung vom 3. September vor. Jrs. bestätigten Beschlusse des Magistrates der Stadt Fürth, d. d. 17. Juni vor. J., eine Folge nicht zu geben sei, da

1) den städtischen Polizeibehörden nach dem §. 65 des revidirten Gemeinde-Edicts nur die Sorge für die bauliche Unterhaltung öffentlicher Wege übertragen ist, denselben sonach auch eine Einmischung in die Unterhaltung der im Privateigenthume befindlichen Wege, den Fall gefährdeter öffentlicher Sicherheit ausgenommen, nicht zusteht, der fragliche Gehsteig aber laut eigenen Zugeständnißes des Stadtmagistrates (cf. Bericht vom 1. August 1839) kein öffentlicher, sondern ein der Eigenthümerin des Grund und Bodens, über welchen er führt, eigenthümlich angehörender Weg ist, welcher nach Verfügung des Magistrates der Stadt Fürth, nach Vollendung der Fürth-Erlanger Straße, abgetrieben werden darf; da ferner

2) selbst für den Fall, daß der fragliche Weg als ein öffentlicher angesehen werden müßte, die Competenz der Polizeibehörde zur Entscheidung der etwa strittigen Baupflicht auf die Fälle eines gemeindlichen (sohin öffentlichen) Verpflichtungsverhältnißes nach den über polizeiliche Competenz geltenden Grundsätzen beschränkt und daher in allen Fällen ausgeschlossen ist, wo es sich, wie im vorliegenden, um Bescheidung eines Widerspruches gegen eine aus einem Privatrechtstitel abgeleitete, und weder durch Gesetz, noch durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückte Verbindlichkeit eines

Privaten zum Wegbaue handelt und eine durch Verzug entstehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht nachgewiesen ist, da endlich

3) auch abgesehen von der Competenz des Magistrates der Stadt Fürth zur Entscheidung über die widersprochene Bauverbindlichkeit der N. aus dem zum Nachweise dieser Verbindlichkeit ermittelten alleinigen Umstande, daß auch die früheren Eigenthümer diese Wegreparatur auf ihre eigenen Kosten stets geleistet haben, ein gleiches Verpflichtungs-Verhältniß der jetzigen Eigenthümerin des mit dem fraglichen Wege belasteten Grund-Stückes rechtlich nicht abgeleitet werden kann, weil nach bekannten Rechtsgrundsätzen Niemand aus den Verträgen oder einseitigen Handlungen eines Dritten vollkommen berechtigt und ebensowenig vollkommen daraus verpflichtet werden kann; namentlich nicht, wo diese Verbindlichkeit, auf dem Besitze eines Grundstückes ruhend, die Natur einer realen Servitut angenommen haben müßte, um für den Nachfolger und Eigenthümer verbindend zu sein, wozu im Hinblicke auf die §§. 12, 13, 14, 15 u. 16, Titel XIX Theil I des preußischen Landrechts ein eigentlicher Bestellungsakt zur Ableitung der in Frage stehenden Verbindlichkeit um so mehr vorliegen müßte, als es sich um eine servitus in faciendo consistens handelt, welche nach gemeinem Rechte gänzlich unzuläßig und gegen welche nach dem angeführten §. 16 des preußischen Land-Rechts, l. cit. sogar im Zweifel stets die Vermuthung streiten soll.

Hiernach muß dem Stadtmagistrate überlassen bleiben, für die Unterhaltung des fraglichen Weges, so lange derselbe im öffentlichen Interesse benöthigt ist, auf andere und namentlich in der durch das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 vorgezeichneten Weise die weiteren Einleitungen zu treffen. Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 26. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

E. Gepflasterte Straßen.

Verbot des Pflasterns mit Holz.

Nr. 26,540.

§. 1134 a.

(Die Holzpflasterungen auf öffentlichen Straßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach gemachter Wahrnehmung, daß in einer Straße der Haupt- und Residenzstadt München Versuche mit Holzpflasterung gemacht wurden, Allerhöchst-Ihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß weder hier, noch in anderen Orten des Königreichs die öffentlichen Straßen mit Holz gepflastert werden sollen, indem, abgesehen von dem Umstande, daß die Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit dieser Pflasterungsweise noch sehr problematisch, und daß Staub und Fäulniß-solcher Pflaster von sehr nachtheiliger Wirkung auf die Gesundheit ist, bei derlei aus, mit Theer vollends angesättigten Holzblöcken bestehendem Pflaster noch überdieß die Feuersgefahr einen Hauptgrund wider die Einführung desselben bildet, und indem ferner zugleich auch die Rücksicht auf einen wirthschaftlichen Verbrauch und resp. das noththuende Sparen des Holzes und sonach die Beiseitelassung alles die Holztheuerung steigernden unnöthigen Aufwandes desselben gegen mehrberegte, von Seiner Majestät nunmehr verbotene Pflasterungsart spricht.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat hiernach das Weitere geeignet zu verfügen und den pünktlichen Vollzug des allerhöchsten Befehles strengstens zu überwachen.

München, den 7. November 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Zweites Capitel.

Brückenbau.

III. Herstellung beschädigter Brücken.

Nr. 16,684.

§. 1335.

(Den Zustand der Brücken in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. Innern, empfängt anliegend Abschrift einer von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 16. Dezember 1852 bezüglich des Baues und der Unterhaltung hölzerner Brücken und Durchlässe erlassenen Entschließung mit der Aufforderung, auch bei den Brücken und Durchlässen, deren Bau und Unterhaltung einer Orts-, Distrikts- oder Kreisgemeinde obliegt, auf möglichst solide Herstellung bei gegebener Veranlassung und soweit es die Verhältniße gestatten, Bedacht zu nehmen.

München, den 26. Juni 1854.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Abdruck.

ad Nr. 16,684.

(Den Bau und die Unterhaltung hölzerner Brücken und Durchlässe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die vielen hölzernen Brücken und Durchlässe in den älteren Gebietstheilen Bayerns nehmen die Staatsbaufonds in auffallender Weise in Anspruch, und demungeachtet ereignen sich von Zeit zu Zeit durch das Durchbrechen verfaulter Fahrbahnen Unglücksfälle, für welche das Staats-Aerar einzustehen hat; es ist daher dringend nöthig, eine solidere Bauweise anzuwenden, namentlich die vielen hölzernen Durchlässe nach und nach durch steinerne in richtiger Construktion zu ersetzen, bei größeren Brücken wenigstens die Widerlager und Pfeiler aus haltbaren Steinen zu erbauen und die unvermeidlichen Holztheile der Tragsysteme und Fahrbahnen aus gesunden, vollständig ausgewachsenen, rechtzeitig gefällten und vor der Verwendung wohl ausgetrockneten Hölzern so zusammen zu setzen und gegen nachtheilige Einwirkungen der Näße von Oben und von

den Seiten zu sichern, daß sie nicht nur das größte Tragvermögen, sondern auch die längste Dauer gewähren. Es muß hier vor Allem auf das häufig vorkommende, das Tragvermögen schwächende und das Eintreten der Fäulniß befördernde Aufzapfen der Brückengeländer auf die äußeren Straßenträger kleinerer Brücken und auf das Verlochen und Verbohren solcher Holztheile aufmerksam gemacht werden, welche statt der Schrauben durch Bruchen zusammengehalten werden sollten.

Auch das in neuerer Zeit angewendete Bemalen und Fassen der Außenflächen der hölzernen Brücken mit Oelfarbe hat sich als holzconservirend nicht gezeigt, dagegen haben sorgfältig abgedeckte und verschalte Brücken da, wo die Luft freien Zugang zu den abgedeckten Holztheilen behielt, ihre Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit weit über die gewöhnliche Zeit bewährt.

Die k. Regierung, K. d. Innern, wird daher sorgfältig Bedacht nehmen, daß die hölzernen Straßendurchläße allmählig durch steinerne ersetzt, bei größeren Holzbrücken nachtheilige Versatzungen und Verzapfungen vermieden und alle Schwellen, Büge, Streben, Träger, Kurven und Enzbäume aus gesundem, wohlausgetrocknetem Holze in genügender Stärke angefertigt und gegen das Eindringen der Näße von Oben und von der Seite in der Art genau abgedeckt und beziehungsweise verschalt werden, daß diese Schutzmittel nur auf schmale Leisten aufgenagelt werden und den Luftzug um das Holz nicht hemmen.

München, den 16. Dezember 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Drittes Capitel.

Wasserbau.

I. Technische Leitung.

Nr. 8,982.

§. 1136.

(Die Behandlung der Wasserbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Für die Jahre 18⁴⁹/₅₁ sind zur Herstellung und Unterhaltung der Wasserbauten an den öffentlichen Flüssen Bayerns bedeutend höhere Summen, als durch die Etats der Vorjahre, bewilliget, und es ist nun Aufgabe der Bauverwaltung, dieselben umsichtig, rechtzeitig und zweckmäßig zu verwenden und dadurch einen solchen Zustand der öffentlichen Flüsse anzubahnen, daß die bisherigen Hinderniße und Gefahren der Schiff- und Floßfahrt möglichst beseitiget, Eisstopfungen und nachtheilige Ueberschwemmungen vermieden, den Klagen der Uferanwohner über Ufer-Abbrüche, insofern dem Staate aus irgend einem Rechtstitel die Baulast obliegt, beschwichtiget und die Verpflichtungen der Staatsbaufonds in staats- und privatrechtlicher Beziehung in ihrem vollen Umfange erfüllt, unbegründete Anforderungen an diese Fonds aber zurückgewiesen werden.

Wenn die möglichſte Geradeleitung der Flüſſe und die Beſeitigung ſcharfer Krümmungen derſelben unſtreitig geeignet ſind, die Hochwäſſer ſchnell abzuführen, Eisſtopfungen zu verhindern und für die Schiff- und Floßfahrt den Thalweg abzukürzen, ſo muß doch eine Abkürzung der Strombahn mittelſt Durchſtiche in dem Falle ſorgfältig vermieden werden, wenn dadurch eine der Schifffahrt läſtige, die Ufer bedrohende Geſchwindigkeit des Fluſſes, oder eine nachtheilige Ueberfüllung der unterhalb liegenden Stromſtrecken mit Flußgeſchieben entſtehen, oder eine Steigerung der Hochwäſſer in denſelben durch beſchleunigten Zufluß herbeigeführt werden würde. Dagegen wird unter allen Umſtänden der planmäßige Abſchluß überflüſſiger Stromarme und die Beſchränkung der Flüſſe auf ihre Normalbreiten, der Ausbau ſcharfer Krümmungen, die Räumung der Fluß-Bette von Bäumen, Stöcken, Steinen und losgeſpülten Bauresten, das Ausſprengen tiefer und breiter Fahrrinnen aus den die Flußbette durchziehenden Felslagern, die Beſchränkung der Hochwäſſer durch geeignet geführte Inundationsdämme, und die möglichſt ſpitzwinklich zu geſtaltende Einmündung der Nebenflüſſe in die Hauptflüſſe mit entſchiedenem Vortheile angewendet werden können. Dieſes ſetzt jedoch genaue Stromkarten und die ſorgfältige Ermittelung der Waſſermengen jedes Fluſſes beim niedrigſten, beim mittlern und beim höchſten Waſſerſtande, dann der Geſchwindigkeit und Neigung der Flüſſe von Strecke zu Strecke und die techniſche Feſtſtellung der Normalbreiten der einzelnen Flußſtrecken unter Berückſichtigung der Lokalverhältniße, der beſtehenden oder zu gewärtigenden Stromgeſchwindigkeit der Affluenten, der Zeit, Dauer, Höhe und Ausdehnung der Hochwäſſer und ein ſorgfältiges Studium der Natur und der Eigenthümlichkeiten jedes Fluſſes voraus.

So gerne nun anerkannt wird, daß bisher in den meiſten Fällen die geſtellten Anträge für neue Waſſerbauten hydrotechniſch begründet waren, ſo kamen doch auch Fälle vor, in welchen weder ein Generalplan feſtgeſtellt, noch die Normalbreite jener Flußſtrecke, für welche neue Waſſerbauten beantragt wurden, techniſch richtig ermittelt waren.

Da nun bei den jüngſten Landtagsverhandlungen auf die Feſtſtellung eines Generalplanes für jeden Fluß ein vorzügliches Gewicht gelegt wurde, und nicht verkannt werden kann, daß die Mittel der Waſſer-Neubau-Etats zerſplittert werden würden, wenn die Flüſſe nicht nach ihren Eigenthümlichkeiten und nach einem wohlerwogenen techniſch richtigen Generalplan ſyſtematiſch behandelt würden, dieſer aber die vorerwähnten hydrotechniſchen Erhebungen vorausſetzt, ſo wird die k. Regierung, K. d. Innern, Sorge tragen, daß dieſelben, wenn ſie nicht bereits vorliegen, alsbald erhoben, vor der Aufſtellung der Waſſer-Neubau-Etats die Baupflichtsfrage jedes Objektes bereinigt und bei Bearbeitung der Bauprojekte nach obigen Directiven und auf den Grund hydrotechniſcher Erhebungen verfahren, namentlich aber kein Durchſtich als vollendet und gelungen betrachtet werde, inſolange derſelbe nicht den ganzen Fluß aufgenommen hat und die beiderſeitigen Ufer längs der feſtgeſetzten Normallinien geſichert ſind.

Daß mit der Verbeſſerung der Flüſſe von unten aufwärts vorgegangen und neben dem General-Correctionsplane auch ein Operationsplan zu Grunde gelegt, die ſolideſte Bauweiſe und das dauerhafteſte Materiale gewählt, den auftauchenden Gebrechen rechtzeitig und in ihren Urſachen begegnet und das Beſtehende, wenn es zweckmäßig, ſorgfältig erhalten werden müſſe, bedarf keiner Erinnerung.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. Innern, das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 3. Auguſt 1850.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., von Ober- und Niederbayern, Schwaben und Neuburg, dann der Oberpfalz und von Regensburg ergangen.

IV. Eigenmächtige Wasserbauten von Privaten und Schuttablagerungen zum Nachtheile der Fahrbahn.

Nr. 4,416.

§. 1137.

(Die Bauführungen von Privaten in öffentlichen Flüssen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung, K. d. Finanzen, vom 5. Oktober vor. Jrs., die Bauführungen von Privaten in öffentlichen Flüssen betr., wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Ministerium des Innern hiermit erwiedert, daß — da nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1820 *) (Regierungsblatt Seite 153 und 154) jede Bauführung eines Privaten in einem öffentlichen Flusse der vorgängigen technischen Untersuchung der Baubehörde und der polizeilichen Bewilligung unterliegt, — bei dieser Verhandlung auch in Erwägung zu ziehen ist, ob ein Theil des eigentlichen Flußbettes zu der beabsichtigten Bauführung in Anspruch genommen wird, und welcher Werth einem solchen Flußbetttheile beizulegen sei.

Von dießfallsigen Reclamationen für die Vergangenheit ist Umgang zu nehmen.

München, den 13. Februar 1847.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., ergangen.

Nr. 6,397.

§. 1138.

(Die Beschwerde des Müllers Barthol. Bayerl u. Cons. zu Pankhofen bezüglich des Mühlwehrbaues am Enzkofer Isar-Altwasser betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines speciellen Falles ergeht hiermit die Aufforderung an die k. Regierungen, dafür Sorge zu tragen, daß bei Anlegung neuer und Transferirung bestehender Mühlen und anderer Wasserbauwerke die gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Betriebe — Concessionsurkunde — nicht eher ausgefertigt werde, bis die baupolizeiliche Frage erschöpfend erlediget ist, insbesondere die Wasserhöhen-Verhältniße der neuen Werke genau erhoben sind, und die Fixirung derselben durch Aichpfähle stattgefunden hat.

Der Vollzug dieses Auftrages wird in den Fällen, wo eine gleichzeitige Erledigung der gewerbs- und baupolizeilichen Frage Anstand findet, am zweckmäßigsten in der Weise bewirkt werden, daß die Concessionsbescheide unter der Bedingung der vollständigen Erledigung des baupolizeilichen Punktes vor Ausfertigung der Concessionsurkunde — erlassen werden.

München, den 15. Juli 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1139.

(Das Schuttablagern von den Steinbrüchen am Main betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der großen Nachtheile, welche durch die bisher willkürlich gehandhabten Schuttablagerungen von den Steinbrüchen längs des Mains für den schiffbaren Stand dieses

---

*) Döll. V.-S. Bd. XVI, S. 864.

Flusses bereits entstanden sind und in noch größerer Ausdehnung künftig entstehen würden, findet sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, mit höchster Genehmigung des k. Ministeriums des Innern Nachstehendes zu verfügen:

1.

Der Steinbruchabraum von allen im Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Regierungsbezirke am Main liegenden oder eröffnet werdenden Steinbrüchen darf weiter nicht, als bis zu den von dem k. Spezialcommissär der Maincorrection oder der einschlägigen k. Bauinspection bestimmten Normallinien dieses Flusses vorgerückt werden.

2.

Die Ablagerung dieses Abraums darf ferner nur in regelmäßiger Böschung an besagten Normallinien bis zu einer gleichmäßigen Höhe von 8 Fuß über dem Nullpunkt des Mains geschehen, und muß in dieser Höhe eine 12 Fuß breite ebene Berme (für den Ziehweg) erhalten.

3.

Erst dann, wenn längs der Normallinien flußauf- und abwärts in dieser Höhe und Breite kein Abraum mehr abgelagert werden kann, ohne nutzbare Privatbesitzungen zu überdecken, ist es gestattet, hinter der vorerwähnten 12 Fuß breiten und stets freizulassenden Berme die Halde in 1½fußiger Böschung bis zu den Steinbrüchen aufsteigen zu lassen.

4.

Wo der in das Flußbett gestürzte Steinbruchabraum die vorerwähnten Normallinien bereits überschreitet, muß derselbe längstens binnen 2 Monaten von den Steinbruchbesitzern weggenommen, in der vorbezeichneten Art abgelagert, und an der Böschung, sowie auf der 12 Fuß breiten Berme so mit Steinen versichert, resp. belegt werden, daß die in das Flußbett hinabreichende Böschung nicht abgeschwemmt, die Berme selbst aber als Schiffsziehweg gefahrlos und bequem benutzt werden kann.

5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen von den mit der Ueberwachung und dem Vollzuge derselben hiemit beauftragten Polizeibehörden mit einer Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden, und nach Befund der Umstände mit angemessenem Arreste belegt werden; — unbeschadet der civilrechtlichen Verpflichtung der betreffenden Steinbruchbesitzer zum Ersatze aller veranlaßten Schaden und Nachtheile.

Würzburg, den 1. August 1845.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Intelligenzblatt von 1845; besondere Beilage 8.

V. Grundsätze über Wasserbau, Uferschutz und Concurrenz.

Nr. 30,137.

§. 1140.

(Die Vorstellung des Jos. Endholzer und Cons. der Gemeinde Ering, Uferbauten am Innflusse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Uebrigens ist bei Ermittelung der einzelnen Concurrenzquoten den baupflichtigen Gemeinden ausdrücklich zu eröffnen, daß durch den in Aussicht gestellten Staatsbeitrag eine Verbindlichkeit

des k. Aerars zur ferneren Unterhaltung dieser Bauten nach gleichem Maaßstabe, oder zu ähnlichen Bauten an anderen Flußstellen nicht gefolgert werden könne, vielmehr der Beitrag des k. Aerars sich immer nach dem für die Schifffahrt entstehenden Nutzen zu bemessen habe, da es nach den vorgekommenen Rechtsstreitigkeiten längst und wiederholt oberstrichterlich anerkannt worden ist, daß der Staat als Eigenthümer der Ufer an öffentlichen Flüssen nicht angehalten werden könne, weder ausschließlich noch theilweise auf seine Kosten Uferschutzbauten zum Vortheile der anliegenden Grundstücke vorzunehmen, wornach denn auch durch weitern oberstrichterlichen Ausspruch feststeht, daß, wenn der Staat im öffentlichen Interesse der Schiffahrt derlei Uferbauten theilweise oder ganz auf eigene Kosten unternommen hat, selbst, wenn sie seit unvordenklichen Zeiten bestehen, die Folgerung einer rechtsbindenden Baupflicht des k. Aerars zu Gunsten der Grundeigenthümer nicht gezogen werden könne.

Die k. Regierung von Niederbayern hat nach diesen Grundsätzen auch bei ihren künftigen Anträgen in ähnlichen Fällen zu verfahren, und in dem Anschlusse die sämmtlichen Beilagen ihrer Berichte vom 25. Juni d. J. und 17. vor. M. zurückzuempfangen.

München, den 24. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,322.

§. 1141.

(Uferschutz und Befestigung des Ziehweges am Mainflusse innerhalb der Heidingsfelder Gemarkung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Uferstellen, welche aus andern als der bezeichneten Ursache in Abbruch gerathen, dürfen dagegen nur in so weit aus Staatsmitteln geschützt werden, als sie in der festgesetzten Normal-Linie liegen; außerdem aber der Consequenzen wegen nur dann, wenn der Wasserstraße aus der Uferversicherung ein Nutzen erwächst und die betheiligten Privaten und Gemeinden mit einem entsprechenden Beitrag an den Kosten konkurriren.

München, den 9. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

§. 1142.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in der Streitsache des Bauern Johann Kaspar Maier von Wassermungenau wider den k. Fiskus, Entschädigung betr., zu Recht:

daß der k. Fiskus von der Klage des Joh. Kaspar Maier vom 19., praes. 24. Dezember, und dem Nachtrage vom 24., praes. 27. Dezember 1849 zu entbinden und Kläger Maier in die Kosten erster Instanz zu verurtheilen, die Kosten zweiter aber zu compensiren und die den k. Fiskus treffenden Taxen und Stempelbeträge außer Ansatz zu belassen seien.

Gründe.

Der k. Fiskus erachtet sich durch das appellationsgerichtliche Erkenntniß vom 30. September 1850, welches dem Kläger Beweis auferlegte, beschwert, und hat in seiner rechtzeitig eingekommenen Appellationsschrift, da demselben das erstinstanzliche Erkenntniß vom 30. September erst am 9. Oktober zugestellt worden war, Alles wiederholt, was er in seiner Vernehmlassung vorgeschützt hatte. Dahin gehört die Einrede, daß nicht der k. Fiskus allein, sondern auch die bei dem Rezatdurchstiche mitbetheiligt gewesenen Joh. Mich. Herlen und Leonh. Krottenmüller hätten mitverklagt werden sollen.

Gegen die Verwerfung dieser Einrede ist die erste Berufungsbeschwerde gerichtet, allein sie ist nicht begründet.

Wie die polizeilichen Akten des Landgerichts Heilsbronn, die Rektifikation des Rezatflusses betr., ergeben, war es der Staat, welcher im öffentlichen Interesse den Plan zur fraglichen Correction des Flußbettes unterhalb Wassermungenau sich aneignete und im Jahre 1840 auch wirklich vollzog. Ging nun dem Kläger dadurch ein Schade zu, dessen Ersatz er rechtlich ansprechen könnte, so wäre es Zweifels ohne nur der Staat, gegen welchen er diese Ansprüche geltend zu machen hätte.

(Allg. pr. L.-R., Thl. II, Tit. XV, §. 70 u. 71.)

Es kann hierüber um so weniger ein Bedenken obwalten, als der Staat, wie gleichfalls aktenmäßig ist, über das durch den Durchstich gewonnene alte Flußbett ausschließend verfügt hat.

Glaubt der Fiskus, aus dem Grunde, weil er bei diesem Unternehmen auch zum Vortheile dritter Personen gehandelt hat, diese zur Mitleidenschaft ziehen zu können, so ist es seine Sache, da seinen Regreß zu suchen.

Die erste Beschwerde ist daher verwerflich. Von dem k. Fiskus wurde aber weiter eingewendet, daß der Kläger — selbst die Wahrheit seiner Klagsofferte vorausgesetzt — keinen Anspruch auf Entschädigung wider den Staat mit rechtlichem Grunde machen könne.

Die erste Instanz hat hier für den Kläger entschieden, indem sie auf den Beweis des thatsächlichen Klagfundaments erkannte.

Der k. Fiskus verfolgt die gegentheilige Ansicht, und zwar mit vollem Rechte. Es handelt sich hier nicht um eine Forderung auf Schadensersatz, die in einer widerrechtlichen Handlung ihren Grund hat, sondern der Staat hat, indem er die befragliche Correction des Rezatflußbettes vornehmen ließ, von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, und ist daher nur insoweit zum Schadensersatz verpflichtet, als dadurch wohlerworbene Rechte dritter Personen geschmälert oder gar entzogen wurden.

Das hier zur Anwendung kommende preuß. Landrecht, Thl. II, Tit. XV. §§. 70 u. 71:

> „Hat der Staat durch veranläßte Durchstiche dem Strom einen andern Lauf angewiesen, so ist er in allen Fällen berechtigt, über das verlassene Flußbett Verfügungen zu treffen. Er muß aber auch in diesen Fällen die Anwohner des verlassenen Canales sowohl, wie jene, über deren Grundstücke der neue Canal geführt ist, sowie bei Landstraßen, vollständig entschädigen."

Hier ist also auf die gesetzlichen Bestimmungen über Schadensersatz hingewiesen, wie sie für Anlegung und Verlegung von Landstraßen gegeben sind, und in dieser Beziehung verordnet der §. 6 l. c.:

> „Wird durch Verlegung einer Straße, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht, welches ihm ausdrücklich in Beziehung auf diese Straße vom Staate verliehen war, ganz entzogen oder beträchtlich geschmälert, so findet wegen seiner Entschädigung eben das statt, was wegen Aufhebung der Privilegien verordnet ist."

Diesen klaren gesetzlichen Bestimmungen zu Folge hat Kläger Maier, — auch angenommen, daß der von der Regierung veranlaßte und verwirklichte Durchstich des Rezatflusses die in der Klage aufgeführten Nachtheile für seine am alten Flußbette gelegene Wiese, Plan Nr. 596 a b gehabt hätte, — nur dann einen Anspruch auf den entsprechenden Schadensersatz, wenn er besondere Rechte auf den Lauf des Wassers, wie er vor dem Durchschnitte stattgefunden, für jene Wiese erworben gehabt hätte, was er nicht behauptet hat und worüber noch Folgendes zu bemerken ist:

1) Die Wiese des Klägers soll durch den befraglichen Durchstich der Rezat Schaden gelitten haben, weil sie in Folge desselben den befruchtenden Ueberschwemmungen des Flusses nicht mehr in dem Maaße wie vorher ausgesetzt sei.

Abgesehen davon, daß die Ueberschwemmungen der Wiesen nicht selten auch zu einer Jahreszeit erfolgen, wo sie dem Grase nur schaden, ja die ganze Erndte verderben, daß demnach, wenn jene Behauptung des Klägers wahr ist, dessen Wiese durch den Durchstich auch wieder gegen die gefährlichen Ueberschwemmungen gesichert erscheint, so wird sich vernünftiger Weise nicht behaupten lassen, daß der Kläger ein besonderes Recht auf eine alljährige befruchtende Ueberschwemmung seiner Wiese durch die Rezat anzusprechen habe.

Das Austreten der Flüsse hat seine Ursache in Elementarereignißen, die nach örtlichen Verhältnißen mehr oder minder häufig eintreten, deren Nutzen oder Schade aber immer als die Wirkung eines Zufalles sich darstellt. Wenn der Staat zur Anlegung von Mühlen, Eisenhämmern, Fabriken u. dgl. an einem Flusse die Concession ertheilt, und gestattet, daß die nöthigen Wasserwerke in dem Flusse errichtet werden, dann läßt sich von Rechten sprechen, welche den Anwohnern in Beziehung auf diesen Fluß verliehen worden sind.

Allein die zufällige Lage eines Hauses oder einer Wiese an einem Flusse gibt dem Eigenthümer kein Recht auf die damit verbundenen Vortheile, er muß dieselben eben entbehren, oder sie in anderer Weise zu ersetzen versuchen, wenn der Staat im allgemeinen Interesse es für nothwendig findet, dem Flusse einen andern Lauf anzuweisen.

2) Der Wiese des Klägers soll die Gefahr der Versandung drohen, weil das von den der Wiese gegenüberliegenden Sandhügeln bei starken Regengüssen herabstürzende Wildwasser, welches eine Menge Sand mit sich führe, nun nicht mehr von der Rezat aufgenommen werde, sondern sich über das zum Theile schon ausgefüllte alte Flußbett auf die Wiese des Klägers verbreite und hier den Sand zurücklasse.

Das oben Gesagte findet auch hierher seine Anwendung. Es war eben nur ein zufälliger Vortheil für die Wiese des Klägers, wenn das zwischen derselben und den gegenüber befindlichen Sandhügeln gelegen gewesene Flußbett der Rezat das Wildwasser und den dadurch herabgeschwemmten Sand auf- und mit fortnahm.

Kömmt der Wiese dieser natürliche Ableitungsweg nicht mehr zu statten, so ist es Sache des Besitzers, sein Eigenthum gegen die nachtheiligen Einflüsse solcher Elementarereigniße in anderer Weise zu sichern. Anlangend endlich

3) die Verschlechterung der Wiese des Klägers durch die darunter befindlichen Brunnen-Flüsse, die, wie Kläger behaupten will, früher durch den Fluß einen schnelleren Abzug gehabt hätten, aber nunmehr durch dessen Ableitung ein stagnirendes und dem Gras-Wuchse verderbliches Wasser zurückließen, so ist, die Wahrheit dieses Faktums angenommen, auch hier kein rechtlicher Grund abzusehen, aus welchem der Staat wegen der von ihm befugter Weise vorgenommenen Flußcorrection für jene Nachtheile, die sich nicht einmal voraussehen ließen, einzustehen hätte.

Wohlerworbene Rechte, d. h. Rechte, welche mittelst eines besonderen Rechtsgrundes erworben wurden, müssen von Seite des Staates verletzt worden sein, wenn den Unterthanen ein Entschädigungsanspruch wider denselben zuerkannt werden soll; von einer solchen Rechtsverletzung Seitens des Staates kann aber hier niemals eine Rede sein.

Sind der Wiese des Klägers durch den früheren Lauf des Rezatflusses diejenigen Vortheile zugegangen, deren Verlust nunmehr die Verschlechterung der Wiese herbeigeführt haben soll, so waren sie lediglich die natürlichen Wirkungen der zufälligen Lage, aber nicht die Folgen eines wohlerworbenen Nutzungsrechtes auf Seite des Klägers an dem Flusse. Der Kläger entbehrt nur Vortheile, auf die er kein besonderes dingliches oder persönliches Recht hatte, und der Entgang derselben gibt ihm daher auch keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der erhobenen Klage gebricht es daher durchaus an einem Rechtsgrunde, und der kgl. Fiskus war sonach von derselben zu entbinden.

Den Kläger treffen in Folge dessen die Kosten der ersten Instanz. (cod. jud. cap. XVII, §. 4, Nr. 2.)

Die Kosten der zweiten Instanz waren wegen Abänderung des vorigen Erkenntnißes zu compensiren; der Fiskus genießt Tax- und Stempelfreiheit, und waren deßhalb die auf ihn treffenden Beträge außer Ansatz zu lassen."

München, den 31. Januar 1852.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Nr. 1,912.

§. 1143.

(Die Wasserbauten am Main betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn die k. Regierung in der Entschließung vom 4. Februar l. J. im obigen Betreffe eine Erweiterung der Bestimmungen vom 10. September 1823, die Schiffsziehwege am Main betr., angedeutet findet, so muß hierauf berichtigend erwiedert werden, daß es keineswegs in der Absicht des unterfertigten Staatsministeriums liege, in Beziehung auf den Schutz der Flußufer von den bisher beobachteten, auf klaren Gesetzes-Bestimmungen beruhenden Grundsätzen abzuweichen, daß vielmehr auch in Zukunft und insolange nicht auf gesetzlichem Wege Aenderungen hervorgerufen sein werden, an denselben festzuhalten sei. Sonach hat ein Uferschutz auf Kosten des Wasserbaufondes nur da einzutreten,

1) wo die Beschädigungen des Ufers durch die Ausübung der Servitut des Leinrittes entstanden sind und durch die Vorsicht der Leinreiter nicht verhütet werden konnten;
2) wo die Ufer in der Stromnormale liegen;
3) wo befestigte Ziehwege auf Baufonds hergestellt sind, dann
4) wo durch Anlegung von Beschränkungsbauten ein nachtheiliger Angriff auf das gegenüberliegende Ufer hervorgebracht wird.

Uebrigens ist das unterfertigte Staatsministerium, in der Erwägung, daß die Befestigung der Flußufer in der Regel auch zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserstraße dient, nicht abgeneigt, selbst außer den oben erwähnten Fällen, wenn Grundbesitzer einen nachhaltigen Ufer-Schutz längs ihres Eigenthums herzustellen beabsichtigen, dieselben nach Maaßgabe des Nutzens für die Flußregulirung und der verfügbaren Geldmittel mit Beiträgen zu unterstützen.

Der mit Bericht vom 16. Februar l. J. vorgelegte Aktenfascikel folgt nach genommener Einsicht wieder zurück.

München, den 1. März 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

§. 1144.

(Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 9, 10 und 16, unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde, Titel X, §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Uferschutz.

Art. 1.

Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältniße oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 2.

An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnißen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreis-Last unter nachfolgenden Bestimmungen (Art. 3 bis 12).

Art. 3.

Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen.

Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden.

Art. 4.

Nach Maaßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutz-Vorrichtungen durch Staatsbaubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Landrathe gewählte und von der Kreisregierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht.

Art. 5.

Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Art. 3 und 4 vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Art. 6.

Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

Art. 7.

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanstalt dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob.

Sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältniße bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Art. 8.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthums nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungsanspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen.

Die Entschädigung wird in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt.

Art. 9.

Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 24 und 31 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken betr., Anwendung.

Art. 10.

Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maaß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. November 1837 Anwendung.

Art. 11.

Flußcorrectionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußcorrectionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

Art. 12.

An allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Artikels 2 Platz greift, hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allge-

meine Uferbesichtigung vorzunehmen, und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben.

Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen.

Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, soweit solche seine Grund-Stücke betrifft, beizuwohnen, und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen.

Art. 13.

Der Uferschutz an anderen, als den im Artikel 2 bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Benützung des Wassers hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer.

Art. 14.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufer-Eigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. 15.

Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich.

Art. 16.

Die Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

Art. 17.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spann-Diensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Art. 18.

Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemm-

ungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnißen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfniße zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 19.

Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 16 Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Artikels 10 und Artikels 40, Absatz 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. 21.

Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. 22.

Werden auf den Grund von Privatrechtsverhältnißen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnten, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältniße nicht vorgegriffen werde.

Art. 23.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Art. 24.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 25.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. 26.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Artikel 7 Absatz 2, Artikel 17 und Artikel 18, Absatz 2 desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 27.

Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Damm-Vorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, sowie im Falle der Art. 18 und 20 durch die k. Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. 28.

Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativ-Verfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Schlußbestimmungen.

Art. 29.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maaßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 30.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt vom Jahre 1852, Nr. 28 S. 577 — 592.

§. 1145.

(Gesetz über die Benützung des Wassers.) *)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 3, 4, 5, 23, Absatz 3 und 4, 24, 31, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 und 89 unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floß-Ordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Art. 2.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und soweit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33 Ziffer 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Art. 3.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4.

Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5.

Ist zur Ausführung der im Art. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann

*) Obiges Gesetz steht bereits im XXIX. Bande S. 781 — 800 und bezieht sich nur theilweise hieher, wird jedoch des innigen Zusammenhanges wegen hier nochmals abgedruckt.

hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6.

Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. 7.

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnißen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. 8.

Von dem Staate errichtete Canäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Art. 9.

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke, in Ermanglung einer besonderen Berechtigung nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.

Art. 10.

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flußes keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art. 11.

Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Artikel 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. 12.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maaß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Art. 13.

Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbsconcession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtigt werden soll,

2) wenn der Wassergebrauch durch Flußcorrectionen oder durch vom Staate angeordnete

künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maaße vermindert oder beeinträchtigt wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. 14.

Nach Erforderniß der Verhältniße können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen u. dgl..

Art. 15.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nach Maaßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen. Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16.

Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung, und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17.

Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Art. 18.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden. Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19.

Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses. Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Art. 20.

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältniße hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu geschehen.

In dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, sowie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufer-Grundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 21.

Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigenden Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

Art. 22.

Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

Art. 23.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmäliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Art. 20).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maaßgabe der Ufer-Länge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24.

Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Cultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25.

Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Fluß-

Laufes oder zum Zwecke des Uferſchutzes unternommen werden, im Bereiche dieſer Anlagen bilden, ſo werden dieſelben Eigenthum der Unternehmer.

Daſſelbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchſtichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26.

Die Staatsregierung iſt ermächtigt, über die gemäß Artikel 25 dem Aerar erworbenen Verlandungen, inſoweit nicht die Beibehaltung derſelben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rückſichten des öffentlichen Wohles nothwendig erſcheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Waſſergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht ſind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher ſtattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen feſtem Beſtande gelangt iſt, und nur unter Feſtſetzung der Bedingungen, welche hinſichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erſcheinen.

Art. 27.

Wenn ein Fluß ſein Bett von ſelbſt auf die Dauer verläßt, ſo ſoll dieſes vor Allem auf die Entſchädigung der Eigenthümer der durch den neuen Waſſerlauf beſchädigten Grundſtücke verwendet werden.

Art. 28.

Erderhöhungen, welche ſich, außer Zuſammenhang mit dem feſten Lande, in einem öffentlichen Fluſſe über den mittleren Waſſerſtand erheben (Inſeln, Werder, Wörthe), ſind, in Ermangelung entgegenſtehenden beſonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieſelben, Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26 Abſatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügungen über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29.

Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Waſſers an einen andern Ort verſetzt, ſo bleibt daſſelbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 30.

Hat ſich ein ſolches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, ſo wird daſſelbe Eigenthum des Uferbeſitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfriſt nach dem Tage der geſchehenen Verſetzung des Landſtückes entweder bei der einſchlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er daſſelbe als das ſeinige betrachte, oder die Anerkennung ſeines Eigenthums oder Entſchädigungsanſpruches von Seite des Uferbeſitzers erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31.

Hat ſich das abgeriſſene Stück Land außer Zuſammenhang mit einem Ufer im Fluſſe feſtgeſetzt, ſo wird daſſelbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfriſt nach dem Tage der geſchehenen Verſetzung des Landſtückes die freiwillige Anerkennung ſeines Eigenthums oder Entſchädigungsanſpruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein ſolches Landſtück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Beſtimmungen des Artikel 5 Abſatz 2 Anwendung.

Art. 32.

Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Fluße liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.
Privat-Gewässer.
Erster Abschnitt.
Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Canäle.

Art. 33.

Zum Privateigenthum des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und andern Behältern befindet;
2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;
3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Canäle.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Art. 34.

Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. 35.

Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.

Art. 36.

Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Artikel 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. 37.

Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältniße festgesetzt werden.

Zur Verjährung, insoferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. 38.

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen

wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Privatflüsse.

A. Rechte auf dieselben.

Art. 39.

Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maaßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maaßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Art. 40.

Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4, 9 bis 17, 18 Absatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. 41.

Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

Art. 42.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmäliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. 43.

In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Artikel 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44.

Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maaßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer

der beiderseitigen Ufer nach Maaßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. 45.

Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Art. 46.

Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 40 Abs. 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Artikel 39 Absatz 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landeskultur genommen werden.

B. **Verpflichtungen.**

Art. 47.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernißen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48.

Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49.

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Artikel 47 Absatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangs-Vollstreckung der k. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. 50.

Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältniße bestritten wird, so sind die Partheien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. 51.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Canälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Artikel 47 Absatz 1) festgesetzt ist.

Art. 52.

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Teiche und anderer Schutzbauten.

C. Benützung des Wassers.

Art. 53.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen, mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. 54.

Soferne nicht Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 39 und 40 ist jeder Ufer-Eigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander gränzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. 55.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Art. 56.

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 57.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Art. 58.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfröften und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besondern Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 59.

Die durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer dem Falle der Art. 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte.

Art. 60.

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnißen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erforderniße entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen.

Art. 61.

In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Art. 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Art. 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 62.

Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen

werden, welche nicht an dem Fluſſe liegen, ſoweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Waſſers gemäß Art. 40 oder 54 zuſteht, dasſelbe nicht ſelbſt gebrauchen.

Die Zuweiſung ſolchen Waſſers geſchieht durch Beſchluß der Kreisregierung.

Sie ſetzt voraus:

1) Daß der bezweckte Gebrauch des Waſſers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur oder für die Induſtrie darbietet;
2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlaſſenen Aufforderung das Waſſer oder den Waſſerüberſchuß ſelbſt nutzbar verwendet oder beſondere Umſtände nachweist, welche ihn an ſolcher Verwendung zur Zeit verhindern;
3) daß demſelben voller Erſatz für allen aus der Geſchäftsunterbrechung oder in irgend einer andern Weiſe in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachſenden Schaden geleiſtet werde;
4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeſchriebenen Weiſe und in der feſtgeſetzten, nur bei nachgewieſener unverſchuldeter Verhinderung zu verlängernden Friſt ausgeführt werden.

Die dem Waſſerberechtigten zu leiſtende Entſchädigung (Ziff. 3) iſt, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte feſtzuſetzen.

Art. 63.

Wenn durch zeitweiſe Benützung des einem Triebwerksbeſitzer zugehörigen Waſſers, oder eines Theils desſelben, benachbarten Grundſtücken ein bedeutender Vortheil verſchafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, ſo ſoll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach ſorgfältiger Erhebung aller Verhältniße, die Zeiten und die Waſſermengen für die Benützung dieſer Letzteren feſtſetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlaſſen, welche erforderlich ſind, um ſo viel als möglich das Intereſſe des Waſſerberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Waſſerberechtigten wegen des zeitweiſen gänzlichen oder theilweiſen Stillſtandes des Triebwerkes und wegen ſonſtiger Nachtheile zu leiſtenden Entſchädigung haben die Gerichte zu entſcheiden.

Die Beſtimmungen des Art. XXI. des Geſetzes vom 17. November 1837, die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Art. 62 Anwendung.

Art. 64.

Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Waſſerüberſchuſſes durch Abänderung der bisherigen Benützungsweiſe und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anſpruch auf Ueberlaſſung ſolchen Ueberſchuſſes.

Die Beſitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen ſind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Waſſerheerde, Gerinne und ſonſtigen Einrichtungen in ſolchem Zuſtande zu unterhalten, daß keine nutzloſe Verſchwendung des Waſſers zum Nachtheile anderer Betheiligter ſtattfinde. Wird eine ſolche nachgewieſen, ſo hat die Verwaltungsbehörde eine angemeſſene Friſt zur Abſtellung der Gebrechen vorzuſetzen, und wenn ſolcher Auflage nicht Genüge geſchieht, die erforderlichen Arbeiten auf Koſten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derſelben erforderlichen Falles nach Vorſchrift des Art. 49 Abſ. 4 erheben zu laſſen.

Art. 65.

Bei Entſcheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Waſſer dem Nutzberech-

tigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewässer.

Art. 66.

Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen (Art. 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Art. 67.

Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 72;

2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Art. 68.

Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Art. 72).

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

Art. 69.

Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. 70.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. 71.

Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtigt, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilliget wurde (Art. 70), zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigenfalls unter

Anwendung der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, insoweit hiebei Privatrechte berührt werden.

Art. 72.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Trift-Ordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Dem Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke und andere Stauvorrichtungen.

Art. 73.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, soweit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. 74.

Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publikationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Lokalblätter veröffentlicht, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchrechtes verlustig sein würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hin zu wirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Art. 76.

Nach dem Ergebniße der Verhandlung und der gemäß Art. 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zuläßigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstand unterliegt,

aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältniße Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältniße nicht vorgegriffen werde.

Art. 77.

Bei jedem Triebwerke und jeder andern Stauvorrichtung der im Art. 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen (Art. 49 Abs. 4).

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 78.

Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungs-Behörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen werden und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeinde-Verwaltung aufgetragen werden.

Art. 79.

Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 80.

Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 81.

Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. 82.

Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Hauptheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke oder Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des

Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den Art. 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Art. 83.

Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zuläßigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 84.

Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stau-Werkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundabläßen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitigt werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. 85.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stau-Vorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. 86.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschluße des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten

Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88.

Die über die Anwendung der Art. 86 und 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. 89.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältniße zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäude-Complex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90.

Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art. 91.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Art. 92.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende k. Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen.

Art. 93.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94.

In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntniße erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungs-Behörde die Sachverständigen.

Art. 95.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 96.

In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) Wer in öffentlichen Gewässern an andern, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Art. 9);
2) wer ohne Erlaubniß oder an andern, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüße Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Art. 15).

Art. 97.

Mit einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen ist zu belegen:

1) Wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungs-Gebietes eines öffentlichen Flußes Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maaß überschreitet (Art. 10 und 11);
2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Art. 16 und 17);

3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüße Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flußes hindern (Artikel 18);
4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 19);
5) wer das Wasser eines Privatflußes oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

Art. 98.

Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:
1) Wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 12);
2) wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget.

Art. 99.

Die Strafbestimmungen des Artikels 97 Ziffer 1 bis 4 einschlüßig und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüßen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100.

Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungsstellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Artikel 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floß-Ordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen andern Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. 101.

Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und eben so richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 102.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und andern Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältniße und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Art. 103.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maaßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in soweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 104.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältniße bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, S. 489 — 542.

Nr. 9381. **§. 1146.**

(Die Landraths-Verhandlungen, hier den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen hat sich bisher in so ferne ein verschiedenes Verfahren gezeigt, als die deßfallsigen Vorlagen der Kreisregierungen bald an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bald an das k. Staatsministerium des Innern erfolgt sind.

Zur Beseitigung dieser Verschiedenheit wird daher der k. Regierung eröffnet, daß die den Vollzug jenes Gesetzes betreffenden Anträge, Beschwerden u. s. w. dem unterfertigten k. Staats-Ministerium in Vorlage zu bringen und sonach auch die Erläuterungen zu den betreffenden Positionen des Kreisbudgets in das für das k. Staatsministerium des Innern bestimmte Erläuterungsheft aufzunehmen sind.

München, den 25. Februar 1854.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

Viertes Capitel.

Canalbau

(zur Verbindung der Donau mit dem Rheine.)

Nr. 17,087.

§. 1147.

(Die Benennung des die Donau mit dem Main verbindenden Canales betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß der die Donau mit dem Maine verbindende Canal nicht mehr „Ludwigs-Donau-Main-Canal" heißen soll, sondern ausschließlich den allerhuldvollst demselben beigelegten Namen „Ludwigs-Canal" amtlich zu führen habe.

Die k. Canalbau-Inspection wird hiedurch angewiesen, diese allerhöchste Bestimmung strenge zu beobachten und beobachten zu lassen.

München, den 5. August 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Canalbau-Inspection in Nürnberg also ergangen.

Nachricht den Präsidien sämmtlicher k. Regierungen zur Wissenschaft, Verfügung und geeigneten Anweisung, dann dem k. Regierungs-Assessor und Fiscaladjunct Meyer in Aschaffenburg.

§. 1148.

(Die künftige Unterhaltung der auf Kosten der Canalbau-Casse angelegten Wegstrecken zur Wiederherstellung, der durch den Canalbau unterbrochenen Wegeverbindungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem bei Anlaß des Recurses in der Untersuchung gegen Barbara Birkner von Bruck wegen Uebertretung der Canalordnung erstatteten Berichte der k. Canalbau-Inspection wurde ersehen, daß eine förmliche actenmäßige Ueberweisung jener Wegstrecken, welche auf Kosten der Canalbau-Casse neu angelegt worden sind, um die durch den Canalbau unterbrochenen früheren Wegverbindungen wieder herzustellen, an die zu der künftigen Unterhaltung Verpflichteten bis jetzt nicht Statt gefunden habe.

Durch diese mit Zuziehung der Ortsvorstände der betheiligten Gemeinden eingeleitete und ausgeführte Herstellung hat der Canalbaufond der durch den Canalbau ihm erwachsenen Verpflichtung genügt. An die Stelle der unterbrochenen Verbindung ist ein Surogat getreten, welches als zureichend erkannt und angenommen wurde. Im Uebrigen hat sich das Rechtsverhältniß namentlich bezüglich der Unterhaltung der nur auf einen einzelnen Theil modificirten Verbindungs-Wege nicht geändert, und es ist daher noch wie vor von den schon vorher Verpflichteten für diese Unterhaltung zu sorgen, um so mehr, als in den meisten Fällen die nun außer Gebrauch gesetzte frühere Wegstrecke den betheiligten Grundbesitzern oder Gemeinden verblieben ist.

Die Klarstellung dieses Rechtsverhältnißes sowie die Pflicht der öffentlichen Behörden darüber zu wachen, daß die Verkehrscommunication stets in gehörigem Stande erhalten werde, machen es aber nothwendig,

daß die Canalbau- und resp. Verwaltungsbehörde sofort in Benehmen mit den betreffenden Gemeindevorständen zur protokollarischen Constatirung und förmlichen Ueberweisung jener Wegstrecken schreite, welche durch den Canalbau zwar eine veränderte Richtung auf einzelnen Puncten erhalten haben, darum aber nach wie vor, von jenen zu unterhalten sind, denen die primitive Pflicht hiezu obliegt.

Die k. Canalbau-Inspection wird daher beauftragt, zu diesem Ende die geeigneten Anordnungen in Bezug auf alle fraglichen Bauobjecte zu treffen, bei welchen nicht etwa schon bei der ersten Vereinbarung mit den Interessenten und Gemeindevorständen hierüber eine specielle Feststellung in rechtlicher Form Statt gefunden hat.

Die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen werden, zu der stets im gütlichen Wege zu pflegenden Verhandlung über diesen Gegenstand von Polizeicuratel wegen mitzuwirken.

München, den 29. November 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Canalbau-Inspection in Nürnberg also ergangen.

Mittheilung der k. Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung in den bei dem k. Eisenbahnbau vorkommenden ähnlichen Fällen.

§. 1149.

(Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwigs-Donau-Main-Canals betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Unser Staatsminister der Finanzen wird ermächtiget, behufs der käuflichen Erwerbung des Ludwigs-Donau-Main-Canals vom Tage der Uebergabe des Canals an den Staat an, mit 3½ pCt. verzinsliche, im Wege der Verloosung heimzahlbare Staatsschuldscheine bis zum Maximal-Betrage von

1,657,200 fl. — kr.

mit Worten: einer Million, sechsmalhundert siebenundfünfzig Tausend zweihundert Gulden — auszugeben.

Diese Summe ist von dem Guthaben des Staatsrealitäten-Kaufschillingsfonds an die alte Schuld abzuschreiben, und bildet, wie dieses, einen Bestandtheil der alten Staatsschuld.

Art. 2.

Die Tarife der Canalgebühren sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Kammern festgesetzt werden.

Gegeben München, den 4. März 1852.

Gesetzblatt von 1852, S. 65—68.

Fünftes Capitel.

Eisenbahnbau.

A. Eisenbahnbau auf Staatskosten (Neubauten) *).

1) Bahnlinien und Dotation.

§. 1150.

(Gesetz, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau in der Richtung über Bamberg, Nürnberg und Augsburg erbaut.

Die Bestimmung der Bahnlinie außer diesen Haupt-Richtungs-Linien bleibt der Regierung vorbehalten.

Art. II.

Der Anschlag der Kosten hiefür, im Gesammtbetrage von ein und fünfzig Millionen und fünfmal hundert tausend Gulden darf, ohne vorgängige ständische Zustimmung nicht überschritten werden.

Art. III.

Die bis zum Schlusse des Etatsjahres 18$\frac{4}{4}\frac{5}{6}$ dazu erforderlichen Mittel werden entnommen:

a) aus den Erübrigungen der III. und IV. Finanzperiode, im Gesammtbetrage von 6,419,826 fl.,

b) aus dem jährlichen Betrage der in das Budget der V. Finanzperiode für den Eisenbahn-Bau eingesetzten Summe von 1,200,000 fl.,

c) aus dem Anlehen bis zum Maximal-Betrage von fünfzehn Millionen Gulden, welches die Staatsschuldentilgungs-Commission in den nächstkommenden drei Jahren 18$\frac{4}{4}\frac{3}{4}$, 18$\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{4}\frac{5}{6}$ nach Maaßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umstände aufzunehmen ermächtiget wird.

Art. IV

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber schon jetzt auf die, dem Eisenbahnbaue von der Nordgrenze bei Hof nach Lindau durch das Budget der V. Finanzperiode zugewiesene Dotation aus den laufenden Staatsgefällen, dann auf die Reineinnahme aus den einzelnen, nach und nach zur Vollendung und Eröffnung gelangenden Abtheilungen der Eisenbahn versichert.

---

*) Die bauliche Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehre bereits eröffneten Staatsbahnen ist mit der Bahn-Verwaltung vereinigt und unterliegt den allgemeinen Bestimmungen.

Art. V.

Sobald zur Aufnahme eines Anlehens kraft der durch das gegenwärtige Gesetz ertheilten Ermächtigung geschritten wird, soll bei der k. Staatsschuldentilgungsanstalt eine eigene Kasse gebildet werden, welche alle auf die Verzinsung und Rückzahlung sämmtlicher Eisenbahnanlehen bezüglichen Geschäfte zu besorgen hat.

Art. VI.

Der eben erwähnten Kasse (Art. V) wird für die, im Laufe der nächsten drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ aufzunehmenden Anlehen, vorerst nur der zur Verzinsung nöthige Geldbedarf aus den im Art. III. lit. b bezeichneten besonderen Mitteln zugewiesen; der Ueberrest aber zu dem Baue selbst verwendet.

Art. VII.

Die Regierung wird diejenigen Straßen, welche die Verbindung entlegener Bezirke, theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen zu befördern geeignet sind, nach Befund, auf Staatskosten übernehmen oder erbauen.

Art. VIII.

Vor Ablauf des Jahres $18\frac{45}{46}$ soll, auf den Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen, sowohl über den Gesammtbetrag der, für die Vollendung des Eisenbahnbaues von der Nord-Grenze bei Hof nach Lindau erforderlichen Kapitalsaufnahme, als auch über die Bildung eines besonderen Amortisationsfonds, auf verfassungsmässigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Gesetzblatt von 1843, Nr. 10, S. 89—92.

Nr. 11,134.

§. 1151.

(Die Benennung der k. Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhuldreichst zu genehmigen geruht, daß der Eisenbahn von Lindau über Augsburg und Nürnberg nach Hof resp. zur Reichsgrenze die Benennung

Ludwigs-Süd-Nord-Bahn

beigelegt werden dürfe.

Der k. Eisenbahnbau-Commission wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, von nun an in allen Berichten und Ausfertigungen sich der obigen Benennung der fraglichen Bahn zu bedienen.

München, den 18. April 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 15,001.

§. 1152.

(Den Vollzug des Gesetzes über den Bau der Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

III.

In Gemäßheit des Art. V des mehrgedachten Gesetzes vom 25. August 1843 wird [bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa in derselben Art, wie die Pensions- Amortisations- und Festungsbau-Dotations-Kassa bereits bestehen, für das Etatsjahr $18\frac{44}{45}$ angefangen zur Besorgung der auf die Eisenbahnanlehen bezüglichen Geschäfte eine eigene Kasse errichtet, welche die Stellung und Benennung

„Eisenbahnbau-Dotations-Kasse"

zu erhalten hat, und deren Geschäfte bezüglich der Einnahmen in der Empfangnahme der budgetmäßigen Jahressumme für Eisenbahnen von der k. Centralstaatskasse, des Betrages der Reineinnahme oder Rente aus dem theilweisen Bahnbetrieb von der einschlägigen Eisenbahnbetriebsverwaltung und der jährlichen Zuschußkredite von der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse bestehen, und bezüglich der Ausgaben sich auf die Leistung der jährlichen Baubedarfssumme an die Eisenbahnbau-Hauptkasse und auf die Verzinsung und resp. Rückzahlung der von der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse erhaltenen Darlehens-Kapitalien beschränken, und ausserdem die einschlägige Buchführung und jährliche Rechnungslegung umfassen.

München, den 15. Oktober 1844.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

An die k. Staatsschuldentilgungscommission also ergangen.

§. 1153.

(Gesetz, den Ankauf und Ausbau der München-Augsburger-Eisenbahn betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Zur Bestreitung des Staatsaufwandes für die München-Augsburger-Eisenbahn wird eine Summe von 6,200,000 fl. festgesetzt, wovon:

4,400,000 fl. für den Ankauf, und

1,800,000 fl. für den Ausbau, die vollständige Ausstattung und primitive Einrichtung dieser Bahn, als einer Staatseisenbahn zu verwenden sind.

Art. II.

Die über Abzug der für diesen Zweck bereits förmlich verausgabten	1,853,766 fl. 43 kr.
noch erforderlichen	4,346,233 fl. 17 kr.
oder in abgerundeter Summe	4,347,000 fl. — kr.

werden aus einem zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Anlehen bis zum gleichen Maximalbetrage entnommen, welches die Staatsschuldentilgungs-Commission in den nächstkommenden 4 Jahren $18\frac{45}{46}$, $18\frac{46}{47}$, $18\frac{47}{48}$ und $18\frac{48}{49}$ nach Maaßgabe des Bedarfes und nach Befund der Umstände aufzunehmen ermächtiget wird.

Art. III.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf die Staatsschuldentilgungsfonds, dann auf die Reineinnahme aus dem Betriebe der München-Augsburger-Eisenbahn seit dem 1. Oktober 1844 versichert.

Art. IV.

Als Tilgungsfond der aufzunehmenden Anlehen werden schon jetzt, gleichwie bei der bereits bestehenden Staatsschuld $\frac{1}{2}$ Prozent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmt, und die Mittel hiezu aus den jederzeit im Budget für Eisenbahnen auszuwerfenden Summen entnommen werden.

Art. V.

Bezüglich der Besorgung der Geschäfte des Eisenbahnanlehens, dessen Verzinsung und Rückzahlung findet der Art. V des Gesetzes vom 25. August 1843, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betr., Anwendung.

Art. VI.

Die Tarife für Personen-, Waaren- und jeden andern Transport sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Stände festgesetzt werden.

Die Regierung ist zu der Feststellung der provisorischen Tarife bis zum Beginne der nächsten Finanzperiode ermächtiget.

Art. VII.

Die Regierung wird diejenigen Straßen, welche die Verbindung entlegener Bezirke theils unter sich, theils mit der Eisenbahn zu befördern geeignet sind, nach Befund auf Staatskosten übernehmen oder erbauen.

Art. VIII.

Unser Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Gesetzblatt von 1846, Nr. 7, S. 73—76.

§. 1154.

(Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Art. I.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze erbaut.

Art. II.

Der Anschlag der Kosten hiefür und für die erste Einrichtung ist auf den Maximalbetrag von

29,000,000 fl.

festgesetzt.

Art. III.

Die hiezu bis zum Schluße des Verwaltungsjahres $18\frac{48}{49}$ erforderlichen Mittel werden aus einem zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Anlehen bis zum Maximalbetrage von

18,840,000 fl.

entnommen, welches die Staatsschuldentilgungs-Commission in den vier Jahren $18\frac{45}{46}$, $18\frac{46}{47}$, $18\frac{47}{48}$ und $18\frac{48}{49}$ nach Maaßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umstände aufzunehmen ermächtigt ist.

Art. IV.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber auf die Reineinnahme aus den nach und nach zur Vollendung und Eröffnung gelangenden Abtheilungen der Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze gesichert.

Art. V.

Als Tilgungsfond der aufzunehmenden Anlehen werden schon jetzt, gleichwie bei der bereits bestehenden Staatsschuld, $\frac{1}{2}$ Prozent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmt, und die Mittel hiezu aus der jederzeit in dem Budget für Eisenbahnen ausgeworfenen Summe entnommen werden.

Art. VI.

Bezüglich der Besorgung der Geschäfte des Eisenbahnanlehens, dessen Verzinsung und Rückzahlung findet der Artikel V. des Gesetzes vom 25. August 1843, den Bau der Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betreffend, Anwendung.

Art. VII.

Vor Ablauf des Jahres $18\frac{48}{49}$ soll über den Gesammtbetrag der für die Vollendung des Eisenbahnbaues von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze erforderlichen Kapitalsaufnahme auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden.

Art. VIII.

Die Tarife für Personen-, Waaren- und jeden anderen Transport sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Stände festgesetzt werden.

Die Regierung ist zu der Feststellung der provisorischen Tarife bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn ermächtiget.

Art. IX.

Die Regierung wird diejenigen Straßen, welche die Verbindung entlegener Bezirke theils unter sich, theils mit der Eisenbahn zu befördern geeignet sind, nach Befund auf Staatskosten übernehmen oder erbauen.

Art. X.

Das Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Gesetzblatt von 1846, Nr. 6, S. 65–70.

§. 1155.

(Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen:

Art. I.

Zur Verbindung der Ludwigs-Süd-Nordbahn mit derjenigen Eisenbahn, welche auf der Linie von Carlshafen über Cassel, Meiningen, Hildburghausen und Coburg, und von da in der Richtung gegen Bayern gebaut werden wird, soll eine Eisenbahn auf Staatskosten von Lichtenfels an die Bayerische Grenze gegen Coburg erbaut werden.

Art. II.

Der Anschlag der Kosten hiefür ist auf den Maximalbetrag von 1,500,000 fl. festgesetzt.

Art. III.

Die Staatsschuldentilgungs-Commission ist ermächtigt, die hiezu erforderlichen Mittel aus einem zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Anlehen in den vier Jahren $18\frac{45}{46}$, $18\frac{46}{47}$, $18\frac{47}{48}$ und $18\frac{48}{49}$ nach Maaßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umstände bis zu dem im Art. II. bemerkten Maximalbetrage aufnehmen zu können.

Art. IV.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber auf die Reineinnahme aus der Eisenbahn von Lichtenfels an die Bayerische Grenze bei Coburg gesichert.

Art. V.

Als Tilgungsfond der aufzunehmenden Anlehen werden schon jetzt, gleichwie bei der bereits bestehenden Staatsschuld, $\frac{1}{2}$ Prozent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmt, und die Mittel hiezu aus den jederzeit in dem Budget für Eisenbahnen ausgeworfenen Summen entnommen werden.

Art. VI.

Bezüglich der Besorgung der Geschäfte des Eisenbahnanlehens, dessen Verzinsung und Rückzahlung findet der Art. V des Gesetzes vom 25. August 1843, den Bau einer Eisenbahn aus Staats-Mitteln von der Reichsgrenze bei Hof bis Lindau betreffend, Anwendung.

Art. VII.

Die Tarife für Personen-, Waaren- und jeden andern Transport sollen in ihren Maximalbeträgen von Budgetperiode zu Budgetperiode mit Beirath und Zustimmung der Stände festgesetzt werden.

Die Regierung ist zu der Feststellung der provisorischen Tarife bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn ermächtiget.

Art. VIII.

Das Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

* Gesetzblatt von 1846, Nr. 5, S. 61—64.

§. 1156.

(Gesetz, die Deckung des Bedarfs für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Art. I.

Die k. Schuldentilgungs-Commission wird ermächtigt, zur Fortsetzung des Baues der Ludwigs-Süd-Nordbahn bis zum Schlusse der V. Finanzperiode und resp. des letzten Jahres derselben $18\frac{48}{49}$, ein weiteres zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinsliches Anlehen bis zu dem Maximalbetrage von 10,000,000 fl. (zehn Millionen Gulden) ausser den in dem Gesetze vom 25. August 1843 bereits bewilligten 15,000,000 fl. in den nächstkommenden drei Jahren $18\frac{46}{47}$, $18\frac{47}{48}$ und $18\frac{48}{49}$ nach Maaßgabe des Bedarfes und nach Befund der Umstände aufzunehmen.

Art. II.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber auf die dem Eisenbahnbaue durch das Budget der V. Finanzperiode zugewiesene Dotation aus den laufenden Staatsgefällen, dann auf die Reineinnahme aus den bereits eröffneten und nach und nach zur Vollendung und Eröffnung kommenden Abtheilungen der Ludwigs-Süd-Nordbahn versichert.

Art. III.

Als Tilgungsfond des aufzunehmenden Anlehens werden schon jetzt, gleich wie bei der bereits bestehenden Staatsschuld, $\frac{2}{8}$ Prozent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmt, und die Mittel hiezu aus den jederzeit in dem Budget für Eisenbahnen auszuwerfenden Summen entnommen werden.

Dieselbe Bestimmung wird auch auf das in dem Gesetze vom 25. August 1843 bereits bewilligte Anlehen von 15 Millionen Gulden hiemit ausgedehnt.

Art. IV.

Vor Ablauf des Jahres $18\frac{48}{49}$, des letzten der V. Finanzperiode, soll über den weitern Betrag der für die Vollendung des bis dahin noch nicht gänzlich hergestellten Theiles der Ludwigs-Süd-Nordbahn etwa ferner erforderlichen Capitalsaufnahme, sowie über die Bildung eines besonderen Amortisationsfondes für sämmtliche Anlehen auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden.

Art. V.

Nachträglich zu dem Gesetze vom 25. August 1843 wird bestimmt: die Tarife für Personen-, Waaren- und jeden andern Transport sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Stände festgesetzt werden.

Die Regierung ist zu der Feststellung der provisorischen Tarife bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn ermächtigt.

Art. VI.

Das Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Gesetzblatt von 1846, Nr. 4, S. 57—60.

§. 1157.

(Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, nach Maaßgabe des Erfolges der Unterhandlungen mit den betheiligten deutschen Staaten im Laufe der Jahre 18$\frac{49}{51}$ auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm zu treffen.

Art. 2.

Die Kosten im Maximalbetrage von 100,000 Gulden sind aus den für den Bau der gesetzlich feststehenden Eisenbahnen vorhandenen Mitteln vorzuschießen.

Die Bezeichnung des Fondes, welchem die definitive Verausgabung zur Last fällt, bleibt einem späteren Gesetze vorbehalten.

Unsere Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

Gesetzblatt von 1850, Nr. 19, S. 181 — 184.

§. 1158.

(Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von Augsburg nach Ulm erbaut.

Art. 2.

Der Anschlag der Kosten hiefür und für die erste Einrichtung ist auf den Maximalbetrag von 8,000,000 Gulden festgesetzt.

Art. 3.

Die Mittel zur Deckung dieser Kosten werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Gesetzblatt von 1851, Nr. 1, S. 1 — 4.

§. 1159.

(Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtiget, auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg zu treffen.

Art. 2.

Die Mittel zur Deckung der Kosten im Maximalbetrage von 175,000 fl. werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18\frac{51}{52}$ bis einschlüßig $18\frac{54}{55}$ betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Gesetzblatt von 1851, Nr. 2, S. 5 — 8.

§. 1160.

(Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren $18\frac{51}{52}$ bis $18\frac{54}{55}$ incl. betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf der Eisenbahnbau-Dotationskassa für Verzinsung der Eisenbahnschuld und Vollendung der genehmigten Eisenbahnbauten wird für die Jahre $18\frac{51}{52}$ bis $18\frac{54}{55}$ einschlüßig auf die Summe von

42,547,000 fl.

Zwei und vierzig Millionen fünfmalhundert sieben und vierzig tausend Gulden veranschlagt.

Art. 2.

Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) mit 4,520,000 fl. aus budgetmäßigen Einnahmen der Eisenbahnbau-Dotationskassa,
2) mit 38,027,000 fl. durch Aufnahme eines Anlehens.

Art. 3.

Zu diesem Behufe wird der Staatsminister der Finanzen ermächtiget, für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa ein auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes verzinsliches Anlehen von acht und dreißig Millionen sieben und zwanzig tausend Gulden allmählig und nach Maaßgabe des Bedarfs der Eisenbahnbau-Dotationskassa al pari aufzunehmen, wobei übrigens die durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1850 über die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ gestattete Arrosirung nicht ausgeschlossen wird.

Art. 4.

Die Heimzahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. Oktober 1855 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Procent des Anlehen=Capitals zu erfolgen.

Art. 5.

Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, denjenigen Betrag, welcher in Folge der Zins=Garantie des Staates an die pfälzische Ludwigsbahn zu leisten sein könnte, nach Maaßgabe des Bedarfs durch Anlehen aufzubringen.

Dieses Anlehen ist in derselben Weise zu verzinsen und zu tilgen, wie die übrige in Folge des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmende Schuld.

Art. 6.

Die in Art. 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes festgestellte Einnahme der Dotationskassa wird im Budget ausgewiesen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Gesetzblatt von 1851, Nr. 9, S. 49 — 54.

2) Bauarbeiten und Lieferungen, deren Accordirung.

Nr. 7877. **§. 1161.**

(Die allgemeinen Bedingniße für die Erd= und Kunstarbeiten bei dem Eisenbahnbaue betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 29. März d. Jrs. wird erwiedert, daß die Festsetzung der allgemeinen Bedingniße für die Erd= und Kunstarbeiten bei dem Eisenbahnbaue nach §. 6 Ziff. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1847 der Competenz der k. Eisenbahnbau=Commission überlassen ist, und daher auch lediglich von der k. Eisenbahnbau=Commission ohne weitere Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums auszugehen hat. —

München, den 22. Mai 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Eisenbahnbau=Commission in München also ergangen.

§. 1162.

(Allgemeine Bedingniße für Erd= und Kunstbau=Arbeiten bei dem Baue der königlich bayerischen Eisenbahnen betr.)

Bürgschaft für den Vollzug der Unternehmung.

§. 1.

1) Zur Uebernahme der Eisenbahnbau=Arbeiten und Lieferungen werden In= und Ausländer zugelassen; dagegen hat die k. Eisenbahnbau=Commission das unbedingte Recht, solche Accordanten auszuschließen, welche
   a) den in §. 2 gemachten Anforderungen nicht entsprechen, oder sich
   b) über ihre Cautions=Fähigkeit und ein hinreichendes Betriebs=Vermögen nicht sogleich am Veraccordirungs=Termine durch gerichtliche Zeugniße ausweisen können, oder

c) in deren Verlässigkeit die k. Bau-Verwaltung Zweifel setzt, was insbesondere dann eintreten wird, wenn ein Unternehmungslustiger bereits bei früheren Bau-Ausführungen durch ungegründete Reclamationen, Saumsal, mangelhafte Arbeiten, Widerspenstigkeit und Nichtbeachtung der baupolizeilichen Vorschriften zu Beschwerden und Einschreitungen Veranlassung gegeben hat.

Gegen den Ausschluß findet keine Berufung statt und es kann derselbe auch gegen einzelne Mitglieder einer Gesellschaft verhängt werden, in welchem Falle es den übrigen Gesellschafts-Mitgliedern freisteht, die Submission zurückzuziehen.

2) Wenn der Zuschlag an eine Gesellschaft erfolgt, so haften alle Gesellschafts-Mitglieder solidarisch, d. h. Alle für Einen und jeder Einzelne für alle Uebrigen, und es ist zu jeder Veränderung der Gesellschafts-Mitglieder, wenn solche eine rechtliche Wirkung gegen die k. Bau-Verwaltung haben soll, die Zustimmung der **k. Eisenbahnbau-Commission** erforderlich, außerdem bleibt eine solche Veränderung reine Privat-Sache unter den Gesellschafts-Mitgliedern.

Cautions-Stellung.

§. 2.

Jeder Submittent hat bei der Submissions-Verhandlung, wenn er den Bau selbst als Werkführer zu leiten erklärt, den Nachweis über hinreichende Befähigung zur Ausführung der in Accord zu übernehmenden Bauarbeit oder Lieferungen beizubringen.

Im entgegengesetzten Falle, oder wenn der Nachweis der k. Bau-Verwaltung nicht genügt, hat der Submittent binnen eines ihm von der kgl. Bau-Verwaltung festzusetzenden Termines einen hinreichend befähigten und der k. Bau-Verwaltung genehmen Werkführer aufzustellen; geschieht dieses nicht, so hat die k. Bau-Verwaltung das Recht, einen Werkführer für die ganze Dauer des Accordes auf Kosten des Unternehmers aufzustellen, wobei in rechtlicher Beziehung Alles so angesehen wird, als sei der Werkführer durch den Unternehmer selbst gewählt worden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn der Werkführer während des Baues aus irgend einer Ursache außer Funktion tritt.

Für alle Leistungen und Verrichtungen des Werkführers haftet der Unternehmer.

§. 3.

1) Jeder Uebernehmer hat eine Caution zu stellen, die **zehn** Procente der Accord-Summe erreichen muß, wenn nicht ganz einfache Bauten oder besondere Verhältniße die Annahme eines geringern Betrages der Caution oder deren gänzlichen Erlaß gestatten, was jedoch in jedem einzelnen Falle von der besonderen Genehmigung der **k. Eisenbahnbau-Commission** abhängt.

2) Die Caution wird geleistet entweder:

a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staatspapieren (bayerische Staatspapiere nach dem Nennwerthe), oder solchen Privat-Obligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinlängliche hypothekarische Sicherheit gewähren;

b) durch Bestellung einer derartigen Hypothek auf eine Realität des Unternehmers;

c) durch annehmbare Bürgen, nöthigenfalls unter Bestellung einer Hypothek auf ihre Realitäten; endlich

d) mit besonderer Genehmigung der **k. Eisenbahnbau-Commission** durch Zurücklassung des Cautionsbetrages an der ersten Vorschußzahlung.

3) Jeder Bürge hat in einer gerichtlichen Urkunde zu erklären, daß ihm die Accord-Bedingungen bekannt seien, daß er jeden Ausspruch, welcher nach den allgemeinen oder besonderen Baubedingnissen von der **k. Eisenbahnbau-Commission** gegen den Unternehmer, seine Consorten, oder Erben, oder gegen seinen Stellvertreter erfolgt sein wird, unbedingt und unbeschränkt schon im Voraus in Kraft der Bürgschafts-Urkunde anerkenne und auf die Einrede der Ordnung und Theilung, der Streitverkündigung und Beiladung ausdrücklich Verzicht leiste.

4) Die einmal geleistete Caution gilt auch für alle im Laufe der Accordzeit übernommenen oder nach den Baubedingnißen zu übernehmenden Mehrarbeiten.

5) Die von einem Unternehmer geleistete Caution bleibt aufrecht und giltig für alle Ansprüche, welche die k. Eisenbahnbau-Verwaltung aus den Handlungen des Unternehmers selbst oder dessen Consorten, Erben, Stellvertreter u. dgl. wann und wie immer zu machen hat.

6) Leistet der Unternehmer die Caution in dem von ihm selbst beantragten oder von der **k. Eisenbahnbau-Commission** festgesetzten Termine nicht, so steht es der Commission frei, den Unternehmer außer Accord zu setzen und den Bau auf Kosten, Wag und Gefahr desselben auf jedwelche der k. Eisenbahnbau-Commission beliebige Weise in Ausführung zu bringen.

Stellvertretung.

§. 4.

1) Jeder ohne Mittheilnehmer auftretende Accordant hat am Veraccordirungs-Termine, oder binnen eines ihm festgesetzten Termines, eine — mit den Eigenschaften eines tüchtigen und annehmbaren Accordanten versehene — Person zu benennen und aufzustellen, welche denselben im Falle des Todes, der Erkrankung, der Abwesenheit oder auch sonst in einem von der k. Eisenbahnbau-Verwaltung als solchen erachteten Verhinderungsfalle jeder Art, nach Inkenntnißsetzung des Insinuations-Mandatars, bei Ausführung der übernommenen Arbeiten dann, wenn deßfalls auf eine der **k. Eisenbahnbau-Commission** als hinreichend erscheinende Weise nicht anderweitig bereits gesorgt ist, so vertritt, daß keine Bau-Operation aufgehoben oder aufgeschoben werden muß.

2) Gesellschaften, welche als Unternehmer auftreten, sind von der Benennung eines Stellvertreters in Folge der solidarischen Haftbarkeit in so lange befreit, bis die Gesellschaft auf eine einzige Person reduzirt wird, welche sodann den Vorschriften wegen Aufstellung eines Stellvertreters unweigerlich nachzukommen hat.

3) Der gewählte Stellvertreter hat die Uebernahme der mit der Stellvertretung verbundenen Verpflichtungen schon im Voraus in einem amtlichen Protokolle zu erklären.

Die Wirksamkeit des Stellvertreters tritt ein, wenn einer der im Abs. 1 genannten Fälle vorliegt, jedenfalls aber dann, wenn der Accordant ungeachtet der ihm oder seinem Insinuations-Mandatar schriftlich — eventuell durch die k. Postanstalt — zugestellten Aufforderung innerhalb der fürgesetzten Frist nicht erscheint.

4) Wird ein Stellvertreter nicht aufgestellt, oder setzt der aufgestellte Stellvertreter im ein-

tretenden Falle binnen des ihm vorgesetzten Termines die Arbeiten nicht alsogleich fort, so steht es der **k. Eisenbahnbau-Commission** gänzlich frei, entweder

a) den Accordanten oder dessen Erben außer Accord zu setzen, und nach Maaßgabe der ad §. 16 Abs. 1 lit. a et b bestimmten Normen definitive Abrechnung zu pflegen, oder

b) die noch übrigen Arbeiten um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des Accordanten und auf jede der königl. Eisenbahnbau-Verwaltung beliebige Weise zu vollenden.

5) Da der Stellvertreter gleichsam als substituirter Unternehmer erscheint, tritt derselbe für die Dauer seiner Thätigkeit der k. Eisenbahnbau-Verwaltung gegenüber in alle Pflichten, aber auch in alle Rechte des primitiven Unternehmers und zwar in letzterer Beziehung insbesondere insoweit ein, daß mit dem Stellvertreter nicht nur alle Aufnahmen und Abrechnungen definitiv gepflogen, sondern auch alle jene Zahlungen an ihn rechtsgiltig gemacht werden können, welche die k. Eisenbahnbau-Verwaltung zum Betriebe der Arbeiten nothwendig und nützlich erachtet.

Der Stellvertreter ist fernerhin befugt, Verzichte auf Nachforderungen zu erklären, und hat überhaupt eine ebenso ausgedehnte Vollmacht, wie der Geschäftsführer einer Accordgesellschaft.

Vollmacht zum Geldempfang.

6) Die Mitglieder einer Gesellschaft haben sich zu erklären, ob sie mitsammen die Gelder in Empfang nehmen, oder wen sie aus ihrer Mitte hiezu bevollmächtigen wollen.

Sollte sich jedoch im Laufe des Unternehmens irgend ein Conflikt über die Berechtigung zum Geldempfange ergeben, so ist die k. Eisenbahnbau-Verwaltung ermächtiget, bis zur Vereinigung der Differenzen der Accordanten unter sich an den jeweiligen Geschäftsführer innerhalb des Verdienstes solche Beträge rechtsgiltig ausbezahlen zu lassen, als nach ihrem Ermessen zum ungestörten Fortbetriebe der Arbeiten erforderlich erscheint.

Geschäftsführer.

7) Bei einem Consortium ist immer ein Gesellschafts-Mitglied aufzustellen, welches als Geschäftsführer der Gesellschaft betrachtet werden muß.

In so ferne nicht besondere Ausnahmen und Vorbehalte gemacht werden, repräsentirt dieser Geschäftsführer das Consortium in allen vorkommenden Fällen, und alle Verhandlungen, welche die k. Eisenbahnbau-Verwaltung mit demselben abmacht, haben in rechtlicher Beziehung dieselbe Wirkung, als wären sie mit allen einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern gepflogen worden. Hienach erscheint der Geschäftsführer insbesondere bevollmächtiget, alle schriftlichen Erlasse der k. Bau-Verwaltung in Empfang zu nehmen, allen Eröffnungen ohne Ausnahme allein beizuwohnen, Erklärungen hierauf rechtsverbindlich abzugeben, provisorische und definitive Aufnahmen und Abrechnungen anzuerkennen, Verzichte auf Reklamationen und Nachforderungen jeder Art auszusprechen, u. dergl.

Insinuations-Mandatar.

8) Ein am Sectionssitze nicht wohnender Accordant hat einen daselbst domicilirenden Insinuations-Mandatar aufzustellen.

Ist dieses unterblieben, so soll die Insinuation mit Aufgabe des Erlasses auf die k. Post als geschehen zu betrachten sein.

Vergebung der Arbeiten.

§. 5.

1) Versteigerungen in formeller Beziehung richten sich nach den **Bekanntmachungen und Anordnungen** der **k. Eisenbahnbau-Commission.**

2) **Abgebote** bei allgemeinen oder speciellen Submissionen dürfen nur in **ganzen** oder **zehntels Prozenten** gemacht werden.

3) **Nachgebote** finden **keine** Berücksichtigung.

4) Insoferne der zur Versteigerungs-Verhandlung **abgeordnete Commissär** zum definitiven Zuschlage nicht speciell bevollmächtiget wurde, bleibt die Genehmigung des erfolgten provisorischen Zuschlages der **k. Eisenbahnbau-Commission** unter allen Umständen vorbehalten, und der Accordant hat wegen der bis zum Empfange des Decrets über den definitiven Zuschlag gemachten Auslagen für Vorrichtungen, Material-Lieferungen und dgl. keine Entschädigung anzusprechen, wenn nicht eine solche von dem **Abgeordneten** der **k. Eisenbahnbau-Commission** in dem Versteigerungs-Protocolle ausdrücklich für den Fall der Nichtgenehmigung des provisorischen Zuschlags förmlich zugesichert worden ist.

5) Bei **ganz gleichen Mindestgeboten** steht es in der freien Wahl der **k. Eisenbahnbau-Commission,** welchem der mit denselben Offerten auftretenden Accordlustigen sie den Zuschlag ertheilen wolle, wenn sie nicht eine nochmalige schriftliche oder mündliche **Absteigerung unter den Wenigstnehmenden** oder die Entscheidung durch das Loos vorzieht.

6) Der Versteigerung liegen zu Grunde die gegenwärtigen **allgemeinen Accord-Bedingnisse** mit den **polizeilichen Vorschriften**, die **Längen- und Querprofile**, die **Situations-** und sonstigen **Baupläne**, die **Kostenanschläge**, welche letztere enthalten:

I. den Vorbericht,
II. die **besonderen** Baubedingniße,
III. die Vorausmaaße,
IV. das Preisverzeichniß und
V. die Kostenberechnung.

Diese Urkunden sind von dem Unternehmer nach der Versteigerungs-Verhandlung „ne varientur" zu unterzeichnen, und werden bei der **k. Eisenbahnbau-Commission** aufbewahrt.

7) Die Vergebung der **Erdarbeiten** geschieht, insoferne nicht in den besonderen Bau-Bedingnißen der Kostenanschläge die Berechnung nach dem Ausmaaße **ausdrücklich** vorbehalten ist, was insbesondere bei den Rasen-, Planirungs-, Besaamungs- und Entwässerungs-Arbeiten ꝛc. der Fall sein wird, **en bloc**, d. i. **in Bausch und Bogen**, und der Unternehmer hat um die Accordsumme alle Erdarbeiten, wie sie nach den der Versteigerung zu Grunde liegenden Plänen, nämlich den Profilirungen und Cotirungen der herzustellenden Auf- und Abtragsoberflächen unter dem Nivellements-Horizont und nach den Voranschlägen, **welche mit den Plänen zusammen die Erdarbeiten in ihrer Totalität** darstellen, accord- und kunstgemäß auszuführen, sowie alle hiezu nöthigen Werkzeuge, Transportmittel, Rüstungen u. s. w. **selbst** beizuschaffen.

Bei den **Erdarbeiten**, als einem Unternehmen auf Wag und Gefahr, sind keinerlei Reclamationen, welchen Namen sie haben mögen, zuläßig; insbesondere daher nicht: gegen die in den Vorausmaaßen Ziffer III 1 berechneten Einzel-Cubi und die ihnen beigesetzten Transportentfernungen; gegen das Preis-Verzeichniß an sich, Ziffer IV, sowie gegen die Anwendung der Preise des Preis-Verzeichnißes auf die bei dem Baue vorkommenden Arbeisleistungen; gegen die Qualität und die aus den Einzel-Cubi sich ergebenden Quantitäten der zu bewegenden Auf- und Abtragsmassen; gegen die Menge des benöthigten Füllmaterials in Folge von Senkungen und des Setzens der Dämme unter die natürliche Auftragsbasis sowohl, als des lockern Materials in sich selbst. Die Dämme sind vielmehr wegen voraussichtlicher oder möglicher Senkungen und Setzungen von vorneherein als accordmäßige Leistung um soviel und so oft über die cotirte Oberfläche höher aufzufüllen, als dieß von der k. Bau-Verwaltung angeordnet werden wird.

Reine Rubricirungs-, Uebertragungs- und Additionsfehler im ganzen Kostenanschlag, sowie Multiplicationsfehler in der Kostenberechnung eignen sich jeder Zeit zur Berichtigung.

Die Kostenanschläge finden dagegen Anwendung bei Mehr- und Minderleistungen, dann Außeraccordsetzung und Arbeitseinstellungen.

8) Die Vergebung der **Kunstbauten** geschieht nach dem Ausmaaße in der Weise, daß die von dem Unternehmer nach Vorschrift der Pläne und des Kostenanschlags hergestellten Arbeiten ausgemessen und unter Anwendung der Preise des Preis-Verzeichnißes und des Abgebotes bezahlt werden. — Auch bei den Kunstbauten finden die im vorhergehenden Absatze Nr. 7 bezüglich der Erdarbeiten über allenfallsige Reclamationen getroffenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Anfang der Arbeiten und Unteraccorde.

§. 6.

1) Wenn in den besonderen Bedingungen oder bei der Accordverhandlung selbst nicht andere Bestimmungen getroffen werden, hat der Uebernehmer die Vorkehrungen zum Betrieb des Baues, als da sind: Beischaffung von Werkzeugen, Absteckung der Profile u. s. w., unmittelbar nach Empfang des Decrets über den definitiven Zuschlag oder nach des letztern Eröffnung zu treffen, und die eigentlichen Bauarbeiten spätestens nach Ablauf von **vierzehn** Tagen mit aller Energie zu betreiben.

Geschieht dieß nach Umfluß eines in einem Mahnungs-Decrete fürzusetzenden weitern Termines nicht, oder nur zum Scheine, und somit nicht auf die in jenem Decrete bezeichnete Weise, so ist die **k. Eisenbahnbau-Commission** berechtigt, den Unternehmer alsogleich außer Accord zu setzen, und nach ihrer freien Wahl entweder:

a) die Arbeiten irgend einem andern der Submittenten um sein Angebot zu übertragen, in welchem Falle der Unternehmer das „id, quod interest", d. i. den Mehrbetrag der sich nunmehr berechnenden Accord-Summa zu leisten hat, oder

b) die Arbeiten auf des Unternehmers Kosten und Haftung für den Mehraufwand weiters durch allgemeine oder specielle Submissionen zu vergeben, oder endlich

c) die Arbeiten auf Kosten, Wag und Gefahr des Unternehmers auf eine andere der k. Bauverwaltung beliebige Weise in Ausführung bringen zu lassen.

In allen Fällen ist der Unternehmer für jeden sonstigen Nachtheil und Schaden haftbar, welcher der k. Eisenbahnbau-Cassa oder dem k. Aerar überhaupt durch seine Saumsal wie immer zugeht.

2) Dem Unternehmer ist verboten, die Ausführung ganzer Loose an Dritte im Unteraccord zu überlassen.

3) Bei Unteraccorden einzelner Loos-Arbeiten tritt die k. Eisenbahnbau-Verwaltung durchaus in kein rechtliches Verhältniß zu den Unteraccordanten; hingegen steht es der k. Eisenbahnbau-Verwaltung frei, bei vorkommenden Beschwerden gegen dieselben nach §. 24. Abs. 2. einzuschreiten.

Der Hauptaccordant bleibt in Beziehung auf die Bau-Ausführungen der k. Eisenbahnbau-Verwaltung, welche von Unteraccorden keine Notiz nimmt, allein haftbar.

Maaß- und Gewichtsbestimmungen.

§. 7.

Wo nichts anderes bestimmt ist, wird bei den k. Eisenbahnbauten der **bayerische Fuß** in zehn Zolle, der **Zoll** in zehn Linien getheilt.

Als Gewichtseinheit gilt das **bayerische Pfund**, wovon 100 gleich sind 112 Zoll-Pfunden oder 56 Kilogrammen.

Absteckung der Arbeiten und Erhaltung der Grenzzeichen.

§. 8.

1) Die zu den speciellen Absteckungen der Profile oder zu deren Erneuerung in Folge eingetretener Entwendung oder Beschädigung erforderlichen Stangen, Pflöcke, Latten u. s. w. hat der Uebernehmer sogleich ohne weitere Vergütung herbeizuschaffen, widrigenfalls der Bedarf auf seine Rechnung von der k. Bau-Verwaltung angeschafft, und dem Accordanten der Kostenbetrag bei der nächsten Zahlung in Abzug gebracht werden wird. Ebenso hat derselbe die zur Absteckung nöthigen Arbeiter zu stellen, und stets eine Wasserwaage in Bereitschaft zu halten.

Wie weit die Absteckung in's Detail gehen muß, hat allein die k. Bau-Verwaltung zu bestimmen.

2) Der Unternehmer haftet für Erhaltung der Abgrenzungs-Zeichen überhaupt, insbesondere aber der in Folge der Grunderwerbungen gesetzten Vermarkungssteine, bei deren Entfernung von ihrer Stelle derselbe die allenfalls erlaufenden Kosten einer nochmaligen Vermessung, dann der wiederholten Anschaffung und Setzung der Steine zu tragen hat.

3) Ebenso hat der Accordant für die unverletzte Erhaltung der ihm überwiesenen Richtungs- und Cotirungs-Pfähle zu haften.

Betrieb der Arbeiten.

§. 9.

1) Der Unternehmer ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiß und Eifer zu betreiben.

2) Zeigt sich derselbe saumselig, d. h. ist der Arbeits-Betrieb so beschaffen, daß nach dem Ermessen der k. Eisenbahnbau-Verwaltung das dem Baue und der Zeit gemäße Fortschreiten und in Folge dessen die Vollendung der übernommenen Bau-Arbeit in der festgesetzten Zeit zweifelhaft erscheint, so ist die k. Eisenbahnbau-Verwaltung berechtigt, über den fernern Betrieb der Arbeiten die erforderlichen Maaßnahmen schriftlich insbesondere durch Bestimmung von Zwischenterminen für die einzelnen Arbeitsleistungen oder durch Festsetzung der Anzahl der einzustellenden Arbeiter, Fuhrwerke u. s. w. vorzuzeichnen.

3) Diese Maaßnahmen können entweder von der kgl. Eisenbahnbau-Section oder auch der **k. Eisenbahnbau-Commission** unmittelbar ausgehen.

4) In beiden Fällen steht dem Unternehmer das Recht der schriftlichen Remonstration oder Beschwerde bei jener k. Administrativ-Stelle zu, welche der Behörde vorgesetzt ist, von der jene Maaßnahmen ausgegangen waren, somit bei der **k. Eisenbahnbau-Commission** und beziehungsweise bei dem **k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten**.

5) Die Beschwerde muß binnen vier Tagen, vom Tage der eröffneten Maaßnahmen an, entweder bei der k. Section oder der **k. Eisenbahnbau-Commission** in den Einlauf gebracht sein, und hat keinen Suspensiv-Effekt.

6) Der auf die Beschwerde erfolgenden Entschließung unterwirft sich der Unternehmer unbedingt.

7) Kommt eine Beschwerde innerhalb obigen Termines nicht ein, oder sind die Maaßnahmen durch eine Entschließung auf eine Beschwerde-Vorstellung normirt, und beachtet dieselben der Unternehmer dennoch nicht, oder ist endlich ohne Vorausgehung obigen Verfahrens der Hauptvollendungstermin nicht eingehalten worden, so steht es in der Wahl der kgl. Eisenbahnbau-Verwaltung, entweder mit oder ohne förmliche Ausseraccordsetzung
   a) dem Unternehmer auf seine Rechnung so viele Arbeiter, Fuhrwerke u. s. w. einzustellen, als ihr zum Zwecke der Erfüllung der getroffenen Maaßnahmen nothwendig erscheint; oder
   b) die übrigen Arbeiten von einem andern beliebigen Unternehmer um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des säumigen Accordanten herstellen zu lassen, oder
   c) dieselben auf Rechnung des Letztern in Regie zu vollenden.

8) Jede in einem Zwischentermine im Rückstande gebliebene Leistung wächst von selbst der Aufgabe für den nächsten Zwischentermin zu.

9) Bei jeder nach Abs. 7. veranlaßten Einschreitung ist die k. Eisenbahnbau-Verwaltung berechtigt, dieselbe stets auf alle noch nicht vollendeten Arbeiten des ganzen Unternehmens sogleich auszudehnen, und nicht bemüssiget, sich auf die in einem Zwischentermine rückständig gebliebenen Leistungen allein zu beschränken.

10) Mehrarbeiten berechtigen, insoferne deßfalls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden, niemals zu Termins-Ueberschreitungen oder Termins-Verlängerungen.

Fortsetzung. (Kunstbauten.)

§. 10.

Zu den **Kunstbauten** dürfen keine Materialien anderer Gattung und Beschaffenheit ver-

wendet werden, als wie solche in den besonderen Bedingnißen und den Kostenanschlägen vorgesehen sind.

Auch muß deren Bearbeitung und Verwendung so geschehen, wie es dort vorgeschrieben ist.

Von den natürlichen Baustoffen, Holz und Steinen, muß immer ein solcher Vorrath auf jedem Bauplatze bestehen, daß dieselben gehörig austrocknen können, und eine entsprechende Auswahl nach ihrer Verwendbarkeit möglich ist.

Fortsetzung. (Steinbrüche.)

§. 11.

Die zur Ausbeute für die Eisenbahnbauten bestimmten Steinbrüche werden in den besondern Baubedingungen entweder ausdrücklich benannt, oder es wird deren Wahl dem Unternehmer mit Vorbehalt der Genehmigung der **k. Eisenbahnbau-Commission** anheimgestellt.

In beiden Fällen dürfen die einmal bestimmten Steinbrüche ohne besondere Erlaubniß der **k. Eisenbahnbau-Commission** nicht verlassen und keine Steine aus andern Brüchen bezogen werden.

Wählt der Accordant mit Commissions-Genehmigung andere Steinbrüche, so kann wegen erschwerter Gewinnung, vermehrter Transportkosten u. s. f. nie eine die Accords-Preise übersteigende Bezahlung in Anspruch genommen werden, wenn eine solche nicht durch eine Entschließung der **k. Eisenbahnbau-Commission** förmlich zugesichert worden war.

Die Einrede: der mündlichen Bewilligung oder Aufforderung zur Wahl anderer Steinbrüche durch das k. Bau-Personal; der Nothwendigkeit des Bezuges der Steine aus andern Brüchen zur Einhaltung der Termine, Vermeidung der Conventionalstrafe oder sonstigen Einschreituug; zur Erlangung eines bessern und in Bezug auf Dimensionen tauglichern Materials; wegen Unfahrbeikeit der Wege, oder Hindernissen bei Benützung der Steinbrüche werden unter keiner Bedingung bei Entschädigungs-Ansprüchen gehört.

Der Einweisung oder Genehmigung der Wahl der Steinbrüche ungeachtet, haftet der Accordant dennoch für die Güte der Steine in jeder Beziehung bis zum Ablaufe der Gewährzeit.

Fortsetzung. (Fundation, Wasserschöpfen.)

§. 12.

Wird die Fundation der Bauten oder das Wasserschöpfen nicht als Regie-Arbeit vorbehalten, und ist in den besondern Baubedingnißen nicht anders bestimmt, so hat der Uebernehmer für die Beseitigung des allenfalls in den Baugruben vorkommenden Grund- und Tag-Wassers aller Art selbst zu sorgen, auch dann, wenn im Kostenanschlage hiefür Nichts ausgesetzt sein sollte.

Mit dem Wasserschöpfen in Regie darf nicht eher begonnen werden, als bis sämmtliche Bau-Materialien zur Anlegung der Fundamente unter dem Grundwasser an Ort und Stelle sich vorfinden, damit diese Arbeiten ohne Aufenthalt betrieben werden können.

In allen Fällen wird die Tiefe der Fundirung von der k. Bau-Verwaltung bei der Ausführung festgesetzt, und es darf nur nach deren eingeholter und ertheilter Gutheißung des natürlichen Baugrundes darauf fundirt werden.

Conventional-Strafe.

§. 13.

1) Ueberschreitet der Accordant einen Zwischentermin oder den Haupt-Vollendungs-Termin, so ist er hiedurch von selbst bei jeder Ueberschreitung in eine Conventional-Strafe bis zu zwanzig Prozent des Accordbetrages für die im Rückstande gebliebene Arbeitsleistung verfallen.

2) Bei Berechnung dieses Accordbetrages wird das Preisverzeichniß zu Grunde gelegt, und das Abgebot abgezogen.

3) Die Außeraccordsetzung oder sonstige nach §. 9. vorgenommene Einschreitung gegen einen säumigen Accordanten hebt die Conventional-Strafe nicht auf, sondern letztere wird mit jener Einschreitung stets in Verbindung gesetzt.

4) Die gesammte Conventional-Strafe soll in keinem Falle mehr als zehn Prozent der ganzen Accordsumme betragen, wobei jedoch eine Ausscheidung des Anschlages für die einzelnen Loos-Arbeiten (Erd- und Kunstbau-Arbeiten, Pflasterungen, Material-Lieferung u. s. w.) nicht stattfindet, sondern sämmtliche Loos-Arbeiten **als ein unzertrennbares Ganze** betrachtet werden, was übrigens sowohl hier, als in allen jenen Fällen stattfindet, in denen von der Accord-Summe überhaupt ohne specielle und ausdrückliche Ausscheidung die Rede ist.

5) Bei Termins-Ueberschreitungen wird die k. Eisenbahnbau-Sektion den Rückstand und hieraus die Conventional-Strafe berechnen, hierüber ein Protocoll aufnehmen und von dem Unternehmer (Geschäftsführer) unterschreiben lassen. Hiegegen ist lediglich eine binnen acht Tagen präclusiver Frist einzureichende oder zu Protokoll zu gebende Remonstration an die **k. Eisenbahnbau-Commission** zuläßig.

6) Die **k. Eisenbahnbau-Commission** beschließt über die Strafverhandlung und setzt den Strafbetrag entweder sogleich fest, oder behält sich die Entscheidung bis zur Vorlage der definitiven Abrechnung ausdrücklich oder stillschweigend vor.

7) In allen Fällen hat die **k. Eisenbahnbau-Commission** das Recht, den Strafbetrag entweder sogleich an den Vorschüssen oder seiner Zeit an der Restzahlung oder dem Cautionsbetrage zu kürzen.

8) Die Fürsetzung weiterer Zwischen- oder Vollendungs-Termine ist keine förmliche Termin-Verlängerung, und hebt demzufolge eine bereits verfallene Strafe nicht auf. Ebensowenig wird durch die — wenn auch unbedingte — Annahme späterer Arbeiten oder Lieferungen, die durch die Termins-Ueberschreitung einmal verwirkte Conventional-Strafe aufgehoben. Glaubt daher ein Unternehmer aus Gründen der Billigkeit auf eine wirkliche Termin-Verlängerung Anspruch machen zu können, so hat er ein deßfallsiges Gesuch noch vor Ablauf des Termines rechtzeitig anzubringen.

Controlirung der Arbeiten.

§. 14.

1) Der Uebernehmer oder dessen nach §. 2. aufgestellter Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsstunden auf dem Bauplatze gegenwärtig sein, und die Baubeamten bei ihren Besichtigungen der Arbeiten auf Verlangen begleiten.

2) Der Uebernehmer ist verpflichtet, den Eisenbahnbau-Beamten auf Verlangen über

die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, Fuhrwerke u. s. w. Aufschluß zu geben. Auch muß denselben die Einsicht der Tagebücher der Werkführer und Aufseher des Uebernehmers stets offen stehen.

3) Findet der Baubeamte, daß der Bau oder ein Theil desselben aus schlechten, mangelhaft bearbeiteten, oder construktionswidrig zusammengesetzten Materialien, oder gegen den Plan, oder gegen die Vorschriften in den Baubedingungen, oder überhaupt gegen die Grundsätze und Regeln der Baukunst, worüber die Beurtheilung ausschließend der kgl. Eisenbahnbau-Verwaltung anheimgestellt bleibt, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt ist, so muß den Anordnungen des Bau-Beamten augenblicklicher Gehorsam geleistet und jeder Mangel sogleich beseitiget werden, ausserdessen dieß auf Kosten des Unternehmers geschieht.

4) Baumaterialien aller Art, welche den Bedingungen nicht vollkommen entsprechen, müssen auf Anordnung des Baubeamten ohne Verzug von dem Bauplatze entfernt werden. Nach fruchtlosem Umfluß der hiefür gewährten Zeit geschieht entweder die Entfernung auf Kosten des Unternehmers, oder es werden die Materialien für die Verwendung zum Baue auf jede beliebige Weise unbrauchbar gemacht.

5) Keine, wenn auch plan- und vorschriftsmäßige Arbeit darf ohne vorausgegangene Prüfung dem Auge entzogen werden. Dagegen werden solche Gegenstände, welche nicht lange unverdeckt bleiben können, von dem Baubeamten und dem Unternehmer gemeinschaftlich abgemessen, und sogleich von beiden Theilen in gegenseitig zu paraphirende Bau-Tagebücher eingetragen, welche der definitiven Aufnahme beigelegt werden.

6) Für fehlerhafte oder gegen die Anordnung des Baubeamten hergestellte oder fortgesetzte Arbeit kann keine Bezahlung oder Entschädigung in Ansatz gebracht werden.

7) Uebrigens steht es dem Unternehmer frei, eine schriftliche Ausfertigung der von dem Baubeamten bei den Besichtigungen der Arbeiten gerügten Mängel und hierauf erfolgten Anordnungen zu verlangen.

Abweichungen von den ursprünglichen Bau-Vorschriften. Mehr- und Minderarbeiten.

§. 15.

1) Der Uebernehmer ist gehalten, bei dem Beginne der Arbeit auf seine Kosten von den der Veraccordirung zu Grunde liegenden Plänen, Baubeschreibungen und speciellen Bau-Vorschriften Copien nehmen zu lassen.

Abweichungen von ersteren dürfen in der Ausführung nur dann stattfinden, wenn von der k. Eisenbahnbau-Section hiezu eine Erlaubniß oder ein Auftrag schriftlich ertheilt worden ist.

2) Allen durch schriftliche Anordnungen der k. Bau-Section verfügten Abänderungen im Bauplane ist der Uebernehmer verbunden, Folge zu leisten; dagegen werden demselben in solchem Falle alle Mehrleistungen nach dem Ausmaaße und dem Preisverzeichniße unter Anwendung des verhältnißmäßigen Abgebotes vergütet, so wie alle Minderleistungen nach demselben Verfahren in Abzug gebracht werden.

3) Wegen des Entgangs eines etwaigen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung zur Folge haben könnte, findet keine Vergütung statt.

4) Mündliche Anordnungen der Baubeamten über Abweichungen von dem Plane und

Anschlage finden keine Berücksichtigung, wenn sie auch vollständig bewiesen werden können.

5) Bei allen Abänderungen und den allenfalls hieraus sich ergebenden Mehrarbeiten entscheidet es nichts, ob die angeordnete Arbeitsgattung unter den accordmäßigen Leistungen schon vorgekommen ist oder nicht, und das Preisverzeichniß bleibt unter allen Umständen bindende Norm für die Bezahlung.

6) Eine von dem Unternehmer ohne Erholung der so eben bedungenen schriftlichen Ermächtigung vorgenommene Abweichung von den Vorschriften der Pläne und Kosten-Anschläge hat nach Umständen die accordmäßige Herstellung nach §. 9. Abs. 7. zur Folge; aber selbst dann, wenn hievon Umgang genommen werden will, weil etwa jene Abweichung nicht zum Nachtheile des Baues gereicht, wird dennoch keine Vergütung geleistet.

7) Werden durch die verfügten Abänderungen oder Arbeits-Mehrungen solche Leistungen gefordert, welche in dem Preisverzeichniße nicht enthalten, und auch nicht eventuell vorgesehen sind, so steht es der **k. Eisenbahnbau-Commission** dann, wenn eine Trennung der neuen Arbeitsleistung von den übrigen Loos-Arbeiten, — allenfalls auch durch anderweitige Verfügung von Minderarbeiten an einzelnen Arbeits-Abtheilungen — möglich ist, frei, jene Arbeiten auf eine andere, irgend beliebige Weise herstellen zu lassen.

Ist jedoch eine Trennung nicht wohl ausführbar, oder will die **k. Eisenbahnbau-Commission** von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so wird der Preis nach Analogie und im Verhältnisse der übrigen Preise inhaltlich des der Veraccordirungs-Verhandlung zu Grunde gelegenen Preis-Verzeichnißes mit dem Accordanten durch ein gütliches Uebereinkommen vereinbart, oder wenn letzteres nicht zu Stande kommt, durch ein Schiedsgericht festgesetzt.

8) Preis-Differenzen haben für den Fortgang des Baues nicht den mindesten Suspensiv-Effekt. Der Accordant hat vielmehr auf Auffordern die neu angeordneten Arbeiten vorbehaltlich seiner Ansprüche auf nachträgliche Preisregulirung sogleich in Angriff zu nehmen, und stetig fortzusetzen, ausserdessen die im §. 9. angegebenen Bestimmungen über das Recht der k. Eisenbahnbau-Verwaltung zur Einschreitung gegen den säumigen Unternehmer eintreten.

9) Der Unternehmer hat sich jede Arbeitsminderung unbedingt und ohne Entschädigung gefallen zu lassen, dieselbe mag die Accordsumme um was immer für einen Betrag herabsetzen.

10) Ergibt sich indessen aus der Abgleichung des Anschlags der Kosten für sämmtliche schriftlich verfügte Minderungen und Mehrungen der Arbeitsleistungen, daß hiedurch die ganze — nach den einzelnen Arbeitsgattungen unausgeschiedene — Accord-Summe (§. 13. Abs. 4.) — um ein Fünftheil des Betrags nach Inhalt des Zuschlag-Dekrets überstiegen wird, so steht es in der Befugniß des Unternehmers, die Mehrarbeiten, in so weit sie das Fünftheil der Gesammtaccord-Summe übersteigen, abzulehnen, was er jedoch längstens binnen acht und vierzig Stunden nach Eröffnung der verfügten Abänderungen und resp. Mehrleistungen, bei Vermeidung der Verweigerung weitern Gehörs, schriftlich oder zu Protokoll zu erklären hat.

Erklärt der Accordant sich nicht oder nimmt er die durch die verfügten Anordnungen nothwendigen Arbeiten durch irgend eine concrete Handlung in Angriff, so wird der Verzicht

auf jedwelche Ablehnung der Mehrarbeit angenommen und in rechtlicher Beziehung der Gegenstand so betrachtet, als sei die fragliche Arbeitsleistung bereits den der primitiven Veraccordirungs-Verhandlung zu Grunde gelegenen Plänen, Kostenanschlägen u. s. a. einverleibt gewesen. Die Einrede des Irrthums oder der Unkenntniß der Kosten-Voranschläge für die Mehrarbeiten wird nach dem Umflusse obigen Termins oder nach dem Angriffe der Arbeit späterhin nicht mehr gehört.

11) Weigert sich der Unternehmer rechtzeitig, die ein Fünftheil der Accordsumme übersteigende Mehrarbeit zu übernehmen, so steht der königl. Eisenbahnbau-Commission frei:

a) dem Unternehmer die Ausführung der Mehrarbeiten lediglich bis zu dem Fünftheile Accordsumme zu übertragen und den Ueberrest auf eine andere ihr beliebige Weise ausführen zu lassen, oder

b) letzteres auf die ganze Mehrarbeit mit oder ohne Abtrennung eines Arbeitstheiles vom ursprünglichen Accorde auszudehnen.

12) Als **Mehrarbeiten** sind zu betrachten: alle durch constructive Abänderung der Accord-Objecte hervorgegangenen Vergrößerungen; der Hinzutritt neuer, den Accordobjecten gleichartiger Gegenstände; die angeordnete eine Erhöhung der Accordsumme veranlassende Veränderung der Materialien und ihrer Bezugsorte. Im entgegengesetzten Falle ist von Minderarbeiten die Rede.

Einstellung der Arbeiten. Außeraccordsetzung.

§. 16.

Die königl. Eisenbahnbau-Verwaltung hat das Recht, die Bauarbeiten entweder für immer oder zeitweise einzustellen und im ersteren Falle den Accord aufzulösen.

1) Wenn die **königl. Eisenbahnbau-Commission** die veraccordirte Bauarbeit aus irgend einer Ursache für immer einstellt, so wird nach folgenden Bestimmungen verfahren:

Es werden nämlich:

a) die bisher accordmäßig geleisteten Arbeiten,

b) die zum bedingnißgemäßen Weiterbaue tauglich befundenen Materialien und Vorrichtungen, und endlich

c) die vom Unternehmer erwiesenen unvermeidlichen Auslagen, welche derselbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit bestritten hat, in Rechnung gebracht.

Die zu a) und b) dem Accordanten gebührenden Vergütungen werden nach dem Preisverzeichnisse unter Anwendung des Abgebotes bezahlt; in Bezug auf die Ansprüche zu c) hat der Unternehmer eine ordentliche, specifizirte und mit den nothwendigen Belegen versehene Rechnung zu übergeben.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen hierüber gar nicht, oder über einzelne, im Uebrigen bezüglich der gehabten Auslage an und für sich nicht beanstandete Positionen zu Stande, so entscheidet über die Frage, ob eine Auslage bei ordentlichem kunstgemäßem Baubetriebe als unvermeidlich erachtet werden könne, ein Schieds-Gericht.

Die Thätigkeit des letzteren tritt auch dann ein, wenn bei den dem Unternehmer gebührenden Zahlungen gemäß b) über die allenfalls nothwendig werdende Preisentwickelung ein Vergleich nicht zu Stande kommt.

Bei den Ansprüchen zu c) findet der Abzug des Abgebotes nicht statt. Dagegen wird ein allenfalls entgangener, wenn auch erweisbarer Gewinn eben so wenig vergütet, als eine Auslage, welche dem Unternehmer aus Prozessen, aus dem Mangel eines eigenen hinreichenden, baaren Betriebsvermögens oder aus einer Ursache erwachsen ist, welche mit dem Accorde nicht directe in Verbindung steht, und für jeden Unternehmer gleichmäßig sich nothwendig ergeben haben müßte.

Der Unternehmer haftet jedenfalls für die in die definitive Abrechnung gebrachten Arbeiten bis zum Ablauf der bedingnißgemäßen Gewährzeit durch die geleistete Caution.

2) Wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlassung des Accordanten nur zeitlich eingestellt, so werden demselben die gefertigten Arbeiten nach dem Preisverzeichniße ganz bezahlt.

Die bereits zur unmittelbaren Verwendung selbst hergerichteten und tauglich befundenen Materialien (daher mit Ausschluß aller bloßen Bauvorrichtungen u. s. w.) werden aufgenommen und es wird deren Werth für diesen Fall ohne weitere Consequenz nach billigem Uebereinkommen berechnet. Von der sich ergebenden Summe wird dem Accordanten bis zum Wiederanfange des Baues eine Entschädigung von fünf Prozent per Jahr vergütet.

Wenn der Accordant mit Genehmigung der **k. Eisenbahnbau-Commission** die unbedingte Haftung für völlige Unverletzterhaltung der Bauten und sämmtlicher Materialien in quantitativer und qualitativer Beziehung übernimmt, so wird hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen.

3) Bei Außeraccordsetzung aus Schuld des Unternehmers werden dem letzteren nur die oben zu 1 lit. a und b bezeichneten Objecte in Rechnung gesetzt.

Ueber das Verfahren bei den Aufnahmen finden die Bestimmungen des §. 19 gleichmäßige Anwendung.

Schadloshaltung für Verlurste.

§. 17.

Der Unternehmer hat durchaus keine Schadloshaltung wegen Mangels an Arbeitern und Fuhrwerken, wegen Theuerung der Arbeits- und Fuhrlöhne, der Lebens- und Futter-Preise, für Verlurste durch Entwendungen und muthwillige Handlungen, für die wegen Mangels an Vorsicht entstandenen Beschädigungen, noch endlich für schlecht überlegte und mißglückte Versuche anzusprechen.

Dasselbe gilt auch bei Beschädigungen, welche durch Elementarereigniße oder besondere Lokalverhältniße hervorgerufen werden. Glaubt aber ein Unternehmer wegen eines erlittenen Schadens, welcher ihm an den bereits hergestellten oder an den bereits auf den angewiesenen Bauplatz gebrachten Baumaterialien durch ganz außerordentliche Elementarereigniße, oder an den nicht auf Wag und Gefahr übernommenen Arbeiten durch ungünstige Lokalverhältniße zugegangen ist, und durch alle Vorsichtsmaßregeln und stete Wachsamkeit nicht verhütet werden konnte, aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so muß er das Entschädigungsgesuch binnen achtundvierzig Stunden nach dem vorgefallenen Ereigniße bei der königl. Eisenbahnbau-Section schriftlich oder zu Protokoll anbringen, welche königl. Behörde den Schaden zu berechnen und die Verhandlung an die **königl. Eisenbahnbau-Commission** einzusenden hat.

Diese wird nach Umständen die Entschädigungssumme festsetzen und hierüber Entschließung erlassen. Auf verspätet angemeldete Entschädigungsgesuche kann nicht eingegangen werden.

Vorschuß-Zahlungen.

§. 18.

1) Um dem Unternehmer (beziehungsweise dem Stellvertreter, Geschäftsführer u. s. w.) die Möglichkeit der raschen und bedingnißgemäßen Ausführung der Arbeiten zu erleichtern, werden demselben, wenn deßfalls in den besonderen Bedingungen ein Gegentheiliges nicht bestimmt ist, nach vollständig geleisteter Caution auf Verlangen während des Baues auf die vom königl. Sectionsvorstande contrasignirten Scheine Vorschußzahlungen bis zu etwa neun Zehntel des Accordwerthes der geleisteten Arbeit oder der gelieferten Materialien gewährt.

2) Der **königl. Eisenbahnbau-Commission** steht es frei, diese Vorschußzahlungen bis auf den Betrag von sieben Zehntel herabzusetzen, wenn der Accordant durch Saumsal oder Widerspenstigkeit zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, oder ein Nachtheil für das königliche Eisenbahnbau-Aerar zu befürchten steht.

3) Zur Berechnung der zuläßigen Vorschüsse werden provisorische Aufnahmen gepflogen, jedoch kann der Accordant einen Antrag hierauf in der Regel nur einmal in jedem Monate stellen.

4) Da die provisorischen Aufnahmen zum Behufe der Vorschußzahlungen weder für das Gesammt-Guthaben des Unternehmers, noch in Bezug auf Anerkennung der bedingnißgemäßen Ausführung des Baues von einem Einflusse sind, so können dieselben auch ohne die Anwesenheit des Unternehmers, und um so mehr gepflogen werden, als für die Nichtüberschreitung der erlaubten Vorschußgewährungen der königl. Sections-Vorstand persönlich verantwortlich ist, und eine Reclamation wegen Irrthums in der Berechnung u. s. w. unzuläßig erscheint.

Wird dem Unternehmer durch Vorschußzahlungen die Möglichkeit der raschen bedingnißgemäßen Ausführung der Bauten an die Hand gegeben, so räumt hingegen der Unternehmer der königl. Eisenbahnbau-Verwaltung bezüglich aller auf die Bau- oder Werkplätze gebrachten und zum Bau bereits verwendeten oder noch zu verwendenden Materialien das Besitzesrecht ein, und es darf ohne Einwilligung der königl. Eisenbahnbau-Verwaltung hievon nichts entfernt werden, widrigenfalls die Vorschußzahlungen aufhören.

5) Es versteht sich von selbst, daß aus dem Grunde, weil die Vorschüsse nur zur unmittelbaren Verwendung für die rechtzeitige Ausführung der Arbeiten im Interesse des königl. Eisenbahnbaues gegeben werden, dieselben ihrem Zwecke nicht entfremdet werden dürfen, daher auf Cessionen, Beschlagnahmen u. dergl. durchaus keine Rücksicht genommen werden wird.

Definitive Aufnahme und Abrechnung.

§. 19.

1) Die **definitive Aufnahme** eines Baues oder einer sonstigen Arbeitsleistung wird in der Regel erst nach gänzlicher Vollendung von dem königl. Sections-Vorstande mit Zuziehung des Unternehmers (Stellvertreters, Geschäftsführers) und

mit Zuhandnahme des vom Bauführer nach §. 14 Abs. 5 geführten Bau-Tagebuches in der Art vorgenommen, daß die plan- und accordmäßige Ausführung des Baues genau untersucht und protokollarisch bestätigt, mit dem Bau-Tagebuche verglichen, das letztere nöthigenfalls ergänzt und sofort allseitig durch Unterschrift anerkannt wird.

Bei den nach dem Gewichte veranschlagten Materialien und Gegenständen hat der Unternehmer das Gewicht durch legale in Anwesenheit eines Baubediensteten erhobene und von demselben bestätigte Waagscheine nachzuweisen, welche zu den Verhandlungsakten genommen werden.

2) Von Seite der königl. Bauverwaltung wird zwar stets eine Controle der Leistungen darüber stattfinden, daß dieselben vertragsmäßig ausgeführt werden. Es kann dieß jedoch dem Unternehmer nicht zur Entschuldigung dienen, wenn dessen ungeachtet bei der definitiven Aufnahme Gebrechen entdeckt werden sollten; auch behält sich

3) die **königl. Eisenbahnbau-Commission** eine Superrevision der definitiven Aufnahme an Ort und Stelle bevor, so daß die in Folge derselben entdeckten Mängel gerade so zu betrachten und nachträglich zu beseitigen sind, als wenn dieselben bei der von der königl. Section gepflogenen Aufnahme wahrgenommen und dem Verhandlungsprotokolle einverleibt worden wären.

Dieses Superrevisionsrecht steht der **königl. Eisenbahnbau-Commission** bis zum Ablaufe der Gewährzeit (§. 20) zu.

4) Ergibt sich aus den im Absatz 1 dieses Paragraphs vorgeschriebenen Constatirungs-Verhandlungen, daß der Bau in Maaß und Beschaffenheit vollkommen so hergestellt ist, wie solches in den der Veraccordirungs-Verhandlung zu Grunde gelegenen Urkunden vorgeschrieben war, oder nach §. 15 durch besondere schriftliche Verfügungen angeordnet worden ist, so wird zur **definitiven Abrechnung** geschritten.

Diese Abrechnung wird dem Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer) im Sections-Bureau zur Einsicht und Anerkennung mittels Protokoll vorgelegt und demselben dabei ein präclusiver Termin von acht Tagen zur Erklärungsabgabe fürgesetzt.

Findet sich der Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer) zu keiner Gegenerinnerung veranlaßt, so hat derselbe die definitive Abrechnung zur Anerkennung zu unterzeichnen.

5) Verweigert der Unternehmer die Anerkennung der von der königl. Eisenbahnbau-Section nach Abs. 1 und 4 gepflogenen Aufnahmen und Berechnungen, oder glaubt derselbe, auf den Grund der Baubedingungen, oder endlich aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so hat derselbe sogleich oder innerhalb des ihm zu Abs. 4 fürgesetzten Erklärungstermines hierüber Meldung zu machen, die Reclamationen und Bitten selbst aber binnen einer präclusiven Frist von vier Wochen (vom Tage jener Anmeldung an gerechnet) entweder zu Protokoll zu geben, oder auch die deßfalls verfaßte Schrift bei der königl. Section oder der **königl. Eisenbahnbau-Commission** in den Einlauf zu bringen.

Die Unterlassung der Anmeldung oder die Versäumung der Ausführungsfrist wird als unbedingter Verzicht auf alle Reclamationen und Entschädigungsgesuche angesehen.

Die bloße Verweigerung der Unterschrift des Unternehmers am Schlusse des Aufnahms- und Abrechnungs-Protokolls hat nicht die mindeste rechtliche Wirkung und ist weder einer Nichtanerkennung der Verhandlungen, noch einer Anmeldung

von Reclamationen und Gesuchen gleich zu achten, wenn der Akt der Eröffnung des Aufnahms- und Abrechnungs-Resultates bewiesen oder nachträglich constatirt ist.

6) Die **königl. Eisenbahnbau-Commission,** welcher der vollständige Akt über die definitive Aufnahme und Abrechnung vorzulegen ist, prüft die gepflogene Verhandlung in technischer und rechnerischer Hinsicht, setzt hienach das Restguthaben des Unternehmers fest, und verfügt die Ausbezahlung desselben, jedoch immer vorbehaltlich der nachträglichen Beseitigung aller bei der zu 3 erwähnten Superrevision noch entdeckten Mängel, in welcher Beziehung der Unternehmer zuvorderst mit der geleisteten Caution haftbar bleibt.

Sollte durch die technische oder rechnerische Revision eine Aenderung der Ziffer zum Nachtheile des Accordanten eintreten, so bleiben dem Unternehmer seine Rechte in so weit vorbehalten, daß ihm auf Verlangen bezüglich der abgeänderten Rechnungspunkte Eröffnung zu machen ist, wobei das zu Absatz 4 und 5 angegebene Verfahren gleichmäßige Anwendung findet.

7) Bei rechtzeitig angebrachten Reclamationen gegen die definitive Aufnahme und Abrechnung wird die **königl. Eisenbahnbau-Commission** eine wiederholte Revision der Berechnung oder eine Untersuchung an der Baustelle vornehmen und den Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer) hiezu vorladen.

8) Nach gepflogener Revision oder Untersuchung faßt die **königl. Eisenbahnbau-Commission** Beschluß über die von dem Unternehmer erhobenen Reclamationen oder sonstigen Entschädigungsgesuche.

9) Gegen diesen Beschluß steht dem Unternehmer das Recht des Recurses oder der Beschwerde an das **königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten** binnen eines — vom Tage der Eröffnung an gerechnet — präclusiven Termines von vierzehn Tagen zu.

10) Die Entschließung des **königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten** auf die vorgebrachte Reclamation oder Bitte ist in der Art bindend, daß einem Antrage auf Constituirung eines Schiedsgerichts später nicht mehr stattgegeben werden kann, da es dem Unternehmer freisteht, den Antrag auf Entscheidung der Differenz durch ein Schiedsgericht sogleich und zwar ebenfalls innerhalb des im Abs. 9 fürgesetzten präclusiven Termins von vierzehn Tagen zu stellen, wenn er sich bei dem Ausspruche der **k. Eisenbahnbau-Commission** nicht beruhigen zu können glaubt.

11) Was oben von dem Verfahren bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung nach der gänzlichen Vollendung aller zur Ausführung übernommenen Arbeiten und sonstigen Leistungen festgesetzt ist, gilt gleichmäßig auch in allen jenen Fällen, in welchen eine definitive Aufnahme und Abrechnung wegen Außeraccordsetzung, Accordaufhebung, gänzlicher Einstellung der Arbeiten u. s. w. einzutreten hat.

12) Obwohl nicht zu erwarten steht, daß ein Unternehmer den Akt der definitiven Aufnahme und Abrechnung zu verhindern suche, so wird dennoch zur Vermeidung jeder Verzögerung der Vereinigung der Sache bestimmt, daß, wenn ein Accordant der ihm zugekommenen Ladung nicht Folge leistet, d. i. ohne eine hinreichende, von der k. Eisenbahnbau-Verwaltung ausschließend zu würdigende Ursache an dem festgesetzten Termine ausbleibt, die definitive Aufnahme mit Zuziehung zweier von der zur Versteigerungsvornahme committirt gewesenen königl. Distrikts-

Polizeibehörde gewählter und benannter, von dem Unternehmer aber zu bezahlender Zeugen in allen ihren Theilen vollkommen giltig geschehen könne.

Es ist hiebei in rechtlicher Beziehung Alles gerade so anzusehen, als ob der Unternehmer, welcher von den beiden Seiten repräsentirt erscheint, bei der Aufnahme selbst zugegen gewesen wäre.

Im Uebrigen tritt in Bezug auf die Abrechnungs-Verhandlungen das unter Ziff. 5. angegebene Verfahren ein.

Zeigt sich der Unternehmer auch hiebei widerspenstig, so wird man ihm das Hauptresultat der Abrechnung der Ziffer nach gebührend eröffnen, wobei es ihm sodann anheimgestellt bleibt, die Aufnahms- und Abrechnungs-Verhandlungen am Sectionssitze einzusehen, und binnen acht Tagen präclusiver Frist, vom Tage obiger Eröffnung an gerechnet, die Ausführung der Reclamation, Beschwerde u. s. w. anzumelden, und im Uebrigen nach obigen Bestimmungen Abs. 5. zu verfahren.

Endlich wird

13) bemerkt, daß der Unternehmer im Falle des Recurses, der Beschwerde u. dgl. an seiner liquiden Forderung nicht verkürzt, oder der letzteren Auszahlung verweigert werden soll, indem blos die Anweisung des Betrages der Differenz zwischen der Berechnung des Baubeamten und der Forderung des Unternehmers bis zum Austrag der Sache verschoben bleibt.

Die Empfangnahme und Abquittirung des Restguthabens ohne Vorbehalt gilt als unbedingte Anerkennung der revidirten Abrechnung und als Verzicht auf jede Nachforderung.

Gewährzeit und Cautions-Auflösung.

§. 20.

Die **Gewährzeit** für Solidität und dauernde Tüchtigkeit der Arbeiten in allen ihren Theilen endet zwölf Monate nach dem Tage der definitiven Aufnahme und der letzten Abrechnung.

Nach Ablauf dieser Gewährzeit und nach Beseitigung aller bis dahin vorgekommenen und von dem Unternehmer bedingnißgemäß zu vertretenden Mängel, dann bei dem Nichtvorhandensein anderer aus dem Accorde noch bestehender Haftungen des Unternehmers oder Ansprüche der kgl. Eisenbahnbau-Verwaltung, wird die Caution auf den Grund einer zu pflegenden und protokollarisch zu constituirenden Final-Untersuchung aufgelöst.

Differenzen zwischen der k. Eisenbahnbau-Commission und den Accordanten.

§. 21.

1) Alle **Differenzen,** welche sich zwischen der k. Eisenbahnbau-Verwaltung und dem Unternehmer ergeben, sind nach dem Inhalte dieser allgemeinen Accord-, dann der besonderen Bedingungen oder nach den abgeschlossenen schriftlichen Verträgen zu beurtheilen und zu entscheiden.

2) Abgesehen von den in §§. 15 und 16 angeführten Fällen können Schiedsrichter nur mit beiderseitiger Uebereinstimmung constituirt werden.

3) Bei allenfallsigen Civil-Prozessen erfolgen die Entscheidungen, in so weit hiefür diese allgemeinen und die besonderen Accordbedingungen nicht ausreichen,

lediglich nach dem bayerschen Landrechte, secundär nach dem gemeinen Rechte.

Einhaltung der Grenzen und Schonung fremden Eigenthums.

§. 22.

1) Der Accordant ist schuldig, bei den zur Ausführung übenommenen Arbeiten das abgegrenzte und ihm eingewiesene Bahneigenthum, so wie die bereits zu Jedermans Gebrauch bestimmten Wege nicht zu überschreiten, nicht minder alle bestehenden Wässerungs- und Abzugsgräben dann offen zu erhalten, wenn letztere nach Plan und Bedingung nicht ganz oder während der Bauzeit hinwegfallen.

Im Uebertretungsfalle haftet der Unternehmer für jeden durch ihn, seine Werkführer oder Arbeiter den Angrenzern, Grund- und Wegeigenthümern, oder sonstigen Berechtigten zugefügten Schaden, wie solchen die k. Eisenbahnbau-Section im Vernehmen mit der betreffenden Lokal-Polizeibehörde ermitteln und feststellen wird.

2) Weigert sich der Unternehmer der hiefür zu leistenden Zahlung, so ist die k. Eisenbahn-Bauverwaltung befugt, den festgesetzten Betrag für Rechnung desselben an den Beschädigten auszahlen und diesen Betrag von der nächsten Vorschußzahlung oder der Rest-Zahlung in Abzug bringen zu lassen.

3) Wenn in den besonderen Bedingungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, und zwar ohne Unterschied, ob für Acquirirung und Unterhaltung der zur Material-Beifuhr u. dgl. nothwendigen Wege eine Vergütung festgesetzt ist, oder nicht, hat der Unternehmer ohne Regreßansprüche an die k. Eisenbahnbau-Verwaltung alle Reclamationen und Anforderungen ausschließend zu vertreten, welche vom **k. Aerar,** den Gemeinde-Verwaltungen oder von Privat-Personen für Gestattung der Benützung oder für Unterhaltung von Straßen und Wegen wann und wie immer gemacht werden.

Endlich kommt

4) zu bemerken, daß die Pflicht der Einhaltung des Bahneigenthums auch das Verbot der Wahl anderer, als der eingewiesenen Füllgruben oder Ablagerplätze ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der k. Eisenbahnbau-Verwaltung umfaßt.

Gemeinde-, Brücken-, und Pflasterzölle.

§. 23.

Die Verbindlichkeit des Unternehmers zur Entrichtung der Gemeinde-, Brücken- und Pflasterzölle richtet sich nach den örtlichen Tarifen und den in jedem Regierungs-Bezirke bestehenden besondern Vorschriften, so wie nach den in den besonderen Bedingungen angegebenen Bestimmungen.

Handhabung der Ordnung und Ruhe bei der Bauausführung.

§. 24.

1) Der Unternehmer, so wie sein Werkführer und seine Arbeiter müssen sich nach jenen Sicherheits- und sonstigen polizeilichen Vorschriften richten, welche wegen Aufrechthaltung der Ordnung im Allgemeinen und auf dem Bauplatze insbesondere von

der k. Eisenbahnbauverwaltung, oder der k. Distriktspolizeibehörde für nothwendig erachtet werden, und entweder bei der Veraccordirung als bereits bestehend erklärt und eröffnet sind, oder im Laufe der Bauzeit noch angeordnet werden.

2) Die k. Eisenbahnbauverwaltung ist berechtigt, aus den ihrem Ermessen überlassenen Gründen, als z. B. grober Fahrläßigkeit, unartigen Betragens gegen das k. Dienstpersonale, Widerspenstigkeit u. s. w., die Funktionsenthebung und Entfernung der Werkführer, Aufseher, Unteraccordanten oder Arbeiter anzuordnen.

Ein auf solche Weise Entfernter darf den Bauplatz nicht mehr betreten, insoferne derselbe nicht Mitaccordant ist.

3) Sollte sich ergeben, daß ein Unternehmer den auf dem Bauplatze beschäftigten Erd- und Kunstbauarbeitern ihren Verdienst vorenthält, und sind deßhalb unangenehme Auftritte und Excesse mit Grund zu befürchten, so steht der k. Eisenbahnbauverwaltung die Befugniß zu, den liquiden Verdienst auf Rechnung des Accordanten durch Anweisungen ausbezahlen zu lassen.

Ausbeute des Bahneigenthums.

§. 25.

Alles innerhalb der Grenzen des Bahneigenthums bei Förderungsarbeiten gewonnene Material, als Rasen, Kies, Steine u. s. w. bleibt ausschließliches Eigenthum des k. Eisenbahnbau-Aerars. Letzteres gilt auch von ausgegrabenen Natur- und Kunsterzeugnißen, als Thier- und Pflanzenresten und Versteinerungen, Münzen, Waffen und andere Alterthümer überhaupt, was Alles gewissenhaft an den k. Sectionsvorstand abgeliefert werden muß. Verheimlichung eines solchen Fundes hat Entlassung und nach Umständen sonstige Einschreitung zur Folge.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

§. 1163.

(Allgemeine Bedingniße für Materiallieferungen zum Baue der k. b. Eisenbahnen betr.)

Arten der Vergebung von Lieferungen und Bürgschaft für den Vollzug.

§. 1.

Die Lieferungen von Baumaterialien werden vergeben entweder:

a) durch Abschluß eines Privataccordes, oder

b) durch Ueberlassung an den Mindestfordernden bei speciellen oder allgemeinen Submissionen.

Bei allgemeinen Submissionen werden In- und Ausländer ohne Unterschied zugelassen; die k. Eisenbahnbau-Commission hat aber das unbedingte Recht, solchen Submittenten den Zuschlag zu verweigern, welche sich entweder

a) über ihre Cautionsfähigkeit und den Besitz eines hinreichenden Betriebsvermögens nicht sogleich oder nach Umständen nicht innerhalb des festgesetzten Termines durch amtliche Zeugniße ausweisen können, oder

b) in deren Verläßigkeit die k. Eisenbahnbau-Verwaltung Zweifel setzt, was insbesondere dann einzutreten pflegt, wenn ein Submittent bereits bei früheren Lieferungen oder sonstigen Unternehmungen für den Eisenbahnbau durch ungegründete Reclamationen, Terminsversäumniße, Lieferung mangelhafter Waaren, Unterschleife, Widerspenstigkeit

gegen die Anordnungen des Baupersonals zur Unzufriedenheit, Beschwerden oder Einschreitungen Veranlaßung gegeben hat.

Gegen den Ausschluß findet keine Berufung statt, und derselbe kann auch gegen einzelne Mitglieder einer Gesellschaft verhängt werden, in welchem Falle es den übrigen Gesellschaftern frei steht, die Submission zurückzuziehen.

Wenn die Lieferung von einer Gesellschaft unternommen wird, so haften alle Gesellschafts-Mitglieder solidarisch, d. h. Alle für Einen und jeder Einzelne für alle Uebrigen, und es ist zu jeder Veränderung der Gesellschafsmitglieder, wenn solche eine rechtliche Wirkung gegen die k. Bauverwaltung haben soll, die Zustimmung der k. Eisenbahnbau-Commission erforderlich; außerdem bleibt eine solche Veränderung reine Privatsache unter den Gesellschaftsmitgliedern.

Cautionsleistung.

§. 2.

Jeder Lieferant hat eine Caution zu stellen, welche zehn Prozente der Accordsumme beträgt. Hiebei wird bestimmt:

1) die Caution kann geleistet werden:
   a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staatspapieren (bayerische Staatspapiere nach dem Nennwerthe) oder solchen Privat-Obligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinreichende hypothekarische Sicherheit gewähren;
   b) durch Bestellung einer derartigen Hypothek auf eine in Bayern liegende Realität des Unternehmers;
   c) durch annehmbare Bürgen, nöthigenfalls unter Bestellung einer Hypothek auf ihre Realitäten;
   d) durch Zurücklassung des Cautionsbetrages an der ersten Vorschußzahlung.
2) Die einmal geleistete Caution gilt auch für alle im Laufe der Lieferungszeit übernommenen Mehrlieferungen.
3) Die von einem Lieferanten geleistete Caution bleibt aufrecht und haftend für alle Ansprüche, welche die k. Eisenbahnbau-Verwaltung aus den Handlungen oder Unterlaßungen des Unternehmers selbst oder seiner Consorten, Erben u. dgl. wann und wie immer zu machen hat.
4) Leistet der Unternehmer die Caution in dem festgesetzten Termine nicht, so steht es der k. Eisenbahnbau-Commission frei, denselben außer Accord zu setzen und die Lieferung auf seine Kosten, Wag und Gefahr in jedwelcher der k. Eisenbahnbau-Commission beliebigen Weise in Ausführung bringen zu lassen.
5) Wenn die Caution durch Zurücklaßung des erforderlichen Betrages an der ersten Vorschuß-Zahlung geleistet wird, so bleibt in der Regel die Caution bis zu deren Auflösung unverzinslich bei dem betreffenden Filialzahlamte deponirt.
6) Wird in dem Vertragsprotocolle von der Caution gar keine Erwähnung gemacht, so wird angenommen, daß der Lieferant stillschweigend die k. Eisenbahnbau-Verwaltung ermächtigt haben wolle, den erforderlichen Betrag von der ersten Vorschußzahlung als Caution zurückzubehalten.
7) Die Leistung einer Caution fällt hinweg, wenn:
   a) der Betrag derselben nur 40 Gulden entziffern würde, und nebstdem eine über die Lieferungszeit hinausreichende Garantiezeit nicht besteht;
   b) auf den Empfang einer Vorschußzahlung ganz verzichtet, oder solche nur bis zum Betrage von sieben Zehntheilen des Guthabens gefordert wird, und ebenfalls eine besondere

Gewährzeit für die Tüchtigkeit der gelieferten Waaren nicht ausdrücklich oder stillschweigend stipulirt erscheint. Erlischt vielmehr mit dem Momente der definitiven Aufnahme und Abrechnung nicht jede Verbindlichkeit des Lieferanten, so ist von dem Guthaben desselben der aus der Accordsumme sich berechnende Cautionsbetrag bis zum Ablauf der Gewährzeit zurückzubehalten.

Geldempfang.

§. 3.

Die Mitglieder einer Gesellschaft haben sich zu erklären, ob sie mitsammen die Gelder in Empfang nehmen, oder wen sie hiezu aus ihrer Mitte bevollmächtigen wollen.

Erklären sie sich hierüber nicht, so wird angenommen, daß sie die Gelder mitsammen erheben und hierüber quittiren wollen.

Wenn im Laufe des Unternehmens wegen der Berechtigung zum Geldempfange Conflicte entstehen, oder die Rechtsverhältniße zwischen den Gesellschaftsmitgliedern Stockungen in Verabfolgung der Zahlungen hervorrufen, so hat die k. Eisenbahnbau-Verwaltung das Recht, an den jeweiligen Geschäftsführer solche Beträge innerhalb des Verdienstes rechtsgiltig ausbezahlen zu lassen, als nach ihrem Ermessen zum ungestörten Fortbetriebe des Lieferungsgeschäftes erforderlich ist. — Sind mehrere oder alle Mitglieder einer Gesellschaft zur Geschäftsführung ermächtigt, so kann an jedwelchen Consorten eine derlei Vorschußzahlung gemacht werden.

Geschäftsführung.

§. 4.

Bei einem Consortium ist immer ein Gesellschaftsmitglied aufzustellen, welches als Geschäftsführer der Gesellschaft betrachtet werden muß.

Insoferne nicht besondere Ausnahmen und Vorbehalte gemacht werden, repräsentirt dieser Geschäftsführer das Consortium in allen vorkommenden Fällen, und Alle Verhandlungen, welche die k. Eisenbahnbau-Verwaltung mit demselben abmacht, haben in rechtlicher Beziehung dieselbe Wirkung, als wären sie mit allen einzelnen Gesellschaftsmitgliedern gepflogen worden. Hienach erscheint der Geschäftsführer insbesondere bevollmächtigt, alle schriftlichen Erlasse der k. Bauverwaltung in Empfang zu nehmen, allen Eröffnungen ohne Ausnahme allein beizuwohnen, Erklärungen hierauf rechtsverbindlich abzugeben, provisorische und definitive Aufnahmen und Abrechnungen anzuerkennen, Verzichte auf Reclamationen und Nachforderungen jeder Art auszusprechen u. dgl.

Haben die Gesellschaftsmitglieder keinen Geschäftsführer aufgestellt, so wird angenommen, daß sie sich gegenseitig zur Geschäftsführung bevollmächtigt haben wollen, so daß die k. Eisenbahnbau-Verwaltung mit jedem einzelnen Consorten Alles dasjenige rechts- und endgiltig abmachen kann, wozu nach obigen Bestimmungen eine ausdrückliche Ermächtigung die Befugniß gibt.

Dieses Letztere tritt auch dann ein, wenn entweder

a) der Geschäftsführer stirbt, oder zur ungehemmten Fungirung physisch verhindert wird, und die übrigen Gesellschaftsmitglieder innerhalb des ihnen von der k. Eisenbahnbau-Verwaltung festgesetzten Termines keinen andern Consorten zur Geschäftsführung bevollmächtigen, oder wenn

b) der aufgestellte Geschäftsführer die Functionsleistung directe oder stillschweigend dadurch verweigert, daß er auf zweimaliges — unmittelbar aufeinander folgendes und gehörig bescheinigtes Vorladen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt.

Stellvertretung, Ableben des Unternehmers.

§. 5.

Die bei andern Accorden übliche Benennung eines Stellvertreters fällt bei Lieferungsverträgen hinweg. Stirbt aber ein Unternehmer, so steht es in der Willkür der k. Eisenbahnbau-Commission, den Vertrag aufzulösen und mit den Erben des Accordanten über die bisherigen Lieferungen definitive Abrechnung zu pflegen, die nach dem Tode des Unternehmers aber noch nicht abgelieferten Waaren auf andere Weise beizuschaffen.

Insinuations- und Geschäftsmandatar.

§. 6.

Ein im Sectionsbezirke nicht wohnender Accordant hat einen daselbst domicilirenden Insinuations- und Geschäftsmandatar aufzustellen.

Ist dieses unterblieben, so soll

a) die Insinuation mit Aufgabe des Erlasses auf die k. Post als geschehen zu betrachten sein, und

b) die k. Eisenbahnbauverwaltung ermächtigt sein, auf Kosten des Unternehmers irgend eine beliebige Person als Geschäftsmandatar zu betrachten.

Der Geschäftsmandatar ist übrigens lediglich befugt, bei Ablieferung, Prüfung, Abzählung, Abwiegung, Abmessung und Uebernahme der Waaren gegenwärtig zu sein, und die Richtigkeit der vorgenommenen Verhandlungen durch Unterschrift rechts- und endgiltig zu bestätigen.

Formelle Geschäftsbehandlung.

§. 7.

1) Die Art der Vergebung der Lieferungen (§. 1) richtet sich in formeller Beziehung stets nach den Anordnungen der k. Eisenbahnbau-Verwaltung.

2) Abgebote bei allgemeinen oder speciellen Submissionen dürfen nur in ganzen oder Zehntels-Procenten gemacht werden.

3) Bei Vergebung von Lieferungen auf den Grund von Kostenvoranschlägen finden Nachgebote keine Berücksichtigung; dieses ist auch bei Entgegennahme von Preisofferten dann der Fall, wenn bereits annehmbare Angebote rechtzeitig eingekommen sind.

4) Offerten, denen eine besondere, die Sache wesentlich alterirende und mit den unclausulirten Anerbietungen Dritter nicht in Einklang zu bringende Bedingung beigesetzt ist, wird keine Berücksichtigung geschenkt. Hiezu gehören beispielsweise: Terminsverlängerungen, Fracht-Ermäßigungen u. dgl.

5) Bei ganz gleichen Angeboten steht es in der freien Wahl der k. Eisenbahnbau-Commission, mit welchem der mit denselben Offerten auftretenden Submittenten sie den Lieferungsvertrag abschließen wolle, wenn nicht eine nochmalige schriftliche Entgegennahme von Preisofferten vorgezogen, oder eine Vereinbarung wegen Anweisung anderer Ablieferungsorte erzielt wird.

6) Erfolgt die Vergebung von Lieferungen nach Loosen, Lagerplätzen, Sectionsbezirken oder endlich für eine ganze Bahnabtheilung, und wird hiebei in der Submission nicht ausdrücklich erwähnt, daß das Anerbieten nur Giltigkeit habe, wenn die Lieferung der angegebenen Quantität ganz übertragen wird, so erscheint der Offerent gebunden, wenn ihm auch nur eine kleinere Quantität, jedoch ein Minimum, z. B. ein einzelnes Loos, den Bedarf für einen Lagerplatz u. s. w. ganz deckend zur Lieferung in Bestellung gegeben wird.

7) Obiges findet gleichmäßige Anwendung, wenn Materialien, z. B. Holzwaaren, Steine,

nach verschiedenen Gattungen und Dimensionen den Gegenstand der Veraccordirung bilden, und der Sumittent nicht zur förmlichen Bedingung setzt, daß er sich einen theilweisen Zuschlag nicht gefallen lasse.

Anfang der Lieferungen.

§. 8.

1) Alle Verträge und Zuschlagsertheilungen hängen von der definitiven Genehmigung der k. Eisenbahnbau-Commission ab, wenn nicht die Ausnahme hievon in den Protocollen ausdrücklich bestimmt wird.

2) Sobald indeßen ein Privatvertrag abgeschlossen oder der provisorische Zuschlag ertheilt worden ist, darf der Unternehmer unverzüglich mit der Lieferung beginnen, ohne vorerst die definitive Genehmigung abzuwarten, wenn nicht hinwiederum im Protocolle das Gegentheil klar bestimmt wurde.

3) Verweigert die k. Eisenbahnbau-Commission den definitiven Zuschlag, so wird dem Unternehmer für die bis zum Tage der Insinuirung des Decretes über nicht erfolgte Genehmigung bedingnißgemäß gelieferte Waare jener Preis baar bezahlt, welcher dem Vertrags-Protocolle oder dem Zuschlage entspricht. Besondere Entschädigungen für Vor- und Einrichtungen, Einleitungen zur Vertragserfüllung, wegen Verlust an den zur Ablieferung jetzt nicht mehr gelangenden Waaren, aus Geschäftsverbindungen mit Dritten u. s. w. werden in einem solchen Falle von der k. Eisenbahnbau-Commission unter keiner Bedingung geleistet; dagegen verzichtet dieselbe auf jede Gewährleistung bezüglich der übernommenen Waaren und rechnet mit dem Unternehmer definitiv unter Enthebung von allen weiteren Verbindlichkeiten ab.

Maaß- und Gewichtsbestimmungen.

§. 9.

Wo nichts anderes bestimmt ist, wird bei den k. Eisenbahnbauten der bayerische Fuß in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien getheilt.

Als Gewichtseinheit gilt das bayerische Pfund, wovon 100 gleich sind 112 Zollpfunden oder 56 Kilogrammen.

Umfang der Leistungen eines Lieferanten.

§. 10.

1) In dem vereinbarten Preise ist Alles enthalten, was der Lieferant bis nach geschehener definitiver Uebernahme von Seite der k. Eisenbahnbau-Verwaltung zu leisten in die Nothwendigkeit sich versetzt sieht, insbesondere:

   a) für Anfertigung oder Herbeischaffung der Waare nach den Vertragsbestimmungen, Plänen, Kostenvoranschlägen;

   b) für den Transport der Waaren an den Ablieferungsort;

   c) für das Abladen derselben auf den von den k. Baubehörden bezeichneten Plätzen und

   d) das regelmäßige Aufschlichten oder Aufsetzen der Lieferungsgegenstände nach den Anordnungen der k. Eisenbahnbau-Sectionen, wenn diese Leistungen dem Unternehmer ebenfalls nach den Vertragsbestimmungen zukömmt.

   Der Preis nach Vertrag oder Zuschlag umfaßt demnach ganz unausgeschieden die volle Vergütung für alle Leistungen und der Unternehmer hat bezüglich des Absatzes b

alle wie immer vorkommenden Auslagen für Verpackung, Fracht-, Ab- und Auslade-Kosten, Weggebühren, Hafengelder, Pflaster- und Brückenzölle u. s. w. ohne weiteren Endgelt zu bestreiten.

2) Im Besonderen sind in dem stipulirten Preise bei Steinlieferungen nebst obigen Leistungen die Vergütungen enthalten für

a) das Abräumen des Gesteines im Bruche bis auf den guten Felsen,

b) das regelmäßige, bergordnungsmäßige Brechen der Steine nach den im Einzelnen festgesetzten Formen, Größen und Maaßen,

c) das sorgfältige Bossiren der Steine im Winkel oder nach den vorgezeichneten Chablonen, bezüglich das Kleinschlagen der Steine nach den bedingnißgemäßen Dimensionen,

d) das unentgeltliche Beigeben des Bruchzinses zu den in den Bruchzetteln angegebenen und stets nur für den reinbearbeiteten Stein bemessenen Dimensionen bei Werkstücken,

e) das deutliche fortlaufende Numeriren und Zeichnen jedes einzelnen Werkstückes vor der Abfuhr aus dem Bruche mit Oelfarbe nach Vorschrift der k. Eisenbahnbausection,

f) das Eintragen der Nummern, Buchstaben und Abmessungen nach Längen, Höhen und Breiten in die das Fuhrwerk begleitenden Bruchzettel,

g) das Aufsetzen der Steine am Lagerplatze auf das der Nummerirung entgegengesetzte Haupt, damit jedes Werkstück nach allen Seiten gesehen werden kann,

h) die Entrichtung des Bruchzinses an den Eigenthümer des Bruches oder den Ankauf des letztern.

Alle diese Punkte hat übrigens der Lieferant auch dann in Vollzug zu bringen, wenn sie ihm nach Inhalt des Vertrages nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden sind.

3) Sind dem Vertragsprotocolle tabellarische Uebersichten (Zusammenstellungen) mit Detaillirung der Lieferungsmengen und näherer Bezeichnung der Zwischentermine beigefügt, so erscheinen dieselben als integrirende Beilagen des Vertrages und es ist in rechtlicher Beziehung Alles so anzusehen, als wäre der Inhalt jener Beilagen dem Accordprotocolle wörtlich einverleibt.

4) Hat ein Unternehmer oder die k. Bauverwaltung die gelieferten Waaren einmal aufgeschlichtet oder aufgesetzt, so treffen den ersteren die Kosten des spätern Wiegens, Zählens oder Messens, so wie der Prüfung überhaupt niemals, sondern die hierauf erwachsenden Auslagen fallen dem k. Aerare zur Last. Werden aber die Waaren unmittelbar bei der Ablieferung gemessen, gewogen oder gezählt, dann müssen die beim Transporte beschäftigten Arbeiter die nöthige Beihilfe unentgeltlich leisten.

5) Werden beim Aufschlichten oder Aufsetzen irgend eines Theiles der angelieferten Waaren Unterschleife oder betrügerische Manipulationen bemerkt (z. B. bei Brocken- und Pflaster-Steinen, Scheitholz) so erwächst für das k. Eisenbahnbauärar das Recht, die ganze Lieferung auf Kosten des Unternehmers umschlichten und ummessen zu lassen.

6) Die zum Verpacken der Waaren nothwendigen Emballagen (Kisten, Fäßer, Gläser, Säcke u. s. w.) verbleiben dem Lieferanten eigenthümlich; er hat aber lediglich das Recht der sogleichen Zurücknahme nach geschehener Ablieferung; eine Garantie der Erhaltung und spätern Zurückstellung an die Lieferanten besteht nur in so weit, als dieses im Vertrage ausdrücklich bestimmt worden ist.

Betrieb der Lieferungen.

§. 11.

1) Der Accordant ist schuldig, die Lieferung mit allem Eifer zu betreiben.

2) Wenn der Unternehmer einen Zwischentermin oder den Hauptvollendungstermin nicht einhält, — wenn somit Lieferungsrückstände erwachsen — so hat die k. Eisenbahnbau-Commission die Wahl und das Recht, entweder

a) das fehlende Quantum sogleich durch wen immer und um was immer für einen Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des Unternehmers anzuschaffen, oder

b) ohne vorausgehendes, contradictorisches Verfahren den Accordanten in eine Conventional-Strafe bis zu 10 Procent des sich berechnenden Preises jener Rückstandsmenge zu verfällen, und den Strafbetrag sogleich bei der nächsten oder bei der Restzahlung in Abzug zu bringen, dem Unternehmer aber zugleich einen neuen kurzen Termin zur Nachlieferung fürzusetzen.

3) Wenn ein Unternehmer eine besondere Saumsal dadurch zu erkennen gibt, daß er

a) unter geschehener Fürsetzung von nur zwei Terminen nach Ablauf des Zwischen-Termines, und

b) unter dem Bestehen mehrerer Termine nach Ablauf des zweiten Zwischentermines mit mehr als einem Drittheile der Schuldigkeit im Rückstande geblieben ist, so erwächst für die k. Eisenbahnbau-Commission das Recht, jede weitere Annahme von Waaren überhaupt zu verweigern und nebst Einhebung der Conventionalstrafe für den bisherigen Rückstand das ganze übrige noch fehlende Quantum bei einem andern Unternehmer um jeden Preis auf Kosten und Gefahr des säumigen Hauptaccordanten in Bestellung zu geben.

4) Bei jeder Lieferung wird angenommen, daß vorerst das allenfalls bei einer früheren Lieferung fehlende Quantum ergänzt, oder die ausgeschossene und zurückgegebene Waare gegen ein besseres Material ersetzt werden wollte, in so ferne nicht für die deßfallsigen Abgänge besondere Termine bestimmt und Waarenausscheidungen gepflogen worden waren.

5) Bei Terminsüberschreitungen wird die k. Eisenbahnbau-Verwaltung den Rückstand und hieraus die Conventionalstrafe berechnen, dem Lieferanten aber das Ergebniß zu Protocoll oder schriftlich bekannt geben. Remonstrirt er hiegegen nicht binnen eines präclusiven Termines von acht Tagen, so wird angenommen, daß er sich der Strafe unbedingt unterwerfe.

6) Die k. Eisenbahnbau-Commission beschließt über die Strafverhandlung und setzt den Betrag entweder sogleich fest, oder behält sich die Entscheidung bis zur Vorlage der definitiven Abrechnung ausdrücklich oder stillschweigend vor.

7) In allen Fällen hat die k. Eisenbahnbau-Commission das Recht, den festgesetzten Strafbetrag entweder sogleich an den Vorschüssen oder seiner Zeit an der Restzahlung oder der Caution zu kürzen.

8) Die Fürsetzung weiterer Zwischen- oder Vollendungstermine ist keine förmliche Termins-Verlängerung und hebt demzufolge eine bereits verfallene Strafe nicht auf. Eben so wenig wird durch die — wenn auch unbedingte — Annahme späterer Lieferungen die durch eine Terminsüberschreitung einmal verwirkte Conventionalstrafe aufgehoben. Glaubt daher ein Lieferant aus Gründen der Billigkeit auf eine wirkliche Terminsverlängerung Anspruch machen zu können, so hat er ein deßfallsiges Gesuch noch vor Ablauf des Termines rechtzeitig anzubringen.

9) Das Recht zur nachträglichen Berechnung und Einhebung der Conventionalstrafe bleibt

der k. Eisenbahnbau-Verwaltung gewahrt, bis der Lieferant die definitive Abrechnung unbedingt unter Verzicht auf alle Reclamationen und Nachforderungen anerkannt hat.

10) Handelt es sich um Lieferung solcher Gegenstände, von deren rechtzeitigem Bezuge die Operationen anderer Accordanten abhängen, so haftet der Lieferant im Saumsalsfalle nebstdem für jeden Nachtheil, welcher diesen Accordanten durch den verspäteten Waarenbezug erwächst, und vertritt alle Ansprüche, welche deßfalls an das k. Aerar gemacht werden.

11) Wenn in einem Vertrage gar keine Zwischentermine festgesetzt sind, so kann die k. Eisenbahnbau-Verwaltung solche nachträglich bestimmen, sobald nach ihrem Ermessen dem Lieferanten ein Saumsaal zum Vorwurf gemacht werden kann. In diesem Falle wird fingirt, als wären diese Zwischentermine gleich von vorneherein ein Gegenstand der beiderseitigen Vereinbarung gewesen.

12) Wenn in einem Vertrage zwar das Lieferungsquantum feststeht, die Ablieferungen aber von Einzelbestellungen abhängen, so wird jede separate Bestellung als ein Zwischentermin angesehen, und es ist daher bezüglich der Termins-Versäumniße alles dasjenige in gleichmäßige Anwendung zu bringen, was oben von Nichteinhaltung der Zwischentermine bestimmt ist.

Bezugsquellen.

§. 12.

1) Wenn in einem Vertrage oder in den besondern Accordbedingungen die Bezugsquellen für die Lieferung (z. B. Steinbrüche, Kiesbänke) ausdrücklich bestimmt sind, dürfen dieselben ohne besondere Erlaubniß der k. Eisenbahnbau-Commission nicht verlassen und die Materialien aus andern Orten bezogen werden.

2) Wählt der Lieferant mit Commissions-Genehmigung andere Bezugsquellen, so kann er dennoch wegen erschwerter Gewinnung, vermehrter Transportkosten u. s. w. nie eine die Accord-Preise übersteigende Bezahlung in Anspruch nehmen, wenn nicht im Voraus eine solche durch Entschließung der k. Eisenbahnbau-Commission schriftlich zugesichert worden war.

3) Die Einrede der mündlichen Bewilligung oder Aufforderung zur Wahl anderer Bezugs-Quellen durch das k. Baupersonal, der Nothwendigkeit des Bezugs der Materialien aus andern Orten zur Einhaltung der Termine, zur Vermeidung der Conventionalstrafe oder sonstigen Einschreitungen, zur Erlangung eines bessern und in Bezug auf Dimensionen tauglichern Materials, wegen Hindernißen bei Benützung der vorgeschriebenen Bezugsorte, werden unter keiner Bedingung bei Entschädigungsansprüchen gehört.

4) Der Einweisung, Vorzeichnung oder Genehmigung der Bezugsquellen ungeachtet haftet der Lieferant für Tüchtigkeit und Solidität der Waaren in jeder Beziehung bis zum Ablaufe der Gewährzeit.

Controlirungen.

§. 13.

Die k. Eisenbahnbau-Verwaltung hat das Recht, an den Orten und Plätzen der Gewinnung oder Bearbeitung der Lieferungsgegenstände über den Fortgang der Sache überhaupt und insbesondere über die Betriebsart, dann Güte der in Verwendung kommenden oder zur Lieferung bestimmten Waaren und aller Utensilien sich persönliche Ueberzeugung zu verschaffen, und nach Umständen an Ort und Stelle die beliebigen Prüfungen und Untersuchungen zu pflegen. Den Eisenbahnbaubeamten ist daher überall der Zutritt offen zu halten, auf Verlangen über die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, Fuhrwerke u. dgl. genaue Auskunft zu geben und ebenso zu allenfallsiger Vornahme von Waarenprüfungen das erforderliche Personal sammt Werkzeugen aller Art unentgeltlich zur Disposition zu stellen.

Mehr- und Minderlieferungen.

§. 14.

1) Jeder Lieferant muß sich eine Mehrung oder Minderung von zwanzig Prozent der dem Vertrage entsprechenden Waarenquantität gefallen lassen, ohne wegen Gewinnesentgang oder Mehrkosten eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können. Bei Mehr-Lieferungen bleibt der für die Hauptlieferung festgesetzte Preis allein maaßgebend, der Termin zur Ablieferung wird aber im Verhältniße des ganzen Termines zur ordentlichen Leistung hiefür verlängert werden.

Einstellung der Lieferungen.

2) Wenn wegen veränderter Bauausführung der k. Eisenbahnbau-Verwaltung die in Accord gegebenen Waaren für die bestimmten Objecte nutzlos werden, und eine Minderung des Lieferungsquantums um zwanzig Procente der ganzen Lieferungsmenge nicht ausreicht, so erwächst für die k. Eisenbahnbau-Commission das Recht, die Lieferungen ganz einzustellen, und jede weitere Annahme von Waaren zu verweigern. — In diesem Falle wird mit dem Unternehmer

a) über die bis zur Einstellung gelieferten Waaren definitiv abgerechnet, demselben werden

b) alle für die nicht mehr zur Ablieferung kommenden Gegenstände erweislich gehabten Baarauslagen ersetzt, und nebstdem

c) als Ersatz für den Gewinnentgang fünf Procente des bedingnißgemäßen Preises der ungeliefert bleibenden Waaren bezahlt.

Bei den Vergütungen ad b und c bleiben aber zwanzig Prozent der ganzen Lieferungsmenge außer Ansatz.

Schadloshaltungen.

§. 15.

Kein Lieferant hat irgend eine Schadloshaltung wegen Mangels an Arbeitern und Fuhrwerken, wegen Theurung der Arbeits- oder Fuhrlöhnungen, der Lebens- oder Futterpreise, für Verluste durch Entwendung oder muthwillige Handlungen, für die wegen Mangel an Vorsicht entstandenen Beschädigungen, noch endlich für schlecht überlegte oder mißglückte Versuche anzusprechen.

Prüfung und Uebernahme der Waaren.

§. 16.

1) Die Prüfung und Uebernahme der Lieferungsgegenstände erfolgt durch die betreffende k. Section in Gegenwart des Unternehmers an den von ersterer festgesetzten, aber dem letztern rechtzeitig bekannt gegebenen Tagen und Stunden.

2) Erscheint der Lieferant hiebei weder in Person noch durch einen hinreichend bevollmächtigten Vertreter, so kann die Prüfung der Gegenstände von der k. Section allein endgiltig vorgenommen werden, in welchem Falle der in einem Protocolle oder im Abrechnungslibelle niedergelegte Befund für beide contrahirende Theile von bindender Kraft ist.

3) Die auf den Ablagerungsplatz gebrachten Waaren werden einer genauen Prüfung unterzogen; alle als annehmbar befundenen Gegengände werden vermessen, gewogen, gezählt, es wird deren Abzeichen mit den Frachtscheinen, Fuhrmannelisten, Bruchzetteln u. s. w. verglichen und das Sectionszeichen erforderlichen Falles angebracht, endlich hierauf der

Verdienst des Lieferanten aus dem Massengehalte, Stückzahl oder Gewichte berechnet und verbucht.

4) Bei den nach dem Gewichte zu liefernden Waaren hat der Unternehmer das Gewicht durch legale in Anwesenheit eines Baubediensteten erhobene und von demselben bestätigte Waag-Scheine nachzuweisen, welche zu den Acten genommen werden. Es ist übrigens auch gestattet, daß die Abwiegungen auf den Sectionswaagen im Beisein des Lieferanten oder seines Stellvertreters gepflogen werden.

5) Kommen gepackte Waaren lediglich an die k. Section addressirt, somit ohne Begleitung des Lieferanten oder eines seiner Bediensteten an, so steht es der k. Section frei, jene Waaren sogleich ohne weitere Adcitation des Lieferanten zu wiegen, zu messen oder zu zählen. Gegen das gehörig verbuchte Resultat findet keine Reclamation statt.

6) Liefert der Unternehmer solche Waaren, welche den Bedingungen entweder in Bezug auf die Qualität des Materiales, oder hinsichtlich der vorgeschriebenen Dimensionen und Formen, oder endlich des Gewichtes nicht vollkommen entsprechen, welche beschädigt, unganz, zur Verarbeitung für den bestimmten Zweck nicht mehr maßhaltend sind u. s. w., so werden dieselben unbedingt zurückgewiesen und am Lagerplatze nach Umständen so lange reponirt, bis die ganze Lieferung effectuirt ist, um Untermengungen bei späterern Lieferungen unmöglich zu machen.

7) Abgesehen von diesem letztern Falle müßen alle nicht angenommenen Waaren auf Anordnung der k. Section ohne allen Verzug vom Ablagerungsplatze entfernt werden. Nach fruchtlosem Umfluße der hiefür gewährten Zeit geschieht entweder die Entfernung auf Kosten des Unternehmers, oder es werden die Materialien für die Verwendung zum Baue auf jede beliebige Weise unbrauchbar gemacht.

8) In keinem Falle übernimmt die k. Eisenbahnbau-Verwaltung eine Garantie für Erhaltung und Sicherheit bezüglich der nicht angenommenen Waaren.

9) Ausgeschossene Materialien sind binnen des von der k. Section bestimmten Termines unweigerlich durch eine taugliche, allen Bedingungen entsprechende Waare zu ersetzen. Wird der Termin nicht eingehalten, so erwächst für die k. Eisenbahnbau-Verwaltung das Recht, die Rückstandsmenge sogleich auf Kosten des Lieferanten um jeden Preis anzuschaffen.

Instanzenverhältniß. Superrevision.

§. 17.

Die Beurtheilung der Qualität und Annehmbarkeit der Lieferungsgegenstände steht ausschließend der k. Eisenbahnbau-Verwaltung, und zwar in erster Instanz der k. Section, in zweiter und letzter Instanz der k. Eisenbahnbau-Commission zu, deren Beurtheilung sich der Lieferant unbedingt unterwirft. So wie es der k. Eisenbahnbau-Commission anheim gestellt bleibt, zur Prüfung der Waaren einen Special-Commissär abzuordnen, steht ihr auch ein Superrevisionsrecht zu, so daß alle von ihr entdeckten Mängel der gelieferten Waaren ebenso zu beurtheilen und mit denselben Nachtheilen für den Accordanten zu ahnden sind, als wären dieselben bei der durch die k. Section gepflogenen Untersuchung bereits wahrgenommen worden.

Dieses Superrevisionsrecht der k. Eisenbahnbau-Commission bleibt bis zum Ablauf der Gewähr-Zeit, und wo eine solche nicht besteht, bis zur Ausbezahlung des Restguthabens aufrecht.

Vorschußzahlungen.

§. 18.

1) Um dem Unternehmer die Möglichkeit der raschen und bedingnißgemäßen Ausführung der Lieferung zu erleichtern, werden demselben dann, wenn im Vertragsprotokolle keine gegentheiligen Bestimmungen getroffen sind, für die rechtzeitig abgelieferten Waaren Vorschußzahlungen, und zwar:
   a) mit 7/10 des Guthabens vor geleisteter Caution, und
   b) mit 9/10 des Guthabens nach geleisteter Caution auf den Grund der von der k. Section contrasignirten Zahlungsscheine gegen Quittirung und unter Anwendung der bayerischen Stempelgesetze bei dem betreffenden k. Filialzahlamte verabreicht.
2) Diese Vorschußzahlungen werden beliebig gekürzt oder gar sistirt, wenn der Lieferant
   a) die Caution innerhalb des festgesetzten Termines nicht leistet oder
   b) durch Saumsal einen Grund zur Unzufriedenheit gibt.
3) Zum Behufe der Vorschußzahlungen werden zeitweise nach dem Ermessen der k. Eisenbahnbau-Section, jedoch unter allen Umständen nach Ablauf eines Zwischentermines, Aufnahmen und Abrechnungen bezüglich der abgelieferten Waaren gepflogen.
4) Da die Vorschüsse nur zur unmittelbaren Verwendung für die rechtzeitige Ausführung der Arbeiten im Interesse des Eisenbahnbaues gegeben werden, dürfen dieselben ihrem Zwecke nicht entfremdet werden, weßhalb auch auf Cessionen, Beschlagnahmen und dergleichen durchaus keine Rücksicht genommen werden kann.

Definitive Aufnahme und Abrechnung.

§. 19.

1) Die definitive Aufnahme und Abrechnung wird erst nach gänzlicher Vollendung der Lieferung durch die k. Section mit Zuziehung des Unternehmers (Geschäftsführers) vorgenommen.
2) Die definitive Aufnahme und Abrechnung ist von dem Unternehmer unter der Bestätigung zu unterschreiben, daß er dieselbe in allen ihren Theilen unbedingt anerkenne, und auf alle Reclamationen und Nachforderungen Verzicht leiste.
3) Verweigert der Lieferant die unbedingte Anerkennung, so muß er bei Vermeidung des Ausschlusses jedes weitern Gehörs und Annahme des Verzichts auf irgend eine Nachforderung alle seine Reclamationen binnen 14 Tagen entweder bei der k. Section mündlich zu Protokoll geben, oder binnen gleicher präclusiver Frist bei der k. Section oder der k. Eisenbahnbau-Commission schriftlich überreichen.
4) Erscheint der Lieferant bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung gar nicht, so wird diese von der k. Section allein vorgenommen und das Resultat dem Lieferanten schriftlich bekannt gegeben, wogegen diesem das Recht der Reclamation und Beschwerdeführung bei der k. Eisenbahnbau-Commission innerhalb eines präclusiven Termines von 14 Tagen zusteht.
5) Die Restzahlung an den Lieferanten erfolgt, wenn die definitive Abrechnung von der k. Eisenbahnbau-Commission geprüft, im Ziffer festgesetzt und genehmigt ist, und keine Haftungsverbindlichkeiten des Lieferanten dem k. Eisenbahnbau-Aerare gegenüber mehr bestehen.

Einsprache der Lieferanten gegen das Verfahren bei Uebernahmen.

§. 20.

Alle Aufnahmen, sie mögen zum Behufe der Vorschußzahlungen oder Berechnung des Rest-Guthabens gepflogen werden, haben bezüglich der Massen, Gewichtsmengen und Zahlenverhältniße

überhaupt für beide contrahirende Theile eine bindende Kraft, mit Ausnahme der eigentlichen Calcul-Verstoße. Wenn daher ein Lieferant mit der Art und Weise der Ausmessungen, Zählungen und dergl. nicht einverstanden ist, so hat er vor Empfangnahme irgend einer Zahlung die Beschwerde gegen die Verfahrungsweise der k. Section bei der k. Eisenbahnbau-Commission vorzubringen, außerdessen er später mit der Behauptung, daß gegen seinen Vortheil gehandelt worden sei, durchaus nicht mehr gehört wird.

Gewährzeit, Cautionsauflösung.

§. 21.

1) Der Unternehmer hat für die Dauerhaftigkeit und bedingnißgemäße Beschaffenheit der Waaren zu haften.

2) Bei Gegenständen, welche den Einwirkungen der Witterung, des Frostes oder der Hitze widerstehen müssen (z. B. Steinmaterial, Ziegelsteine, Bauholz), dauert die Gewährzeit bis zum Ablaufe des auf die vollendete Lieferung folgenden Winters und beziehungsweise Sommers, es mag in dem Vertrage hierüber eine specielle Bestimmung getroffen sein, oder nicht.

3) Bei anderen Gegenständen erlischt die Gewähr mit dem Tage der Ausbezahlung des Rest-Guthabens, wenn nicht in dem Vertragsprotokolle oder den speciellen Lieferungsbedingungen eine längere Gewährzeit ausdrücklich fürgesetzt ist.

4) Der Lieferant ist schuldig, alle während der Haftzeit schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Waaren gegen vollkommen taugliches Material innerhalb der ihm bestimmten Frist unentgeltlich umzutauschen.

5) Sind die Gegenstände während des Laufes der Gewährzeit bereits bearbeitet oder zum Baue verwendet worden, so hat der Lieferant auch alle Kosten zu tragen oder zu ersetzen, welche für die Verarbeitung und beziehungsweise Auswechslung der beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Materialien erwachsen sind.

6) Nach Ablauf der Gewährzeit, geschehener Nachlieferung, Beseitigung aller von dem Lieferanten zu vertretenden Mängel, dann beim Nichtvorhandensein anderer aus dem Accorde noch bestehenden Haftungen des Unternehmers oder Ansprüche des k. Eisenbahn-Aerars, — wird die Caution aufgelöset.

Benützung von Straßen und Wegen.

§. 22.

Der Lieferant hat ohne alle Regreßansprüche an die k. Eisenbahnbau-Verwaltung jede Reclamation und Anforderung zu vertreten, welche vom k. Aerare, den Gemeindeverwaltungen oder Privat-Personen für Gestattung der Benützung oder für Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken und dergleichen gemacht werden.

Es ist daher lediglich die Sache des Unternehmers, sich vor Eingehung eines Lieferungs-Vertrages über den Stand der Zufuhrwege, die deßfalls bestehenden Rechtsverhältniße u. s. w. genau zu informiren, und, um allen spätern Conflikten und überspannten Anforderungen vorzubeugen, mit den Betheiligten rechtzeitig ein Uebereinkommen wegen Benützung der Communicationsmittel zu treffen.

Brücken- und Pflasterzölle.

§. 23.

Die Verbindlichkeit der Lieferanten zur Entrichtung der Brücken- und Pflasterzölle richtet sich nach den örtlichen Tarifen und bestehenden Lokalstatuten.

Eine besondere Garantie für Befreiung von dergleichen Zöllen wird von der k. Eisenbahnbau-Verwaltung ebensowenig, als die Vertretung bei vorkommenden Conflikten zugesichert.

Ist die Befreiung für Materialbeifuhr zum Baue und Unterhalten der Staatsstraßen überhaupt und die Ausdehnung dieses Rechtes auf die Accordanten des Eisenbahnbaues im Besondern nicht widersprochen, so hat der Lieferant jedes seiner Fuhrwerke mit einer von der k. Section gestempelten Karte zu versehen.

Spitalbeiträge.

§. 24.

Bei reinen Material-Lieferungen, welche nicht in Verbindung mit andern Bau-Arbeiten den Accordgegenstand bilden, fallen die sonst üblichen Spitalbeiträge der Arbeiter hinweg; letztere haben dagegen auch keinen Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und Heilung im Erkrankungs- oder Beschädigungsfalle.

Differenzen zwischen der k. Eisenbahnbau-Verwaltung und dem Unternehmer.

§. 25.

Alle Differenzen, welche zwischen der k. Eisenbahnbau-Verwaltung und dem Unternehmer sich ergeben, sind nach dem Inhalte dieser Accord-, dann den besondern Vertrags-Bedingungen zu beurtheilen und zu entscheiden.

Bei allenfallsigen Civilprozessen erfolgen die Entscheidungen, insoweit hiefür diese allgemeinen und die besondern Accordbedingungen nicht ausreichen, lediglich nach dem bayerischen Landrechte, secundär nach dem gemeinen Rechte.

Als forum prorogatum wird das k. Kreis- und Stadtgericht München gewählt, welchem sich jeder contrahirende Theil als Kläger oder Beklagter zu unterwerfen hat.

München, am 18. Dezember 1852.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

3) Bauarbeiter, Fürsorge und Aufsicht.

§. 1164.

(Grundzüge über die Verpflegung und Beherbergung der Arbeiter zum Betrieb der Bauten auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen zunächst in Bezug auf das Kasernirungs-System betr.)

I.

Ueber Verpflegung der Eisenbahnbau-Arbeiter im Allgemeinen.

Die Verpflegung der fremden Eisenbahnbau-Arbeiter findet statt:

1) in Privat- und Gasthäusern,
2) mittelst Vereinigung der Arbeiter in größere Menagen,
3) durch Benützung der entweder
   a) auf den Bauplätzen oder
   b) in den Kasernen befindlichen Marketendereien.

Ad 1. Privatpersonen, welche fremde mit Aufenthaltskarten versehene Eisenbahnbau-Arbeiter in Beherbergung nehmen, sind auch zur Verabreichung von Kost, jedoch nur an diese befugt.

Ad 2. Das Menagiren der Arbeiter zur Mittagsruhezeit im Freien oder in dem Bauplatze nicht zu entfernt liegenden Gebäuden ist erlaubt; die Vereinigung der Arbeiter in größere Menagen innerhalb der Kasernen-Räume ist jedoch nur insoweit gestattet, als es ohne Störung der Hausordnung geschehen kann, weßhalb hiezu stets die Bewilligung des Kasernenmeisters erholt werden muß.

II.

Errichtung von Marketendereien.

1) Zur Errichtung von Marketendereien werden von der k. Distrikts-Polizeibehörde nach vorgegangenem Benehmen mit der k. Eisenbahnbau-Section, vorübergehende widerrufliche Licenzen ertheilt.

Erscheint der Marketender zugleich als Eigenthümer oder Pächter einer Kaserne, so wird die Licenz auch auf Beherbergung von Personen ausgedehnt.

2) Da die Dauer des Markedenterei-Betriebes von der Nothwendigkeit der Fürsorge für die Eisenbahnbau-Arbeiter, aber insbesondere auch von der ununterbrochenen Pflichterfüllung und Tüchtigkeit des Unternehmers abhängig gemacht werden muß, so fällt jeder Anspruch des letztern auf eine bestimmte Aufkündezeit hinweg, während hingegen der Marketender selbst seinen Entschluß, von der Licenz weiterhin keinen Gebrauch mehr machen zu wollen, wenigstens vier Wochen vor Beendigung seines Geschäftes der k. Distrikts-Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen hat, um rechtzeitig für einen tauglichen Nachfolger Sorge treffen zu können.

3) Jede Licenz, sowohl in Bezug auf Ausübung der Marketenderei, als auf Beherbergungen in den Kasernen erstreckt sich ausschließend

a) auf das beim Bahnbaue beschäftigte Dienstpersonal und

b) auf die in Arbeit getretenen mit den vorschriftsmäßigen Aufenthaltskarten versehenen Eisenbahnbau-Arbeiter.

Frauenspersonen dürfen in Kasernen nicht beherbergt werden.

4) Insoferne sich zur Ausübung von Marketendereien nicht bereits vollkommen taugliche Personen vorgefunden haben werden, tritt bei Bewerbung um Licenzen hiezu eine völlig freie Concurrenz ein. Die betreffende Distrikts-Polizeibehörde hat zu diesem Ende auf Anregung der k. Eisenbahnbau-Section jene Concurrenz von Bewerbern, nach Erfordern durch öffentliche Ausschreibung, in welcher die unten erwähnten Vorbedingungen zur Erlangung einer Marketenderei-Licenz, dann die Rechte und Pflichten der Marketender im Allgemeinen bekannt zu geben sind, herbeizuführen, und sodann unter den Petenten lediglich nach vorausgegangenem Benehmen mit der k. Eisenbahnbau-Section — freie Wahl, so daß weder auf die Zeitfolge der Gesuchstellungen, noch auf Herkunft oder Gewerbe der Petirenden eine besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Während indessen

a) eine bewährte Geschicklichkeit zu dergleichen Unternehmungen,

b) der Besitz eines hinreichenden Betriebsvermögens, und

c) ein ganz ungetrübter Leumund

Haupterfordernisse eines jeden Gesuchstellers sind, ist unter sonst gleichen Verhältnissen jener Person ein Vorzug zu geben, welche — ohne den Gedanken einer Charlatanerie oder unredlicher Absichten gegen seine Mitbewerber zu erwecken — die billigsten Preistarife aufstellt.

Der mit einer Licenz versehene Marketender muß eine Caution bis zum Betrage von 100 fl. für pflichtgetreue Erfüllung seiner Verbindlichkeiten stellen.

Insoferne der Marketender die Garküchenwirthschaft wie sie in Altbayern und Unterschwaben betrieben wird, selbst nicht versteht, hat er hiefür einen tüchtigen Gehülfen aufzunehmen.

III.

Rechte und Pflichten eines Marketenders und Kasernen-Besitzers oder Pächters.

1) Die aus der polizeilichen Licenz zum Betriebe der Marketenderei fließenden Rechte sind zuvörderst:

a) die Ausübung aller einem Schenk- und Speisewirthe, einem Metzger und Bäcker zustehenden Gewerbsbefugniße, jedoch unter ausschließender Beschränkung auf das bei dem Bahnbaue angestellte und verwendete Dienst- und Arbeiter-Personal;

b) Anspruch auf Bezahlung bis zu einem von der Eisenbahnbau-Section oder beziehungsweise von dem Accordanten zu bestimmenden Maximalbetrage aus dem Wochen-Verdienste der Arbeiter, jedoch ohne Garantie für jene Fälle, in denen sich die Arbeiter durch betrügliche oder unehrliche Handlungen, z. B. durch Flucht, der vollen Befriedigung des Marketenders entziehen.

2) Die Pflichten, welche aus dem Besitze einer Licenz erwachsen, bestehen aus Folgendem:

1) in der Sorge für einen immerwährenden dem Umfange des Geschäftes entsprechenden Vorrath von Lebensmitteln, insbesondere von
   - a) Fleisch,
   - b) Bier,
   - c) Brod und
   - d) Salz.

2) Die Viktualien müssen von bester und vollkommen tarifmäßiger Qualität, die Roggen-Brode mindestens drei Tage alt sein.

3) Die Marketendereien dürfen nur während der Ruhezeit geöffnet sein; es ist sohin verboten, Viktualien während der Arbeitszeit in den Hütten oder gar auf den Bauplätzen zu verkaufen.

Die Verabreichung von Viktualien nach Eintritt der Hauspolizeistunde ist strengstens untersagt und hat nach Umständen die Einziehung der Licenz unnachsichtlich zur Folge.

4) Branntwein darf nur mit hauspolizeilicher Bewilligung und in kleinen Portionen Morgens verleitgegeben werden.

5) Ein von der Distrikts-Polizeibehörde contrasignirter Preistarif mit genauer Angabe der entsprechenden Quantitäten der Lebensmittel ist in dem Marketenderei-Lokale anzuheften. Lebensmittel, welche sich auf jenem Tarife nicht vorgetragen finden, dürfen an Eisenbahnbau-Arbeiter nicht verkauft werden.

6) Der Preis für Bier und Brod darf niemals die allgemeine Polizeitaxe überschreiten. Dasselbe gilt von rohem Fleische, welches zum Selbstmenagiren der Arbeiter verkauft wird.

Die Anforderung für Verabreichung von Suppe und von gekochtem Rindfleische ist indessen unter Anwendung des oben ad 5 über das Quantum Gesagte in dem Licenz-Gesuche zu erwähnen, wobei es sich von selbst versteht, daß wegen Aenderungen in den Preisen für rohes Fleisch auch eine entsprechende Preis-Scala für das Fleisch in gekochtem Zustande aufgestellt werden mag.

In der Licenzurkunde ist der Preis für Suppe und gekochtes Rindfleisch vorzutragen.

7) Jene Marketender, welche zugleich Kasernenbesitzer oder Pächter sind, haben außerdem auch die Befugniß zur Beherbergung der Eisenbahnbau-Arbeiter in den Kasernen.

In dieser Beziehung wird bestimmt:

Es ist im Voraus ein fixer Preis festzusetzen, welcher umfaßt: einmal

a) das sogenannte Schlafgeld,

b) Herbeischaffung und Unterhaltung der nothwendigen Einrichtungen, insbesondere Strohsäcke, Kopfkissen, Deck- und Leintücher,

c) Reinigung der Wohnungen und Einrichtungsgegenstände,

d) Sorge für gutes Trinkwasser und Ueberlassung der nothwendigen Trinkgeschirre, sodann:

hinwiederum die soeben von a—d aufgeführten Leistungen mit

e) Heizung und

f) Beleuchtung der Lokalitäten.

Diese beiden Preise müssen in dem Licenzgesuche schon vorgetragen, in der Licenzurkunde fixirt, dann späterhin in jeder Kasernen-Abtheilung durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Eine Aenderung dieser Preise findet nur mit Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörde statt.

IV.

Handhabung der Polizei.

1) Während die Distrikts-Polizeibehörden und die Vorstände der k. Eisenbahnbau-Sectionen auf die in den Kasernen befindlichen Arbeiter und die Marketendereien stets ein wachsames Auge richten werden, wird die unmittelbare Aufsicht hierauf einem von der k. Eisenbahnbau-Commission zu ernennenden Individuum übertragen, welches für den speciellen Zweck den Namen:

„Kasernen-Meister“

führt.

2) Für jede Abtheilung der Kaserne wird ein „Zimmer-Aufseher“ aufgestellt, welcher dem Kasernenmeister untergeordnet ist, die Aufsicht auf die ihm zugetheilten Arbeiter zu pflegen und über alle der Hausordnung zuwiderlaufende Vorkommniße dem Kasernenmeister Meldung zu machen hat.

Die Zimmeraufseher werden von der k. Eisenbahnbau-Section aus den Bahnbau-Arbeitern gewählt.

3) Die Aufnahme der Arbeiter in die Kasernen und die Anweisung der einzelnen Lagerstätten geschieht ausschließend durch den Kasernenmeister.

Den Pächtern bleibt es bei strenger Ahndung verboten, irgend Jemanden ohne Bewilligung des Hausmeisters zu beherbergen.

4) Das ad 3 Gesagte findet in Bezug auf Entlassung oder Entfernung der Arbeiter aus der Kaserne gleichmäßige Anwendung.

5) Der Arbeiter-Präsenstand in den Kasernen ist stets evident zu erhalten, was zunächst durch tägliches Verlesen vor dem Abgange zur Arbeit, und vor dem Eintreten der Hauspolizei-Stunde bewerkstelligt wird.

Ueber den Präsentstand sind genaue Verzeichniße anzufertigen und den Distrikts-Polizeibehörden wöchentlich Extrakte hievon mittelst Umschlag zuzusenden; bei geringem Wechsel der Arbeiter genügen jedoch einfache Abgangs- und Zugangslisten.

6) Die Hauspolizei-Stunde in den Kasernen wird je nach der Jahreszeit durch die Distrikts-Polizeibehörde im Benehmen mit der k. Section festgesetzt.

7) Die specielle Hausordnung wird durch die k. Eisenbahnbau-Sektion normirt.

8) Die Marketendereien sowohl als die Kasernen müssen mit dem Eintritte der Hauspolizei-Stunde geschlossen werden; die Kasernen insbesondere dürfen nächtlicher Weile nach dem Verschlusse ohne specielle Erlaubniß des Kasernenmeisters nicht mehr geöffnet werden.

9) Für die in die Kasernen aufgenommenen Arbeiter tritt die Bestimmung des §. 11 der provisorisch polizeilichen Vorschriften für Eisenbahnbau-Arbeiter in analoge Anwendung. Hienach haben sich die Arbeiter an allen Arbeitstagen nach Feierabend von den Bauplätzen hinweg unmittelbar in die Kasernen zu begeben, und dürfen sich an jenen Tagen weder auf den Straßen herumtreiben, noch in fremden Wirthshäusern betreten lassen.

10) Der Kasernenmeister, welcher zunächst der k. Eisenbahnbau-Section untergeordnet bleibt, übt die gesammte Hauspolizei aus und überwacht den Betrieb der Marketenderei.

Die Eisenbahnbau-Arbeiter sowohl, als die Marketender haben dem Kasernenmeister in allen seinen Anordnungen augenblicklichen Gehorsam zu leisten, vorbehaltlich der nachträglichen Beschwerde bei der Distrikts-Polizeibehörde oder Eisenbahnbau-Section.

11) Der Kasernenmeister ist befugt, gegen Arbeiter, welche sich gegen die Hausordnung überhaupts, insbesondere gegen die nothwendige Verträglichkeit mit den übrigen Arbeitern, gegen die Sittlichkeit und Reinlichkeit oder gegen die gewöhnlichen Regeln des Anstandes verfehlen, eine Strafe von 6 bis 12 kr. für den einzelnen Fall zu verhängen.

Die Strafgelder werden zu wohlthätigen Zwecken für die Eisenbahnbau-Arbeiter verwendet werden.

12) In allen Fällen, in denen wirkliche Gesetzes- oder Polizeiübertretungen stattfinden, in welchen ferners die Mitwirkung der k. Distrikts-Polizeibehörde unentbehrlich oder auch nur wünschenswerth erscheint, hat sich der Kasernenmeister und zwar in dringenden Fällen sogleich unmittelbar an die Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, sowie letztere befugt ist, ebenfalls unmittelbar mit dem Kasernenmeister zu verkehren.

In nicht dringenden Fällen berichtet der Kasernenmeister an die k. Section, welche mit der Distrikts-Polizeibehörde in weiteres Benehmen tritt.

13) Mindestens einmal in jeder Woche hat ein von der k. Eisenbahnbau-Verwaltung im Benehmen mit der k. Distrikts-Polizeibehörde gewählter Arzt eine Visitation in den Kasernen vorzunehmen, welche umfaßt:

a) den Gesundheitszustand der Arbeiter,

b) die Wohnungsverhältnisse der letztern,

c) den Zustand der Viktualien, Kochgeschirre u. s. w.

Ueber den Befund hat der Arzt der Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, wobei es ihm jedoch überlassen bleibt, in dringenderen Fällen sogleich mit der k. Section zu correspondiren oder mit dem Kasernenmeister zu verkehren, dem letztern die geeigneten Weisungen zu ertheilen, und solche in ein Erinnerungsbuch niederzulegen.

Die Distrikts-Polizeibehörde sendet der Section die Anzeigen des visitirenden Arztes von kurzer Hand oder mit den geeigneten Erinnerungen und Anträgen zu.

Dem Arzte wird für seine Bemühungen eine angemessene Honorirung aus dem Eisenbahnbau-Fonds zugewendet werden, vorausgesetzt, daß er nicht etwa als Gerichtsarzt derlei Obliegenheiten ex officio zu besorgen hat.

München, den 26. Oktober 1850.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

§. 1165.

(Provisorische polizeiliche Vorschriften über die Behandlung und Beaufsichtigung der Arbeiter bei dem Baue der königlich bayerischen Eisenbahnen.)

Einleitung.

Mit Genehmigung der k. Kreisregierung und mit Zustimmung der k. Eisenbahnbau-Commission werden folgende Anordnungen getroffen, welche jedoch spätere Abänderungen derselben, oder anderweitige neuerliche Bestimmungen nicht ausschließen.

Abdrücke derselben, mit dem Stempel der k. Eisenbahnbau-Commission versehen, sowie von der zuständigen Polizei- und Baubehörde unterfertiget, sollen nicht nur in den Localitäten dieser Behörden, dann auf den Bauplätzen, in den Werkstätten und in den Schenken, in welchen die Arbeiter sich aufhalten, angeheftet, sondern auch von Zeit zu Zeit am Zahltage den versammelten Arbeitern vor der Auszahlung von den Aufsehern oder Palieren durch Verlesen bekannt gemacht werden.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die polizeiliche Aufsicht auf die Bahnbau-Arbeiter wird ausschließend von den ordentlichen oder von den durch die k. Kreisregierung ausdrücklich hiezu committirten Districts-Polizei-Behörden und den in gleicher Categorie stehenden unmittelbaren Magistraten gehandhabt.

Denselben steht zu, im Einvernehmen mit der k. Eisenbahnbau-Verwaltung diejenigen weiteren besonderen Anordnungen und Verfügungen zu treffen, welche örtliche Verhältniße oder außerordentliche Umstände nothwendig machen.

§. 2.

Jeder arbeitsfähige Inländer sowohl als Ausländer, welcher gesund, mit der nothdürftig erforderlichen Kleidung, sowie mit dem den bestehenden Paß-Verordnungen entsprechenden polizeilichen Legitimation — Paß, Heimathsschein, Dienstboten- oder Wanderbuch, — versehen ist, wird als Arbeiter bei den Bahnbau-Arbeiten zugelassen.

Für solche Individuen, welche in dem Districts-Polizei-Bezirke selbst wohnen, genügt ein Vorweis der Ortspolizei.

§. 3.

Ausgeschlossen jedoch werden Leute, welche in Folge überstandener Strafen oder correctioneller Behandlung mit ihrem Aufenthalt auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkt, oder einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterstellt sind.

§. 4.

In wie weit ledige Personen weiblichen Geschlechtes, dann in welchem Alter die sonntagsschulpflichtige Jugend zur Arbeit zugelassen werden können, hängt von dem Ermessen der Districts-Polizeibehörde nach vorgängigem Benehmen mit der Eisenbahnbau-Verwaltung ab. — Werktagsschulpflichtige Kinder dagegen sind unbedingt ausgeschlossen.

§. 5.

Jeder, der Arbeit sucht, hat sich bei dem Bauführer (entweder dem k. Baubeamten bei Regie-Bauten, oder dem Bau-Accordanten), resp. bei dem von diesem hiefür aufgestellten und der Districts-Polizeibehörde zu benennenden Geschäfts- oder Werkführer zu melden und demselben seine polizeiliche Legitimation, resp. den ortspolizeilichen Vorweis (§. 2) vorzuzeigen.

Wird derselbe angenommen, so erhält er nach erfolgter Bekanntmachung der gegenwärtigen polizeilichen Vorschriften eine, jedoch nur auf den folgenden, wenn aber ein Sonntag oder Feiertag dazwischen fällt, auf die 2 folgenden Tage giltige Aufnahmskarte, mit welcher sich der Arbeiter an demselben, längstens aber an dem folgenden Tage, bei dem Polizei-Arzte oder dem von diesem mit Genehmigung der Districts-Polizeibehörde aufgestellten Stellvertreter zur Untersuchung seines körperlichen und Gesundheits-Zustandes zu melden hat, deren Resultat dieser auf der Rückseite der Annahmskarte bestätigen wird.

Hierauf hat sich der Arbeiter auf der Stelle bei jener Districts-Polizeibehörde zu melden, in deren Bezirk er seine Herberge nimmt, derselben die also bestätigte Aufnahmskarte, sowie seine in Händen habende Legitimation zu übergeben und seine Herberge zu benennen, wogegen er, im Falle seiner Annahme ein Hinderniß nicht im Wege steht, eine gleichfalls mit dem Stempel der k. Eisenbahnbau-Commission versehene polizeiliche Aufenthaltskarte unter Siegel und Fertigung der Districts-Polizeibehörde zur Arbeit erhält.

§. 6.

Mit dieser Aufenthaltskarte versehen hat sich der Arbeiter längstens am darauf folgenden Tage bei dem Bauführer zur Arbeit zu melden, welcher die Aufenthaltskarte in sein Arbeiter-Register einträgt und ihn einem Aufseher zutheilt, welcher die Karte gleichfalls in sein besonderes Arbeiter-Register einzutragen hat.

Beide Einträge sind auf der Rückseite der Aufenthaltskarte durch Beisetzung der Nummer des Registers und Unterschrift des Eintragenden vorzumerken.

Aufenthaltskarten, welche diese Vormerkung nicht an sich tragen, sind als ungiltig zu betrachten, daher den Besitzern abzunehmen, diese selbst aber zur weiteren Untersuchung und geeigneten Bestrafung an die Districts-Polizeibehörde abzuliefern.

§. 7.

Sowie kein Bauführer einen Arbeiter ohne Vorzeigung dieser Aufenthaltskarte beschäftigen darf, so ist es auch den Arbeitern verboten, dieselben zu verpfänden oder an einen Dritten zu überlassen; es ist vielmehr jeder Arbeiter gehalten, die Aufenthaltskarte beständig bei sich zu führen, und solche jedem Eisenbahnbau-Bediensteten sowohl, als jedem Polizei-Bediensteten, — Gerichts-Dienern, Polizei-Soldaten, sowie der k. Gendarmerie — dann den Ortsvorstehern auf Verlangen vorzuzeigen, widrigenfalls der Arbeiter als Vagant betrachtet und behandelt wird.

Jeder Arbeiter, welcher ohne Aufenthaltskarte auf dem Bauplatze erscheint, ist zurückzuweisen, und dem ersten sich einfindenden Polizei-Bediensteten namhaft zu machen.

§. 8.

Durch Forderung und Empfang einer Annahmskarte verpflichtet sich jeder Arbeiter wenigstens vier Wochen bei dem Bauführer in Arbeit zu bleiben, bei welchem er die Annahme nachgesucht hat.

Dem Bauführer jedoch steht es frei, einen nicht brauchbar befundenen Arbeiter in den ersten drei Arbeitstagen nach der Annahme wieder zu entlassen.

Ebenso kann der Arbeiter vom Bauführer auch dann früher entlassen werden, wenn die Arbeiten eingestellt werden oder zu Ende gehen, oder der Arbeiter seine Schuldigkeit nicht thut, sowie derselbe unbedingt entlassen werden muß, wenn diese Entlassung von der Districts-Polizeibehörde oder der Bauverwaltung verfügt wird.

§. 9.

Die Arbeitszeit für alle im Taglohne beschäftigten Arbeiter wird für die Monate

Januar, Februar, November, December von Morgens . . . . Uhr bis Abends . . . . . Uhr,

März, April, September, October von Morgens . . . . . Uhr bis Abends . . . . . Uhr,

Mai, Juni, Juli, August von Morgens . . . . Uhr bis Abends . . . . Uhr,

vom Bauführer festgesetzt, und für die Mittagsruhe die Stunde von 11 bis 12 Uhr oder von 12 bis . . Uhr nach örtlicher Uebung, jedoch — sowie die etwa ortsüblichen Zwischenruhezeiten für den ganzen Districts-Polizeibezirk gleichmäßig bestimmt.

Sowie die Accordarbeiter ihre Arbeiten auch früher beginnen und später endigen dürfen, so sind auch die Taglohns-Arbeiter gehalten, in dringenden Fällen gegen erhöhten Taglohn auch außer den oben bestimmten Arbeitsstunden zu arbeiten.

§. 10.

Die Taglohns-Arbeiter müssen Morgens und Mittags eine halbe Viertelstunde vor der bestimmten Arbeitszeit auf dem Bauplatze zum Verlesen sich einfinden, und dürfen nur während der Mittagsstunde, nicht aber — Erkrankungsfälle allein ausgenommen — während der etwaigen Zwischenruhezeit, oder während der Arbeit, oder vor dem Schlusse der Arbeitsstunden, welchen entweder ein zweites Verlesen oder ein Feierabendzeichen vorausgeht, sich vom Bauplatze entfernen.

Arbeiter, welche diesen Anordnungen keine Folge leisten oder während der Arbeit zechen, haben entsprechenden Abzug an ihrem Taglohne zu gewärtigen.

Werden Arbeiter während der Bauzeit von den Bauplätzen entfernt betreten, so werden dieselben sogleich arretirt.

§. 11.

Tritt ein solcher Fall zum Drittenmale ein, oder läßt sich ein Arbeiter beigehen, einen ganzen oder halben Tag von der Arbeit wegzubleiben, um zu feiern oder einen sog. blauen Montag zu machen, so sind die Bauführer bei eigener Verantwortlichkeit und bei Vermeidung eigener polizeilicher Rüge gehalten, die Fehlenden der betreffenden Districts-Polizeibehörde zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

§. 12.

Die Arbeiter haben sich an allen Arbeitstagen nach Feierabend von den Bauplätzen weg unmittelbar in ihre Herbergsorte zu begeben, und dürfen sich an solchen Tagen außerhalb dieser Orte weder auf den Straßen herumtreiben, noch in den Wirthshäusern betreten lassen.

Für dieselben wird die Polizeistunde in den Monaten October mit März auf 8 Uhr, in den Monaten April mit September auf 9 Uhr Abends festgesetzt. Zu dieser Zeit müssen alle Arbeiter sich in ihrer Herberge befinden und daselbst verbleiben, widrigenfalls sie als Nachtstreuner polizeilich betrachtet und behandelt werden.

Uebrigens ist den Districts-Polizeibehörden vorbehalten, den Besuch der Wirthshäuser nach Feierabend an den Werktagen noch weiter zu beschränken oder auch ganz zu untersagen.

§. 13.

Will ein Arbeiter seine Herberge verändern, so hat er sich mit seiner Aufenthaltskarte bei der Districts-Polizeibehörde zu melden, welche, wenn sie die Genehmigung ertheilt, solches auf der Rückseite bestätiget, worauf der Arbeiter diese Erlaubniß seinem Aufseher zur Vormerkung vorzuzeigen und dieser solche durch Namens-Unterschrift zu bescheinigen hat.

In den auf Bauplätzen errichteten Bau- und Werkhütten darf ohne ausdrückliche Bewilligung der treffenden Districts-Polizeibehörde kein Arbeiter übernachten.

Jede Aufenthaltskarte eines Arbeiters, welcher diese Erlaubniß erhält, sowie jene der ständig aufgestellten Wächter wird daher jederzeit mit einem doppelten Abdrucke des districtspolizeilichen Stempels versehen werden; ein Namens-Verzeichniß dieser Wächter muß der Polizeibehörde übergeben werden.

§. 14.

Jeder Arbeiter, er mag im Taglohne oder im Unteraccorde arbeiten, er mag an der Bahn-Linie wohnen oder nicht — hat von seinem Wochenverdienste einen Abzug von vier Kreuzern sich

gefallen zu lassen, für welchen der Bauführer haftet, und dessen Betrag er nach Anordnung der treffenden Eisenbahnbau-Section in Fristen an die bestimmte Spitalcasse abzuliefern hat.

Gegen Entrichtung dieses Beitrages wird jeder Arbeiter, welcher erkrankt oder beschädigt und dadurch arbeitsunfähig wird, erforderlichen Falls in eine entsprechende Heilanstalt transportirt werden, jedenfalls aber in derselben die erforderliche Pflege und Heilung in so lange finden, bis derselbe als geheilt entlassen werden kann, oder bis sich seine gänzliche Unheilbarkeit herausstellen wird, in welchem Falle sodann die Districts-Polizeibehörde weitere Vorsorge treffen wird.

§. 15.

Sollte auf irgend einer Strecke eine solche Einrichtung nicht ausführbar sein, so fällt auch der Beitrag hinweg; es wird jedoch in einem solchen Falle den Arbeitern gestattet, unter sich besondere Vereine zu bilden, welche die Krankenpflege zum Zwecke haben.

Im Gegentheile aber kann eine Befreiung davon unter keinem Verhältniße gestattet werden.

Will daher ein erkrankter oder beschädigter Arbeiter, welcher an der Bahnlinie oder in deren Nähe zu Hause ist, von dieser Einrichtung keinen Gebrauch machen, sondern sich zur selbstigen Verpflegung und Heilung nach Hause begeben, wozu er jedoch der Bewilligung der Districts-Polizeibehörden bedarf, so hängt es lediglich von dem Ermessen der Spitalverwaltung ab, ob sie ihm hiezu einen Beitrag leisten will.

Dagegen sind jene Bauhandwerker, welche ständig bei dem Bahnbau in Arbeit stehen, auf die Dauer dieser Arbeit von jenem Betrage frei, welchen sie etwa für die besondere Spital-Einrichtung ihres Handwerkes zu entrichten hätten.

§. 16.

Wird sofort ein Arbeiter krank oder beschädiget, so ist darüber dem Aufseher Meldung zu machen, welcher solches auf der Rückseite der Aufenthaltskarte bescheinigen und die Mitattestation jenes Baubediensteten der Section erholen wird, welchem die specielle Aufsicht über die Arbeiten auf dem bezüglichen Bauplatze übertragen ist.

Mit dieser attestirten Karte hat sich der Arbeiter bei der treffenden Spitalverwaltung und resp. deren Arzte zu melden. Will er sich aber der Spital-Einrichtung nicht bedienen, so hat er sich bei der Districts-Polizeibehörde zu melden, welche ihn im zuläßigen Falle als aus der Arbeit tretend behandelt.

§. 17.

Die Bauführer sind gehalten, alle Vorkehrungen und Sicherheits-Maßregeln zu treffen, welche nach Anordnung der Districts-Polizeibehörde im Benehmen mit der einschlägigen k. Eisenbahnbau-Section oder von der Bauverwaltung allein, zur Vermeidung von Unglücksfällen nothwendig erachtet werden, wohin auch die Errichtung der erforderlichen Verbots- und Warnungstafeln gehört; sie sind für jede Unterlassung oder Vernachläßigung hierin der Polizeibehörde besonders verantwortlich und haftbar, daher auch verpflichtet, jeden dawider handelnden Arbeiter der Districts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Arbeiter dagegen sind gehalten, bei Vermeidung augenblicklicher Entlassung und besonderer polizeilicher Bestrafung den dießfallsigen Befehlen des k. Baupersonals sowohl, als der Bauführer und ihrer Aufseher unbedingten Gehorsam und pünktliche Folge zu leisten.

Die Bauführer sind ferner gehalten, da, wo es die Oertlichkeit erfordert, die nöthigen Vorrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, für die Arbeiter den nöthigen Schutz gegen Unwetter, sowie während der Ruhezeit gegen die Sonnenhitze zu gewähren.

§. 18.

Alle Arbeiter sind überhaupt gehalten, den Anordnungen der Bauführer und ihrer Aufseher pünktlichen Gehorsam zu leisten, sowie sich sowohl gegen diese und das k. Baupersonale, als auch gegen alle fremden Personen stets höflich und anständig zu benehmen.

Trunkenheit, Streit und Zank oder wohl gar Raufereien während der Arbeit, jede unanständige, noch mehr aber jede unsittliche Handlung, sowie Entwendungen auf den Baustellen werden neben augenblicklicher Entlassung auch polizeilich strenge bestraft werden, worüber die Bauführer und deren Aufseher zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet, jedoch auch gehalten sind, auf den Bauplätzen für eine entsprechende Anzahl transportabler Abtritte zu sorgen.

Das sogenannte Schnüren der Bauhandwerker ist strengstens untersagt.

§. 19.

Der Verkauf, das Hausiren, sowie das Feilhalten von Lebensmitteln, desgleichen der Handel mit solchen und Getränken auf den Bauplätzen ist verboten.

Markedentereien sollen mit Bewilligung der Districts-Polizeibehörden nach vorgängigem Benehmen mit der Bauverwaltung immer nur auf Ruf und Widerruf und nur auf solchen Bauplätzen errichtet werden, von welchem dem Bedürfniße entsprechende Schenken und Wirthshäuser zu weit entfernt sind.

Im Errichtungsfalle wird die Districts-Polizeibehörde über die Qualität und Preise der Lebensmittel stets mit erforderlicher Sorgfalt wachen, und die erforderlichen Visitationen verfügen. Die Markedentereien dürfen nur während der Ruhezeit geöffnet, niemals aber Lebensmittel oder Getränke während der Arbeit, oder vor Anfang derselben, oder nach Feierabend, oder an Sonn- und Feiertagen verabreicht werden.

Der mit der Fertigung der Districts-Polizeibehörde zu versehende Preistarif muß in jeder Markedenterei angeheftet sein. Victualien, welche darin nicht genannt sind, dürfen auch nicht verkauft werden, insbesondere niemals geräucherte Würste; Branntwein darf nur in jenen Gegenden, wo die örtliche Lebensweise und Jahreszeit solches unausweichlich mit sich bringt, daher nur mit besonderer Bewilligung der Districts-Polizeibehörde, jedenfalls nur zum Frühstück und in kleineren Portionen ausgeschenkt werden.

Den Arbeitern ist zwar gestattet, ihren täglichen Victualienbedarf mit auf die Bauplätze zu bringen, dagegen unter allen Verhältnißen verboten, Branntwein bei sich zu führen; denselben ist weiter erlaubt, sich zur Erlangung einer ordentlichen Mittagskost größere Menagen zu bilden. Die Bauführer selbst sind aber gehalten, dafür zu sorgen, daß auf den Bauplätzen immer gutes Trink-Wasser in einer der Arbeiterzahl entsprechenden Menge vorhanden ist.

§. 20.

Will ein gesunder Arbeiter seine Entlassung nehmen, so hat er dieß am Feierabend des vorletzten Werktages in der Woche dem Aufseher anzuzeigen, damit dieser in den etwa bestehenden berechtigten Markedentereien Nachfrage darüber halten könne, ob der Arbeiter, welcher seine Entlassung nimmt, oder welchen der Bauführer selbst entlassen will, oder welcher nach Anordnung der Districts-Polizeibehörde oder der Bauverwaltung entlassen werden muß, daselbst mit keiner Zahlung im Rückstande sei.

Im bejahenden Falle wird der Bauführer am letzten Werktage der Woche solches, sowie die erfolgte Entlassung, und — dieselbe mag vom Arbeiter genommen werden oder vom Bauführer gegeben sein, — deren Grund auf der Rückseite der Aufenthaltskarte getreulich bezeichnen und den Arbeiter anweisen, sich längstens am Montag bei der Districts-Polizeibehörde zu melden und

derselben nebst der Aufenthaltskarte zugleich ein Zeugniß des Ortsvorstehers seines letzten Herbergs-Ortes darüber vorzulegen, daß er an den Herbergsvater nichts mehr schulde, welches Zeugniß gleichfalls auf der Rückseite der Aufenthaltskarte beigesetzt werden kann.

Steht dem Abgange des Arbeiters ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege, so empfängt derselbe bei der Districts-Polizeibehörde gegen Uebergabe seiner Karte seine früher dort deponirte polizeiliche Legitimation vorschriftsmäßig visirt, und mit pflichtmäßiger Beisetzung der Ursache der Entlassung zurück.

§. 21.

Der also entlassene Arbeiter hat sich sogleich von der Bahnlinie zu entfernen, und an jenen Ort zu begeben, wohin das Visa seiner polizeilichen Legitimation ihn weist, außerdem wird er als Landstreicher behandelt.

§. 22.

Der Arbeiter, welcher seine Entlassung selbst nimmt, darf nur dann bei anderen Eisenbahnbau-Arbeiten wieder zur Arbeit angenommen werden, wenn der Bauplatz derselben über 25 Poststunden vom bisherigen Bauplatz entfernt ist.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Bauführer, den er verläßt, ihm ausdrücklich das Gegentheil erlaubt, was in einem solchen Falle auf der Aufenthaltskarte ausgedrückt werden muß, um die erforderliche Vormerkung in der polizeilichen Legitimation machen zu können.

Wenn Arbeiter sich mit Zurücklassung ihrer polizeilichen Legitimation entfernen, so werden diese Urkunden von der Districts-Polizeibehörde an die Domicil-Polizeibehörde des Entlaufenen zur weiteren polizeilichen Einschreitung gegen denselben übersendet.

II. Besondere Vorschriften für die Regie-Arbeiter.

§. 23.

Alle bisherigen Vorschriften finden auch auf die bei Regiebauten beschäftigten Arbeiter ihre volle Anwendung, wozu noch folgende Anordnungen kommen.

§. 24.

Die Regie-Arbeiter werden jedesmal nach Categorien, als Steinhauer, Maurer, Zimmer-Leute, Schmiede und Taglöhner verlesen, und haben sich hiezu nach ihren Lohnsätzen in Reihe und Glied aufzustellen.

Wer beim Verlesen vor Beginn der Arbeit nicht gegenwärtig ist, wird für den ganzen oder halben Tag nicht mehr angenommen.

Abwesenheit beim Verlesen vor der Mittagszeit oder vor Feierabend hat den Verlust des ganzen oder halben Taglohns zur Folge.

§. 25.

Der Lohn dieser Arbeiter wird nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit und ihres Fleißes bestimmt. — Jeder noch nicht bekannte Arbeiter kann in der ersten Woche nur den niedrigsten Lohn seiner Arbeiterclasse empfangen, dessen Erhöhung vom k. Sections-Ingenieur verfügt wird, dem auch zusteht, einen nicht entsprechenden oder nachläßig werdenden Arbeiter in eine geringere Lohnclasse zurückzusetzen.

Müssen die Arbeiter außer der bestimmten Arbeitszeit in Vor- oder Nachstunden arbeiten, so erhalten sie für jede dieser Stunden ein Zehntel ihres Taglohnes als Zulage.

§. 26.

Die Bezahlung der Arbeiter geschieht wöchentlich an den Samstagen oder Montagen eine Stunde vor Feierabend entweder auf dem Bauplatze durch einen Abgeordneten der k. Filialcasse, oder im Locale derselben, wenn deren Sitz nicht über eine Stunde vom Bauplatze entfernt ist.

Jeder Arbeiter hat bei der Auszahlung persönlich zu erscheinen, und den Empfang seines Lohnes durch Namensunterschrift zu bestätigen; nur ausnahmsweise darf ein Stellvertreter, niemals aber der Palier oder Aufseher den Lohn empfangen.

Wenn nur wenige Arbeiter vorhanden sind, so können bei größerer Entfernung des Filial-Cassesitzes einer oder einige derselben von den übrigen zum Geldempfang bevollmächtiget werden.

§. 27.

Die Arbeiter, welche Geräthschaften und Werkzeuge empfangen, haben für ihre Erhaltung und Ablieferung zu sorgen und zu haften; Verluste müssen daher sogleich dem Aufseher angezeigt, deren Veranlassung von diesem erhoben und festgestellt, außerdem aber vom Arbeiter ersetzt werden.

Nimmt ein Arbeiter Baumaterial, Abfälle, Werkzeuge rc. rc. vom Bauplatze mit, so wird solches als Entwendung betrachtet, und neben der augenblicklichen Entlassung des Arbeiters der Fall der Districts-Polizeibehörde zur Bestrafung angezeigt.

Werden solche Gegenstände durch Ungeschicklichkeit oder Muthwillen des Arbeiters verdorben, so wird derselbe jedenfalls durch Taglohns-Abzug zum Ersatz angehalten.

III. Besondere Bestimmungen für die Bauführer, Aufseher und Paliere.

§. 28.

Die Bauführer, deren Stellvertreter, Aufseher und Paliere haben für den pünktlichen Vollzug dieser Vorschriften zu sorgen, denselben gehörig zu überwachen und vorkommende Dawiderhandlungen der Districts-Polizeibehörde anzuzeigen, sowie dem visitirenden Polizeipersonale sowohl, als der k. Gendarmerie in Beziehung auf die Arbeiter alle Aufschlüsse unverhalten zu ertheilen, welche diese verlangen.

Dieselben sind aber auch bei Vermeidung von Arrest- oder Geldstrafen resp. Lohnsabzügen oder Entlassungen gehalten, diese Vorschriften selbst auf das Genaueste zu befolgen, sich aber auch einer rohen Behandlung der Arbeiter zu enthalten, wobei sie vor den Folgen verübter Gewaltthätigkeit und Mißhandlung durch Schläge gewarnt werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Das Personal der Districts-Polizeibehörde, die Local-Polizeidiener und die k. Gendarmerie sowohl, als das k. Baupersonal ist verpflichtet und befugt, die Aufrechthaltung dieser polizeilichen Vorschriften zu überwachen, und jeden Uebertreter unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Auch steht ihnen die Einsicht der Arbeiter-Listen der Accordanten zu.

§. 30.

Sowie nach den allgemeinen Baubedingnißen für Accordbauten die k. Sections-Ingenieure befugt sind, bei gegebener genügender Veranlassung, z. B. wegen grober Fahrläßigkeit, Widerspenstigkeit rc. rc. und vorbehaltlich der Berufung an die k. Eisenbahnbau-Commission die Entfernung der Aufseher sowie einzelner Arbeiter anzuordnen, welche sodann in demselben Sections-Bezirke nicht mehr angenommen werden dürfen, und sowie der k. Eisenbahnbau-Commission

vorbehalten bleibt, die Ausschließung solcher entlassener Individuen von allen Bahnbau-Arbeiten auf der ganzen Linie zu verfügen, so steht es auch der Districts-Polizeibehörde zu, neben der ordentlichen Polizeistrafe noch die Entlassung von der Arbeit, und selbst die Ausschließung von allen Bahnbauten zu erkennen, und es wird deßhalb jede solche Entlassung oder Ausschließung auf der polizeilichen Legitimation des Entlassenen, resp. Ausgeschlossenen bemerkt werden.

V. Besondere Vollzugs-Anordnungen für die Accordanten.

§. 31.

Vorstehende Anordnungen sind als integrirender Theil der allgemeinen Bedingniße für Erd- und Kunstbau-Arbeiten zu betrachten, zu deren Vollzug den Accordanten noch Folgendes bemerkt und aufgegeben wird.

§. 32.

Die für die Bau- und Werkplätze, sowie für die Werkhütten nothwendigen gedruckten Exemplare erhalten die Accordanten, mit der erforderlichen Fertigung versehen, unentgeltlich. Lithographirte Abdrücke zu eigenem Gebrauch sowie für die Aufseher und Paliere können gegen Vergütung von sechs Kreuzern für das Exemplar bei den Eisenbahnbau-Sectionen und eben daselbst der Bedarf an lithographirten Aufnahmskarten und Arbeiter-Registern um den Preis von vierundzwanzig Kreuzern per Buch abverlangt werden, von welchen letzteren, sowie von der polizeilichen Aufenthalts-Karte, Formularien anliegen.

§. 33.

Jeder Accordant, beziehungsweise der von ihm für die Ausstellung der Annahmskarten ermächtigte Stellvertreter, Geschäfts- oder Werkführer, welcher nach §. 5 der Polizeibehörde namentlich bezeichnet und dessen Unterschrift derselben zur nöthigen Vergleichung mitgetheilt werden muß, — hat über sämmtliche angenommene Arbeiter ein jedoch durch Buchstaben für die verschiedenen Aufseher zu trennendes Register zu führen.

Wenn es die Polizeibehörde verlangt, müssen die Annahmskarten (§. 5), sowie die Entlassungs-Zeugniße (§. 20) mit farbiger rother oder blauer Tinte geschrieben werden.

§. 34.

Wöchentlich hat jeder Aufseher unter Anwendung dieser lithographirten Formulare einen Rapport über die im Laufe der Woche entlassenen Arbeiter, monatlich dagegen gesonderte Rapporte über die während des Monats

a) aufgenommenen,
b) erkrankten oder beschädigten

Arbeiter herzustellen, und jenem Baubediensteten einzuhändigen, welchem die specielle Bauaufsicht über den Bauplatz zusteht.

Dieser vergleicht die Rapporte mit den Registern, berichtiget solche nöthigenfalls, bescheinigt sofort deren Uebereinstimmung, und übergibt solche der treffenden k. Eisenbahnbau-Section.

§. 35.

Der Spitalbeitrag von vier Kreuzern umfaßt sämmtliche Arbeitstage jeder Woche; ist aber ein Arbeiter im Laufe derselben ein- oder ausgetreten, so sind für

1 oder 2 Tage	1 Kreuzer	zu erheben.
3 „	2 „	
4 „ 5 „	3 „	

Die Accordanten sind für die richtige Einhebung und Ablieferung der Spitalbeiträge verantwortlich und haftbar.

Dieselben haben am Schlusse jeder Woche von jedem ihrer Aufseher nach anliegendem Formulare — von welchem der Bedarf gegen Vergütung von vierundzwanzig Kreuzern per Buch gleichfalls bei den Sectionen bezogen werden kann — ein Namensverzeichniß der bezahlten Arbeiter, ihrer Wochenschichten und der hierauf treffenden Spitalbeiträge herstellen zu lassen, welche dieser dem mit der speciellen Bauaufsicht beauftragten k. Baubediensteten zur Vergleichung mit dem Arbeiter- und dem Zahlungs-Register des Aufsehers sofort zur Bestätigung der Uebereinstimmung mit demselben vorlegen, sodann mit dem Gelde dem Bauführer einliefern wird.

Erscheint der bestimmte Ablieferungstermin an die Spitalcasse, so läßt der Bauführer die bis dahin gesammelten Wochenverzeichniße der Aufseher nach dem weiter anliegenden, auf gleiche Weise zu beziehenden Formulare zusammenstellen, und übergibt diese Zusammenstellung, duplirt und mit den Wochenverzeichnißen belegt, der Section, von der er das belegte Duplicat bestätiget zur Uebergabe an die Spitalcasse zurückerhält, und sofort solches mit dem Geldbetrage an diese gegen Empfangs-Bescheinigung abliefert.

Die Transportirung der erkrankten oder beschädigten Arbeiter auf Kosten der Spitalcasse tritt nur dann ein, wenn der Arbeiter außer Stande ist, in das Spital zu gehen.

§. 36.

Da es nicht nur für den Gesundheitszustand der Arbeiter, sondern auch für deren Arbeits-Kraft von dem wesentlichsten Nutzen ist, wenn dieselben Gelegenheit erhalten, um billigen Preis eine ordentliche, gesunde, warme Nahrung während der Mittagsruhe zu genießen, so liegt es im eigenen Interesse der Bauführer, die Arbeiter zu veranlassen, sich in größere Menagen zu vereinigen, und sie dabei dadurch zu unterstützen, daß sie in den Werkhütten ihnen den nöthigen Kochraum einräumen, und die Anschaffung der Kochgeschirre durch Vorschüsse gegen mäßige Abzüge, sowie die Beischaffung guter Victualien erleichtern.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

Beilage zum Polizei-Register Lit. . . . Nro. . .

Annahms-Karte.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, mit polizeilicher Bewilligung, dem (Tauf- und Familien-Namen des Arbeiters) . . . . aus . . . . (dessen Wohnort) . . . . . in (Heimathland), versehen mit der polizeilichen Legitimation eines (Passes, Wander-, Dienstbotenbuches, Heimathscheines) als (Steinhauer Maurer, Taglöhner), ... Arbeit zu geben.

Derselbe wurde daher auf die angehefteten polizeilichen Vorschriften für die Arbeiter beim Bahnbau aufmerksam gemacht und angewiesen, sich längstens . . . . tag . . . Uhr bei dem . . . . Gerichte zu . . . . unter Benennung seiner Herberge und zur ärztlichen Untersuchung zu melden, die zur Arbeit erforderliche polizeiliche Aufenthaltskarte für sich zu erwirken, sofort solche ungesäumt zur Einweisung in die Arbeit dem Unterzeichneten vorzulegen.

. . . . am . . . ten . . . . . 185 .

. . . .

Aus Auftrag des Bauführers:

Rückseite.

Vorzeiger dieses ist ärztlich untersucht, und

befunden worden, was pflichtgemäß bezeugt

. . . . am . . ten . . . . 185 .

. . . . Gerichts-Physicat.

Arbeiter-Register.

Laufende Vortrags-Ziffer.	In Arbeit ist getreten							in der Eigenschaft als
	am Jahr, Monat, Tag.	mit polizeilicher Aufenthaltskarte				das Individuum		
		der Behörde	Datum.	Lit.	Nro.	Name.	Heimathsort.	

Derselbe wurde zugetheilt dem Aufseher zu	nahm Quartier bei dem Herbergsvater			und trat aus der Arbeit	
	Name und Stand.	Wohnort.	Haus-Nro.	am Jahr, Monat, Tag.	wegen

Wochen-Verzeichniß

aller

bei dem unterzeichneten Aufseher . . . .

des Bauführers . . . .

vom . . ten . . . . 185 . . bis . . ten 185

beschäftigten Arbeiter und der von denselben zurückgelassenen Spital-Beiträge.

Laufende Vortrags-Ziffer.	Die Arbeiter			haben entrichtet			Bemerkungen.
	Namen.	Gewerbe.	Heimathsort	für Tagschichten-Zahl.	an Spital-Beitrag.		
					fl.	kr.	

Zusammenstellung

der

Wochenverzeichniße sämmtlicher Aufseher des unterzeichneten Bauführers über die in dem Zeitraume vom . . ten . . . . . . 185 bis . . ten . . . . . . 185 beschäftigten Arbeiter und die von denselben angefallenen Spitalbeiträge.

Laut Beleg-Nro.	Name.	sind bei dem Aufseher zu	in den Wochen von	bis	für Arbeiter Zahl.	mit Tagschichten	an Spitalbeiträgen angefallen partial	total	Besondere Notizen über Arbeiter-Categorien, beschäftigte Fuhrwerke, Unglücksfälle s. a.

B. Eisenbahnbau (zum öffentlichen Gebrauche) auf Actien.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 1076. §. 1166.

(Die Statuten-Fundamente für sämmtliche Allerhöchst genehmigte Eisenbahngesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mit Rückblick auf die Verhandlungen der Generaldelegation sämmtlicher genehmigter Eisenbahngesellschaften die anruhenden Bestimmungen als Statuten-Fundamente für sämmtliche Unternehmungen der Art allergnädigst festzusetzen geruht.

Die Königliche Regierung des N. Kreises wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Königlichen Beschluß alsbald zur Kenntniß der betreffenden Personen und Comiteen des N. Kreises zu bringen und denselben zu eröffnen, wie nunmehr der Vorlage der Special-Statuten für jede Bahn entgegengesehen werde, um selbe sofort der allerhöchsten Genehmigung unterstellen zu können.

München, den 28. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen also ergangen.

Abdruck.

Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern.

I.

Die Allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Bayern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besondern Schutzes des Staates erfreuen.

II.

Die bayerischen Eisenbahngesellschaften erhalten die Rechte constituirter Corperationen und können hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

III.

Die Eisenbahn-Gesellschaften vermitteln sich ihr nöthiges Capital durch Actien, deren Ausstellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Gesellschaft nach ihrem Ermessen freisteht. Eine Actie soll nicht unter 500 Gulden betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn auch geringere Actien, jedoch nicht unter 100 Gulden, gebildet werden.

IV.

Jede bayerische Eisenbahn-Gesellschaft ist gehalten:

1) sofort bei Unterzeichnung der Subscriptions-Summe, je nach Ermessen der Gesellschaft, resp. ihrer Comitees ein bis fünf Procente des subscribirten Actien-Betrages zur Deckung der Initiativ-Kosten, und
2) unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit des Unternehmens und beschlossener Bauführung weitere zehn Procente der subscribirten Actien-Gesammtsumme sogleich baar einzahlen zu lassen, die weiteren Einzahlungen, je nach Bedarf, bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmässiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Procente des Gesammt-Actien-Capitals als Reservefond in Casse sich befinden.

Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termines die Einzahlung irgend einer

Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschafts-Vermögens und das Recht auf die unterzeichneten Actien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Actien neue, im gleichen Betrage zu emittiren.

V.

Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesammt-Actien-Capitales zu bezeichnen.

VI.

Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammt-Actien-Betrag, den Fall der Ziffer IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

VII.

Die Wahl der die Gesellschaften leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieser Wahl bleibt den, längstens binnen zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Special-Statuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten.

VIII.

Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Das Stimmen-Recht ist von den einzelnen Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actien-Besitzes, sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und nicht einem Einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde.

IX.

Wechselseitige Streitigkeiten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschafts-Verhältniße sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschafts-Statuten überlassen bleibt, geschlichtet werden.

X.

Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahn-Gesellschaften und Unternehmungen königliche Commissäre in den Eisenbahn-Angelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen.

XI.

Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältniße der einzelnen Bahnen, zur Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommniße kann unter dem Beitritte der königlichen Commissäre alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

XII.

Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden.

XIII.

Der Staat behält sich bevor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Post-Anstalt nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Seiner Majestät festgesetzten Bestimmungen zu benützen.

XIV.

Die Regulirung des Tarifes erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung.

XV.

Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem Falle stattfinden, wenn Dreiviertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionäre sie beschließen.

XVI.

Die Spurweite soll auf allen bayerischen Eisenbahnen vollkommen gleich sein, und zwar zu dem Maaße von 4 Fuß, 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten zwischen den Schienen. Dasselbe wird nach bayerischem Maaße berechnet, sofort in ein Mutter- (Normal)- Maaß zu München gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem k. Staatsministerium hinterlegt bleiben muß, und welches allen Bahnen sofort zu Grunde zu legen ist.

XVII.

Bei jeder bayerischen Eisenbahn müssen die Schienen von solcher Tragkraft construirt und die Bauart der Bahn selbst so beschaffen sein, daß sie auch Schwer-Transporte von Waaren und anderen Lasten aufnehmen und fortschaffen können.

XVIII.

Bei den bayerischen Eisenbahnen soll in der Regel, und wo die Verhältniße es nur immer gestatten, die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweise jedoch jeder Gesellschaft unbenommen bleiben, falls die Umstände, Terrain-Hinderniße u. dgl. es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- oder anderer Kraft, sowie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hiebei sich zu bedienen.

XIX.

Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungs-Ansprüche haftet die Gesellschaft.

XX.

Die Statuten der einzelnen Gesellschaften erhalten die Genehmigung erst, nachdem

a) die zur Anlage der Bahn erforderliche Summe durch Subscription völlig gedeckt, und
b) das Verhältniß der Gesellschaft zu der k. Postanstalt und die der letzteren zu leistende Entschädigung durch besonderes Uebereinkommen mit der k. Postanstalt, resp. dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern förmlich und rechtsverbindlich regulirt ist.*)

München, den 28. September 1836.

Nr. 151. §. 1167.

(Das Verhältniß der k. Commissäre zu den Organen der Eisenbahngesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch den §. X der Allerhöchst genehmigten Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern vom 28. September 1836 ist ausgesprochen:

„der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahn-Gesellschaften „und Unternehmungen königliche Commissäre in den Eisenbahn-Angelegenheiten ernennen, „und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen über- „zeugen."

*) Siehe auch im XXVIII. Bande, Thl. I. S. 655.

Um allenfallsigen Zweifeln über den Sinn und die Anwendung dieser Bestimmung zu begegnen, haben Seine Königliche Majestät die Erläuterung zu ertheilen geruht, wie es sich von selbst verstehe und als allgemeiner Grundsatz zu gelten habe, daß dem königl. Commissär zur Wahrung der ihm im öffentlichen Interesse, gegenüber den Eisenbahn-Gesellschaften und Unternehmungen obliegenden Rechte und Pflichten, die Befugniß zukomme, nicht nur den Verhandlungen der General-Versammlungen und Ausschüße, sondern auch den Sitzungen der Gesellschafts-Directorien, und zwar sowohl den ordentlichen, — wie den zu diesem Ende ihm vorher anzuzeigenden außerordentlichen Sitzungen beizuwohnen.

Hievon wird die k. Regierung, Kammer des Innern, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die schon bestehenden, oder noch künftig mit allerhöchster Genehmigung errichtenden Eisenbahn-Gesellschaften, zur Beseitigung allenfallsiger Anstände, geeignet zu verständigen.

München, den 16. Februar 1839.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern und der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

2) Besondere Bestimmungen

a) für die Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu Nürnberg.

§. 1168.

(Die Statuten der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Bestimmung werden die Statuten der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu Nürnberg, wie solche unter dem 14. April 1837 die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. März 1839.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen.

Regierungsblatt v. 1839, Nr. 10, Seite 225 u. 226.

Abdruck.

Statuten der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu Nürnberg.

Bildung und Zweck der Gesellschaft.

Art. I.

Zur Herstellung und Benützung einer Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth, auf welcher Personen und Waaren mittelst Dampf-, Pferde- oder sonstiger Kräfte transportirt werden, ist mit allerhöchster königl. Bewilligung eine Gesellschaft gebildet, welche den Namen führt

„Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.“

Art. II.

Die Gesellschaft besteht aus den rechtlichen Besitzern von Siebenzehnhundertsiebenzig unaufkündbaren Actien, jede zu 100 fl.

Rechte der Gesellschaftsmitglieder.

Art. III.

Jeder Actien-Inhaber nimmt am Vermögen, sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, nach Verhältniß der in seinem rechtlichen Besitze befindlichen Actien-Summe Theil. Es steht jedem Mitgliede frei, eine auf seinen Namen, oder eine auf jeden Inhaber lautende Actie zu verlangen.

Art. IV.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und es hat der Besitzer und Bevollmächtigte eines Actien-Nominalwerths

von fl.	500	bis fl.	5,000	inclusive	eine Stimme,	
„ „	5,500	„ „	10,000	„	zwei Stimmen,	
„ „	10,500	„ „	20,000	„	drei	„
„ „	20,500	„ „	30,000	„	vier	„
„ „	30,500	„ „	40,000	„	und darüber fünf Stimmen.	

Diejenigen Mitglieder, welche weniger als 500 fl. an Actien besitzen, können sich zur Erlangung einer oder mehrerer Stimmen unter einander verbinden.

Art. V.

Jeder kann sein Stimmrecht durch ein anderes Mitglied ausüben lassen und es genügt dazu eine außergerichtliche schriftliche und gesiegelte Vollmacht.

Art. VI.

Die Legitimation zum Stimmrechte geschieht bei Anwesenden durch Vorzeigung der nöthigen Actien-Anzahl.

Abwesenden ist gestattet, diese Legitimation durch ein obrigkeitliches Zeugniß auf den Grund der geschehenen Actien-Vorzeigung und deren Nummern-Benennung zu bewirken.

Art. VII.

Selbst durch die größte Stimmenmehrheit kann kein Mitglied zu neuen Zuschüssen gezwungen oder am Bezuge der jährlichen reinen Dividende gehindert werden. Um die Dividende gegen den Angriff außerordentlicher Ausgaben sicher zu stellen, welche sich auf keine Weise vorhersehen lassen, und um zugleich einen Fond für die einstigen Erneuerungskosten der Bahn und der Transport-Mittel zu gewinnen, ist die Bildung eines Reservefond von zehn Procent des reinen Ertrags der Einnahmen erforderlich.

Art. VIII.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden alljährlich in einer allgemeinen Versammlung zu Nürnberg berathen und außerdem so oft, als außerordentliche Veranlassungen sie nothwendig oder nützlich machen.

Die Actien-Inhaber werden dazu durch zweimalige Einrückung im Correspondenten von und für Deutschland und in der Allgemeinen Zeitung unter dem Präjudiz eingeladen: daß die Ausbleibenden sich dem unterwerfen, was die Mehrheit der Erschienenen verfassungsmäßig beschließt.

Art. IX.

Soll jedoch außer der Wahl neuer Directorial- und Ausschußmitglieder und der Jahres-

Rechnungsabhör, über Etwas ein Beschluß gefaßt werden, so muß der Gegenstand in der Einladung ausdrücklich bemerkt sein.

Widrigen Falles ist der Beschluß nur dann giltig, wenn wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden dafür abgestimmt haben. (Conf. Art. XXVIII.)

Repräsentation der Gesellschaft.

Art. X.

Die Gesellschaft wird in Ausübung ihrer Rechte, wie in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch ein Directorium unter dem Namen:

„Directorium der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft"

repräsentirt, dem ein Ausschuß zur Seite steht.

Art. XI.

Das Directorium und der Ausschuß wird aus der Zahl der entweder zu Nürnberg oder zu Fürth wohnenden stimmberechtigten Mitglieder nach relativer Stimmenmehrheit durch zwei Wahl-Zettel gewählt, auf denen je 7 Personen in Antrag gebracht werden.

Diejenigen 7, welche die meisten Stimmen haben, treten als active Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses, je nachdem sie für das eine oder andere dieser Organe gewählt sind, ein; die übrigen dienen als Ersatzmänner und rücken nach ihrem Stimmenrange bei Abgängen im Laufe des Jahres in die Stelle der wegen Todes, Verlustes des Stimmrechtes oder anderer Ursachen Ausgetretenen ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Art. XII.

Die Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses versehen ihre Stellen drei Jahre hindurch in der Art, daß in den beiden ersten Jahren je zwei, im dritten Jahre drei, nach der Zeit ihrer Dienstleistung, austreten und durch eine neue Wahl — die auch auf die Austretenden gerichtet werden kann — ersetzt werden.

Ueber die Folge des Austritts der das erstemal Gewählten entscheidet das Loos.

Art. XIII.

Niemand kann zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl gezwungen werden.

Wer sie aber einmal angenommen hat, darf vor Ablauf der dreijährigen Functionszeit nur wegen anhaltender Krankheit oder anderer wichtiger Verhinderungsursachen austreten, über deren Giltigkeit die übrigen Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses, jedes für seine Categorie, entscheiden.

Bleiben bei einem Wahlacte in Folge der Ablehnungen nicht wenigstens vier Ersatzmänner übrig, so sind solche durch neue Wahl zu ergänzen.

Art. XIV.

Die Mitglieder des Directoriums wählen Einen aus ihrer Mitte zum Vorstand (Director), einen zweiten zum Stellvertreter desselben in Verhinderungsfällen, und einen dritten zum Kassier. Die Mitglieder des Ausschusses wählen in gleicher Art ihren Vorstand und seinen Stellvertreter.

Art. XV.

Die Beschlüsse des Directoriums und des Ausschusses werden bei jeder Categorie nach der

Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch ist zur Giltigkeit eines jeden solchen Beschlusses die Abstimmung von wenigstens fünf Mitgliedern nöthig. Die Stimme des Directors zählt, falls die Zahl der mit ihm Stimmenden — mit Inbegriff seiner Stimme, — der Zahl der gegen ihn Stimmenden gleich ist, doppelt und gibt den Ausschlag für sein Votum.

Befugniße und Obliegenheiten des Directoriums.

Art. XVI.

Das Directorium besorgt und leitet alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Gesellschaft nach dem Zwecke und den Statuten derselben und den ihm durch Gesellschaftsbeschlüsse zugehenden besondern schriftlichen Instructionen.

Insonderheit

1) besorgt es den Ankauf und die Reparaturen aller zum Transport nöthigen Maschinen und Wagen innerhalb der etatsmäßig bewilligten Mittel;

2) schafft es alle nöthigen Materialien an und weiset alle Regie- und Besoldungs-Ausgaben zur Zahlung an;

3) stellt es die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nöthigen Beamten an und entläßt sie nach Gutbefinden;

(Conf. Art. XX.)

4) ordnet es die Einnahme- und Ausgabe-Register an, revidirt solche und trifft Fürsorge für die rechtzeitige und ordentliche Jahresrechnungs-Legung;

5) beruft es die Gesellschaftsmitglieder auf die (Art. VIII.) vorgeschriebene Weise zu den ordentlichen wie außerordentlichen Versammlungen.

Art. XVII.

Das Directorium und der Ausschuß können zu einzelnen Geschäften Einen oder Einige aus ihrer Mitte oder auch einen Fremden bevollmächtigen.

Art. XVIII.

Die Mitglieder des Directoriums erhalten mit Ausnahme des Vorstandes, welchem eine anständige jährliche Functions-Remuneration ausgesetzt ist, keine Besoldung, sondern nur den Ersatz der ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenen Reisekosten und sonstigen Auslagen.

Sie sind der Gesellschaft nur wegen ihrer etwaigen unredlichen Handlungen und außerdem nur in so weit verantwortlich, als sie den Statuten und besonderen Instructionen offenbar zuwider handeln.

Für die Veruntreuungen, Vernachläßigungen und sonstigen Versehen der angestellten Beamten haften sie der Gesellschaft in keinem Falle, sondern es bleiben dieser die jedesmaligen Vorsichtsmaßregeln durch Cautionsbestellung und dergleichen vorbehalten.

Einschränkung der Befugniße des Directoriums.

Art. XIX.

Die vom Directorium abgeschlossenen Verträge, contrahirten Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten verpflichten die Gesellschaft nur in so weit, als sie aus den Betriebs- und Reserve-Fond und den Einkünften eines Jahres erfüllt werden können; doch ist die Disposition über den Reservefond an den gemeinschaftlichen Beschluß des Directoriums und des Ausschusses gebunden.

Dienstanstellungen auf länger als 3 Jahre, sowie Pensionirungen, können nur durch Gesellschaftsbeschlüsse geschehen.

Befugniße und Obliegenheiten des Directors insbesondere.

Art. XX.

Der Director — eventuell sein Stellvertreter — gibt die Initiative zu allen Geschäften und wacht über alle.

Insonderheit

1) ordnet er die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Directoriums an und führt darin den Vorsitz;

2) läßt er die Sitzungsbeschlüsse in das Journal oder Protokollbuch durch den Secretär eintragen und von den Abstimmenden unterzeichnen;

3) empfängt und erbricht er alle Einläufe an die Gesellschaft und erstattet darüber entweder unmittelbaren Vortrag in der Sitzung oder theilt sie zu diesem Behufe einem Mitgliede des Directoriums zu;

4) unterzeichnet er alle Ausfertigungen. Urkunden oder sonstige Ausfertigungen, durch welche fremde Personen Rechte oder Verbindlichkeiten erwerben, sind außerdem noch von wenigstens zwei Mitgliedern des Directoriums mitzuunterzeichnen;

5) controlirt er das Betragen aller im Dienste der Gesellschaft Angestellten, hört die Beschwerden und Wünsche des Publikums und trifft in dringenden Fällen die nöthigen Maßregeln mit Vorbehalt der weitern Beschlüsse des Directoriums.

Befugniße und Obliegenheiten des Kassiers insbesondere.

Art. XXI.

Der Kassier nimmt alle der Gesellschaft gehörigen Gelder in Empfang, bestreitet daraus die Ausgaben, welche von dem Director auf den Grund und innerhalb des festgesetzten Etats oder eines Beschlusses des Directoriums zur Zahlung angewiesen werden, legt die überflüßigen Gelder bei der königl. Bank dahier verzinslich an und vertheilt die jährliche Dividende.

Befugniße und Obliegenheiten des Ausschusses.

Art. XXII.

Der Ausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten von dem Directorium zu Rathe zu ziehen,

insbesondere

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Güter oder nutzbarer Rechte der Gesellschaft;

b) bei dem Erwerb von Realitäten oder Rechten;

c) bei Neubauten;

d) bei Kapitalsaufnahmen für die Gesellschaft;

e) bei Lieferungscontracten, wenn sie die etatsmäßigen Mittel überschreiten;

f) über die entworfenen Schuldentilgungs-Plane;

g) hat derselbe die Jahresrechnungen zu revidiren und die Decharge darüber zu ertheilen; ferner

h) über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Jahres — dann über die Wahl des Directors und über die Anstellung des Bahn-Commissärs und der beiden Bahn-Kassiere sich zu erklären.

Außer den hier angeführten Fällen ist der Ausschuß von dem Directorium, wo dasselbe es für zweckmäßig erachtet, auch in andern Angelegenheiten mit seinen allenfallsigen Erinnerungen zu vernehmen.

Art. XXIII.

Das Directorium ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen des Ausschusses möglichst zu berücksichtigen; glaubt das Directorium, davon abweichen zu müssen, so hat es eine gemeinschaftliche Sitzung beider Organe zu veranlassen, und die relative Mehrheit der Stimmen beider Körper entscheidet.

Wäre solche nicht zu erlangen, so ist der Gegenstand an eine sofort einzuberufende außerordentliche General-Versammlung zu bringen.

Art. XXIV.

Auch außer den Art. XXII. angeführten Fällen ist der Ausschuß berechtiget, dem Directorium eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft derselbe einen bedeutenden Nachtheil für die Gesellschaft, oder einen das Beste derselben fördernden Vorschlag machen zu müssen glaubt.

Rechtsverhältniß der Gesellschaft nach Außen.

Art. XXV.

Die Gesellschaft genießt die Rechte einer Corporation und kann als solche sowohl Rechte überhaupt, als insonderheit alle Arten von Immobilien erwerben, deren sie zur Erreichung oder Erweiterung ihres Zweckes bedarf.

Art. XXVI.

Fremde, welche sich mit den Repräsentanten der Gesellschaft in Verhandlungen einlassen, sind an die publicirten Statuten gebunden; an die künftigen Beschlüsse und Instructionen aber nur in so weit, als solche mit Genehmigung der königl. Regierung zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Amortisation.

Art. XXVII.

Im Falle ein Actien-Document verloren gehen sollte, muß für die Zins- und Dividende-Erhebung drei Jahre hindurch eine der Direction genügende Bürgschaft geleistet werden. — Nach Verlauf von drei Jahren wird das Document als verschollen erachtet und ein neues ausgestellt. Bei dem Verlust der vorgenannten Quittungen (über eingehende Partial-Zahlungen) tritt derselbe Modus und dieselbe Frist ein.

Abänderung der Grundverfassung.

Art. XXVIII.

Abänderungen in der Grundverfassung der Gesellschaft können nur mit Genehmigung des Staats in dem Falle stattfinden, wenn drei Viertel der Anwesenden sie beschließen.

Durch gegenwärtige Statuten sind die Statuten vom 18. November 1833 sammt dem beigefügten Formular einer Specialvollmacht aufgehoben, wogegen das angefügte Formular einer Actie nach wie vor angewendet wird.

Nürnberg, am 12. Dezember 1836.

Formular.

Actie

der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu Nürnberg

zu Ein Hundert Gulden

im 24 Gulden Fuße.

Das unterzeichnete — nach §. 25 der Statuten vom 18. November 1833, zur Emission der Actien und Einziehung deren Betrags speciell bevollmächtigte — Directorium der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft bekennt hiermit: für diese Actie die Summe von 100 fl. mit Worten rc. als ein unaufkündbares, unverzinsliches Capital*) baar empfangen zu haben, und sichert jedem rechtlichen Inhaber derselben die verfassungsmäßigen Rechte eines Gesellschaftsmitgliedes, insonderheit den Bezug der Jahres-Dividende nach Maaßgabe der Gesellschaftsbeschlüsse gegen Empfang des (auf die nächsten . . . . Jahre) beigefügten betreffenden Coupons, innerhalb eines Jahres nach dem jedesmaligen Anfalle zu.

Nürnberg und Fürth, den 183

Das Directorium der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften von wenigstens fünf Directorial-Mitgliedern.)

(Gesellschafts-Siegel.)

Regierungsblatt v. 1839, S. 227—240.

b) für die Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz.

§. 1169.

L. K.

(Concessions-Urkunde für die bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz, Rheinschanz-Berbacherbahn, betr.)

Wir haben, nach Einsicht der Verhandlungen über die Bildung der Actiengesellschaften für die beiden in der Pfalz zu erbauenden Eisenbahnen, und über die Feststellung der Gesellschafts-Statuten beschlossen, was folgt:

Wir ertheilen der anonymen Gesellschaft für die, von der Rheinschanze nach Berbach zu errichtende Eisenbahn, — wie sich dieselbe, zufolge der, die Statuten nach ihrem vollen Inhalte enthaltenden Notariatsurkunde vom 30. März d. Js. unter dem Namen:

„Bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz, Rheinschanz-Berbacherbahn,“

gebildet hat, in Gemäßheit des Art. 37 des in der Pfalz geltenden Handels-Gesetzbuches Unsere landesherrliche Genehmigung, unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten:

*) Bei den auf einen Namen lautenden Actien wird hier der Name des Einzahlenden eingerückt und statt der Worte „jedem rechtlichen Inhaber derselben“ gesagt: „gedachten N. oder jedem rechtlichen Cessionar desselben.“

1) Das in §. 5 der Statuten erwähnte, durch Actien aufzubringende Kapital ist nicht blos für den Bau, sondern gemäß des §. 22 der Statuten, auch für die zum Baubetrieb erforderliche Ausstattung und erste Einrichtung bestimmt, sohin die dießfallsige Beziehung in §. 5 hienach zu berichtigen.

2) In landesväterlicher Berücksichtigung des für die Industrie und den Verkehr der Pfalz so wichtigen Unternehmens wollen Wir dem Antrage der Gesellschaft bezüglich des, auch nach Ablauf der Concessionsperiode (§. 6) sich vorbehaltenen Eigenthums an den Mobiliarangehörungen der Bahn in so weit statt geben, daß seiner Zeit bei dem Uebergange des Eigenthumes der Bahn und ihrer Attribute an den Staat eine schiedsrichterlich zu ermittelnde Vergütung für den Fall und in dem Maaße geleistet werde, als die, das Mobiliarvermögen der Gesellschaft bildenden, zu dem Bahnbetriebe erforderlichen Inventarstücke, namentlich Locomotive, Transportwägen rc. zu dem bemerkten Zeitpunkte sich in völlig brauchbarem Zustande befinden werden, und als die Landesregierung von diesem Ablösungsrechte *) Gebrauch machen will.

In Ansehung aller übrigen Zugehörungen ohne Unterschied bewendet es bei der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 6, wonach keinerlei Ersatz oder Vergütung bezüglich der an den Staat als freies Eigenthum übergehenden Gegenstände stattfindet.

3) Hinsichtlich der Anwendung des Stempels und der Einregistrirungs-Abgabe auf die Interimsscheine und Actiendocumente und auf die Uebertragungen derselben (§. 9), wollen Wir diese pfälzische Eisenbahn-Gesellschaft nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen Eisenbahn-Gesellschaften des Königreiches, behandelt wissen.

4) Die Feststellung des Verhältnißes zur Postanstalt bleibt, gemäß §. 15 der Statuten, besonderer Verhandlung und allerhöchster Entscheidung vorbehalten.

5) Die Bestimmungen des §. 18 gelten nicht nur in dem dort bezeichneten Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges, sondern in gleicher Weise auch dann, wenn die Zerstörung, Hemmung oder Schließung der Bahn als Vorsichtsmaßregel angeordnet wird.

6) Es unterliegt keinem Anstande, für das Verhältniß, in welchem die Actionäre ihr Stimm-Recht bei Fragen über Abänderung der Statuten auszuüben haben (§. 21), die Bestimmungen des §. 41 (resp. 38) der Statuten zur gleichmäßigen Anwendung zu bringen.

7) Da die Gesellschaft von Anordnung eines besondern Verfahrens, mit ausgeschiedenem Fonde, für die Tilgung des Gesammtactien-Kapitals im Laufe der Concessionsperiode Umgang genommen, und damit zu erkennen gegeben hat, daß sie sowohl in ihrer Gesammtheit, als für die einzelnen Gesellschaftsglieder die Befriedigung ihres Guthabens an besagtem Kapitale in der durch die Concession und nach Maaßgabe der Statuten erlangten Benützung der Eisenbahn finde, so lassen Wir es hiebei zwar bewenden, befehlen jedoch, daß

---

*) Seine Königliche Majestät genehmigen, daß in dem Falle, da die Regierung von dem Rechte der Bahn-Ablösung durch Vergütung des Anlagekapitals, nach Ablauf der fünf und zwanzigjährigen Gewährszeit Gebrauch zu machen sich bewogen findet, dieser Entschluß ein Jahr vor dem Termin der Bahnerwerbung der Gesellschaft angekündigt werden soll; auf eine Erweiterung dieses Aufkündigungs-Termins bis auf zwei oder drei Jahre kann jedoch, als die Befugniße der Regierung allzusehr beschränkend, nicht eingegangen werden.

(Mittheilung des k. Regierungspräsidiums der Pfalz vom 6. Juli 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

in sämmtlichen auszugebenden Actiendocumenten deßhalb der erforderliche Beisatz mit ausdrücklicher Hinweisung auf Unsere gegenwärtige Entschließung aufgenommen werde.

8) Uebereinstimmend mit den, dießfalls in der Gesetzgebung der Pfalz begründeten allgemeinen Regierungsrechten, behalten Wir Uns die Zurücknahme der gegenwärtigen Bestätigungs-Acte, sohin die Auflösung der Gesellschaft, — jedoch ohne Nachtheil der Rechte Dritter, — für den Fall einer Verletzung oder Nichtvollziehung der Statuten vor. Wir werden jedoch von diesem Rechte nur mit entsprechender Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles, und sofern es sich von Nichtbefolgung handelt, nach vorgängiger besonderer Aufforderung und Warnung, demungeachtet aber bezeugten beharrlichen Ungehorsam Gebrauch machen lassen.

9) Ebenso bleiben die finanzgesetzlichen Bestimmungen über die künftige gewerbliche Besteuerung der Eisenbahn-Unternehmungen vorbehalten.

München, den 19. April 1838.

§. 1170.

(Gesetz, die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Unsere Staatsschulden-Tilgungs-Commission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert *) aus dem Bau- und Einrichtungskapital der durch

*) Um die baldige Ausführung der Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn zu fördern, übernimmt die Regierung auf den Grund des Gesetzes vom 25. August 1843 die Gewähr eines jährlichen Zinsertrages von vier Procent aus dem Bau- und Einrichtungs-Kapital besagter Eisenbahn unter folgenden weitern Bestimmungen:

1) Zur Erstattung der in Folge dieser Gewähr von der Regierung zu leistenden eventuellen Zuschüsse beziehungsweise zur Bildung eines Reservefonds für diesen Zweck, wird bei einem jeweils mehr als vier Procent betragenden Reinertrag das fünfte Procent zurückgelegt, der Mehrbetrag des sechsten und siebenten Procents u. s. w. aber zur Verfügung der Gesellschaft als Superdividende gestellt.

2) Wenn bei Ablauf der Gewährschaftszeit, die etwa während derselben von der Regierung geleisteten Zuschüsse aus den Fonds des fünften Procents nicht vollständig vergütet sein sollten, hat die Reservirung dieses fünften Procentes für denselben Zweck noch so lange fortzudauern, bis auch dieser Rest berichtigt sein wird.

3) Der Regierung steht das Recht zu, nach Ablauf der Gewährschaftszeit das Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagekapitals desselben abzulösen. In solchem Falle wird der nach Berichtigung der Aerarial-Zinszuschüsse noch vorhandene Reservefond aus dem fünften Procente an die Actionäre ausgeantwortet und denselben noch überdieß der aus der Bahn anfallende Rein-Ertrag desjenigen Jahres, welches dem letztem Garantiejahre, beziehungsweise jenem Jahre, in welchem von dem Ablösungsrechte Gebrauch gemacht wird, nachfolgt, als Prämie hinausgegeben.

(Eröffnung des kgl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

einen Actienverein zu erbauenden Eisenbahn von Ludwigshafen nach Berbach, vom Tage der Vollendung und Eröffnung dieser Bahn gerechnet auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren von demselben Tage an gerechnet, die Bahn unentgeltiich dem Staate zuzufallen hat.

Art. II.

Die Mittel zu dem, Art. I bezeichneten Zwecke, werden im Falle und nach Maaßgabe des Bedarfs während der V. Finanzperiode aus den für die Eisenbahn-Bauten des Staats bestimmten Fonds geschöpft und der hiezu gebildeten besonderen Kasse überwiesen.

Für die späteren Finanzperioden werden diese Mittel durch das betreffende Budget bestimmt.

Art. III.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aschaffenburg, den 25. August 1843.

§. 1171.

(Gesetz, die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotationskassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die k. Staatsregierung wird ermächtigt, der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft aus den Beständen der Eisenbahnbau-Dotationskassa ein zu fünf Procent verzinsliches Darlehen von fünfmalhunderttausend Gulden zu machen.

Art. 2.

Die von der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft für dieses Darlehen auszustellenden Partial-Obligationen sind nach Bedarf der Eisenbahnbau-Dotationskassa wieder zu verwerthen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Gesetzblatt von 1851, S. 57 — 60.

§. 1172.

(Satzungen der Eisenbahn-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn betr.)

Erster Abschnitt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.

Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs von Bayern,

vom 21. Dezember 1837, bildet sich, nach Maaßgabe der für das Königreich Bayern bestehenden Fundamental-Bestimmungen vom 28. September 1836, und des in dem pfälzischen Kreise des Königreiches geltenden Handels-Gesetzbuches (Code de Commerce, Buch 1, Abschnitt 1 und 2, Tit. 3), eine anonyme Gesellschaft zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Berbach nach der Rheinschanze, welche den Namen:

Bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz

führen wird.

Abändernder Zusatz: Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß dem bisher unter dem Namen der Rheinschanze bekannten Handels- und Hafenplatze, gegenüber von Mannheim und der sich dort bildenden Gemeinde der Namen „Ludwigshafen" beigelegt werde.

(Verfügung der k. Regierung der Pfalz vom 2. Mai 1843, Amtsblatt Seite 172.)

Die Bahn führt mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs den Namen

„Pfälzische Ludwigsbahn."

(Mittheilung des k. Regierungspräsidiums der Pfalz vom 10. Mai 1844.)

§. 2.

Diese Eisenbahn wird von der Rheinschanze an Speyer vorbei über Neustadt und Kaiserslautern gegen Berbach geführt, um sich dort an die preußische Bahn von Berbach nach Saarbrücken anzuschließen. Die Linie der Richtung dieser Eisenbahn wird nach den allgemeinen Interessen sowohl, als nach dem Interesse der Gesellschaft insbesondere, durch dieselbe unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern näher bestimmt, nachdem die Unterhandlungen wegen des Anschlusses an die preußische Bahn zum Ziele geführt sein werden.

Abändernder Zusatz: Um die öconomischen Interessen der Gesellschaft bei dem Bahnbau und dem Bahnbetriebe mit den Rücksichten für den innern Verkehr der Pfalz und für die Verhältniße der Kreis-Hauptstadt möglichst zu vereinbaren, soll die Bahn nach dem eventuellen Vorschlag des Bahnentwurfes von Neustadt nach Schifferstadt und von da mittelst Zweigbahnen einerseits nach Speyer, anderseits nach Ludwigshafen geführt werden, wobei jedoch auf möglichste Beschränkung des erwachsenden Mehrbedarfes und darauf Bedacht zu nehmen ist, daß sich durch zweckmäßige Einrichtung des Bahnbetriebs, insbesondere auf dem Knotenpunkte und nach den beiden Endpunkten eine diesen Mehrbedarf ausgleichende Rente ergebe.

In Bezug auf die Anstalten, welche zur Verbindung der Steinkohlen-Gruben zu St. Ingbert mit der Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn und zur Beförderung der Kohlenausbeute auf derselben als nothwendig oder zweckmäßig befunden werden dürften, bleiben die ohnehin dem Concessions-Verhältniße der Gesellschaft fremden, besondern Anordnungen vorbehalten.

(Eröffnung des k. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der General-Versammlung vom 7. August 1844.)

§. 3.

Unter gleichmäßiger Genehmigung Seiner Königlichen Majestät bleibt der Gesellschaft auch die Errichtung von Zweigbahnen vorbehalten, wo und wie dieselben dem Zwecke des allgemeinen Verkehrs und der Belebung der Hauptbahn angemessen erscheinen.

§. 4.

Der Güter- und Personen-Transport ist Zweck der Errichtung der Eisenbahn.

Die Gesellschaft kann diesen Transport in Selbstbetrieb nehmen, oder auch gegen Erlegung eines Bahngeldes an Drittere überlassen, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung §. 13.

Unter dieser Bestimmung bleibt es der Gesellschaft überlassen, in der Folge jedes, dem Zwecke entsprechende Förderungsmittel in Anwendung zu bringen, sowie es dem Verkehre zusagt und in den Fortschritten der Zeit liegt.

§. 5.

Die Gesellschaft vermittelt sich das nöthige Baukapital durch Actien, unter den im Abschnitt I, Titel 3 vorgeschriebenen Bestimmungen.

Vergleiche §. 1 der Concessions-Urkunde.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine Betriebs- und Benutzungszeit von neun und neunzig Jahren beschränkt — vom Tage der Vollendung und Eröffnung der Bahnstrecke in ihrer ganzen Ausdehnung gerechnet — nach deren Verlauf die Concession als erloschen anzusehen ist, und die Bahn sammt ihren Zugehörungen in das Eigenthum des bayerischen Staates übergeht.

Unter diesen Zugehörungen sind jedoch nicht begriffen: die Locomotive, die Transportwägen, die Gesellschaftsgebäude, sowie das sämmtliche Mobiliarvermögen, selbst dasjenige, welches in Folge des Civilgesetzes als unbeweglich durch seine Bestimmung (immeubles par déstination) betrachtet werden könnte. Jedoch wird dem Staate die Acquisition dieser Gegenstände nach schiedsrichterlicher Abschätzung vorbehalten.

Sämmtliche Bestimmungen dieses Paragraphen sind ihrem ganzen Inhalte nach auch auf Zweigbahnen anwendbar, falls solche von der Gesellschaft gebaut werden sollten.

Abändernder Zusatz: In Bezug auf den unentgeltlichen Heimfall des Eigenthums der Bahn und ihrer Zubehörungen nach Ablauf von 99 Jahren bewendet es bei der allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1838, Ziffer 2, wonach eine schiedsrichterliche zu ermittelnde Vergütung nur hinsichtlich der das Mobiliarvermögen der Gesellschaft bildenden Inventarstücke, nicht aber hinsichtlich der Bahn selbst und der zur Bahn gehörigen Gebäude und sonstigen Immobilien stattfindet.

In Betreff der Zerstörung der Bahn oder ihrer Zubehörungen im Kriege oder als Folge einer militärischen Vorsichtsmaßregel, dann bezüglich der auf gleiche Weise erfolgenden Hemmung oder Schließung der Bahn, verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 18 der Satzungen und der Ziffer „fünf" der allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1838 mit dem Beisatze, daß, sowie nach Absatz „zwei" des §. 18 die Zeit des durch Kriegs-Ereigniße unterbrochenen Bahnbetriebs bei der Bestimmung der 99jährigen Concessionsdauer nicht in Anrechnung kommt, so auch für dieselbe Zeit keine Gewährleistung der vier Procent Zinsen Platz greift.

(Eröffnung des k. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der General-Versammlung vom 7. August 1844.)

Vergleiche Zusatz 1 und 2 zur Concessions-Urkunde.

Titel II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Verhältniß zum Staate.

§. 7.

Diese Eisenbahn tritt als gemeinnützige Anstalt unter den besondern Schutz des Staates, und die Gesellschaft genießt daher alle, den öffentlichen Corporationen im Königreiche bereits zugestandenen oder noch ferner einzuräumenden Privatrechte.

§. 8.

Für die Erwerbung des zum Bau der Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums hat die Gesellschaft die Wohlthat des Gesetzes vom 17. November 1837 anzusprechen.

§. 9.

Alle Staatslasten und Steuern, welche herkömmlich und gesetzlich auf dem zu dem bezeichneten Zweck abzutretenden Grundeigenthum ruhen, hat die Gesellschaft zu übernehmen.

Die Interimsscheine und Actiendocumente sowie die Uebertragungen derselben, sind von der Stempel- und Registrirungs-Abgabe befreit.

§. 10.

Die Feststellung des Bauplanes, insbesondere die Art der Construction der Bahn, sind von der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern abhängig; bevor dieselbe erfolgt ist, darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Die Gesellschaft beschränkt sich vor der Hand auf eine einfache Bahn, behält sich aber die Errichtung einer Doppelbahn vor. Jedenfalls soll jetzt schon der Ankauf des nöthigen Grundeigenthums für eine Doppelbahn stattfinden.

Hinsichtlich der Spurbreite der Bahn ist sich möglichst an die für das Königreich Bayern bestehende Fundamental-Bestimmung (Art. XVI) zu halten, vorbehaltlich der Vereinbarung mit den angrenzenden Staaten.

Abändernder Zusatz: Es hat die Ausführung der Erdarbeiten sogleich für eine Doppelbahn stattzufinden, sowie bereits durch die Satzungen die Erwerbung des Grundeigenthums und durch die allerhöchsten Vorschriften die Herstellung der Kunstarbeiten für eine Doppelbahn festgesetzt ist.

(Beschluß der General-Versammlung vom 7. August 1844.)

§. 11.

Mit der allerhöchsten Genehmigung des Bauplanes werden Seine Königliche Majestät eine Zeitfrist bestimmen, innerhalb welcher die Bahn ausgeführt werden muß, und die von der Gesellschaft möglichst einzuhalten ist. Die Zeitfrist beginnt zu laufen, sobald über die Fortsetzung der Bahn nach Saarbrücken eine definitive Uebereinkunft getroffen ist. Sollten besondere Hindernisse und Schwierigkeiten die Ausführung verzögern, so muß dieß angezeigt und eine Verlängerung nachgesucht werden.

§. 12.

Bezüglich der Anwendung der Triebkraft, nach Maaßgabe des Art. XVIII der Fundamental-Bestimmungen für das Königreich Bayern, dann der Wahl und Einrichtung der Locomotive, der Gütertransport- und Personenwagen, bleibt es der Gesellschaft überlassen, unter Zuziehung und Zustimmung des k. Commissärs, mit den Gesellschaften der benachbarten Staaten das Nöthige zu verabreden und festzusetzen.

§. 13.

Sowohl der Transport-Tarif bei dem Selbstbetriebe der Bahn durch die Gesellschaft, als auch der Tarif des Bahngeldes, wenn der Betrieb pachtweise einem Dritten überlassen wird, muß in den ersten drei Jahren jährlich, sodann aber von drei zu drei Jahren festgesetzt werden, und der Tarif

unterliegt, sowohl in dem einen, als dem anderen Falle, der Bestätigung Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In beiden Fällen gilt der Tarif als unüberschreitbares Maximum.

Ohne vorherige Genehmigung kann weder an dem einen noch an dem anderen Tarife eine Abänderung oder Modification vorgenommen werden.

In dringenden Fällen und je nach den Verhältnißen des Verkehrs wird jedoch die Direction ermächtigt, im Benehmen mit dem k. Commissär und mit Zustimmung desselben Modificationen an dem Güter- und Kohlentransport-Tarif unterhalb des Maximums eintreten zu lassen.

§. 14.

Die von der Gesellschaft getroffene Wahl der Betriebs- und Aufsichtsbeamten der Bahn, welche dieselbe zur Polizei der Bahn verwenden will, muß, rücksichtlich dieser Verwendung, der k. bayerischen Regierung zur Bestätigung angezeigt werden. Mittelst dieser Bestätigung und nach vorheriger Beeidigung durch das einschlägige Friedensgericht treten diese Beamten in die Eigenschaft und in alle gesetzlichen Befugniße der Hülfs-Polizeibeamten, und üben die Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange.

§. 15.

Das Verhältniß der Gesellschaft zur k. Postanstalt wird nach den Bestimmungen Seiner Majestät des Königs in besonderer Verhandlung regulirt, deren Ergebniß als Bedingung der Concession und ergänzender Bestandtheil gegenwärtiger Satzungen anzusehen ist.

Abändernder Zusatz: Durch §. 15 der Satzungen ist das Verhältniß zur k. Postanstalt besonderer Verhandlung vorbehalten, und es ist eine baldige und billige Verständigung um so minder zu bezweifeln, als nicht beabsichtigt wird, die Gesellschaft mit pecuniären Leistungen oder Entschädigungen zu belasten, vielmehr nur die postalische Benützung der Bahn für die Zwecke der postamtlichen Transporte, insbesondere der Briefpost und dienstlichen Sendungen zu sichern, und die künftige Betriebs-Einrichtung der hierüber für die Staats-Eisenbahnen geltenden Vorschriften, dann den Rücksichten für angemessene Regulirung der Tagszeit anzupassen.

(Eröffnung des k. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der General-Versammlung vom 7. August 1844.)

§. 16.

Zur Wahrung der öffentlichen Interessen wird die Oberaufsicht durch einen kgl. Commissär ausgeübt, welcher sich von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen zu überzeugen hat.

Derselbe kann in dringenden Fällen und nach vorheriger Autorisation der Kreisregierung, den Verwaltungsrath zusammenberufen.

Er hat das Recht, den Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, daher er auch von einer jeden derselben und von den darin zu verhandelnden Gegenständen zeitlich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 17.

Die Mitwirkung des königl. Commissärs ist ebenmäßig bei allen Verhandlungen der die Gesellschaft vertretenden Organe erforderlich, welche zur Förderung der allgemeinen Interessen der Bahn, des Handels und Verkehrs, mit den auswärtigen Behörden gepflogen werden.

Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungs-Weisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältniße der einzelnen Bahnen, zu Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur befördersamsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommniße, kann unter dem Beitritte des königl. Commissärs, alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der bayerischen und auswärtigen Eisenbahn-Gesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

§. 18.

Für die Zerstörung der Eisenbahn oder ihrer Zugehörung im Kriege, durch Freundes- oder Feindeshand, sowie für die auf gleiche Weise erfolgende Hemmung oder Schließung wird aus öffentlichen Mitteln oder Peräquationskassen keine Entschädigung gewährt, soferne nicht mit der Zerstörung zugleich eine Abtretung des Grundeigenthums oder eines Dienstbarkeits-Rechtes in den im §. 1 Lit. A, Nr. 1 und Lit. B des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, bezeichneten Fällen der Landesvertheidigung und Kriegsnoth verbunden ist, in welchen Fällen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung treten.

In Gemäßheit des §. 6 soll jedoch diejenige Zeit, während welcher durch obige Verhältniße die Benützung der Bahn gestört ist, und deren Betrieb nicht stattfinden kann, bei der Bestimmung der 99 Jahre nicht in Anrechnung kommen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der bayerischen Militär-Verwaltung zu jeder Zeit Truppen und Militärbedürfniße, es mögen solche einzeln oder in größern Massen ankommen, gegen ermäßigte Tarifsätze, welche durch besonderes Uebereinkommen mit dem Verwaltungs-Rathe festgesetzt werden, möglichst ohne Aufenthalt zu befördern, und zwar auch dann, wenn die Truppen- oder Transportführer augenblicklich nicht mit Geldmitteln zur Zahlung der Taxen versehen sein sollten, in welchem Falle die nachträgliche Liquidation und Zahlung vorbehalten bleibt.

Die Uebernahme des Transportes der Truppen oder Militär-Bedürfniße anderer Staaten findet ohne Bewilligung der bayerischen Regierung nicht statt. Ist diese Bewilligung erfolgt, so erhält der Verwaltungsrath dadurch Befugniß, mit der auswärtigen Regierung, für welche die Bewilligung gegeben, Verträge über Militär-Transporte abzuschließen. Wird dadurch eine Tarif-Ermäßigung bedungen, so haben die Bestimmungen des §. 13 zur Anwendung zu kommen. Die einem auswärtigen Staate eingeräumten Begünstigungen kommen von selbst auch dem bayerischen Staate zu.

§. 19.

Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahn, sowie auch die durch die Mauth-Verhältniße bedingten Vorschriften werden der Gesellschaft durch besondere Reglements bekannt gemacht werden.

§. 20.

Für die rechtsbegründeten, aus Anlaß des Unternehmens entstandenen Entschädigungs-Ansprüche haftet die Gesellschaft.

§. 21.

Abänderungen in gegenwärtigen Satzungen können nur mit Genehmigung Seiner Majestät

des Königs in dem Falle stattfinden, wenn drei Viertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Spezial-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionäre sie selbst beschließen.

Titel III.

Von der Aufbringung des Baukapitals.

§. 22.

Die zum Bau und Betrieb der Eisenbahn erforderliche Summe ist vorläufig angenommen zu

fünf und einer halben Million Gulden,

welcher Betrag durch Actien gedeckt wird.

Abändernder Zusatz: Das Actienkapital wird bis zum Betrage von acht Millionen Gulden erhöht. (Beschluß der General-Versammlung vom 7. Februar 1843.)

§. 23.

Eine jede Actie beträgt fünfhundert Gulden bayerische Reichswährung, und nach Vollendung des Baues können die bestehenden Actien bis zum Betrage von Einhundert Gulden getheilt werden.

§. 24.

Die Actien werden bis zur Vollendung des Baues durch, von der Gesellschaft oder in ihrem Namen ausgestellte Interimsscheine documentirt, welche nach Einzahlung der ersten fünf Procent nach Verlangen entweder auf den Namen oder auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt, in ein von dem Friedensrichter paginirtes, mit der Unterschrift des Actionärs oder seines Bevollmächtigten, welcher seine Vollmacht zu hinterlegen hat, versehenes Register mit Abschnitten (à souche) eingetragen, und unter dem im §. 35 ausgedrückten Vorbehalte (wegen Haftung des ersten Unterzeichners bis zum Belaufe von fünfzehn Procent), nach den Bestimmnngen des §. 36 auf Drittere übertragen werden können.

§. 25.

Vor der definitiven Festsetzung des Bau- und Betriebskapitals, welche erst nach Beendigung aller Vorarbeiten erfolgen kann, sollen nur bis zu obigem Betrage von 5,500,000 Gulden Actien ausgegeben werden.

In so weit der wirkliche Bedarf die bestimmte Summe von 5,500,000 Gulden übersteigt, soll derselbe durch eine möglichst billige Anleihe gedeckt werden, oder es werden neue Actien im Betrage der nöthigen Summe im Interesse der Gesellschaft emittirt.

Würde jedoch das wirkliche Baucapital weniger betragen, als dessen definitive Festsetzung, so soll nur der zur Deckung des Baucapitals nöthige Betrag erhoben werden.

§. 26.

Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emission von Aktien im Interesse der Gesellschaft über den vorläufig angenommenen, sowie über den von der Generalversammlung definitiv festgesetzten Maximalbetrag der Bausumme bedarf der Einwilligung der Generalversammlung und unterliegt der Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Titel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschafts-Mitglieder unter sich.

§. 27.

Als Anerkennung der Actionäre und zur Begründung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten dient, bis zur Vollendung des Baues, der in ihren Händen befindliche Interimsschein, überdieß der Eintrag in das bei der Direction geführte Register der Gesellschaft. Nach jener Vollendung werden durch die Direction gegen Rückgabe der Interimsscheine förmliche Actien-Documente in der Regel auf den Inhaber ausgestellt, deren Form der Verwaltungsrath näher zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen hat. Auf besonderes Verlangen können jedoch die Actien-Documente auch auf den Namen ausgestellt werden. Jedenfalls müssen dieselben von der Direction unterzeichnet, sowie von dem k. Commissär contrasignirt, mit einem Wasserzeichen versehen, und im Actien-Register der Gesellschaft eingetragen sein.

§. 28.

Jeder Actie werden jährliche Dividenden-Coupons vorläufig auf 10 Jahre in der Art beigedruckt, daß der Dividenden-Betrag zur Abquittirung offen bleibt.

§. 29.

Jedem Actien-Besitzer steht zu jeder Zeit frei, sein Actien-Document bei der Direction gegen Zahlung einer Gebühr von 30 Kreuzern neu ausstellen zu lassen, wogegen das einzuhändigende Actien-Document sogleich vernichtet wird.

§. 30.

Jeder Actien-Besitzer hat, im Verhältniß des Nominalwerthes seiner Actie, gleichen Antheil an dem Gesammteigenthume, an dem Gewinne und Verlurste der Gesellschaft; ist jedoch hinsichtlich der Einzahlung oder des Verlurstes nur für die Größe des Actien-Nominalwerthes verbindlich.

§. 31.

Zur Deckung der Initiativkosten wird bei der Aktien-Unterzeichnung ein Procent bezahlt. Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Satzungen sollen die Unterzeichner in den Zeitungen davon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werden, binnen einem Monat weitere vier Procent, endlich mit Beginn der Bauführung, in Gemäßheit des Artikels 4 der Fundamental-Bestimmungen, noch weitere 10 Procent der unterzeichneten Summe als Abschlagszahlung einzuschießen. Der Ueberrest der Actiensumme wird nach dem Ermessen der Direction nach Bedarf erhoben. Alle Aufforderungen zu Einzahlungen werden mindestens einen Monat vorher bekannt gemacht, und zwar in den durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden gelesensten öffentlichen Blättern.

Uebrigens müssen sich vom Beginn bis zur Vollendung des Baues immerhin wenigstens 5 Procent des Gesammt-Actiencapitals als Reservefond in Cassa befinden.

§. 32.

Die Zahlorte und die zum Empfang berechtigten Personen werden durch die Direction in dem Einzahlungs-Ausschreiben sowohl, wie durch eine öffentliche Bekanntmachung in den gelesensten öffentlichen Blättern den Actionären namhaft gemacht, und jede an einem andern Orte und an andere als die von der Direction bezeichneten Personen geleistete Zahlung gewährt dem Actionäre, der Gesellschaft gegenüber, keine Entladung.

§. 33.

Wer eine Einzahlung zur festgesetzten Zeit und spätestens einen Monat nachher nicht leistet, wird dadurch aller seiner Rechte als Actionär, sowie der bereits gezahlten Einschüsse zum Besten des Gesellschaftsvermögens verlustig, es wäre denn, daß der Actienbesitzer oder dessen Rechtsinhaber dem Verwaltungsrathe ein deßfallsiges gesetzliches Hinderniß innerhalb drei Monaten nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungs-Termins darzuthun vermöchte. In diesem Falle sind sodann fünf Procente Verzugszinsen von der verfallenen Rate der Gesellschaftskasse zu vergüten.

Im Eingangs erwähnten Falle wird der ausgestellte Interimsschein ungültig, und dieß öffentlich in den im §. 31 bezeichneten Blättern von der Gesellschaft bekannt gemacht, welche auch befugt ist, für diese ihr heimfallenden Actien neue Actien, resp. Interimsscheine in gleichem Betrage auszustellen und zu Gunsten der Gesellschaft zu emittiren.

§. 34.

Sämmtliche Einzahlungen werden den Betheiligten vom Tage des Erlages an bis zur Vollendung und Eröffnung der Eisenbahn mit vier vom Hundert jährlich verzinst.

Die Zinsen sollen bei der Einzahlung durch Abrechnung als baar angenommen werden.

Jeder Actionär kann mit einer Partialzahlung sogleich den ganzen Restbetrag erlegen, wofür ihm sodann auf die Zeit der Vorausbezahlung zwei vom Hundert jährliche Zinsen vergütet werden.

§. 35.

Die Actien-Interimsscheine können an andere Actionäre oder selbst an Nichtbetheiligte abgetreten oder verkauft werden; jedoch bleibt der ursprüngliche Unterzeichner gegen die Gesellschaft so lange verbindlich, bis die ersten fünfzehn Procent eingezahlt sind. Erst nach völliger Einzahlung der fünfzehn Procent hört seine Haftbarkeit auf, und es treffen im Falle der Nichtzahlung ihn und seinen Cessionär alle durch den §. 33 verhängten Rechtsnachtheile, unbeschadet des Klagerechts der Gesellschaft auf Einzahlung der 15 Procent. Wenn der erste Unterzeichner in den Fall kommen sollte, an der Stelle des jeweiligen Inhabers die Einzahlung der weitern ersten vierzehn Procent ganz oder theilweise zu leisten, so soll zu seinen Gunsten der erste Interimsschein amortisirt, und ihm ein neuer Interimsschein ausgestellt werden.

§. 36.

Der Verkauf und die Abtretung der Actien-Interimsscheine und Actien-Documente geschieht:

a) in Betreff derjenigen, welche auf den Namen lauten, im Wege des Indossements, nach Vorschrift der Artikel 137, 138 und 139 des in der Pfalz geltenden Handels-Gesetz-Buches;

b) in Betreff derjenigen, welche au porteur lauten, durch die bloße Einhändigung des Documents, nach Artikel 35 desselben Gesetzbuches.

Eine Anmeldung und Vormerkung der Ueberträge jeder Art bei der Gesellschaft findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Titel I.

Von den innern Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtungen.

§. 37.

Die Eisenbahn-Gesellschaft wird in allen innern und äußern Angelegenheiten:

1) durch die Generalversammlung der Actionäre,
2) durch einen Verwaltungsrath, resp. Ausschuß,
3) durch eine Direction

vertreten.

Titel II.

Von der Generalversammlung.

§. 38.

Jeder Besitzer von Actien (wozu jedoch die Prioritäts-Obligationen nicht zählen) ist berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen, und an ihren Berathungen und Beschlüßen Theil zu nehmen.

Stimmberechtigt sind die Actionäre in folgendem Verhältniße:

1	bis	5	Actien	mit	1 Stimme,
6	„	10	„	„	2 Stimmen,
11	„	20	„	„	3 „
21	„	30	„	„	4 „
31	„	40	„	„	5 „
41	„	50	„	„	6 „
51	„	60	„	„	7 „
61	„	70	„	„	8 „
71	„	80	„	„	9 „
81	„	90	„	„	10 „
91	„	100	„	„	11 „

und dann steigend von weiteren 25 Actien jedesmal mit Einer Stimme bis zu einem Maximum von 20 Stimmen, welches nicht überschritten werden kann.

Jeder Actionär, welcher der Generalversammlung beiwohnen will, hat sich acht Tage vor dem anberaumten Termine auf dem Bureau der Direction über seinen Actienbesitz entweder durch Vorzeigung der Actien oder durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen, wogegen er eine Einlaß-Karte erhält, welche die Zahl der ihm satzungsgemäß zustehenden Stimmen angibt.

§. 39.

Wer Besitzer von Actien repräsentirt, tritt in deren Stimmrecht ein.

Als Bevollmächtigter kann sowohl ein Actionär, als auch jeder Dritte gewählt werden; es tritt jedoch eine Zusammenstellung der Stimmen der Bevollmächtigten, unbeschadet seiner eigenen, in der Art ein, daß solche das im vorhergehenden Paragraphe bezeichnete Maximum nicht übersteigen dürfen.

Die Bevollmächtigten von Actionären legitimiren sich durch Vorzeigung der Einlaßkarten derselben.

§. 40.

Eine Generalversammlung aller stimmberechtigten Actionäre findet jedes Jahr wenigstens einmal, und zwar in den drei ersten Monaten des Jahres statt, und wird durch den Vorstand des Verwaltungsrathes im Benehmen mit der Direction berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen können, so oft es erforderlich ist, durch den Verwaltungsrath oder dessen Ausschuß, sei es auf Antrag der Direction, oder ohne diesen berufen werden.

Gleiche Befugniß steht dem k. Commissär in der durch §. 16 bestimmten Form zu.

Die Berufung muß in den gelesensten öffentlichen Blättern wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritte geschehen. In der Bekanntmachung sind zugleich die wichtigeren Berathungs-Gegenstände zu bezeichnen.

Der Vereinigungsort jeder Generalversammlung ist am Sitze der Direction.

Der k. Commissär hat das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen.

§. 41.

In jeder Generalversammlung führt der jeweilige Vorstand des Verwaltungsrathes, oder im Falle der Verhinderung ein nach Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied desselben den Vorsitz, welcher sogleich beim Beginne derselben die Wahl eines Protokollführers und dreier Scrutatoren zu veranlassen hat.

§. 42.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach relativer Stimmenmehrheit (ausgenommen in dem im §. 21 angegebenen Falle) gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet jene des Vorstandes.

§. 43.

Ueber alle von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen, gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und acht andern Actionären zu unterzeichnen ist.

§. 44.

Bei Wahlen und allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältniße beziehen, kann von denjenigen Actionären, welche Beamte der Gesellschaft sind, oder in Dienstverhältnißen zu derselben stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§. 45.

Die Generalversammlung berathet und beschließt über folgende Gegenstände:

1) Ueber den Geschäftsbericht der Direction.

2) Ueber die Verbescheidung der Jahresrechnungen nach vorausgegangener Prüfung durch den Verwaltungsrath.

Der Generalversammlung kommt zu:

3) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

4) Die Bestimmung der jährlich festzusetzenden Dividenden und die Beschlußfassung über allenfallsige Vermehrung oder Verminderung des Gesellschafts-Capitals und die Anlegung des Reservefonds unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung.

5) Die Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Satzungen, gleichfalls unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung.

Dieselbe beschließt endlich:

6) über andere zur Generalversammlung von den Betheiligten gebrachte, jedesmal aber 4 Wochen vorher bei dem Vorstande des Verwaltungsrathes zu bezeichnende Gegenstände und Angelegenheiten der Gesellschaft, insoweit sich letztere nicht zur Competenz des Verwaltungsrathes oder der Direction ausschließend eignen.

§. 46.

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Generalversammlung haben für alle Actionäre bindende Kraft und Wirkung, die Actionäre mögen der Versammlung beigewohnt haben oder nicht.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 47.

Der Verwaltungsrath besteht aus 18 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern.

Abändernder Zusatz: Seine Majestät der König genehmigen, daß der gemäß §. 47 der Vereins-Satzungen aus achtzehn Mitgliedern und sechs Ersatzmännern bestehende Verwaltungsrath zur Hälfte von der Regierung und zur Hälfte von der Gesellschaft ernannt werde, unter dem Vorbehalte jedoch, daß der aus dem Verwaltungsrathe §. 51 der Satzungen zu nehmende Vorstand desselben von der Regierung ernannt, und daß der Director und dessen Stellvertreter Titel V. auf den mittelst einer dreifachen Candidatenliste einzureichenden Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Regierung ernannt, beziehungsweise bestätigt werde.

(Eröffnung des königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die gemäß §. 52 der Satzungen stattfindende Erneuerung des Verwaltungs-Raths auf die neun von der Regierung zu ernennenden Mitglieder keine Anwendung findet; daß vielmehr die Regierung in der Bestimmung, wie lange jedes derselben die Function bekleiden soll, unbeschränkt ist.

(Mittheilung des k. Regierungs-Präsidiums der Pfalz vom 6. Juli 1844. Beitretende Erklärung der General-Versammlung vom 7. August 1844.)

Seine Majestät der König haben der Bitte des Verwaltungsrathes der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft um Wiedereinräumung der ursprünglich satzungsgemäßen Befugniße zur Bildung der Gesellschafts-Organe durch Wahl der Gesellschaft nach Ablauf der 25jährigen Zeit, während welcher der Staat einen Zinsertrag von 4 Procent gewährleistet, allergnädigst stattzugeben geruht.

(Mittheilung des k. Regierungs-Präsidiums der Pfalz vom 5. August 1844.)

§. 48.

Der Verwaltungsrath kann aus allen Actionären, ohne Unterschied des Wohnortes, gewählt werden.

§. 49.

Die Ersatzmänner werden nur einberufen im Falle augenblicklicher Verhinderung des einen oder des andern der erwählten Verwaltungsräthe, wofern hiedurch die nach §. 58 zur Beschlußnahme nöthige Anzahl Mitglieder nicht zusammen käme.

Die Ergänzung des durch Ableben, freiwilligen Austritt oder durch Verkauf des die Eigenschaft zutheilenden Actienbesitzes herbeigeführten Abgänge ordentlicher oder wirklicher Mitglieder des Verwaltungsrathes regulirt sich nach der Bestimmung des §. 52.

§. 50.

Der Verwaltungsrath und dessen Ersatzmänner (resp. die Hälfte; vergleiche Zusatz zu §. 47) werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären nach relativer Stimmen-Mehrheit gewählt. Die Wahl geschieht mittelst nicht unterzeichneter Stimmzettel, und bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

Wer die auf ihn gefallene Wahl sogleich nach der ihm hierüber gemachten Eröffnung nicht annimmt, wird durch denjenigen ersetzt, für den zunächst die meisten Stimmen sich vereinigt hatten.

§. 51.

Dem Verwaltungsrathe bleibt die Wahl seines Vorstandes überlassen.

Vergleiche Zusatz zu §. 47.

§. 52.

Die von den Actionären in getrennten Wahlhandlungen zu wählende Hälfte des Verwaltungs-Rathes und der Ersatzmänner wird jährlich durch die Wahl der gewöhnlichen Generalversammlung um ein Drittheil erneuert; der Austritt wird das Erste- und Zweitemal durch das Loos, für die Folge durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Tritt im Laufe des Jahres eine Erledigung ein, so geschieht die Ergänzung durch denjenigen, welcher bei der Wahl nach §. 50 zunächst die meisten Stimmen erhalten hat. Ist er ein Stellvertreter, welchen zum Eintritt als Verwaltungsrath die Reihe trifft, so wird derselbe auf gleiche Weise ersetzt.

§. 53.

Jeder stimmberechtigte Actionär, welcher vier Actien besitzt, ist wahlfähig in den Verwaltungsrath.

Als Mitglieder desselben sind nicht geeigenschaftet solche Personen:

a) welche irgend eine Anstellung bei der Gesellschaft haben, oder mit Letzterer in Contracts-Verhältnißen stehen, sei es directe oder durch interponirte Personen;

b) welche unter Curatel stehen;

c) welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem in der Pfalz geltenden Strafgesetzbuche (Code pénal) mit Interdiction der im Artikel 42 bezeichneten Rechte bedroht ist, verurtheilt wurden, oder sich deßhalb in Untersuchung befinden;

d) welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollkommen befriedigt haben.

Personen, welche bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder in Abhängigkeits- oder Societäts-Verhältnißen zu einander stehen, können nicht gleichzeitig Mitglieder sein.

§. 54.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes haben vor Antritt ihrer Function vier Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths, welche aufhören, Besitzer von Actien zu sein, haben deßfalls sogleich die Anzeige zu machen, und treten in Folge derselben aus.

§. 55.

Zu dem Wirkungskreise des Verwaltungsraths gehört die obere Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere:

1) die Ernennung, Bestimmung der Besoldung und Controle der Direction in allen Beziehungen;

Abändernder Zusatz: „vorbehaltlich der dem §. 64 beigesetzten Modificationen.“

(Beschluß der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Diese Controle wird in der Regel durch den Vorstand des Verwaltungsraths ausgeübt, zu welchem Behufe derselbe die Geschäftsführung der Direction, sowie der äußern Betriebsbeamten periodisch zu untersuchen, und wiederholte Verification der Cassen und Materialvorräthe persönlich oder durch einen delegirten Verwaltungsrath vorzunehmen hat;

2) die Prüfung und Sanction der von der Direction vorzulegenden Etats und Voranschläge;

3) die Superrevision und primitive Verbescheidung der Jahresrechnungen;

4) die Anstellung der Hauptcassa-Beamten;

5) die Regulirung der Besoldung sämmtlicher Beamten und Bediensteten mit Ausnahme des Hülfspersonals;

6) die Ernennung des Gesammt-Beamten- und Bediensteten-Personals, dessen Besoldung den Betrag von Vierhundert Gulden übersteigt, auf den Vorschlag der Direction, vorbehaltlich der Modifikation bei §. 61, Ziffer 8, und unter Beobachtung des §. 14 der Satzungen.

Lebenslängliche Anstellungen können nicht stattfinden. Die Anstellung der von dem Verwaltungsrathe ernannten Beamten geschieht unter Festsetzung einer gegenseitigen Kündigungsfrist, jene der Uebrigen auf Ruf und Widerruf.

7) Die Begutachtung der Tarife zur höchsten Genehmigung auf den Antrag der Direction;

8) die Genehmigung der mit der königl. Regierung, sowie der nach vorgängig erholter Regierungs-Bewilligung mit den betreffenden auswärtigen Staaten abzuschließenden Verträge über den Transport des Militärs und der Militär-Bedürfniße (vide §. 18);

9) die Genehmigung der mit auswärtigen Staaten und Gesellschaften bezüglich der Benützung der Bahnen und Fahr-Apparate zu errichtenden Verträge;

10) der Anträge zur Anlage von Zweigbahnen und Doppelgeleisen;

11) die Genehmigung der von der Direction innerhalb der Grenzen des Voranschlags abzuschließenden Verträge von Lieferungen und Leistungen, welche den Betrag von fünf und zwanzig tausend Gulden übersteigen;

12) die Genehmigung außergewöhnlicher Anschaffungen und Bauten, welche den Betrag von zehntausend Gulden übersteigen;

13) die Genehmigung der Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum über den Betrag von fünftausend Gulden;

14) die Genehmigung von Gratificationen und Unterstützungen, vorbehaltlich der Modificationen bei Artikel 61, Ziffer 10.

§. 56.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung, jedoch eine Entschädigung ihrer Auslagen und Reisekosten.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, den Mitgliedern des Verwaltungsrathes von dem Reingewinn gewisse Remunerationen zuzuerkennen.

§. 57.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es der Vorstand für nothwendig erachtet, oder

die Direction beantragt, oder von wenigstens zwanzig stimmberechtigten Actionären verlangt wird, jedesmal aber einmal im Jahre am Sitze der Direction.

§. 58.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsraths wird die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erfordert, und bei Stimmengleichheit entscheidet jene des Vorstandes.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorstande und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Es können aber auch, nach dem Ermessen des Vorstandes, Beschlüsse durch schriftlichen Umlauf stattfinden.

§. 59.

Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes richtet sich nach den in der Pfalz geltenden Gesetzen.

Titel IV.

Von dem Verwaltungs-Ausschusse.

§. 60.

Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus dem Vorstande des Verwaltungsrathes, dem Director und vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes, von denen zwei von eben diesem Rathe mit absoluter Stimmenmehrheit und in getrennten Wahlhandlungen jährlich gewählt, zwei aber von der k. Regierung gleichfalls jährlich ernannt werden.

(Vide Zusatz zu §. 47 der Satzungen.)

Die Berufung in den Ausschuß schließt von der Mitwirkung bei der Wahl nicht aus.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen in der Nähe des Sitzes der Direction oder auf der Bahnlinie wohnen.

Zwei Mitglieder haben vorzugsweise dem Handelsstande, und zwei dem administrativen und juristischen Wirkungskreise anzugehören.

Die Gegenwart von drei Mitgliedern ist zu jeder Beschlußfassung nothwendig.

Die Bestimmung des §. 16 der Satzungen findet in vollem Umfange auch bei dem Verwaltungs-Ausschusse Anwendung.

§. 61.

Zu dem Wirkungskreise des Verwaltungs-Ausschusses gehört:

1) die Vorprüfung der von der Direction dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Etats, Voranschläge und Jahresrechnungen;
2) die Mitunterzeichnung der Actien und Cottirung der Gesellschaftsbücher (durch den Vorstand);
3) die Genehmigung der von der Direction innerhalb der Grenzen des Voranschlages abgeschlossenen Verträge über Leistungen und Lieferungen von fünftausend bis fünf und zwanzig tausend Gulden incl.;

4) die Genehmigung außergewöhnlicher dringlicher, im Etat nicht vorgesehener Anschaffungen oder Bauten bis zum Betrage von zehntausend Gulden incl.;

5) die Genehmigung der Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum bis zum Betrage von fünftausend Gulden;

6) die Begutachtung der Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum über den Betrag von fünftausend Gulden an den Verwaltungsrath;

7) die Begutachtung der

a) mit den betreffenden Regierungen wegen des Transportes des Militärs und der Militärbedürfniße;

b) mit auswärtigen Staaten oder Gesellschaften wegen der Benützung der Bahnen und der Fahr-Apparate abzuschließenden Verträge

an den Verwaltungsrath;

8) die einstweilige Besetzung erledigter Stellen, deren Gehalt vierhundert Gulden übersteigt, auf den Vorschlag der Direction und unter Beobachtung des §. 14 der Satzungen;

9) die Feststellung und Prüfung sämmtlicher Dienst-Cautionen;

10) die Genehmigung von Unterstützungen in dringenden Fällen bis zum Betrage von fünfzig Gulden;

11) die Ermächtigung zur Prozeßführung und zu Vergleichen;

12) die Aufstellung und Remuneration des zur Rechnungs-Revision dem Ausschusse nothwendigen Individuums.

Der als Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses zugezogene Director hat bei Beschlüssen über die vorstehenden Punkte: 1, 3, 4, 5, 8, 10 und 12 keine entscheidende Stimme.

§. 62.

Der Verwaltungs-Ausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, auf Einberufung durch den Vorstand oder den Director.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat über seine Verhandlungen ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welches auch die Resultate der von dem Vorstande periodisch vorzunehmenden Untersuchungen und Cassa-Verificationen einzutragen sind. Dieses Protokollbuch ist dem Verwaltungs-Rathe bei seinen jedesmaligen Versammlungen zur Einsicht vorzulegen.

§. 63.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses erhalten keine Besoldung oder Remuneration, jedoch eine Entschädigung ihrer Auslagen und Reisekosten.

Titel V.

Von der Direction.

§. 64.

Die Direction besteht aus einem Director und einem Stellvertreter desselben, welcher im Falle der Verhinderung des Directors in dessen Functionen eintritt, und außerdem mit Besorgung eines Theiles der laufenden Geschäfte beauftragt wird.

Abändernder Zusatz: Der Betriebs-Director oder dessen Stellvertreter werden für die Dauer der vom

Staate übernommenen Gewährschaft auf den mittelst einer dreifachen Candidatenliste einzureichenden Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Regierung gewählt, resp. bestätigt.

(Beschluß der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Diese Beamten werden aus der Gesellschaftscasse besoldet, und haben Caution zu leisten.

§. 65.

Zu dem Wirkungskreise des Directors gehört im Allgemeinen die Verwaltung aller Angelegenheiten der Gesellschaft, unter Beobachtung gegenwärtiger Satzungen, insbesondere:

1) die Oberaufsicht auf die Instandhaltung der Bahn und der Fahr-Apparate; die ausschließliche Leitung des Betriebs in technischer und mercantilischer Beziehung und aller dahin einschlägigen Geschäfte; die Handhabung der Bahnpolizei;

2) die Anstellung des sämmtlichen Beamten-Personales, dessen Jahresgehalt nicht Vierhundert Gulden übersteigt, unter Beobachtung des §. 14 der Satzungen, und die Ertheilung specieller Dienstes-Instructionen;

3) die Art der Verwendung des Gesammt-Beamten- und Hülfs-Personals, mit der Befugniß:

a) der Suspension von Dienst und Gehalt des von dem Verwaltungsrathe, resp. Ausschusse ernannten,

b) der Entlassung des unmittelbar von der Direction angestellten Personals bei vorkommender Dienstesnachlässigkeit;

4) der Abschluß von Verträgen mit öffentlichen Behörden, Corporationen und Privaten, insoferne diese die Vollziehung der von dem Verwaltungsrathe genehmigten Etats zum Gegenstande haben, geeigneten Falls im Benehmen mit dem Verwaltungs-Ausschusse;

5) die Ausstellung der Zahlungs-Anweisungen auf die Gesellschaftscassa innerhalb der Grenzen der genehmigten Etats oder der speciellen Beschlüsse des Verwaltungsrathes, resp. Ausschusses;

6) die Ablage der jährlichen Verwaltungs-Rechnung, die Aufstellung der Jahresbudgets, unter Beifügung der erforderlichen Belege; die Erstattung eines Verwaltungsberichtes an die Generalversammlung;

7) die Vertretung der Gesellschaft vor Gericht und den öffentlichen Behörden;

8) die Visitation der Cassen und Magazinsvorräthe in beliebigen Zeitabschnitten.

§. 66.

Der Sitz der Direction wird durch den Verwaltungsrath bestimmt, im Einverständniße mit der k. Regierung.

§. 67.

Alle Ausfertigungen und Urkunden werden mit der Unterschrift: „Königl. Bayer. Eisenbahn-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn" versehen, und von dem Director oder seinem Stellvertreter mit aller Rechtsverbindlichkeit für die Gesellschaft unterzeichnet, jedoch betreffenden Falls unter Beobachtung des §. 61, Ziffer 2.

Die Unterschrift heißt nun:

„Königl. Bayer. Eisenbahn-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn."

Vergleiche Zusatz zu §. 1.

§. 68.

Die Cassageschäfte der Gesellschaft am Sitze der Direction werden durch einen von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden Cassier besorgt.

§. 69.

Zur technischen Leitung des Baues soll der Verwaltungsrath anerkannt tüchtige Techniker ernennen, und deren Competenz-Verhältniße sowohl in ihrer isolirten Stellung, wie in ihrer Beziehung zu der Direction festsetzen.

Zusatz: Der Gesellschaft verbleibt die Ausführung des Bahnbaues durch einen von ihr anzunehmenden Techniker, welchem, falls er aus der Zahl der k. Baubeamten des Regierungs-Bezirkes gewählt werden sollte, der hierzu erforderliche Urlaub bewilligt werden wird; der Regierung ist jedoch vorbehalten, der Bau-Ausführung eine controlirende Aufsicht anzuordnen, da die bereits allerhöchst genehmigten Baupläne unbeschadet dessen, was wegen der Bahnrichtung Allerhöchst angeordnet ist, sowie auch für die für den Bau der Staatsbahnen geltenden Vorschriften über die Stärke der Schienen, die Spurweite und dergleichen genau eingehalten werden müssen.

(Eröffnung des k. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

§. 70.

Die Verantwortlichkeit der in gegenwärtigem Titel bezeichneten Verwaltungs-Beamten, welche sich auf Betreibung des Verwaltungsrathes gerichtlich verpflichten lassen müssen, richtet sich nach den Bestimmungen des §. 32 des Handelsgesetzes.

§. 71.

Der Verwaltungsrath wird die nöthige Dienstes-Instruction für die Verwaltungs-Beamten, im Einvernehmen und mit Zustimmung des k. Commissärs, erlassen, in welcher der Umfang und die Grenze des Mandatsverhältnißes mit thunlichster Genauigkeit zu bestimmen sind. Diese Instructionen sollen zugleich die formelle Einrichtung der Buchführung und das Cassa- und Rechnungswesen begreifen.

§. 72.

Die Direction soll die verzinsliche Anlegung müssiger Gelder der Gesellschaft bis zum Bedarfe oder bis zur Verfügung von Seiten der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe beantragen.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 73.

Der Verwaltungsrath hat für den Ankauf oder die Miethe eines Gebäudes zu sorgen, welches hinlänglich Raum für die Generalversammlung, für die Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Direction, dann zur Unterbringung der übrigen Bureaux darbietet.

Seine Majestät der König werden allerehrfurchtsvollst gebeten, der Gesellschaft ein öffentliches Siegel mit dem Bayerischen Wappen und der Umschrift: „Königl. Bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn" zu gestatten.

Die Interimsscheine, Actien-Documente und Coupons müssen besiegelt werden, und der k. Commissär hat sich vor der Contrasignatur davon zu überzeugen.

Dritter Abschnitt.

Titel I.

Von der Bestimmung der Renten der Bahn.

§. 75.

Sobald die Bahn ganz vollendet ist, wird die reine Einnahme, welche sich nach Abzug aller Verwaltungs- und Betriebskosten, dann von fünf Procent zur Bildung eines Reservefonds ergibt, als Dividende, mit Beseitigung der Bruchtheile unter die Actionäre vertheilt.

Die Mehrung, Minderung oder Aufhebung des Beitrags zum Reservefond ist dem Ermessen der Generalversammlung, auf gemeinschaftliches Gutachten der Direction und des Verwaltungs-Rathes anheimgestellt.

§. 76.

Der Reservefond, welcher für unvorhergesehene Fälle zur Aushilfe dient, soll auf eine sichere, nutzbringende, jedoch jederzeit leicht verfügbare Weise angelegt werden.

Die Zinsen dieses Fonds werden jedoch nicht zum Reserve-Capital geschlagen, sondern in die als Dividende zu vertheilende reine Einnahme mit einbegriffen.

§. 77.

Die Bezahlung der Dividende erfolgt jährlich, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, gegen Einlieferung der den Actien beigefügten Dividenden-Coupons, bei den besonders bekannt zu machenden Gesellschafts-Cassen.

§. 78.

Die Gesellschaft wird von jedem Anspruche auf die Dividende durch die Einlösung der Coupons befreit. Werden Dividenden innerhalb drei Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben, so fallen sie der Gesellschafts-Casse anheim. Die betreffenden Coupons werden nämlich, wenn der nach Umfluß von zwei Jahren dreimal in viermonatlichen Zwischenräumen zu wiederholenden öffentlichen Bekanntmachung in den gelesensten öffentlichen Blättern ungeachtet der Eigenthümer sich nicht meldet, für ungültig und kraftlos erklärt werden.

Titel II.

Von der Amortisation der zu Verlurst gegangenen Interimsscheine, Actien und Coupons.

§. 79.

Wenn auf Namen ausgestellte Interimsscheine, Actien oder Coupons von diesen zu Verlurst gehen, so wird, auf die schriftliche Anzeige des rechtmäßigen Eigenthümers, bei der Direction Vormerkung genommen, die Ausbezahlung der anfallenden Dividenden gleichzeitig sistirt, und eine dreimalige öffentliche Aufforderung durch die Zeitungen in viermonatlichen Zwischenräumen zur Production der verlornen Documente von Seiten der Direction erlassen. Handelt es sich von Amortisirung von Actien-Documenten, und wurden die Coupons nicht mit verloren, so müssen

diese dem Amortisirungs-Gesuche gleich beigefügt werden; gingen aber bloß die Coupons zu Verlurst, die Actien-Documente.

§. 80.

Wird in Folge dieser Aufforderung das betreffende Document producirt, und darauf kein Eigenthumsrecht angesprochen, so soll es dem wirklichen Eigenthümer, welcher aus der Actien-Urkunde, den Indossements- und Gesellschafts-Büchern zu ersehen ist, oder seinem Bevollmächtigten von der Direction zugestellt werden. Ist aber das Eigenthumsrecht bestritten, dann haben die Interessenten die Contestation lediglich vor den competenten Gerichten geltend zu machen, und in diesem Falle nimmt die Direction keine weitere Cognition von der Sache.

§. 81.

Bleibt hingegen die Aufforderung drei Jahre lang wirkungslos, dann werden die verlorenen Documente von der Direction gleichfalls in den öffentlichen Blättern als amortisirt erklärt, sofort in den Gesellschaftsbüchern gestrichen, und unter einer anderen Nummer und Datum, als die der amortisirten, dem Eigenthümer, der die Amortisirung bewirkt, ausgestellt.

§. 82.

Geht ein Interimsschein oder eine Actien-Urkunde, die au porteur lauten, oder gehen nicht verfallene Coupons der letzteren verloren, so kann der letzte Inhaber die Ausbezahlung der Zinsen, der Dividende und die Anfertigung neuer Interimsscheine, resp. Actien-Documente oder Coupons, unter Angabe der Nummer der betreffenden Urkunden, nur auf Ordonnanz des Handels-Gerichts-Präsidenten gegen Bürgschaftsleistung nach Anleitung der §§. 151 und 155 des in der Pfalz geltenden Handels-Gesetzbuches verlangen. Der im Artikel 155 bestimmte dreijährige Termin soll jedoch auf fünf Jahre erstreckt sein.

§. 83.

Die Kosten der Amortisirung fallen dem betreibenden Eigenthümer zur Last, und werden von den verfallenden Dividenden in Abzug gebracht.

Titel III.

Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft und unter Gesellschafts-Mitgliedern.

§. 84.

Jede Streitigkeit, welche unter Theilnehmern an der Gesellschaft, oder mit dieser selbst in Bezug auf Gesellschafts-Verhältniße entsteht, soll durch Schiedsrichter abgeurtheilt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Handels-Gesetzbuches, I. Buch, 3. Titel, 2. Abschnitt, Artikel 52—64 incl.

Transitorische Bestimmungen.

§. 85.

Die erste, die Gesellschaft constituirende Generalversammlung erwählt nach den Bestimmungen des §. 50 einen Verwaltungsrath, und dieser einen Ausschuß aus seiner Mitte, welche mit allen in gegenwärtigen Statuten bestimmten Rechten, Befugnißen und Verbindlichkeiten, gleich nach allerhöchster Genehmigung der Statuten, in Wirksamkeit treten.

c) für die pfälzische Eisenbahn von der Landesgrenze bei Weißenburg bis zur Landesgrenze bei Worms.

§. 1173.

(Gesetz, die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgrenze bei Weißenburg bis zur Landesgrenze bei Worms zu führenden Eisenbahnen betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die k. Staatsschuldentilgungs-Commission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungs-Kapitale der durch einen Actienverein zu erbauenden Eisenbahn von Neustadt über Landau bis an die Landesgrenze bei Weißenburg zum Anschlusse an eine von da nach Straßburg zu führende Eisenbahn, vom Tage der Vollendung und Eröffnung der ersteren gerechnet, auf fünfundzwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neunundneunzig Jahren diese Bahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Art. 2.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Ludwigshafen bis an die Landesgrenze bei Worms, zum Anschlusse an eine Worms-Mainzer-Bahn, von Seite der Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn wird die königliche Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtiget, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. August 1843 für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapitale auch auf das Bau- und Einrichtungskapital für die neue Bahnstrecke als einer mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigten und mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn auszudehnen.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist erforderlichen Falles ermächtiget, bei Herstellung der Ludwigshafen-Wormser-Bahn durch die im Artikel 2 benannte Gesellschaft das königliche Aerar durch Abnahme von Actien im Maximalbetrage von Einer Million Vierhundert Tausend Gulden für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa, welche ihrerseits diese Actien nach Maaßgabe ihres Bedarfes und der sich ergebenden günstigen Gelegenheit wieder zu verwerthen hat, zu betheiligen.

Art. 4.

Die Mittel zu dem im Artikel 1 und 2 bezeichneten Zinszuschusse sind im Falle und nach Maaßgabe des Bedarfes nach Artikel 5. des Gesetzes vom 26. Dezember 1851, die Aufbringung des Bedarfes für die Eisenbahnbau-Dotationskasse in den Jahren 1851/55 betreffend, zu beschaffen.

Gegeben München, den 7. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, S. 173—178.

d) für die Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg und Kufstein.

§. 1174.

(Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg und Kufstein betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg mit einer Zweigbahn von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Kufstein erbaut.

Art. 2.

Das hiezu erforderliche Baukapital ist auf

16,900,000 fl.

und der Aufwand für die Verzinsung desselben während der Bauzeit einschließlich der Anlehens-Kosten auf 1,600,000 fl. veranschlagt.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, einer Actiengesellschaft, welche den Bau dieser Eisenbahn für eigene Rechnung übernehmen sollte, für das im Artikel 2 benannte Capital den Bezug desjenigen Zinsfußes auf 25 Jahre vom Beginne des Betriebes an zu garantiren, welchen der Staat für die zum Behufe des Eisenbahnbaues aufzunehmenden Capitalien selbst zugesteht, falls diese Actiengesellschaft sich verpflichtet, die Bahn an den Staat gegen Vergütung der Bau- und Einrichtungskosten längstens nach Ablauf von 25 Jahren vom Beginne des Betriebes an, jeder Zeit abzutreten und ihre Tarifsätze nicht höher zu stellen, als jene auf den Staatsbahnen festgestellt sind. Die durch die Zinsgarantie des Staates erforderlich werdenden Summen sind in derselben Weise aufzubringen und zu verzinsen, wie dieß Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1851, „die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren 1851/52 bis 1854/55 betreffend," bezüglich der pfälzischen Ludwigsbahn festsetzt.

Art. 4.

Für den Fall der Ausführung dieser Bahn auf Kosten und für Rechnung des Staates ist der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, zur Deckung des veranschlagten Bedarfs für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa die Aufnahme eines verzinslichen, auf die Staatseisenbahnen zu versichernden, im Wege der Verloosung nach jährlich $^{2}/_{3}$ Prozent heimzahlbaren Anlehens von zehn Millionen Gulden al pari zu bewerkstelligen.

Gegeben München, den 7. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, S. 181—186.

Fünfter Titel.

Bau-Etatswesen.

Erstes Capitel.

Anfertigung der Bau-Etats im Allgemeinen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1175.

(Die Veränderungen bei dem Administrationsetat des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues für das Jahr 1843/44, resp. die Gehaltsbezüge des nach N. versetzten Bezirks-Ingenieurs N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. Mai l. Js. wird unter Rücksendung der Beilage nach vorgängigem Benehmen mit dem königl. Finanzministerium Folgendes zur Entschließung erwiedert:

In der Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der V. Finanzperiode 1843/49 (Gesetzblatt 1843, Nr. 24) ist zwar Seite 167—170 der Bauadministrationsetat für die einzelnen Regierungsbezirke festgesetzt, allein der Stand desselben ist kein bleibender, sondern ein veränderlicher, weil in Folge der Klassenbestimmung für die äußeren Baubeamten, durch Beförderungen, Vorrückungen in höhere Besoldungsklassen und Versetzungen von einem Kreis in den andern der Administrationsetat wesentlich alterirt wird und zwar um so mehr, als auch die Civilbau-Inspektoren und Kreis-Ingenieure, deren Besoldungen und Regiebezüge aus Centralfonds fließen, je nach der Reihenfolge und der Würdigkeit an dem Vorrücken in höhere Besoldungsklassen Antheil nehmen.

Selbst die durch die Landrathsabschiede festgesetzten Bauadministrationsetats bilden in Ansehung der Besoldungen der Baubeamten für das betreffende Jahr keine unabänderliche Norm, indem sich schon bis zum Erscheinen der Landrathsabschiede, noch mehr aber im Laufe des Jahres Veränderungen ergeben können.

Nachdem jedoch die aus Centralfonds zu leistenden Nettoaversalzuschüsse an die Kreisfonds nach dem festgestellten Administrationsetat bemessen sind, so kann der Fall eintreten, daß der eine Kreis verkürzt, der andere aber bevortheilt wird. Zur Vermeidung eines solchen Verfahrens erscheint es daher nothwendig, daß, da die Zahlungen an Besoldungen und Funktionsbezügen nach Maaßgabe der allgemeinen Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der königl. Kassen und Aemter des Reiches vom 2. März 1814 §§. 3 u. 6 ohnehin nur auf den Grund der Anstellungs- und Verleihungsrescripte statt finden dürfen und der sanktionirte Etat für sich allein eine vollgiltige Zahlungsbefugniß nicht gewährt, die k. Regierungsfinanzkammer am Schlusse eines jeden Jahres zur Herstellung eines Verzeichnißes der eingewiesenen und wirklich geleisteten Ausgaben auf die Bauadministration, und zur Einsendung an das k. Finanzministerium veranlaßt

werde, aus welchem zu ersehen ist, ob der Administrationsetat durch die effektive Leistung überschritten oder nicht erreicht worden ist. Im ersteren Falle wird sodann die Differenz durch Erhöhung des Nettoaversalzuschusses ausgeglichen, in letzterem Falle aber derselbe durch Einziehung des Credites für den Minderbetrag gekürzt werden, wogegen der Mehrbedarf in anderen Kreisen in der ersterwähnten Weise gedeckt werden wird. Hiernach wird sich auch die Differenz bei der Besoldung des von Weiden nach N. versetzten Bezirks-Ingenieurs N. heben und es werden Anträge im Laufe des Jahres auf Erhöhung des Bauadministrationsetats überflüssig erscheinen. —

München, den 20. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,787. **§. 1176.**

(Die Vorlage der Bau-Etats betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige der k. Regierung von Oberbayern haben sich bezüglich der Erlangung des Bauholzes zu Brücken-Neubauten Anstände ergeben, weil die ordentliche Holzfällung in den ärarialischen Waldungen bereits geschlossen sei, außerordentliche Holzhiebe aber auf die Bewirthschaftung der Staatswaldungen einen störenden Einfluß üben, und aus Privatwaldungen die Bauhölzer in der erforderlichen Beschaffenheit nicht zu erlangen seien. Um diesen auf die etatsmäßig genehmigten Bauführungen, zu welchen Holzmaterial in entsprechender Güte nothwendig ist, höchst nachtheilig einwirkenden Uebelstand für die Folge zu beseitigen, erscheint die rechtzeitige Vorlage der gehörig vorbereiteten, motivirten und belegten Neubauetats, sowohl für Strassen-, Brücken- und Wasserbauten, als auch für Landbauten unerläßlich.

In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf die generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 25. Oktober 1841, Nr. 26,026 u. 12. Jänner 1845, Nr. 98 bestimmt, daß

1) die Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Etats mit allen dazu gehörigen Beilagen, Kostenanschlägen und Plänen künftig bis zum 31. August eines jeden Jahres,

3) die Landneubau- und Instandsetzungs-Etats nebst Beilagen hingegen bis zum 15. Oktober jeden Jahres

bei Vermeidung des in der angeführten Ministerialentschließung vom 25. Oktober 1841 angedrohten Präjudizes bei dem unterfertigten Ministerium zur Präsentation kommen müssen, worauf sodann von Seite der obersten Baubehörde die Prüfung der gestellten Anträge ungesäumt vorgenommen, die allerhöchste Genehmigung der Bauetats erholt und sofort die Ausschreibung der Etats in der Weise beschleunigt werden wird, daß zur Herbeischaffung der Baumateralien für die genehmigten Bauten die erforderlichen Einleitungen rechtzeitig getroffen werden können. Hiebei werden die königl. Kreisregierungen wiederholt auf die generalisirte Ministerialentschließung vom 24. Oktober 1843, Nr. 25,807, die Verwendung der Bauerigenzen im Laufe der IV. Finanzperiode betreffend, hingewiesen, nach welcher vor der Aufnahme der betreffenden Postulate in die Neubau-Etats alle den Bauführungen entgegen stehenden Hinderniße beseitiget sein müssen, wohin insbesondere die Feststellung der Baupflichtigkeits- oder Concurrenz-Verhältniße in Geld- oder Natural-Leistungen, die Ausmittlung der Bauplätze, die Feststellung des Bauprojektes und Programms, sowie die allerhöchste Genehmigung der Baupläne gehören.

Jeder etwaige Mangel dieser Erforderniße müßte den Abstrich des betreffenden Postulats in dem Etat, und die Nichtgewährung der beantragten Baufonds zur Folge haben, und der kgl.

Kreisregierung die specielle Verantwortlichkeit wegen allenfallsiger Verzögerungen von Bauten und daraus entstehenden Nachtheilen auferlegen.

München, den 14. März 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,504.

§. 1177.

(Die Administrations-, dann Straßen- und Brücken-Unterhaltungs-Etats pro 1849/50 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 7. l. M. bezüglich der Herstellung der Etats für Straßen- und Brücken-Unterhaltung für das Jahr 1849/50 wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) Wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 22. Februar 1847, Nr. 4,529, das Budget für die VI. Finanzperiode 1849/55 betreffend, §. 1 angedeutet wurde, gehen zufolge des Ausscheidungs-Gesetzes für die Staats- und Kreislasten vom 23. Mai 1846, vom 1. Oktober 1849 an die bisher den Kreisfonds obgelegenen Lasten der Unterhaltung der Staats-Straßen und Brücken, dann der Staatsgebäude mit dem äußern Bau-Administrationsetat auf die Centralfonds über. Um jedoch die Baubehörden in den Stand zu setzen, die Baugebrechen an Gebäuden und Brücken rechtzeitig beseitigen, sowie die Straßen- und die Wasserbauten immer in einem entsprechenden Zustande erhalten zu können, werden auch vom nächsten Jahre an, wie bisher, die durch das Budget für die VI. Finanzperiode resp. für die ersten 2 Jahre derselben genehmiget werdenden Land-, Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Unterhaltungs-Maximalsummen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

2) Die Straßenunterhaltungsetats sind auch künftig nach dem durch Ministerialentschließung vom 26. Dezember 1833 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XVI, S. 1023 und 1024) vorgeschriebenen Formulare herzustellen, wogegen bei den übrigen Etats die durch Ministerial-Entschließung vom 22. Februar 1847, das Budget für die VI. Finanzperiode betreffend, mitgetheilten 7 Formularien unter Weglassung der ersten, den Durchschnitts-Betrag für 1 Jahr der V. Finanzperiode bezeichneten Geldrubrik und unter Anführung des betreffenden Jahres in der zweiten Geldrubrik, dann unter Eröffnung besonderer Rubriken für die Benennung der Bau-Inspektionen und Rentämter gegen Weglassung der Rubrik „Polizeibehörden" in den Etats Ziffer I. und II. in Anwendung zu bringen sind. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet jedoch bis zur Erschöpfung eines allenfalls vorhandenen Vorrathes an lithographirten Etatspapieren nach den bisherigen Formularien statt.

3) Was die Etats für Unterhaltung der Straßen, dann für Wasserneubauten und Wasser-Bauunterhaltung betrifft, so darf in den ersteren eine Unterbrechung nach Bauinspektionen oder Rentämtern nicht erscheinen, sondern dieselben haben die ganze Länge der den Regierungsbezirk durchziehenden Straßen und resp. Flüsse zu enthalten, daher die Vorträge der Etats der Bauinspektionen bei der Anfertigung der Kreisetats geeignet zusammenzustellen und resp. einzureichen sind.

4) Um die oberste Baubehörde in einem steten Ueberblicke über die von den Mitgliedern derselben bei der Inspicirung des Bauwesens in den Kreisen zu prüfenden Landbau-, dann Straßen- und Brücken-Unterhaltungsetats, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 an das unterfertigte Staatsministerium nicht eingesendet werden, zu er-

halten, sind nach der Feststellung und Prüfung dieser Unterhaltungsetats alljährlich beglaubigte Abschriften hievon einzusenden.

München, den 16. März 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,276. §. 1178.

(Geschäftsvereinfachung, hier insbesondere bezüglich der Behandlung des Bauwesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag vom 31. Januar d. Js. in rubrizirtem Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) Die Einsendung von Uebersichten über den Stand der Baumpflanzungen längs der Staatsstraßen kann für die Folge unterbleiben und wird die Ueberwachung dieser Anlagen nach den in der Pfalz dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von der kgl. Kreisregierung für zureichend erachtet.

2) Nachdem die Feststellung der Unterhaltungsetats für Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten innerhalb der Grenze der budgetmäßigen jährlichen Maximalsummen bereits durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1836 und die Vollzugsweisung vom 26. April 1837 (Döllingers Sammlung, Bd. XVI. §§. 16. u. 701) in die Competenz der k. Regierungen gelegt worden ist, so erscheint die Vorlage der speciellen Bauunterhaltungsetats nicht weiter bedingt und es genügt die Einsendung von Abschriften jener Uebersichtstabellen, welche behufs der Feststellung der Specialetats im Kreisbaubureau ohnehin gefertiget werden müssen. Die jedesmalige Vorlage dieser Uebersichten hat jedoch erst nach vollzogener Inspicirung des Kreisbauwesens von Seite des abgeordneten Mitgliedes der obersten Baubehörde und der vorschriftsmäßigen Berathung über die Ergebniße derselben zu geschehen, wobei die etwa vereinbarten Modificationen in den Ansätzen einzelner Etatsabtheilungen unter der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben sind.

3) Es unterliegt keinem Anstande, die Transferirung der Ersparungen bei dem Vollzuge der Unterhaltungsetats, welche sich an einzelnen Objecten nach vollständiger Ausführung der etatsmäßig genehmigten Arbeiten, durch Abgebote bei der Veraccordirung u. dgl. ergeben, bis zum Betrage von 100 fl. an einer Straße oder einem Wasserbau und zu 50 fl. an einem Gebäude, auf andere Objecte gleicher Categorie, sei es zur Deckung unvermeidlicher Mehrausgaben oder zur Wendung von Reparaturen, welche bereits in den Kostenanschlägen der Bauinspection vorgetragen waren, wegen Unzulänglichkeit des Etatsmaximums aber zurückgestellt werden mußten, nach vorausgegangenem Benehmen mit der k. Regierungs-Finanzkammer in die Competenz der Bauinspectionen zu legen.

Dagegen hat

a) die Vorlage der Quartalsanzeigen über die Fortschritte der Allerhöchst genehmigten Staatsneubauten aller Art,

b) die Berichtserstattung bezüglich einzelner Abänderungen an den Allerhöchst genehmigten Alignements für die Staatsstraffen durch die Städte,

c) die Berichtserstattung bezüglich der Transferirung disponibel gewordener Beträge an den zur Ausführung bestimmten Neubauten aller Art, wie bisher auch ferner zu geschehen.

In Fällen dringender Gefahr, bei Wasserbauten insbesondere, kann sich die k. Regierung,

K. d. J., bezüglich vorgängiger Verwendung der zur Transferirung begutachteten Beträge bei Neubauten ohnehin innerhalb der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 lit. B. Tit. III. §. 106 (Regierungsblatt 1825 Nr. 54) bewegen.

München, den 5. Mai 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen, den übrigen Regierungen diesseits des Rheins zur analogen Anwendung mitgetheilt.

Nr. 9,120.

§. 1179.

(Den Administrationsetat für das äußere Baupersonal für die ersten zwei Jahre der VI. Finanzperiode auf Rechnung der Centralfonds betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

4) Die Diätenmaximalbeträge sind im Hinblicke auf die Bestimmung des erwähnten Landtagsabschiedes vom 25. Juli l. Js., Abschnitt III., §. 9 auf 100 Reisetage à 5 fl. für die Bezirks-Ingenieure und à 3 fl. für die Bauconducteure bemessen und dürfen nur in unvermeidlichen Fällen überschritten werden, wenn sie durch Ersparungen an Diäten anderer Baubeamten gedeckt werden können.

Uebrigens sind die äußern Baubeamten zu überwachen, daß dieselben den Stiftungen und Gemeinden nur dann Diäten aufrechnen, wenn die erstern ausschließend für Bau-Geschäfte derselben, wozu sie amtlich veranlaßt worden sind, in Anspruch genommen werden, und die betreffenden auswärtigen Geschäfte nicht gelegenheitlich ihrer Dienstreisen zu besorgen im Stande sind.

6) Vom 1. Oktober l. Js. an finden Geschäftsaushilfen bei den Bauinspectionen auf Rechnung des Straßen- oder Landbau-Unterhaltungsetats nicht mehr statt, sondern es ist jederzeit die specielle Genehmigung nachzusuchen, worauf die erforderlichen Mittel auf Rechnung des Bauadministrationsetats werden gewährt werden.

München, den 6. August 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9,218.

§. 1180.

(Den Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Unterhaltungs-Etat pro 1849/50 und 1850/51 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr das Budget für die ersten zwei Jahre der VI. Finanzperiode mit dem bezüglichen Finanzgesetze durch den Landtagsabschied vom 25. Juli l. J. die allerhöchste Sanction Seiner Majestät des Königs erhalten hat, so wird die k. Regierung, K. d. Innern, hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß die budgetmäßige Summe für jedes der Jahre 1849/50 und 1850/51 nach bewirkter Bildung eines verhältnißmäßigen Hauptreservefonds für außerordentliche, im Laufe der Zeit sich ergebende unvorhergesehene Bedürfniße

a) für Unterhaltung der bisherigen Staatsstraßen	fl.	kr.
b) für Unterhaltung der Brücken, soweit das k. Aerar hiezu verpflichtet ist,	„	„
c) für Unterhaltung der Wasserbauten	„	„
in Summa	fl.	kr.

beträgt, wofür zunächst für das laufende Etatsjahr 1849/50 der Credit auf Rechnung der Centralfonds mit der von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen bewirkt werdenden Ausschreibung des General-Etats gegen Einzug der bisher eröffneten Vorschußcredite in definitiver Weise gewährt werden wird.

Hiebei wird Folgendes bemerkt:

1) Unter Hinweisung auf den erwähnten Landtagsabschied vom 25. Juli 1850, Abschn. III, §. 33 wird erwartet, daß, insoweit nicht bereits bestehende Material-Lieferungs-Accorde ein Hinderniß bilden, die Veraccordirung der Straßen-Unterhaltung in einem größeren Distrikte versucht und die hieraus gewonnenen Resultate seiner Zeit zur Anzeige gebracht werden.

2) Ebenso ist im Vollzuge des erwähnten Landtagsabschiedes Sorge zu tragen, daß in jenen Bauinspektions-Bezirken, in welchen sich noch keine Straßen-Druckwalzen befinden, nach Maaßgabe der Etatsmittel solche angeschafft und bei allen größeren Material-Einbettungen angewendet werden.

3) Ein weiteres Bedürfniß ist die Erhaltung von Material-Reserven wenigstens auf den der größten Abnützung unterliegenden Staatsstraßen.

4) Was die Unterhaltung der Distriktsstraßen betrifft, so ist von dem jüngsten Landtage die Verwendung von Centralfonds hiezu abgelehnt und diese Last auf die Kreisfonds überwiesen worden, in welcher Beziehung bei Berathung der Kreisbudgets durch die Landräthe nach Maaßgabe des Landtagsabschiedes vom 25. Juli l. J., Abschn. I, §. 36, Ziff. 1, hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

5) Seit mehreren Jahren sind öfter Fälle vorgekommen, in welchen von Seite der Fuhr-Leute oder Frachtführer aus Anlaß der erlittenen Beschädigung in Folge des Einsturzes von Brücken, Canälen oder Durchlässen Entschädigungsansprüche an das k. Aerar geltend gemacht worden sind. Diese Ereigniße erheischen die dringendste Aufforderung der Baubeamten zur sorgsamen Beaufsichtigung der Brücken &c. und zur augenblicklichen Beseitigung eines gefahrdrohenden Zustandes, wobei insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die nur kurze Dauer gewährenden hölzernen Durchlässe durch steinerne allmählig ersetzt werden.

6) Bei Vertheilung und Verwendung der Wasserbau-Unterhaltungsfonds sind nebst der Baupflichtsfrage vorzugsweise die größeren schiff- und floßbaren Flüsse in's Auge zu fassen, damit die obwaltenden Hinderniße der Schiff- und Floßfahrt nach und nach ihre Beseitigung finden.

7) Die Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Unterhaltungsfonds sind gesondert zu behandeln; deren Ausscheidung auf die einzelnen Objekte mit Rücksichtnahme auf die in den allerhöchsten Verordnungen vom 25. Dezember 1825, §. 84, und 29. Dezember 1836, Ziff. II, vorgeschriebenen Bildung von Kreis- und Inspektions-Reserven, dann auf die Wendung der pro 1849/50 stattgefundenen Elementarbeschädigungen wird der k. Kreis-Regierung überlassen, und es werden zu diesem Zwecke die Duplikate der eingesendeten Etats zu dem Budget für die VI. Finanzperiode zur Ausfüllung gegen seinerzeitige Wiedervorlage anliegend zurückgegeben.

Hienach ist das weiter Geeignete ungesäumt zu verfügen.

München, den 9. August 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Zweites Capitel.

Anfertigung der Landbau-Etats.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 26,146. **§. 1181.**

(Die Wendung der Baufälle in den den k. Regierungspräsidenten zur Bewohnung überlassenen Staatsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Wendung und resp. Ausscheidung der Baufälle in den Regierungspräsidial-Gebäuden haben sich in einem der Regierungsbezirke vor einiger Zeit Anstände ergeben, welche es nothwendig erscheinen lassen, sowohl im Betreff der Rechnungsstellung über dergleichen Bau-Reparaturen und deren Prüfung, als auch hinsichtlich der Ausscheidung und Zuweisung der kleineren Baufälle an den Nutznießer und Constatirung des Befundes dieser Gebäude bei jeweiligen Veränderungen in der Person des k. Regierungspräsidenten nähere Bestimmungen zu treffen.

Es wird demnach verfügt, was folgt:

1) Der bauliche Zustand eines jeden Regierungs-Präsidialgebäudes soll alljährlich während der Anwesenheit des zur Bereisung des betreffenden Regierungsbezirkes abgeordneten Mitgliedes der obersten Baubehörde und in dessen Beisein unter Beiziehung des Kreis-Baurathes durch den einschlägigen Civil-Bauinspektor genau untersucht werden.

2) Wird bei dieser Untersuchung Alles im guten baulichen Stande befunden, so ist dieser Befund in einem hierüber aufzunehmenden Protokolle niederzulegen und Abschrift desselben in Vorlage zu bringen.

3) Zeigen sich dagegen bei der Untersuchung Baugebrechen, so sollen diese in ein Verzeichniß gebracht, hierin jene Baufälle, welche auf Staatskosten gewendet werden, von jenen, welche dem Bewohner des ärarialischen Gebäudes zur Last fallen, nach der Bauinstruktion vom 13. August 1819 auf das Genaueste ausgeschieden und hiernach der Bewohner und resp. Nutznießer zur entsprechenden Wendung der demselben verordnungsmäßig zur Last fallenden Baureparaturen durch den obenerwähnten, aus der Mitte der obersten Baubehörde abgeordneten Beamten in einer der dienstlichen Stellung der hier in Frage stehenden Nutznießer angemessenen Weise aufgefordert werden.

4) Ueber den deßfallsigen Vollzug hat der abgeordnete Beamte unter Vorlage einer Abschrift des aufgenommenen Verzeichnißes, dann unter Anzeige der gehörig geschehenen Aufforderung, nach Beendigung seines Commissoriums besondern Bericht zu erstatten.

5) In dem nächstfolgenden Jahre hat derjenige technische Beamte, welcher von dem unterfertigten Ministerium mit der Bereisung des Regierungsbezirkes beauftragt wird, von der geschehenen Wendung der vorerwähnten kleineren Baufälle sich gehörig zu überzeugen, um sofort das Resultat und zwar, wenn die bezeichneten Baureparaturen etwa nicht gewendet worden sein sollten, mit deren specieller Aufführung durch die oberste Baubehörde zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen.

6) Bezüglich vorgefundener, auf Staatskosten zu wendender Baufälle hat der in den Regierungsbezirk abgeordnete technische Beamte das zu deren Wendung Erforderliche sogleich gehörig zu veranlassen.

7) Ueber alle solche, in Folge ordnungsmäßig geschehener Anordnung in den Präsidialgebäuden auf Staatskosten vorgenommene Baureparaturen muß künftig alljährlich besondere Rechnung gestellt und diese dem jeweilig inspizirenden Mitgliede der obersten Baubehörde bei seiner Ankunft in der Kreishauptstadt zugestellt werden.

8) Dieser Beamte hat sofort an Ort und Stelle die entsprechende Vergleichung des Angeordneten und des Geleisteten, sowie der hierauf erlaufenden Kosten vorzunehmen, seine Bemerkungen über den Befund in einer sogleich abzufassenden Registratur niederzulegen und diese Registratur, sowie die Rechnung selbst bei seiner Zurückkunft in dem vorgeschriebenen Wege dem vorgesetzten Ministerium in Vorlage zu bringen, welches sodann die dahier zu pflegende förmliche Prüfung der fraglichen Rechnung anordnen und über die Statthaftigkeit der Belastung des Landbau-Unterhaltungs-Etats mit den in der Rechnung eingestellten Ausgaben entscheiden wird.

9) Bei Veränderungen in der Person des Regierungspräsidenten ist sogleich und ohne allen Verzug der jeweilige Zustand der Präsidialwohnung und die etwa vorhandenen Baugebrechen und zwar durch den kgl. Kreisbaurath unter Zuziehung des Civil-Bau-Inspektors, übrigens nach näherer Anleitung der Ministerial-Entschließung vom 5. November 1838 auf das Genaueste zu constatiren, das über den Befund aufgenommene Protokoll aber durch den zur Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen berufenen Regierungsdirektor schleunigst dem unterfertigten k. Ministerium zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 26. Oktober 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

Nr. 21,277.

§. 1182.

(Die Herstellung der Mauer am Pfarrgarten zu Thundorf, k. Landgerichts Münnerstadt, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der Bauinstruktion vom 13. August 1819, Beilage Nr. 1, tit. II, haben die Bewohner ärarialischer Gebäude, selbst in dem Falle, wenn sie dafür einen Pacht oder Miethzins zahlen, die als kleine Baufälle bezeichneten Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und es kann für solche in der Baurechnung keine Ausgabe passiren. Unter die kleinen Baufälle ist §. 9 der Unterhalt der Hecken und Gartenmauern begriffen, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß der gegenwärtige Pfarrer in Thundorf die Reparaturen an der Ringmauer des ihm zum Theil als Dienstgrund, zum Theil in Pacht überlassenen 3 Tagwerke 48 Ruthen haltenden sogenannten Pfarrgarten aus eigenen Mitteln zu bestreiten habe. Dagegen ist bei den durch den Situationsplan nachgewiesenen örtlichen Verhältnißen die Herstellung des Mauertheiles statt der ganz ruinosen Bretterplanke bei F. G. im Plane zum Abschluß des ganzen Complexes als Hauptbaufall mit $\frac{3}{5}\frac{1}{2}$ als Verhältniß des Diensterträgnißes an dem Gesammt-Ertrage in den Landbau-Unterhaltungs-Etat pro 1843/44 einzustellen.

Ebenso sind die Kosten für die Reparatur des im Plane mit A. bezeichneten Steges und der Schutzmauer x. y. z. nach Beil. Nr. 1. Tit. I. §. 2 und 13 der Bauinstruktion in gleichem Verhältniße aus dem Landbau-Unterhaltungs-Etat und im Verhältnisse von $\frac{2}{5}\frac{1}{2}$ aus dem Finanz-Administrations-Etat zu bestreiten, auf welchen mit dem Eintritte der V. Finanzperiode die Unterhaltung der Finanzgebäude übergeht.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu veranlassen, und empfängt die Beilagen ihres Berichtes vom 16. August d. J. hierneben zurück.

München, den 18. September 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 34,244.

§. 1183.

(Das Landbauwesen für die V. Finanzperiode betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt beifolgend eine Abschrift der von dem k. Finanzministerium unterm 20. Dezember vor. Jrs. an sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern erlassenen Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung, wornach es bezüglich der Bestreitung und Verrechnung der Unterhaltungskosten für Wasserleitungen, aus welchen verschiedenartige Beamte den Wasser-Bedarf erhalten, bei dem in der IV. Finanzperiode stattgehabten Verfahren auch für die Zukunft sein Verbleiben behält, folglich eine Veränderung des Vortrages der zu unterhaltenden Objekte in den Etats und Rechnungen in der V. Finanzperiode nicht einzutreten hat. Es wird demnach die Ministerial-Entschließung vom 28. Oktober vor. Jrs., Nr. 26,044*), die Wiederherstellung des Durchlaßwehres an der Lauterach bei der Brunnstube zu Kastl betr., Abs. 3 u. 4, in dem oben bemerkten Sinne modifizirt.

München, den 4. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 16,829.

§. 1184.

(Die Erfüllung der dem k. Aerare obliegenden privatrechtlichen Baupflicht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um einerseits die Erfüllung der dem k. Aerar obliegenden privatrechtlichen Baupflichten nach Maaßgabe des wirklich bestehenden Bedürfnißes und der feststehenden Anforderungen ohne Verzug herbeiführen und die hiezu erforderlichen Fonds, insoweit sie aus den jährlichen Baufonds nicht geschöpft zu werden vermögen, in anderer Weise verfügbar stellen zu können, andererseits aber die häufigen vereinzelten Anträge und Berichtserstattungen von Seite der k. Kreisregierungen zu vermindern, werden folgende Anordnungen getroffen:

1) Ueber alle dermal bestehenden und rechtlich begründeten Ansprüche an das k. Aerar bezüglich der demselben aus einem Privatrechtstitel obliegenden Bau- oder Concurrenz-Pflicht für — dem Cultus oder der Erziehung und dem Unterrichte gewidmete Gebäude ist mit Rücksichtnahme auf die generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 18. Februar und 3. April v. Jrs. eine Uebersicht nach dem angefügten Formulare herzustellen und diese bis zum 1. August l. J. unfehlbar zur Vorlage zu bringen.
2) Damit sowohl der Reichsreservefond, aus welchem die außerordentlichen Mittel für — in dem Budget nicht vorgesehene Bauten zu schöpfen sind, in einem Jahre nicht übermäßig in Anspruch genommen werde, als auch die Bauführungen von dem äußern Baupersonal gehörig überwacht werden können, sind die Anforderungen an das k. Aerar

---

*) Siehe den folgenden §. 1186, S. 368.

nach Maaßgabe der Dringlichkeit der Bauführungen auf die nächsten 5 Jahre der laufenden Finanzperiode geeignet zu vertheilen.

3) Ueber alle künftig sich ergebenden Baufälle, wofür die Kosten dem k. Aerar aus einem Privatrechtstitel entweder ausschließend oder nur theilweise zur Last fallen, ist nach vollständiger Instruktion der Sache und nach Erholung der allerhöchsten Genehmigung des Bauplanes, welcher jederzeit auf das vorschriftsmäßige Programm gebaut und mit verläßigen Kostenvoranschlägen begleitet sein muß, alljährlich eine Uebersicht nach dem oben Ziff. 1 bemerkten Formulare herzustellen und mit dem Landneubau-Etat einzusenden. Specielle Anträge im Laufe des Jahres erscheinen nur in dringenden Fällen zulässig.

4) Dagegen hat sich der Neubau-Etat vorzugsweise auf jene Objekte zu beschränken, für deren Erbauung das Budget für die V. Finanzperiode die Mittel gewährt; andere Bauten könnten nur dann Berücksichtigung finden, wenn entweder einzelne, im Budget vorgesehene Bauten nicht mehr als nothwendig erscheinen, oder an den deßfallsigen Positionen Ersparungen in Aussicht stehen sollten.

München, den 14. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Abdruck.

Ueber-

der Baukosten, welche dem k. Aerar aus

obliegen, für

Landgericht.	Fortlaufende Nummer.	Benennung der Bauobjekte.	Nachweisung der ärarialischen Bau- oder Concurrenzpflicht im Sinne der Ministerial-Entschließungen vom 18. Februar u. 3. April 1843.	Allerhöchste Genehmigung des Bau-Planes nach dem Ministerial-Rescript vom		
				Tag.	Monat.	Jahr.

ad Nr. 16,829.

ſicht
einem Privatrechtstitel zu beſtreiten
das Jahr 1844/45.

Veranſchlagter und reviſoriſch feſtgeſetzter Baukoſten-Bedarf.		Hiervon treffen das k. Aerar			Dieſer Koſtenbetrag eignet ſich zur Zahlungs-Anweiſung im Jahre									
		Maßſtab.	Betrag.		18$\frac{44}{45}$		18$\frac{45}{46}$		18$\frac{46}{47}$		18$\frac{47}{48}$		18$\frac{48}{49}$	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

II. Besondere Bestimmungen über

4) Ausscheidung der Aerarialbauten in dem Unterhaltungs-Etat.

Nr. 25,532. §. 1185.

(Die Exigenz für Landbauten für ein Jahr der V. Finanzperiode und die Einsendung der Etats pro 1843/44 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird aus dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 25. August d. J. und aus den Beilagen Ziffer XV. u. XVII. hiezu (Gesetzblatt 1843 Nr. 22 u. 24) ersehen haben, welche Summen für Landbauten für ein Jahr der V. Finanzperiode Allerhöchst genehmigt worden sind. Hienach handelt es sich zunächst um die Feststellung der Verwendungs-Voranschläge für das Jahr 1843/44, und in dieser Beziehung werden der k. Regierung folgende Direktiven ertheilt:

I. Landbau-Unterhaltung à Conto der Kreisfonds.

1) Bei der Feststellung der im Gesetzblatt Nr. 24, S. 171 — 174 vorgetragenen Budget-Summe sind die Rentamts- und Forstgebäude, dann die Gebäude der ärarialischen Oekonomien außer Berücksichtigung geblieben, da die Kosten der Unterhaltung derselben mit Beginn der V. Finanzperiode auf den Finanz-Administrations-Etat übergehen, in Folge dessen den k. Regierungs-Finanzkammern die geeigneten Anordnungen von Seite des k. Finanzministeriums zugehen werden.

2) Die angeordnete alljährliche Vorlage des Nachweises des Aufwandes auf Landbau-Unterhaltung an das unterfertigte Ministerium hat sich daher künftig lediglich auf die übrigen Staats- und solche Gebäude zu erstrecken, bezüglich welcher dem k. Aerar die Bau-Pflicht entweder ausschließlich oder concurrenzweise obliegt.

3) Auf den Grund der in dem angeführten Gesetzblatte Nr. 24 enthaltenen unüberschreitbaren Maximalsumme ist daher der Landbau-Unterhaltungs-Etat herzustellen, vorschriftsmäßig zu berathen und nach erfolgtem Landrathsabschiede für das Jahr 1843/44 den k. Bauinspektionen zum Vollzuge genehmigt hinauszugeben.

4) Damit die dringendsten Reparaturen noch vor Eintritt des Winters vorgenommen werden können, wurde bereits zufolge Ministerial-Entschließung vom 29. v. M. Nr. 24,326 auf Rechnung des Landbau-Unterhaltungs-Etats pro 1843/44 ein angemessener Vorschußcredit eröffnet. Sollte derselbe zur Bestreitung der deßfallsigen Kosten nicht hinreichen, so wäre weiterer Antrag zu stellen.

II. Landbauten à Conto des Centralfonds.

In den Landneubau-Etat pro 1843/44 sind unter gehöriger Motivirung und Belegung mit den im Kreisbaubüreau geprüften speziellen Kosten-Voranschlägen und Allerhöchst genehmigten Bauplänen nur die dringendsten von den im Special-Etat für die V. Finanzperiode beantragten Staats-Neubauten mit Ausschluß der Rentamts- und Forstgebäude, dann der Gebäude der ärarialischen Oekonomien, welche — von der gegenwärtigen Finanzperiode an — gleichfalls auf Rechnung des Finanz-Administrations-Etats errichtet werden, aufzunehmen.

III. Bauführungen und Baufall-Wendungen à Conto der außerordentlichen Zuschüße aus Erübrigungen der IV. und V. Finanzperiode.

Durch den Abschied für die Ständeversammlung vom 25. August d. J., §§. 15 u. 16, und beziehungsweise §. 30 wurden

a) aus den Einnahms-Ueberschüssen der IV. Finanzperiode für den Landbau-Etat 500,000 fl., und

b) aus den etwaigen, nicht für andere dringende Bedürfniße zu verwendenden Einnahms-Ueberschüssen der V. Finanzperiode für ein Jahr derselben für Landbauten und Heilbäder 140,000 fl. Allerhöchst bewilligt.

Um diese Summen nach Maaßgabe des wirklichen Bedürfnißes zweckentsprechend vertheilen zu können, hat jede Regierung

1) in Bezug auf die Summe a) zu 500,000 fl. ein Verzeichniß herstellen zu lassen, in welches die Kosten aller jener bringend nothwendigen Bauten, wofür dem k. Staats-Aerar entweder anerkanntermaßen oder in Folge bestehender Provisionalbeschlüße die Bau-Pflicht aus einem Privatrechtstitel ausschließend oder concurrenzweise obliegt, und welche bisher wegen Mangel der Mittel nicht ausgeführt werden konnten, nach vorgängiger Revision der speciellen Kostenvoranschläge aufzunehmen sind.

Hierunter werden nicht nur allein Neubauten, für welche die Allerhöchst genehmigten Pläne beizufügen sind, sondern auch Hauptbaufälle verstanden, und es ist in dem Verzeichniße bei jedem einzelnen Falle der Vollzug der generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 18. Februar und 3. April d. J. — die privatrechtliche Baupflicht des Staatsärars betr. — speciell nachzuweisen.

2) In Bezug auf die Summe b) zu jährlich 140,000 fl. für Landbauten und Heilbäder ist für das Jahr 1843/44 ein weiteres Verzeichniß derjenigen größeren Baufallwendungen anfertigen zu lassen, welche zur constructiven Instandsetzung der Gebäude durchaus nothwendig sind, wegen Einhaltung des budgetmäßigen Etatsmaximums für Land-Bauunterhaltung aus den früheren Etats der Bauinspektionen abgestrichen werden mußten, und wozu die Kosten aus dem ordentlichen Unterhaltungsmaximum des gegenwärtigen Jahres nicht geschöpft werden können.

Hiebei wird bemerkt, daß die mit dem laufenden Jahre bezüglich ihrer Unterhaltung auf den Finanz-Administrations-Etat übergehenden Rentamts- und Forstgebäude, dann Gebäude der Oekonomien außer Berücksichtigung bleiben, und daß allenfallsige Rückstands-Zahlungen, welche für hinlänglich gerechtfertigte Baureparaturen bis zum Schlusse des Jahres 1842/43 erwachsen, unter gehöriger Nachweisung und Ausscheidung in das Verzeichniß Ziffer 2 aufzunehmen sind.

In Ansehung der Behandlung des Landneubau-Etats und der Verwendungsanträge bezüglich der außerordentlichen Zuschüße, dann der Einsendung der dießfallsigen Elaborate wird auf die Ministerial-Entschließung vom Heutigen, — die Exigenz der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten für ein Jahr der V. Finanzperiode, und die Einsendung der Etats für 1843/44 betr., Bezug genommen, und die genaueste Befolgung gewärtigt.

München, den 8. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 26,044. **§. 1186.**

(Die Wiederherstellung des Durchlaßwehrs an der Lauterach bei der Brunnstube zu Kastel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den mit Bericht vom 8. vor. Mts. vorgelegten Verhandlungen die ausschließliche Baupflicht des Aerars zur Herstellung und Erhaltung des Durchlaßwehres an dem ärarialischen Wasserdruckwerke bei Kastel nicht weiter in Zweifel steht, so erhält der vorgelegte Entwurf für die nothwendige Umbauung desselben mit dem nachgewiesenen Aufwand von 748 fl. 53 kr. hiedurch die Genehmigung.

Zur Eröffnung des entsprechenden Vorschuß-Credites à Conto des Landneubauten- und resp. Finanz-Administrations-Etats pro 1843/44 ist bereits Einleitung getroffen. Die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. Innern, hat daher das Weitere geeignet anzuordnen und Sorge zu tragen, daß dieser dringende Bau noch im Spätherbste dauerhaft hergestellt werde.

Bei der für die V. Finanzperiode getroffenen Ausscheidung der Finanzgebäude und dem hier obwaltenden Verhältniße, daß durch das Wasserdruckwerk, von welchem das fragliche Wehr einen Bestandtheil bildet, den sämmtlichen Gebäuden auf dem Schloßberge zu Kastel der nothwendige Wasserbedarf zugeführt wird, sind die obigen Baukosten nach dem Verhältniße der Nutznießung für das Landgerichts-, das Pfarrgebäude und die Frohnfeste in den ordentlichen Land-Neubau-Etat, für die rentamtlichen Gebäude aber in den Finanz-Administrations-Etat pro 1843/44 einzustellen.

Dasselbe Verfahren ist auch bei Feststellung des Landbau-Unterhaltungs-Etats pro 1843/44 für den vorliegenden und für alle ähnlichen Fälle, wo aus einer gemeinschaftlichen Wasserleitung der Wasserbedarf in die für den Finanzdienst bestimmten Gebäude gefördert wird, zu beobachten.

Die sämmtlichen Berichtsbeilagen folgen in dem Anschluße zurück.

München, den 28. Oktober 1843. *)

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. I., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern.

Nr. 17,137. **§. 1187.**

(Anfertigung und Vorlage der Landbau-Etats für 1843/44, resp. die Behandlung derselben in der V. Finanz-Periode betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bekanntlich sind die bisher dem Landbau-Etat und resp. Kreisfonds aufgelegt gewesenen Ausgaben für Neubauten und Unterhaltung der rentamtlichen Verwaltungsgebäude, der Forstgebäude und der Gebäude der ärarialischen Oekonomien nach dem durch den Landtagsabschied vom 25. August d. J. sanktionirten Budget für die V. Finanzperiode von 1843/44 anfangend auf den Finanz-Administrations-Etat übergegangen und demgemäß die nach den obigen drei Abtheilungen für ein Jahr der V. Finanzperiode disponiblen budgetmäßigen Summen den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, durch die von Seite des k. Finanzministeriums unterm 11. Oktober 1843 hinausgeschlossenen Finanzverwaltungs-Etats bereits mit der sub art. X, lit. B, N. 2 dieses Ausschreibens enthaltenen Bemerkung bekannt gegeben worden, daß bezüglich der Behandlung des fraglichen — den Finanz-Administrations-Etat berührenden — Bauwesens noch besondere Bestimmung erfolgen werde.

---

*) Siehe den vorhergehenden §. 1183, S. 362.

In Erfüllung dieser Zusage werden daher nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern über das einzuschlagende Verfahren in Behandlung der Etatsanfertigung, Prüfung, Genehmigung und Realisirung bezüglich des oftgedachten, nunmehr dem Finanz-Administrations-Etat angehenden Bauwesens nachstehende Anordnungen und resp. instruktive Weisungen erlassen:

I.

Vor Allem wird darauf aufmersam gemacht, daß durch die budgetmäßige Abtrennung des Bauaufwandes für die in Frage begriffenen rentamtlichen Verwaltungs-, Forst- und ärarialischen Oekonomie-Gebäude von dem der Respicienz der Organe der inneren Verwaltung untergegebenen allgemeinen Landbau-Etats und resp. Kreisfonds und Ueberweisung derselben auf den im Ressort der Finanzbehörden zu überwachenden Finanz-Administrations-Etat an den über die Behandlung des Landbauwesens im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen und Verordnungen nichts geändert worden ist, noch etwas geändert werden wollte, sondern daß diese bestehenden Bestimmungen allenthalben fortan aufrecht und in Anwendung bleiben, nur mit denjenigen Modifikationen, welche in Folge der eingetretenen bemerkten Veränderung des Etats zur Gewährung der Bau-Mittel unvermeidlich nothwendig werden und im Nachfolgenden näher berührt sind.

II.

In dieser Beziehung erscheint als erstes Bedürfniß die gänzliche Getrennthaltung der Bauwesens-Behandlung auf Rechnung des Finanz-Administrations-Etats von dem Landbau-Unterhaltungswesen und den Landbauten à Conto der Kreis- und Centralfonds.

In dem von Seite des k. Ministeriums des Innern unterm 8. Oktober d. J. Nr. 25,532 an sämmtliche k. Regierungs-Kammern des Innern ergangenen Ausschreiben, die Exigenz für Landbauten für ein Jahr der V. Finanzperiode und die Einsendung der Etats pro 1843/44 betr., von welchem Ausschreiben hier gleichfalls Abschrift zur Kenntniß der Regierungs-Finanzkammer anliegt, ist deßwegen bereits die Bemerkung enthalten, daß sich bei der Aufstellung der Landbau-Unterhaltungs- und Neubau-Etats à Conto der Kreis- und Centralfonds für das Jahr 1843/44 mit den von der V. Finanzperiode anfangend auf den Finanz-Administrations-Etat übergegangenen Gebäuden nicht zu befassen, sondern daß dießfalls die weitere Anordnung durch das k. Finanz-Ministerium zu gewärtigen sei.

III.

Ohngeachtet der bemerkten Trennung der Behandlung aber hat die Herstellung des Etats und resp. der Voranschläge für das Landbauwesen à Conto des Finanz-Administrations-Etats, wie bisher, auch fernerhin den Baubehörden obzuliegen.

Da die auf den Finanz-Administrations-Etat übernommenen Gebäude in drei Categorien, nämlich:

a) in die Gebäude der rentämtlichen Verwaltung,

b) in die Gebäude der Forstverwaltung,

c) in die Gebäude bei den ärarialischen Oekonomien

zerfallen, und nach diesen drei Abtheilungen auch im Budget die Mittel sowohl für Unterhaltung als für Neubauten ausgeschieden vorgesehen sind, so ist es zur Erlangung und Evidenthaltung des Ueberblickes zwischen dem Bedarf und den budgetmäßig gegebenen Mitteln sofort erforderlich, daß die von den Baubehörden herzustellenden Etats sowohl über Unterhaltung als über Neubauten nach obigen drei Unterabtheilungen ausgeschieden angefertigt werden.

IV.

Den k. Regierungs-Finanzkammern sind, wie schon Eingangs erwähnt, die Mittel für Unterhaltung und Neubauten durch die am 11. Oktober d. Js. von Seite des k. Finanzministeriums ausgeschriebenen Finanzverwaltungs-Etats für ein Jahr der V. Finanzperiode in den budgetmäßigen Summen bekannt gegeben, dabei ist jedoch jede Anweisung hierauf höherer Disposition resp. der Genehmigung der betreffenden Landbau-Etats vorbehalten worden.

Da hiernach die administrative Würdigung darüber, welche von den in den Etats der Baubehörden aufgenommenen Bauten nach den gegebenen Mitteln in einem Jahre zur Ausführung gebracht werden können, vor Allem zunächst bei den k. Regierungs-Finanzkammern zu pflegen ist, so wird zu diesem Zwecke bestimmt, daß die hergestellten Etats vorerst durch die Bau-Behörden den k. Regierungs-Finanzkammern in Vorlage zu bringen seien.

V.

Wenn nun die k. Finanzkammern ihre vorgängige administrative Prüfungsaufgabe gelöst, haben selbe die als nothwendig und nach dem Maaße der gegebenen Mittel für zuläßig erkannten Bauten an die k. Regierungskammern des Innern unter Mittheilung der Etats zur Veranlassung der technischen Prüfung gelangen zu lassen.

VI.

Nach geschehener Vornahme dieser Prüfung und Feststellung vom technischen Standpunkte aus und nachdem die in solcher Weise festgesetzten Etats wieder an die k. Regierungs-Finanz-Kammern zurückgesendet worden, hat von letzteren die Einbeförderung derselben sammt Plänen und Voranschlägen ꝛc. mittelst motivirter Anträge im Berichte an das unterfertigte k. Finanz-Ministerium zu geschehen, von wo aus sodann in Gleichmäßigkeit mit dem schon bezüglich des Bauwesens der centralisirten Stellen bestehenden Geschäftsverfahren die Neubau-Etats dem k. Ministerium des Innern behufs der technischen Superrevision durch die oberste Baubehörde, dann Erledigung der sonstigen Erfordernisse bezüglich der Würdigung von Seite des Kunstausschußes, der Erholung der Allerhöchst unmittelbaren k. Genehmigung, in soweit solche nicht bereits für einzelne Fälle vorliegt ꝛc., mitgetheilt werden.

VII.

Von dem unterfertigten Finanzministerium wird im Nachgange sämmtlicher Prüfungs-Resultate und nach Befund derselben den oft erwähnten Bau-Etats die Genehmigung ertheilt, worauf die k. Finanzkammern die etatisirten Bauten und Reparaturen im Laufe des einschlägigen Finanzjahres ausführen und wenden zu lassen, sofort die hierauf genehmigten Summen verfügbar zu stellen, und im Benehmen mit den k. Regierungs-Kammern des Innern durch die k. Bau-Inspektionen unter geeigneter Mitwirkung der betreffenden Finanzbehörden nach den bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Instruction über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern vom 29. April 1833, den Vollzug zu erwirken haben.

VIII.

Die sub II. bemerkte Trennung der Landbau-Etats bringt von selbst auch die gleichmäßige Trennung in dem Landbau-Rechnungswesen mit sich; daher sind in der V. Finanzperiode von den k. Rentämtern und den Kreiskassen außer den bisherigen Landbaukosten-Rechnungen für die Kreis- und Centralfonds, über die Kosten und resp. Ausgaben auf Landbau-Unterhaltung und Neubauten der Rentamts-, Forst- und ärarialischen Oekonomie-Gebäude besondere Baurechnungen zu stellen, oder wenn irgendwo in einem Jahre solche Kosten nicht vorkommen sollten, Fehlanzeigen zu erstatten.

Die eingewiesenen Kosten rechnen auch hier die k. Rentämter der k. Kreiskasse zu, und letztere vollzieht die effective Verausgabung in ihrer Staatsfonds- resp. Finanz-Administrations-Ausgaben-Rechnung unter den hiefür im Schema gegebenen einschlägigen Rubriken.

Die Termine zur Vorlage dieser Rechnungen, die technische, wie finanzielle oder rechnerische Prüfung, dann die Superrevision folgen der bisherigen Behandlung ohne Aenderung nach den über das Landbau-Rechnungswesen bestehenden allerhöchsten Bestimmungen und Anordnungen, welche letztere, wie schon sub I. vorgekommen ist, hier wie bei den übrigen Baukosten à Conto der Central- und Kreis-Fonds in Kraft bleiben.

Nach diesen Direktiven und instruktiven Weisungen ist in Behandlung der befraglichen, den Finanz-Administrations-Etat in der V. Finanzperiode berührenden Bauwesensgegenstände zu verfahren und sofort die Anfertigung und Vorlage der betreffenden Bauetats für $18^{43}/_{44}$ zu beschäftigen und hiebei vor Allem das Augenmerk dahin zu richten, daß die Vorlage so geschehe, daß sogleich mit eintretender guter Bauzeit die Bauten beginnen können, wobei bemerkt wird, daß den Regierungen, Kammern des Innern, die erforderliche Weisung und Mittheilung der gegenwärtigen Anordnungen von Seite des k. Ministeriums des Innern zugehen werde.

München, den 7. Dezember 1843.

Finanzministerium.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Nr. 32,810. **§. 1188.**

(Die Anfertigung und Vorlage der Landbau-Etats für das Jahr 1843/44, resp. die Behandlung derselben in der V. Finanzperiode betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Finanzministerium hat sich in Folge der mit der V. Finanzperiode eingetretenen Trennung der Ausgaben für Neubauten und Unterhaltung der rentamtlichen Verwaltungsgebäude, der Forstgebäude und der Gebäude der ärarialischen Oekonomien von den Central- und resp. Kreisfonds und Uebernahme derselben auf den Finanz-Administrations-Etat veranlaßt gesehen, nach vorgängigem Benehmen mit dem unterfertigten Ministerium die in Abdruck beigefügte instructive Weisung vom 7. l. Mts. *) an die k. Regierungs-Finanzkammer zu erlassen.

Hiernach erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, nachträglich zur lithographirten Ministerial-Entschließung vom 8. Oktober l. J. Nr. 25,532 **), die Exigenz für Landbauten für ein Jahr der V. Finanzperiode und die Einsendung der Etats pro $18^{43}/_{44}$ betr., den Auftrag, bezüglich der Anfertigung der Neubau- und Unterhaltungs-Etats für die rentamtlichen Verwaltungsgebäude, Forstgebäude und die Gebäude der ärarialischen Oekonomien, der technischen Prüfung dieser Etats und der Realisirung derselben durch die betreffenden Bauinspektionen unter Mitwirkung der Finanzbehörden die geeigneten Anordnungen zu treffen und, soweit die Wirksamkeit in Bezug auf das Bauwesen in der Competenz der Kammer des Innern liegt, dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen auch für die oben bemerkten und von den bisherigen Bauetats geschiedenen Finanzgebäude zu effektuiren.

München, den 19. Dezember 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

---

*) Siehe den vorhergehenden §. 1187.

**) Oben §. 1185 S. 366.

Nr. 17,679.

§. 1189.

(Das Landbauwesen für die V. Finanzperiode betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist im Verfolg des Vollzugs der für die V. Finanzperiode eingetretenen Trennung der Baukosten von den der Finanzverwaltung angehörigen Gebäuden Zweifel über das Verfahren bei der Auswahl und resp. zu treffenden Ausscheidung dieser Gebäude erhoben, und insbesondere dabei die Ansicht aufgestellt worden, daß eine dem Finanzfonde aus einem Staatsgebäude zugehende Rente, z. B. Pachtschillinge, Miethzinse, Wasserzinse aus Wasserleitungen bei Staats-Gebäuden ꝛc. ꝛc. die Verbindlichkeit bedinge, daß der Finanzverwaltungs-Etat hiefür die Kosten der baulichen Unterhaltung dieser Gebäude zu tragen habe.

Wenn schon die Unrichtigkeit dieser Ansicht ganz einfach daraus erhellet, daß bei der Annahme derselben nur wenige Staatsgebäude verbleiben würden, welche nicht von dem Finanz-Verwaltungs-Etat baulich unterhalten werden müßten, und daß hiernach die budgetmäßigen Mittel für Landbauten bei dem Staatsaufwande fast zwecklos vorgesehen wären; so ist dennoch Seitens des k. Finanzministeriums für nothwendig und sachgemäß erachtet worden, von Erlassung der Bescheidung zur Hebung von jedem weiteren Zweifel und zugleich zur Erzielung einer Gleichheit mit dem k. Ministerium des Innern in das erforderliche Benehmen zu treten, und es wird sofort im Einverständniße mit dem gedachten k. Ministerium der Regierungs-Finanzkammer hiermit eröffnet, daß bei der Anfertigung des Budgets für die V. Finanzperiode nichts weiter beabsichtigt werden wollte und beabsichtigt worden ist, als die Baukosten für alle Gebäude, welche in der IV. Finanzperiode unter der Rubrike „Gebäude bei der Finanzverwaltung" bei dem budgetmäßigen Baufond standen, von der V. Finanzperiode an auf den Finanzverwaltungs-Etat zu übernehmen, die Gebäude unter den übrigen Rubriken aber, z. B. Gebäude des Justiz-Landgerichts-Etats, des Etats der Erziehung und Bildung ꝛc. ꝛc. auf dem Baufonde bei dem Staatsaufwande (Central- und Kreisfond) auch fernerhin zu belassen.

Um aber auch jedem noch möglichen weiteren Zweifel zu begegnen, wird hier noch ein Beispiel zum Anhaltspunkte für alle anderen Fälle angegeben.

Wenn ein Staatsgebäude, in welchem sich die Geschäftslokalitäten eines Landgerichts, Rentamts oder Forstamtes befinden, in der IV. Finanzperiode aus den Baumitteln des Kreisfonds unterhalten, und die Kosten nach dem Antheile an den Lokalitäten unter den Rubriken: „Gebäude der Finanzverwaltung und Gebäude der Landgerichte" verrechnet wurden, so hat die Verrechnung in der V. Finanzperiode in der Finanz-Administrations-Ausgabenrechnung für das Rentamt bei den Gebäuden der rentamtlichen, und für das Forstamt bei den Gebäuden der forstamtlichen Verwaltung zu erfolgen, während die Kosten für das Landgerichtsgebäude unter ihrer bisherigen Rubrik bei dem Baufonde des Staatsaufwandes (Kreisfonds) zu verbleiben haben.

Angenommen aber, es bestehe bei diesem Staatsgebäude auch eine Wasserleitung, aus welcher die drei k. Beamten den Wasserbedarf erhalten, und mehrere Wasserstellen an Privaten gegen Entrichtung von Wasserzinsen vergeben sind, und es seien die Kosten der Unterhaltung nicht nach den Rubriken, wie es bei den Gebäude-Unterhaltungskosten der Fall war, verrechnet, sondern entweder zu ganz bei der Rubrik „Gebäude der Finanzverwaltung", oder zu ganz bei der Rubrik „Gebäude der Landgerichte", bisher in Ausgabe vorgetragen worden, so haben die ferneren derlei Kosten auch in der V. Finanzperiode bei derselben Rubrik zu verbleiben, und gehen sofort im ersten Falle zu ganz dem Finanzverwaltungs-Etat zur Last, sowie im zweiten Falle dem Baufond bei dem Staatsaufwande (Kreisfond).

Die k. Regierungen, K. d. J., werden von dem k. Ministerium des Innern nach diesen Grundzügen angewiesen werden.

München, den 20. Dezember 1843.

Finanzministerium.

An die k. Regierungen, K. d. F., also ergangen.

Nr. 18,622. §. 1190.

(Den Landbau-Unterhaltungsetat für das Jahr 1843/44 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines von der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz an das k. Finanzministerium unterm 20. Mai l. J. erstatteten und anher mitgetheilten Berichtes hat die k. Regierung, Kammer des Innern, die Ansicht, als eignen sich die Unterhaltungskosten für das Präsidial- und Regierungs-Gebäude nur zur Hälfte auf den allgemeinen Landbau-Unterhaltungsetat der inneren Verwaltung, die andere Hälfte aber auf den Finanz-Administrations-Etat.

Diese Ansicht beruht auf einer irrigen Voraussetzung, indem nach Inhalt der generalisirten Entschließung des unterfertigten Ministeriums vom 8. Oktober v. J. und der generalisirten Entschließung des k. Finanzministeriums vom 7. Dezember v. J. von Beginn der V. Finanzperiode an lediglich die rentamtlichen Verwaltungs- und Forst-Gebäude, dann die Gebäude der ärarialischen Oekonomie bezüglich ihrer Unterhaltung auf den Finanz-Administrations-Etat übergingen, alle übrigen Gebäude aber nach wie vor auf den allgemeinen Landbau-Unterhaltnngs-Etat der inneren Verwaltung ruhend blieben.

Da in dieser Weise auch die Ausscheidung der Baufonds für die V. Finanzperiode stattfand, so ist dem allerhöchsten Propositions-Rescripte vom 9. Jänner l. J. keine andere Absicht zum Grunde gelegt worden, als die Verrechnungsweise der Landbau-Unterhaltungsausgaben für das Präsidial- und Regierungs-Gebäude in Speyer auf die verschiedenen Etats- und Rechnungstitel des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums zu normiren.

Hiedurch wird jeder Zweifel als gehoben erscheinen und die Inanspruchnahme des Finanz-Administrations-Etats für die Kosten der Unterhaltung des Präsidial- und Regierungs-Gebäudes von selbst wegfallen.

München, den 28. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen; mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen.

5) Landneubau-Etats.

Nr. 17,367. §. 1191.

(Die Landneubauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich vorausgesetzt werden kann, daß die k. Kreisregierungen bei Anfertigung der jährlichen Landneubau-Etats nur das dringende Bedürfniß im Auge haben, und die Erbauung, Umbauung oder Erweiterung von Staatsgebäuden, welche dem öffentlichen oder Verwaltungs-Dienste gewidmet sind, nur in diesem Maße, und mit Rücksichtnahme auf die durch die budget-

mäßigen Baufonds gewährten Mittel beachten, so erscheint es dennoch von Wesenheit, jetzt schon alle jene Bauten der bezeichneten Categorie kennen zu lernen, deren Ausführung im Interesse des Dienstes im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode voraussichtlich stattfinden muß, und eine Verschiebung in die nächste Finanzperiode nicht zuläßt.

Da aber die Bauführung jeder Zeit durch die verfügbaren Fonds bedingt ist, so müssen die Baufälle auch je nach ihrer Dringlichkeit auf die nächsten 5 Jahre der laufenden Finanzperiode angemessen vertheilt werden.

In Folge dessen haben die k. Kreisregierungen die Anordnung zu treffen, daß, insoweit dieses nicht bereits geschehen sein sollte, auf Grund der Wahrnehmungen der Bauinspektionen und des Kreisbaupersonals die Bauprojekte entworfen, die vorschriftsmäßigen Programme mit Rücksichtnahme auf das strengste und unvermeidliche Bedürfniß nebst Plänen und Kostenvoranschlägen angefertiget, und im Kreisbaubureau mit Umsicht und Genauigkeit geprüft, sodann die festgestellten Kosten in die nach dem beigefügten Formular herzustellende Uebersicht aufgenommen werden.

Bei der Ausarbeitung der Bauprojekte ist stets auf die Zweckerfüllung und auf Kosten-Ersparung die vorzüglichste Rücksicht zu nehmen; architektonische Schönheit ist zwar damit in Verbindung zu bringen, doch hat dieselbe nur einen untergeordneten Rang einzunehmen und eine Kostenvermehrung nicht zu veranlassen.

In jenen Fällen, wo die Bauentwürfe bereits die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, ist diese in der Uebersicht anzuführen.

Die Vorlage der letzteren hat spätestens

bis zum 31. August l. J.

zu geschehen, bis wohin nach der generalisirten Ministerial-Entschliessung vom 25. Oktober 1841. Nr. 26,026 ohnedieß auch die Neubau-Etats für das Jahr 18⁴⁴/₄₅ eingesendet werden müssen.

München, den 20. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

(Sch.)

Abdruck.

Uebersicht

der

Kosten für Bauführungen an den, dem öffentlichen oder Verwaltungsdienste gewidmeten Staatsgebäuden

im Laufe der V. Finanzperiode.

Polizei-Bezirk.	Fortlauf. Nro.	Benennung der Bauobjekte.	Nachweisung der Nothwendigkeit des Baues.	Allerhöchste Genehmigung des Bauplanes nach dem Min.-Rescr. vom			Veranschlagter und revisorisch festgestellter Baukosten-Bedarf.		Dieser Kostenbetrag eignet sich zur Zahlungsanweisung im Jahre										Bemerkungen.
									18 44/45		18 45/46		18 46/47		18 47/48		18 48/49		
				Tag.	Monat	Jahr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Nr. 12,787.

§. 1192.

(Die Pfarrgebäude in Ecknach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. l. M. wird zur Entschließung erwiedert, daß in dem Landneubau-Etat nur solche Postulate sich eignen, welche für Neubauten, oder solchen gleich zu achtende Haupt-Baufälle in Anspruch genommen werden, wogegen Kosten für Reparaturen, dieselben mögen in Folge des Eigenthums- oder Concurrenz-Verhältnißes das k. Aerar treffen, dem Landbau-Unterhaltungs-Etat zur Last zu fallen haben.

Deßhalb kann der ärarialische Condezimationsbeitrag zu 285 fl. 32 kr. zur Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden in Ecknach nach dem gestellten Antrage auf den Landneubau-Etat pro $18^{50}/_{51}$ nicht übernommen, sondern es muß der k. Regierung die Berichtigung desselben aus dem betreffenden Unterhaltungsetat überlassen werden, insoferne der Provisionalbeschluß vom 8. Februar l. J. die Rechtskraft beschritten hat.

Nur in jenen Fällen, in welchen der Landbau-Unterhaltungs-Etat und die hieraus gebildeten Kreis- und Inspektions-Reserven die Mittel zur Deckung solcher auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhender und niemals zurückzuweisender Concurrenzbeiträge nicht mehr darbieten, erscheint eine Antragstellung auf Gewährung derselben aus der Hauptreserve des Landbau-Unterhaltungs-Etats zuläßig.

Hiernach ist sich in allen vorkommenden einschlägigen Fällen zu achten.

München, den 8. November 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur gleichfallsigen Darnachachtung.

Drittes Capitel.

Anfertigung der Strassen- und Wasserbau-Etats.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 28,935.

§. 1193.

(Elementar-Ereigniße auf den Staatsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. November l. J. im rubrizirten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., eröffnet, daß unter den in dem Ausscheidungs-Gesetze vom 17. November 1837 Art. II. lit. A. Nr. 7 erwähnten, „ganz neuen Durchläßen, Stützmauern und Weggeländer“ nur solche zu verstehen seien, welche an Stellen hergestellt werden, wo sich früher gar keine befanden, daß aber

die Reparatur und resp. Erneuerung schon früher bestandener Durchläſſe, Stützmauern und Weg-Geländer auf den Straſſen-Unterhaltungs-Etat zu übernehmen sei.

München, den 12. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.
Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen.

Nr. 10,954.

§. 1194.

(Die Straßen- und Brücken-Unterhaltungs-Etats pro 1849/51 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 21. l. Mts. wird zur Entſchließung erwiedert, daß, nachdem die nach dem wahren Bedürfniße bemessenen Fonds für Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Unterhaltung durch das auf die jüngsten Landtags-Verhandlungen sich gründende Budget für die Jahre 1849/51 nach diesen Abtheilungen gesondert bewilliget wurden, auch bei der Verrechnung der effektiven Ausgaben eine Vermischung nicht zuläſſig erscheint. Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß unter der Abtheilung der Brücken nur jene Objekte zu verstehen sind, welche in den zum Budget für die VI. Finanzperiode eingesendeten Etats aus Anlaß der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 22. Februar 1847 §. 7 aufgeführt sind, folglich lediglich die Fluß- und Hauptbrücken zum Vortrage in dem Brücken-Unterhaltungs-Etat sich eignen, während die kleinen Straßenbrücken und Durchläſſe dem Straßen-Unterhaltungs-Etat verbleiben.

Nachdem nun vorschriftsmäßig bei jeder Etats-Abtheilung eine verhältnißmäßige Kreis- und Inspektions-Reserve zu bilden ist, so möchte der Fall des Bedürfnißes für die Beseitigung zufälliger Gebrechen an Brücken nicht zu häufig eintreten und die Entnehmung der hiezu erforderlichen Mittel aus den Straßen-Unterhaltungs-Etat um so weniger dringend geboten sein, als in solchen Fällen subsidiäre Hilfe aus der Hauptbaureserve beantragt werden kann.

München, den 26. September 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.
Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 5337.

§. 1195.

(Den Bestand der Staatsstraſſen nach ihrer Länge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es erscheint unerläßlich, daß mit der jährlichen Vorlage des Nachweises des Straſſenbau-Aufwandes jedesmal

a) der Bestand der unterhaltenen Staatsstraſſen unter Angabe ihrer Länge nach Stunden, Achteln und Ruthen mit Rücksichtnahme auf die in Zugang oder Abgang gekommenen Straſſenstrecken zur Anzeige gebracht werde, was am füglichsten mit der Nachweisung des Straſſen-Unterhaltungs-Aufwandes, in welcher die Straſſen ohnedieß speciell vorgetragen werden, bewirkt werden kann, und daß

b) in der Nachweisung des Aufwandes für Straſſen-Neubauten die Länge der neu erbauten Straſſenstrecken nach Stunden, Achteln und Ruthen angegeben werde,

welche Angabe jedoch bei Umbauung einzelner Strecken nicht nothwendig erscheint, da hiedurch die Strassenlänge nicht alterirt wird. Ist dieses aber bei Verlegung von Strassen der Fall, so muß die vorige Länge sowohl, als die durch die Verlegung der Strasse gewonnene bemerkt, d. h. die Länge der ersteren Strecke in Abgang und jene der letzteren in Zugang gebracht werden. Ebenso ist

c) der Nachweisung der Ausgaben für Wasserbau-Unterhaltung die Länge der Flüsse beizufügen.

Gegenwärtige Anordnung ist vom laufenden Etatsjahre 1850/51 anfangend zu vollziehen.

München, den 17. Mai 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7890. **§. 1196.**

(Das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, resp. das Kreisbudget pro 1852/53 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der k. Regierung, K. d. J., vom 29. v. Mts., bezüglich der Bestreitung der Kosten für Erhebungen der erforderlichen Schutz- und Unterhaltungsbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen auf den Grund der durch Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai l. J. über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vorgeschriebenen allgemeinen Ufer-Besichtigung wird Folgendes erwiedert:

Der Art. 11 des angeführten Gesetzes erklärt Flußcorrectionen sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche an öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hinderniße derselben nothwendig werden, als allgemeine Staatslast, und bestimmt ferner, daß, wenn dergleichen Flußcorrectionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze dienen, die Kreisfonds nicht verpflichtet sind, hiezu Beiträge zu leisten.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur der Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des mehrerwähnten Gesetzes eine Kreislast bildet, daß aber die im Art. 12 angeordnete alljährliche Uferbesichtigung und die mit derselben im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Reisen, Planaufnahmen, Anschaffung und Berichtigung von Steuerblättern, Profil-Zeichnungen und Benützung der hiezu erforderlichen Schiffe — als im Interesse des allgemeinen öffentlichen Verkehrs liegend — den Staatsfonds beziehungsweise den Wasserbau-Unterhaltungs-Fonds zur Last zu fallen haben, daher mit Ausnahme der Diäten des Baupersonals, welche sich auf die etatsmäßigen Maximalsummen eignen, für das kommende Etatsjahr 1852/53 zum erstenmal bei der Aufstellung des betreffenden Unterhaltungs-Etats zu berücksichtigen sind.

Sollten hiedurch die Wasserbau-Unterhaltungs-Fonds eine merkliche Beschränkung erleiden und für den vorgezeichneten Zweck unzureichend erscheinen, so wird der Ausfall auf vorgängige motivirte Anzeige aus der einschlägigen Hauptreserve gedeckt werden.

München, den 24. August 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Sechster Titel.

Bau-Rechnungswesen.

Erstes Capitel.

Bau-Rechnungswesen überhaupt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1197.

(Die Anfertigung und Einhaltung der Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten betr.)

L. K.

Nachdem eine geordnete Verwaltung des Staatsbauwesens in allen seinen einzelnen Theilen durch umsichtige Anfertigung der Kostenvoranschläge und durch gewissenhafte Einhaltung derselben wesentlich bedingt ist, die deßfalls bestehenden Anordnungen aber in der Erfahrung als unzulänglich sich bewährt haben, so finden Wir Uns bewogen, deßfalls zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder für einen öffentlichen Bau anzufertigende Kostenvoranschlag muß alle einzelnen Theile des Baues und alle Objekte der Bauführung genau und vollständig umfassen und behandeln, nöthigen Falles mit einem Bauplane belegt werden und unter allen Voraussetzungen und Beziehungen nachhaltig sein.

Kostenvoranschläge, welche diese Eigenschaften nicht an sich tragen, sollen von der mit der Prüfung beauftragten Behörde unbedingt zurückgewiesen und zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Art. 2.

Jeder Baubeamte ist bei den Bauten, deren Ausführung demselben innerhalb seines ordentlichen Wirkungskreises, oder aus besonderm Vertrauen übertragen wird, für die Einhaltung, sowohl des genehmigten Bauplanes in allen seinen Theilen, als auch des Kostenvoranschlages verantwortlich, sofern nicht einer der im Art. 6 bemerkten Entschuldigungsgründe erweislich ihm zur Seite steht.

Art. 3.

Wird einem Beamten die Ausführung eines Baues übertragen, zu welchem er den Kosten-Voranschlag nicht selbst verfaßt hat, oder bei welchem der von ihm verfaßte Kostenvoranschlag ohne seine Zustimmung von einer andern Behörde ermäßiget worden ist, so hat derselbe den Kosten-Voranschlag vor dem Beginne des Baues genau zu prüfen und, wenn er denselben nicht vollständig oder nachhaltig findet, oder denselben mit der durch die eingetretene Ermäßigung festgesetzten Summe nicht ausführen zu können glaubt, vor der Einleitung des Baues seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige unter genauer Angabe der Gründe seiner Ansicht zu machen.

Wird die Gegenvorstellung zurückgewiesen, so geht die Haftung auf die vorgesetzte Behörde über, sofern nicht der ausführende Beamte sich pflichtwidrige Handlungen bei der Ausführung zur Schuld kommen läßt.

Uebernimmt aber der Baubeamte die Bauführung, ohne gegen den Voranschlag Erinnerung zu machen, oder wird der Voranschlag mit Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Erinnerungen

berichtigt, so ist derselbe für die Einhaltung desselben gerade so verantwortlich, als wenn er selbst der Verfasser wäre.

Art. 4.

Nachdem der Baubeamte für die genaue und gewissenhafte Ausführung des Baues nach dem genehmigten Plane und Kostenvoranschlage in allen seinen Theilen verantwortlich ist, so darf demselben auch die Herstellung anderer Gegenstände, als der in dem Kostenvoranschlage ausdrücklich enthaltenen, oder die Anwendung anderer Materialien, als der in dem Kostenvoranschlage bezeichneten, nicht angesonnen werden, und es ist derselbe nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, jedes solche Ansinnen unbedingt zurückzuweisen.

Wird demselben in dieser Beziehung ein Auftrag von der vorgesetzten Behörde ertheilt, so hat er denselben zu vollziehen.

Es wird aber sodann die anordnende Stelle für die Kostenmehrung verantwortlich.

Art. 5.

Wenn durch unvorhergesehene, während der Bauführung eingetretene Verhältniße, oder in Folge veränderter Bestimmung des Bauobjektes, Abänderungen des Bauplanes, Abweichungen von den Positionen des Kostenanschlages, additionelle Bauführungen oder die Anwendung anderer, als der veranschlagten Materialien unvermeidlich werden, so ist vor deren Ausführung oder Anwendung von dem bauführenden Beamten die Anzeige an die ihm vorgesetzte Behörde zu erstatten und zugleich ein Ueberschlag des dadurch veranlaßten Mehraufwandes vorzulegen. Wird dieses unterlassen, so bleibt der bauführende Beamte für jede so veranlaßte Ueberschreitung des ursprünglichen Kosten-Anschlages verantwortlich.

Art. 6.

Für Ueberschreitungen des ursprünglichen Kostenvoranschlages, welche durch Elementar-Ereigniße oder andere nicht vorherzusehende und ohne Verschulden des ausführenden Baubeamten eingetretene Verhältniße und Umstände mit unausweichlicher Nothwendigkeit herbeigeführt werden, hat derselbe nicht zu haften.

Er ist jedoch verpflichtet, diese entschuldigenden Ereigniße und Verhältniße sogleich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und nachzuweisen und derselben den Voranschlag der unvermeidlichen Kostenmehrung vorzulegen.

Art. 7.

Bei jeder Ueberschreitung des festgestellten Kostenvoranschlages und bei jeder Abweichung von dem genehmigten Bauplane, die nicht durch einen der vorbemerkten Entschuldigungsgründe gerechtfertigt erscheinen, soll die Verantwortlichkeit ohne Aufschub durch Erholung des Ersatzes aus dem Vermögen des ausführenden Baubeamten, oder — wenn die Verantwortlichkeit auf die vorgesetzte Behörde übergeht, aus dem Vermögen des Vorstandes, welcher die veranlassende Weisung unterzeichnet hat, geltend gemacht werden.

Daneben bleiben die sonst etwa verwirkten disciplinären oder strafgerichtlichen Einschreitungen vorbehalten.

Art. 8.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 27. Oktober 1838.

Regierungsblatt von 1838, Seite 629—635.

Nr. 26,618.

§. 1198.

(Die Anfertigung und Einhaltung der Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Regierungs-Präsidium wird aus der allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober l. Js., die Anfertigung und Einhaltung der Kosten-Voranschläge betr., ersehen haben, wie es der allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß in Zukunft sowohl der Abfassung vollständiger, durchaus nachhaltiger Kostenanschläge, als der pünktlichen und gewissenhaften Einhaltung derselben überall und rücksichtslos die größte Sorgfalt gewidmet werde. Denn mehrfache Wahrnehmungen in der neueren Zeit haben ergeben, daß bei Herstellung öffentlicher Bauarbeiten die hiefür genehmigten Kostenanschläge von Seite der mit der Ausführung beauftragten Baubeamten, ohngeachtet der deßfalls bestehenden Vorschriften, öfters nicht eingehalten, und dadurch Ueberschreitungen herbeigeführt worden sind, deren strengste Beseitigung für die Zukunft im Interesse einer geregelten Verwaltung dieses so höchstwichtigen technischen Administrationszweiges unumgänglich nothwendig erscheint. Zugleich haben die bisherigen Erfahrungen bewiesen, daß die bisher bestandenen deßfallsigen Bestimmungen wegen ihrer zu großen Allgemeinheit sich keineswegs als hinreichend bewährten, um einerseits für den ausführenden technischen Beamten in jedem vorkommenden Falle, mit Rücksicht auf etwa eintretende besondere Verhältniße, eine bestimmte unüberschreitbare Richtschnur zu bilden, und um andererseits einen sicheren Maaßstab dafür anzugeben, ob und wie weit eine Haftung des Beamten in den einzelnen Fällen unfehlbar eintreten müsse. Bei diesem Mangel einer näheren Bestimmung, namentlich darüber, ob und wie ferne der mit der Ausführung eines Baues beauftragte Beamte für die Einhaltung eines nicht von ihm verfaßten, oder ohne seine Zustimmung von einer andern Behörde ermäßigten Kostenvoranschlages zu haften habe, dann unter welchen Voraussetzungen während der Bauführung eingetretene Verhältniße Abänderungen des Bauplanes in Folge veränderter Bestimmung des Bau-Objektes, Abweichungen von dem Kosten-Anschlage, Anwendung anderer Materialien und additionelle Bauführungen als Entschuldigungsgründe für einen hiedurch entstandenen Mehraufwand angesehen werden dürfen, — bei dem Mangel bestimmter Vorschriften hierüber kam es, daß bisher bei Ueberschreitungen überhaupt von Seite der vorgesetzten Stelle nicht immer mit jener Strenge verfahren werden konnte, welche das Interesse des Dienstes dringend in Anspruch nimmt.

Da die Eingangs allegirte allerhöchste Verordnung die genauesten und klarsten Bestimmungen über alle diese Punkte enthält, so hegt das unterfertigte Ministerium die feste Ueberzeugung, daß es der bewährten Einsicht des k. Regierungs-Präsidiums durch zweckgemäße Anordnungen gelingen werde, bei allen Bau-Verwaltungsstellen und Baubeamten in dem k. Regierungsbezirke die pünktliche und allgemeine Befolgung und Handhabung dieser allerhöchsten Bestimmungen zu sichern, und so für die Zukunft jede Art von Ueberschreitung genehmigter Kostenanschläge und die daraus entstehenden Verlegenheiten zu vermeiden.

Die Bauverwaltungsstellen und Baubeamten werden sich der Ueberzeugung hingeben, daß Pflicht und Ehre die gewissenhafteste Befolgung der gegebenen allerhöchsten Vorschriften in ihrem eigenen Interesse gleichmäßig erheischen, und daß ihnen zugleich durch dieselben auf das Bestimmteste der Weg vorgezeichnet ist, wie sie sich nicht allein gegen jede Art von Vorwurf oder Verantwortlichkeit schützen, sondern auch die allerhöchste Zufriedenheit erwerben und des öffentlichen Vertrauens in ihrem Wirkungskreise würdig machen können. Daß aber hierzu vollständige und genaue — von jeder Art von Ueberspannung ebenso sehr, als von selbsttäuschenden zu geringen Ansätzen und absichtlicher Verheimlichung nothwendiger Posten entfernte — mit Umsicht und Erfahrung

verfaßte Kosten-Anschläge die erste und unerläßlichste Bedingung seien, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der erwähnten allerhöchsten Verordnung eben sowohl auf Staatsbauten, als auch auf Gemeinde- und Stiftungsbauten, deren Kostenanschläge der Prüfung der k. Baubeamten unterliegen, Anwendung finden müssen.

Sollten sich wider Erwarten Fälle ergeben, wo dieselben in ihrem ganzen Umfange nicht genau eingehalten, oder wo gegen dieselben gehandelt würde, so wird das k. Regierungs-Präsidium mit rücksichtsloser Strenge einzuschreiten wissen, und die Contravenienten unverzüglich zur Anzeige des unterfertigten Ministeriums bringen.

München, den 22. November 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungs-Präsidien also ergangen.

Mitgetheilt der k. Canalbau-Inspektion zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 30,824.

§. 1199.

(Die Anfertigung und Einhaltung der Kosten-Voranschläge bei öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. Dezember l. J. in rubrizirtem Betreffe wird dem k. Regierungs-Präsidium eröffnet, daß durch die Bestimmungen des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober l. J., die Anfertigung und Einhaltung der Kosten-Voranschläge bei öffentlichen Bauten betr., weder der §. 130 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation der obersten Verwaltungsstellen betr., noch die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 26. Dezember 1825 und 14. Februar 1830, die Leitung des Bauwesens betr., außer Wirksamkeit gesetzt worden seien, und daß die Grenzlinie zwischen der Verantwortlichkeit der k. Regierungs-Vorstände und jener der Kreisbauräthe im Hinblick auf die eben erwähnten Verordnungen keinem Zweifel unterworfen sein könne.

München, den 27. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberfranken also ergangen.

Nr. 21,963.

§. 1200.

(Die Spezial-Etats als Belege der Baurechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines von dem kgl. Ministerium des Innern mitgetheilten Protokolls-Auszugs der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., im bezeichneten Betreffe an die Regierungskammer des Innern vom 1. Juli d. Js. wird derselben nach vorherigem Einvernehmen des k. Oberstrechnungshofes eröffnet, daß von der in Folge erhobener Superrevisions-Erinnerungen beantragten Anordnung, nach welcher künftighin den k. Rentämtern die zu den treffenden Bau-Rechnungen gehörigen Specialetats mitgetheilt werden sollten, um hiemit ihre Rechnungen belegen zu können, Umgang zu nehmen ist und daß es genügt, wenn der primitiven und der Superrevision

die Spezialetats über die genehmigten Bauten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt und zu diesem Zwecke im Baubureau in Bereitschaft gehalten werden.

München, den 20. September 1839.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. F., zur gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 794.

§. 1201.

(Das Verfahren bei Verkäufen von Grundstücken, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständniße mit dem kgl. Ministerium des Innern wird hiemit verfügt, daß die Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind, künftig von dem k. Rentamte, in dessen Bezirke die zum Vortheile des Baufonds zu veräußernden Realitäten liegen, unter Zuziehung des k. Bezirks-Ingenieurs oder eines Baukondukteurs vorzunehmen seien.

Die k. Regierungs-Finanz-Kammern haben daher jedesmal, nachdem dieselben von den k. Regierungs-Kammern des Innern auf den Grund der Anzeigen der äußern k. Baubehörden von den zur Veräußerung geeigneten, entbehrlich gewordenen Parzellen in Kenntniß gesetzt worden sind, die k. Rentämter zur Vornahme solcher Versteigerungen nach vorgängig rechtzeitiger Bekanntmachung derselben unter dem Anhange zu beauftragen, daß die Versteigerung unter Zuziehung der k. Bau-Behörde und am Rentamtssitze stattzufinden habe.

Die Verkaufsverhandlungen sind von den k. Rentämtern an die k. Regierungs-Finanz-Kammern vorzulegen und von diesen gemeinschaftlich mit den k. Regierungs-Kammern des Innern die erzielten Kaufschillinge zum Abzuge an der betreffenden Bausumme einzuweisen.

Von dieser Bestimmung sind die k. Rentämter geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 11. Januar 1840.

Finanzministerium.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. F., ergangen.

Nr. 9,744.

§. 1202.

(Die Correction und Reinigung der Donau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf erstatteten allerunterthänigsten Antrag — die Correction und Reinigung der Donau betreffend — nach Einsicht der grundgesetzlichen Bestimmungen des §. 6 Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, mit Hinweisung auf die für die Veräußerung von Staats-Realitäten bestehenden Normen, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt:

I.

Die den Aerarial-Baufonds angehörigen entbehrlichen, für durch Bauzwecke bedingte Realitäten-Tausch- oder anderer Realitäten-Erwerbung für das Bauärar oder zu Entschädigungs-

Leistungen nicht erforderlichen, sowohl rentirlichen als nicht rentirlichen Realitäten (Gebäude, Gründe, verlassene Dämme, Straffen und Flußbeete 2c. 2c.), sie seien aus Baufonds erkauft oder anderartig acquirirt worden, sollen nach Maßgabe der allerhöchsten Vorschriften über Staatsrealitäten-Verkäufe behandelt, sofort nach vorerst eingeholter allerhöchster Genehmigung zur Veräußerung gebracht und nach erfolgter allerhöchster Verkaufs-Ratifikation das hieraus Erlöste dem Staats-Realitäten-Kaufschillingsfonde verrechnet werden.

II.

Bei solchen zur Frage kommenden Veräußerungen ist vor deren Vollzuge in Erwägung zu nehmen, ob die dem Verkaufe zu unterstellenden Objekte nicht für andere Aerarial-Zwecke, namentlich Aufforstungen 2c. 2c. zu verwenden räthlich, und wenn dieses der Fall sein würde, hiernach auf deren Erwerbung und Verwendung für solche Zwecke Antrag zu stellen.

III.

Hätte das Bauärar aus solchen ihm zugehörigen, oben nach Ziffer I. zur Veräußerung gebrachten Realitäten eine für Bauzwecke eingewiesene, bestimmte Rente bezogen, so soll ihm dieselbe, im Falle deren Unentbehrlichkeit, aus den betreffenden Kaufschillingsfrüchten oder den Fonds, welchen das Objekt zugefallen, für die Dauer des ursprünglichen Rentenbezugs in so lange verabfolgt werden, bis ihm dafür auf anderem gesetzlichen Wege entsprechender Ersatz, oder sie ihm unbeschadet der vorgesetzten Bauzwecke, wie bereits bemerkt, entbehrlich geworden ist.

IV.

Die Ablösung der Dominikalbelastungen, Hypotheken und anderer Rechtsverbindlichkeiten der je für Zwecke des Bauärars erworben werdenden Privat-Realitäten (wo sie nicht vertragsmäßig oder aus sonstigem Titel der bisherigen Besitzer oder ein anderer Private, Corporation 2c. auf sich zu nehmen hat), dann jene der Staatsgefälle auf Gründen und sonstigen Realitäten, die in Fluß-Correctionen fallen oder durch Ausführung von Bauten zu bestehen aufhören, ist nach den vorgeschriebenen Normen zu pflegen und aus den Mitteln der Baufonds zu bestreiten.

V.

Gleiche Verfahrungsweise kommt je nach Beschaffenheit der vom Staatsärar für Bauzwecke abzutretenden Staats-Realitäten nach den hiefür einschlägigen noch gültigen Bestimmungen zu beobachten.

Wie bisher soll jeder einzelne Fall zu allerhöchster Entschließung vorgelegt werden.

Nach diesen allerhöchsten Bestimmungen haben sich die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, in vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten.*)

München, den 23. Juli 1840.

Finanzministerium.

An die k. Regierungen, K. d. F., also ergangen.

Nr. 20,095.

§. 1203.

(Die Bezüge der für den Eisenbahnbau verwendeten Beamten und ihrer Stellvertreter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Bezahlung und Verrechnung der Bezüge der für den Ludwigs-Canalbau verwendeten Beamten und ihrer Stellvertreter sind in der allgemeinen Ausschreibung vom 2. Mai 1836 die geeigneten Vorschriften ertheilt worden, nach welchen bisher verfahren worden ist.

*) Man vergleiche hierüber Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 861 u. 1104.

Die nämlichen Bestimmungen gelten ihrem ganzen Inhalte nach auch für die Bezahlung und Verrechnung der Bezüge der zum Eisenbahnbau verwendeten Beamten und ihrer Stellvertreter.

Dieß wird der k. Regierung, K. d. F., zur Nachachtung hiemit eröffnet.

München, den 27. Juni 1841.

Finanzministerium.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. F., und an die Centralstaatskassa ergangen.

Nr. 26,628.

§. 1204.

(Die Verwendung der Bauerigenzen im Laufe der IV. Finanzperiode betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die IV. Finanz-Periode mit dem gegenwärtigen Etatsjahre 1842/43 schließt, so sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, bezüglich der Verwendung der Bauerigenzen unter Hinweisung auf die Ministerial-Ausschreiben vom 8. April und 24. Juni 1837 (Döll. Verordn.-Sammlg. Bd. XVI. Thl. II. S. 1037—1039) zu verfügen, was folgt:

1) Bekanntlich erlöschen die Creditsassignationen am Schluße einer Finanzperiode gänzlich, und es fallen daher die auf Rechnung der Centralfonds durch die genehmigten Etats bewilligten Summen für Land-, Straßen- und Brücken-Neubauten, dann Wasserbau-Unterhaltung der Staats-Kasse anheim, wenn sie bis dahin nicht verwendet und in Rechnung gestellt worden sind.

Um diese Baufonds für ihren Zweck zu sichern, ist es erforderlich, daß jetzt schon, nachdem die Etatsmittel für das laufende Jahr 1842/43 rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sind, die geeigneten Einleitungen zu den in Aussicht gestellten Bauführungen getroffen, sofort, wo es dem Zwecke angemessen, die Accorde abgeschlossen, die Materialien angeschafft und allmälig in Bereitschaft gestellt werden, damit bei Beginn des Frühjahres die Bauführungen selbst bethätiget, und, insoweit die bewilligten Baufonds reichen, im nächsten Sommer fortgesetzt, und nach Umständen beendigt werden können.

2) Hiernach finden, wie sich von selbst versteht, Transferirungen von im Jahre 1842/43 unverwendet gebliebenen Bausummen auf das folgende Jahr nicht mehr statt; dagegen wird es der k. Regierung zur Pflicht gemacht, über Transferirung von Bausummen von einem Objekte auf das andere, insofern Ersparungen eintreten, die geeigneten Anträge längstens bis Ende Juli l. Js. zu stellen, damit die Verwendung noch bei günstiger Bauzeit erfolgen kann.

3) Ergeben sich Fälle, wo die für bestimmte Objekte bewilligten Summen des thätigen Betriebes des Baues ungeachtet, ganz oder theilweise nicht verwendet werden, die Verhältniße aber die Reservirung derselben für diese Objekte gebieten und eine Uebertragung auf andere Objekte nicht gestatten, so ist hierüber längstens bis 1. Oktober l. J. erläuternder Bericht zu erstatten, um bezüglich der Sicherung und Verrechnungsweise der betreffenden Baufonds die geeigneten Vorkehrungen veranlassen zu können.

4) In gleicher Weise ist auch in Ansehung der rechtzeitigen Verwendung der à Conto der Kreisfonds bewilligten Summen für Landbau-, Straßen- und Brücken-Unterhaltung Sorge zu tragen, da diese Fonds nach dem Gesetze vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August über die Einführung der Landräthe betr., Art. VI. mit dem Ablaufe der gegenwärtigen Finanzperiode die Natur der Fakultativfonds annehmen, und dem ursprünglichen Zwecke entrückt werden.

5) Insoweit die Anträge auf vorläufige Transferirung der im Jahre 1841/42 unverwendet

gebliebenen Baufonds auf das Jahr 1842/43 noch nicht gestellt sein sollten, hat dieses unverzüglich zu geschehen, und es sind die vorschriftsmäßigen Verwendungsnachweise für das erstgenannte Jahr sogleich nach beendigter Rechnungsrevision zur Vorlage zu bringen, damit die definitive Transferirung der Credite für die auf 1842/43 übergehenden unverwendeten Summen des Vorjahres, sowie die wirkliche Verwendung und Verrechnung noch rechtzeitig erfolgen kann.

Die k. Regierung hat hiernach nicht nur die Baubehörden zur genauesten Befolgung gegenwärtiger Bestimmungen geeignet anzuweisen, sondern auch den Vollzug derselben, sowie die verlässige Buchführung der Kreisbaubureaus gehörig zu überwachen, und etwa bestehende Zahlungs-Rückstände dieser Finanzperiode aufzuräumen.

München, den 2. November 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1097.

§. 1205.

(Die Vertheilung der außerordentlichen Zuschüsse zu 500,000 fl. für Landbauten, hier die Competenz der Kammer des Innern in Beziehung auf die Einhaltung der Bauetats betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. Oktober 1845, die Vertheilung der außerordentlichen Zuschüsse von 500,000 fl. für Landbauten, hier die Competenz der Kammer des Innern in Beziehung auf die Einhaltung des Bauetats betr., wird der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Finanzministerium zur Entschließung eröffnet, daß die Befugniß der k. Regierungs-Kammer des Innern, die Verwendung der bei einzelnen Neubauobjekten (mit Ausnahme der nunmehr getrennten Finanzadministrations-Gebäude) sich ergebenden Ersparungen bis zu fünf Prozent der Bausumme für andere in den Etats aufgeführte Objekte zu verfügen, folglich die Deckung mitunter unvermeidlicher kleiner Mehrausgaben bei den letzteren in den Bestimmungen des §. 56 der allerhöchsten Verordnung über die Leitung des Bauwesens vom 26. Dezember 1825 zwar allerdings als begründet erachtet werde, daß jedoch von solchen Etatstransferirungen in Bezug auf diejenigen Bauten, für welche specielle Bausummen entweder durch Etat oder durch nachträgliche Entschließungen gewährt worden sind, sowohl die kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Vermeidung von Anständen bei der rechnerischen Revision rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, als auch zur Evidenthaltung der Ingrossations- und Vormerkungsbücher der k. obersten Baubehörde Anzeige an das unterfertigte Ministerium zu erstatten sei.

Was dagegen die Verwendung der Fonds für Land-, Wasser-, Straffen- und Brückenbau-Unterhaltung betrifft, so hat sich die Kammer des Innern nach Ziff. II. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staats-Baudienstes betr., ohnedieß innerhalb der dem Kreise zugetheilten budgetmäßigen Summe unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825 §§. 75, 76, 77, 78 und 79 zu bewegen, folglich die Befugniß, sowohl die Ersparungen an einzelnen Objekten der vorschriftsmäßig festgesetzten Etats, als auch die Reserven auf die zweckmäßigste Weise zu verwenden, ohne daß sie an eine specielle Genehmigung gebunden ist.

Hienach ist sich in allen vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten.

München, den 9. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2350.

§. 1206.

(Die Nachweisungen des effektiven Aufwandes für das Bauwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich durch die generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 27. März und 30. Juni 1835, (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. S. 1070 und 1100) dann vom 15. April 1843, die Anordnung getroffen wurde, daß die vorzulegenden Nachweisungen des effektiven Aufwandes für das Bauwesen auf die revidirten und superrevidirten Kreiskassarechnungen sich gründen und mit den Resultaten derselben genau übereinstimmen müssen, so wurden bisher dennoch nicht selten Abweichungen in den Ziffern wahrgenommen.

Eine vollkommene Uebereinstimmung dieser Nachweisungen mit den Resultaten der Kreis-Kassarechnungen erscheint aber um so unerläßlicher, als die detailirten Ergebniße der Bauverwaltung dem jedesmaligen Landtage mitgetheilt werden müssen.

Zur Beseitigung des bisherigen Uebelstandes wird daher — unter Hinweisung auf die oben angeführten Ministerial-Entschließungen, namentlich auf jene vom 30. Juni 1835 — angeordnet, daß in Zukunft nicht die technischen Vormerkungsbücher allein, sondern auch die superrevidirten Kreiskassarechnungen selbst bei Anfertigung der vorgeschriebenen Bauaufwands-Nachweisungen zur Hand genommen und diese von den Regierungs-Kammern des Innern zwar hergestellt, alsdann aber sowohl im Concept als in Reinschrift den k. Regierungs-Finanzkammern, welchen die geeignete Weisung des k. Staatsministeriums der Finanzen zugehen wird, zur Vergleichung und Mitunterschrift vorgelegt werden.

Sollten künftig Nachweisungen einlangen, welche mit diesem Erforderniße nicht versehen sind, so werden dieselben ohne Weiteres zur Ergänzung zurückgesendet werden.

Bei dieser Gelegenheit werden die k. Regierungen, K. d. J., wiederholt daran erinnert, daß bei den Verrechnungs-Einweisungen der Bauausgaben auf den Inhalt der betreffenden Ministerial-Entschließungen, durch welche die Baufonds bewilliget wurden, die genaueste Rücksicht zu nehmen und jede Verwechslung der Verrechnung auf Neubauten oder Unterhaltung sorgfältig zu vermeiden sei.

München, den 13. März 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,139.

§. 1207.

(Die Geschäftsvereinfachung, hier die Behandlung des Bauwesens in dem Wohngebäude des k. Regierungs-Präsidenten zu Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 30. v. Mts. in rubricirtem Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., erwiedert, daß durch die Entschließung vom 5. Mai l. Js.*), womit den k. Bau-Inspectionen die Befugniß eingeräumt wurde, in dem Landbau-Unterhaltungs-Etat bei Erübrigungen an einem Gebäude Transferirungen auf andere Objekte gleicher Categorie bis zum Betrage von 50 fl. vorzunehmen, den besonderen allerhöchsten Bestimmungen über die Behandlung der Baufall-Wendungen in den den k. Regierungspräsidenten überlassenen Staatsgebäuden in keinerlei Weise

*) Siehe oben §. 1178 S. 357.

derogirt worden sein, daher die Behandlung dieser Gebäude lediglich nach der Entschließung vom 26. Oktober 1841 auch ferner zu geschehen habe.

Hieraus geht von selbst hervor, daß in vorkommenden Fällen der Ueberschreitung des superrevisorisch festgestellten Kostenanschlages durch inzwischen eingetretene dringende Baufälle oder bei Anwendung von Malereien, Tapeten und dgl. gegen die allgemeine Bauinstruktion vom 13. August 1819 unter Begründung des Bedürfnißes und specieller Nachweisung der Kosten die besondere Genehmigung des unterfertigten Staatsministeriums zu erholen ist.

Der deßfallsige Bericht der k. Bau-Inspection Ansbach vom 11. September d. Js. folgt zur geeigneten Verständigung derselben hierneben zurück.

München, den 20. November 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Nr. 453.

§. 1208.

(Die Verwendung der Baufonds pro 1848/49 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 8. Juli v. Js. ist unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 24. Oktober 1843 und 12. Februar 1844 gestattet worden, daß die für die V. Finanzperiode bewilligten Baufonds, in so ferne sie für die bestimmten Zwecke nothwendig erscheinen, im Laufe jener Finanzperiode aber nicht mehr vollständig verwendet werden können, vorbehaltlich des späteren Verwendungs-Nachweises in den Rechnungen pro 1848/49 verausgabt werden dürfen, wie dieses auch am Schlusse der IV. Finanzperiode stattgefunden hat.

Nachdem indessen für diese Behandlungsweise den k. Regierungs-Finanzkammern die specielle Ermächtigung von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen zugehen muß, so werden die k. Regierungen, K. d. J., unter Hinweisung auf den Schlußsatz der generalisirten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1844 hiemit beauftragt, die in der V. Finanz-Periode unverwendet gebliebenen, zur Verausgabung in den Rechnungen pro 1848/49 sich eignenden und zur Verwendung in der laufenden Finanzperiode vorbehaltenen Baufonds der verschiedenen Bauabtheilungen alsbald zur Anzeige zu bringen, damit die Ermächtigung der Regierungs-Finanz-Kammern zur Mitwirkung bei der Verrechnungsweise veranlaßt werden kann.

Dabei wird erwartet, daß die aus der V. Finanzperiode herrührenden Baufondsreste im Laufe dieses Jahres vollständig verwendet und der Nachweis hierüber nach geschlossener Revision der Rechnungen pro 1849/50 geliefert werde.

München, den 15. Januar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1370.

§. 1209.

(Die Rechnungsaufnahme bei der k. General-Zoll-Administration pro 1848/49, resp. die Diäten des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 5. l. Mts. wird unter Rückleitung des vorgelegten Schreibens der k. General-Zoll-Administration vom 24. v. Mts. Folgendes erwiedert:

Nach den bestehenden Anordnungen müssen von den Baubeamten über alle Dienstreisen

ohne Ausnahme besondere Reise-Journale geführt und der vorgesetzten k. Regierung zur technischen und rechnerischen Prüfung quartaliter vorgelegt werden.

Daraus folgt, daß die Diätenliquidationen für Dienstreisen der Baubeamten in Zoll-Bau-Angelegenheiten zunächst im Kreisbaubureau geprüft und alsdann der k. General-Zoll-Administration zur weiteren Behandlung mitgetheilt werden müssen.

Sollten bei der durch dieselbe hierauf zu veranlassenden rechnerischen Prüfung fraglicher Diätenliquidationen ohngeachtet der technischen Revision und Festsetzung dennoch Anstände erhoben werden, so erscheint es allerdings angemessen, hierüber vorerst die geeignete Aufklärung des Kreis-Baubureaus durch die k. Regierung zu erholen, sowie derselben von der hierauf getroffenen Verfügung Nachricht zu geben.

Auf diese Weise bleibt die k. Regierung im Ueberblicke der dienstlichen Verwendung der Baubeamten in auswärtigen Geschäften und werden mögliche Diäten-Excesse vermieden.

Von dieser Entschließung wurde die kgl. General-Zoll-Administration unmittelbar in Kenntniß gesetzt.

München, den 19. Februar 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., also ergangen.

Mitgetheilt zur gleichmäßigen Beachtung a) den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. I., und
b) der k. General-Zoll-Administration.

Nr. 6320.

§. 1210.

(Die Behandlung der Bauausgaben für Erfüllung der dem k. Aerar obliegenden privatrechtlichen Baupflicht in den Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch den allerhöchsten Landtags-Abschied vom 28. Mai l. Js. Abschnitt III. lit. B. §. 7 Ziffer 1 sind die k. Kreisregierungen angewiesen, die in Folge privatrechtlicher Baupflicht des k. Aerars bestrittenen Ausgaben in Zukunft gesondert in den Rechnungen vorzutragen.

Zum Vollzuge dieser Bestimmung werden folgende Direktiven ertheilt.

Es muß vorausgesetzt werden, daß keine Ausgaben geleistet werden, ohne daß die Verpflichtung des k. Aerars hiezu im Voraus festgestellt ist. Diese Verpflichtung kann aber sowohl bei Landbauten als auch bei Straßen-, Brücken- und Wasserbauten zweierlei Natur sein und zwar

a) für Bauten, welche der Staat entweder in Folge des Eigenthums-Verhältnißes oder aus höhern Rücksichten im Interesse des allgemeinen öffentlichen Verkehrs ohne Betheiligung Dritter zu führen hat, und

b) für Bauten, welche dem Staate aus einem Privatrechtstitel entweder ausschließend oder concurrenzweise obliegen.

Auf die Ausgaben der letzteren Categorie bezieht sich nun die angeführte Bestimmung des Landtags-Abschiedes, welche sowohl in Ansehung der Neubauten, als auch rücksichtlich der Unterhaltung besonders nachgewiesen werden sollen.

Es erscheint daher vor Allem nothwendig, daß zunächst bei der Manualisirung der Bau-Ausgaben durch die äußern Baubehörden und die Civilbaubeamten auf die angeordnete Ausscheidung die geeignete Rücksicht genommen werde und die den k. Rentämtern mitzutheilenden Manuals-Extrakte eine dieser Ausscheidung entsprechende Einrichtung erhalten.

Ebenso nothwendig erscheint es, daß bei der Einweisung der Ausgaben auf den gesonderten Vortrag Rücksicht genommen werde, in welcher Beziehung den k. Regierungs-Finanzkammern von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen die geeignete Weisung noch zugehen wird.

Die nächste Folge dieser rechnungsmäßigen Behandlung der Ausgaben auf Neubauten und Unterhaltung à Conto der betreffenden Etats ist sodann die gesonderte Nachweisung derselben durch die bisher vorgeschriebenen, auf die revidirten und superrevidirten Kreiskasserechnungen sich gründenden Uebersichten, welche nach obigem Vortrage a) und b) einzurichten und in dieser Weise für das Jahr $18^{52}/_{53}$ zum Erstenmale vorzulegen sind.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben sich daher hienach zu achten und im Benehmen mit den k. Regierungs-Finanzkammern den Vollzug der erwähnten Bestimmung des Landtags-Abschiedes zu sichern, wobei bemerkt wird, daß die allenfalls zur Vorlage kommenden mangelhaften Nachweisungen zur Umarbeitung zurückgesendet werden müßten.

München, den 24. Juni 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 6925.

§. 1211.

(Die Behandlung der Bauausgaben für Erfüllung der dem k. Aerar obliegenden Baupflicht in den Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Kreisregierungen, K. d. J., erhalten nachträglich zur dießseitigen generalisirten Ministerial-Entschließung vom 24. v. M. Nr. 6320 eine Abschrift des Finanzministerial-Rescripts, welches am 1. d. M. wegen Behandlung der Bauausgaben für Erfüllung der dem k. Aerar obliegenden privatrechtlichen Baupflicht in den Rechnungen an die k. Regierungs-Finanzkammern ergangen ist, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung bei der Mitwirkung der Einweisung von Bauausgaben.

München, den 10. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

Nr. 11,358.

(Die Behandlung der Bauausgaben für Erfüllung der dem k. Aerar obliegenden privatrechtlichen Baupflicht in den Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der Bestimmung in dem allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 28. Mai l. J., Abschnitt III. lit. B. §. 7 Ziff. 1, wornach die in Folge privatrechtlicher Baupflicht des kgl. Aerars bestrittenen Ausgaben in Zukunft gesondert in den Rechnungen vorgetragen werden sollen, hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung, K. d. J., unterm 24. v. M. die in Abschrift anliegende Entschließung erlassen. Nach dieser Entschließung soll auf gedachte Ausscheidung von Seite der äußeren Baubehörden und der Civilbau-Beamten schon bei Manualisirung der Bauausgaben und bei Herstellung der den k. Rentämtern mitzutheilenden Manuals-Extrakte geeignete Rücksicht genommen werden, so daß auf den Grund der so vorbereiteten Extrakte nicht nur die Verrechnungs-Einweisung, sondern auch die Verrechnung selbst mit gleicher Ausscheidung stattfinden kann.

In letzterer Beziehung wird nun der k. Regierungs-Finanzkammer eröffnet, daß die Bau-Ausgaben sowohl in Beziehung auf den Etat für Strassen-, Brücken- und Wasserbauten, als auch bezüglich des Landbau-Etats von $18^{52}/_{53}$ incl. an in der Rechnung der k. Kreiskassa und in der Kreis-Finanz-Hauptrechnung durch alle Positionen (§§. u. Titel) mit der Ausscheidung

a) in Folge des Eigenthums-Verhältnißes 2c.,

b) in Folge privatrechtlicher Baupflicht

zu erscheinen haben.

München, den 1. Juli 1852.

Staatsministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. F., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 5902.

§. 1212.

(Die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Oberbayern für das Jahr 1849/50, hier die Prüfung der Inventarien der Baubehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den Regierungsberichten, welche im Vollzuge der Entschließung des mitunterfertigten Handelsministeriums vom 28. Februar l. J. erstattet worden sind, wurde zwar ersehen, daß überall die vorschriftsmäßigen Inventarien über die auf Rechnung der Regie-Maximalsummen sowohl als auch der Baufonds angeschafft werdenden Gegenstände geführt und evident gehalten werden, wodurch dem Haupterforderniße der Consignirung des Staatseigenthums Genüge geleistet wird; allein es wurde auch wahrgenommen, daß in Ansehung der Revision der Inventarien und der Ab- und Zugangs-Uebersichten ein verschiedenartiges Verfahren obwaltet.

In dieser Beziehung wird daher Folgendes verfügt:

1) Die Inventarien des Kreisbaubureaus und der Bauinspektionen über à conto der Regie-Etats gemachten Anschaffungen und sonst vorhandenen Gegenstände an Meubeln, Bureau-Requisiten, Literalien 2c. 2c. sind alljährlich mit den Regierechnungen zur Revision durch die k. Regierungs-Finanz-Kammer vorzulegen.

2) Die Inventarien über die angeschafften Maschinen, Werkzeuge, magazinirten Bau-Materialien, dann über die erworbenen Materialförderungsplätze sind mit der in Vorlage kommenden Baurechnung des IV. Quartals eines jeden Jahres und zwar desjenigen Rentamtes, in dessen Bezirk die Bauinspektion ihren Sitz hat, gleichfalls an die kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Revision vorzulegen.

3) In den in duplo anzufertigenden Inventarien, welche auch dem jedesmaligen Abrechnungs-Commissär des Kreises vorzulegen und überhaupt, in so weit thunlich, nach dem Ausschreiben des k. obersten Rechnungshofes vom 2. August 1839 (Geret's Sammlung Band 21, Seite 196) zu behandeln sind, muß die Nummer des Rechnungsbeleges über Anschaffungen angeführt und dagegen auf dem Beleg die richtige Inventarisirung vorgemerkt sein.

4) Nach geschlossener Revision und Superrevision hat das Duplikat des Inventars an die betreffende Baubehörde zurückzugelangen, welches evident zu halten und dem inspizirenden technischen Beamten zur Controlirung des Inventarbestandes auf Verlangen vorzulegen ist.

5) Da namentlich der Bestand der Baumagazine sehr wandelbar ist und eine Vergleichung des Inventars mit dem Bestande nach der finanziellen Revision und Superrevision zu

dem gewünschten Resultate nicht mehr führt, so erscheint es nothwendig, daß von Seite der betreffenden Vorstände der Bauinspektionen sogleich nach aufgenommenem Inventar die Bestände der Magazine gestürzt, resp. controlirt werden und dieses auf dem Inventar bemerkt werde.

Hienach ist sich zu achten und es sind die untergebenen Bauinspektionen geeignet anzuweisen.

München, den 29. Juni 1853.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. F., also ergangen.

Zweites Capitel.

Landbau-Rechnungswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 28,591. **§. 1213.**

(Anschaffung verschiedener Kirchenbedürfniße für die katholische Kirche in Poppenlauer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar auf die Entschließung vom 28. August 1828, die Verrechnung der ständigen Bau-Ausgaben betreffend, (Geret's Samml. Bd. 15. p. 48 u. Döll. V.-S. Bd. XVI, S. 1062) bestimmt worden, daß die Ausgaben

1) auf Reparatur der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zugseile, Haus- und Thurmuhren, dann auf das Aufziehen derselben und
2) auf den Unterhalt der Kirchenstühle und Lampen in der Kirche und auf das Aufrichten der Altäre, insoweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt,

in der Kirchenregie-Nebenrechnung verrechnet werden sollen.

Aus Veranlassung der Allerhöchst genehmigten Anschaffung eines neuen Altars für die katholische Kirche in Poppenlauer wurde indessen die Anfrage gestellt, ob nicht die Kosten dieser Anschaffung, nachdem die Verpflichtung des Staats-Aerars zur Bestreitung derselben im Allgemeinen feststehe, dem Landbau-Etat zur Last fallen?

Zur Bescheidung dieser Anfrage wird Folgendes eröffnet:

Die Baupflicht erstreckt sich nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nur auf die Kirche selbst und auf die gesetzlich anerkannten Accessorien derselben. Bezüglich der inneren Kirchen-Einrichtung aber ist eine gesetzliche Concurrenzpflicht im Allgemeinen nicht ausgesprochen, und es hat die Baupflicht hierauf keinen Bezug; vielmehr muß der deßfallsige Aufwand, sofern nicht das Herkommen ein Anderes statuirt oder privatrechtliche Verbindlichkeiten in Mitte liegen, aus den Renten der Kirche, und bei deren Insufficienz aus denjenigen Mitteln bestritten werden, welche in diesem Falle subsidiarisch in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Altäre, mit Ausschluß der gemauerten oder steinernen Altartische, gehören, gleich den Chor-, Beicht- und Kirchenstühlen, der Kanzel, Orgel, dem Taufstein, der Communionbank ꝛc. ꝛc. zur inneren Kirchen-Einrichtung.

So wenig daher die Kosten der letztgenannten kirchlichen Bedürfniße dem Bau-Etat zur Last fallen, ebensowenig dürfen auch die Anschaffungskosten der Altäre, ihrer Bilder und Figuren 2c. 2c., selbst in dem Falle ganz neuer Kirchenbauten, deren Kosten mögen nun ganz oder theilweise auf Rechnung des Landbau-Etat zu bestreiten sein, diesem Etat zur Last gerechnet werden; vielmehr hat derselbe nur die Ausgabe auf Herstellung des steinernen oder gemauerten Altartisches zu tragen, sofern nicht Herkommen oder specielle Rechtstitel weitere Ansprüche begründen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 18. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., also ergangen.

Nr. 9625.

§. 1214.

(Die Kosten für die innere Einrichtung organisirter oder Patronatskirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die in dem Berichte vom 24. v. Mts. bemerkten Kirchen-Einrichtungen in Conformität der Entschließung vom 18. Jänner d. Js. Nr. 28,591 nicht auf Rechnung des Bau-Etats zu geschehen haben, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die deßfallsigen Kosten, insoferne die Insufficienz des Kirchenvermögens nachgewiesen ist und die Verbindlichkeit des Staats-Aerars feststeht, subsidiarisch aus dem Cultus-Etat zu bestreiten und nach Absatz II. der Entschließung vom 28. August 1828, die Verrechnung der ständigen Bau-Ausgaben betr., (Gerets Samml. Band 15. **pag.** 48) in der Kirchenregie-Nebenrechnung zu verausgaben seien.

München, den 24. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. I., diesseits des Rheins.

Nr. 11,275.

§. 1215.

(Die technische Revision über Gegenstände der inneren Einrichtung, welche nicht in das Baufach einschlagen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 9. Mai l. Js. in rubrizirtem Betreffe gestellte Anfrage wird der k. Regierung, K. d. I., eröffnet, daß die Conti über Gegenstände der innern Einrichtung, namentlich solcher Mobilien, Bureaugeräthschaften, Frohnveste-Fourrituren, Orgeln und dergl., über deren Werth und Schätzung von den Baubeamten eine gründliche Kenntniß nicht verlangt werden kann, in Zukunft von den gerichtlich verpflichteten Taratoren oder Schätzleuten technisch geprüft werden sollen; jedoch ist derjenige Beamte, zu dessen Inventare solche Gegenstände gehören, gehalten, die auf diese Weise vollzogene Prüfung zu attestiren.

München, den 29. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. I., zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 13,000.

§. 1216.

(Feuerlöschgeräthschaften für die Aerarialgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird in Erwiederung des Berichtes obenbezeichneten Betreffes vom 12. Mai 1838 eröffnet, daß die Kosten der Anschaffung jener Feuerlöschgeräthschaften, deren Reparationskosten durch Entschließung vom 18. Dezember 1826, ständige Bau-Ausgaben betr., (Döll. V.-S. Band XVI. Thl. 2. pag. 1058 §. 783) auf den Baufond überwiesen sind, sonach die Kosten der Anschaffung:

a) von messingenen Krückenspritzen,
b) von ledernen Feuereimern,
c) von Feuerleitern,
d) von Feuerhacken,
e) von Löschwischen,
f) von Laternen

auf den Landbau-Etat zu übernehmen seien, dagegen aber die Kosten auf Anschaffung von Wasser-Brenten und Kufen, deren Unterhalt durch die Entschließung vom 20. Juni und 28. August 1828 (Döll. ibid. §. 785 u. 787) Nr. 4 lit. f. und III. 6. auf die Rentamts-Administrations- und Regie-Rechnungen verwiesen ist, auf den Baufond nicht zu übernehmen seien.

Hienach ist weiter zu verfügen.

München, den 16. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 370.

§. 1217.

(Die Feuerlöschgeräthschaften für die Aerarialgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Finanzen, im rubrizirten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., wird mit Bezugnahme auf die unterm 29. Jänner 1840 in rubrizirtem Betreffe mitgetheilte Entschließung des k. Ministeriums des Innern dd. 16. Jänner 1840, auf ihren Bericht vom 4. Oktober 1841 gleichen Betreffes nach vorhergegangenem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Die Kosten auf Anschaffung und Reparatur der Wasserbrenten und Kufen als Feuerlösch-Geräthe sind:

1) für die ärarialischen Rentamtsgebäude auf den rentämtlichen Administrations-Etat zu übernehmen, sohin auf rentämtliche Regie bei den ständigen Bau-Ausgaben zu verrechnen, und
2) für die ärarialischen Forstgebäude in den betreffenden Forstrechnungen ebenfalls bei den ständigen Bau-Ausgaben zu verrechnen;
3) ebenso sind für die ärarialischen Gebäude bei den Oekonomien und Gewerben diese Kosten bei den ständigen Bau-Ausgaben dieser Verwaltungen zu verrechnen;

4) für die ärarialischen Landgerichts- und Justiz-Gebäude, soweit letztere dem Kreisfond zugewiesen sind, hat die mehrerwähnten Kosten der Kreisfond zu tragen, und sie sind also in den Kreisfonds-Rechnungen bei den ständigen Bau-Ausgaben betreffenden Ortes zu verrechnen;

5) für die ärarialischen Gebäude der centralisirten Stellen und Administrationen werden die fraglichen Kosten à Conto ihrer Regie-Erigenzen verrechnet.

6) Die Kosten genannter Löschgeräthe für die Kirchen-, Pfarr- und Benefizial-Gebäude sind auf Staatsfonds bei den ständigen Bau-Ausgaben des Cultus-Etats betreffenden Ortes zu verrechnen; hiezu wird aber auch ausdrücklich bemerkt, daß der Staatsfond die mehrgenannten Kosten zu ganz nur für die in den Katastern dermalen noch als Staatseigenthum fortgeführten Cultusgebäude zu übernehmen hat, und daß für diejenigen Kirchen-, Pfarr- und Benefizial-Gebäude, wobei dem k. Aerar, ohne das Eigenthum anzusprechen, eine principale oder sekundäre Baupflicht obliegt, nur ein verhältnißmäßiger Beitrag aus Staatsfonds zu leisten kommt, welcher nach den Grundsätzen zu bestimmen ist, die in der Finanz-Ministerial-Ausschreibung vom 10. März d. Js. Nr. 2965, die Brandversicherungs-Beiträge des k. Staatsärars zu den Stiftungsgebäuden betr., entwickelt worden sind.

München, den 22. März 1843.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., ergangen, und mitgetheilt den übrigen k. Regierungen diesseits des Rheins, Kammern der Finanzen.

Nr. 9219.

§. 1218.

(Die Nachweisungen über das Landbauwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 27. März 1834 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. Thl. 2. S. 1070) angeordnet wurde, den jährlich nach Abschluß der Kreis-Kassenrechnung vorzulegenden Nachweisungen über den effektiven Aufwand auf Landbauten eine nach dem mitgetheilten Formulare verfaßte Uebersicht, für deren richtige und gewissenhafte Ausfüllung das Kreisbaubureau aus den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln zu sorgen hat, für die Zukunft jährlich beizufügen, so ist dieser Anordnung bisher doch nicht von allen k. Regierungen entsprochen worden. Indem nun der unterm 27. März 1834 ertheilte Auftrag erneuert wird, wird zugleich erwartet, daß

1) die einzusendenden Verwendungsnachweise auf den Grund der revidirten und superrevidirten Rechnungen hergestellt, und sogleich nach geschlossener Superrevision zur Vorlage gebracht werden, daß

2) die Zahl der Staatsgebäude nach ihrem wirklichen Bestande unter Erläuterung jeder etwaigen Abweichung von dem Stande des verflossenen Jahres und mit strenger Ausscheidung der Pflichtigkeit, ob nämlich dem Aerar die ausschließende Unterhaltung oder lediglich die Concurrenzleistung obliege, in die angeordnete Uebersicht eingestellt werde, und daß

3) bei der Aufzählung der Staatsgebäude nach ihrer verschiedenen Bestimmung (Ziff. III. des Formulars) die bisher wahrgenommenen Abweichungen von der Zahl der Gebäude (Ziff. I. des Formulars) sorgfältig vermieden werden.

Jede nicht entsprechende Vorlage der fraglichen Uebersicht würde ernstliche Mahnung zur Folge haben.

München, den 15. April 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 26,143.

§. 1219.

(Die Strassenreinigung bei den Aerarialgebäuden, in specie bei der Frohnfeste und dem k. Landgerichtsgebäude in Landshut betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird beifolgend eine Abschrift der unterm 4. v. Mts. an die k. Regierungsfinanzkammer ergangenen Finanzministerial-Entschließung im rubrizirten Betreffe zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 1. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen diesseits des Rheins, Kammern des Innern.

Abdruck.

(Strassenreinigung bei den Aerarialgebäuden, in specie bei der Frohnfeste und dem k. Landgerichtsgebäude zu Landshut betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. Juli d. Js. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern erwiedert, wie folgt:

Die Instruktion über die Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 zählt in der Beilage Nr. 1 Tit. II. unter jenen kleinen Baufällen, deren Wendung den Bewohnern und Nutznießern ärarialischer Gebäude obliegt, die Reinigung der Strassen von Schnee und Eis, so wie die Wegräumung derselben nicht auf, wohl aber enthält dieser Tit. IV. §. 24 die Bestimmung, daß das Strassenreinigen, Schneeschaufeln und Eisabräumen bei den k. Residenzen und Schlößern, Collegial- und andern öffentlichen Gebäuden auf ärarialische Kosten, bei den übrigen Gebäuden aber auf Kosten der miethfreien Bewohner zu geschehen habe.

Hieraus folgt, daß diejenigen Landrichter und Gerichtsdiener, welche eine miethzinsfreie Dienstwohnung genießen, wie dieses hier der Fall ist, auch die Strassenreinigungs-Kosten, insoweit die Wohngebäude in Berührung kommen, zu tragen haben.

Nachdem aber mit wenigen Ausnahmen die Wohnungen der Landrichter in den Landgerichts-Gebäuden, und jene der Gerichtsdiener in den Frohnfesten sich befinden, folglich diese öffentlichen Gebäude für einen doppelten Zweck dienen, so wird in Berücksichtigung des Umstandes, daß in jenen Fällen, wo die Amtsgebäude und Frohnfesten von den Wohngebäuden getrennt sind, bezüglich der erstern die Strassenreinigungs-Kosten vom Staatsärar getragen werden, aus Billigkeit genehmigt, daß die Hälfte der in Frage stehenden Kosten dem Staatsärar bei den ständigen Bau-Ausgaben in Aufrechnung gebracht werden.

München, den 4. September 1844.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. F., also ergangen.

Nr. 28,698.

§. 1220.

(Die technische Prüfung der Kosten-Anschläge und Conti über Anschaffung von Bureau-Requisiten und Mobilien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Sinn und die Auslegung der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1839, Nr. 10,275, die technische Revision über Gegenstände der inneren Einrichtung, welche nicht in das Baufach einschlagen, betreffend, haben sich verschiedenartige Ansichten erhoben und es sind insbesondere über die Competenz der beiden Kammern von einigen Regierungen Zweifel angeregt worden.

In dieser Beziehung ist bereits unterm 24. Juli l. Js. an die k. Regierung von Niederbayern die in Abschrift beigefügte Entschließung ergangen, wodurch die zuerst angeführte Entschließung entsprechend erläutert wurde und bei richtiger Auffassung die bestehenden Anstände voraussichtlich sich heben werden.

Zur noch genauern Bezeichnung der Obliegenheiten der Baubeamten bezüglich der technischen Prüfung der Kostenanschläge und Conti über Anschaffung von Bureau-Requisiten und Mobilien wird indessen bemerkt, daß hierunter alle jene Gegenstände zu zählen sind, welche von Bauhandwerkern, als Maurern, Zimmerleuten, Schmieden, Schlossern, Schreinern und Glasern hergestellt und nach bestimmten Maaßen, Gewichten ꝛc. berechnet werden, wogegen alle übrigen Gegenstände in jene Categorie gehören, welche nach der angeführten generalisirten Ministerial-Entschliessung vom 29. Mai 1839 von den gerichtlich verpflichteten Taratoren oder Schätzleuten technisch geprüft werden müssen.

Sämmtliche Regierungen, K. d. J., haben hiernach die k. Bau-Inspektionen und Civil-Bauinspektoren geeignet anzuweisen und für die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen pflichtmässige Sorge zu tragen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern werden von Seite des k. Finanzministeriums entsprechende Weisung erhalten.

München, den 11. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 18,112.

(Revision der Voranschläge und Handwerks-Conti durch die Kreisbau-Bureaus betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Berufung auf die Entschließung des unterfertigten k. Ministeriums vom 29. Mai 1839 Nr. 11,275, „die technische Revision über Gegenstände der innern Einrichtung, welche nicht in das Baufach einschlagen, betr.,“ hat die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., mittels Auszug aus ihrem Geschäftsprotokolle vom 27. September v. Js. Nr. 18,655 die ihr von der Finanzkammer angesonnene Prüfung der Kostenanschläge über die Herstellung

a) von drei Papierkästen,

b) von zwei Registraturkästen und

c) von zwei Karren

aus dem Grunde zurückgewiesen, weil befragliche Gegenstände unter jenen begriffen seien, welche nach obiger Entschließung der Beurtheilung der k. Baubeamten entrückt sind.

Da aber befragliche Entschließung vorschreibt, daß nur jene Conti über Gegenstände der inneren Einrichtung, über deren Werth und Schätzung von den Baubeamten eine gründliche Kenntniß nicht verlangt werden kann, von Taxatoren geprüft werden sollen, da ferner wenigstens die Papier-Kästen und Registratur-Schränke nicht den Gegenständen zugezählt werden können, deren Werth von den Baubeamten nicht ermittelt werden kann, weil der Flächeninhalt aus den gewährten Anhalten zu berechnen ist, und jeder Baubeamte den Preis des Quadratschuhes solcher Arbeit wissen soll, so wird die k. Regierung beauftragt, den Anforderungen der Finanzkammer unverzüglich Folge zu geben, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn Conti oder Voranschläge die zur Beurtheilung ihres Werthes erforderlichen Vorausmaaße und sonstigen Behelfe nicht gewähren, derlei mangelhafte Vorarbeiten zur Ergänzung zurückgeleitet werden müssen.

München, den 24. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3828.

§. 1221.

(Die Anschaffung von Mobilien und Requisiten für die k. Gerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Fall vorgekommen ist, daß die k. Baubehörden bei Herstellung der für das öffentliche Strafverfahren nothwendigen Gerichtslokalitäten sich auch mit Anschaffung von Mobilien und Einrichtungsgegenständen befaßt haben, welche nicht im Entferntesten in das Bereich der Bau-Technik einschlagen und ganz außer dem amtlichen Berufe der k. Baubeamten liegen, so wird hiemit unter Hinweisung auf die generalisirten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Mai 1839, die technische Revision der Gegenstände der innern Einrichtung, welche nicht in das Baufach einschlagen, betreffend, dann vom 11. Oktober 1845 im Betreff der technischen Prüfung der Kostenanschläge und Conti über Anschaffung von Bureaurequisiten und Mobilien, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz verfügt, daß derlei Anschaffungen in Zukunft den Regie-Verwaltungen der Gerichte zur eigenen Behandlung zu überlassen und die k. Bauinspektionen hiernach geeignet anzuweisen seien.

München, den 18. April 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 5650.

§. 1222.

(Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung der Pfalz pro 1849/50, hier Diäten-Aufrechnungen von Seite des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Diäten eines Baubeamten für auswärtige Dienst-Verrichtungen in Bezug auf Bauführungen bei Staatsdomainen zur Verrechnung auf den rentamtlichen Verwaltungs-Etat eingewiesen worden sind.

Hiedurch sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, Folgendes zu bemerken:

Für die Baubeamten sind die Diäten-Maximal-Summen längst festgesetzt, und es kann

keinem Zweifel unterliegen, daß auf diese Maximalsummen alle Diäten des auswärtigen ordentlichen Dienstes für den Staat mit Ausnahme für Reisen in Bausachen der Zoll-, Post-, Eisenbahn-, Ludwigs-Canal-, Bergwerks- und Salinen-Anstalten, für welche besondere Etats bestehen, zu verrechnen seien. Der Umstand, daß die Gebäude des rentamtlichen und Forst-Dienstes, dann der ärarialischen Oekonomien von der V. Finanzperiode an auf den rentamtlichen Verwaltungs-Etat übernommen wurden, ist von keinem Einfluße, da die früher regulirten Diäten-Maximalsummen der äußeren Baubeamten nach dem auswärtigen Baudienste ohne Rücksicht auf die Verrechnungsart der Bauausgaben bemessen wurden, und durch die Trennung der bemerkten Gebäude von jenen der inneren Verwaltung die Wirksamkeit des äußeren Baupersonals weder geändert noch beschränkt worden ist.

Hiebei muß jedoch wiederholt auf Abschnitt III. lit. A. §. 9 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 Bezug genommen werden, nach welchem das für 100 Reisetage bewilligte Diäten-Maximum für ein Jahr nur in unvermeidlichen, strenge nachzuweisenden Fällen überschritten werden darf.

Die k. Kreisregierungen haben sich hiernach zu achten und die untergeordneten k. Bauinspektionen geeignet anzuweisen.

München, den 5. Juni 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Drittes Capitel.

Rechnungswesen in Strassen- und Wasserbau-Gegenständen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 22,517.

§. 1223.

(Die Donau-Correction bei Gerolfing, resp. Entschädigung des Forstärars wegen Grundabtretung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber die in dem Berichte vom 9. März l. Js., rubr. Betreffs, gestellten Anträge hat sich das unterfertigte Ministerium mit dem k. Finanzministerium in das geeignete Benehmen gesetzt.

Was hierauf von Seite dieses letzteren in Gemäßheit der erfolgten allerhöchsten Beschlüsse Seiner Majestät des Königs unter dem 19. September l. Js. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, wird der k. Regierung zur Wissenschaft und Darnachachtung durch anliegende Abschrift mit dem Beifügen mitgetheilt,

1) daß sich in Betreff der dem Forstärar aus dem Baufonde zu leistenden Grundentschädigungen für abgetretenes Staatseigenthum zu Flußcorrectionen ꝛc. für die Zukunft genau an die allerhöchsten Bestimmungen gehalten werden müsse, welche sämmtlichen Regierungen durch das generalisirte Finanzministerial-Rescript vom 23. Juli 1840, M. d. F. Nr. 9744 *) eröffnet worden sind;

daß daher

2) von Reservirung aller Flußbettantheile, Altwasser oder Auen als Eigenthum des Baufondes zur Produktion des Faschinenbedarfs nicht mehr die Rede sein könne, sondern daß vielmehr

3) in allen Fällen, wo Grundentschädigungen, welche aus dem Baufonde an das Forstärar zu leisten wären, durch erworbene alte Flußbett-Antheile compensirt werden sollen, soferne solches nach den Bestimmungen des Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 23. Juli 1840 zuläßig erscheint, diese Frage sogleich nach beendigtem Baue verhandelt und bereiniget werden müsse.

München, den 23. November 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen K. d. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Abdruck.

Nr. 12,752.

(Die Donau-Correction bei Gerolfing, resp. Entschädigung des Forstärars wegen Grundabtretung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. Finanzen, werden in der Anlage die mit Bericht vom 18. April l. Js. in Betreff der Donau-Correction bei Gerolfing vorgelegten Akten zurückgeschlossen, und zugleich folgende Beschlüsse zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet:

1) Die im Jahre 1839 angeordnete und auch stattgefundene Baarzahlung des Schätzungs-Werthes von 1818 fl. 4 kr. aus dem Baufond an den Staatsrealitäten-Kaufschillingsfond für die in dem Donaudurchstiche bei Gerolfing gefallene Aerarial-Aufläche von 29,51 Tagwerken hat die allerhöchste k. Bestätigung erhalten.

2) Die mittels dieses Durchstiches abgebaute Donaustrecke ist dem weiteren allerhöchsten Beschlusse zufolge für das Aerar beizubehalten, und für die benöthigte Faschinenholzzucht zu verwenden, und zwar ohne irgend eine Werthsvergütung hiefür aus dem Staatsrealitäten-Kaufschillingsfonde an den Baufond.

Die von der k. Regierung, K. d. Finanzen, bereits unterm 19. Februar d. Js. verfügte Zutheilung dieser Flußstrecke zum Forstrealitäten-Status des k. Forst- und Rentamts Neuburg wird hiemit bestätigt, und zugleich bemerkt, daß die Holzabgaben aus diesem Objekte, wie aus allen übrigen königlichen Auen an die k. Baubehörden gegen den laufenden Forstpreis abzugeben sind.

München, den 19. September 1840.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Finanzen, also ergangen.

---

*) Siehe oben §. 1202, S. 383.

Nr. 16,345.

§. 1224.

(Die Aufstellung von Wegweisern an den Staatsstrassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 4. d. Mts. in rubr. Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J. Nachfolgendes zur Entschließung erwiedert:

1) Der Natur der Sache nach sind die Ortstafeln an den Staatsstrassen von den treffenden, Gemeinden anzuschaffen und zu unterhalten;

2) die bestehenden Wegweiser an den Scheidepunkten zweier Staatsstrassen und die Warnungs-Tafeln auf diesen Strassen müssen aus dem Kreisbaufonde erhalten werden, die Kosten für die Aufstellung solcher Zeichen aber an Stellen, wo bisher keine bestanden haben, sollen in dem Sinne des Ausscheidungsgesetzes dem Centralbaufonde zur Last fallen;

3) die Wegweiser an den Einmündungen der Bezirksstrassen in die Staatsstrassen, ebenso wie an den Scheidepunkten zweier Bezirksstrassen und die Warnungstafeln an solchen Strassen sind aus dem Fonde anzuschaffen und zu erhalten, aus welchem die Strassenunterhaltung selbst bestritten wird; in ganz analoger Weise hat

4) die Aufstellung und Erhaltung der Wegweiser an den Einmündu ngen von Ortswegen in Bezirks- oder Staatsstrassen, ebenso wie an denS cheidepunkten der Ortswege von den treffenden Gemeinden zu geschehen.

Die Anordnung sub Ziffer 4 der Entschließung vom 7. Februar 1841 bezieht sich jener sub Ziffer 1 gegenüber lediglich auf die Zeit, innerhalb welcher die Herstellung aus Staats- oder Gemeinde-Mitteln geschehen sein mußte.

Hieraus kann also ebensowenig wie aus der Entschließung vom 4. September 1840 gefolgert werden, daß der Staatsbaufond die Kosten der an den Einmündungen der Ortswege und Bezirksstrassen in die Staatsstrassen für erstere nothwendigen Wegweiser zu tragen habe, und es hat daher bei der von der k. Regierung, K. d. J., bereits im Jahre 1834 getroffenen Repartition dieser Kosten sein Verbleiben.

München, den 27. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J, also ergangen.

Nr. 20,933.

§. 1225.

(Die Verpachtung des Weide-Ertrages auf der Insel unterhalb des Siechhauses zu Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung, K. d. Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6/25. April d. Js. bemerkten Betreffes wird im Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern hiemit erwiedert, daß nach den bestehenden allerhöchsten Anordnungen auf eine Ueberweisung des Pachtertrages der Weidepflanzungen auf Wasserbauten, Anschütten und Inseln an den Baufond in keinem Falle ein Anspruch gemacht werden könne, daß es aber in Betreff

des Gras- oder Klee-Ertrages an den Böschungen der Staatsstraßen und auf Leinritt- oder Schiffsziehwegen bei der Finanzministerial-Entschließung vom 21. August 1832 fernerhin sein Verbleiben habe.

München, den 16. August 1843.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Finanzen, also ergangen.

Nr. 19,187.

§. 1226.

(Den Einbruch der Isar am Fuchswinkel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. Juni l. Js. im rubrizirten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., nachfolgende Entschließung ertheilt:

Wenn das k. Aerar bei einem Wasserbau, der nach den bestehenden Gesetzen durch Distrikts-Concurrenz zu führen ist, aus irgend einem Grunde beitragspflichtig erscheint, so muß die dasselbe treffende Beitragsquote auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege ermittelt, und es wird bei Ausmessung dieser Quote von Seite des unterfertigten k. Ministeriums jede Anforderung des Rechtes und der Billigkeit sorgfältig berücksichtiget und die festgesetzte Summe alsbald angewiesen werden.

Weder die Concurrenzpflicht des k. Aerars aber, noch die von der k. Regierung in dem Berichte vom 15. Juni d. Js. vorgetragenen sonstigen Verhältniße können das unterfertigte k. Ministerium ermächtigen, die ihm zur Verfügung gestellten Baumittel ihrer budgetmäßigen Bestimmung zu entziehen und das Aerar mit Leistungen zu belasten, welche nach dem Gesetze Dritten obliegen.

Vielmehr kann, wenn eine Distrikts-Concurrenz für einen bestimmten Bezirk zu schwer fallen würde, darin nur eine dringende Aufforderung für die k. Regierung erblickt werden, auf möglichste Erleichterung der Concurrenz, etwa durch Erweiterung des Concurrenz-Bezirkes, Bedacht zu nehmen (wie denn überhaupt für die Wasserbauten an den größeren Flüssen, insoweit dieselben durch Distrikts-Concurrenz zu bestreiten sind, überall und immer größere Distrikte gebildet werden sollen), wobei aber nie zu übersehen ist, daß das Hinausschieben nothwendiger Wasserbauten die daraus entspringenden Lasten wohl zu vergrößern, aber niemals zu verringern geeignet sei.

Der k. Regierung wird übrigens bei näherer Erwägung selbst nicht entgehen, daß, da das Budget über die Verwendung der Staatseinnahmen zu bestimmten Zwecken verfügt, die Leistung von Vorschüssen für Zwecke, welche dem Budget fremd sind, nicht stattfinde.

Hiernach hat die k. Regierung ungesäumt das Weitere zu verfügen und die ihr aus jeder ferneren Zögerung zugehende Verantwortlichkeit nicht aus dem Auge zu verlieren.

München, den 26. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 14,741.

§. 1227.

(Die Verpachtung des Graswuchses und der Weiden an Straßen- und Ziehwegböschungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt in Erwiederung ihres Berichtes vom 11. Februar l. Js. eine Abschrift der unterm 9. dieß an die k. Regierungs-Finanzkammer ergangenen Entschließung des k. Finanzministeriums zur Kenntnißnahme, nach welcher der Pachtschillings-Erlös für Weiden auf Wasserbauten und Inseln nicht dem Baufonde, sondern der Staatskasse zu gut zu kommen hat.

Hiernächst ist es Aufgabe der k. Regierung, im Benehmen mit der Finanzkammer Sorge zu tragen, daß bei der Verpachtung der Weiden die ausdrückliche Bedingung gemacht werde, daß letztere erst nach dem Eisgange und abgelaufenen Hochwasser mit möglichster Schonung der Bestockung und ohne Beschädigung der Wasserbauten und Pflanzungen geschnitten werden dürfen, und daß hiebei insbesondere auf den eigenen Bedarf an Weiden für Fortsetzung und Ergänzung der Pflanzungen die geeignete Rücksicht genommen werde.

München, den 16. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2719.

§. 1228.

(Das Gesuch des Christoph Alban zu Gädheim um Ueberlassung eines Bauplatzes, hier die Verrechnung der Erlöse aus entbehrlichen Staatsrealitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der Berichte der k. Regierung vom 24. Dezember vorigen und 10. Februar lauf. Jrs. wurde bezüglich der Anwendung der allerhöchsten Entschließung vom 23. Juli 1840*) zu Gunsten des Baufonds geeignetes Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen gepflogen und wird nunmehr im Einverständniße mit demselben bemerkt, daß alle aus Baufonds zu Straßen- und Wasserbauten erworbenen Realitäten, soweit und solange sie nur immer für ihren Zweck erforderlich scheinen, von einem Einzuge zu dem allgemeinen Staatsvermögen, beziehungsweise von dem Verkaufe ausgenommen sein sollen, daß aber einer weiteren Ausdehnung einer solchen Ausnahme zu Gunsten der Baufonds die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 2. Ziff. 9 entgegenstehen, welche eine allgemeine und bleibende Reservirung der aus Baufonds erworbenen Realitäten für den speciellen Zweck der Wiederverwendung derselben für das Bauwesen nicht gestatten.

Hiernach wird sich die k. Regierung, welche den mittelst Bericht vom 10. Februar l. Js. vorgelegten Akt anliegend wieder zurückempfängt, von selbst bescheiden und Veranlassung nehmen, die verschiedenen Verhältniße in jedem einzelnen Falle geeignet zu würdigen und die erforderliche Einleitung zu treffen.

München, den 12. März 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

*) Siehe oben §. 1202, S. 383.

Nr. 9987. **§. 1229.**

(Die Veräusserung und beziehungsweise Vertauschung ausgebeuteter ärarialischer Kiesgruben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., vom 9. praes. 13. dieses bemerkten Betreffes wird hiemit erwiedert, daß es keinen Anstand haben könne, Kiesgruben, solange sie für Bauzwecke in irgend einer Beziehung erforderlich sind, gegen andere Kiesgruben, mindestens von gleichem Werthe, entweder mit dem Eigenthume des Grundes, oder auch nur mit dem Rechte der Material-Benützung zu vertauschen, nachdem die Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 6 und 7 eine solche Verwendung im Staatszwecke nicht ausschließet.

Die k. Regierung hat sich hienach gehörig zu achten.

München, den 25. August 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg. K. d. F., also ergangen.

Nachricht den übrigen sechs Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 3394. **§. 1230.**

(Die Ablösung der für Rechnung des Straßenbau-Unterhaltungsetats zu bezahlenden Grundzinse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. März v. Js. wird nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen zur Entschließung erwiedert, daß die Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlich gewordener Kiesgruben oder ähnlicher aus Baufonds erworbener Realitäten jedenfalls unter den Staatsgüter-Kaufschillingen zu verrechnen seien, daß aber die Vertauschung solcher für die Bau-Zwecke in irgend einer Beziehung noch erforderlichen Grundstücke gegen andere von mindestens gleichem Werthe keinem Anstande unterliege.

In allen Fällen, wo eine solche tauschweise Erwerbung unthunlich erscheint, und den Accordanten der Materialförderung und Beifuhr nicht überlassen werden kann, geeignete Materialgruben selbst zu erwerben und auszubeuten, ist der Abschließung von Nutzungsverträgen gegen Vorbehalt des Eigenthums von Seite des Besitzers und gegen Zurückgabe des betreffenden Grundstückes nach Erschöpfung des Materialinhaltes für den Straßenbau an den Eigenthümer der Vorzug vor der wirklichen und vollständigen Grunderwerbung zu geben.

Wo die letztere aber als unvermeidlich sich zeigt, ist vor Allem darauf Rücksicht zu nehmen, daß vor Entrichtung der vereinbarten und aus den Baufonds zu schöpfenden Kaufssumme das erworbene Grundstück von Seite des Verkäufers von allen Lasten und Gefällen insbesondere von einem allenfallsigen Grundbarkeits- oder Hypothekenverbande befreit werde, so daß also weder Grund-Zinse, noch andere Haftungen an das Bauärar übergehen.

Hiernach ist sich in allen künftigen Fällen auf das Genaueste zu achten.

München, den 28. März 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern.

Nr. 2394.

§. 1231.

(Die Kosten für das Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wie die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten ersehen lassen, sind die Kosten für das Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstrassen durch die Gemeinden auf den hiernach angemessen erhöhten Strassen=Unterhaltungs=Etat überwiesen.

Damit die betreffenden Gemeinden rechtzeitig zu der in Anspruch zu nehmenden Vergütung gelangen, haben die k. Kreisregierungen, K. d. J., vom laufenden Etatsjahre anfangend, sogleich nach Umfluß des Winters die angemeldet werdenden Kostenbeträge prüfen und festsetzen zu lassen und die sich ergebenden Gesammtbeträge zur Anzeige zu bringen, worauf der erforderliche Credit unverweilt eröffnet werden wird.

Die Verrechnung der auf Schneeräumen erwachsenden effektiven Ausgaben hat künftig bei dem Strassen=Unterhaltungs=Etat mit gesondertem Vortrage stattzufinden.

München, den 8. März 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Zweiter Abschnitt.

Baupolizei.

Erster Titel.

Leitung der Baupolizei.

I. Durch Baucommissionen.

B) Insbesondere.

1) In der Haupt= und Residenzstadt München.

§. 1232.

(Die Baubehörde der Haupt= und Residenzstadt München betr.)

L. K.

Wir haben die Normen über die Bildung und die Geschäftsführung der für Unsere Haupt= und Residenzstadt München von Uns niedergesetzten Baubehörde einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen und finden Uns bewogen, für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Baubehörde.

§. 1.

Die für die Haupt= und Residenzstadt München niedergesetzte Baubehörde ist der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet, und hat zu bestehen:

a) aus einem der beiden Bürgermeister als Vorstand;

b) aus einem von dem Könige zu ernennenden technischen Rathe, welcher im Range eines k. Civilbau=Inspectors steht, und in dieser Eigenschaft zur Beförderung im k. Baudienste concurrirt;

c) aus einem rechtskundigen und

d) aus einem bürgerlichen Magistratsrathe.

§. 2.

Als Vollzugsorgane werden der Baubehörde aus der Zahl der für den Staatsbaudienst geprüften Baupractikanten drei Bauconduktcure zugetheilt, deren Ernennung gleichfalls dem Könige vorbehalten bleibt, und welche mit den Bauconduktcuren bei den k. Bauinspectionen gleichen Rang haben, und mit denselben zur Beförderung im k. Baudienst concurriren.

Die Secretariats- und Kanzleigeschäfte, sowie die Botendienste hat das betreffende untergeordnete Personale des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München zu besorgen.

§. 3.

Die Kosten für das im §. 1 u. 2 erwähnte Personale sind von der Stadtgemeinde München zu tragen; derselben wird jedoch ein jährlicher Zuschuß von Zweitausend dreihundert Gulden aus Staatsmitteln geleistet. Für das Geschäftslokale hat die Stadtgemeinde ebenfalls zu sorgen.

§. 4.

Als jährliche Besoldung wird bestimmt:

a) für den technischen Rath . . . . 1000 fl.
b) für den ersten Condukteur . . . 700 fl.
c) für den zweiten Condukteur . . . 600 fl.
d) für den dritten Condukteur . . . 500 fl.

Dabei hat die Theilung dieser Besoldung in Geldgehalt und Naturalbezug, dann die Ausscheidung in Standes- und Dienstesgehalt nach den deßfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften zu erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Baubehörde und dem Geschäftsgange bei derselben.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 5.

Die Baubehörde hat die Herstellung aller neuen Privatgebäude innerhalb des Burgfriedens der Haupt- und Residenzstadt München, sowie den baulichen Zustand aller bestehenden Privat-Gebäude innerhalb dieses Burgfriedens zu beaufsichtigen. Ihr ist zugleich die Genehmigung der Pläne für Neubauten, und die Ueberwachung ihrer Ausführung in der Vorstadt Au, dann in den Gemeinden Haidhausen, Giesing, Schwabing, Neuhausen und Sendling übertragen.

§. 6.

Alle für Neubauten und Hauptreparaturen an Haupt-, Neben- und Hintergebäuden vorschriftsmäßig ausgefertigten Pläne, über Situation, Eintheilung, Facciata und Durchschnitt, nach Abtheilungen und Baubestandtheilen, müssen der Baubehörde vorgelegt, und von derselben nach den Rücksichten der Dauerhaftigkeit, Schönheit und Zweckmäßigkeit, sowie auch der Feuersicherheit und der Nachbarrechte geprüft werden, worauf die Baubehörde dieselben entweder aus eigener Competenz zu genehmigen, oder in den ihrer Verfügung ausdrücklich entzogenen Fällen, sowie bei dem Mangel einer gegebenen oder observanzmäßigen Bauvorschrift mit gutachtlichem Bericht der Regierung von Oberbayern, K. d. J., zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

§. 7.

Von den Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, dann der Stadtgemeinde oder der hiesigen Stiftungen und Körperschaften ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baubehörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Nachbarrechte, Alignement und sonstige baupolizeiliche Verhältniße vorzulegen.

§. 8.

Die Baubehörde überwacht bei den von Privatpersonen vorgenommenen Neubauten und Hauptreparaturen die Einhaltung des Bauplanes, und bei allen Bauten ohne Ausnahme die genaue Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften.

§. 9.

Die Baubehörde führt die polizeiliche Aufsicht über den baulichen Zustand aller bestehenden Gebäude; sie verfügt oder veranlaßt die im öffentlichen Interesse nothwendige Hebung der etwa an denselben bemerkten Baugebrechen, und ordnet die Sperrung und Demolirung gefahrdrohender Gebäude an.

Ferner liegt ihr ob die Aufsicht auf öffentliche Denkmale und die Sorge für deren Erhaltung, sowie die Aufsicht auf öffentliche Inschriften.

§. 10.

Eine Hauptaufgabe der Baubehörde ist, die förderliche Herstellung eines vollständigen Nivellements der Stadt und ihrer nächsten Umgebungen im Benehmen mit dem Magistrate zu bewerkstelligen, um darnach in Zukunft die Stellung und Lage der neuen Gebäude bestimmen zu können.

§. 11.

Die Baubehörde verhandelt vorkommende Baudifferenzen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind.

§. 12.

Die Baubehörde hat auch die Qualität der Baumaterialien nach den bestehenden Regulativen zu beaufsichtigen.

§. 13.

Die Baubehörde hat darüber zu wachen, daß nur berechtigte Bau-, Maurer- und Zimmer-Meister zu Bauführungen zugelassen werden, und daß dieselben ihre Befugniße dabei nicht überschreiten.

Hiebei wird auf die Instruktion vom 27. Mai 1830 (Regierungsblatt Seite 805 und ff.) über die Prüfung aus dem Staatsbauwesen hingewiesen, nach welcher zur Verfassung von Bau-Entwürfen und selbstständigen Bauführungen nur geprüfte Civilarchitekten und Techniker, welche die Prüfung aus dem Staatsbauwesen bestanden haben, befugt sind.

§. 14.

Der Baubehörde steht die Untersuchung und Bestrafung aller Uebertretungen der bestehenden Bauvorschriften, und der von ihr erlassenen Anordnungen, nach den hierüber bestehenden Normen zu, wobei sie zum Behufe des Vollzuges nöthigenfalls die Mitwirkung der k. Polizeidirektion zu requiriren hat.

§. 15.

Als normmäßige Gebühren und Taxen darf die Baubehörde nach Maaßgabe des §. 74 der provisorischen Taxordnung erheben:

1) für die Prüfung eines jeden Planes zu einem Neubau oder zu einer mit einer Abänderung der Facciata verbundenen Hauptreparatur: dreißig Kreuzer;

2) für die Genehmigung eines solchen Planes und für jede andere Ausfertigung im Interesse der Parteien: dreißig Kreuzer.

Hinsichtlich der Taxirung aller nicht offiziellen Verhandlungen hat es bei den Bestimmungen der Entschließung vom 24. Juni 1818 (Intelligenzblatt von Oberbayern für das Jahr 1818 S. 549) sein Verbleiben.

§. 16.

Alle Brücken- und Wasserbauten, welche entweder Private herzustellen und zu unterhalten, oder die Bauinspektionen München I. und II. im städtischen Burgfrieden zu führen haben, bleiben von dem Wirkungskreise der Baubehörde ausgeschieden, und erstere der Competenz des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt, letztere jener der zuständigen Bauinspektionen überwiesen.

§. 17.

Bezüglich aller Verfügungen der Baubehörde bildet die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im Falle einer Berufung die II. Instanz. Einkommende Gesuche um die Dispens-Ertheilung von bestehenden Bauvorschriften sind derselben ebenfalls mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

§. 18.

Aus dem Wirkungskreis der Baubehörde bleiben ferner ausgeschieden:

a) Alle Gegenstände, welche auf die Respizienz der dem Ministerium des Innern untergebenen Straßen, öffentlichen Plätze, Gebäude, Monumente und Gartenanlagen Bezug haben;

b) die Genehmigung neuer Baulinien, dann

c) die Prüfung der Pläne für neue Bauanlagen in ganzen Partien und für alle übrigen einer höheren Genehmigung vorbehaltenen Bauführungen.

§. 19.

Der Geschäftsgang bei der Baubehörde ist in der Regel collegial. Verfügungen, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, ferner Aufsätze, welche bloß die Einleitung oder Ergänzung der Instruktion eines Gegenstandes, oder den Vollzug von Commissions-Beschlüssen bezielen, Signate ad acta oder zur Sammlung u. dgl. dürfen jedoch im Bureauwege behandelt werden.

§. 20.

Dem Vorstande liegt besonders ob, den Geschäftsgang der Baubehörde zu leiten, für die instruktionsgemäße Behandlung und rechtzeitige Erledigung aller an die Behörde gebrachten Gegenstände zu sorgen, und darüber zu wachen, daß die Baubehörde den ihr zugewiesenen Wirkungskreis nicht überschreite, namentlich nicht über Gegenstände verfüge, deren Entscheidung dem Ministerium des Innern oder der Regierung von Oberbayern vorbehalten sind.

Für den Fall, daß der Vorstand Anstand findet, einen Beschluß der Behörde vollziehen zu lassen, hat derselbe ungesäumt die Sache schriftlich der Regierung von Oberbayern, K. d. J., zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorstand hat eine vollständige Zusammenstellung aller auf die Baupolizei der Haupt- und Residenzstadt bezüglichen Verordnungen und Verfügungen anfertigen zu lassen, dieselbe stets evident zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Mitglieder der Baubehörde unausgesetzt in voller Kenntniß derselben erhalten werden.

§. 21.

Der rechtskundige Magistratsrath hat alle mündlich an die Baubehörde gestellten Anträge zu Protokoll zu nehmen und die darauf zu erlassenden Verfügungen und Beschlüße aufzusetzen. Er instruirt alle Baudifferenzen und referirt über deren Entscheidung, vernimmt die Adjacenten, wenn sie vorliegende Baupläne anzuerkennen und zu unterschreiben sich weigern, sowie er auch über die Plangenehmigungen in nachbarrechtlicher Beziehung referirt und Sorge trägt, daß in die Plan-Genehmigung der Beschluß über das, was befehlsweise am Bauplane geändert wurde, aufgenommen werde. Ihm steht die Vermittlung polizeilicher Baustreitigkeiten zu; ebenso leitet er die unter Zuziehung des betreffenden Bauconducteurs, dann von zwei verpflichteten Sachverständigen vorzunehmenden Augenscheins-Verhandlungen, welche nicht rein technische, sondern rechtliche oder polizeiliche Fragen, Nachbarrechte oder Beschädigungen durch Nachbarbauten betreffen.

§. 22.

Der bürgerliche Magistratsrath hat in allen Sitzungsgegenständen eine entscheidende Stimme abzugeben. Er kann die Leitung der im vorigen §. erwähnten Augenscheine nach dem Ermessen des Vorstandes der Baubehörde übernehmen.

§. 23.

Bei den Sitzungen, deren in jeder Woche wenigstens eine zu halten ist, führt der Vorstand den Vorsitz und hat eine selbstständige, bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme abzugeben.

§. 24.

Ueber alle Sitzungen werden besondere Protokolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die Abstimmungen einzeln aufzuführen sind.

Titel II.

Von den Obliegenheiten des technischen Rathes der Baubehörde.

§. 25.

Der technische Rath hat das Referat in allen technischen Gegenständen und über alle einkommenden Entwürfe zu Neubauten und zu größeren, das Aeußere der Gebäude abändernden Reparaturen zu führen, sowie alle auf die technische Ausführung der Bauten bezüglichen und während der Bauführung sich ergebenden schriftlichen Verfügungen zu verfassen.

In den Sitzungen hat er eine entscheidende Stimme abzugeben, und kann er sich in technischen Fragen mit der Ansicht der übrigen Votanten nicht vereinigen, so ist hievon in allen Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, Anzeige an die vorgesetzte Kreisstelle zu erstatten, und deren Entscheidung zu erholen. Ebenderselben sind die in solchen Fällen wegen Gefahr auf dem Verzuge erlassenen Verfügungen alsbald vorzulegen.

Die Geschäftsführung der Bauconducteure steht zunächst unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 26.

Die von den Bauconducteuren revidirten Baupläne hat der technische Rath nach allen Details zu prüfen, das Fehlerhafte daran abzuändern und die vorgeschlagenen Verbesserungen zuerst mit Bleistift, nach erfolgtem Beschluße der Baubehörde aber mit Farben einzeichnen zu lassen.

§. 27.

Bei den Sitzungen trägt der technische Rath über diese Planmodifikationen vor und bemerkt dabei ausdrücklich, welche Abänderungen nur rathweise und welche befehlsweise vorzunehmen seien.

§. 28.

Für die genaue Beobachtung der Baulinien ist der technische Rath persönlich verantwortlich, und es hat derselbe nach Anlage der Grundmauern eines neuen Gebäudes die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die vorgeschriebene Baulinie genau eingehalten sei.

§. 29.

Auch über die Construktionsweise, nämlich ob die Herstellung des Gebäudes den Regeln der Baukunst und der zu erzielenden Solidität und Sicherheit entspreche, ferner ob der Bau mit gewissenhafter Einhaltung des genehmigten Planes geführt werde, hat sich der technische Rath von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle zu überzeugen, und die Conducteure in dieser Beziehung zu controliren.

§. 30.

Dem technischen Rathe steht es zu, kleinere Abweichungen von den genehmigten Bauplänen (als z. B. Versetzung von Thüren und Oefen), wodurch die Zweckbestimmung der Räume und die Facciata des Gebäudes nicht verändert wird, zu gestatten.

Wenn es sich aber um Abänderungen an den genehmigten Bauplänen in Bezug auf die Stellung des Gebäudes, auf die Facciata oder auf die Zweckbestimmung der Räume handelt, so hat sich derselbe jeder eigenen Entscheidung zu enthalten, und über solche Fälle jederzeit der Bau-Behörde vorzutragen.

§. 31.

Zur Anhörung der Bauunternehmer und Bauführer über etwa gewünschte Erläuterungen und über sonstige Anfragen, namentlich in Bezug auf Planabänderungen, ist für alle Wochentage eine Stunde unabänderlich zu bestimmen, während welcher der technische Rath in seinem Geschäfts-Zimmer anwesend zu sein hat.

Auch die Bauconducteure haben zu dieser Stunde zu erscheinen und ihre Anzeigen und Anfragen dem technischen Rathe vorzutragen, und dessen Weisungen entgegen zu nehmen.

§. 32.

Ueber die bei diesen Rapportstunden nach Maaßgabe des §. 30 bewilligten Bauführungen hat der technische Rath auf dem Plane selbst eine kurze Vormerkung mit Namensunterschrift zu machen, und solche in der nächsten Sitzung der Baubehörde anzuzeigen.

Von allen sonstigen Verfügungen ist eine kurze Notiz zu den betreffenden Akten zu nehmen.

Ueber die bei diesen Rapportstunden vorkommenden Anzeigen und Anträge, welche der technische Rath aus eigener Competenz nicht erledigen zu können glaubt, ist der Baubehörde in der nächsten Sitzung Vortrag zu erstatten.

§. 33.

Augenscheine über rein technische Gegenstände, über die Frage, ob ein Bau plangemäß geführt werde, über die Construktionsweise eines Neubaues, oder über die Qualität des hiezu verwendet werdenden Materials, hat der technische Rath unter Zuziehung des betreffenden Condukteurs vorzunehmen.

Handelt es sich bei Augenscheinen um die Ermittlung der Frage, ob ein bestehendes Gebäude als gefahrdrohend ganz oder theilweise abgetragen werden soll, oder welche Vorkehrungen für dessen Erhaltung anzuwenden seien, so hat der technische Rath außer dem einschlägigen Condukteur noch einen erfahrenen Zimmermeister und einen Maurermeister zuzuziehen, und über den Befund ein Protokoll zu verfassen, welchem auch die einzelnen Gutachten der Sachverständigen, sowie die eigenen Wahrnehmungen und Meinungen des Commissärs einzuverleiben sind, falls derselbe nicht hierüber eine besondere schriftliche Anzeige erstatten will.

§. 34.

Die stete Evidenthaltung des Generalplanes der Stadt und die Eintragung aller genehmigten und zur Ausführung kommenden Bauten gehört zu den besonderen Obliegenheiten des technischen Rathes.

Am Schluße eines jeden Jahres sind die bei dem Ministerium des Innern, bei der obersten Baubehörde, bei dem Kreisbaubureau und bei der Polizeidirektion hinterlegten Copien dieses Planes durch die Baucondukteure der Baubehörde zu vervollständigen und von dem technischen Rathe zu revidiren.

§. 35.

In Verhinderungsfällen des technischen Rathes, welcher länger als einen Tag andauern und von denen jederzeit dem Vorstande der Baubehörde Anzeige zu machen ist, werden dessen Functionen durch den im Dienste ältesten Baucondukteur versehen.

Titel III.

Von den Obliegenheiten der Condukteure der Baubehörde.

§. 36.

Die Baubehörde überwacht durch die Baucondukteure den baulichen Zustand der Gebäude in der Haupt- und Residenzstadt und deren nächsten Umgebungen (nach §. 5) und verhütet, daß Neubauten und größere Reparaturen ohne vorher eingeholte Genehmigung hergestellt werden; durch sie controlirt die Baubehörde ferner die Richtigkeit der Situationspläne über neu aufzuführende Gebäude, und erlangt Kenntniß, in wie ferne die Bauunternehmer und Bauführer bei Neubauten und Reparaturen den bestehenden Bauvorschriften und den speciellen von der Baubehörde selbst gegebenen Anordnungen, sowohl bezüglich der Construktion als bezüglich der Baumaterialien und der baupolizeilichen Vorschriften nachkommen.

§. 37.

Die Baucondukteure sind der Baubehörde untergeordnet und haben alle von dem Vorstande derselben ihnen zugehenden Aufträge pünktlich zu vollziehen.

Dem technischen Rathe steht nach §. 25 zunächst die Aufsicht und Leitung der Geschäftsführung der Baucondukteure zu.

§. 38.

Die Gebäude der Stadt München und deren nächsten Umgebung, sowie solche im §. 5 näher bezeichnet sind, werden von der Baubehörde auf den Antrag des technischen Rathes in drei Bezirke (mit möglichster Beibehaltung der Stadtdistrikte) abgetheilt, und jedem der drei Baucondukteure am Anfang des Jahres ein solcher von dem Vorstande zur Besorgung zugewiesen.

In der Regel soll mit der Vertheilung dieser Bezirke an die Condukteure alljährlich gewechselt werden.

§. 39.

Der Baucondukteur, welchem ein einkommender Bauentwurf seines Bezirkes, sei es von einem Neubau oder von einer größeren, besonders das Aeußere des Gebäudes verändernder Reparatur zur Revision zugetheilt wird, hat sich vor Allem von der Vollständigkeit desselben zu überzeugen, d. h. zu prüfen, ob der Entwurf, der Situationsgrund, Facciata und Durchschnittspläne nach den bestehenden Vorschriften und insbesondere in den durch die Bauinstruktion vom 13. August 1819 Abschn. I. §. 4 vorgeschriebenen Maßstäben angefertigt sind. Mangelt in dieser Beziehung etwas, so ist der Entwurf sogleich zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben.

§. 40.

Findet der Baucondukteur den Entwurf vollständig, so hat er vor Allem den Situationsplan an Ort und Stelle zu revidiren und nach Erforderniß zu berichtigen; insbesondere aber darauf zu sehen, daß der Plan von allen bei dem Bau betheiligten Nachbarn vorschriftsmäßig unterschrieben werde.

Ebenso ist jeder Situationsplan mit dem Generalplane der Stadt zu vergleichen und die Baulinie zu controliren, welche bei bedürfender Berichtigung mit rother Farbe einzuzeichnen ist. Hierauf hat der Condukteur den Plan mit einem Vidit und seiner Unterschrift zu versehen.

§. 41.

Die also revidirten Baupläne sind dem technischen Rathe der Baubehörde persönlich vorzulegen und mit den erforderlichen mündlichen Erläuterungen zu begleiten, welche der Baucondukteur in der Construktion des Gebäudes, des Dachstuhles und der Facciata etwa für nothwendig erachtet hat. Diese Abänderungen sind vorerst nur leicht mit Bleistift zu skizziren und werden erst nach der auf den Vortrag des technischen Raths erfolgten Genehmigung der Baubehörde mit Farben eingezeichnet.

§. 42.

Die Baucondukteure haben bei allen in den Wochenrapporten der Maurer- und Zimmer-Meister angezeigten Neubauten und Reparaturen größeren Belanges fleißige Nachsicht zu pflegen, und bei der täglich vorzunehmenden Begehung des in dem städtischen Burgfrieden gelegenen Theils ihres Bezirkes vorzüglich darauf zu achten:

a) daß keine Bauarbeiten vorgenommen werden, welche in den Wochenrapporten nicht angezeigt sind;

b) daß die angezeigten Bauarbeiten mit genauer Einhaltung des genehmigten Planes und mit Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften geführt werden, endlich

c) daß nach der generalisirten Entschließung vom 17. Juni 1836 (Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XVI. pag. 422) auf die Sicherheit der Gerüste, dann der Zug- und

anderer Maschinen die größte Sorgfalt verwendet und bei dem Gebrauche derselben die gehörige Vorsicht zur Verhütung von Unglücksfällen beobachtet werde.

Zeigen sich in letzterer Beziehung Nachläßigkeiten, welche auf gemachte Rüge nicht sogleich abgestellt werden, so hat der betreffende Bauconducteur deren Gebrauch befehlsweise einzustellen und unverzügliche Anzeige an die Baubehörde zu erstatten. Bei größeren Neubauten ist tägliche Nachsicht zu pflegen.

§. 43.

Neubauten, gleichviel, ob von Stein oder von Holz (worunter auch die auf das Trottoir herausgehenden Auslagen der Kaufleute begriffen sind), dürfen ohne vorliegende Plangenehmigung durchaus nicht angefangen, und es darf selbst die Grundausgrabung verordnungsmäßig vor der erfolgten Plangenehmigung nicht vorgenommen werden. Sobald daher der Bauconducteur in seinem Bezirke einen solchen unbefugten Bauanfang wahrnimmt, hat derselbe dem Bauunternehmer oder Bauführer, oder in deren Abwesenheit den auf der Baustelle anwesenden Arbeitern die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen und schriftliche Anzeige hierüber an die Baubehörde und an die Polizei-Direktion zum Zwecke der Ueberwachung unverzüglich zu machen.

§. 44.

Dasselbe Instandgebot und dieselben Anzeigen sind zu machen, wenn Bauabänderungen an der Facciata eines bestehenden Hauses, oder an der Form und Höhe des Daches derselben, oder an den Mittelmauern und Gewölben, sowie in der Ludwigsstrasse an dem Anstriche vorgenommen; endlich, wenn bei Neubauten Abweichungen von den geprüften Bauplänen ohne vorher ertheilte Genehmigung der Baubehörde sich erlaubt werden.

§. 45.

Wenn dem Bauconducteur kleinere Reparaturen und Bauabänderungen in seinem Bezirke, welche ohne Planvorlage nur in den Wochenrapporten angezeigt wurden, bedenklich erscheinen, ohne jedoch in die in dem §. 44 bezeichneten Categorien zu fallen, so ist dem technischen Rathe sogleich Anzeige zu erstatten, welcher hierauf oder nach genommener Lokalbesichtigung Verfügung treffen oder die Vorlage eines Bauplanes anordnen wird.

Im letzteren Falle ist sogleich Bauinstand bis zur Vorlage und Genehmigung des Planes zu gebieten und Anzeige hievon an die Baubehörde zu machen.

§. 46.

Die Bauconducteure haben ferner die gute Beschaffenheit der Bauarbeiten und Baumaterialien zu überwachen, fehlerhafte, nachläßige Arbeit, sowie die Verwendung schlechten Materials, unter Angabe des Bezugortes und unter gleichzeitiger Ertheilung des Verbotes seiner Verwendung, ungesäumt zur Kenntniß der Baubehörde zu bringen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Mörtel-Bereitung zuzuwenden.

§. 47.

Die Bauconducteure haben mit besonderer Strenge darüber Aufsicht zu halten, daß die Zimmermannsarbeiten eines Gebäudes solid hergestellt, namentlich, daß die Balken, Latten ꝛc. in einer der Bestimmung und der Festigkeit des Gebäudes entsprechenden Anzahl, Stärke und Beschaffenheit verwendet werden.

§. 48.

Zu diesem Behufe haben die Baucondukteure die Zimmerplätze fleißig zu besuchen, und das daselbst für die Bauten verarbeitet werdende Holz- und Zimmerwerk zu untersuchen, damit derlei Arbeiten von schlechtem Holze, von nicht genügenden Dimensionen und zureichender Stärke, oder von fehlerhafter Zusammenfügung zur rechter Zeit ausgestoßen werden können.

§. 49.

Es ist die Pflicht eines jeden der Baucondukteure, Baugebrechen und Feuergefährlichkeiten, welche bei Begehung des ihm zugetheilten Bezirkes oder in sonst einer Weise demselben bekannt werden, sowie Bauten und Bauveränderungen, welche ohne vorschriftsmäßige Erlaubniß hergestellt sein möchten, unverzüglich zur Kenntniß der Baubehörde zu bringen.

§. 50.

Die Condukteure haben für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauzeit zu wachen.

§. 51.

Bezüglich der im §. 7 angeführten Bauten findet eine Beaufsichtigung durch die Condukteure der Baubehörde nicht statt.

§. 52.

Jeder Condukteur hat für den ihm zugetheilten Bezirk ein genaues Verzeichniß aller in demselben vorkommenden Neubauten, aller Vergrößerung bestehender Gebäude durch Anbau oder Stockaufsetzung, der Bewohnbarmachung bisher nicht zur Bewohnung bestimmter Gebäudetheile, sowie auch der gänzlichen oder theilweisen Demolirung von Gebäuden zu führen, und dafür Sorge zu tragen, daß solche Neubauten und Veränderungen sogleich in den Stadtplan eingetragen werden, so daß derselbe beim Schluße der Bauzeit alle im Laufe des Jahres stattgefundenen Bauveränderungen vollständig darstellt.

Jeder Condukteur hat die genehmigten Baupläne seines Bezirkes zu sammeln, zu ordnen und an das Plan-Conservatorium der Baubehörde abzugeben.

§. 53.

Die Anfertigung von Bauplänen für Private ist den Baucondukteuren untersagt.

Schlußbestimmung.

Unser Ministerium des Innern und Unsere Regierung von Oberbayern, K. d. J., haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Vorschriften alsbald bekannt gemacht und in Vollzug gesetzt werden.

Insbesondere sind die Anträge über die Personalernennung der Mitglieder der Baubehörde ohne Verzug an Uns zu erstatten, zu welchem Behufe Unsere Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unverzüglich den Magistrat Unserer Haupt- und Residenzstadt mit Gutachten zu vernehmen hat.

Die mit dem Regierungsberichte vom 20. Februar l. Js. eingesendeten Akten folgen sammt den Berichtsbeilagen hierneben zurück.

München, den 23. Oktober 1845.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

(P.)

Nr. 1091. **§. 1233.**

(Die Verhältniße der Baubehörde der Stadt München betr.)

M. II. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die gemäß der kgl. Entschließung vom 23. Okt. 1845 für Unsere Haupt- und Residenzstadt München niedergesetzte Baubehörde aufzulösen und, so lange Wir nicht anders verfügen, deren Wirkungskreis, wie solcher durch die angeführte k. Entschließung festgestellt ist, auf eine städtische Baucommission unter nachfolgenden Bestimmungen zu übertragen:

1) Die Bau-Commission Unserer Haupt- und Residenzstadt München ist der Regierung von Oberbayern, K. d. J., unmittelbar untergeordnet, und hat zu bestehen:
   a) aus einem der beiden Bürgermeister als Vorstand,
   b) aus einem der städtischen Baubediensteten als technischem Bau-Rathe,
   c) aus einem rechtskundigen, und
   d) aus einem bürgerlichen Magistrats-Rathe.

2) Als Vollzugs-Organe werden der Bau-Commission zwei Bauconducteure zugetheilt.

   Die Wahl des technischen Baurathes sowohl als der Bauconducteure unterliegt der Bestätigung Unserer Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

   Dieselben müssen die für den Staatsdienst vorgeschriebene Prüfung aus beiden Abtheilungen mit Erfolg bestanden haben und die für den höheren Staatsbaudienst erforderliche Befähigung besitzen.

   Sie können nach Maaßgabe ihrer Qualification und ihres Dienstalters um Anstellung im Staatsbaudienste concurriren und nach dreijährigem Provisorium mittels von der Curatel genehmigten Dienstvertrages eine definitive Stellung erlangen.

3) Sämmtliche Kosten der Bau-Commission und für das dabei verwendete Personal sind von der Stadtgemeinde München zu tragen.

4) Der Bau-Commission wird ein Regierungs-Commissär in der Person des Civil-Bauinspektors Unserer Kreisregierung von Oberbayern, oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters, mit dem Rechte und der Obliegenheit beigegeben, seine stete Aufmerksamkeit auf die Geschäfte und Vorkommniße der Bau-Commission zu richten, von den bei ihr verhandelten Akten nach Gutbefinden Einsicht zu nehmen, insbesondere aber den Sitzungen derselben beizuwohnen, über die vorkommenden Verhandlungen Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, die auf sein Verlangen in das Sitzungsprotocoll aufzunehmen sind, und wenn etwa Beschlüsse gefaßt würden, die nach seinem Dafürhalten bestehenden Gesetzen und Verordnungen widerstreiten, oder öffentliche Interessen gefährden oder verletzen, — den Vollzug derselben zu suspendiren und hiebei der Kreisregierung Anzeige zu erstatten, die sodann nach Vernehmung der Bau-Commission und nach genauer Prüfung der Sach- und Rechtsverhältniße die geeigneten Verfügungen oder Entscheidungen zu veranlassen hat.

5) Die Bau-Commission hat die Herstellung aller neuen Privat-Gebäude innerhalb des Gemeindebezirkes sowie den baulichen Zustand aller bestehenden Privatgebäude innerhalb dieses Bezirkes zu beaufsichtigen.

6) Die bisher der Baubehörde zuständige Genehmigung der Plane für Neubauten und die Ueberwachung ihrer Ausführung in den Gemeinden Schwabing, Neuhausen und Sendling geht in die Zuständigkeit der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden nach Maaßgabe

des §. 60. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825. (Regierungsbl. von 1825, S. 1089) zurück, dieselben sind jedoch gehalten, die Plane zu Neubauten, und über sonstige wichtigere Bau-Unternehmungen vor deren Genehmigung der betreffenden k. Bauinspektion zur Beurtheilung mitzutheilen.

Bezüglich der Gemeinden Au, Haidhausen und Giesing hat die Bau-Commission die der Baubehörde bisher zugestandenen Befugniße vorerst noch auszuüben.

7) Alle Brücken- und Wasserbauten, welche die Bauinspectionen München I. und II. im Gemeindebezirke zu führen haben, bleiben von dem Wirkungskreise der Bau-Commission ausgeschieden.

Dem Magistrate ist unbenommen, die ihm bisher zugestandene Wasserbau-Polizei nebst der Herstellung der Nivellirungs-Plane und deren Ueberwachung der Bau-Commission zuzutheilen.

8) Die Bauconducteure haben alle von dem Vorstande derselben ihnen zugehende Aufträge pünktlich zu vollziehen.

9) Die Gebäude in dem städtischen Gemeindebezirke werden von der Bau-Commission auf den Antrag des technischen Rathes in Bezirke abgetheilt und jedem der Bauconducteure am Anfange des Jahres von dem Vorstande zur Besorgung zugewiesen.

10) Durch vorstehende Bestimmungen sind die §§. 1, 2, Abs. 1, 3, 4, 5 und 16; sodann 37. Abs. 1 und 38. Abs. 1. der k. Entschließung vom 23. Oktober 1845 ersetzt.

11) Den technischen Rath der Baubehörde — Baurath Ulrich Himbsel lassen wir vom 1. April 1852 an unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste in den Ruhestand treten.

12) Die Bauconducteure Franz Xaver Eichheim und Joseph Ph. Hofmann verbleiben bis zu ihrer anderweiten Verwendung unter Vorbehalt ihres Ranges und ihrer an die Staats-Casse erworbenen Pensions-Ansprüche als Bauconducteure bei der Bau-Commission.

Nach deren Abgang treten die Bestimmungen unter Ziff. 2 in Wirksamkeit.

Ihr habt hiernach das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

München, den 30. März 1852.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 3,082.

§. 1234.

(Die Beobachtung der Bestimmung des §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1845 über die Baubehörde der Haupt- und Residenzstadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1845, die Baubehörde der Haupt- und Residenzstadt München betr., (Kr.-Intell.-Bl. von Oberbayern, Jahrg. 1846 S. 177 und flg.) stellt die Bestimmung auf, daß von den Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, der Stadtgemeinde oder Stiftungen und Körperschaften aufgeführt werden, und welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, der Baubehörde der Haupt- und Residenzstadt München die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Nachbarrechte, Alignement und sonstige baupolizeiliche Verhältniße vorgelegt werden müssen.

Da Seine Majestät der König durch ein an das k. Staatsministerium des Innern erlassenes allerhöchstes Signat vom 16. v. M. Allerhöchst ihre Willensmeinung dahin auszusprechen ge-

ruht haben, daß sämmtliche betreffende Stellen und Behörden diese, für die strenge Handhabung der Baupolizei in der Hauptstadt des Königreichs unbedingt nothwendige Bestimmung jederzeit genauest einzuhalten haben, so wird die k. Regierung von dieser allerhöchsten Willensmeinung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach die k. Civilbauinspectoren und Civilbauconducteure, dann die k. Bauinspectionen München I. und München II. geeignet anzuweisen.

München, den 3. April 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Zweiter Titel.

Competenz und Verfahren in Baupolizei-Gegenständen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 17,800.

§. 1235.

(Die Reparatur baufälliger Privatgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich zu Nürnberg unlängst der Fall ergeben, daß die fortgesetzte Vernachlässigung von Baureparaturen den endlichen Einsturz der Gebäude herbeigeführt und mehreren Menschen das Leben gekostet hat. Damit nun die Wiederkehr ähnlicher Vorfälle für die Zukunft möglichst verhütet werde, ergeht in Gemäßheit allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs nachstehende Entschließung:

1) Es ist unzweifelhaft Pflicht der Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachläßigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, beseitigt werden. Diese Pflicht ist sowohl in den allgemeinen polizeilichen Attributionen bezüglich der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, als auch in den bestehenden Verordnungen begründet, indem nach §. 69. des revidirten Gemeinde-Edicts und beziehungsweise §. 70. der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808 in den den k. Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten ausdrücklich die Obsorge für die Reparatur der schadhaften Gebäude zugewiesen, und eben so durch §. 67 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, der Localbaucommission die Aufsicht auf öffentliche Baugebrechen und die Beseitigung der deßfallsigen Gefahren übertragen ist.

Kraft dieser Obliegenheit sind die Polizeibehörden nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, die Gebäude-Eigenthümer auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege zur Entfernung der die öffentliche Sicherheit bedrohenden Baugebrechen anzuhalten.

Die Polizei-Behörden sind auf diese Obliegenheit und auf die an ihre Vernachläßigung sich knüpfende Haftung und Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen.

2) Was andere Baugebrechen betrifft, welche zwar die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohen, aber bei fortgesetzter Vernachläßigung zur Gefährdung derselben führen können, so haben die Behörden die Gebäude-Eigenthümer darauf aufmerksam zu machen, wie das Unterlassen einer rechtzeitigen Reparatur nothwendig den Schaden und mit diesem auch die Reparaturkosten vergrößern müsse, und es sollen dieselben hiernach auf gütlichem Wege und ohne Zwang die rechtzeitige Entfernung der in Frage stehenden Gebrechen zu bewirken suchen, dabei auch den minder bemittelten Gebäude-Eigenthümern in Erlangung von Darlehen gegen billige Verzinsung und fristenweise Zurückzahlung, oder des sonstigen benöthigten Credits hilfreich an die Hand gehen.

3) Damit aber nicht bloß die an der Außenseite der Gebäude sichtbaren Gebrechen entfernt werden, sondern, was eben so nothwendig ist, auch auf die Beseitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, so sind die Feuerbeschau-Commissionen aufzufordern, die bei Gelegenheit der Feuerbeschau wahrgenommenen baulichen Gebrechen zur Anzeige zu bringen, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeiliche Rücksichten geboten sein sollte, wonach sofort von Seite der Behörden das unter Ziff. 2 vorgezeichnete Verfahren einzuhalten ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach die weitere geeignete Verfügung zu treffen, und dafür zu sorgen, daß den väterlichen und wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs auf das Vollständigste entsprochen werde.

München, den 2. August 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen diesseits des Rheins, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 11,497. **§. 1236.**

(Die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die vielfachen und mitunter sehr verheerenden Feuersbrünste, welche in verschiedenen Theilen des Königreiches fortwährend statifinden, haben nach den vorliegenden Erfahrungen sehr häufig neben der vorhandenen schlechten und fehlerhaften Bauart in der Nichtbeachtung und Nichtbefolgung sowie in der Läßigkeit des Vollzugs der bestehenden Vorschriften über Bau- und Feuer-Polizei ihre Entstehungs-Ursache.

In dieser Thatsache liegt für die Verwaltung die ernste Aufforderung, für die Verbesserung und Beseitigung der vorhandenen schlechten und mangelhaften Bauart unabläßig bemüht zu sein, und den in den einzelnen Bezirken bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, welche im Allgemeinen an sich zur Erreichung ihres Endzweckes nicht ungenügend und unzureichend erscheinen, jederzeit den pünktlichsten Vollzug zu sichern.

Wenn auch der von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und von den meisten äußeren Behörden in diesen Beziehungen bisher an den Tag gelegte pflichtgemäße Eifer nicht verkannt

wird, so sieht sich gleichwohl das unterfertigte k. Staatsministerium der betrübenden Erscheinung der Häufigkeit verheerender Brände gegenüber veranlaßt, für die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei nachstehende Directiven zu ertheilen:

1) Die Baupolizei ist in allen ihren Zweigen fortwährend genau und strenge zu handhaben und insbesondere hiebei auf die Beseitigung der vorhandenen und auf Fernehaltung der Herstellung neuer Stroh- und Schindeldachungen möglichster Bedacht zu nehmen.

Zugleich ist aber auch angelegentliche Sorge zu tragen, daß das erforderliche Mauer- und Dachziegelmaterial mandatmäßig rein und fehlerfrei erzeugt und gut gebrannt um mäßige Preise überall von den Bauführenden erlangt werden kann.

Hiebei erscheint es unerläßlich, daß der Betrieb der Ziegelbrennereien von den Polizeibehörden geeignet überwacht, und namentlich von Seite der Districtspolizei-Behörden in denselben zeitweise Nachsicht gepflogen werde.

2) Die Localpolizeibehörden sind gemeßenst anzuweisen, bei Vermeidung unnachsichtlicher und ergiebiger Einschreitung über jeden Neubau oder jede größere Baureparatur, welche in ihrer Gemeinde ohne baupolizeiliche Bewilligung oder gegen die ertheilte Bewilligung vorgenommen und ausgeführt werden, jederzeit sogleich der Baupolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Letztere hat daher, um die betreffende Lokalpolizeibehörde hiezu in den Stand zu setzen, diese von der Ertheilung einer solchen Baubewilligung geeignet zu verständigen.

3) Die mit baupolizeilicher Bewilligung ausgeführten Neubauten und Hauptreparaturen sind von den Vorständen der Districtspolizei-Behörden und den übrigen Districtspolizei-Beamten in den einzelnen Gemeinden bei Gelegenheit der vorzunehmenden Gemeinde-Visitationen und anderer Amtsgeschäfte an Ort und Stelle zu controliren.

4) Wegen Bauführungen ohne polizeiliche Bewilligung, sowie wegen willkührlicher Abweichungen von den genehmigten Bauplänen ist gegen die betheiligten Bau-Unternehmer, Werkmeister und Gesellen die strafpolizeiliche Einschreitung vorzukehren, und zugleich die dem genehmigten Bauplane entsprechende bauliche Abänderung des Gebäudes zu verfügen, und unnachsichtlich zu bewirken; worauf die Bauunternehmer bei Ertheilung der Baubewilligung ausdrücklich aufmerksam zu machen sind.

5) Gegen diejenigen Localpolizeibehörden, welche die Feuerbeschau läßig und oberflächlich vornehmen, die zu ihrer Kenntniß kommenden Frevel gegen die feuerpolizeilichen Bestimmungen nicht sofort abstellen und zur Anzeige bringen, überhaupt den ihnen deßfalls gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten nicht in ihrem vollem Umfange nachkommen, ist mit Ordnungsstrafen unnachsichtlich vorzuschreiten.

6) Wenn Gewerbsmeister ohne vorliegenden genehmigten Bauplan einen Neubau oder eine Hauptreparatur beginnen, Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sich zu Schulden kommen lassen oder irgendwie begünstigen, bei der Vornahme der Feuerbeschau ihre Pflichten als beigezogene Sachverständige verletzen, so ist jederzeit neben der gegen sie vorzukehrenden polizeilichen Einschreitung auch die Frage in weitere und gründliche Erwägung zu ziehen, ob nicht auf Grund des Art. 6 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 dem betheiligten Gewerbsmeister die Concession von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich entzogen werden soll.

7) Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen der Feuerpolizei sind schleunigst und strengstens abzuwandeln.

8) Die Kreisregierung hat eine zweckmäßige Zusammenstellung der hauptsächlichsten bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen anfertigen, dieselben alljährlich und zwar erstere vor

dem Eintritte der Bauzeit, letztere im Herbste in sämmtlichen Gemeinden bekannt machen und zugleich Abdrücke davon unter die Hausväter allmählig vertheilen zu lassen.

Außerdem sind die Gemeinden bei andern, vielfach sich ergebenden passenden Gelegenheiten gehörig zum vorsichtigen Gebrauche des Lichtes und des Feuers mündlich zu ermahnen, die Gemeindevorsteher aber insbesondere über ihren Wirkungskreis bezüglich der Bau- und Feuerpolizei bei ihrem in Gemäßheit des §. 133 des revidirten Gemeinde-Edicts allvierteljährlich stattfindenden Erscheinen bei den Untergerichten geeignet zu belehren und zu unterweisen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird nunmehr beauftragt, im Vollzuge vorstehender Entschließung die erforderlichen Weisungen, insoferne dieselben nicht ohnehin schon im Regierungsbezirke bestehen, an die äußern Behörden ergehen zu lassen, und mit diesen auf eine größere Belebung der Lokal-Polizeibehörden, auf eine ausgedehntere, directe und förderliche Unterstützung der Baupolizeibehörden von Seite derselben ebenso ernstlich, als unausgesetzt hinzuwirken, da hiedurch unter den obwaltenden Verhältnißen in vielen Theilen des Königreiches die kräftige Handhabung der Bau- und Feuerpolizei hauptsächlich bedingt erscheint.

München, den 12. October 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 4,305.

§. 1237.

(Die Untersuchung gegen den Gastwirth Alexander Erhardt zu Nymphenburg, wegen unerlaubter Bauführung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Hiebei wird der k. Regierung bemerkt, daß fortwährend baupolizeiliche Gegenstände von der k. Regierung, sowie von Rechtsanwälten und Privaten an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gebracht werden, obgleich diese Geschäftsgegenstände dem kgl. Staatsministerium des Innern zugewiesen sind.

Im Einverständniße mit diesem k. Staatsministerium wird daher die k. Regierung angewiesen, künftighin alle baupolizeilichen Geschäftsgegenstände, auch wenn die eingekommenen Beschwerden, Vorstellungen und Gesuche an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gerichtet sind, dem unterfertigten k. Staatsministerium in berichtliche Vorlage zu bringen, und zugleich die Rechtsanwälte und Privaten durch ein geeignetes Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte auf die in der bezeichneten Beziehung bestehenden Zuständigkeitsverhältniße aufmerksam zu machen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 23. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

II. Besondere Bestimmungen über

B. Anfertigung und Vorlage der Baupläne.

Nr. 24,216.

§. 1238.

(Die von Civil-Architekten angefertigten Baupläne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. September l. J. in rubrizirtem Betreffe wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß den vorschriftsmäßig aufgenommenen Civil-Architecten die Befugniß züstehe, die von ihnen angefertigten Entwürfe zu Bauten ohne die bei andern derlei Entwürfen nothwendige Unterschrift der Maurer- und Zimmermeister bei königlichen Behörden zur Vorlage zu bringen.

Im Uebrigen haben sich dieselben bei der Ausführung der Bauten nach den bestehenden baupolizeilichen und gewerblichen Bestimmungen zu richten.

Dieses ist dem Civil-Architekten Kreuter dahier auf seine unter dem 14. Mai l. J. eingereichte Vorstellung zu eröffnen.

Der vorgelegte Regierungsact folgt anliegend zurück.

München, den 9. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern.

Nr. 11,535.

§. 1239.

(Die Hochbauten des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Schon seit längerer Zeit kommen nicht selten Klagen vor, daß bei neuen Hochbauten des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden in manchen Fällen bei der Entwerfung der Baupläne der äußeren Form mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde, als dem durch das Innere zu befriedigenden Bedürfniße; daß in anderen Fällen Gebäuden der erwähnten Art eine das wirkliche Bedürfniß überschreitende Ausdehnung gegeben werde, und daß in der Regel die unter der Aufsicht und Leitung der k. Baubehörden ausgeführten Bauten weit theuerer zu stehen kommen, als gleiche von Privaten hergestellte Gebäude.

Das unterfertigte Ministerium findet sich daher zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Nach anerkannter Nothwendigkeit eines Neubaues ist vor Allem dafür Sorge zu tragen, daß von der zuständigen Behörde nach Vernehmung des Betheiligten ein Programm verfaßt und der k. Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt werde, welches die Bedürfniße, zu deren Befriedigung das Gebäude aufgeführt werden soll, genau angiebt.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach dieses Programm genau zu prüfen, und dabei ihr Augenmerk dahin zu richten, daß das Programm einerseits alle Anforderungen des Zweckes vollständig erfülle, daß aber auch andererseits jedes hierin

nicht streng begründete und daher die Kosten unnöthig vermehrende Uebermaaß beseitiget werde.

2) Das von der k. Regierung, Kammer des Innern, in solcher Art festgesetzte und mit ihrer Fertigung versehene Programm ist von dem einschlägigen Baubeamten (Baumeister oder Architecten) bei Anfertigung des Bauentwurfes als strenge zu beobachtende Basis und Norm festzuhalten.

Bei Vorlage des mit einem nachhaltig bemessenen Kostenvoranschlage zu versehenden Bauentwurfes muß auch stets das Programm wieder beigefügt werden.

3) Bei der Anfertigung des Bauentwurfes ist genau darauf zu sehen, daß die äußere Form zwar in einem reinen architectonischen Style gehalten, dabei jedoch aller Luxus, so wie jede durch die künftige Bestimmung des Gebäudes nicht bedingte kostspielige Verzierung strenge vermieden werde.

4) Sämmtliche Baubeamte sind anzuweisen, sich hiernach sowohl bei selbstiger Anfertigung von Entwürfen zu Neubauten, als auch bei den von ihnen zu prüfenden Entwürfen solcher Bauten auf das Genaueste und bei persönlicher Verantwortlichkeit zu achten, bei der Ausführung selbst aber sich der größtmöglichen mit der Solidität der Arbeiten nur immer vereinbaren Sparsamkeit zu befleißigen.

Das unterfertigte Ministerium vertraut zu der bewährten Einsicht und dem erprobten Eifer der k. Regierung, Kammer des Innern, daß sie die zum pünktlichen Vollzuge vorstehender Anordnungen erforderlichen Verfügungen ungesäumt treffen, und die sämmtlichen ihr untergeordneten Behörden darnach geeignet anweisen werde.

München, den 5. Mai 1843.*)

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 32,652.

§. 1240.

(Die Beschwerde des Civilarchitekten Zelger zu Bamberg wegen Beschränkung seiner Befugniß betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich das Institut der Civilarchitekten noch nicht allgemein in das Leben getreten ist, und auch wegen des Mangels einer genügenden Zahl hiefür befähigter Individuen noch nicht in das Leben treten kann, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo wirklich Civil-Architekten bestehen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, diese auch in den ihnen durch die Allerhöchst genehmigte Instruktion vom 27. Mai 1830 (Reggsbl. v. J. 1830 p. 824) §§. 30, 39, 43 und 44 ertheilten Befugnißen geschützt werden müssen. Es ist dabei nicht zu besorgen, daß hiedurch Monopole oder überhaupt eine ungleichmäßige Ausübung dieser Bestimmungen im Vergleiche mit anderen Theilen des Königreichs entstehen werden. Denn einestheils ist nach §. 39 derselben Instruction den für das Landbauwesen geprüften Baupraktikanten eine gleiche Befugniß, wie den Civilarchitekten zugestanden, und da, wo es auch an solchen gebricht, kann die Entwerfung der Pläne zu Neubauten oder die Revision der von den Bauhandwerkmeistern entworfenen Pläne durch die in dem Königreiche aufgestellten k. Baubeamten vorgenommen werden.

---

*) Man vergleiche auch §. 952—958 oben.

Anderntheils aber versteht sich auch von selbst, daß jenen bereits ansässigen Bauhandwerkern, welche das Recht zur Ausführung von Bauten nach eigenen Plänen verordnungsmäßig erworben haben, diese Rechte vorbehalten bleiben.

Was die Ausführung von Neubauten betrifft, so unterliegt es keinem Anstande, daß Civil-Architekt Zelger, (sowie jeder Gleichberechtigte) solche übernehmen könne, wenn das Vertrauen der Privaten, Stiftungen, Gemeinden oder Corporationen ihn damit beauftragt, wobei derselbe jedoch nur der angesessenen Meister sich bedienen darf, wenn er sich selbst nicht ein Meisterrecht erworben hat.

Dagegen kann zur Zeit eine Verpflichtung der Privaten, Communen und öffentlichen Corporationen, sich zur Fertigung ihrer Baupläne eines solchen Civilarchitekten zu bedienen, nicht anerkannt werden, unter dem Vorbehalte jedoch:

1) bei den Bauten der Privaten, daß bei der Prüfung der Pläne für die baupolizeiliche Bewilligung auch eine technische Prüfung und nöthigenfalls Abänderung durch einen hiezu geeigneten höhergebildeten Techniker (wenn ein solcher nicht in der Mitte der bebetreffenden Bau-Commission zu finden sein sollte, z. B. auf dem Lande) von der zuständigen Baupolizeibehörde angeordnet werde;
2) bei den Bauten der Communen und öffentlichen Corporationen, daß die für sie gefertigten Baupläne auch von Curatelamtswegen der Prüfung und anderweiten Festsetzung eines öffentlichen Bautechnikers, resp. Baubeamten unterstellt werden, wie dieß ohnehin der Vorschrift gemäß ist, wo nicht eigene Communalbaubeamte aufgestellt sind.

Uebrigens versteht es sich, daß hiedurch keineswegs die nur den k. Baubehörden zustehende Befugniß in Betreff der Ueberwachung der pünktlichen Einhaltung Allerhöchst genehmigter Entwürfe zu Stiftungs- und Gemeindebauten beschränkt werde; vielmehr ist dieselbe bei allen solchen Neubauten, auch wenn sie durch den Civilarchitekten oder einen Gleichberechtigten ausgeführt werden, mit allem Nachdrucke zu handhaben.

Hienach ist die Beschwerde des Civil-Architekten Zelger vom 24. Juli l. Js. zu bescheiden. Die Beilagen des Berichts vom 8. September l. Js. folgen anliegend zurück.

München, den 29. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen, und sämmtlichen übrigen Regierungen, Kammern des Innern, mitgetheilt.

C. Abänderung genehmigter Baupläne.

Nr. 32,339.

§. 1241.

(Den Wiederaufbau von Gemeinde- und Stiftungsgebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Veranlaßung der von einer Gemeinde unlängst bewirkten Wiederherstellung einer abgebrannten Kirche vor erfolgter allerhöchster Genehmigung des Bauplanes zu befehlen geruht, es solle der Wiederholung solcher bereits mehrfach vorgekommenen Eigenmächtigkeiten dadurch vorgebeugt werden, daß jedesmal, so oft in Folge eines Brandes oder anderer Ereigniße der Wiederaufbau von Gemeinde- oder Stiftungsgebäuden erforderlich ist, der

betreffenden Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung, und bei Pfarr- oder Beneficialgebäuden auch dem betreffenden Pfründebesitzer, unverweilt bedeutet wird, wie die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs rücksichtlich des Bauentwurfes abgewartet werden müsse, und nur nach erfolgter allerhöchster Genehmigung des Planes an die Ausführung geschritten werden dürfe.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere geeignet zu verfügen, und die Befolgung dieser allerhöchsten Anordnung nachdrücklichst überwachen zu lassen, zugleich aber in Gemäßheit weitern allerhöchsten Befehles den äussern Behörden zur Pflicht zu machen, und selbst dafür Sorge zu tragen, daß die Vorlage der Baupläne mit möglichster Beschleunigung geschehe.

München, den 18. Dezember 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

§. 1242.

(Die Einhaltung Allerhöchst genehmigter Baupläne betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind in der jüngsten Zeit mehrere Fälle vorgekommen, aus welchen unlieb hat entnommen werden müssen, daß die Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 2. Februar 1839, die Entwürfe zu neuen Civilbauten betreffend, M. d. J., Nr. 2125 nicht mit der gehörigen Energie gehandhabt und überwacht werden, und es ist zur Anzeige gekommen, daß bei mehreren Neubauten, besonders Stiftungs- und Communalbauten, Abweichungen von den Allerhöchst genehmigten Entwürfen stattgefunden haben, welche erst nach der Vollendung der vorschriftswidrig ausgeführten Bauten bemerkt wurden.

Seine Königliche Majestät haben daher Allerhöchst anzuordnen geruht, daß die über die pünktliche Einhaltung der Allerhöchst genehmigten Entwürfe zu Neubauten erlassenen Anordnungen neuerdings ausgeschrieben und erklecklich verkündet werden sollen, mit dem Beifügen, daß derlei Abweichungen von Allerhöchst genehmigten Bauplänen für die sie Verschuldenden nicht nur die Verbindlichkeit zum Ersatze aller Kosten für die stattfinden müssende planentsprechende Bauabänderung, sondern auch noch die verordnungsmäßige Bestrafung zur Folge haben werde.

Die k. Regierung hat für den pünktlichen Vollzug dieses allerhöchsten Befehls in Betreff der Distriktspolizei- und anderen untergeordneten Behörden mit allem Nachdrucke Sorge zu tragen, und die deßfallsigen Anordnungen den bischöflichen Ordinariaten zur Bekanntgebung an die betreffenden Pfarrämter in geeigneter Weise gleichfalls zu eröffnen.

München, den 29. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 20,480.

§. 1243.

(Das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in der neuesten Zeit wieder mehrere Fälle eigenmächtiger Nichtbeachtung der über das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne ungeachtet der wiederholten deßfalls

ertheilten Weisungen vorgekommen sind, so wird der k. Regierung auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl hiemit eröffnet:

„wie Allerhöchstdieselben entschlossen seien, von nun an jedem eigenmächtigen Abweichen von einem Allerhöchst genehmigten Plane für Staats-, Stiftungs- oder Communal-Bauten, oder dem Beginne eines solchen Baues vor dem Eintreffen der allerhöchsten Entschließung über den Bauplan mit aller Strenge zu begegnen, und solche vorschriftswidrig ausgeführte Bauten auf Kosten des oder der Schuldigen nach dem Allerhöchst genehmigten Bauplane abändern zu lassen."

Von gegenwärtiger Entschließung ist allen Bau- und Distriktspolizeibehörden, Pfarrämtern, Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen rc. unverzüglich Kenntniß zu geben, und es sind dieselben zur genauesten Beachtung des Verbotes von Bauführungen nach Bauplänen, die der allerhöchsten Genehmigung entbehren, unter persönlicher Haftung anzuweisen.

Da es Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst ausgesprochener Wille ist, daß in Zukunft bei jeder Ausschreibung eines Allerhöchst genehmigten Planes auf gegenwärtige allerhöchste Verfügung hingewiesen werden solle, so wird solcher durch ausdrückliche Bezugnahme auf vorliegende Entschließung in Vollzug gesetzt werden.

München, den 14. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5,464. **§. 1244.**

(Das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl hiemit eröffnet, daß diejenigen Bauten, zu welchen bestehender Verordnung gemäß die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, nicht eher in Angriff genommen werden dürfen, als bis dieselbe erfolgt sein wird; daß ferner diejenigen Personen, welche das verfrühte Beginnen von Bauten veranlassen, den Nachtheil vergeblichen Kostenaufwandes zu tragen haben und daß die pünktliche Ausführung der Allerhöchst genehmigten Baupläne durch die betreffenden Baubehörden auf's Sorgfältigste zu überwachen sei.

Die Bau- und Distriktspolizei-Behörden, Pfarrämter, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen sind daher zur pünktlichsten Nachachtung dieses allerhöchsten Befehles durch die Erinnerung an die Verordnung vom 25. Juli 1848 Nr. 10,586 ungesäumt aufzufordern, und die Behörden, welche die wichtige Ausführung Allerhöchst genehmigter Pläne zu überwachen haben, dafür persönlich verantwortlich zu erklären.

München, den 16. Juni 1851.

Staatsministerium des Innern, Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Staatsministerium der Finanzen, und Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt der k. Eisenbahnbau-Commission, der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration und der k. General-Zoll-Administration.

III. Tax-, Stempel- und andere Gebühren in Baupolizei-Sachen.

Nr. 28,758.

§. 1245.

(Die Aufrechnung von Kosten bei baupolizeilicher Würdigung von Privat-Neubauten durch die k. Bau-Inspectionen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Ministerial-Aufforderung vom 26. August v. Js. erstatteten Berichte der k. Regierungen diesseits des Rheins in Ansehung der Aufrechnung von Kosten bei baupolizeilicher Würdigung von Privat-Neubauten durch die k. Bauinspectionen haben ein so verschiedenartiges Verfahren entnehmen lassen, daß sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt sieht, zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung nachfolgende Anordnungen zu treffen:

1) In der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, ist Tit. VI §. 60 die Sorge für Herstellung angemessener Baupläne und die Genehmigung derselben den Bezirkspolizeibehörden unter Vorbehalt der Reclamationen überlassen und nur die Genehmigung der Pläne über Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Classe, sowie die Dispensation von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande in Bezug auf nicht isolirt stehende Gebäude den k. Kreisregierungen vorbehalten worden. In dieser den Distrikts-Polizeibehörden eingeräumten Competenzerweiterung lag zugleich die Aufforderung an dieselben, überall nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1804 und der hierauf unterm 28. Jänner 1805 erfolgten Instruction (Döll. V.-S. Bd. XVI Thl. II S. 1106 — 1116) Baupolizei-Commissionen zu bilden, zumal nach der Ministerial-Entschließung vom 19. Dezember 1826 (S. 1168 dieser Sammlung) alle Pläne zu neuen Bauunternehmungen und Bauabänderungen den Lokalbau-Commissionen zu ihrem Visa vor dem Anfange des Baues vorzulegen sind.

2) Bestehen solche Lokalbau-Commissionen, und sind dieselben aus entsprechend befähigten Mitgliedern gebildet, so ist die Mitwirkung der k. Bauinspektionen bei Prüfung der Pläne zu Privatbauten in baupolizeilicher Beziehung im Allgemeinen nicht erforderlich und es fällt daher auch die Aufrechnung von Kosten von selbst hinweg.

3) Besitzen aber die technischen Mitglieder der Lokalbau-Commissionen die zur Würdigung der Pläne einzelner Bauten erforderlichen Fähigkeiten nicht, und finden die Distriktspolizei-Behörden die Prüfung der betreffenden Pläne durch die k. Bauinspektionen für nothwendig, so erscheint die Aufrechnung einer — das Maaß der Gebühren der Lokalbau-Commissionen jedoch nicht überschreitenden Vergütung ebenso in der Billigkeit begründet, als die Verrechnung der regulativmäßigen Diäten und Gefährtgelder für die im Privat-Interesse der Bauunternehmer etwa zu machenden Reisen der k. Baubeamten.

Dagegen stehen denselben:

4) Für technische Gutachten und andere Bureauarbeiten, welche aus baupolizeilichen Rücksichten durch die Distriktspolizei-Behörden veranlaßt werden, keinerlei Gebühren zu; ausgenommen hievon ist jedoch die allenfallsige Verbesserung und Umarbeitung der Pläne oder die Anfertigung neuer Pläne.

5) Zwar ist in der Instruktion vom 28. Jänner 1805 den Lokalbau-Commissionen die unentgeltliche Prüfung der Baupläne zur Pflicht gemacht; indessen ist nicht zu verkennen, daß

die eine Funktions-Remuneration nicht beziehenden technischen Mitglieder derselben, welche in der Regel aus Werkmeistern bestehen, für ihre Mühe und Zeitversäumniß eine billige Entschädigung in Anspruch nehmen können, daher auch die von einigen k. Regierungen bereits regulirten Gebühren, (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. XVI S. 1172. 1173) als zuläßig erachtet werden.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen und für den genauesten Vollzug dieser Anordnungen Sorge zu tragen.

München, den 10. April 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Dritter Titel.

Ausführung der Bauten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 14,996. §. 1246.

(Die Bauten im Gebirgsstyle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß, wo immer ein im Gebirgsstyle erbautes Gebäude wiederhergestellt, oder in einem Orte, wo der Gebirgsstyl herkömmlich*), ein neues ländliches Gebäude aufgerichtet wird, diese Wiederherstellung oder Neuherstellung jedesmal im Gebirgsstyle geschehen solle, und daß die einschlägigen Forstämter darauf Bedacht nehmen, das zu solchen Bauten erforderliche Bauholz zu erhalten, um dasselbe auf Begehren um die je feststehende Forsttaxe an die desselben Benöthigten abgeben zu können.

Die k. Regierung hat die ihr untergebenen Behörden von vorstehendem allerhöchsten Befehle sogleich in Kenntniß zu setzen, und die pünktliche Befolgung desselben bei allen vorkommenden derlei Neubauten oder Hauptreparaturen geeignet zu überwachen.

München, den 19. Juni 1847.

Ministerium des Innern und der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, also ergangen.

---

*) S. Döll. V.-S. Bd. XVI, S. 1175.

II. Besondere Bestimmungen über

A. Bauführung durch Gesellen und ausländische Maurer.

Nr. 13,877. **§. 1247.**

(Beschwerde des Steinmetzmeisters Demelmaier und Cons. zu Regensburg gegen die Bau-Inspection wegen Uebertragung von Steinmetzarbeiten an Gesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung vom 30. Mai l. Js. in rubr. Betreffe wird der königl. Regierung Folgendes erwidert:

Wenn sich auch die unmittelbare Aufnahme von Gesellen von Seite der Bau-Inspectionen durch die besondere Eigenthümlichkeit eines bestimmten Baugegenstandes rechtfertigen läßt*), — wie dieß bei den Restaurationsarbeiten im Dome zu Regensburg der Falle war — so ist dieses Verfahren doch nicht als Regel für alle Regiebauten anzunehmen; vielmehr sind die Bau-Inspectionen anzuweisen, jede mit der Sache nur immer verträgliche Schonung und Unterstützung der Gewerbs-Leute eintreten zu lassen, zumal es denselben ohnehin freisteht, wenn die örtlichen Gewerbe ihren billigen Anforderungen nicht entsprechen, auch Auswärtige herbeizurufen. Das eigene Aufnehmen von Gesellen, welches den Privatleuten verboten ist, und mit einer wohlwollenden Fürsorge für die Gewerbe nicht leicht vereinbar erscheint, ist daher möglichst zu vermeiden.

Hiernach ist die rückfolgende Beschwerde des Steinmetzmeisters Demelmaier und Cons. zu verbescheiden.

München, den 3. Juli 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz u. von Regensburg, K. d. J., ergangen.

C. Maßregeln gegen Unglücksfälle bei Erbauung neuer Häuser.

Nr. 22,522. **§. 1248.**

(Die Benützung neuer öffentlicher Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß von nun an jedes neue aerarialische, so wie jedes neu aufgeführte Gebäude einer Gemeinde, Stiftung oder dieser gleich geachteten Körperschaft 2c., wo es eben für die Bauführung nach bestehender Norm der curatelischen resp. allerhöchsten Genehmigung bedarf, jedesmal — bevor es dem Wohnungs-Gebrauche übergeben wird — auch einer von dem einschlägigen Gerichtsarzte (bei Militärbauten von dem betreffenden Stabs-, Regiments- oder Bataillons-Arzte) vorzunehmenden sorgfältigen Untersuchung unterstellt werden solle, um dadurch Gewißheit zu erhalten, daß ein solch fragliches

---

*) S. auch oben §. 1066—1071.

neues Gebäude ohne Nachtheil für die Gesundheit der es zu bewohnen Habenden bezogen und bewohnt werden könne.

Wo immer von dem zur beregten Untersuchung berufenen Arzte die oben erwähnte Frage vorerst verneint würde, hat das Beziehen eines derlei neuen Gebäudes bis zu dem Zeitpunkte seiner gehörigen Trockenheit und resp. Unschädlichkeit für die Gesundheit der künftigen Bewohner derselben ausgesetzt zu bleiben.

Nach dieser allerhöchsten Bestimmung, welche gehörig auszuschreiben ist, ist sich auf das Genaueste zu achten.

München, den 6. August 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 43,416.

§. 1249.

(Die bau- und sanitätspolizeiliche Besichtigung der Neubauten und die Ertheilung von Bewohnungs-Consensen betr.)

Das Beziehen und Bewohnen von Neubauten waren schon bisher von einer vorgängigen bau- und sanitätspolizeilichen Besichtigung abhängig gemacht, und hat in Folge hoher Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 6. ds. Mts. Nr. $\frac{34,882}{36,692}$ künftighin das nachfolgende Verfahren dabei stattzufinden:

1) Sobald die Arbeiten des Maurer- und Zimmermeisters bei einem Neu-Bau bis auf den Bewurf der Mauern und die Bekleidung des Zimmer-Werkes hergestellt sind, ist der Neubau durch den technischen Rath der städtischen Baukommission zu besichtigen und dabei genau zu prüfen, ob der Bau dem Bauplane entsprechend und bauordnungsgemäß hergestellt worden, damit, wenn während der Bauführung eine unstatthafte Abweichung vom Plane oder ein construktives Gebrechen unbemerkt geblieben wäre, noch rechtzeitige Abhilfe eintreten kann.
2) Wenn hierauf der Neubau auch von den übrigen Baugewerben vollendet und zum Beziehen und Bewohnen hergestellt ist, hat der Bauunternehmer bei der städtischen Baukommission hievon Anzeige zu machen, und um die Ertheilung des Bewohnungs-Consenses nachzusuchen.
3) Die Bau-Commission wird alsdann den Neubau durch ihren technischen Rath einer schlüßlichen Untersuchung unterstellen, wobei insbesondere die bauordnungsmäßige und feuersichere Herstellungsweise der Feuerstätten, Heerde, Oefen, Ofenhäuschen, Rauchrohre Reinigungs-Oeffnungen der engen Kamine u. s. w. zu untersuchen, so wie die Herstellungs-Weise und Verwahrung der Brunnen, Gruben, Kellereingänge, Stiegen, und aller sonstigen seit der ersten Hauptbesichtigung des Baues (Ziff. 1) hergestellten Bauarbeiten zu prüfen ist, welche für die Sicherheit der Gebäude und der Personen von Einfluß sind.
4) In der Regel binnen längstens acht Tagen nach der Stellung des Gesuches um Ertheilung des Bewohnungs-Concenses hat die städtische Bau-Commission auf Grund obiger Baubesichtigung entweder der k. Polizei-Direction die Mittheilung zu machen:

   „daß der Neubau in allen seinen Theilen bauordnungsmäßig zur Bewohnung hergestellt sei;“

   oder: sie hat dem Bauunternehmer zu eröffnen, was vorher noch herzustellen oder abzuändern ist.

5) Die k. Polizei-Direktion wird bei Empfang jener Notifikation ungesäumt den Neubau durch den betreffenden Polizeiarzt untersuchen lassen, ob das Mauerwerk, insbesondere der zum Aufenthalte der Menschen bestimmten Wohnungsräume, Zimmer, Kammern, Gewölbe ꝛc. gehörig ausgetrocknet ist, und diese sonst in einem der Gesundheit unschädlichen Zustande sich befinden.

6) Wird in dieser Beziehung alles den sanitätspolizeilichen Rücksichten entsprechend befunden, so ertheilt die k. Polizei-Direktion den Bewohnungs-Consens:

„daß der Neubau in allen seinen Theilen (oder mit Ausnahme der speciell zu be-„zeichnenden Wohnungen oder Theile derselben) bezogen und bewohnt werden dürfe."

Im entgegengesetzten Falle wird dieselbe den Bewohnungs-Consens in so lange verweigern, bis die Bedingungen hiefür durch eine später wiederholte sanitätspolizeiliche Besichtigung des Baues constatirt sein werden.

7) Ohne ertheilten Bewohnungs-Consens darf weder eine Wohnung, noch ein Zimmer, noch ein Laden, oder Gewölbe in einem Neubaue bezogen oder bewohnt werden. Die Miethleute haben sich daher vor dem Einziehen in einen Neubau von dem Vorhandensein des Consenses zu überzeugen, und der Bauunternehmer oder Eigenthümer des Baues darf die Vorzeigung desselben nicht verweigern.

8) Die k. Polizei-Direktion überwacht den Vollzug dieser Anordnung und schreitet

a) gegen den Eigenthümer des Neubaues, falls er selbst diesen ohne Vorlage des Bewohnungs-Consenses beziehen sollte, mit polizeilicher Geld- oder Arreststrafe, und nach Umständen, d. i. wenn der Wohnungs-Consens verweigert worden ist, oder verweigert werden muß, mit der Exmission desselben aus dem Neubaue ein.

b) Wenn Miethleute in demselben Falle sich befinden, ist gegen dieselben gleichfalls mit polizeilicher Geld- oder Arreststrafe und nach Umständen mit der Exmission einzuschreiten; und nicht minder ist der Eigenthümer des Neubaues, welcher das Beziehen nicht verhindert, mit einer Geldstrafe im Betrage des bedungenen halbjährigen Miethzinses zu belegen.

9) Das Verbot des Beziehens der Neubauten ohne erhaltenen Bewohnungs-Consens erstreckt sich sowohl auf Hauptgebäude als auf Nebengebäude, und findet nicht nur bei ganz neu erbauten derlei Gebäuden, sondern auch bei aufgesetzten Stockwerken, Anbauten und Dachwohnungen, sowie bei Umwandlung unbewohnbarer Gebäude in bewohnbare Anwendung.

10) Die in Folge dieser Anordnung sich ergebenden Verhandlungen, sowie die Ausstellung des Bewohnungs-Consenses erfolgen tax- und stempelfrei, diejenigen Zwischenverhandlungen ausgenommen, welche durch eigenmächtige Ueberschreitung der Bauordnung und hienach aus Verschulden der Gebäudebesitzer veranlaßt werden würden.

München, den 10. Mai 1853.

Die k. Polizei-Direction und die Bau-Commission der k. Haupt- und Residenz-Stadt München.

Polizei-Anzeiger von München vom Jahre 1853, S. 381—382.

D. Feuergefährliche Bauten und zweckmäßige Heizeinrichtungen.

Nr. 16,208.

§. 1250.

(Die Theuerung des Brennholzes, insbesondere öffentliche Mittheilung der neuesten Erfahrungen über die zweckmäßigsten Feuerungs-Einrichtungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat durch eine angemessene Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte auf die von dem Lehrer der Pyrotechnik an der polytechnischen Schule zu München, Florian Clöter, verfaßten Aufsätze über die Verbesserung des Feuerungswesens im Kreis- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins, Jahrgang 1840, Januar S. 49, Februar S. 123 und März S. 193 mit der Bemerkung aufmerksam zu machen, daß in Zukunft bei der Prüfung der Hafner- und Maurermeister auf die Kenntniß zweckmäßiger Construction von Heiz-Einrichtungen besondere Rücksicht werde genommen werden, worüber den einschlägigen Prüfungs-Commissionen die nöthige Weisung zu geben ist.

Zugleich wird dieselbe beauftragt, die Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen wiederholt zu erinnern, die einschlägigen Lehrer zu sorgfältiger Auseinandersetzung der richtigen Principien der Feuerungskunst in ihren Vorträgen anzuhalten.

München, den 2. August 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen. Nachricht der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Kenntniß und entsprechenden Nachachtung.

Nr. 20,479.

§. 1251.

(Die Anlage enger Kamine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird die Beilage des im obenbemerkten Betreffe unterm 9. v. Mts. erstatteten Berichts anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Das unterfertigte Staatsministerium hat bezüglich des von der k. Regierung, Kammer des Innern, gestellten Antrages, die Anlegung enger oder russischer Kamine in der Nähe von Schindel- oder Strohdächern allgemein zu verbieten, das technische Gutachten der k. obersten Baubehörde eingeholt, nach welchem in den russischen Kaminen schon ihres stärkeren Zuges wegen, sich weit weniger und seltener Glanzruß ansetzt, als in den gewöhnlichen weiten Kaminen, und die Nothwendigkeit des Ausbrennens der engen Kamine daher ganz oder doch in den meisten Fällen beseitigt werden kann, wenn dieselben hinreichend oft, nöthigenfalls mit Drahtbürsten und mit der gehörigen Vorsicht nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1840, die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betr., gereinigt werden. Tritt aber auch die Nothwendigkeit des Ausbrennens russischer Kamine ein, so kann die Feuersgefahr für benachbarte Stroh- und Schindeldachungen durch die sorgfältige Anwendung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beseitiget werden, wenn diese Kamine mit den vorschriftsmäßigen, beweglichen eisernen Deckeln versehen sind.

Die Erlaßung eines solchen Verbotes erscheint hienach aus feuerpolizeilichen Rücksichten nicht nothwendig und gerechtfertiget.

Dagegen wird die k. Regierung, Kammer des Innern, angewiesen, bei der Anlegung russischer Kamine in der Nähe von Schindel- und Stroh-Dachungen strengstens darüber zu wachen, daß dieselben ganz nach Vorschrift angelegt, und stets mit beweglichen Deckeln versehen werden, ferner daß deren Reinigung hinreichend oft und jedesmal mit der größten Vorsicht vorgenommen werde, während anderseits durch fortgesetzte strenge Handhabung der Baupolizei auf möglichste Beseitigung der Schindel- und Stroh-Dachungen hinzuwirken ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 11. Januar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen und den übrigen Regierungen mitgetheilt.

E. Baumaterial.

Nr. 15,273. **§. 1252.**

(Den Betrieb der in dem Bergreviere Steben gelegenen Dach-Schieferbrüche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen enthalten die Schiefer-Brüche des Bergreviers Steben einen großen Ueberfluß dieses seiner Beschaffenheit nach trefflichen, dauerhaften und leichten Dachdeckungs-Materiales.

Um nun diese Schieferbrüche zu beleben, und der zahlreichen Knappschaft jenes Reviers Gelegenheit zum Arbeitsverdienst durch Gewinnung und Zubereitung der Schiefer, und durch Zuschneiden derselben nach Chablonen zu geben, wird die k. Regierung beauftragt, die ihr untergeordneten Baubehörden auf dieses treffliche Dachdeckungs-Material mit dem Auftrage aufmerksam zu machen, dasselbe nicht nur bei allen neuen Staatsgebäuden in Antrag zu bringen, wenn die Kosten der Schieferdachungen jene der Ziegeldächer unter Berücksichtigung der längeren Dauer und größeren Wasserdichtheit und Leichtigkeit der erstern nicht sehr wesentlich übersteige, sondern auch auf dessen Anwendung bei Gemeinde- und Stiftungsbauten hinzuwirken.

München, den 15. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

H. Bedachung der Häuser.

1) Benützung von Schindeln oder Stroh.

Nr. 16,380. **§. 1253.**

(Die Bedachung der Oekonomiegebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom

30. Juni d. Js. im oben bezeichneten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert, daß die über die Unzuläſſigkeit von Strohdächern gegebenen Beſtimmungen durch die allerhöchſte Entſchließung vom 2. Juli v. Js., die Veredlung des ländlichen Bauſtyls betr., nicht außer Wirkſamkeit geſetzt worden ſeien. Die Berichtsbeilage folgt anruhend zurück.

München, den 12. Dezember 1838.

Miniſterium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., alſo ergangen.

Nr. 9,476. **§. 1254.**

(Die Bedachung der Häuſer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mittelſt Berichtes vom 14. April l. Js. beantragte Herſtellung von Ziegeldächern mit in verdünnten Lehm eingetauchten Strohſiedern in ſolchen Gegenden, wo dieſe Art der Bedachung durch die klimatiſchen Verhältniße nothwendig und gerechtfertigt erſcheint, darf in Berückſichtigung der dargeſtellten Verhältniße, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung geſtattet werden, daß die innere Dachesfläche bewohnter Räume jederzeit nochmals mit Lehm verſtrichen werde, ſo daß kein Strohhalm hervorſteht, und ſonach die Feuersgefahr auf den Bodenräumen beſeitiget wird.

Die Berichtsbeilagen folgen anliegend zurück.

München, den 11. Mai 1848.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., alſo ergangen.

2) Höhe der Dächer.

Nr. 27,167. **§. 1255.**

(Die Bedeckung der öffentlichen Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Regierung wurde durch Entſchließung vom 1. Februar 1830*) Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſter Wunſch kundgegeben, daß bei allen neuen Gebäuden die Höhe der Dächer ſo nieder beſtimmt werde, als es das Verhältniß zur Tiefe des Gebäudes nur immer geſtattet, und dieſelbe zugleich beauftragt, ſich hiernach bei der Prüfung der Pläne zu achten und deßhalb das Geeignete zu verfügen.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät durch die allerhöchſte Verordnung v. 2. Juli 1837**) über Veredlung des ländlichen Bauſtyles auszuſprechen geruht haben, daß alte, dem Volke werthgewordene Bauformen nicht durch Neuerungen verdrängt, und daß in öffentlichen Gebäuden edle, der Nachahmung würdige Vorbilder aufgeſtellt werden ſollen, nachdem ferner von Seite der Betheiligten

*) Döll. V.-S., Bd. XVI, S. 1219.

**) Ebendaſelbſt S. 1174.

über niedere Dächer viele Klagen laut geworden sind und die Würdigung derselben zur Ueberzeugung geführt hat, wie obiger Bestimmung von den mit Verfassung und Prüfung von Bau-Entwürfen betrauten Architekten und Baubeamten eine, die huldvollsten Absichten Seiner Königlichen Majestät überschreitende Anwendung gegeben worden ist, so haben Allerhöchstdieselben folgende nähere Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruht:

1) Wird ein Civilarchitekt oder Baubeamter mit Verfassung eines Entwurfes für einen öffentlichen Bau betraut, so hat derselbe sich vor Allem über den zu wählenden Baustyl Rechenschaft zu geben und sohin die climatischen Verhältniße, die Lage des Bauplatzes, die Beschaffenheit der Baustoffe und die in der Gegend übliche, altherkömmliche Bauart, wenn dieselbe den Forderungen der Zweckmäßigkeit und wahrer Kunst entspricht, in entscheidende Erwägung zu ziehen, und hierauf den Bauentwurf zu gründen.

2) Wo Herkommen und Baustoffe auf Gebäude mit niederen Dächern hinweisen, wie in den oberbayerischen, niederbayerischen und schwäbischen Gebirgsgegenden, in welchen seit undenklichen Zeiten die Bedeckung der Gebäude mit Schar- und Legschindeln üblich ist, und sich ausserdem schätzbare Ueberreste uralter Bauformen auf die Neuzeit vererbt haben, wollen Seine Königliche Majestät diese Bauweise nicht verdrängt, vielmehr in neuen öffentlichen Gebäuden ausgeprägt und der Nachwelt erhalten wissen, wenn nicht gebieterische Rücksichten auf Feuersicherheit eine Abweichung hievon nothwendig machen und wenn nicht Seine Königliche Majestät in besonderen Fällen eine andere Bauart festzusetzen geruhen.

3) Auch in jenen Gegenden der Pfalz, von Oberfranken und Unterfranken, wo die Bedeckung der Gebäude mit Schiefersteinen üblich, sohin ein niederes Dach zuläßig ist, soll diese Art von Dacheindeckung bei öffentlichen Gebäuden Anwendung finden.

Es ist jedoch der Dachwinkel mit Rücksichtsnahme auf die Lage des Gebäudes festzusetzen, wofür die benachbarten Gebäude die erforderlichen Anhalte bieten werden.

4) Gleicherweise sind niedere Dächer für öffentliche Gebäude in Antrag zu bringen, wenn die Bedeckung derselben mit verhältnißmäßig geringen Kosten durch Sohlenhofersteine oder ähnlichen Kalkmergelschiefer geschehen kann.

5) Die Eindeckung niederer Dächer mit Kupfer, Eisen, Zink u. dgl. kann wegen des bedeutenden hiermit verbundenen Kostenaufwandes bei öffentlichen Gebäuden nur dann zugegeben werden, wenn die Nothwendigkeit oder der überwiegende Nutzen unzweifelhaft feststeht, oder wenn Seine Königliche Majestät aus besonderen Gründen die Herstellung eines niederen Daches anzuordnen geruhen.

6) Wo aber keine der in Vorstehendem dargestellten Voraussetzungen gegeben ist, wo niedere Dächer herkömmlich nicht bestehen und das zur Herstellung derselben taugliche Material nur mit hohem, von dem Zwecke nicht gebotenen Aufwande gewonnen werden könnte, wo ferner die Dächer mit Ziegeln von gebrannter Erde mit einer den schnellen Ablauf des Wassers und das Abrutschen des Schnee's befördernden, dem Eindringen des Schnees und Regens begegnenden, beträchtlichen Neigung dargestellt werden müssen, wird bei öffentlichen Gebäuden die Anlage hoher Dächer, jedoch nur unter der Voraussetzung, gestattet, daß ein Baustyl gewählt werde, welcher ein hohes Dach verträgt.

Seine Königliche Majestät wollen den Architekten in seinen jedoch immer unter strenger Festhaltung des Zweckes zu bemessenden Darstellungen durch bestimmte Vorbilder nicht beschränkt, gleichwohl aber auf die mittelalterlichen Denkmale hingewiesen wissen, welche Zeugniß ablegen, wie die Baumeister des Alterthums das nothwendige und das Nützliche

mit dem Schönen zu verbinden wußten, und wie die wahre Baukunst die zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Mittel in sich selbst findet.

7) Um die Bau-Revisionsbehörden in den Stand zu setzen, die Entwürfe über öffentliche Gebäude aus diesem Gesichtspunkte würdigen, und um Seiner Königlichen Majestät wohldurchdachte und dem Zwecke entsprechende Baupläne zur allerhöchsten Entscheidung vorlegen zu können, soll künftig jeder Bauentwurf im Vorberichte zum Kostenanschlage obige Verhältniße, insbesondere die Lage des Bauplatzes, die ortsübliche Bauart, die Beschaffenheit der Baustoffe, deren Entfernung vom Bauplatze, die klimatischen Verhältniße u. dgl. ausführlich und bestimmt entnehmen lassen.

Indem der k. Regierung diese huldvollsten allerhöchsten Bestimmungen Seiner Königlichen Majestät zur genauen Darnachachtung eröffnet werden, wird dieselbe beauftragt, hienach die Bau- und Curatel-Behörden anzuweisen und dahin zu wirken, daß nur tüchtige Bauverständige mit Verfassung von Bauentwürfen öffentlicher Gebäude betraut und den Reclamationen über nicht entsprechende Bauführungen gleichwie der nicht minder zeitraubenden Abänderungen unrichtiger Arbeiten gleich von Vornherein begegnet werde.

München, den 15. Dezember 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 741. §. 1256.

(Den Vollzug des §. 5 der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791 in Bezug auf die Bedachung der Gebäude betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den im rubr. Betreffe erstatteten Bericht vom 3. Januar l. Js. Folgendes erwidert:

Die irrthümliche Ansicht, daß alle neuen öffentlichen Gebäude mit niederen Dächern zu bedecken seien, wenn auch Baustoffe, Lage und Klima hohe Dächer bedingen, hat Seine Majestät veranlaßt, die der k. Regierung durch Entschließung vom 15. Dezember v. Js. Nr. 27,167 kund gegebenen Bestimmungen allergnädigst zu erlassen.

Nachdem nun diese allerhöchsten Vorschriften die Beibehaltung altherkömmlicher Bauweisen den gebieterischen Rücksichten auf Feuersicherheit, wo solche bestehen, ausdrücklich unterordnet, nachdem ferner bereits die allerhöchste Verordnung vom 2. Juli 1837 genau bestimmt hat, daß die baupolizeiliche Einwirkung auf Privaten nicht über Nothdurft ausgedehnt werden solle, und nachdem eben deßhalb dort unter Ziffer I — V die Grenzen für diese baupolizeiliche Einwirkung längst festgesetzt worden sind, die öffentlichen Gebäude aber von den allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht ausgenommen sind, so wird der k. Regierung bei Vergleichung dieser Bestimmungen nicht entgehen, daß die erwähnten allerhöchsten Vorschriften vom 15. Dezember v. Js. keine weiteren Modifikationen des §. 5 der Feuerordnung vom 30. März 1791 als jene, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Juli 1837 kund gegeben und durch die Entschließung vom 26. Mai 1839 Nr. 6126 von Nr. 1 bis 5 ertheilten weiteren Vorschriften erläutert worden sind.

München, den 11. April 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer d. Innern, also ergangen.
Nachricht der k. Regierung von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

O. Erhaltung der alten Befestigungen der Städte.

Nr. 12,811. **§. 1257.**

(Die Demolirung oder Verbauung von Stadtmauern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstihren Willen dahin auszusprechen geruht, daß Stadtmauern, auch wenn dieselben keinen strategischen Werth haben, weder abgebrochen, noch zu Wohnungen benützt werden sollen, indem die Städte dadurch die Ansicht von Dörfern bekommen, es sei denn, daß den Gemeinden das Recht zustehe, ohne höhere Erlaubniß solches zu thun: eine Voraussetzung, welche gemäß dem Ministerialausschreiben vom 8. Mai 1827 (Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung Band XI. Theil II. Seite 261) nur dann vorhanden ist, wenn die betreffenden Gebäude, Ringmauern, Gräben rc. rc. schon vor dem 12. Januar 1826 in legales Eigenthum von Privaten übergegangen sind.

München, den 17. Juni 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen diesseits des Rheins, K. d. J., ergangen.

Nr. 8,228. **§. 1258.**

(Erhaltung der Stadtthore, Stadtmauern und Thorthürme betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchstihren Willen, daß die bestehenden Stadtmauern, Stadtthore, Thorthürme rc. überall sorgfältig erhalten werden sollen, wiederholt auf das Bestimmteste auszusprechen geruht. Demohnerachtet aber kommen nicht selten Fälle vor, wo auf die Einlegung solcher Gebäude der Antrag gestellt werden muß, und zwar aus dem Grunde, weil dieselben ihrer Baufälligkeit wegen der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, und weil die zur Beseitigung derselben erforderlichen Reparaturen einen zu großen, die Kräfte der Gemeinden übersteigenden Aufwand in Anspruch nehmen würden.

Diese Erfahrung beweist augenscheinlich, daß auf die bauliche Unterhaltung dieser Objecte bisher zu wenig Sorgfalt verwendet wurden.

Seine Königliche Majestät haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, sämmtlichen Magistraten auf das Strengste einzuschärfen, die Stadtmauern, Stadthore und Thorthürme gleich, wenn an ihnen etwas schadhaft wird, gründlich ausbessern zu lassen, und nicht mehr, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mit den nöthigen Reparaturen zu warten, bis nichts mehr anders zu machen ist, als die schadhaften Gebäude abzubrechen.

Die kgl. Regierung hat für den pünktlichen Vollzug dieses allerhöchsten Befehles geeignete Sorge zu tragen, und sämmtliche Distrikts-Polizei- und Baubehörden strengstens zu beauftragen, die Magistrate hierin sorgfältig zu überwachen.

München, den 24. April 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Q. Erbauung von Häusern in der Nähe von Waldungen.

Nr. 14,246. §. 1259.

(Den Hausbau des Taglöhners Joseph Kohlschmid betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beschwerde des Taglöhners N. N. von N. wegen des gegen ihn verfügten Abbruches seines Wohnhauses im Hartwalde d. d. 7. Februar d. Js. mittelst allerhöchster Entschließung vom 16. v. Mts. als zum Staatsrathe nicht geeignet, von da abgewiesen und dem unterfertigten Staatsministerium zur Bescheidung zugefertigt worden ist, ergeht hiemit an die k. Regierung von Oberbayern unter Rückschluß der mit Bericht vom 7. März d. Js. an den k. Staatsrath eingesendeten Akten nachstehende Entschließung.

Die Verfügung der k. Regierung von Oberbayern vom 12. Juli 1846, wodurch der das Hausbaugesuch des N. N. genehmigende Beschluß des k. Landgerichts Mühldorf vom 19. Mai 1846 bestätigt worden war, wurde demselben unterm 18. Juli 1846 mit dem Bedeuten zu Protokoll eröffnet, daß die Gemeinde Hart sich auch noch beschwerend an das unterfertigte Staatsministerium wenden könne, worauf er bat, den Bau auf eigene Wag und Gefahr führen zu dürfen, zu welchem Ende ihm der genehmigte Bauplan ausgehändigt wurde.

Ungeachtet dieser ausdrücklichen Warnung führte N. den Hausbau sogleich aus und setzte sich sohin wissentlich der Gefahr aus, denselben wieder abbrechen zu müssen, falls auf erhobene Beschwerde die denselben bewilligenden Beschlüße des k. Landgerichts und der k. Regierung aufgehoben würden.

Nachdem nun dieser Fall zufolge der Ministerial-Entschließung vom 13. März 1847 wirklich eingetreten ist, so hat sich N. selbst zuzuschreiben, wenn von der k. Regierung unterm 30. Dezember v. Js. der Abbruch des auf diese Gefahr hin erbauten Hauses verfügt worden ist. Zu einer Abänderung dieser Verfügung ist daher keinerlei Anlaß gegeben.

Von vorstehender Entschließung ist N. nach ihrem ganzen Gehalte in Kenntniß setzen zu lassen und sofort das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 1. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Nr. 1720. §. 1260.

(Den Hausbau des Leopold Amann im Bachhauser Filze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht oben bemerkten Betreffes vom 27. Januar l. Js. vorgelegten Acten anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß die Regierungs-Entschließung vom 29. October und die Verfügung des k. Landgerichts Wolfratshausen vom 10. October v. Js. auf die dagegen von dem Schuhmachermeister N. N. in Bachhauser-Filze eingelegte Beschwerde hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und das alte Haus des N. N. belassen werde, da durch kein Gesetz den Polizei-Behörden die Befugniß aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Erwägungen den Abbruch eines an und für sich nicht baufälligen und aus diesem Grunde zu entfernenden Hauses zu verfügen, eingeräumt ist, eine solche Befugniß auch nicht aus dem angeführten, in der Ansiedler-

Colonie auf dem Bachauser-Filze bestehenden Herkommen hergeleitet werden kann und der Gemeinde Höhenrain lediglich zu überlassen ist, die Realisirung der dem N. N. bei Ablassung eines Gemeinde-Grundes zur Erbauung seines neuen Hauses gestellten Bedingung auf dem Civilrechtswege herbeizuführen.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

S. Aufführung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen und des Ludwigs-Canals.

Nr. 3,900.

§. 1261.

(Die Aufführung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen und Eisenbahnhöfe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Eisenbahnbau-Commission vom 3. Jänner d. Js. bezeichneten Betreffs, wird nachstehende Entschließung ertheilt:

I. Alle Gründe, welche sowohl zu den für den Dienst der Eisenbahnen zu erbauenden Bahn-Höfen und Stationsgebäuden unmittelbar, als auch mittelbar, damit diese Bahnhöfe und Stations-Gebäude für ihre Zweckbestimmung benützt werden können, erforderlich sind, müssen als freies Eigenthum des Staates erworben werden.

Es ist daher dieses Bedürfniß bei den primitiven Planentwürfen (§. 1 und 2 der Grund-Erwerbungsinstruktion) und bei den Grunderwerbungs-Einleitungen genau zu ermessen, und sorgfältig zu berücksichtigen, ohne daß jedoch anderseits die Rücksicht auf Kostenersparung außer Acht gelassen werden darf.

Wenn eine spätere Erweiterung dieser Räumlichkeiten jetzt schon, im Zeitpunkte der primitiven Anlage, als wahrscheinliches Bedürfniß sich darstellt, und nur die Ausführung dieser Erweiterung vertagt werden soll, weil das Bedürfniß erst in späterer Zeit eintreten wird, — so ist, je nach dem größeren oder geringeren Maaße dieser Wahrscheinlichkeit und des Erfordernißes, der Mehrbedarf in die primitiven Entwürfe und resp. Erwerbungen mit einzubegreifen und unter Beifügung der nöthigen Bemerkungen Entschließung darüber zu erholen.

Wäre indessen hierin Etwas verabsäumt worden, oder würde ein Erwerbungsbedürfniß erst später hervortreten, so ist es alsdann Pflicht der Eisenbahnbau-Verwaltung, die geeigneten Anträge alsbald zu stellen, damit im Falle der Anerkennung des Bedürfnißes jene Verfügungen getroffen werden, welche geeignet sein können, wenigstens die Möglichkeit der nachträglichen Erwerbung der betreffenden Gründe zu sichern, und insbesondere allenfallsigen Bauunternehmungen von Privaten auf den ex post in Anspruch zu nehmenden Stellen zuvorzukommen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet und werden strenge angewiesen werden, von allen beabsichteten, ohnehin baupolizeilich anzuzeigenden Neubauten in der nächsten Umgebung der Bahnanlagen und Bahnhöfe rc. der Eisenbahnbau-Verwaltung, zur Wahrnehmung ihres Interesse, rechtzeitig Kenntniß zu geben.

II. Nach diesen Grundsätzen sind insbesondere alle Grunderwerbungen zu behandeln, welche sich jetzt oder künftig

a) für den Zweck der Eisenbahnbauten durch Erweiterung mittelst des zweiten (resp. bei Ausweichstellen dritten ꝛc.) Geleises, durch Abänderung der Bahnrichtung, Anlegung Allerhöchst genehmigter Zweigbahnen, Ueberfahrten ꝛc. oder

b) zum Behufe des freien Bahnbetriebs, insbesondere an den Haupt- und Nebenstationen und der unmittelbaren Umgebung der Bahnhöfe und Stationsgebäude ꝛc. als nothwendig zeigen werden.

III. Von den unter Ziff. I und II vorstehend bezeichneten Fällen sind aber jene Vorkehrungen wesentlich zu unterscheiden, welche zur Verhinderung oder Beschränkung von Privatbau-Anlagen auf den außerhalb des eigentlichen Bahnbezirkes, jedoch in der Nähe desselben gelegenen (nicht ärarialischen) Grundstücken sich als nothwendig oder zweckmäßig zeigen. Hier handelt es sich nicht von jetziger oder künftiger Erwerbung der Gründe selbst, (sofern nicht eine der unter I und II bezeichneten Voraussetzungen eintritt), sondern nur von baupolizeilicher Abwendung der Nachtheile, welche für die Bahnlokalitäten, ihre Atribute und den Bahnbetrieb aus der allzugroßen Nähe anderer Gebäude und aus Ueberbauungen aller, namentlich gewerblicher Art, oder umgekehrt für letztere erwachsen können, und denen, ohne das kostbare Opfer der Grunderwerbung, durch eine wohlbemessene Anwendung der Baupolizeibefugniße vorgebeugt werden kann. Hieher ist insbesondere die Erhaltung der zur ungehemmten Bewegung des Publikums nach und von den Bahnhöfen, für Personen und Wagen, erforderlichen freien Räume, zugleich im sicherheitspolizeilichen Interesse, dann das Fernhalten feuergefährlicher oder durch Feuer gefährdeter Gewerbe (§. 20 der Gewerbsinstruktion vom 28. Dezember 1825, allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834) zu zählen.

Bei Instruirung von Neubauten der bezeichneten Art, resp. bei Prüfung der dießfälligen Pläne haben die zuständigen Bau- (resp. Gewerbs-) Polizeibehörden gemäß den Vorschriften der Bauordnung vom 28. Jänner 1805 (Regierungsblatt S. 322) Absatz 6 lit. a und Absatz 7 lit. b die erwähnten Momente sorgfältig in das Auge zu fassen und die Pläne vor deren Bescheidung jedesmal dem einschlägigen Sektions-Ingenieur mitzutheilen, welcher sie mit gutachtlichem Antrag an die k. Eisenbahnbau-Commission gelangen läßt, damit diese sie entweder direkt an die zuständige Kreisregierung oder, je nach Beschaffenheit des Falles, durch den Sections-Ingenieur wieder an die Distrikts-Polizeibehörde, mit ihrer gutachtlichen Antragstellung befördern kann. Auf diese Antrag-Stellung haben die erkennenden Baupolizeibehörden, nach Maaßgabe ihrer Zuständigkeit, (§. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, den Wirkungskreis ꝛc. der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr.), und mit Vorbehalt der Beschwerdeführung von Seite der Eisenbahnbau-Verwaltung im Entstehungsfalle, — pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen, und den Interessen des k. Eisenbahndienstes, als einer hochwichtigen öffentlichen Anstalt, die gebührende amtliche Bedachtnahme zuzuwenden.

IV. Die unter Ziffer III bemerkten, auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen gegründeten Normen kommen, wie sich von selbst versteht, bei Anlegung neuer Theile von Stadt- und Landgemeinden oder ganz neuer Orte in um so stärkerem Maaße zur Anwendung, als hier die Rücksichten auf eine zweckmäßige Stellung der Gebäude und Straßen, in Bezug auf die Eisenbahn-Anlagen eine ungleich größere Wichtigkeit behaupten, wie bei einzelnen Neubauten und überdieß die Zwecke des Verkehrs und einer entsprechenden Benützung des, in diesen Anlagen dargebotenen frequenten und raschen Transportmittels für neu zu gründende oder zu erweiternde Bevölkerungssitze besondere Fürsorge in Anspruch nehmen.

Die k. Eisenbahnbau-Commission wird beauftragt, hiernach die weiteren Anweisungen an die untergeordneten Organe zu erlassen, sich selbst in vorkommenden Fällen darnach zu achten, mit den

betreffenden Kreisregierungen, welchen deßhalb gleichzeitig die geeigneten Weisungen zugegangen sind, sich jeweils zu benehmen, bei zweifelhaften Fällen aber, sowie im Anlaße von Beschwerden — an das unterzeichnete Ministerium Bericht zu erstatten.

München, den 5. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberfranken, Oberpfalz und von Regensburg, Mittelfranken und Schwaben und Neuburg zur geeigneten Nachachtung und sofortigen gemessenen Anweisung der untergeordneten Bau- und Gewerbspolizei-Behörden.

Nr. 24,263. §. 1262.

(Die Aufführung von Gebäuden in der Nähe des Ludwigs-Canals und der Häfen und Anlandeplätze desselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Nachtheilen zuvorzukommen, welche aus einer, den Regeln der allgemeinen Bau-Polizei und dem Zwecke des Ludwigs-Canals als einer öffentlichen Verkehrsanstalt zuwiderlaufenden Aufführung von Gebäuden in der Nähe dieses Canals und der dazu gehörigen Häfen und Anlandeplätze hervorgehen, wird auf dem Grund der über die Baupolizei bestehenden gesetzlichen Normen und Verordnungen Folgendes verfügt:

I. Die Polizeibehörden sind verpflichtet und werden hiemit angewiesen, von allen beabsichtigten, ohnehin polizeilich anzuzeigenden Neubauten in der nächsten Umgebung des Ludwigs-Canals und der dazu gehörigen Häfen und Anländeplätze, der Canalverwaltung zur Wahrung ihrer Interessen, insbesondere der künftig etwa nothwendig werdenden Erweiterung der erwähnten Canalanlagen, rechtzeitig Kenntniß zu geben.

II. Bei der weitern Instruirung solcher Neubauten, resp. bei der Prüfung der deßfallsigen Baupläne haben die zuständigen Bau- und Polizeibehörden gemäß den Vorschriften der Bauordnung vom 28. Januar 1805 (Rggsbl. S. 322) Abs. 6. lit. a und Abs. 7 lit. b die Erhaltung der zur ungehemmten Bewegung nach und von den Häfen und Anländeplätzen für Personen und Wägen nothwendigen Zugänge in sicherheitspolizeilichem Interesse, dann das Fernehalten feuergefährlicher oder durch Feuer gefährdeter Gewerbe (§. 20 der Gewerbsinstruktion vom 28. Dezember 1825, allerhöchste Verordnung vom 15. August 1824) in das Auge zu fassen.

III. Alle Baupläne für Gebäude in der Nähe des Ludwigs-Canals, der Häfen und Anlände-Plätze sind vor der Genehmigung durch die Distrikts-Polizeibehörden den treffenden Canal-Sections-Ingenieuren mitzutheilen, welche sie mit ihren Erinnerungen der k. Canalverwaltung vorzulegen haben, und von welcher solche mit gutachtlichem Antrage, je nach der Lage der Sache, an die betreffenden Polizeibehörden zurückzugeben oder an die k. Kreisregierung zu bringen sind.

Auf die von der Canalverwaltung gestellten Anträge haben die erkennenden Bau-Polizeibehörden nach Maaßgabe ihrer Zuständigkeit (§. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, den Wirkungskreis ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.) und mit Vorbehalt der Beschwerdeführung von Seite der Canalverwaltung im Fall der Nichtbeachtung, pflichtmässige Rücksicht zu nehmen und den Interessen des Canalbetriebes als öffentlicher Anstalt die gebührende amtliche Bedachtnahme zuzuwenden.

IV. Die vorstehenden Normen finden bei der Anlage neuer Theile an Städten, Märkten und Dörfern zunächst des Canals und dessen Nebenanstalten in um so höherem Grade Anwendung, als hier die Rücksichten auf eine zweckmäßige Lage der Straßen und der an denselben zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf den Verkehr, eine größere Wichtigkeit behauptet, wie bei einzelnen Neubauten.

Die deßfallsigen Situationspläne sind daher in solchen Fällen nach vollzogener Instruirung, behufs der Einholung der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs, bei dem unterfertigten Ministerium in Vorlage zu bringen.

Die k. Regierung hat hienach ungesäumt das weiter Geeignete zu verfügen und über den Vollzug sorgfältig zu wachen.

München, den 8. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Oberpfalz und von Regensburg, Ober- und Mittelfranken ergangen.
Nachricht der Canal-Bauinspektion als Canalverwaltung.

Nr. 36,925. §. 1263.

(Die Aufführung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen und Eisenbahnhöfe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 7. April v. J. die Verwaltung und der Betrieb der k. Eisenbahnen von dem Geschäftskreise der k. Eisenbahnbaubehörden getrennt, und besonderen Behörden übertragen worden ist, erleidet die unterm 5. Juli 1842 erlassene Entschließung in obenbemerktem Betreffe in den Punkten III und IV bezüglich des daselbst der Eisenbahnbau-Commission eingeräumten Erinnerungs- und Berufungsrechtes folgende Abänderung:

a) Was die künftige Aufführung von Gebäuden in der Nähe der Bahnanlagen und Bahnhöfe betrifft, so weit sie in der gegebenen Zeit dem Betriebe bereits übergeben sind — haben die k. Polizeibehörden die unter Ziffer III und IV vorbemerkter Entschließung bezeichneten Mittheilungen den zuständigen k. Bahnämtern zu dem Zwecke zugehen zu lassen, damit solche nach gutachtlicher Vernehmung des Bahnamts-Ingenieurs der General-Verwaltung der kgl. Eisenbahnen mit berichtlichem Antrage vorgelegt werden, um von da entweder direkt an die k. Kreisregierung, oder durch das betreffende Bahnamt an die Distrikts-Polizeibehörde mit der geeigneten Antragstellung befördert zu werden.

b) Die am Ende von Ziffer III der k. Eisenbahnbau-Commission vorbehaltene Beschwerdeführung kommt künftig in den bezeichneten Fällen der betreffenden Bahnbetriebsbehörde (Bahnamt oder General-Verwaltung) zu, welch Letztere in zweifelhaften Fällen an das ihr vorgesetzte Ministerium des k. Hauses und des Aeußern zu berichten hat, damit hierüber mit dem k. Ministerium des Innern zur weiteren oberbaupolizeilichen Verhandlung Benehmen gepflogen werde.

Die k. Regieruug, K. d. J., hat sich hienach zu achten, und die Bau- und Gewerbs-Polizeibehörden geeignet anzuweisen.

München, den 20. Jänner 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Oberbayern, Oberpfalz und von Regensburg, Mittelfranken, dann Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, ergangen.

Mitgetheilt der k. Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg und der k. Regierung von Niederbayern, Unterfranken und Aschaffenburg zur vorläufigen Kenntnißnahme.

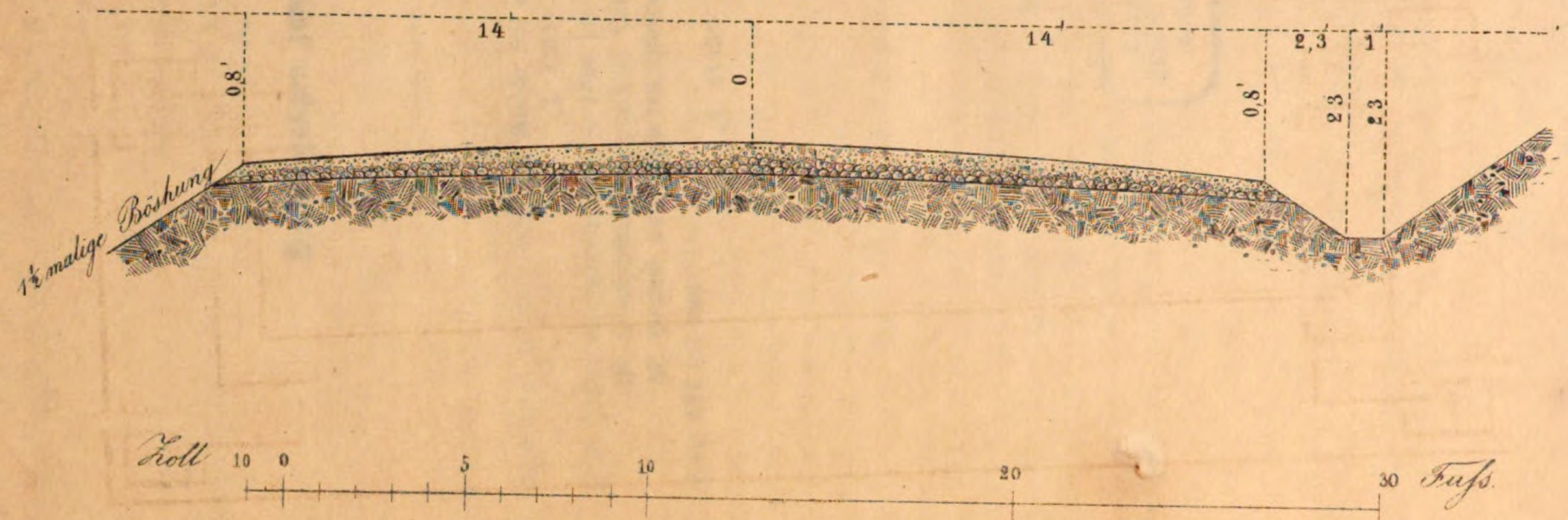
Berichtigungen zum XXXI. Bande.

Seite 16 in der Note unter dem Striche lese man:
„§. 1243" statt §. 1229.

Seite 174 in der Ueberschrift zu §. 1088 lese man:
„10) Straßen-Eintheilungszeichen, Ortstafeln, Wegweiser und Geländer" statt
10) Straßen- und Eintheilungszeichen 2c. 2c.

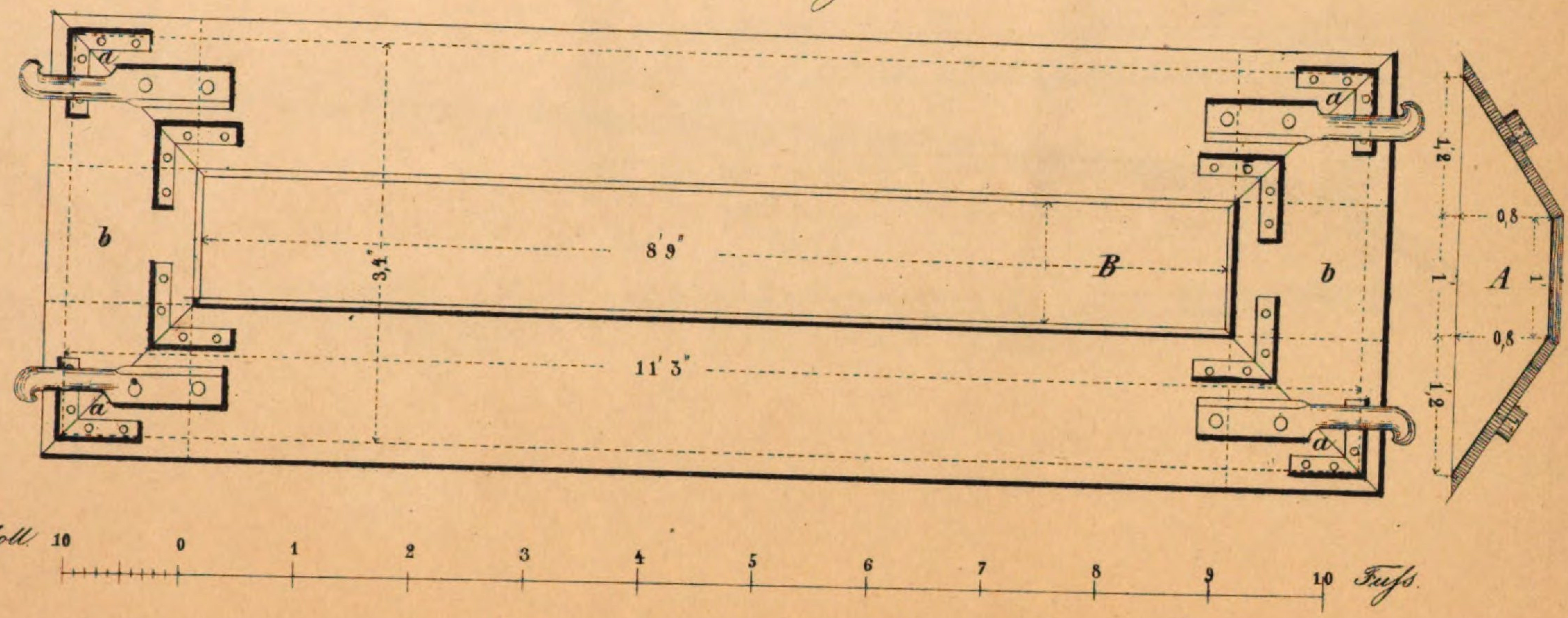
Seite 227 lese man:
„§. 1135" statt §. 1335.

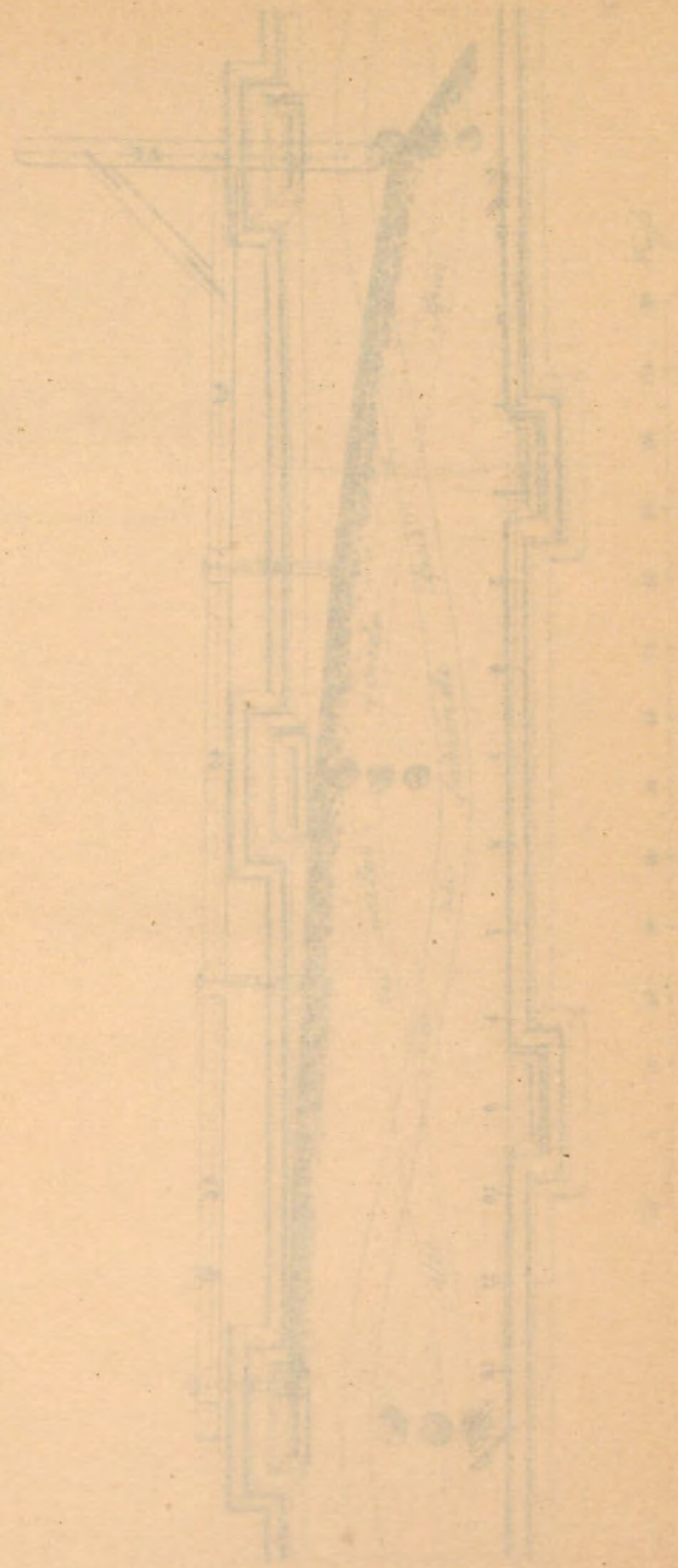
I.



II.

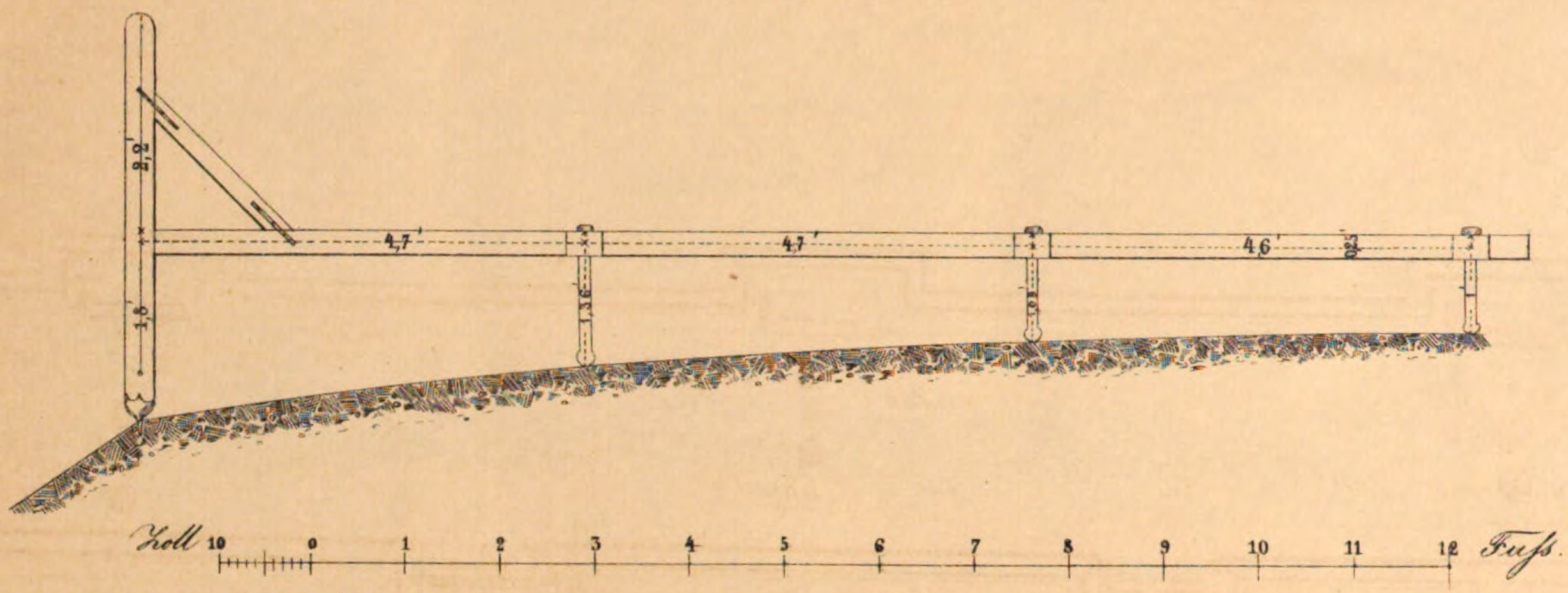
Zeichnung eines Kastens zum Messen des Strassen-Unterhaltungs-Materials in Oberbayern.



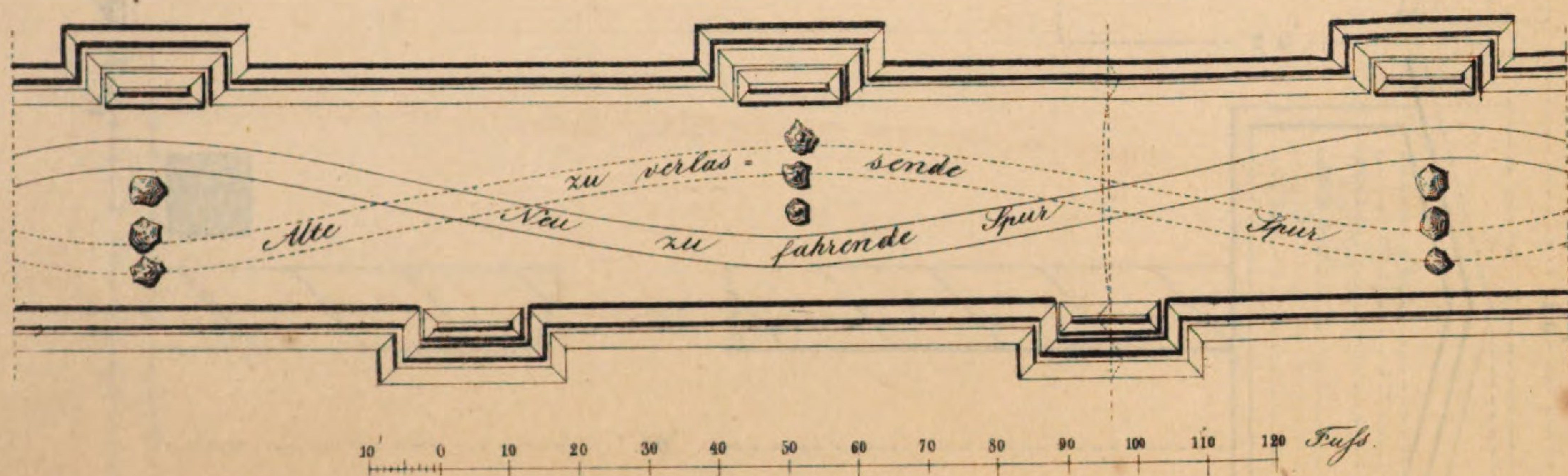


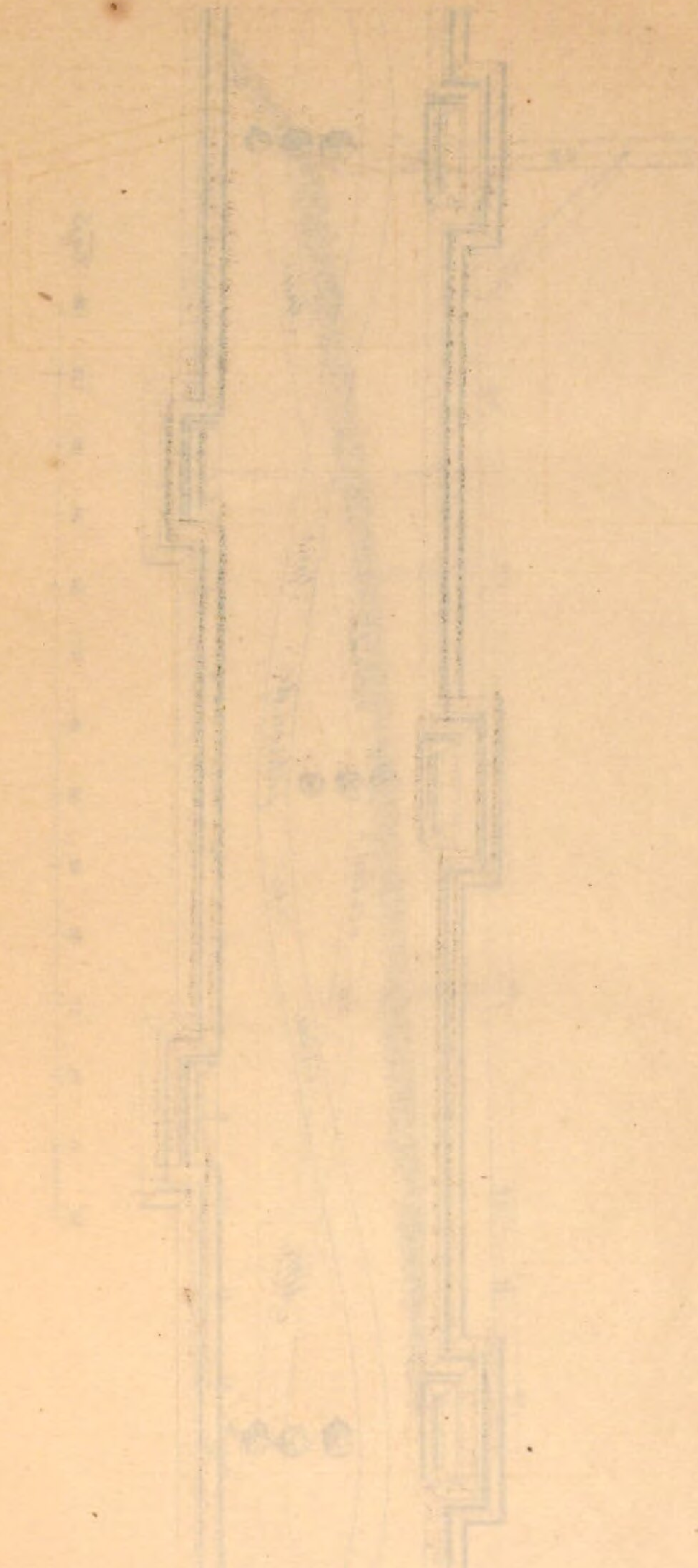
III
IV

III.



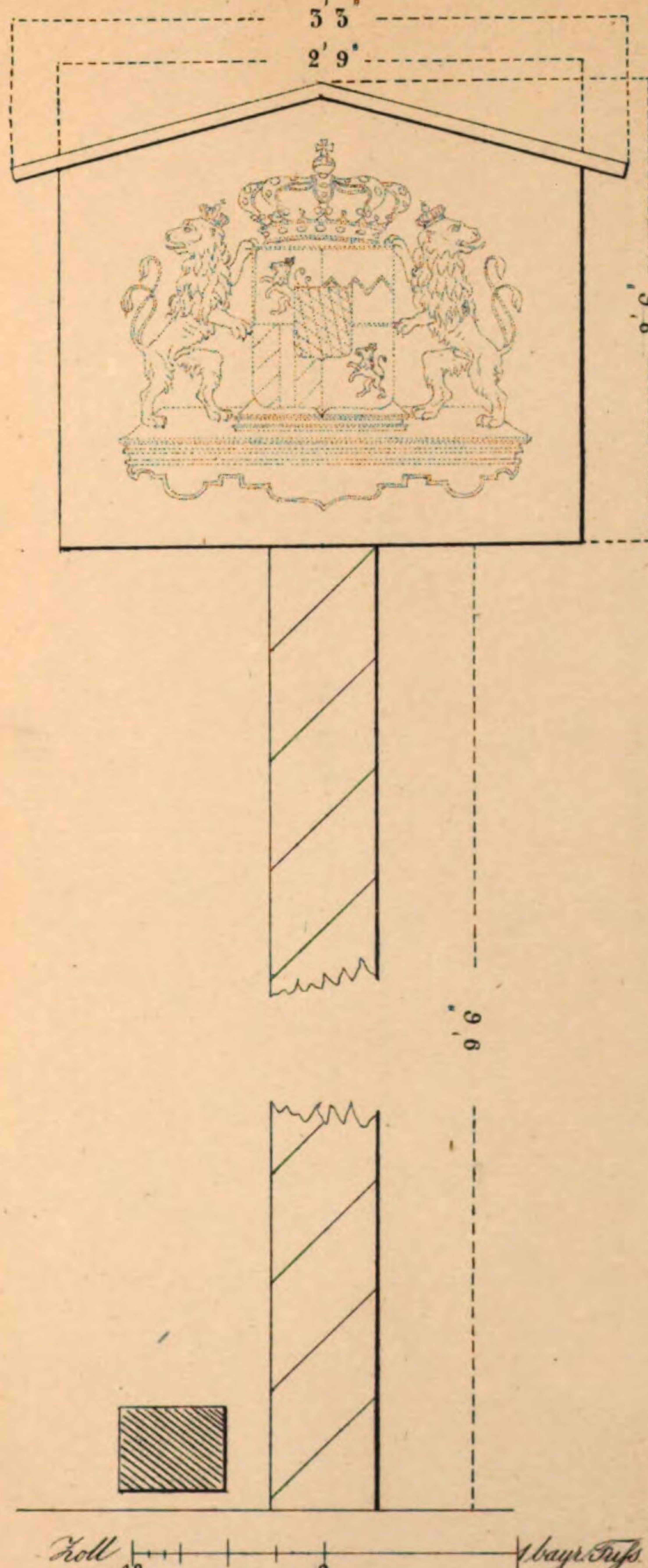
IV.


Alte zu verlas-sende Spur
Neu zu fahrende Spur
10' 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 Fuſs.

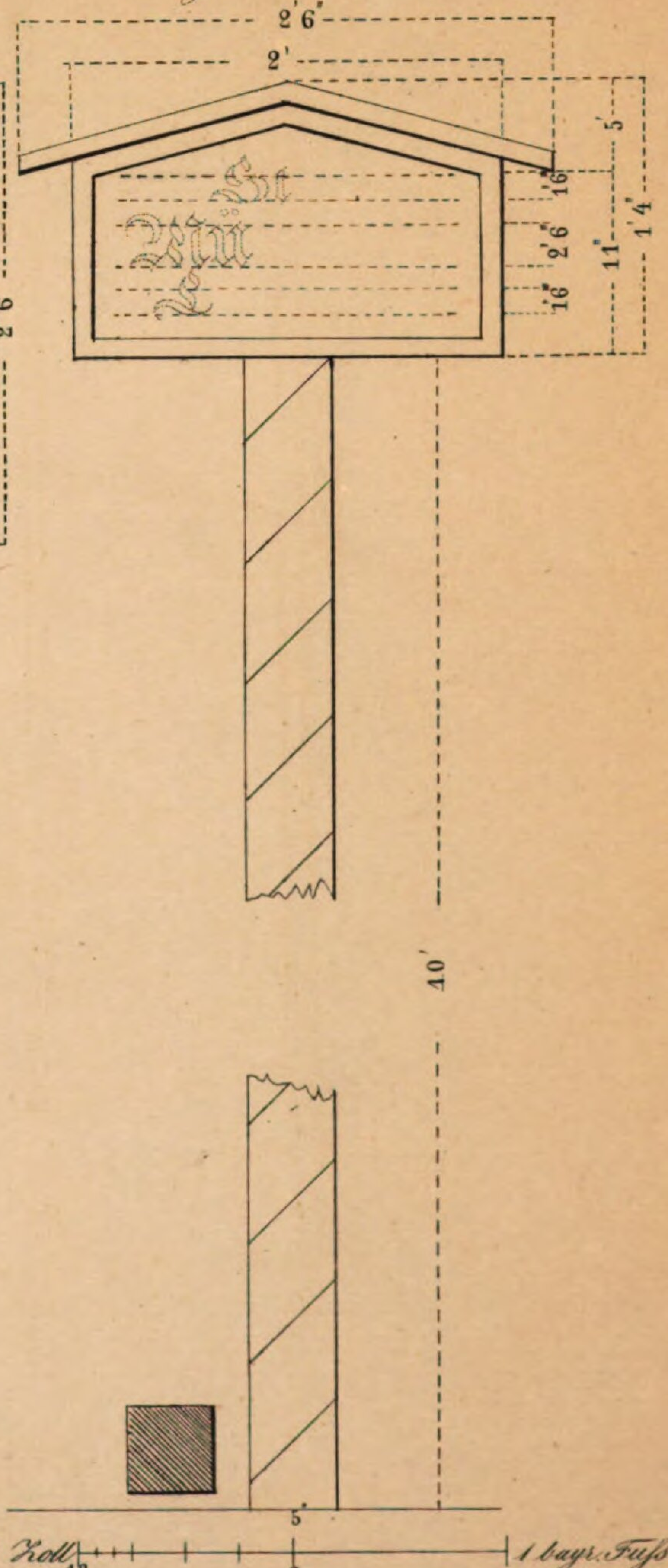


V.

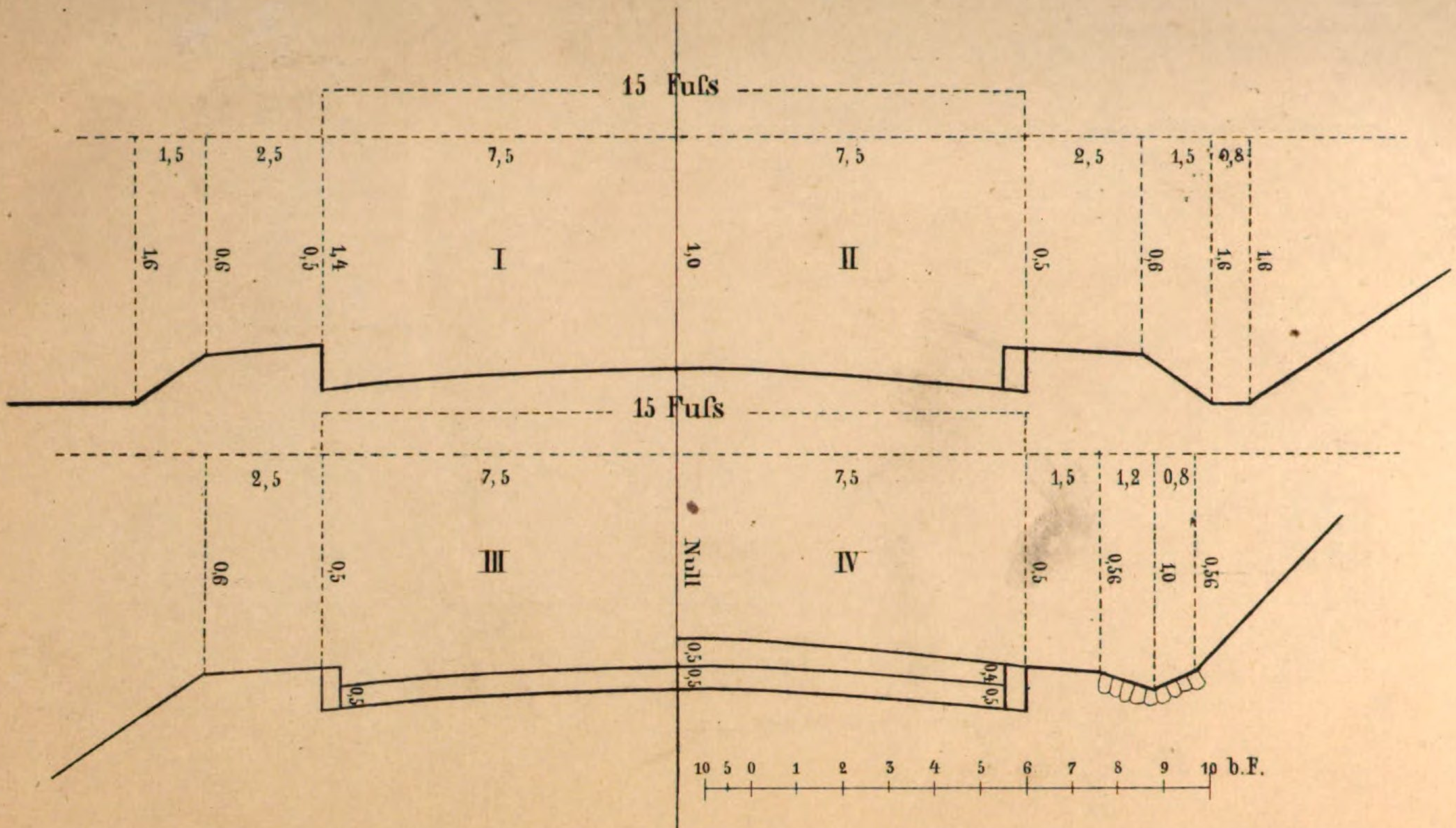
Hoheitszeichen.



Wegweiser.

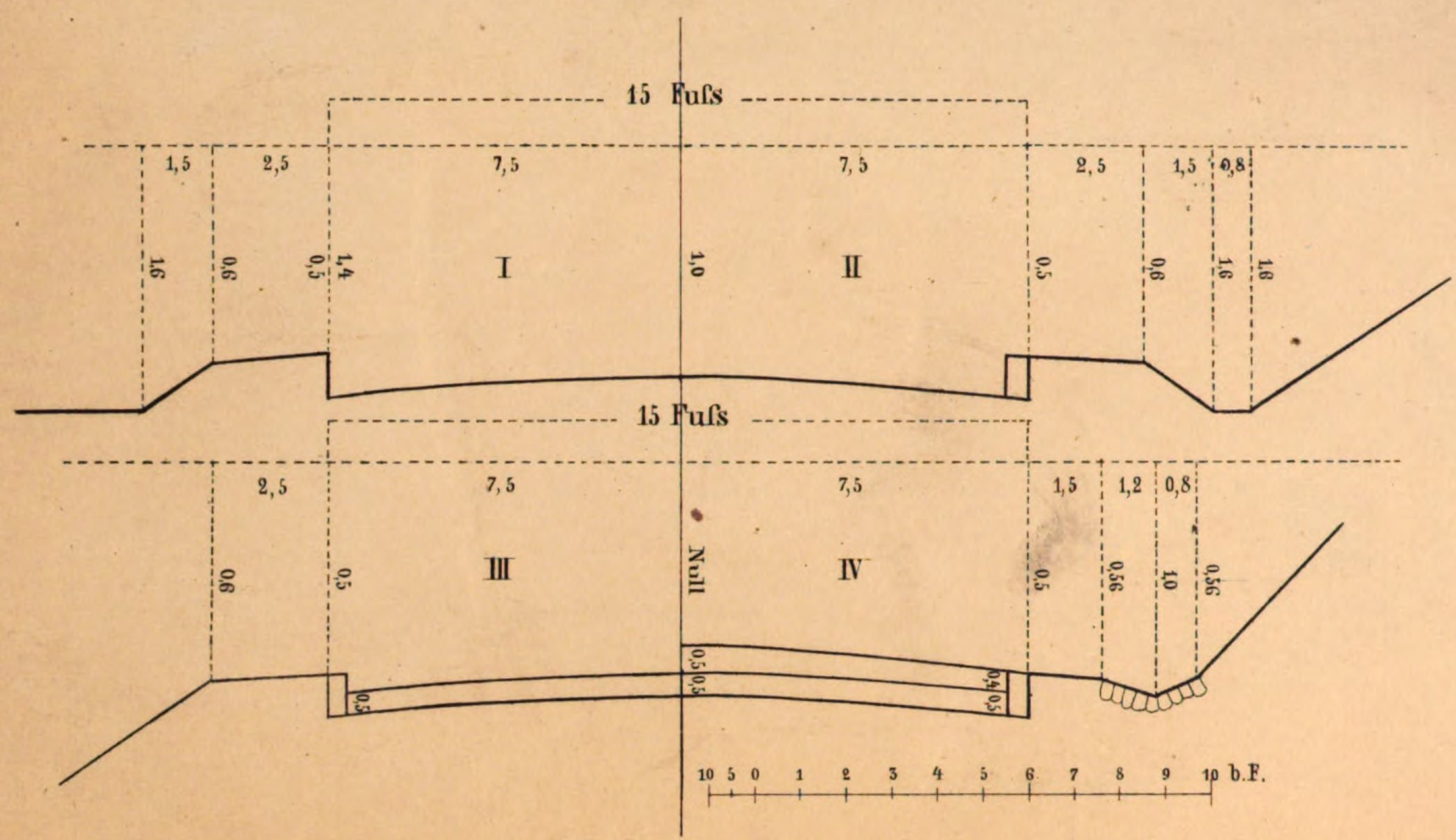


VI.



15 Fuſs
1,5
2,5
7,5
7,5
2,5
1,5
0,8
1,6
0,6
0,5
1,4
I
1,0
II
0,5
0,6
1,6
1,6
15 Fuſs
2,5
7,5
7,5
1,5
1,2
0,8
0,6
0,5
III
Null
IV
0,5
0,56
1,0
0,56
10 5 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 b.F.

VI.


15 Fuſs
1,5
2,5
7,5
7,5
2,5
1,5
0,8
1,6
0,6
0,5
1,4
I
1,0
II
0,5
0,6
1,6
1,6
15 Fuſs
2,5
7,5
7,5
1,5
1,2
0,8
0,6
0,5
III
Null
IV
0,5
0,56
1,0
0,56
0,5
0,5
0,5
0,5
0,4
0,5
10 5 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 b.F.